WIDENER
HN IHN1 D

Ger 44.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

№ 4419

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer.

Erster Band.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Kuffer.)

1895.

Ger 44.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhalt.

I.

Seite

I. Ueberſicht über die Roſtockiſche Hiſtoriographie. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Die Entwickelung der Roſtockiſchen Stadtverfaſſung. Von weil. Senats-Präſidenten Dr. H. Mann 9
III. Verzeichniß der geiſtlichen Lehen in Roſtock, ihrer Hebungen und Patrone. Von weil. Senats-Präſidenten Dr. H. Mann 25
IV. Die ſonſtigen Kirchen und Kapellen im Roſtocker Archidiakonat. Aus dem Nachlaß des weil. Senats-Präſidenten Dr. H. Mann 34
V. Die angebliche Vergiftung Joachim Slüters. Von Dr. K. Koppmann 37
VI. Des Syndikus Dr. Johann Oldendorps Beſtellung. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 47
VII. Zur Geſchichte der dramatiſchen Darſtellungen in Roſtock im 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann 51
VIII. Das Wappen der Stadt Roſtock. Von Dr. A. Hofmeiſter 65
IX. Der Rathsherr Jakob Nettelbladt und ſeine nächſten Nachkommen . . . 89
X. Notizen 101

II.

I. Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Frohn-Ordnung von ca. 1508. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann. 11
III. Der Prädikant Magiſter Berthold zu St. Jakobi. Von Dr. K. Koppmann 15
IV. Des oberſten Prädikanten Heinrich Techen Anſtellung und Abſetzung. Von Dr. K. Koppmann. 21
V. Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Roſtock. Von Prof. Dr. W. Stieda. 29
VI. Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Roſtocker Seefahrt nach Dünkirchen. Von Direktor Dr. K. E. H. Krauſe. 53
VII. Zur Geſchichte des Dorfes Keſſin. Von Dr. K. Koppmann. 55
VIII. Zur Geſchichte des Dorfes Rickdahl. Von Dr. K. Koppmann . . . 61
IX. Der Fall Caſtritius. Von Dr. Ad. Hofmeiſter 65
X. Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche. Von L. Krauſe 71
XI. Die Jahrzahlverſe am Südportal der Marienkirche. Von Direktor Dr. K. E. H. Krauſe 75
XII. Das Roſtocker Ballhaus. Von Dr. K. Koppmann 79
XIII. Stammtafel der Familie Kerkhof. Von Landgerichtsrath Th. Sohm. 97
XIV. Stammtafel der Familie Kron. Von Landgerichtsrath Th. Sohm . . 101
XV. Kleinere Mittheilungen und Notizen 103

III.

I. Dr. Johannes Draconites, Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Die Prediger zu Rostock im 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann 15
III. Landesherrliche Gevatternbriefe. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 78
IV. Die Glocken zu St. Nikolai. Von L. Krause 81
V. Zur Geschichte des Botanischen Gartens. Von Dr. K. Koppmann . 90
VI. Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer. Von Dr. F. Crull in Wismar 93
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 109

IV.

I. Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark. Von Dr. Ad. Hofmeister 1
II. Zur Geschichte der Länder Werle und Schwan. Von Dr. K. Koppmann 21
III. Von der Ober-Warnow. Von Dr. K. Koppmann. 29
IV. Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 40
V. Aus Peter Laurembergs Tagebuch. Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während des dreißigjährigen Krieges. Von L. Krause 41
VI. Statuten und Rathswillküren. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann. 65
VII. Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien. Von Dr. Ad. Hofmeister 77
VIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 83
Statuten 93
Mitglieder-Verzeichniß 97
Register. Von Dr. K. Koppmann 101

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Heft I.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).
1890.

Lit 44.2

E. E. Rath

der

Stadt Roſtock

vom

Verein für Roſtocks Alterthümer

gewidmet.

Vorwort.

Die Beiträge zur Geſchichte der Stadt Roſtock, deren erſtes Heft der Verein für Roſtocks Alterthümer zunächſt ſeinen Mitgliedern, dann aber auch allen Denen, die für die Geſchichte unſerer Stadt Intereſſe haben, hiermit darbietet, haben den Zweck, die Vergangenheit unſeres Gemeinweſens nach allen Richtungen hin zu beleuchten, um durch die Erweiterung der Kenntniß von ſeinem Thun und Erleiden, von ſeinen früheren Beziehungen, Verhältniſſen und Zuſtänden und von dem Gange ſeiner inneren und äußeren Entwickelung die angeborene Liebe zur Vater- oder Heimatſtadt zu hegen und zu pflegen. Sie ſind keineswegs von der Abſicht aus ins Leben gerufen, den bereits beſtehenden Zeitſchriften des Vereins für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde und des Hanſiſchen Geſchichtsvereins, denen die Geſchichte Roſtocks gar manchen werthvollen Beitrag zu verdanken hat, irgend welchen Abbruch zu thun; für ſeine Bürger und Einwohner hat aber Roſtock nicht nur als Stadt des Landes Mecklenburg und als Glied des hanſiſchen Städtebundes, ſondern auch an und für ſich ſeine Bedeutung: es iſt die Stadt, in der ſie geboren ſind, mit der ſie ſich verwachſen fühlen, deren Geſchichte mittelbar oder unmittelbar noch heutigen Tages auf ſie einwirkt.

Der Rahmen, den die Beiträge ſich ziehen, iſt auf der gegebenen Grundlage der denkbar weiteſte. Neben der Geſchichte im engern Sinn ſollen gepflegt werden die Geſchichte des Rechts, der Verfaſſung und Verwaltung, die Kirchengeſchichte des Mittelalters und der Neuzeit, die Litteratur- und die Kunſtgeſchichte, die Geſchichte der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt, die Kulturgeſchichte in ihrer eigentlichen Bedeutung, die Heraldik, Sphragiſtik und Numismatik, die Genealogie und

die Biographie, die Namenforſchung, die Topographie und die Statiſtik, die Geſchichte der Roſtockiſchen Güter und Dorfſchaften, endlich auch die Denkmäler, die ſtummen, wie die redenden.

Das vorliegende erſte Heft iſt ein Probeheft, nicht nur für den Leſerkreis, den die Beiträge ſich wünſchen, ſondern auch für den Verein, der es ausſendet. Den Leſern ſoll es zeigen, welcher Art die Koſt iſt, die ihnen gereicht werden ſoll: als Hausmannskoſt iſt ſie beabſichtigt. Der Verein ſeinerſeits hat ſich zu überzeugen, ob das, was er darbieten will, ſich derjenigen wohlwollenden Aufnahme zu erfreuen hat, auf die er nicht nur bei EE. Rath und der Ehrl. Bürgerſchaft, ſondern auch bei Bürgern und Einwohnern unſerer Stadt rechnen zu dürfen vertraut: der Boden iſt reich, die genügenden Arbeitskräfte ſind vorhanden, zu einer geſegneten Ernte aber bedarf es warmer, befruchtender Theilnahme!

Roſtock, 1890 April.

Fr. Schirrmacher.

Karl Koppmann.

I.

Ueberſicht über die Roſtockiſche Hiſtoriographie.

Von

Karl Koppmann.

Die Zahl der hiſtoriographiſchen Arbeiten, welche ſich mit der Geſchichte Roſtocks ſpeciell beſchäftigen, iſt nicht gerade groß, doch war es früher ſchwer und für den räumlich Fernerſtehenden unmöglich, von ihrem Verhältniß zu einander und von dem Werth der einzelnen eine Vorſtellung zu gewinnen. Das Verdienſt einer umfaſſenden Zuſammenſtellung und wiſſenſchaftlichen Würdigung gebührt Herrn Gymnaſial-Direktor Dr. Krauſe, auf deſſen Aufſatz „Die Chroniſtik Roſtocks“ [1]) die nachfolgende Ueberſicht, die als Einführung in die Roſtockiſche Geſchichte den Leſern dieſer Mittheilungen nicht unwillkommen ſein wird, größtentheils und den Hauptſachen nach beruht.

Aus dem Mittelalter ſind fünf Arbeiten vorhanden:

1. Die niederdeutſche Darſtellung des Roſtocker Aufſtandes gegen König Erich Menved von Dänemark von 1310—1314 iſt unſelbſtſtändig und geht auf die Reimchronik des Ernſt von Kirchberg zurück. Sie iſt in einer Abſchrift des Dr. jur. Valentin Gerdes v. J. 1558 in der Univerſitäts-Bibliothek erhalten und von Schröter herausgegeben.[2])

2. Eine niederdeutſche Kompilation von Notizen zur Geſchichte der wendiſchen Städte von 801—1485 iſt nur eine faſt werthloſe Abart des „Kort uttoch der Wendeſchen cronicon van etliken ſcheſten diſſer lande

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl., Jahrg. 1885, S. 163—192. Bachmann, Die landeskundl. Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg Nr. 5044.

[2]) Dr. H. R. Schröter in Wöchentl. Roſt. Nachrichten und Anzeigen 1824 Stück 50—51, 1825 Stück 1—12, Beiträge zur Meckl. Geſchichts-Kunde 1, 1, Roſtock und Schwerin, 1826; vgl. Koppmann, Hanſ. Geſchichtsbl. 1872, S. 161—163. Krauſe, im Roſt. Gymnaſ.-Programm v. 1873 u. a. a. O. S. 163—165. Bachmann Nr. 5100, 5100 a.

unde ſtede", die im Weſentlichen auf der 1485 gedruckten niederdeutſchen Ueberſetzung des Chronicon Slavicum beruht. Sie iſt ebenfalls in einer Abſchrift des Dr. Gerdes in der Univerſitäts-Bibliothek, ſowie auch in der ſogenannten Bouchholtzſchen Handſchrift in der Großherzoglichen Regierungs-Bibliothek zu Schwerin erhalten.[1]) Unbedeutende Auszüge aus der erſtgenannten Handſchrift, von 801—1419 reichend, ſind im ſogenannten Roſtocker Etwas mitgetheilt.[2])

3. Selbſtſtändig und von großem Werth, wenn auch parteiſch gefärbt, iſt die niederdeutſche Chronik der Roſtocker Domfehde von 1487—1491. Sie iſt gleichfalls in einer Abſchrift des Dr. Gerdes — nach zwei Vorlagen — von 1558 und 1562 erhalten und danach von Krauſe herausgegeben. Weſentlich abweichend iſt der Text einer andern Abſchrift in der Bouchholtzſchen Handſchrift, doch beruhen dieſe Abweichungen nur auf der Flüchtigkeit des Abſchreibers.[3])

4. Die lateiniſche Chronik über die Roſtocker Domhändel 1484 bis 1487 iſt eine kurze Aufzeichnung eines Zeitgenoſſen über die Einrichtung des Domſtiftes und die Ermordung Thomas Rodes.[4])

5. Eine Chronik der Domfehde in lateiniſchen Verſen, die vermuthlich von Dr. Hinrich Boger verfaßt war, iſt verſchollen. Eine niederdeutſche Ueberſetzung, die Krauſe für Tilemann Heverling in Anſpruch nimmt, befindet ſich in der Handſchrift der Reimchronik Ernſts von Kirchberg im Großherz. Archiv zu Schwerin und iſt von Saß herausgegeben.[5])

Dem 16. Jahrhundert gehören neun Arbeiten an:

6. Die niederdeutſche Geſchichte des Roſtocker Reformators Magiſter Joachim Slüter von Nikolaus Gryſe, erſt 1593 geſchrieben, enthält Glaubwürdiges und Unglaubwürdiges in bunter Verquickung und bedarf dringend einer eingehenden kritiſchen Würdigung.[6])

Von Lucas Bacmeiſter ſind drei lateiniſche Arbeiten erhalten, die für die Geſchichte der Streitigkeiten und Kämpfe Roſtocks mit Herzog Johann Albrecht von Wichtigkeit ſind.

7. Die Historia ecclesiae Rostochiensis seu narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostochio bis 1563 iſt

---

[1]) Krauſe im Roſt. Gymnaſ.-Programm v. 1873 u. a. a. O. S. 165—167.

[2]) Etwas v. gelehrten Roſt. Sachen 1740, S. 680—682. Krauſe a. a. O. S. 165 Anm. 2. Bachmann Nr. 5046.

[3]) Roſt. Gymnaſ.-Programm 1880. Krauſe a. a. O. S. 167—169. Bachmann Nr. 5127.

[4]) Meckl. Jahrbb. 43, S. 187—188. Bachmann Nr. 5123. Vgl. die lateiniſchen Notizen in Meckl. Jahrbb. 8, S. 196, 197.

[5]) Meckl. Jahrbb. 45, S. 33—52, 314; vgl. Krauſe a. a. O. S. 169—170. Bachmann Nr. 5128.

[6]) Krauſe a. a. O. S. 171. Bachmann Nr. 3974. Vgl. unten S. 37—48.

nur für die letzten Jahre von Werth. Herausgegeben ist sie in von Westphalens großem Sammelwerk. [1])

8. Die Historica narratio eorum, quae in obsidione Urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto in eam intromisso acciderunt, ist tagebuchartig geschrieben und reicht in einer Abschrift des Rathsarchivs von 1565 Okt. 14 bis 1566 Mai 28. [2])

9. Die Historia obsessae urbis per equites certis in locis, qui commeatum in urbem devehi prohibuerunt omnesque vias ad urbem obsederunt, vom Jahre 1573, ist ebenfalls in einer Abschrift des Rathsarchivs erhalten. [3])

10. Ein niederdeutsches Sammelwerk enthält die Notizen zur Geschichte der wendischen Städte (s. unter 2), die Chronik der Domfehde (s. unter 3) mit Zusätzen nach mündlicher Erzählung, [4]) Nachrichten von 1529—1559 ohne inneren Zusammenhang und Nachrichten von 1559 bis 1583. [5]) Den Verfasser oder Kompilator dieser Arbeit vermuthet Krause in dem Buchbinder Christian Kohl. [6]) Gedruckt sind bisher nur die Nachrichten von 1529—1562. [7]) — Eine Fortsetzung in hochdeutscher Sprache reicht von 1602—1607 und enthält weitere Nachrichten bis 1631; ihr Verfasser war der Buchbinder Michael Scheiterer. [8]) — Beide Arbeiten, das niederdeutsche Sammelwerk und die hochdeutsche Fortsetzung, finden sich in einer aus dem Nachlaß des weiland Regierungs- und Lehnsfiscals F. A. Bouchholtz an die Großherz. Regierungs-Bibliothek gekommenen Handschrift. [9])

Die unter 10 genannten Nachrichten in niederdeutscher Sprache kehren wieder in zwei hochdeutschen Chroniken:

---

[1]) Mon. ined. I, S. 1553—1563. Krause a. a. O. S. 173—174. Bachmann Nr. 3975.

[2]) Historiographie Vol. III. Krause a. a. O. S. 174—177. Zwei Fragmente des Originals besitzt das Rathsarchiv ebenfalls. Nach dem Rostocker Etwas (1742, S. 189—190, Bachmann Nr. 5074) würde die narratio von 1563 Okt. 14 bis zum Erbvertrag von 1573 reichen, nach Schröter (Beiträge 1, 1, S. 8 Anm. 7) von 1565 bis 1570. Krause, S. 175, hält die Abschrift des Rathsarchivs nach letzterer Angabe für unvollständig; vielleicht beruht aber auch sie nur auf einem Irrthum.

[3]) Historiographie Vol. III. Krause a. a. O. S. 175.

[4]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 186—188.

[5]) Die Nachrichten von 1529—1562 sind gedruckt in Meckl. Jahrbb. 8, S. 192 bis 195.

[6]) A. a. O. S. 182—185, 187.

[7]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 192—195.

[8]) Krause a. a. O. S. 185—187.

[9]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 185. Krause a. a. O. S. 182.

11. Die Chronik des Thomas Lindemann von 1310—1583 und von 1565—1573[1]) und

12. Die Chronik des Johann Huber vom J. 1616[2]) sind im Wesentlichen vollständig übereinstimmende Arbeiten, die mit einer hochdeutschen Ueberarbeitung der Chronik von 1310—1314 (s. unter 1), der Notizen zur Geschichte der wendischen Städte (s. unter 2) und der Geschichte der Domfehde (s. unter 3) Nachrichten über die Zeit von 1556—1583 verbinden[3]). — Benutzt ist die Hubersche Chronik von Johann Friedrich Chemnitz in seinem Mecklenburgischen Chronicon, aus welchem Johann Friedrich Beselin Auszüge machte[4]), von dem Verfasser einer Chronica der Stadt Rostock von 329—1661[5]) und von Johann Georg Wettken in seiner Geschichte der Stadt Rostock[6]).

13. Selbstständig ist dagegen, wenn ich richtig sehe, die jetzt verschollene, ebenfalls hochdeutsche Chronik des Bartholomäus Cling von 1555—1589[7]). Wettken hat sie für seine Geschichte der Stadt Rostock (s. unter 21) ebenfalls benutzt, und Ungnad führt bei deren Ausgabe diejenigen Stellen an, wo der Verfasser von sich selbst in der ersten Person redet. Ungnad vergleicht aber auch andere Quellen, insbesondere die Chronik von 1625 (s. unter 17); dadurch irregeführt, schreibt Lisch der Clingschen Chronik zu[8]), was Ungnad der Chronik von 1625 entnommen hat.

14. Die erste gedruckte Rostockische Chronik ist Petri Lindebergii P. L. Civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense Posthumum Quinque libris absolutum, nach des Verfassers Tode (1596 Juli 16) von Mag. Nicolaus Petraeus 1596 herausgegeben[9]) — Einen deutschen Auszug aus Lindebergs Chronik veröffentlichte der Notar Heino Meyer jr. im J. 1677.[10])

---

[1]) Rathsarchiv (Historiographie Vol. VI, VII).

[2]) Rathsarchiv (Historiographie Vol. IV, V). Ungnaden Amoenitates diplomatico-historico-juridicae Stück 10—11. Bachmann Nr. 5048, 5071.

[3]) Krause a. a. O. S. 178—182.

[4]) Nachrichten über die Grafen von Schwerin und die Bischöfe von Schwerin: Joh. Meno Pötker, Neue Sammlung Meckl. Schriften und Urkunden (Stück 1—3 Danzig 1744, Stück 4—6 Wismar und Leipzig 1746): Nachrichten über Rostock von 329—1661: Ungnaden Amoenitates Stück 1—5. Krause a. a. O. S. 181. Bachmann Nr. 5047.

[5]) S. unter 20. Krause a. a. O. S. 180 Anm. 3.

[6]) S. unter 21. Ungnaden Amoenitates Stück 13—18 von 329—1677 mit Anhängen. Krause a. a. O. S. 181. Bachmann Nr. 5049.

[7]) Ungnaden Amoenitates Stück 14, S. 1045. Krause a. a. O. S. 177—178.

[8]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 190—191.

[9]) Krause a. a. O. S. 187—190. Bachmann Nr. 5045.

[10]) Krause a. a. O. S. 190. Bachmann Nr. 5045 a.

Für das 17. Jahrhundert beſitzen wir acht Arbeiten:

15. Die Aufzeichnungen Michael Scheiterer's von 1602—1607 ſind (unter 10) bereits erwähnt worden.

16. Daniel Brune's „Warhafftige kurtze Relation, von dem großen Sturm und Waßerfluth, ſo ſich den 10. Februarii gegenwertigen 1625. Jahrs aus der Oſt-Sehe ergoßen, und was dadurch der Statt Roſtock, deren Burgern Einwohnern und Unterthanen vor ſchaden geſchehen", befindet ſich handſchriftlich in drei Exemplaren im Rathsarchiv.[1])

17. Ueber eine bis zum Jahre 1625 reichende Chronik ſind wir bisher nur mangelhaft unterrichtet. Einige dürftige Auszüge aus ihr von 1552—1625 wurden 1763 als „Etwas von einem alten, merckwürdigen Meckl. Roſtockſchen Diario" von Manzel mitgetheilt;[2]) reichere Auszüge von 1567—1622 veröffentlichte Prof. Huber 1835 als „Roſtocker Chronik vom Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts";[3]) ein vollſtändiger Abdruck des letzten Theils erſchien 1841 als „Ein Tagebuch über Roſtock'ſche Ereigniſſe in den Jahren von 1600 bis 1625".[4]) Wann dieſe Chronik beginnt, iſt nirgendwo angegeben. Der frühere Theil beruht auf der Bouchholtzſchen Handſchrift (ſ. unter 10);[5]) wann aber dieſes Verhältniß aufhört, iſt nicht erkennbar. Nach Prof. Hubers Angabe[6]) enthielt die in ſeinen Händen befindliche Abſchrift „noch mehre andre Stücke (z. B. den Klingerſchen Bericht und den von J. Huber benutzten über die Rungeſchen Händel von 1484) und alle von derſelben offenbar ſpätern Hand"; Liſch redet[7]) von einer in der Regierungs-Bibliothek befindlichen hochdeutſchen Bearbeitung der Bouchholtzſchen Handſchrift, „welche mit dem Exemplare des Herrn Profeſſors Huber faſt ganz übereinſtimmt"; Krauſe charakteriſirt[8]) das Tagebuch von 1600—1625 als „Das Scheiterer'ſche Tagebuch von 1600—1607, mit einer nothdürftigen Fortſetzung bis 1625". — Aus dieſer Chronik ſtammt vermuthlich der Bericht „Von dem vierten Roſtocker Tumult, ſo ſich wegen Stiftung eines Domes erhoben.

---

[1]) Warnow, Sturmfluthen Vol. II. Nach einer Ueberarbeitung von S(enator) S(tever) gedruckt in: Etwas von gelehrten Roſt. Sachen 1740, S. 97—107, Ungnaden Amoenitates Stück 17, S. 1323—1330.

[2]) Bützow'ſche Ruheſtunden Neunter Theil, S. 69—71. Bachmann Nr. 5055 m.

[3]) Meckl. Blätter 1, Nr. 18—25. Krauſe a. a. O. S. 187. Bachmann Nr. 5056 m. Auszüge aus Huber von 1569—1622 in Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1844, Nr. 92—97. Bachmann Nr. 5062.

[4]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 66—100. Krauſe a. a. O. S. 187. Bachmann Nr. 5060.

[5]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 190, 191.

[6]) Meckl. Blätter 1, S. 266.

[7]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 185 Anm. 4.

[8]) A. a. O. S. 187.

Anno 1487", der auch die Zusätze der Bouchholtzschen Handschrift hochdeutsch wiedergiebt. [1])

18. Ein actenmäßiger Bericht über die Geschicke Rostocks während der Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg von 1626 Sept. 15 bis 1630 Jan. 27, der eine selbstständige und officielle Relation zu sein scheint, ist 1838 durch Karsten veröffentlicht, [2]) doch handschriftlich bisher nicht nachgewiesen worden.

19. Eine Druckschrift über den großen Brand von 1677 Aug. 11 ist betitelt: „Warhafte und eigentliche Relation, der in der uhralten See und Hansee-Stadt Rostock, im Herzogthum Mecklenburg belegen, entstandenen Feuersbrunst, wie dieselbe gerichtlich eingezeuget worden", Rostock 1677. [3]) Ein Wiederabdruck erfolgte 1752 [4]) und 1838. [5])

20. Die schon (unter 12) erwähnte Chronica der Stadt Rostock von 329—1661 verbindet, wie die Chroniken von Lindemann und Huber (s. unter 11, 12), die Ereignisse von 1310—1314 durch 6 Nachrichten von 1380, 1410, 1427, 1428, 1430 und 1438 mit der Domfehde und schließt an diese, ebenso wie jene, die späteren Nachrichten von 1556 ab, unterscheidet sich aber alsdann wesentlich dadurch von ihnen, daß sie in größerer Zahl Urkunden und Schreiben ihrem vollen Wortlaute nach in sich aufnimmt. Sie enthält z. B. das Schreiben des Dr. Johann Wigand an Herzog Johann Albrecht von 1566 Febr. 23, [6]) das offenbar aus ihr, doch mit dem falschen Datum 1566 October, 1838 zum Abdruck gebracht worden ist. [7]) Zwei Handschriften dieser Chronik bewahrt das Rathsarchiv. [8]) Die Nachrichten von 1573—1661 mitsammt den betreffenden Actenstücken finden sich in einem mit der Zahl 14 bezeichneten Sammelbande des Rathsarchivs in Quart wieder.

21. Ebenfalls schon (unter 12) erwähnt ist die Geschichte der Stadt Rostock von Johann Georg Wettken von 329—1677.

22. Das Tagebuch des Rathsherrn Mathias Prieſtav ist leider nur in einem Auszuge erhalten, der von 1667—1691 reicht und kultur-

---

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 101—104, 1842, Nr. 3—5. Bachmann Nr. 5115.

[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, Nr. 42—44. Bachmann Nr. 5107.

[3]) Bachmann Nr. 5077 b, vgl. Nr. 5076, 5077, 5077 a, 5078, 5078 a, b, c.

[4]) Wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1752, Stück 32, S. 129—131. Bachmann Nr. 5077 c.

[5]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, Nr. 12, S. 91—92. Bachmann Nr. 5077 d.

[6]) Schröder, Kirchen-Gesch. d. Evang. Mecklenburgs 2, S. 497—502.

[7]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, Nr. 27, S. 211—213.

[8]) Historiographie Voll. VIII, IX.

hiſtoriſch von großem Intereſſe iſt. Derſelbe befindet ſich in einem Sammelbande des Rathsarchivs in Folio [1]) und iſt 1840 in moderniſirter Schreibweiſe veröffentlicht worden. [2])

Aus dem 18. Jahrhundert ſind bisher fünf Arbeiten bekannt geworden:

23. Eine officielle Erzählung der Gewaltmaßregeln, durch welche Herzog Karl Leopold die Abtretung der Acciſe, des Mitbeſatzungsrechts und der Jagd in der Roſtocker Heide erlangte, iſt betitelt: „Protocollum vom 13. Febr. Anno 1715 bis den 31. Aug. 1715, nebſt den Beilagen, ſo man nur bekommen können, gehalten von dem Herrn Protonotario Balt. Joh. Eggerdes". Sie iſt erhalten in zwei Sammelbänden des Rathsarchivs in Folio [3]) und abgedruckt in den Neuen wöchentl. Roſt. Nachrichten und Anzeigen 1841 Nr. 3 ff. [4])

24. Als Fortſetzung Lindebergs, Continuatio Chronici Rostochiensis a Petro Lindebergio Ao. 1596 editi, ſchrieb Mathias Hans von Behr, 1715—1729 ritterſchaftlicher Deputirter in Wien, eine lateiniſche Geſchichte der Kämpfe Roſtocks von 1701—1719 in drei Theilen. Dieſelbe wird in der Original-Handſchrift auf der Landesbibliothek aufbewahrt. [5])

25. Das Tagebuch des Johann Jakob Weſtphal von 1731—1771 befindet ſich im Rathsarchiv. [6])

26. Ein Diarium Rostochiense historicum eines unbekannten Verfaſſers von 1743—1773 befindet ſich ebendaſelbſt. [7])

27. Das Hausbuch eines ungenannten Verfaſſers, der ſeine Aufzeichnungen 1758 begann und erſt 1814 abſchloß, befindet ſich in Privatbeſitz. [8])

Im 19. Jahrhundert entſtand die — ſoweit bisher bekannt — jüngſte und letzte hiſtoriographiſche Arbeit:

28. Das Tagebuch des Bürgermeiſters Johann Friedrich Schrepp umfaßt die Jahre 1825—1829 und 1833—1839; es befindet ſich im Rathsarchiv. [9])

---

[1]) Rostochiensia Tom. I.

[2]) Neue wöchentl. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 21, 22, 67 ff. Krauſe a. a. O. S. 191. Bachmann Nr. 5059.

[3]) Hiſtoriſcher Bericht et varia Rostochiensia und Acta Rostochiensia tanquam Supplementum des Hiſtoriſchen Berichts ꝛc.

[4]) Bachmann Nr. 5112.

[5]) M 213. Krauſe a. a. O. S. 190. Bachmann Nr. 5045 b. Eine Abſchrift des erſten Theils (bis 1715) ebenda M 212. Krauſe S. 190 Anm. 4. Bachmann Nr. 5045 c.

[6]) Hiſtoriographie Vol. X. Krauſe a. a. O. S. 191.

[7]) Hiſtoriographie Vol. XI. Krauſe a. a. O. S. 191. Roſt. Zeitung 1887, Nr. 29, 33, 37. Bachmann Nr. 5138.

[8]) Roſt. Zeitung 1887, Nr. 363, 367. Bachmann Nr. 5138 a.

[9]) Hiſtoriographie Vol. XII.

Absichtlich nicht aufgeführt sind: Nettelbladts werthvolle Aufsätze in den Rostockischen Nachrichten (1752—1761), die wesentlich die Veröffentlichung urkundlichen Materials zum Zweck haben,[1]) die allgemein bekannte Chronik Werner Reinholds (1836)[2]) und die neueren auf urkundlicher Grundlage beruhenden Arbeiten Herrlichs (bis 1300; 1872)[3]) und Koppmanns (bis 1532; 1887).[4])

Dagegen sei schließlich noch der beiden einzigen historischen Lieder gedacht, welche Rostock unsers Wissens aufzuweisen hat: Das eine betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung Vollraths von der Lühe auf Thelckow durch die Rostocker im Jahre 1549; 6 Strophen von 9 Versen; Anfang: Grodt wunder dede yck schouwen; Schluß: So blyfft ein ider unvorwoerden; erhalten im Rathsarchiv (Gedichte I.), veröffentlicht von Krause in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1885, S. 201—203. Das andere ist ein Schmählied gegen den Rath, insbesondere gegen Rathsherr Dr. Lambert Kirchhof und dessen Bruder Professor Laurentius Kirchhof, vom Jahre 1566; 24 Strophen von 5 Versen; Anfang: Will gy hören ein nyes gedicht; Schluß: Darmit is he ein here; erhalten in dem mehrfach erwähnten Sammelbande der Universitäts-Bibliothek, welche auch die Geschichte des Aufstandes von 1310—1314, die Notizen zur Geschichte der wendischen Städte und die Chronik der Domfehde enthält, veröffentlicht von Krause im Jahrb. d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 1875, S. 62—65.

---

[1]) Bachmann Nr. 5050—5054.
[2]) Bachmann Nr. 5057.
[3]) Bachmann Nr. 5064.
[4]) Bachmann Nr. 5066.

II.

Die Entwickelung der Roſtockiſchen Stadtverfaſſung. [1])

Von

weil. Senats-Präſident Dr. Heinrich Mann.

Die Geſchichte unſerer Vaterſtadt Roſtock bietet ein vielſeitiges Intereſſe dar. Sie ſteht im engſten Zuſammenhange mit der Geſchichte Norddeutſchlands und der nordiſchen Reiche, ſie führt uns Roſtock vor als den vornehmſten Mittelpunkt geiſtigen Strebens, commerciellen Verkehrs und gewerblichen Schaffens im Lande Mecklenburg; ſie zeigt uns einen thatkräftigen Kaufmanns- und Handwerkerſtand, der zwar in eiferſüchtiger Wahrung ſeiner Rechte und Freiheiten zeitweiſe aus den gewohnten Schranken heraustritt, im Ganzen aber Zucht und Ordnung in Ehren hält und willig der Führung der aus ſeiner Mitte hervorgegangenen Obrigkeit ſich unterordnet; ſie zeigt uns endlich während des Mittelalters eine vorwiegend ariſtokratiſch eingerichtete Verfaſſung, bei welcher die obrigkeitlichen Aemter unentgeltlich geführt und durch ein ſtetiges Verfolgen traditioneller Ziele wirthſchaftlich und politiſch große Erfolge errungen werden.

Dieſe ältere Stadtverfaſſung ſoll hier in Kürze dargeſtellt und ein Hinweis auf die Bedeutung Roſtocks im Mittelalter vorausgeſchickt werden.

Am 24. Juni 1218 ward Roſtock vom Fürſten Borwin mit dem lübiſchen Stadtrechte bewidmet; es iſt dies die Zeit, in welcher auch die-

---

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Roſtocks Alterthümer 1886. Von der Ueberarbeitung, welche der Herr Verfaſſer für den Abdruck in dieſen Blättern begonnen hatte, wurde er durch den Tod abgerufen. Der nicht überarbeitete Theil wurde der Redaction von Herrn Geh. Commerzienrath Mann nach der urſprünglichen Faſſung mitgetheilt. Die Redaction glaubte, ſich im Weſentlichen auf das Hinzufügen literariſcher Nachweiſe beſchränken zu ſollen und nur da leichte Aenderungen vornehmen zu dürfen, wo auch der Herr Verfaſſer ſelbſt ohne allen Zweifel geändert haben würde. K. K.

jenigen Landestheile, welche unſerm Fürſtenhauſe verblieben waren, in durchgreifender Weiſe germaniſirt, insbeſondere für den Grundbeſitz völlig neue Rechtsverhältniſſe (die ſ. g. novella plantatio) geſchaffen wurden. Roſtocks Lage an dem Handelswege nach dem Oſten und an der alten Völkerſtraße nach dem Norden gewährten den neuen Anſiedlern einen reichen Antheil an dem gewinnbringenden Handel nach Dänemark, Schonen und Norwegen, Gothland und Nowgorod,[1]) ſo daß die Stadt raſch aufblühte. Auf die Gründung der Altſtadt folgte in kurzen Zwiſchenräumen diejenige der Mittelſtadt, ſowie der Neuſtadt; die Kirchſpiele Sct. Petri und Sct. Nicolai ſind als die urſprünglichen daran zu erkennen, daß Sct. Petri einen Antheil von den Klingelbeutel-Einnahmen zu Sct. Marien und Sct. Nicolai einen ſolchen an denjenigen von Sct. Jacobi hat.[2])

Das der Stadt bei ihrer Gründung zugewieſene Gebiet war ein ſehr beſchränktes. Es wird begrenzt vor dem Petrithor durch die Rothe-Kreuzbrücke, vor dem Mühlenthor durch das Weiße Kreuz, vor dem Steinthor durch die am Ende der Alexandrinenſtraße belegene Zingel und den bis zum Stampfmüllerteich führenden Graben, vor dem Cröplinerthor durch den aus dem Stampfmüllerteich zur Unterwarnow führenden Graben. Jenſeits dieſes Stadtweichbildes lagen die Ortſchaften Wendiſch Wiek (vor dem Petrithor), Caſſebom (vor dem Mühlenthor), Liepen (vor dem Steinthor), Nemezow und Bramow (vor dem Cröplinerthor). Die ſpäteren Erweiterungen der Stadtfeldmark beruhen auf den unter landesherrlicher Zuſtimmung erfolgten Legungen der Dorfſchaften Wendiſch Wiek, Liepen und Nemezow.

Gericht, Zoll und Münze ſtanden urſprünglich der Landesherrſchaft zu und ſind erſt ſpäter von der Stadt erworben.

Die vier hieſigen Pfarrkirchen ſind nach 1218 in kurzen Zwiſchenräumen errichtet; ſchon 1252 ſind die vier Kirchſpiele zu Sct. Petri, Nicolai, Marien und Jacobi als vorhanden urkundlich nachweisbar.[3]) Nicht viel ſpäter entſtanden die Klöſter und Kloſterkirchen zu Sct. Johannis (Dominicaner), zu Sct. Katharinen (Franciscaner), zum h. Kreuz (Ciſtercienſer Nonnen),[4]) der mit Doberaner Mönchen beſetzte Doberaner Hof[5]) und die Hoſpitalien und Armenhäuſer zum h. Geiſt und Sct. Georg.[6])

---

[1]) Vgl. Koppmann, Roſtocks Stellung in der Hanſe, Meckl. Jahrbb. 52, S. 196—198.

[2]) Ueber die chronologiſche Aufeinanderfolge der Entſtehung der vier Pfarrkirchen ſ. Mann in Meckl. Jahrbb. 21, S. 15 und Koppmann daſ. 52, S. 187 Anm. 2.

[3]) S. Anm. 2. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock, S. 89—91.

[4]) Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock, S. 96—102.

[5]) Daſ. S. 104—105.

[6]) Daſ. S. 93—95.

Späteren Ursprungs sind die Hospitalcapelle zum Sct. Georg in der Steinthorsvorstadt (von der hiesigen Familie von Hervorden gestiftet), die Gertrudencapelle vor dem Cröplinerthor, das Lazareth am Heringsthor, sowie das vom hiesigen Bürgermeister Wynold Baggelen gestiftete Karthäuserkloster zu Marienehe.[1]) Das Fraterhaus und die Kirche St. Michaelis entstand zuletzt, in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.[2]) Zahlreiche Stiftungen für den Gottesdienst, sowie für die Armen- und Krankenpflege zeugen nicht blos von der frommen Gesinnung der Vorfahren, sondern auch von dem Reichthum der ihnen zu Gebote stehenden Mittel.[3])

Auf die reiche Ausstattung der hiesigen Kirchen mit gottesdienstlichem Geräth weist eine Registratur vom 29. April 1535 hin, wonach eine rath- und bürgerschaftliche Deputation von Sct. Johannis, Sct. Francisci und Sct. Gertruden Silber 2000 Loth abwägen ließ, um daraus die unter Herrn Heinrich Boldewan in Dänemark stehenden Kriegsknechte der Stadt zu besolden.

Die Stadt war das Haupt der Stände der Herrschaft Rostock, sie war ein angesehenes Mitglied des Hansabundes und gehörte nebst den Städten Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar und Stralsund zum wendischen Viertel. Hier residirte ursprünglich der Archidiaconus für die Herrschaft Rostock, sowie der für denselben Sprengel mit der Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit und mit Erhebung der bischöflichen Gefälle beauftragte Official des Bischofs zu Schwerin.[4]) Neben zahlreichen andern geistlichen Genossenschaften hatten hier den Sitz ihres Vorstandes und feierten hier ihre Jahresfeste der große Priester- und Herrn-Kaland des Landes Rostock,[5]) sowie die Brüderschaft der landfahrenden Krämer des deutschen Nordens.

Als den Höhepunkt der Blüthezeit Rostocks wird man die letzte Hälfte des 14. und die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts bezeichnen können. In diese Zeit fällt die Gründung des Rostocker Feldklosters Marienehe,[6]) der Umbau der Sct. Marienkirche, sowie die Stiftung der Universität 1419.[7]) Aus den Stadtbüchern dieser Zeit tritt uns eine große Zahl durch Stellung und Vermögen hervorragender Familien entgegen. Vor Allem ist an die Theilnahme der Stadt bei den Kriegen gegen König Waldemar von Dänemark, sowie gegen Königin Margaretha

---

[1]) Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 95, 95—96, 95, 102—104.
[2]) Das. S. 109—110.
[3]) S. unten das Verzeichniß der geistlichen Lehen in Rostock.
[4]) Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 85—86.
[5]) Das. S. 91—93.
[6]) Das. S. 102—104.
[7]) Das. S. 23—25.

zu erinnern. An letzterem war die Stadt betheiligt, um unserm Fürstenhause die auf dasselbe vererbte schwedische Königskrone zu erhalten; eine darauf bezügliche interessante Notiz findet sich in dem lateinischen Register, welches die Bürgermeister über die von ihnen beschaffte Rechnungsaufnahme führten.[1]) Auch mag darauf hingewiesen werden, daß die große Schuldenlast, in welche die Stadt durch Fehden, sowie durch innere Streitigkeiten wiederholt (1312, 1397, 1487, 1534) gerieth, in verhältnißmäßig kurzer Zeit abgebürdet wurde.

Die Einwohnerzahl Rostocks ist in einer 1487 an den päpstlichen Hof gerichteten Proceßschrift auf 50 000 Seelen geschätzt worden.[2]) Nach der Chronik „Van der Rostocker Veide"[3]) erschienen zu einer auf freiem Felde im Juli 1490 abgehaltenen Tagfahrt vor den von 200 Rittern umgebenen Landesfürsten Sechziger und Gemeine zu Rostock „wor mit 3 edder 4 dusent vothmannen tho harnische und wapender handt". Die Landesfürsten bezweckten durch persönliche Verhandlung mit der Bürgerschaft eine gütliche Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten und so ist die Annahme unbedenklich, daß die 3—4 Tausend in voller Rüstung erschienenen Männer insgesammt Rostocker Bürger und Einwohner gewesen sind.[4])

Wenden wir uns nunmehr zu einer Darstellung der älteren Stadtverfassung Rostocks, so finden wir das Gemeinwesen durch zwei Organe vertreten, durch die Gemeine und durch den Rath.

Nicht alle Gemeindeglieder waren in der Gemeindeversammlung gleich berechtigt. Hierüber sind freilich specielle Nachrichten nicht überliefert; indessen lassen doch folgende Thatsachen für die ältere Zeit einen sichern Schluß auf eine Ungleichheit der politischen Berechtigung zu. Ganz besonders kommt der Umstand in Betracht, daß diejenigen Einwohner, welche Amt oder Lehn vom Rathe hatten (also die Krämer, die Handwerker, die sog. Concessionisten) nicht rathsfähig waren, während der Rath doch grade ein mit der Führung der Obrigkeit landesherrlich betrauter Gemeinde-

---

[1]) Meckl. U.-B. 13, S. VIII.

[2]) Die Unglaubwürdigkeit mittelalterlicher Schätzungen ist bekannt: die Literatur bei Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, S. 100—102. 1584 ward Rostocks Einwohnerzahl auf 42 000 geschätzt: Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte (Jahrbb. für National-Oeconomie und Statistik 39, N. F. 5,) S. 321. Paasche berechnet für 1378 mindestens 10 785, für 1410 mindestens 13 935 (S. 334) und für 1594—95: 14 865 Einwohner (S. 358).

[3]) Herausgegeben von Dr. Krause im Gymnas.-Programm v. 1880, S. 17.

[4]) Nach einer um die Mitte des 15. Jahrh. angefertigten Abschrift „uth der olden rullen, wu de ampte plegen uthtomakende" betrug die Gesammtzahl der Mannschaft der Rostockischen Aemter 622. S. Koppmann, Die Wehrkraft d. Rost. Aemter, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 164—168.

ausschuß war. Da ferner die Gemeindeversammlungen nicht bloß zur Verhandlung über städtische Angelegenheiten, sondern zugleich zur Erledigung von Gerichtssachen in gebotenen und ungebotenen Dingen dienten, so ist für die ungleiche Stellung der Gemeindeangehörigen ferner der Umstand von Bedeutung, daß die Handwerker ihren Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgerichte (dem Richtevoigte), sondern vor dem Gewettgerichte hatten (den Weddemeistern). Beim Erwerb des Bürgerrechts verpflichteten die Handwerker sich nicht blos dem Rathe, sondern zugleich ihren Alterleuten, leisteten auch solchen Eid nicht vor dem Rathe, sondern vor dem Gewett. Rücksichtlich des Bäckeramtes, das doch zu den vornehmsten Aemtern gehörte, findet sich dieserhalb folgender Eintrag in dem Liber Arbitriorum (dem Statutenbuch): „Vortmer welk man synes sulven wert an deme beckerammethe, de schal syne ede don vor den weddemestern an der jeghenwardicheit der olderlude unde des ammethes, unde anders nene ede don deme ammethe by 10 mark sulvers." Der Eid lautete: „dat ik deme Rade to Rostock truwe, holt unde horsam wesen wil, ere beste to wetende unde ere ergeste to kerende, unde den olderluden mynes amptes mogelken horsam to holdende, dat my God so helpe." [1])

Erscheinen somit die Alterleute als eine Unterobrigkeit der Amtsgenossen, so liegt die Annahme nahe, daß sie es auch waren, welche für ihre Amtsbrüder das Wort in den Gemeindeversammlungen führten. Dafür ist besonders bemerkenswerth, daß in den älteren Urkunden die ganze Gemeinde sehr häufig mit den Worten Bürger und Aemter bezeichnet wird, wobei am nächsten liegt, unter den Bürgern die in der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigten Vollbürger zu verstehen. Bei den später zu erwähnenden Bestrebungen der Handwerker, die Rathsfähigkeit zu erlangen, handelte es sich immer darum, wie viel Rathsstellen aus den Bürgern und wie viele aus den Aemtern zu besetzen seien. Wenn es daher bei einer Bürgeraufnahme 1289 heißt: Johannes de Stobelow civis est nostre civitatis, pariter et burgensis, [2]) so wird man die Stelle übersetzen dürfen: Johann von Stobelow ist als unser Gemeindeglied und zwar als Vollbürger aufgenommen.

Die Alterleute der Aemter nehmen in der Gemeindeversammlung eine hervorragende Stellung als Obrigkeit ihrer Amtsgenossen ein. Dafür kann eine Notiz aus Rathsacten vom Jahre 1564 angeführt werden. Am nächsten Freitag nach dem heiligen Dreikönigstag ward nach altem Herkommen zur Eröffnung des Stadtgerichts ein Etting (ungebotene Gerichts-

[1]) Lib. arbitriorum Fol. 14 b.
[2]) Meckl. U.-B. 10, Nr. 7225.

verſammlung) abgehalten; in demſelben pflegten die Alterleute der vier Gewerke dem Rathe den Dank für deſſen Amtsführung „von wegen der ganzen Gemeine" auszuſprechen.

Die Zuſammenberufung der Gemeine, inſoweit ſie als Gerichts-Verſammlung zu dienen hatte, erfolgte durch den vorſitzenden Richter, alſo bis 1358 durch den fürſtlichen Richtevoigt, ſeitdem durch die räthlichen Richtevoigte. Das Etting, zu welchem jeder ortsanweſende Gerichtsgenoſſe erſcheinen mußte, ward dreimal im Jahre gehalten. Die Zuſammenberufung geſchah durch Glockengeläute und das Zeichen zur Eröffnung des Gerichts gab der Gerichtsfrohne, indem er mit ſeiner Keule 9mal gegen ein am Rathhauſe hängendes dickes Brett ſchlug und die in der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Worte: Wen de vrone to richte ropet, ſo ropet he: „hefft dar jemand tho klagende, de klage vaſt" [1]) ausrief. Zerbrach er beim Schlagen das Brett, ſo erhielt er ein neues Kleid, zerbrach er die Keule, ſo ward dies Kraftſtück mit 5 Thalern belohnt.

In Stadtſachen, alſo zur ſ. g. Bürgerſprache (civiloquium), ward die Gemeine vom Rathe zweimal im Jahre, zu Matthiä (Febr. 24) und Simon Judä (October 28), berufen. Die vom worthabenden Bürgermeiſter durch Verleſung von der Rathhauslaube aus verkündete Bürgerſprache war in die Form einer Anſprache des Rathes an die Gemeine gefaßt, indem ſie mit den Worten begann: „De Radt but jw to horende in Gades namen" und mit den Worten ſchloß: „de Radt danket juw gutlike alle ſamende." [2]) Der Inhalt betraf Verkündung von Verordnungen, Rathswahlen und Steuern.

Die einzelnen Artikel der Bürgerſprache waren als Gebote und Verbote des Rathes gefaßt. Es wird daher uralten Rechtens ſein, wenn es im Art. 2, Tit. 1, Buch 1 des Roſtocker Stadtrechts heißt: „Was der Rath ſtatuiret und ordnet, ſoll unverbrüchlich gehalten werden; wird von Jemand dawider gehandelt, die hat der Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu ſtrafen."

Die Verkündung der herkömmlich am Tage Petriſtuhlfeier (Febr. 22) beſchloſſenen Rathswahlen erfolgte am Matthiastage, diejenige der Stadtabgaben am Simon-Judätage. Der ſ. g. Schoß (collecta) war ein feſtſtehender Beitrag zu den Stadtlaſten, beſtehend aus dem ſ. g. Vorſchoß von 8 Schillingen (anſcheinend wegen der fahrenden Habe) und aus einer nach Procenten vom Werth des ſonſtigen Vermögens berechneten Abgabe; der volle Schoß betrug ein halb Procent (von der Mark einen Pfennig).

---

[1]) (Nettelbladt) Hiſt. dipl. Abhandlung v. d. Urſprunge d. St. Roſtock Gerechtſame, S. LXXXII.

[2]) Lib. arbitriorum Fol. 1, 1 b, 34, 37; (Nettelbladt) S. LXXIX—LXXX.

Da die alte Verkündigungsformel nicht ohne Intereſſe iſt, ſo möge ſie hier ihre Stelle finden: „Unde alze id ene olde wanheit is, dat men up deſſen dach dat ſchott verkundiget, ſo verkundige wi juw to vorſchotte achte ſchillinge unde van der mark enen penning, und ſchall datſulve den Mandach na Martini antofangen binnen dörtig dagen, als binnen den erſten tein dagen in ſunte Jacobs caſpel, in den andern tein dagen in ſunte Marien caſpel in den letzten tein dagen in ſunte Peters und Nicolaus caſpel upgebracht werden. Und wer dat ſulve in der tidt nicht deit, de ſchall datſulve in den dreien negſten dagen gedubbelt tho erleggen ſchuldig ſin, edder up den veerden dag up dat gedubbelt ſchott utgepandet werden.“ [1])

Den Verhandlungen zwiſchen Rath und Gemeine gingen, wenn die Wichtigkeit des Gegenſtands dies gerathen erſcheinen ließ, Berathungen des Raths mit angeſehenen und einflußreichen Gemeindegliedern voraus. Die Verhandlung ſelbſt vollzog ſich dann in der Form, daß die Gemeine vortrat vor den ſitzenden Rath, die vom worthabenden Bürgermeiſter geſtellte Propoſition anhörte, dann zur Berathung abtrat, und nach Wiederantritt durch einen Wortführer ihre Erklärung abgab. Ueber die Form der Berathung innerhalb der Gemeine iſt Näheres nicht bekannt; in Abtheilungen wird dies geſchehen ſein; war doch ſchon Zwecks Erfüllung der Wehr- und Wachpflicht die Bürgerſchaft in Abtheilungen unter Führung von Hauptleuten geordnet. In gewöhnlichen Zeiten werden nur die erbgeſeſſenen Bürger und die Amtsälteſten in den Zuſammenkünften der Gemeinen erſchienen ſein. Bei großen Gefahren werden wohl die herkömmlichen Schranken nicht beachtet ſein. Ein anſchaulicher Beleg iſt uns in der Chronik von 1310—1314 [2]) aufbewahrt. Als nämlich Fürſt Heinrich von Mecklenburg mit Bewilligung des Königs von Dänemark, damaligen Landesherrn, 1311 den Warnemünder Hafen mittels zweier auf beiden Seiten der Warnow belegenen und durch eine Brücke verbundenen Burgen geſperrt hatte, traten „de borgers und ſunderlick de koplude“ zuſammen „und lethen ere hovetlude ſeggen, wo der meinheit wille were“, nämlich den mit dem König geſchloſſenen Vertrag zu brechen, dem früheren Landesherrn Nicolaus von Roſtock wieder zu huldigen, „und under ſinem hovetmanne und banre wolden ſe deme van Meckelenborch wol mit Gades hulpe ſturen.“ [3]) Der Rath lehnte dies ab, er wollte zunächſt „vormiddelſt kloken degedingesluden vorwerven by dem koninge, dat he entfenge upſegginge erer huldinge und andtwerde ehn wedder ere breve“. Damit fand der Rath kein Gehör, die Gemeinde zog mit dem Fürſten Nicolaus zur Rathhauslaube, „dar

[1]) Vgl. Lib. arbitriorum Fol. 1 b, 37; (Nettelbladt) S. LXXX.
[2]) Schröter, Beiträge zur Meckl. Geſchichts-Kunde, Roſtock u. Schwerin 1826.
[3]) Daſ. S. 12, 14.

muſte de Radt, bedwungen und genodiget van der gemeinheit, de gewapent ſtundt uppe dem marckede", die dem König gelobte, beſchworene und verbriefte Treue brechen. [1]) Als nun demnächſt die Burgen bei Warnemünde von den Roſtockern erobert waren, berief der Rath „de opperſten van den borgeren" und brachte die Einleitung gütlicher Verhandlung mit dem Fürſten Heinrich von Mecklenburg in Vorſchlag. [2]) Nun heißt es: „dat behagede en endels wol, men de anderen ſeden, dat men de rede vor de meinheit brochte, de dat werck in der not don moſten, und horeden eren willen. Dit geſchach, de menheit quam tho hope, men des Rades wordt worden klein geachtet" u. ſ. w. [3])

Ein Beiſpiel der Rückkehr in die gewohnten Ordnungen bietet andererſeits die Beendigung der durch die Errichtung des hieſigen Domſtiftes veranlaßten inneren Wirren. Es traten 1491 am 9. April die Erbgeſeſſenen zuſammen und verklagten Hans Runge nebſt ſeinem Anhange wegen Auflaufes. Es heißt in der Chronik: „Am ſunnavende . . . quemen de opperſten borger tho hope, alle de arffgeſeten weren, und gingen vor den Radt." [4]) In dieſer Verſammlung wurden die Angeklagten vom Rathe verhört und, als deren Verantwortung ungenügend befunden ward, in die Hörkammer (oberhalb der Rathsſtube) gewieſen. Dann heißt es [5]): „do koren de Soſtige aff (der Sechziger Ausſchuß löſte ſich auf), und ein Radt gaff enn orloff, und ſeden (die Erbgeſeſſenen), ſe wolden den Radt holden vor einen vullenkamen Radt; darmede ginck de mente van dem huſe." — Nach dieſer Stelle muß man die erbgeſeſſenen Bürger mindeſtens als den Hauptbeſtandtheil der Gemeinde anſehen.

Der Rath war der aus der Gemeinde hervorgegangene Vorſtand derſelben, ausgeſtattet mit der vollkommenen Macht zur Vertretung der Stadt nach Außen und zur Führung der ſtädtiſchen Verwaltung, ſowie Seitens der Landesherrſchaft mit der obrigkeitlichen Gewalt bekleidet. Die uralte Titulatur „Ein Ehrbarer Rath" weiſt auf den rittermäßigen Rang ſeiner Mitglieder hin, denen gleich den Rittern in den lateiniſchen Urkunden des Mittelalters das Prädicat „dominus" beigelegt wird.

Der Rath beſtand bei voller Beſetzung aus 4 Bürgermeiſtern und 20 Rathsherren. Die Mitglieder verſahen ihr Amt unentgeltlich, erhielten jedoch gewiſſe Ehrengeſchenke und Accidenzien von keiner erheblichen Bedeutung. Nur waren den Bürgermeiſtern die Dienſte der Hospitalbauern überwieſen, wofür jeder Bürgermeiſter zwei reiſige Knechte für den Stadt-

[1]) Schröter a. a. O. S. 15—16.
[2]) Daſ. S. 19—20.
[3]) Daſ. S. 20.
[4]) Van der Roſtocker Veide, S. 21.
[5]) Daſ. S. 22.

dienſt auf eigene Koſten erhalten mußte. Herkömmlich ward ferner zu Geſandtſchaftsreiſen (Tagefahrten) einem älteren Rathsmitgliede ſtets ein jüngeres beigeordnet, welches die Reiſekoſten aus eigenen Mitteln vorzuſchießen hatte und oft lange warten mußte, bis die Bürgermeiſter die Erſtattung aus einer Kaſſe der verſchiedenen Rathsämter anwieſen.

Die Erwählung gewährte ein lebenslängliches Recht auf den Sitz im Rathsſtuhl; zu den Geſchäften ward ein Rathsmitglied immer nur auf 2 Jahre herangezogen und ſollte dann auf 2 Jahre von der Geſchäftsführung frei bleiben. Weil nun die Rathsmitgliedſchaft ein mit erheblichen Beſchwerden verknüpftes Ehrenamt war, ſo war die Annahme der Wahl nicht vom Belieben abhängig, ſondern der zu Rath oder zum Bürgermeiſter Gekorene mußte der Wahl folgen bei Verluſt der Stadt-Wohnung und 10 Mark löthigen Geldes.

Die Einführung geſchah mittels Anweiſung eines Sitzes im Rathsſtuhl auf dem Rathhauſe und in der Sct. Marienkirche, nach Ableiſtung des Amtseides und des ſog. Gelübdes. Der Eid ward knieend abgeleiſtet und lauteten Eid und Gelübde wie folgt[1]):

De forme des edes der jenen, de to Rade koren werden, is dit: Ick lave und ſchwere, dat ick Gades ere forderen, deſſeme Rade und der ſtat truwe, holt unde horſam weſen wil, ere beſte weten, ere ergeſte keren, nichts mit minem wetende vorſumen, den hemelken rad nicht ſprengen, deme rechte myt allen truwen byſtendich weſen unde noch dorch vrunt, noch dorch maghe, noch dorch mede, noch dorch gave dat nicht laten will, dat my Got ſo helpe unde ſin hilge wort.[2])

De forme des lovedes der jenen, de de nye to Rade koren ſynt: Ik love juw, dat ik juw nicht entſegen wil weſen myt rade ofte myt dade, unde juwe preſente to ghevende, alſo dat de Rat gheſettet hefft.

Vortmer de jenen, de to Rade koren werden, de ſcholen en islik enen isliken borgermeſter 4 elen ens guden Leydenſchen, un enen isliken radmanne twe elen desgeliken und den twen ſtadſcriveren, de binnen rades ſitten, malck ene ele desgeliken geven. Un enen isliken borgermeſter 1 punt engwers, un enen isliken radmanne en half punt un beyden ſcriveren en half punt.

Außerdem werden die Neuerwählten ein Geſchenk zu des Rathes Silber gegeben haben. Der ſo angeſammelte Schatz iſt im Anfang dieſes Jahrhunderts zum Beſten der Raths-Wittwencaſſe veräußert. Das Rathsſilber ward bei außerordentlichen Feſtlichkeiten und den regelmäßig zweimal im Jahre auf Matthias und Simon Judä ſtattfindenden Rathsſchmäuſen benutzt.

---

[1]) Lib. arbitriorum Fol. 95; vgl. Fol. 41 a, b.

[2]) Urſprünglich: dat my Got ſo helpe unde hilgen.

Was nun die Rathsfähigkeit und den Wahlmodus anlangt, so war es Grundsatz unserer Vorfahren, wichtige Wahlen der Einsicht einer beschränkten Anzahl von Vertrauenspersonen zu überlassen. Die hieraus hervorgegangene Selbstergänzung finden wir nicht blos beim Rathe, sondern in gleicher Weise bei den Bürgerausschüssen der Sechziger und den späteren Hundertmännern (bei diesen bis 1770).

Mit dem lübischen Recht ging auch die lübische Rathswahlordnung auf Rostock über. Bei Einsetzung des Rathes zu Lübeck durch Herzog Heinrich den Löwen soll dieser angeordnet haben: „dat men scolde mit rade wiser lude in der stadt kesen ses radmannen von goden gheruchte, de scolden vort to sik kesen twelff andere und de vort also mennighe, als der stadt behof were."

Ueber die Rathsfähigkeit soll der Herzog bestimmt haben[1]), man solle Niemand in den Rath wählen, „he en si van vrier achte unde nenes heren egen edder ammetman wellikes heren; he scal sin godes ruchtes, echt unde recht unde vry geboren, unde besitten binnen der stat vri torfachtig egen; ok scal nymant wesen opgedreven in syneme sworen ede, edder de van openbare handwerke hebben gewunnen er goet; noch verbede wy, dat nene twe brodere tosamende sitten in deme rade."

Bei der Selbstergänzung innerhalb des Rathes wird das Vorschlagsrecht ursprünglich lediglich den Bürgermeistern zugestanden haben.

Der erste Angriff gegen den Ausschluß der Handwerker vom Rathe erfolgte schon im vorletzten Decennium des 13. Jahrhunderts. Ueber Beginn und Verlauf der damaligen inneren Unruhen liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. Man erfährt nicht, ob die Unruhen durch das Streben nach der Theilnahme des Handwerkerstandes an der Rathswahl veranlaßt sind und ob das etwa im Verlauf der Bewegung ertheilte Zugeständniß zur Ausführung gelangt sei; in beiden Beziehungen spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Verneinung. Ueberliefert ist nur Folgendes: Unter dem 28. Januar 1289 beauftragte Pabst Nicolaus die Pröbste zu Lübeck, Stettin und Triebsees mit der Entscheidung über eine Appellation, welche Rath und Gemeine zu Rostock gegen den Erzbischof von Bremen wegen des von diesem über Rath und Gemeine zu Rostock verhängten Bannes und Interdictes eingelegt hatten. Die gedachten Strafen waren erkannt, weil die dortigen Rathsmitglieder Johann Lehmhus, Reinke Reineberti, Tidemann Koggemester, Reineke Lawe, Reyneke Lore und Johann Tölner aus der Stadt vertrieben, sowie ihrer Häuser, Ländereien und Güter beraubt worden.[2]) — Weiter findet sich im Stadtbuche folgender Ein-

[1]) Chroniken der deutschen Städte 19, S. 21.

[2]) Meckl. U.-B. 3, Nr. 2003.

trag[1]): „Dit is dhe erſte broke heren Heinriches van Ybendorpe. Dit is deme rade witlich, dat ſes ammete vor ſie quemen unde ſegeden, dat her Heinric van Ybendorpe im den rat lovede intokeſende unde to beſittende. Do ſulves ſande dhe rat boden her Heinrike van Ybendorpe, und ſprachen ome darumbe to. Do bede he ſin recht darvore deme rade. Do ſprachen dhe ſes ammete, he bede, dat he bede, ſe wolden jo war hebben, unde wolden ſines rechtes nicht, wante ſe mochten em des vortugen wol mit vertich mannen." Am nächſten liegt die Auffaſſung, daß ſechs Aemter dem Rathe gegenüber Theilnahme an der Rathswahl und am Sitze im Rathsſtuhl beanſpruchten, indem ſie ſich auf eine Zuſage des Herrn Heinrich von Ybendorf beriefen. Eine ſolche Zuſage hätte für das Verlangen höchſtens geltend gemacht werden können, wenn ſie von dem damals worthabenden Bürgermeiſter wäre ertheilt worden. Auf die Rathsmitgliedſchaft des Heinrich von Ybendorf weiſet das ihm beigelegte Prädicat „Herr" hin. Ueber ihn und Herrn Hermann von Curland bemerkt der vorgedachte Stadtbucheintrag ſchließlich: „ſo ne mogen ſie nenen manne amme Lubeſcheme rechte ſines rechtes helpen." — Aus andern Urkunden ſieht man nur, daß bereits 1296 die vertriebenen Rathsmitglieder wieder in den Rath eingeſetzt waren.[2])

Ein neuer Aufſtand erhob ſich in der Stadt, als am 17. September 1312 die Nachricht anlangte, daß die ſtädtiſche Veſte in Warnemünde nach hartnäckiger Gegenwehr ſchließlich wegen Mangels an Lebensmitteln dem belagernden Fürſten von den dort befehligenden Rathsherrn übergeben worden ſei. Ein Theil der Rathsherrn büßte das Leben ein, die andern wurden vertrieben. Ueber das Verfahren bei Einſetzung eines neuen Rathes durch den Fürſten Nicolaus von Roſtock berichtet die Chronik: „Darumme reden ſe junker Claweſe, dem Kinde van Roſtock, dat he both lete utgan, dat de oldeſten van den borgeren mith vulborth der olderlude uth den ampten eynen nyen Rad ſcholden keſen. Welck both vorvullet warth, alſo dat do mennich man in den Radt qwam, deme idt binnen korter tidt tovoren hedde ein unehre geducht; ja, hadde gedromet, dat he were to Roſtocke in den Radt gekaren, he hadde geſecht, de duvel hedde enn ſchinbarlichen bedragen. Thohandes hoff ſick do mennigerlei arch in der ſtad in der vordruckinge der beſchlechteden arth und der riken lude, wente recht und rechtferdicheit nuwerle habden nenen vortganck, men gunſt der lude."[3]) Dieſer neue Rath ward nun gezwungen, einen Brief mit der Stadt Inſiegel zu beſiegeln, deſſen erſter Artikel gelautet haben ſoll: „dat de Radt-

[1]) Meckl. U.-B. 3, Nr. 2423.

[2]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 19. Lange, Roſtocker Verfaſſungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrh., Gymnaſ.-Programm v. 1888, S. 4.

[3]) Schröter S. 28—29.

menne nemande keſen ſcholden in den Radt, de Oldermenne hadden ehn denne erſt geſecht, dat ſe ehne keſe ſcholden.“ [1]) Demnächſt erfolgte eine landesherrliche Wiedereinſetzung des alten Rathes. Der Fürſt Heinrich von Mecklenburg hatte am 14. Januar 1314 mit dem vertriebenen Rathe einen Vertrag abgeſchloſſen, worin unter Anderm über die Wiedereinſetzung des Rathes beſtimmt war, daß das erſte Mal die alten Rathsherren im Einverſtändniſſe mit Fürſt Heinrich, ſpäterhin aber allein, wie von Alters her, die Wahl der neuen Rathsherren vornehmen ſollten. Nach Einnahme der Stadt durch Fürſt Heinrich ſetzte ſich dieſer zu Gericht mit den Rittern Hans von Tzernin, Hans Roſendal und Siwert von Plone als Beiſitzern, er ließ die alten Rathsherren vortreten und ließ, als dieſe ſich zur Verantwortung nach lübſchem Rechte erboten, zur Klage gegen dieſelben auffordern. Als nun Aufforderns ungeachtet kein Kläger gegen ſie eintrat, wurden ſie frei und quitt geſprochen. [2]) Weiter heißt es: „darnegenſt leth de von Meckelenborch den block thoſlan, darinne was der olderlude privilegium, dat he do to ſtucken riten leth und verbernen, und both do, dat de olden radmannen ehren Radt ſcholden wedder vul keſen nha eren olden ſede der ſtadt und nha allem olden rechte.“ [3])

Es folgte nun faſt ein Jahrhundert inneren Friedens und zugleich höchſter Blüthe der Stadt. Erſt der unglückliche Ausgang des ſchwediſchen Krieges und die daraus erwachſene Schuldenlaſt gaben den Beſtrebungen nach Aenderung der Verfaſſung neue Nahrung. Es entſtanden innere Unruhen, 1408 wurde ein Bürgerbrief [4]) ertrotzt, 1410 ward ein Ausſchuß von Hundert Männern eingeſetzt, mußte der alte Rath einem neuen Rathe Platz machen. Ein Statut von 1410, das aber — ſo weit bekannt iſt — nicht mehr exiſtirt, ſoll jährliche Neuwahl des Raths und deſſen Beſetzung zu einem Drittel mit Handwerkern angeordnet haben. [5]) Die Wiedereinſetzung des alten Rathes erfolgte, nachdem ein Vertrag von 1415 Jan. 25 vorangegangen war, 1416 Dec. 11 auf gütliche Vermittelung der benachbarten Hanſeſtädte; die Stadt mußte aber wegen eigenmächtiger Vertreibung der Obrigkeit dem Landesherrn nicht nur neue Huldigung, ſondern auch eine Buße von 6000 Mark Sundiſch leiſten. [6])

Etwa 10 Jahre ſpäter war während eines zwiſchen Dänemark und den Hanſeſtädten geführten Krieges eine reiche hanſiſche Kauffahrerflotte,

---

[1]) Schröter S. 31; vgl. Lange S. 8.

[2]) Daſ. S. 41.

[3]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 20; Lange S. 7—11.

[4]) S. den Bürgerbrief v. 1408 Juli 14 bei Lange S. 25—27.

[5]) Vgl. Lange S. 13—14.

[6]) Vgl. Koppmann a. a. O. S. 21—23; Lange S. 11—16. Die Verträge von 1415 Jan. 25 und 1416 Dec. 11 ſind jetzt gedruckt: Hanſe-Receſſe I, 6, Nr. 320, 321.

infolge Unachtſamkeit des hanſiſchen Oberbefehlshabers, den Dänen in die Hände gefallen. Die dadurch herbeigeführte Verſtimmung der Kaufleute ſoll König Erich von Dänemark zu Umtrieben gegen die ſtädtiſchen Obrigkeiten ausgebeutet haben. Hier in Roſtock ward im Jahre 1427 ein Sechziger-Ausſchuß gewählt; derſelbe ſollte auf das gemeine Gut und auf das Regiment Acht haben, damit der Rath nicht zum Nachtheil der Gemeinde handle. Die Sechziger verfaßten einen neuen Bürgerbrief unter Zugrundelegung des früheren und verlangten vom Rath deſſen Beſtätigung und Verſiegelung. Der Rath beſorgte im Weigerungsfalle Lebensgefahr und erwirkte Aufſchub ſeiner Erklärung bis zum folgenden Tage. In der Nacht verließ jedoch der worthabende Bürgermeiſter Hinrich Katzow die Stadt und dieſe Entfernung genügte, den Rath außer Stande zu ſetzen die erforderliche Erklärung abzugeben. Am zweiten und dritten Tage darauf folgten die drei andern Bürgermeiſter dem Beiſpiel ihres Collegen. Auf Beſchluß der Gemeine wurden die Bürgermeiſter, welche auf ergangene Aufforderung nicht zurückkehrten, friedlos gelegt, die übrigen Rathsmitglieder aus dem Rathsſtuhl verwieſen und von der Landes-Regentin, der Herzogin Catharina, die Erlaubniß zur Einſetzung eines neuen Raths erwirkt. Die neue Rathswahl erfolgte 1427 am Nicolai-Tage (Dec. 6) und führte mehrere Mitglieder des neuen Rathes von 1410 wieder in den Rath zurück. Ueber dieſe Rathswahl liegt folgender Bericht vor: „Alſo ſe (die Sechziger) dat orloff hadden, do vorbodeden ſe hern Johann van der Aa, de in den olden Rade ſeten hadde, unde ſetten en in des hogeſten borgermeſters ſtede, un geven em van erer vrowen des landes wegen de macht der borgermeſterſchop. Do vorbodede de here Johann wol to ſik mit vulbord der ſoſtig mannen viff andere van dem olden Rade und de ſette he by ſik in den radſtol. Deſſe 6 radmanne koren do to ſik achtein andere von den kopluden und den upperſten borgern der ſtadt und ſetten de by ſik. Alſo wort de wontliche tall vull des Rades der ſtadt Roſtock. Deme borgemeſter hern Johann van der Aa geven ſe do to hulpe twe andere borgemeſter, alſe her Gerd Wymaune unde her Hinrik Berndes. De dre borgemeſter beleden do de ammete des Rades na bewillicheit unde ſchickinge older wonheit und alſo id nutte und bequem was dem menen gude der ſtad Roſtock.“ — Der alte Rath aber verfocht ſein Recht mit großer Beharrlichkeit, es wurde ſchließlich eine Verſchmelzung des alten Rathes mit dem neuen vereinbart und am 29. September 1439 ward der alte Rath wieder eingeſetzt. Es behielt auch diesmal bei der alten Verfaſſung das Bewenden und die Sechziger wurden durch nachſtehende Beſtimmung beſeitigt: „Item de erliken borger, ſoſtich genomet, de der borger alle und ganzen menheit werff plegen to gande, de hebben dat mit willen overgeven in deſſer wiſe: wen des behoff is, unde de Rad wil, ſo moghen

se (der Rath) van en unde den borgheren to sik vorboden enen klenen tal effte groten, alse en dat behegelik is."[1])

Späterhin ist dieser Sechzigerausschuß zu drei verschiedenen Malen noch wieder in Wirksamkeit getreten. So 1487 in Verlauf der Unruhen, welche durch die Errichtung des Domes von St. Jacob hervorgerufen wurden, ferner am 14. Juni 1534,[2]) als Jürgen Wullenwever die Gemeine gegen den Rath aufgewiegelt hatte, um den Beistand der Stadt für seine Anschläge gegen Dänemark zu erreichen, endlich während der Wirren von 1560—1565,[3]) welche sich an die stadtseitige Uebernahme von 80000 Gulden fürstlicher Schulden anknüpft. Zu einer dauernden Wirksamkeit brachte es der Sechziger-Ausschuß auch bei dieser Gelegenheit nicht. — Nach dem Falle von Runge 1491 traten die Sechziger, wie vorhin schon erwähnt wurde, freiwillig zurück: „Do koren de Sostige aff und ein Radt gaff enn orloff." — Beim zweitenmal geriethen die Sechziger wegen des unglücklichen Verlaufs der dänischen Fehde und der damit in Verbindung stehenden schweren Kriegssteuern in Mißcredit; am 4. März 1536 wurden sie durch die Bürger selbst wieder beseitigt.[4]) — Die Unruhen von 1560—65 wurden durch das Einschreiten der Landesherren beendigt, der Bürgerbrief von 1428, die Grundlage der Stellung der Sechziger, ward auf offenem Markt verbrannt.

Inzwischen war mit den Verhältnissen, auf denen die bisherige Bedeutung der Stadt beruht hatte, eine wesentliche Veränderung eingetreten, und diese entzog der alten Verfassung hauptsächliche Stützen. Der Großhandel bewegte sich in neuen Bahnen, welche dem Ostsee-Verkehr nachtheilig waren, und die nordischen Reiche befolgten eine den hansischen Städten feindselige Handelspolitik. Wohlstand und Macht der hansischen Ostseestädte gingen zurück, während die landesfürstliche Machtstellung allenthalben im Aufsteigen begriffen war. Der Rückhalt, den die Stadt früher an den übrigen Hansestädten gehabt, hatte sehr viel von seiner Energie eingebüßt und die Bestimmungen der Hanse-Recesse, daß ein unmächtiger Rath zu den Hansetagen nicht zugelassen werden und daß Aufruhr gegen die Machtstellung des Rathes in den Hansestädten nicht geduldet werden sollte,[5]) besaßen nicht mehr die alte abschreckende

---

[1]) Vgl. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 27—30; Lange S. 17—24. Der Bürgerbrief von 1428 Febr. 22 ist gedruckt bei Lange S. 27—31. Der Bericht über die Rathswahl von 1427 Dec. 6 war bisher unbekannt.

[2]) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 2, S. 61.

[3]) Schirrmacher, Johann Albrecht I Th. 1, S. 421.

[4]) Waitz a. a. O. 3, S. 549.

[5]) S. die Statuten der Hansestädte von 1418 Juni 24 in Hanse-Recesse I, 6, Nr. 557 §§ 1—4.

Kraft. Umgekehrt fanden die auf Abschwächung der Macht des Rathes gerichteten Bestrebungen Neuerungssüchtiger bei den Fürsten bereitwillige Unterstützung.

Bezeichnend ist schon, wie die Stellung des Raths, als des alleinigen Repräsentanten der Stadt nach Außen, bei Abschluß der Erbverträge von 1573 und 1584 mißachtet wurde. Der erste ward abgeschlossen von Abgesandten der Stadt Rostock als den laut übergebenen Syndicats vollmächtig constituirten Syndiken und ward besiegelt nicht blos mit dem Stadtsiegel, sondern auch mit dem Siegel der Vier Gewerke. Letzteres geschah auch bei dem andern Erbvertrag, dessen Abschluß zugleich der bisherigen politischen Wirksamkeit der Gemeinde-Versammlung ein Ende bereitete.[1])

Weiter ging nunmehr dem Rathe die Befugniß verloren, das Stadtvermögen zu administriren, eine Befugniß, die doch als die natürliche und selbstverständliche Prärogative einer Stadtobrigkeit gelten muß. Die Theilnahme bürgerschaftlicher Deputirter bei der Administration beruht in den ersten Anfängen auf der im Jahre 1567 erlassenen Ordnung des gemeinen Kastens und auf den Bestimmungen der Erbverträge von 1573 und 1584 in Betreff der städtischen Landgüter und der Hospitalien.

Endlich war es für die Stellung des Rathes eine höchst nachtheilige Aenderung, daß die alte Gemeinde-Versammlung vom politischen Schauplatze abtrat, und daß deren Rechte seit 1584 auf den am 30. und 31. December 1583 ins Leben gerufenen Hundertmänner-Ausschuß übergingen. Es geschah dies auf landesfürstliche Anforderung. Die Gemeinde ward als eine s. g. universitas inordinata nach Art einer Dorfgemeinde behandelt, die nur durch eine besonders constituirte Vertretung willens- und handlungsfähig wurde. Die alten Sechziger, „de der borger alle unde ganzen menheit werff plegen to gande", waren nur Unterhändler zwischen Rath und Gemeinde, während die Hundertmänner von vorne herein dazu berufen waren, an Stelle der Gemeinde mit dem Rathe in Stadtsachen Beschlüsse zu fassen. Dies neue Collegium sollte aus 60 Kaufleuten und Brauern und 40 Handwerkern bestehen. Die Mitglieder fungirten auf Lebenszeit und ergänzten sich selbst, es war für Berathung und Beschlußfassung in vier Quartiere eingetheilt. Rath- und Bürgerschluß war schon vorhanden, sobald nur zwei Quartiere dem Rath beitraten. Der Rath wollte diesem Collegium Anfangs nicht mehr Befugnisse einräumen, als früher der Gemeinde zustanden, nämlich bei Angelegenheiten, worauf der ganzen Stadt Gedeih und Verderb stehe, indessen einem so ständig und wenig veränderlich constituirten Collegium gegenüber, das fast

[1]) Erbverträge von 1573 Sept. 21 und 1584 Febr. 28 in Blancks Sammlung d. Rost. Gesetzgebung (Rostock 1846), S. 1—28.

als ein zweites Raths-Collegium dem Rathe gegenüber ſtand, ließ ſich dieſe Stellung nicht behaupten. Der Geſchäftskreis der Hundertmänner, für deren Verfaſſung die Regulative von 1583, vom 29. Januar 1593, 18. Juli 1611 und 1670 normirten, erweiterte ſich mehr und mehr; es erhellt dies aus dem Vertrage vom 24. December 1596 über der Stadt jährliche Gefälle und Einkünfte, aus dem Vergleich vom 1. März 1614 in Betreff der ſtädtiſchen Geſetzgebung, endlich aus der Regiments- und Subſidien-Verfaſſung vom 2. Juni 1666. Landesherrliche Entſcheidungen bei Differenzen zwiſchen Rath und dem älteren Hundertmänner-Collegium ſind meines Wiſſens nicht vorgekommen; ſie waren vermeidlich, weil, wie bereits erwähnt, ein Rath- und Bürgerſchluß ſchon zu Stande kam, wenn von den Vier Quartiersſtimmen auch nur zwei dem Rathe beitraten.

Das ältere Hundertmänner-Colleg ward durch einen fürſtlichen Machtſpruch vom 7. März 1766 aufgelöſt, in Folge einer ſogenannten Aufrufung der Vier Gewerke und der Tauſende, eines Schrittes, der in der damaligen Verfaſſung nicht begründet war.

Die Geſchichte unſerer Vaterſtadt zeigt uns, wie deren Verfaſſung den veränderten Zeitverhältniſſen entſprechend durch vielfache Wandlungen hindurch gegangen iſt. Möge aus den jetzt ſchwebenden Verhandlungen eine dem wahren Wohle unſeres Gemeinweſens förderliche Neugeſtaltung [1]) hervorgehen.

---

[1]) Bezieht ſich auf die 1887 März 15 Allerhöchſt beſtätigte Verfaſſung, das Statut der Repräſentirenden Bürgerſchaft zu Roſtock und das Regulativ betreffend die Wahl der Mitglieder des Magiſtrats zu Roſtock, gedruckt in: Officielle Beilage für amtl. Bekanntmachungen d. St. Roſtock 1887, Nr. 14.

III.

Verzeichniß der geiſtlichen Lehen in Roſtock, ihrer Hebungen und Patrone nebſt einem Anhang.

Mitgetheilt

von

weil. Senats-Präſident Dr. Mann.

Nachfolgendes Verzeichniß der im Jahre 1470 in Roſtock vorhandenen geiſtlichen Lehen war von Herrn Senats-Präſidenten Dr. Mann beſtimmt, als Beilage zu ſeinem vorſtehenden Aufſatz mitgetheilt zu werden. Aus praktiſchen Gründen erhält es hier ſeinen beſonderen Platz.

Das Verzeichniß unterſcheidet Pfarrſtellen, Schulen, Marienzeiten-Sänger-Lehen, Vikarieen und Eleemoſynen. Der Pfarrſtellen waren natürlich 4, je eine an jeder der vier Pfarrkirchen, vorhanden. Die einzige (?) Schule war zu St. Marien. Der Marienzeiten-Sänger-Lehen gab es 9, zu St. Marien 5 und zu St. Nikolai 4. Die Zahl der Vikarieen belief ſich auf 137: zu St. Marien 53, zu St. Jakobi 28, zu St. Petri 15, zu St. Nikolai 19, zum heil. Geiſt 10, zum heil. Kreuz 11 und zu St. Gertruden 1. Die Zahl der Eleemoſynen betrug 49: zu St. Marien 25, zu St. Jakobi 5, zu St. Petri 7, zu St. Nikolai 5, zu St. Georg 4, zum heil. Geiſt 2 und zu St. Gertruden 1. Ohne nähere Bezeichnung blieben 4 Lehen: zu St. Marien 1 und zu St. Gertruden 3. Die Geſammtſumme der geiſtlichen Lehen beziffert ſich auf 204: zu St. Marien 86, zu St. Jakobi 34, zu St. Petri 23, zu St. Nikolai 29, zu St. Georg 4, zum heil. Geiſt 12, zum heil. Kreuz 11 und zu St. Gertruden 5. Die Geſammtſumme der Hebungen beträgt 4470 Mark $8^1/_2$ Sch.; zu St. Marien 1821 Mark $4^1/_2$ Sch., zu St. Jakobi 770 Mark 14 Sch., zu St. Petri 625 Mark 6 Sch., zu St. Nikolai 550 Mark, zu St. Georg 45 Mark, zum heil. Geiſt 300 Mark 8 Sch., zum heil. Kreuz 281 Mark 8 Sch. und zu St. Gertruden 76 Mark.

Ein ähnliches Verzeichniß vom J. 1504, dem leider die ersten Seiten fehlen, wurde ebenfalls von Herrn Dr. Mann benutzt. Die Pfarrstellen sind hier nicht aufgeführt, weil ihre Einkünfte inzwischen an das Domcapitel gefallen waren. Bei St. Petri fehlt die Vikarie Dr. Stamels (159) und andere. Hinzugekommen sind eine Vikarie zu St. Marien von 70 Mark Rente, Inhaber Dr. Hinricus Schove, Patronat: die Universität, eine Vikarie zu St. Jakobi von 30 Mark Rente, Inhaber Dr. Hinricus Schove, Patronat: die Böttcher-Aelterleute ad nominationem Universitatis, und eine andere von 84 Mark Rente, Inhaber Dr. Nicolaus Kasemann, Patronat: die Schuhmacher-Aelterleute ad nominationem Universitatis.

In unserm Verzeichniß von 1470 sind nur wenige Lehen näher bezeichnet: nach der Lage des Altars, auf den der betreffende Vikar oder Eleemosynar angewiesen war, eine Eleemosyne in der Maakschen Kapelle (4), eine Vikarie am St. Annen-Altar (57) und eine Vikarie unter dem Thurm (84); nach der Aufgabe, zu welcher der Inhaber verpflichtet war, zwei Eleemosynen zur ersten Messe (28, 30); nach dem Stifter die Eleemosyne des Dr. Nikolaus Pribbeghevel (12); nach dem Besitzer das Lehn des Dr. Arnold Mase und die drei Eleemosynen des Dr. Wentdorp (156, 158, 165); in noch anderer Weise eine Vikarie als neuerlich gestiftet (98).

Das Patronat der vier Pfarrkirchen (1, 91, 153, 176) steht der Landesherrschaft zu, die den Pfarrer ad nominationem der Bürgermeister präsentirt. Das Patronat der Marien-Schule (2) besitzt der Rath. In Bezug auf die Marienzeiten-Sänger-Lehen zu St. Marien übt der dortige Pfarrer das Patronatsrecht aus (17, 19, 21, 23, 24). Für Vikarieen und Almissen sind Patrone: die Landesherrschaft (36, 41, 44, 100, 171), der Rath (10, 15, 29, 74, 202), der Bischof von Schwerin (9, 116, 137, 139, 147), der Abt zu Doberan (39), Pfarrer und Kirchenvorsteher, zusammen oder gesondert, zu St. Marien (11, 28, 30, 54, 59, 62, 68), zu St. Jakobi (98, 102, 103, 105, 106, 112, 113, 120, 122), zu St. Petri (166) und zu St. Nikolai (188, 197, 203), die Vorsteher zu St. Georg (87, 88) und zum heil. Geist (128, 129, 133), der Propst zum heil. Kreuz (31, 69, 127, 143—146), die heil. Kreuz-Brüderschaft (111), die Papagoyen-Brüderschaft (84), der Herren-Kaland (33, 51, 53, 78), der Jakobi-Kaland (101), die Wiekfahrer (66, 81), die Kramer (13, 48), die Bäcker (58), Gerber (179, 189), Goldschmiede (138), Pelzer (64), Schlachter der Altstadt (174) und der Neustadt (12), Schmiede (169), Schneider (57), Schuhmacher (25, 32, 80) und Wollenweber (184, 193, 200), die adlichen Familien Axekow (94, 96, 124), Mandüvel (27), Reventlow (71), Vieregge (123), die Rostockischen Geschlechter von der Aa (107, 110), Buck (121, 192, 201), Goldenisse (117), Grentze (34, 63, 72, 130, 135),

Gronenhagen (178, 204), Haſſelbek (22, 50, 109, 136), Holloger (132), Katzow (8, 16, 37, 40, 45, 108, 131, 182), Kirchhof (3, 46, 56, 76), Kröpelin (92, 97, 114, 118), Maak (4, 14, 151), Türkow (35, 119), Breſe (47, 49, 61, 73, 125), Wilde (18, 38, 52), Wulf (5, 83, 85, 152, 162, 175) und viele Andere.

I. St. Marien.

1. Pfarrſtelle (Rectorat)[1]: 100 Mark Taxe; Landesherrſchaft.
2. Schola[1]: 20 Mk.; E. E. Rath.
3. Vicaria[1]: 27 Mk. Rente aus Roſtock; Kerkhove.
4. Elemosyna[1] in der Maken-Kapelle: 9 Mk. R. aus Roſtock; Maken.
5. Vicaria[2]: 20 Mk. R. aus der Warnow (Fiſcherei); Wulve et uxor Nic. Kerſebom.
6. Vicaria[3]: 30 Mk. R. aus Dummerſtorf u. Detmersdorf[1]); Tinekilker (?).
7. Elemosyna[2]: 10 Mk. R.; uxor Joh. Mülſche.
8. Vicaria[4]: 18 Mk. R. aus Hukſdorf; Katzowen.
9. Vicaria[5]: 24 Mk. R. aus Jordenshagen[2]); Biſch. v. Schwerin.
10. Vicaria[6]: 22 Mk. R. aus Rickthal; E. E. Rath.
11. Vicaria[7]: 21 Mk. R. aus Swiſow; Pfarrer zu St. Marien.
12. Elemosyna[3], geſtiftet von Dr. Nic. Pribbeghevel: 16 Mk. R. aus Woltkow; Aelterleute der Schlachter der Neuſtadt.
13. Elemosyna[4]: 24 Mk. R. aus Roſtock; Kramer-Aelteſte.
14. Vicaria[8]: 28 Mk. R. aus Herſtorf[3]) und Roſtock; Maken.
15. Vicaria[9]: 31 Mk. R. aus Schlage u. Gubkow; E. E. Rath.
16. Vicaria[10]: 14 Mk. R. aus Dummerſtorf; Katzowen.
17. Marienzeiten-Sänger[1]: 10 Mk. R. aus Lüſewitz; Pfarrer zu St. Marien.
18. Vicaria[11]: 18 Mk. R. aus Sildemow; Wilden.
19. Marienzeiten-Sänger[2]: 10 Mk. R. aus Lüſewitz; Pfarrer zu St. Marien (?).
20. Elemosyna[5]: 12 Mk. R. aus Roſtock; Rathsherrn Er. Lübben Erben.
21. Marienzeiten-Sänger[3]: 10 Mk. R. aus Lüſewitz; Pfarrer zu St. Marien (?).
22. Elemosyna[6]: 10 Mk. R. aus Roſtock; Haſſelbeke.
23. Marienzeiten-Sänger[4]: 10 Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien (?).
24. Marienzeiten-Sänger[5]: 10 Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien (?).
25. Vicaria[12]: $26^1/_2$ Mk. R. aus Roſtock; Schuhmacher-Aelterleute.
26. Elemosyna[7]: 20 Mk. R. aus Roſtock; Joh. Divitz.

---

[1]) Dettmannsdorf bei Marlow.
[2]) Jürgenshagen bei Gerdshagen.
[3]) Haſtorf bei Parkentin.

27. Vicaria [13]: 16 Mk. R. aus Roſtock; Curt und Thomas Mandüvel.
28. Elemosyna [8] ad primam missam: 22 Mk. R. aus Roſtock; Pfarrer und Vorſteher zu St. Marien.
29. Vicaria [14]: 17½ Mk. R.; E. E. Rath.
30. Elemosyna [9] ad primam missam: 22 Mk. R.; Pfarrer und Vorſteher zu St. Marien (?).
31. Vicaria [15]: 15 Mk. R.; Propſt des Kl. zum heil. Kreuz.
32. Vicaria [16]: 12 Mk. 9 Sch.; Schuhmacher-Aelterleute.
33. Elemosyna [10]: 10 Mk. R.; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands.
34. Vicaria [17]: 20 Mk. R. aus Sanitz; Grentze und Baggelen.
35. Vicaria [18]: 24 Mk. R.; Türkowen.
36. Vicaria [19]: 14 Mk. R.; Landesherrſchaft.
37. Vicaria [20]: 25 Mk. R.; Krege und Hinr. Katzowen.
38. Vicaria [21]: 14 Mk. R. aus Greſenhorſt; Titke Wilden.
39. Vicaria [22]: 20 Mk. R.; Abt zu Doberan.
40. Vicaria [23]: 2 Laſt dreifachen Korns, gerechnet zu 40 Mk., aus Wahrſtorf; Katzowen, Kröpelin, Baggelen.
41. Vicaria [24]: 30 Mk. R. vom Rath zu Marlow; Landesherrſchaft.
42. Vicaria [25]: 33½ Mk. R. aus Dummerſtorf; Peter Collen Erben.
43. Vicaria [26]: 28½ Mk. R. aus Roſtock; Koppelowſche.
44. Vicaria [27]: 100 Mk. R. aus Pölchow; Landesherrſchaft.
45. Vicaria [28]: 2 Laſt dreifachen Korns aus Wahrſtorf; Katzowen, Kropelyne, Bagghelen.
46. Vicaria [29]: 32 Mk. R. aus Weitendorf [1]); Kerkhove.
47. Vicaria [30]: 24 Mk. R.; Vreſen und Hovemanne.
48. Elemosyna [11]: 26 Mk. R. aus Roſtock (davon 3 Mk. deserte); Kramer-Aelteſte.
49. Vicaria [31]: 12 Mk. R. aus Spotendorf [2]); Vreſen.
50. Elemosyna [12]: 10 Mk. R. aus Roſtock; Arend Haſſelbeke.
51. Elemosyna [13]: 10 Mk. R.; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands.
52. Vicaria [32]: 20 Mk. R. aus Kuſſewitz; Wilden.
53. Elemosyna [14]: 10 Mk. R.; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands.
54. Elemosyna [15]: 12 Mk. R. aus Sülz; Pfarrer zu St. Marien.
55. Elemosyna [16]: 7 Mk. 11½ Sch. R.; Frau des Joh. Mulſchen.
56. Vicaria [33]: 34 Mk. R. aus Gubkow und Dummerſtorf; Kerkhove.

---

[1]) Bei Teſſin.
[2]) Bei Laage.

57. Vicaria [34] am St. Annen-Altar: 27 Mk. R. aus Roſtock; Schneider-Aelterleute.
58. Vicaria [35]: 19 Mk. R.; Bäcker-Aelterleute.
59. Vicaria [36]: 27½ Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien.
60. Vicaria [37]: 31 Mk. R.; Hinr. Hekets Erben.
61. Vicaria [38]: 20 Mk. R. aus Beſelin; Breſen und Peter Hovemann.
62. Elemosyna [17]: 9 Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien.
63. Vicaria [39]: 24 Mk. R. aus Kröpelin; Grenze, Brieholt, Teſche und die Nonne Hille Ghuten.
64. Vicaria [40]: 26½ Mk. R. aus Roſtock; Pelzer-Aelterleute.
65. Vicaria [41]: 20 Mk. R.; Cropelyne.
66. Vicaria [42]: 14½ Mk. R. aus Roſtock; Wiekfahrer.
67. Elemosyna [18]: 20 Mk. R. aus Roſtock, Dr. Joh. Divitze.
68. Elemosyna [19]: 11 Mk. R. aus Roſtock; Pfarrer zu St. Marien.
69. Vicaria [43]: 21 Mk. R.; Propſt d. Kl. zum heil. Kreuz.
70. Elemosina [20]: 35 Mk. R. aus Roſtock u. Potrems; Thomas Scroder mit Bruder und Schweſter.
71. Vicaria [44]: nihil levavit; Reventlow.
72. Vicaria [45]: 34 Mk. R., wovon 10 Mk. deserte; Engelbert Grenzen Erben.
73. Vicaria [46]: 15 Mk. R. aus Beſelin; Breſen und Peter Hovemann.
74. Elemosyna [21]: 18 Mk. R.; E. E. Rath.
75. Vicaria [47]: 29 Mk. R. aus Kröpelin und Broderſtorf; Frau des Hinr. Scorrentin, filia Berckan.
76. Vicaria [48]: 28 Mk. R.; Mag. Berthold Kerkhof und Heymeſat.
77. Vicaria [49]: 12 Mk. R.; Netke Beſelers.
78. Vicaria [50]: 27½ Mk. R. vom Rath zu Teſſin; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands und die beiden älteſten Bürgermeiſter.
79. Elemosyna [22]: 15 Mk. R.
80. Vicaria [51]: 13 Mk. R.; Schuhmacher-Aelterleute.
81. Elemosyna [23]: 12 Mk. R.; Wiekfahrer.
82. Elemosyna [24]: 10 Mk. R.
83. Vicaria [52]: 32 Mk. R.; Wulve.
84. Vicaria [53] sub turri: 9 Mk. R.; Papagoyen-Brüderſchaft.
85. Elemosyna [25]: 9 Mk. R.; Maken.
86. Dr. Arnoldus Mase concellarius domini nichil dat.

II. St. Georgs-Kapelle extra muros.

87. Elemosyna [26]: 12 Mk. R. aus der Mühle zu Nemezow; Proviſoren.
88. Elemosyna [27]: 12 Mk. R.; Proviſoren.
89. Elemosyna [28]: 12 Mk. R.
90. Elemosyna [29]: 9 Mk. R.

III. St. Jakobi-Kirche.

91. Pfarrſtelle [2]: 40 Mk. Taxe; Landesherrſchaft.
92. Vicaria [54]: 22 Mk. R. aus Harmsdorf; Rm. Johann Cropelyn.
93. Vicaria [55]: 40 Mk. R.; Kerſten Mekow.
94. Vicaria [56]: 40 Mk. R. aus Poel; Kerſten Axkow.
95. Vicaria [57]: 24 Mk. R. aus Roſtock; Mag. Johann Bremermann.
96. Vicaria [58]: 40 Mk. R. aus Poel; Kerſten Axkow.
97. Vicaria [59]: 20 Mk. R. aus Evershagen; Rm. Johann Cropelyn.
98. Vicaria [60] noviter fundata: 25 Mk. R.; Kirchenvorſteher von St. Jakobi.
99. Vicaria [61]: 15 Mk. R. aus Vitkow; [1]) Gottſchalk Niebur, post obitum ejus Reynekeſche und deren Schweſter auf Lebenszeit.
100. Vicaria [62]: 15 Mk. R.; Landesherrſchaft.
101. Vicaria [63]: 20 Mk. 10 Sch. R. aus Evershagen; Dechant des St. Jakobi-Kalands.
102. Vicaria [64]: 25 Mk. R., wovon 10 Mk. deserte; Pfarrer zu St. Jakobi.
103. Vicaria [65]: 21 Mk. R., wovon 100 Mk. Kapital posite bei E. E. Rath; Pfarrer und Vorſteher von St. Jakobi.
104. Elemosyna [30]: 12 Mk. R.; Dr. Hinr. Kruſe.
105. Vicaria [66]: 15 Mk. R. aus Roſtock; Pfarrer und Vorſteher von St. Jakobi.
106. Elemosyna [31]: 7¼ Mk. R. aus Roſtock; dieſelben und die Bürgermeiſter.
107. Vicaria [67]: 13½ Mk. R. aus Roſtock und Barnſtorf; Bürgermeiſter Joh. von der Aa Erben.
108. Vicaria [68]: 19 Mk. R.; Katzowen.
109. Vicaria [69]: 18 Mk. R.; Arnd Haſſelbeke und Schweſter.
110. Elemosyna [32]: 4 Mk. R. aus Rickthal; Hennele v. d. Aaa.
111. Vicaria [70]: 17 Mk. R. deductis oneribus; Vorſteher der heil. Kreuz-Brüderſchaft.
112. Elemosyna [33]: 20 Mk. R. aus Bentwiſch und Bartelsdorf; Pfarrer und Vorſteher von St. Jakobi.
113. Vicaria: [71]: 11 Mk. R.; Pfarrer von St. Jakobi.
114. Vicaria [72]: 20 Mk. R.; Rm. Johann Cropelyn.
115. Vicaria [73]: 26 Mk. R.; Bm. Bernhard Cruſe.
116. Vicaria [74]: 20½ Mk. R.; Biſchof von Schwerin.
117. Vicaria [75]: 36 Mk. R.; Hinrich Goldeniſſe und Wendelſtorp.
118. Elemosyna [34]: 38 Mk. R., wovon 3 Mk. deserte; Rm. Johann Cropelyn.

---

[1]) Vietow bei Teſſin (?).

119. Vicaria [76]: 16 Mk. R.; Turekowen.
120. Vicaria [77]: 15 Mk. R.; Kirchenvorſteher von St. Jakobi.
121. Vicaria [78]: 30 Mk. R. aus Paſtow und der Mühle zu Köſterbek; Gottſchalk Buk und Taleke Witten.
122. Vicaria [79]: 21 Mk. R., wovon 4 Mk. deserte; Pfarrer zu St. Jakobi.
123. Vicaria [80]: 24 Mk. R.; Veeregghen.
124. Vicaria [81]: 40 Mk. R. aus Poel; Kerſten Axkow.

IV. Heil. Geiſt-Kapelle.

125. Vicaria [82]: 15 Mk. R. aus Beſelin; Breſen u. Peter Hoveman.
126. Elemosyna [35]: 12 Mk. R. aus Roſtock; Clawes Bruggerman und Clawes Roſtkerman.
127. Vicaria [83]: 45 Mk. R. aus Roſtock; Propſt und Priorin des Kloſters z. heil. Kreuz.
128. Vicaria [84]: 35¾ Mk. R. aus Ribnitz; Compatrone Heygers Erben und Vorſteher der heil. Geiſt-Kapelle.
129. Vicaria [85]: 35¾ Mk. R. aus Ribnitz; dieſelben.
130. Vicaria [86]: 30 Mk. R. aus Tulendorf und Fienſtorf; Albert Grenzen Erben.
131. Vicaria [87]: 20 Mk. R.; Katzowen.
132. Vicaria [88]: 20 Mk. R.; Reyneke Hollogher.
133. Vicaria [89]: 18 Mk. R.; Vorſteher der heil. Geiſt-Kapelle.
134. Elemosyna [36]: 9 Mk. R.; Frau des Mag. Johann Bulen.
135. Vicaria [90]: 30 Mk. R.; Wittwe des Rm. Hinrich Grenze.
136. Vicaria [91]: 30 Mk. R. aus Roſtock und Dummerſtorf; Arend Haſſelbeke.

V. Heil. Kreuz-Kapelle.

137. Vicaria [92]: 27 Mk. R. aus Gurow[1]) und Vitkow; Biſchof von Schwerin.
138. Vicaria [93]: 14 Mk. R.; Goldſchmiede-Aelterleute.
139. Vicaria [94]: 27 Mk. R. aus Gurow und Vitkow; Biſchof von Schwerin.
140. Vicaria [95]: 32 Mk. R.; Dr. Hermann Borchs Teſtamentsvollſtrecker.
141. Vicaria [96]: 25 Mk. R. aus Bentwiſch und Redichſtorp[2]); dieſelben.
142. Vicaria [97]: 23 Mk. R.; Nonne Gutta Brand.
143. Vicaria [98]: 24 Mk. R., wovon 14 Mk. deserte; Kloſterpropſt.
144. Vicaria [99]: 50 Mk. R.; derſelbe.
145. Vicaria [100]: 18 Mk. R.; derſelbe.
146. Vicaria [101]: 19 Mk. R.; derſelbe.
147. Vicaria [102]: 22½ Mk. R.; Biſchof von Schwerin.

---

[1]) Gorow, Amt Bukow (?).
[2]) Redderſtorf bei Sülz.

VI. St. Gertruden-Kapelle.

148—150. Drei Geiſtliche ſteuern von je 8 Mk. Gehalt de officiacione capelle; außerdem:

151. Elemosyna [87]: 20 Mk. R. aus Konow [1]) und Kuſſewitz; Maken.

152. Vicaria [103]: 32 Mk. R.; Wulve.

VII. St. Petri-Kirche.

153. Pfarrſtelle [3]: Taxe 100 Mk., wovon 25 Mk. R. aus Papendorf abgehen, welche der Amtsvorgänger des Pfarrers Johann Heſſe verpfändet hat; Landesherrſchaft.

154. Vicaria [104]: 50 Mk. R., wovon 25 Mk. deserte; Dr. Tyde.

155. Vicaria [105]: 28 Mk. 6 Sch. R.; Herrn Ludolf Schermans Erben.

156. Elemosyna [38] domini doctoris Wentdorp: 8 Mk. R.

157. Vicaria [106]: 11 Mk. R. aus Brunstorf [2]); Rm. Joh. Langhe und Vicke Voß.

158. Elemosyna [39] domini doctoris Wentdorp: 8 Mk. R.

159. Vicaria [107]: 83 Mk. R. aus Steffenshagen: Dr. Johann Stamel.

160. Elemosyna [40]: 8 Mk. R.; Frau des Nik. Tzamowen.

161. Elemosyna [41]: 4 Mk. R.

162. Vicaria [108]: 42 Mk. R. aus Breſendorf; Wulff, Schonevelt.

163. Vicaria [109]: 12 Mk. R.; Clawes Düve, Hinr. Vicke, Frau des Nik. Collen.

164. Elemosyna [42]: 34 Mk. R.

165. Elemosyna [43] domini doctoris Wentdorp: 8 Mk. R.

166. Vicaria [110]: 14 Mk. R.; Kirchenvorſteher von St. Petri.

167. Vicaria [111]: 23 Mk. R.; Goldenbaghen in Have.

168. Vicaria [112]: 40 Mk. R.; Hinrich van dem Broke Namens ſeiner Frau.

169. Vicaria [113]: 21 Mk. R.; Schmiede-Aelterleute.

170. Vicaria [114]: 25 Mk. R.; Kulemanne.

171. Vicaria [115]: 24 Mk. R.; Landesherrſchaft.

172. Elemosyna [44]: 18 Mk. R.; Rm. Hinrich Levetzow.

173. Vicaria [116]: 16 Mk. R.; Eler und Eler Langhe.

174. Vicaria [117]: 22 Mk. R.; Aelterleute der Schlachter der Altſtadt.

175. Vicaria [118]: 26 Mk. R.; Wulve.

VIII. St. Nikolai-Kirche.

176. Pfarrſtelle [4]: Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.

177. Vicaria [119]: 16 Mk. aus Ribnitz; Heinrich Schorrentins Kinder aus ſeiner Ehe mit Eliſabeth.

---

[1]) Bei Parkentin.

[2]) Bei Marlow.

178. Vicaria [120]: 38 Mk. R.; Engelbert Gronenhagen.
179. Vicaria [121]: 22 Mk. R.; Gerber-Aelterleute.
180. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt (premium).
181. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt.
182. Vicaria [122]: 9 Mk. R.; Katzowen und Schulenberch.
183. Vicaria [123]: 25 Mk. R. aus Ribnitz und Barth; Dr. Nik. Kopman. Inhaber der Vikarie.
184. Vicaria [124]: 24 Mk. R.; Wollenweber-Aelterleute.
185. Vicaria [125]: 30 Mk. R.; Loweschen Erben.
186. Vicaria [126]: 12 Mk. R. aus Rostock und Volkenshagen.
187. Vicaria [127]: 10 Mk. R. aus Bützow; Frederke.
188. Elemosyna [45]: 9 Mk. R.; Pfarrer von St. Nikolai.
189. Vicaria [128]: 22 Mk. R. aus Rostock; Gerber-Aelterleute.
190. Elemosyna [46]: 11 Mk. R. aus Rostock; Hans Scherneke.
191. Vicaria [129]: 25 Mk. R.; Gerber-Aelterleute.
192. Vicaria [130]: 20 Mk. R., wovon 10 Mk. deserte; Bm. Gottschalk Buck.
193. Vicaria [131]: 15 Mk. R. aus Rostock; Wollenweber-Aelterleute.
194. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt.
195. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt.
196. Elemosyna [47]: 10 Mk. R.
197. Vicaria [132]: 35 Mk. R. aus Rostock und Tessin; Pfarrer und Vorsteher von St. Nikolai.
198. Vicaria [133]: 18 Mk. R. aus Rostock; Clawes Stubbendorp.
199. Vicaria [134]: 31 Mk. R.; Hans Walkendorp und Gretke Grawels.
200. Vicaria [135]: 25 Mk. R.; Wollenweber-Aelterleute.
201. Elemosyna [48]: 4 Mk. R.; Gottschalk Buck und Kerkhove.
202. Vicaria [136]: 20 Mk. R.; E. E. Rath.
203. Elemosyna [49]: 17 Mk. R.; Pfarrer von St. Nikolai.
204. Vicaria [137]: 24 Mk. R.; Engelbert Gronenhagen und Gottschalk Buck Namens seiner Frau.

IV.

Die ſonſtigen Kirchen und Kapellen im Roſtocker Archidiakonat.

Aus dem Nachlaß
des
weil. Senats-Präſidenten Dr. Mann.

Aus dem Nachlaß ſeines Bruders, des Herrn Präſidenten Dr. Mann theilt Herr Geh. Commerzienrath Mann die nachſtehende Aufzeichnung über die ſonſtigen Kirchen und Kapellen des Roſtocker Archidiakonats als Ergänzung des vorangehenden Verzeichniſſes mit.

Die 37 Kirchen des Roſtocker Archidiakonats bilden jetzt die Präpoſituren Ribnitz, Marlow, Schwaan und Theile der Präpoſituren Gnoien, Lüſſow und Bukow. Die Präpoſitur Ribnitz umfaßt die Kirchen zu Ribnitz (1), Wuſtrow (3), Ventwiſch (4), Toitenwinkel (5), Volkenshagen (6) und Rövershagen (7). Zur Präpoſitur Marlow gehören die Kirchen zu Kuhlrade (2), Blankenhagen (8), Wulfshagen (9), Marlow (10), Kölzow (11), Sülze (12). Sanitz (14), Däuſchenburg (15), Thulendorf (16) und Petſchow (19). Die Präpoſitur Schwaan beſteht aus den Kirchen zu Keſſin (17), Bieſtow (24), Buchholz (25), Heiligenhagen (26), Hanſtorf (30), Parkentin (36) und Stäbelow (37), ſowie aus den in unſerem Verzeichniß nicht genannten Kirchen zu Kambs, Neu-Kirchen und Schwaan. Theile der Präpoſitur Gnoien ſind die Kirchen zu Teſſin (13), Ridſenow (eingepfarrt zu Polchow, 22) und Baſſe (28); zur Präpoſitur Lüſſow gehören die Kirchen zu Kavelſtorf (18), Cammin (20), Laage (21) und Recknitz (23), zur Präpoſitur Bukow die Kirche zu Berendshagen (29).

Die Landesherrſchaft beſitzt das Patronatsrecht von zwölf Kirchen (6, 8, 11, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 23, 25, 33), der Propſt zu Neukloſter von einer (17), das Kloſter Ribnitz von dreien (1, 3, 10), der Abt zu Doberan von fünfen (27, 34—37), der Pfarrer zu Ribnitz von einer (2), der Pfarrer zu Sanitz von zweien (15, 16), die Familie Moltke von dreien (4, 5, 9), die Familie Axekow von zweien (26, 30), von je einer

die Familien Bibow (29), Buk (24), Gummeren (32), Ketelhodt (28), Negendank (22), Preen (19), Swerze (31), der Rath zu Roſtock von einer (7).

Die Geſammtſumme der Einnahmen beträgt 700 Mark, alſo nur 16 Prozent der Hebungen in Roſtock oder 38 Prozent der Hebungen zu St. Marien.

1. Kirche zu Ribnitz: Taxe 40 Mk.; Kloſter Ribnitz. Marienzeiten-Sänger, 14 Vicarien, 5 Eleemoſynen. Capella s. Georgii, Cap. s. Jodoci, St. Spiritus, St. Gertrudis.
2. Kirche zu Kuhlrade (Culrad): Taxe 5 Mk.; Pfarrer zu Ribnitz.
3. Kirche zu Wuſtrow (Zwaſtrow): Taxe 10 Mk.; Kloſter Ribnitz.
4. Kirche zu Bentwiſch: Taxe 30 Mk.; Moltke auf Strietfeld.
5. Kirche zu Toitenwinkel (Totendorp): Taxe 10 Mk.; Moltke auf Strietfeld.
6. Kirche zu Volkenshagen: Taxe 20 Mk.; Landesherrſchaft.
7. Kirche zu Röversdagen: Taxe 8 Mk.; Rath zu Roſtock.
8. Kirche zu Blankenhagen: Taxe 20 Mk.; Landesherrſchaft.
9. Kirche zu Wulfshagen (Wulverdeshagen): Taxe 5 Mk.; Moltke auf Strietfeld.
10. Kirche zu Marlow: Taxe 20 Mk.; Kloſter Ribnitz.
11. Kirche zu Kölzow: Taxe 10 Mk.; Landesherr.
12. Kirche zu Sülz: Taxe 24 Mk.; Landesherr. Capella s. Georgii, St. Gertrudis.
13. Kirche zu Teſſin: Taxe 24 Mk.; Landesherr.
14. Kirche zu Sanitz: Taxe 40 Mk.; Landesherr.
15. Kirche zu Dänſchenburg: Taxe 5 Mk.; Pfarrer zu Sanitz.
16. Kirche zu Thulendorf: Taxe 5 Mk.; Pfarrer zu Sanitz. Capella in Hilgemor.
17. Kirche zu Keſſin: Taxe 30 Mk.; Propſt zu Neukloſter.
18. Kirche zu Kavelſtorf: Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.
19. Kirche zu Petſchow: Taxe 24 Mk.; Preen.
20. Kirche zu Cammin (Kemyn): Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.
21. Kirche zu Laage: Taxe 60 Mk.; Landesherrſchaft. Capella s. Georgii, Cap. s. Spiritus.
22. Kirche zu Ridſenow: nur Vicaria; validi famuli Neghendank.
23. Kirche zu Recknitz (Rekenitz): Taxe 40 Mk.; Landesherrſchaft.
24. Kirche zu Bieſtow: Taxe 30 Mk.; Gottſchalk Buk.
25. Kirche zu Buchholz: Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.
26. Kirche zu Heiligenhagen: Taxe 5 Mk.; Karſten Axkow.
27. Kirche zu Satow: Taxe 12 Mk.; Abt zu Doberan.

28. Kirche zu Baſſe (Barſee): Taxe 10 Mk.; Kutelhodt.
29. Kirche zu Berendshagen (Berndeshagen): Taxe 11 Mk.; Arndt Bibow.
30. Kirche zu Hanſtorf (Johansdorp): Taxe 9 Mk.; Karſten Axkow.
31. Kirche zu Lambrechtshagen: Taxe 8 Mk.; Erke (?) Swarze.
32. Kirche zu Lichtenhagen: Taxe 24 Mk.; Gummeren.
33. Kirche zu Warnemünde: Taxe 24 Mk.; Landesherrſchaft.
34. Abtei Doberan und Kirche Steffenshagen: Taxe 12 Mk.; Abt zu Doberan.
35. Kirche zu Kröpelin: zehntfrei; Abt zu Doberan.
36. Kirche zu Parkentin: Taxe 30 Mk.; Abt zu Doberan.
37. Kirche zu Stäbelow: Taxe 5 Mk.; Abt zu Doberan.

V.

Die angebliche Vergiftung Joachim Slüters. [1])

Von

Karl Koppmann.

In meiner „Geschichte der Stadt Rostock“ bin ich der herrschenden Ansicht, daß der Reformator Rostocks Joachim Slüter durch Gift ums Leben gebracht sei, in aller Kürze entschieden entgegengetreten. „Der Schmerz über seinen Verlust, heißt es S. 149—50, rief bei dem damals noch alle Kreise beherrschenden Aberglauben und bei der Schärfe der kirchlichen Gegensätze den Wahn hervor, man habe ihm mit höllischen Künsten nachgestellt, und er sei auf Veranlassung der Katholiken vergiftet worden. Daß ein solcher Wahn damals entstehen und in den folgenden Jahrzehnten immer fester Wurzel fassen konnte, ist erklärlich: ihm jetzt nicht entgegenzutreten, wäre des Andenkens Slüters unwürdig.“ Einer ausführlicheren Erörterung der Vergiftungsgeschichte glaubte ich mich dort enthalten zu dürfen; ein halbwegs vorher erwarteter Widerspruch [2]) aber läßt mich nunmehr auf die Sache zurückkommen.

1. Nicolaus Gryse schrieb seine Historia von der Lere, Lewende und Dode Joachimi Slüters im Jahre 1593. Wie er selbst zu Anfang seiner Schrift bemerkt, ist er 11 Jahre nach Slüters Tode 1543 zu Rostock geboren und 1574 zum Prediger an St. Katharinen ernannt worden. Ueber die Quellen, die ihm zu Gebote standen, äußert er sich folgendermaßen: „Da es nun in diesem jetztlaufenden 1593. Jahre 61 Jahre sind, daß vorgedachter Mag. Slüter selig im Herrn entschlafen, und jetziger Zeit sehr wenig Leute leben, die in ihrer Jugend ihn gekannt und seine Predigt gehört haben, so wollen wir doch unter Anderm für lieb und zu Danke auf- und annehmen, was Löbliches und Heilsames von ihm, als von einem treuen Diener Christi, kann und mag mit Wahrheit geredet werden, und

[1]) Zuerst gedruckt in der Rostocker Zeitung 1887, Nr. 339.

[2]) Mecklenb. Landesnachrichten 1887, Nr. 46, Beilage.

was ich nicht allein von Kindesbeinen auf sowohl von seinen Verwandten und Bekannten, als auch von andern gottseligen alten verständigen Männern, Personen geistlichen und weltlichen Standes, welche Mag. Slüter gesehen, oft mit ihm geredet haben und umgegangen sind und ihn vielmals haben predigen hören, sondern auch aus glaubwürdigen Büchern und seinen eigenen nachgelassenen Zeugnissen und öffentlich gedruckten Schriften bei Anwendung größten Fleißes viele Jahre nach einander habe erkunden und erfahren können." In der That gewinnt man bei genauerer Betrachtung des Buches die Ueberzeugung, daß sein Verfasser neben der mündlichen Ueberlieferung auch zuverlässigere Quellen, die Schriften Slüters und actenmäßiges Material, zu Rathe gezogen hat. Des Weiteren erkennt man aber auch, daß es Gryse nicht darum zu thun war, eine sachliche Geschichte seines Helden zu schreiben: vielmehr ist, wie schon Krause richtig bemerkt hat,[1]) der Charakter seines Buches ein durchaus laudatorischer und es bedarf deshalb der Inhalt desselben einer gründlichen kritischen Revision, deren Aufgabe es sein muß, jede Nachricht sowohl auf ihre Quelle hin, wie nach ihrer Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zu prüfen und Grysęs Benutzungsweise, sein Verschweigen und Schönfärben, in das rechte Licht zu setzen.

Nach diesen Vorbemerkungen über das Buch Grysęs gehen wir über zu seinem Bericht über Slüters Vergiftung.

„Obwohl aber Mag. Slüter — so heißt es zum Jahre 1532 — in Folge des Giftes, das die giftigen Papisten ihm nach Gottes Zulassung beigebracht haben, ein Vierteljahr lang gesiecht hat, abgemattet und so sehr geschwächt worden ist, daß er von Tage zu Tage an Leibeskräften abgenommen hat, so ist er doch bis zu seinem letzten Ende im Geiste und Glauben stark geblieben; ja er hat sich oft in seiner Schwäche auf den Predigtstuhl führen lassen und auf demselben sein Amt trotz seiner großen Ohnmacht durch die Stärke Gottes kräftig verrichtet. Das Gift aber ist ihm von dem papistischen Pfaffen, von denen Herr Jochim Nyebur der eigentliche Thäter gewesen ist und Mag. Slüters Buchbinder, dem derselbe viel Vertrauen schenkte, überredet und dazu vermocht hat, in der Weise beigebracht worden, daß, als Mag. Slüter bei frommen Christen zu Gaste gewesen ist, sein Buchbinder vor dem Tische gestanden und eingeschenkt und nach Beendigung der Mahlzeit das zubereitete Gift heimlich in die Kanne gethan hat, aus der Mag. Joachim Slüter zuerst trinken sollte, wie es auch geschah; und nächst ihm hat Jochim Swarnekow, ein Böttcher, und nach diesem ein Wollenweber getrunken, welche beiden Bürger ebenfalls hingesiecht und nach wenigen Tagen gestorben sind. — Der vorgedachte

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1885, S. 171.

papiſtiſche Pfaffe, Herr Joachim Nyebur, iſt ein ſchwarzkünſtleriſcher Zauberer geweſen, und obwohl er mit einem alten Zauberer, welcher hernach, am Mittwoch vor Martini dieſes Jahres, nebſt einer Frau Namens Fiſcherſche wegen Zauberei beim Galgen verbrannt worden, gefänglich eingezogen und eine Zeit lang gefangen gehalten iſt, ſo iſt er doch als geiſtlicher Meßpfaffe von einigen vornehmen Leuten losgebeten und ſo weit begnadigt worden, daß er aus der Stadt gewichen iſt; aber Gottes Ungnade iſt ihm entgegengetreten, denn als er nicht weit von Güſtrow geweſen iſt, iſt ihm ſein Gewiſſen erwacht, hat ſich umgeſehen und hat nirgends Troſt finden können, bis er ſich an einem Aſt, wie Judas, erhängt hat."

Der wirklichen Vergiftung ſind viele Vergiftungsverſuche vorangegangen, über welche Gryſe zum Jahre 1526 berichtet:

„Man hat aber oft unternommen, Mag. Slüter durch Gift das Leben zu nehmen; was doch nicht eher hat geſchehen können, als nach fünf Jahren, da Gott es zugelaſſen hat. Denn daß ich anderer Hiſtorien geſchweige, ſo hat es ſich glaubwürdig zugetragen in dieſem Hauſe, in welchem ich nun 19 Jahre gewohnt und welches hart neben der Kloſterkirche zu St. Katharinen liegt und ehemals der Franziskanermönche Gaſthaus geweſen iſt, in welchem ſie die Weltlichen, die ihren Bettelorden erhalten halfen, mit einem guten Trunk willkommen geheißen, empfangen, behauſt und geherbergt haben, daß daſelbſt einige der Geiſtlichen, welche den Mantel auf beiden Schultern getragen und weder kalt noch warm geweſen ſind. Mag. Slüter, ehe er ſich verheirathet hatte, zu Gaſte geladen haben. Als er aber ihnen Zuſage gethan, daß er mit Gottes Hülfe bei ihnen erſcheinen und zu ihnen auf die beſtimmte Zeit an dieſen Ort kommen wolle, in der Meinung ſich nicht allein mit Eſſen und Trinken zu erquicken, ſondern ſich im Herrn fröhlich zu machen und ihrer einige zu bekehren und einige in dem angefangenen chriſtlichen Lutherthum und rechten Glauben zu ſtärken, ſo haben ſie ihm ein giftiges Bißlein (ein vorgifftiges betlin) zugerichtet. Aber Gott hat ihn vor dem rattenpulveriſchen Schlangengift damals gnädig am Leben erhalten. Denn als er Abends ſeiner Zuſage nachgekommen, ſo ſind die prälatiſchen Herren alle mit ihrer Köchin in der Hinterſtube nach des Kloſters Thorwege zu hofwärts (in der hinderdorntzen na des kloſters dorwege tho have) zuſammen geweſen. Was geſchieht? Ein armes Kind, das den Braten am Feuer wendete, ſieht Mag. Slüter in das Haus kommen, giebt ihm einen Wink und ſpricht heimlich zu ihm: „„O lieber Herr Jochim, eſſet ja nicht von dieſem Braten, auf daß Ihr nicht möget Todes ſterben, denn es iſt Gift darein gethan!"" Mittlerweile ſind die giftigen Heuchler aus der Stube gekommen und haben ihn auf phariſäiſche Art und nach Weiſe des Judas auf das allerfreundlichſte mit vielen lieblichen Worten empfangen und ihn

mit ſich in die Stube geladen. Weil aber Mag. Slüter bedacht, daß man Gott nicht verſuchen und Fährlichkeit nicht lieben ſolle, und daß Gott ihn durch das geringe Mägdlein vor Schaden habe warnen laſſen, ſo hat er nach dem Händewaſchen vor der Mahlzeit fein höflich gebeten, daß die Herren, zu denen er gutwillig gekommen, ihn auch gutwillig und günſtiglich wiederum beurlauben wollten, damit er eilig in ſein Haus gehen könnte, denn er habe ſeine Schlüſſel in der Eile im Schloß ſeiner Studirſtube ſtecken laſſen, daran ihm viel gelegen wäre, und da er nicht weit zu gehen hätte, von St. Katharinen- bis nach St. Petri-Kirchhof, ſo wollte und könnte er ſolches bald verrichten und deſto eher wieder zu ihnen kommen; inzwiſchen ſollten ſie nur mit der Mahlzeit anfangen und auf ihn nicht warten. Solches haben die großen Herren auf ſeine dringende, inſtändige, fleißige Bitte ihm endlich erlaubt, mit dem Beſcheide, daß er ſich beeilen und bald wieder bei ihnen ſein ſollte. Er aber iſt nicht unbillig ausgeblieben."

Auch mit Zaubergüſſen hat man, wie Gryſe zum Schluſſe des Jahres 1526 erzählt, Slüter zu vielen Malen nachgeſtellt.

„Was für großen Verdruß und Herzeleid die alten papiſtiſchen Bürger und Bürgerinnen nebſt den vornehmſten Geſchlechtern dieſer Stadt, ſammt den Kaufleuten, Brauern und einigen Aelterleuten einiger Handwerke dem frommen Slüter angethan, und wie geduldig er ſich dabei durch Gottes Geiſt und Kraft gehalten hat, wie viele teufliſche Zaubergüſſe vor ſeine Hausthür des Nachts gegoſſen ſind, wie viele giftige Speiſen über ſeine Mauer geworfen, davon ſeine Hunde, welche die Meuchelmörder meldeten und zurückhielten, aufgeſchwollen und geſtorben ſind, in einem Jahre mehr als 8 oder 9 nach einander, und wie viele andere Mühe und Sorge, Widerſtand und Beſchwer der antichriſtliche Haufe ihm täglich gemacht hat, wird am jüngſten Tage, den Gottloſen zu ewigen Schanden und dem ſeligen Slüter zu ewigen Ehren, geoffenbart werden."

In dem letzten dieſer Berichte, der oratoriſch der werthvollſte, ſachlich der unbedeutendſte zu ſein ſcheint, zeigt ſich am ausgeprägteſten ein Zug, der allen drei Berichten gemeinſam iſt, die Anſchauung, daß es die Vornehmen ſind, welche Slüter verfolgt und ſeine Ermordung bewirkt haben. Das wird nicht ausdrücklich behauptet, aber ſehr verſtändlich angedeutet, der eigentliche Mörder Joachim Nyebur wird „von einigen vornehmen Leuten" losgebeten; den Mordverſuch im Franziskaner Gaſthauſe machen „die prälatiſchen Herren", „die großen Herren"; von den „Zaubergüſſen" und dem Vergiften der Hunde, welche die „Meuchelmörder" abhalten ſollen, wird in einer Periode geſprochen, welche dieſelben als Ausflüſſe der Feindſchaft der „vornehmſten Geſchlechter" gegen Slüter nicht geradezu bezeichnet, aber als ſolche verſtehen läßt. Dieſe Anſchauung weiſt auf den

Kreis hin, aus welchem Gryse seine Nachrichten schöpfte: es war der gemeine Mann, besonders im Kirchspiel St. Petri, der Slüter von Anfang an anhing, der ihn als Mann des Volkes verehrte, der seinen Tod dem Hasse der Vornehmen zur Last legte; hatte doch Tilemann Heßhusius (1558) in seiner gegen den Rath gerichteten Schandschrift sich nicht gescheut, offen das Zeugniß der alten Bürger dafür anzurufen, daß es der Rath, die „verdammten, blutgierigen Bürgermeister", gewesen sei, der Joachim Slüter habe vergiften lassen. [1])

Vergleichen wir die einzelnen Berichte unter einander, so hat Gryse die Nachstellung mittels der Zaubergüsse nur oberflächlich berührt, während der Vergiftungsversuch und die wirkliche Vergiftung ausführlich von ihm erzählt sind. Die Art und Weise der Erzählung ist aber verschieden je nach der Gryse zu Gebote stehenden Quelle. Der Vergiftungsversuch ist eine auf verschwommener Tradition beruhende, von Gryse willkürlich aufgeputzte Anekdote, die er aus einer größeren Anzahl gleichwerthiger herausgreift, weil sie in seinem eigenen Hause spielt: abgesehen von der Localbeschreibung ist nichts Greifbares in ihr; jede bestimmte Personalbezeichnung fehlt; aus den lauen Priestern, die nicht kalt noch warm sind, werden plötzlich prälatische Giftmischer; die Motivirung des Umstandes, daß Slüter dem Gastgebote Folge leistete, die Ausmalung der Situation, die Entschuldigungsrede Slüters und die Antwort der „großen Herren" sind sammt und sonders Zuthaten des Erzählers. Die eigentliche Vergiftungs-Geschichte beruht auf einer Zusammenleimung und Verquickung verschiedenartiger Berichte, die Gryse einestheils der mündlichen Ueberlieferung, anderentheils einer actenmäßigen Quelle entnahm. Dieser letzteren entstammt die Verbrennung eines Zauberers und der Zauberin Fischersche mit der bestimmten Tagesangabe Mittwoch vor Martini, vielleicht auch die Gefangenschaft Jochim Nyeburs und seine Ausweisung aus der Stadt. Willkürliche Zuthaten des Erzählers sind die Motivirung des Umstandes, daß Jochim Nyebur sich gerade des Buchbinders bediente, die Ausmalung der Situation, die Reihenfolge beim Trinken und der Selbstmord Jochim Nyeburs. Der mündlichen Tradition ist nur die Giftmischerei eines ungenannten Buchbinders im Hause eines ungenannten Gastgebers und der infolge dessen eingetretene Tod Joachim Slüters, des Böttchers Jochim Swarnekow und eines ungenannten Wollenwebers entnommen. Vermuthlich kannte die mündliche Tradition nur den Buchbinder als Thäter und ließ Slüter gleich seinen beiden Schicksalsgenossen schon nach wenigen Tagen sterben; aus besserer Quelle wußte aber Gryse, daß es Jochim Nyebur war, den die Zeitgenossen Slüters in Verdacht gehabt

[1]) Meckl. Jahrb. 19, S. 86.

hatten, und daß Slüter seinem Leiden erst nach längerem Siechthum erlegen war; daraus würde sich erklären, daß Gryse Jochim Nyebur als den eigentlichen Thäter (der rechte hantdeder) dem Buchbinder gegenüberstellt und seinen Bericht über den Tod Slüters von der eigentlichen Vergiftungs-Geschichte getrennt hält.

2. Das Rathsarchiv bewahrt ein Protocollbuch des Niedergerichts in Criminalsachen von 1508—1557, [1]) in welchem die acht Protocolle des Jahres 1532 einen beträchtlichen Raum (Bl. 30a—38a) einnehmen. Eins dieser Protocolle, das wichtigste für unsere Untersuchung, ist bereits von den Herausgebern des „Etwas" veröffentlicht worden; da sie aber fast alle zu einander in Beziehung stehen, so müssen sie, wenigstens in der Kürze, sämmtlich berücksichtigt werden.

Am Tage Matthäi (Sept. 21) bekennt Katharina Swarte, daß sie von einem Zauberer Hans Schönebek in der Schwanschen Straße gelernt habe, den Teufel in einen Eimer Wasser und in einen Spiegel zu bannen; Jürgen Hartzow, Altschneider auf dem Mühlendamm, hat auch einen Teufel, der ihm aber weniger gehorsam ist, als ihr der ihrige, denn jener ist einer von den Königen, heißt Leion, und hat 150 andere Teufel unter sich; der andere heißt Mastrok und Pelsebuk Lusefer; Jürgen Hartzow hat sich auf dem Kessiner Berge in einen Ameisenhaufen und in einen Dornbusch verwandelt und kann sich unsichtbar machen; sie wird verurtheilt zur Verbrennung beim Galgen. An demselben Tage bekennt Jürgen Hartzow, daß er mittelst einer Wünschelruthe Schätze zu finden versteht, und die Besprechungsformel von zwei Pfaffen in Teterow gelernt hat; sein Geist heißt Baron; Kathrine Gammelen hat ein Buch, aus dem sie Anweisungen zum Vergiften ertheilt; der lange Priester Johann Brun im Pockenhause hat zwei Leute gelehrt, Schätze in einem Krystall zu sehen; er wird verurtheilt zur Verbrennung beim Galgen. Am Mittwoch vor Martini (Nov. 6) bekennt Hans Schönebek, daß er der Tilse Fischer Rattengift besorgt hat; auch hat er Wasser aus der Grube gegen den Strom geschöpft und damit bezauberte Pferde und Kühe geheilt; Herr Jochim Nyebur entzaubert das Vieh durch Lesen der Absolution in den betreffenden Ställen; Johannes, der Schüler von Dr. Boye, wendet bei Vieh, das nicht fressen will, ebenfalls das Lesen der Absolution an; der Organist Herr Mathias von St. Jacobi hat ihm versprochen, ihm einen Geist zu verschaffen, der ihm so viel Geld bringen solle, daß er Zeit seines Lebens genug habe, hat aber bei solcher Vertröstung nur ihm aufzehren helfen, was er und sein Weib mit dem Wollrade verdient haben; die Bücher des Herrn Mathias sind von drei Priestern getauft worden; er wird verurtheilt

[1]) S. jetzt Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1887, S. 85—113.

zur Verbrennung beim Galgen. An demſelben Tage bekennt Margaretha Schönebek, daß ſie ein Mittel gegen den Molkenzauber weiß; Trude in der Schwanſchen Straße hat von den Mönchen im Fraterhauſe vier Hoſtien erhalten und ihr zwei abgegeben; ſie wird verurtheilt zur Stadtverweiſung. An demſelben Tage wird Klaus Huckſtorf aus Schwan wegen Diebſtahls und Gewaltthat zum Schwerte verurtheilt. Am Freitag nach Gallen (Oct. 18) bekennt Hans Schele, daß Herr Johann Brun, der Organiſt Herr Mathias und viele andere Geiſtliche es verſtehen, Schätze und andere Dinge ſichtbar zu machen; Herr Jochim Nyebur ſieht in die Kryſtalle und lieſt beim Schatzgraben aus einem Buche; er wird verurtheilt zur Stadtverweiſung. An demſelben Tage bekennt Katharina Gammelen, daß Mag. Johann Tymme ſie eines Zaubermittels wegen zu Katharine Swarte geſchickt hat; vom Mag. Jochim Lüskow hat ſie einen gekäuten Brief erhalten, welcher bewirkt, daß es einem an Nichts gebricht; ſie wird verurtheilt zur Stadtverweiſung. Am Mittwoch nach Martini (Nov. 13) bekennt Tilſe Fiſcher, daß ſie ihren Mann, Klaus Fiſcher, mit Rattengift, das ihr Hans Schönebek verſchafft, vergiftet hat; ſie wird verurtheilt zur Verbrennung beim Galgen.

Aus dieſen Auszügen, welche zur Charakteriſtik der Protocolle genügen werden, erhellt, daß unter den Geiſtlichen beſonders Jochim Nyebur, Johann Brun vom Pockenhauſe (St. Lazarus) und der Organiſt Mathias von St. Jacobi beim niederen Volke in dem Rufe ſtanden, Zaubermittel zu kennen, mittelſt deren man Schätze finden, Vieh krank und wieder geſund machen konnte ꝛc. Bei Jochim Nyebur kommt hinzu, daß man ihn für einen fanatiſchen Gegner des Lutherthums hielt. In Bezug auf ihn macht Hans Schönebek noch die nachfolgende Ausſage:

„Zum achten hat er (Schönebek) offenbar bekannt, daß er auf einen Kirchhof gegangen iſt, wo ein junger Menſch begraben war, und nahm erſt eine Hand voll von der Todtenerde in aller Teufel Namen, und darauf noch einmal eine Hand voll Erde in aller Teufel Namen, und darauf die dritte Hand voll Erde gleichfalls in aller Teufel Namen, und hat geſprochen:

Du edler Todte,
Du ſtarbſt ungern;
Leihe mir von deinem Tuche,
Ich will alles Gute zu Argem machen. [1])

[1]) Im Original:

Du eddel dode,
du ſtorveſt node;
lene my ſan dyneme doke,
ick wil alle gudt to qwade maken.

Dieſe Erde hat er auf Bitte und Anforderung Herrn Jochim Nygeburs Magiſter Jochim Slüter, Prediger zu St. Peter, vor ſeine Wedem geſchüttet; und Herr Jochim iſt mit ihm gegangen und hat zugeſehen, ob es auch geſchehe. Das that Herr Jochim deshalb, weil er es nicht leiden konnte, daß Magiſter Jochim Slüter ſchalt auf Kappen und Platten. Hierum iſt Herr Jochim ſelbſt mitgegangen, und vor die Thüren dieſer nachgeſchriebenen Prediger gleichfalls, damit er ihm die Häuſer wieſe, die Hans Schönebek nicht ſelbſt wußte, und auch damit das arge Werk, das er im Sinne hatte, ſeinen Fortgang nehme. Zum neunten hat er offenbar bekannt, daß er und Jochim Nigebur Herrn Barthold zu St. Jakob, dem Prediger, der nun zu Riga iſt, dieſelbe vorgenannte Todtenerde gleichfalls vor ſeine Thür geſchüttet haben, in der Meinung, daß ihm nichts Gutes geſchehen ſolle, wie ihm auch hernach nicht viel Gutes geſchah, da er hernach ſich des Predigtſtuhls enthalten mußte. Das that Herr Jochim Nigebur auch um des Wortes Gottes willen. Zum zehnten hat er offenbar bekannt, daß er und Herr Jochim Nigebur dieſe ſelbe vorgenannte Todtenerde zu St. Nikolaus vor Herrn Tönnies, des Predigers, Thür gleichfalls gethan haben, aus dem Grunde, daß er Gottes Wort predigte; und nach dem Schütten der Erde entfiel Herrn Tönnies (Mag. Antonius Becker) die Sprache, und die Leute wurden ſeinem Sermon gram, ſo daß noch jetzt Niemand gern hingeht, ihn zu hören. Dies bewirkte Herr Jochim Nigebur aus dem vorgenannten Grunde. Zum elften hat er offenbar bekannt, daß Herr Jochim Nigebur dieſelbe oftgenannte Todtenerde ſchüttete vor die Wedem zu Unſer Lieben Frauen; den Prediger aber kannte Hans Schönebek nicht und kennt ihn auch jetzt nicht, dem das Arge zugedacht war, auch um des Wortes Gottes willen, das Herr Jochim Nigebur nicht leiden konnte. Zum zwölften hat er offenbar bekannt, daß Herr Jochim Nigebur ihn noch einmal dazu haben wollte, daß er mit derſelben vorgedachten Todtenerde herumginge vor die Thüren der Prediger in allen Kirchſpielen; aber das wollte Hans Schönebek trotzdem nicht thun und meinte, es wäre daran ſchon genug; und noch begehrte Herr Jochim, daß Hans Schönebek Herrn Jochims Nachbarin, die Krögerſche genannt, dieſelbe Todtenerde gleichfalls vor die Thüren werfen ſollte, was er trotzdem nicht thun wollte. Zum ſiebzehnten hat er bekannt, daß er mit Herrn Jochim Nigebur in Kollatien geſeſſen und in guter Abſicht mit ihm geredet hat, ob die neue Weiſe mit dem Sakrament, die nun in Gebrauch iſt, ebenſo wahrhaftig wäre, wie die alte Weiſe; darauf gab Herr Jochim zur Antwort, daß die neue Weiſe Nichts wäre und von nicht größerer Bedeutung, als wenn er einen Timpen von einem Wecken abbiſſe; in Folge deſſen haben Schönebeck und ſeine Frau ſich wohl ein Jahr oder vier des Sakraments enthalten, und mehr als tauſendmal hat Herr Jochim geſagt,

daß das Evangelium und der neue Brauch klare eitle Trügerei und Büberei und Ketzerei wären."

Das ist Alles, was Hans Schönebek in Bezug auf den Tod Joachim Slüters auszusagen hat, d. h. Alles, was mittels Anwendung der Folter aus ihm hat herausgepreßt werden können. Von der Vergiftung Slüters, von dem giftmischerischen Buchbinder, von dem vergifteten Böttcher Joachim Swarnekow und von dem ebenfalls vergifteten Wollenweber, von allem dem ist mit keinem Worte die Rede.

Vielleicht nimmt es Wunder, daß die Folter keine weiteren Nachrichten über die angebliche Vergiftung Slüters herausbrachte. Es erklärt sich das aus der Gründlichkeit, mit der man offenbar einer Aussage dieser Art näher zu Leibe ging. Ueber Klaus Fischers Vergiftung finden sich folgende Einzelheiten: seine Ehefrau Tilse Fischer und Klaus Burow sind sich einig geworden, ihn durch Gift vom Leben zu bringen; Tilse Fischer bittet Hans Schönebek, ihr Rattengift aus der Apotheke zu besorgen; Hans Schönebek kann kein Rattengift aus der Apotheke bekommen; er spiegelt Peter Homot und einem Ungenannten vor, er solle Rattengift für Jemand besorgen, der es gegen die Ratten gebrauchen wolle; diese verschaffen ihm das Gift, weil sie von seiner schlimmen Absicht Nichts wissen; Klaus Burow nimmt das Gift in Fischers Hause von Schönebek in Empfang, bezahlt ihm dafür 2 Gulden und schüttet einen Theil des Giftes in das für Klaus Fischer bestimmte Warmbier; Tilse Fischer giebt ihrem Manne das Warmbier zu trinken und wirft den Rest des Giftes in einen tiefen Misthaufen.

Ein Geständniß des Joachim Nyebur findet sich in diesem Buche natürlich nicht, da Nyebur als Geistlicher der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen war.

3. Das Wenige, was wir über Slüters Krankheit und Tod aus glaubwürdiger Quelle wissen, ist Folgendes: Mitten in den Kämpfen zwischen der katholischen Kirche und dem Lutherthum vom 23. März bis zum 1. April 1531 fährt Slüter am 23. März. Nachmittags 3 Uhr, nach Schwaan, um den Katholiken bei Herzog Heinrich entgegenzuwirken[1]); am 4. April liegt er darnieder und kämpft fast mit dem Tode[2]), seit dem 1. November predigt für oder neben Slüter an der Petrikirche sein späterer Nachfolger Joachim Schröder[3]); am 19. Mai 1532 stirbt Slüter.

---

[1]) Mecklenb. Jahrb. 16, S. 41.

[2]) Das. 16, S. 51.

[3]) Geschichte der St. Rostock S. 149.

Damit iſt die Ausführung, welche ich geben wollte, beendet. Das Material, das uns zu Gebote ſteht, habe ich dem Leſer vorgeführt, meine kritiſche Stellung zu demſelben ausgeſprochen oder doch angedeutet und damit zugleich meine wiſſenſchaftliche Ueberzeugung, daß Slüter eines natürlichen Todes geſtorben iſt, nach Möglichkeit begründet. Den Beweis zu führen, daß Slüter nicht vergiftet iſt, vermag ich freilich nicht; aber jedes unbefangene Urtheil wird bei der Erkenntniß, daß weder die That feſtgeſtellt, noch gegen die angeblichen Thäter irgend etwas Glaubwürdiges vorgebracht worden iſt, Proteſt gegen die Vergiftungsgeſchichte erheben.

VI.

Des Syndicus Dr. Johann Oldendorp Bestallung.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Der bisher unbekannt oder doch unbeachtet gebliebene Bestallungs-Revers des berühmten Syndicus Dr. Johann Oldendorp findet sich auf dem Rathsarchiv in einem zu den Akten der Stadt-Kasse gehörigen Buche mannichfaltigen Inhalts, betitelt Copeien-Buch, Fol. 50. In ihm bekennt Dr. Johann Oldendorp, 1528 Mai 2, daß er sich eidlich verpflichtet habe, dem Rath als Syndikus Rath zu ertheilen und Beistand zu leisten, innerhalb und außerhalb der Stadt, und daß er während der Dauer seines Amtes ohne Vorwissen und Vollbord des Rathes keinen anderweitigen Auftrag anzunehmen gedenke; er ist angestellt mit halbjähriger Kündigungszeit; sein Gehalt besteht aus 150 Mark Sundisch, 10 Gulden Wohnungs-Entschädigung, 12 Fuder Holz, 6 Last Kohlen und 2 Fuder Heu; zu berechnen ist dasselbe von 1526 Michaelis ab.

Ick Johannes Oldendorp der Rechte Doctor bekenne und betuge in und mit dussem apenen breve, dath ick van dem Erßamen Rade tho Rostock thom Ambachte des Syndicats gedeputert und anghenhamen byn, ohn van wegen der Stadt Rostock in anliggenden handelen und zaken rathliken bystant, behulpe und forderunge tho donde, wen ße des van my begerende syn werden, buten und bynnen der Stadt, alse deme Ambachte thostendich, so lange ße mynes bederven, dath ick deme vorgeschreven Rade durch wolbedachten willen nha alle mynem vormoge flitich und truwelick tho donde gelavet und mith eden my vorplichtet hebbe, und gedencke darenbaven ane willen, weten edder fulbort eins Erßamen Rhades keine reyse edder handel, de wyle ick in orhem deinste, anthonemen, darmith mynes angenhamen Ambachtes kein nhadeill edder wedderwille erwassen moghe. Darentjegen ße my vor myne moye und arbeit van wegen der stadt anderhalffhundert

marck Sundeſch, tein gulden in ſtede der hußhure, de wile ick my mit eigener behußinge erfflich beſorget, twelff ſhoder holtes, ßos laſth kalen und twe ſhoder houwes jarlick, de wyle ick in erem deinſte und my deſſulſten de uphſegginge, wen ße myner nicht lenger tho donde, ein halff jar thovorn my nicht vorkundigt, tho vorſchaffen geloffliken thogeſecht hebben, dath anbeginne anthorekende van ſunte Michaelis avende anno ßosundtwintich. Deſſes tho merer orkunde und tucheniſſe der warheit hebbe ick Johannes Oldendorp vorgenant myn wontlicke ingezegell witliken dhon hengen vor diſſen breff, de ghegeven und geſchreven is nach Chriſti unſes herrn gebort vofteinhundert darnha im achtundtwin(ti)giſten jar ſonnavendes nha Philippi und Jacobi.

Ueber die Behauſung, mit der ſich Oldendorp erblich verſorgt hatte, haben wir folgende Nachrichten. Im Jahre 1528 verkaufte Anneke, Wittwe des Lenart Berendes, „Doctori Johanni Oldendorpe, Syndico tho Roſtock, ere huß uppe dem Middelmarkede tuſcken her Arent Haſſelbeken unde unſer leve frowen Gadeshuſes orde belegen"; desgleichen Peter Kock „Doctori Johanni Oldendorp" ſein Haus in der Blutſtraße zwiſchen Hinrich Arendes und Barthold Burmeſter; desgleichen Barthold Burmeſter „Doctori Johanni Oldendorp" ſein Haus in der Blutſtraße zwiſchen Klaus Parys „unde gedactem doctoris Huſe, von Peter Kake gekofft". [1]) Auf das dritte dieſer Grundſtücke bezieht ſich eine Eintragung, nach welcher „Doctor Johann Oldendorp, Syndicus", i. J. 1534 ſein Haus in der Blutſtraße „tuſken eme, dem Doctor, ſulveſt unde Harmen Matfelth belegen, an Otto Wolder verkauft. [2]) Die beiden andern Grundſtücke kamen zehn Jahre ſpäter zuſammen an die Stadt. Freilich bewilligt und befiehlt Dr. Johann Oldendorp ſchon am 12. April 1539 ſeiner Hausfrau Sophie, ſeine beiden Häuſer, von denen das große am Markt, das kleine in der Blut-Straße liegt, ſowie auch ſeinen Garten vor dem Steinthor zu verkaufen und im Stadtbuch umſchreiben zu laſſen; [3]) aber erſt im Jahre 1544 verkauft Dinnies Moller, „alſe ein ſubſtituerder anwalt Lucas Berendes, procuratoris und bevelhebbers Doctor Johan Oldendorpes", an Sophie Oldendorp, des vorgenannten Doctor Oldendorps eheliche Hausfrau, deſſen Haus „by dem middelmarkede belegen, tuſken Haſſelbeken unde des gadeshuſes huſe tho unſer leven frowen, mitſampt ſinem acterhuſe tuſcken Arendes unde Otto Wolder belegen", und Sophie Oldendorp verkauft ſodann ihr Haus beim Mittelmarkt zwiſchen Haſſelbeck und dem Hauſe des Gotteshauſes mitſammt dem Hinterhauſe in der Blutſtraße

---

[1]) Mittelſt. Hausbuch v. 1514—1546, Fol. 45b—46.
[2]) Daſelbſt Fol. 70.
[3]) Rathsarchiv; Original.

zwiſchen Otto Wolder und Arendes an den Rath zu Roſtock.[1]) — Was den Garten vor dem Steinthor betrifft, ſo verkauft 1529 das Krämer-Amt „Doctori Johanni Oldendorp, Syndico tho Roſtock, eren bomgarden edder hoppenhoff buten dem Steendore acter dem Roſengarden tuſken Klawes Prangen und meſter Henning Roſtke belegen“,[2]) und 1540 verläßt Dinnies Möller „alſe ein ſubſtituerder fulmactiger Lucas Berendes, procuratoris unde bovelhebbers Doctoris Johannis Oldendorpes“ an Sophie Oldendorp „deſſulvigen hern Doctors beiden have . . . buten dem Steindore acter dem roſengarden tuſcken her Mathias Mollerſchen und Clawes Prangen belegen“, worauf Sophie Oldendorp ihren Hof außerhalb des Steinthors hinter dem Roſengarten an Thomas Barkhuſen verkauft.[3])

Sophie, Oldendorps Ehefrau, war die Wittwe eines Hans Lotze in Greifswald, der von Pyl für einen Nachkommen des Rathsherrn Hinrich Lotze (1476—1509) gehalten wird;[4]) ihr Vatername iſt unbekannt. Die Ehe mit ihr hatte Oldendorp 1518 zu Greifswald in unmittelbarem Anſchluß an ſeine Doktor-Promotion geſchloſſen.[5]) Bekannt iſt es, daß er ſich nicht ſchämte, den Vierundſechzigern gegenüber 1534 Juli 7 ſeinen Weggang nach Lübeck als durch das Verhältniß ſeiner Frau zu dem Prediger Valentin Korte verurſacht darzuſtellen;[6]) am 12. April deſſelben Jahres hatte er von Lübeck aus an E. E. Rath geſchrieben: von den Einen der Papiſterei beſchuldigt, von den Andern als Hauptverfolger der Pfaffen und Mönche geſcholten und von Herzog Albrecht wegen der Sachen des Raths in Anſprache genommen, habe er längſt Urſache gehabt, ſeines Dienſtes müde zu werden, nun aber, da Andere ſeinetwegen geſchmäht und verjagt würden, erſuche er um ſeine Entlaſſung;[7]) jetzt, da er wieder in Roſtock war, forderte er, daß Korte ſeinem Hauſe den Frieden zurückgeben oder eine Zeit lang die Stadt verlaſſen ſolle, aber man entgegnete ihm: „Valentinum konde men nicht wol entberen, nademe he de gelerdeſte predicante were, de itzundes hyr vorhanden ſyn mochte, und Dr. Oldendorpe konde men ock ſwerlich entberen, nadem an ſodanem manne beſſer Stadt in deſſen verliken tyden ock vele gelegen were.“[8]) Aus den angeführten Stadtbuchſchriften erhellt, daß Sophie in Roſtock zurückblieb, während der unruhige Gatte erſt in Lübecks Dienſten ſtand (bis 1536), dann nach Köln

---

[1]) Mittelſt. Hausbuch v. 1534—1546 Fol. 109—109 b.
[2]) Gartenbuch v. 1507—1555 Fol. 66b—67.
[3]) Daſelbſt Fol. 106—106 b.
[4]) Geſch. d. Greifswalder Kirchen 2, S. 822 Anm. 1.
[5]) Daſ. 2, S. 843 Anm. 1.
[6]) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 1, S. 194.
[7]) Rathsarchiv; Syndici Vol. II.
[8]) Rathsarchiv; Protokoll der Vierundſechziger.

(1538), Marburg (1540) und wieder nach Köln (1543) ging und endlich in Marburg dauernd seinen Aufenthalt nahm (1544—1567).

In meiner Geschichte Rostocks (S. 126) habe ich, darin Krabbes Angabe [2]) folgend, Oldendorp schon im Anfang des Jahres 1526 nach Rostock kommen lassen; aus dem Revers erhellt aber, daß wenigstens seine Anstellung als Syndikus erst Michaelis dieses Jahres erfolgte. — Derselben vorangehen wird ein Vorfall, der bisher nur aus einem Schmähgedicht bekannt war: [2])

He hefft ein hantloffte gedan unnde eynen eydt to den hilligen geschwaren
Dem ehrbarn Eggerdt vom Walde, in Pomern gebaren,
Den eydt unde syn hantgeloffte hefft he nicht geholden
Unde hefft sick defflick in eynem hempde daruth wech gestolen.

Wenigstens in Etwas erläutert wird diese Angabe durch ein Schreiben des Hans Brussow an E. E. Rath aus Magdeburg vom Jahre 1527 (ohne Tagesangabe), in welchem es heißt: Einer, genannt Dr. Johann Oldendorp, habe seinem Gesellen und ihm geschrieben, er wolle sie bei den Markgrafen von Brandenburg und andern Fürsten verklagen „dysser orsake halven, dat Eggert vam Wolde alze eyn hovetmann und yck nycht wydt van Dargun em hebben gefencklick angenamen unde wechgefuret"; weshalb das geschehen sei, werde dem Rath Mag. Johann Lyndenberg [3]) sagen können; Oldendorp habe um ein ritterliches Gefängniß gebeten und eidlich versprochen, nicht zu entfliehen; als sie ihm daraufhin ein gutes Bett gegeben, sei er bei nachtschlafender Zeit entflohen. [4])

---

[1]) Die Universität Rostock S. 376.

[2]) Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid 2, S. 204; vgl. Waitz a. a. O. 1, S. 194.

[3]) S. über ihn Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 88.

[4]) Rathsarchiv; Syndici Vol. II.

VII.

Zur Geſchichte der dramatiſchen Darſtellungen in Roſtock im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Skizze will nichts Neues bringen, ſondern nur aus den umfaſſenderen Arbeiten Bärenſprungs [1]) die auf Roſtock bezüglichen Nachrichten herausgeben, nachprüfen und — wo es ſein kann — ergänzen und dadurch — hoffentlich — berufenere Hände zu weiterer Pflege dieſes Gegenſtandes anregen. Ein natürlicher Abſchluß der Skizze iſt dadurch gegeben, daß im Jahre 1702 zum erſten Male Hochfürſtlich Mecklenburg-Schwerinſche Hofkomödianten auftraten.

Die drei Gattungen des Dramas, welche das Mittelalter kannte, waren das geiſtliche Spiel, die Schulkomödie und das Faſtnachtsſpiel. — Was Mecklenburg betrifft, ſo gehört der erſtgenannten Gattung jene vortreffliche niederdeutſche Dichtung: „Dat ſpil van der upſtandinge“ an, deren einzige uns erhaltene Handſchrift im J. 1464 in Redentin bei Wismar niedergeſchrieben wurde.[2]) — Das Faſtnachtsſpiel, deſſen Pflege von Seiten

---

[1]) Materialien zu einer Geſchichte des Theaters in Meckl.-Schwerin von dem Beginne theatr. Vorſtellungen bis zum Schluſſe des Jahres 1779 in Jahrbb. d. V. f. meckl. Geſch. 1 (1836), S. 81—130. Verſuch einer Geſchichte des Theaters in Meckl.-Schwerin (Schwerin 1837).

[2]) Zuerſt herausgegeben von Mone, Schauſpiele des Mittelalters, Bd. 2 (Karlsruhe 1846), dann von Ettmüller in Bibliothek d. geſammten deutſchen National-Literatur (Quedlinburg und Leipzig 1851), hochdeutſch von Freybe, Das Mecklenb. Oſterſpiel (Bremen 1874). Vgl. Goedeke, Grundriß z. Geſch. d. deutſchen Dichtung (2. Aufl., Dresden 1884), S. 475.

der Zirkelgesellschaft in Lübeck uns durch ein Verzeichniß der aufgeführten Spiele aus den Jahren 1430—1515 veranschaulicht wird,[1]) ist in Mecklenburg bisher nur durch das Fragment einer Bauernkomödie vertreten, das in einem Gildebuch des Wollenweber-Amtes zu Röbel vom J. 1580 aufgefunden wurde.[2]) — Ueber die Schulkomödie in Mecklenburg während des Mittelalters fehlt meines Wissens bisher noch jegliche Nachricht.

In Rostock gehörten dramatische Darstellungen nach dem Muster der Fastnachtsspiele schon früh zu den Freuden des Pfingstmarkts. Am 2. Juni 1503 befahl der Rektor Gerhard Vrilde den Mitgliedern der Universität, sich während des bevorstehenden Festes und der Pfingstmarktzeit des Besuchs aller öffentlichen Laien-Schauspiele zu enthalten.[3])

Die nähere Bezeichnung Laien-Schauspiele weist darauf hin, daß geistliche Spiele damals ebenfalls wohlbekannt waren. Aus unbekannter Zeit, wahrscheinlich von c. 1520, besitzen wir die Ankündigung, daß mit Erlaubniß der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit am kommenden Sonntag, als am Tage Compassionis Mariae (d. h. an dem auf den 15. Juli folgenden Sonntag, dem Fest der sieben Schmerzen Mariä) „ein schone, innich unde mercklich spyl", aufgeführt werden soll, welches handelt „von dem Zustande der Welt und den sieben Altersstufen der Menschen, welche durch die mitdargestellten sieben Stücke des Leidens Christi, auf denen die sieben Tagezeiten (die horae canonicae) beruhen, und die sieben Schmerzen der Jungfrau Maria, sowie auch durch mannichfaltige andere heilsame Lehre und fruchtbare Unterweisung ohne Beimischung irgendwelches leichtfertigen Scherzes von der Welt ab- und dem Dienste Gottes zugezogen und völlig bekehrt werden, zum Schluß mit einer schönen Darstellung der ewigen Seligkeit, die allen Dienern und Auserwählten Gottes verheißen ist"; Ort der Vorstellung ist der Mittelmarkt (der jetzige Neue Markt), der Anfang geschieht Mittags halb zwölf, Bedingung ist jedoch günstige Witterung.[4])

---

[1]) Mitgetheilt von Wehrmann i. Jahrb. d. V. f. niederd. Sprachforschung 6, S. 3—5, erläutert von Walther daselbst 6, S. 6—31. Vgl. Goedeke 1, S. 476—478.

[2]) Aufgefunden von Hänselmann, mitgetheilt von Lisch in Jahrbb. d. V. f. meckl. Gesch. 27, S. 283—86, neuerdings von Seelmann, Mittelniederdeutsche Fastnachtsspiele (Norden u. Leipzig 1885). Vgl. Goedeke 1, S. 476.

[3]) Rathsarchiv.

[4]) Rathsarchiv. Gedruckt in Etwas v. gelehrten Rost. Sachen 1738, S. 423, wiederholt bei Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 82, Versuch S. 2—3, Wiechmann-Hofmeister, Mecklenburgs altniedersächs. Literatur 3 (Schwerin 1885), S. 68. Goedeke 2, S. 333. Ein anderer Abdruck in Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 78, S. 335.

Einen Uebergang zwiſchen der Schulkomödie und den Faſtnachtsſpielen einerſeits und den Aufführungen der Berufsſchauſpieler andererſeits bilden die Studenten-Aufführungen. In Roſtock hören wir von ſolchen, wenn nämlich die Deutung nicht auf einem Irrthum beruht, zuerſt i. J. 1558 durch nachfolgenden Ausgabe-Poſten: „Den geſellen, de de Tragoediam Agamemnonis in dem vaſtelavende ſpeledenn, ock de von der Suſanna ageredenn, wurt ehn uth befell des Rades geſchencket $^1/_2$ laſt beer; betalede ick hernn Jurgen Bunger;[1]) koſtede mith dem Tziſenn 6 fl. 8 Sch. Lüb.[2])

Daß zu jener Zeit Studenten-Aufführungen nicht ſelten waren, bezeugen uns verſchiedene Nachrichten. Zur Faſtnachtszeit 1563 wollten einige Magiſter und Studenten Komödien aufführen; aber das Miniſterium ließ durch zwei ſeiner Mitglieder den Rektor um einen Aufſchub bis zu gelegenerer Zeit bitten, und da auch der Rath der Zeitverhältniſſe wegen den gleichen Wunſch äußerte, ſo unterblieben die Aufführungen.[3]) Zehn Jahre ſpäter beſchloß die Univerſität, den Einzug der Herzöge in Roſtock, welcher 1574 Februar 8 ſtattfand, durch eine Aufführung des Stückes De divite et Lazaro ex Luca zu verherrlichen.[4]) Auch König Friedrich II. zu Ehren ward, als er 1576 Juni 17, am Sonntag nach Pfingſten, nach Roſtock kam, von der Univerſität eine Aufführung veranſtaltet.[5])

Nach Beendigung des Pfingſtmarktes 1605[6]) fand eine Studenten-Aufführung ſtatt, die zweimal wiederholt wurde: „Den 7., 11. und 12. Juni des 1605. Jahres hat Magiſter Chriſtianus Schlee eine Comödie von Suſanna in St. Johannes Kirchen in einer großen Verſammlung agiret“.[7])

Im Jahre 1620 fanden Studenten-Aufführungen um die Faſtnachtszeit und während des Pfingſtmarktes ſtatt: „Den 2. März und etliche Tage hernach[8]) haben die Studioſen eine Commödie vom Jacob, wie er

---

[1]) In den Rath gewählt 1555.

[2]) Rathsarchiv. Mitgetheilt von Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 84. Verſuch S. 7. Goedeke 2, S. 402.

[3]) Zacharias Grapius, Das Evangeliſche Roſtock (Roſtock und Leipzig 1707), S. 465—466.

[4]) Etwas 1741, S. 452; 1743, S. 247. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 84. Verſuch S. 7. Goedeke 2, S. 402.

[5]) Etwas 1743, S. 247. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 84. Verſuch S. 7. Goedeke 2, S. 402.

[6]) Pfingſtſonntag war Mai 19.

[7]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 66, S. 283. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 86. Verſuch S. 10. Goedeke 2, S. 403.

[8]) Der Sonntag Invocavit war März 5.

zu seinem Sohn Joseph in Egypten gezogen, in St. Johannis-Kirchen agirt, darüber die Kirchen und die Gestühle darin also zugericht worden, daß nicht leicht mehr Comödien zu agiren werden zugelassen werden." [1] „Den 12. Juni und etliche Tage hernach [2] haben die Studiosen eine Comödie vom Hercules im Collegio agiret". [3]

Englische Berufsschauspieler [4] kamen, soviel wir wissen, im Jahre 1606 zum ersten Male nach Rostock. Am 31. März richten „Markgrafen von Brondenburgk diener, Engelsche Commedianten", [5] welche „nun allhie eine geraume Zeitt unserm geringem vormugen und Kunst nach mitt unser Musie, auch geistlichenn und weldtlichenn Historien, commedienn und tragedienn gemeiner Stadt dienen mugen", an den Rath das Gesuch um eine Bescheinigung ihres Wohlverhaltens, [6] und unter demselben Datum bezeugt der Rath, „daß jegenwertige brieffzeiger, Englische Musici und Commedianten alhie bei uns uff unsere erlaubnus underschiedliche, so wol Geist- als weltliche Geschichte commedienweise repraesentiret, auch daneben sich einer zierlichen, lieblichen und anmutigen Musica gebrauchet" und sich wohl verhalten haben. [7]

Im Jahre 1619 wurde englischen Schauspielern jedes Auftreten verboten, weil sie nicht beim Rath die nöthige Erlaubniß nachgesucht hatten, sondern meinten, auf Grund einer Genehmigung des Prinzen Ulrich von Schleswig-Holstein, als des damaligen Administrators des Bisthums Schwerin, in der bischöflichen Offizialei agiren zu dürfen. Zum 19. Mai 1619 berichtet darüber das Raths-Protocoll: [8] „Ist wegen der Commedianten deliberiret, weil der Bischoff ihnen erlaubet, in der Officialey zu agiren; geschlossen, daß ihnen sol befholen werden bei straffe der gefengnus das agiren bleiben zu lassen; und do sie agiren wurden oder auch anschlagen

---

[1]) Neue wöchentl. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 90, S. 385. Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Versuch S. 22. Goedeke 2, S. 403.

[2]) Pfingstsonntag war Juni 4.

[3]) Neue wöchentl. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 90, S. 386. Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Versuch S. 22. Goedeke 2, S. 403.

[4]) Die Nachrichten über die Berufsschauspieler in Deutschland bis zum Jahre 1651 sind gesammelt bei Goedeke 2, S. 524—542.

[5]) 1604 spielen „die Dienstverwandte Christians, Markgrafen zu Brandenburg", in Frankfurt und 1605 zeigen englische Comödianten in Leyden einen Empfehlungsbrief des Kurfürsten von Brandenburg von 1604 Aug. 10 vor. Goedeke S. 530.

[6]) Rathsarchiv. Mitgetheilt von Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 87. Versuch S. 11—12. Goedeke S. 531.

[7]) Rathsarchiv.

[8]) Raths-Protocoll von 1619—1623.

oder herumbſpielen [1]) wurden, ſollen ſie mit der gefengnus geſtraffet werden; welches den Richtehern zu exequiren anbefholen."

Von den verſchiedenen Geſellſchaften deutſcher Schauſpieler, die ſeit den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts von Hamburg aus Deutſchland durchzogen, kamen zwar diejenigen des Kaſper Stiller und Karl Andreas Paul auch nach Mecklenburg, wo Herzog Guſtav Adolf von Güſtrow (1654—1691) in ſeinen jüngern Jahren den dramatiſchen Vorſtellungen Intereſſe ſchenkte und i. J. 1671 ſogar ein eigenes Hof-Liebhaber-Theater beſaß, [2]) doch iſt eine Spur ihres Auftretens in Roſtock bisher noch nicht aufgefunden worden. Wer die Komödianten waren, die 1650 hier agirten und auch früher ſchon hier geweſen waren, wiſſen wir nicht; eine ihrer Komödien betitelte ſich: „Vom Krieg zwiſchen Spanien und Portugal, vom klugen Narren, mit einem Ballet und luſtigen Aufzuge." [3]) In einem aus Hamburg von 1666 März 31 datirten Schreiben führt Andreas Pandßen, Komödiant, auch Roſtock unter denjenigen Städten auf, in denen er Komödien agirt habe. [4])

Eine Geſellſchaft hochdeutſcher Komödianten, die ſich in Schwerin aufgehalten hatte, ſuchte i. J. 1682 vergeblich um die Erlaubniß zu Aufführungen in Roſtock nach. Am 30. Sept. empfahl die Regierung des Herzogs Chriſtian Ludwig dem Rath „bringere dieſes, die hochdeutſchen Commedianten, alß welche ſich eine Zeitlang allhie aufgehalten . . ., da ſie keine obscena praeſentiren", unter dem Befehl, „daß Ihr . . . dieſelbe nicht allein gerne auf- undt annehmen, ſondern auch ihre Tragedien und Commedien zu ſpielen concediren möget"; [5]) der Rath lehnte aber dieſen Befehl Oct. 12 ab wegen des betrübten Zuſtandes im ganzen Römiſchen Reich und an den benachbarten Orten, bei dem man vor Krieg und Peſtilenz keine Stunde ſicher ſei, weil auch dergleichen Luſtſpiele nicht paſſen würden zu den von der Landesherrſchaft angeordneten extraordinären Bettagen, und weil endlich der Rath von dem Mitlandesherrn Herzog Guſtav Adolf darum erſucht worden ſei, „daß wihr dergleichen unnütze leute nicht toleriren, noch in ihren ſpielen gehaben mögten". [6])

Die letzte ſichere Nachricht über Berufsſchauſpieler in Roſtock während dieſes Zeitraums gehört dem Jahre 1691 an; ein Rechnungsbuch der Armen-Ordnung macht zum Juni-Monat dieſes Jahres folgende Einnahme

---

[1]) Oeffentliche Anſchläge machen oder öffentliche Umzüge halten.

[2]) Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 94—96. Verſuch S. 25—30.

[3]) Gaedertz, Archival. Nachrichten über die Theaterzuſtände von Hildesheim, Lübeck, Lüneburg (Bremen 1888) S. 74—75.

[4]) Bärenſprung, Verſuch S. 24—25.

[5]) Rathsarchiv.

[6]) Rathsarchiv.

namhaft:[1]) „Von den Commödianten, ſo vor die armen agiret, 11 Gulden". Zwar wenden ſich noch am 23. Juli 1697 „Nordiſche Commoedianten in hochteutſcher Sprache" an die Regierung in Güſtrow mit der Bitte, ihnen, die ſich 6 Jahre hindurch in den nordiſchen Plätzen aufgehalten, ſodann von Stockholm nach Lübeck, wo ſie 2 Monat agirt haben, von dort nach Schwerin und nunmehr nach Güſtrow gekommen und nach Roſtock zu reiſen Willens ſind, mit der Bitte, ihnen zu erlauben, in Güſtrow einige Hiſtorien zu agiren;[2]) doch fehlt uns, wenigſtens vorläufig, der Nachweis, daß es zu Aufführungen in Roſtock wirklich gekommen wäre.

Die Veröffentlichung dramatiſcher Dichtungen durch den Druck beginnt in Roſtock mit dem Jahr 1578 durch das Erſcheinen des Büchleins[3]): Ein new Comoedia von Dionysii Syracuſani, vnd Damonis vnd Pythiae Brüderſchafft. Darin der vnterſchied warer Trewer Freundſchafft vnd falſcher heucheley fein artig fürgebildet, Durch M. Franciscum Omichium Schulmeiſtern zu Güſtrow. Gedruckt zu Roſtock durch Jacobum Lucium Anno M. D. LXXVIII. Die Komödie iſt unter dem Datum: 1577 den erſten Octobris König Friedrich II. von Dänemark (1559—1588) gewidmet. Eine Aufführung derſelben in Roſtock iſt nicht bezeugt. Eine lateiniſche Ueberſetzung kam i. J. 1617 in Nürnberg bei Ludwig Lochner heraus.[4])

Die lateiniſche Komödie des Hamburgers Mag. Albert Wichgreve Cornelius relegatus ſoll i. J. 1600 in Roſtock aufgeführt und gedruckt worden ſein. Das Lexikon der hamb. Schriftſteller 8, S. 13 verzeichnet: Cornelius relegatus, seu Comoedia nova, festivissime depingens vitam Pseudostudiosorum nonnullosque ritus Academicos in Germania usitatos, continens. Rostochii 1600. 1601. Lipsiae 1602. Eine deutſche Ueberſetzung von Johann Sommer erſchien 1618 zu Magdeburg.[5])

An dritter Stelle ſteht der Zeit nach: Χριστος πεφασμένος. Der geoffenbarte Chriſtus. Comoedia, oder Geiſtlich Reimen Gedicht von unſerm

---

[1]) Hauptbuch der Armen-Ordnung v. 1676—1695. Das nächſtfolgende Hauptbuch v. 1695—1723 habe ich bis 1710 erfolglos durchgeſehen.

[2]) Rathsarchiv. Mitgetheilt von Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 97. Verſuch S. 30—31.

[3]) Wiechmann 2, S. 90—96. Wiechmann-Hofmeiſter 3, S. 221. Goedeke 2 S. 402—403. Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 86. Verſuch S. 9—10.

[4]) Wiechmann 2, S. 96—98. Wiechmann-Hofmeiſter 3, S. 221. Goedeke 2, S. 403.

[5]) Goedeke 2, S. 144. Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 86. Verſuch S. 10—11.

Herrn vnd Heyland Jesu Christo, wie er im Tempel zu Jerusalem ein Sohn Gottes im zwölfften Jahre seines Alters geoffenbartt worden. Den jungen Leuten, insonderheit aber vnser vns befohlenen Jugend, zu einer guten Anreitzung . . Gestellet durch M. Joachimum Burmeisterum, Scholae Rostochiensis Collegam classicum. Zu Rostock, Anno 1605. Druckts Ch. Reusner. [1])

Im Jahre 1606 erschien von „Jochim Schlue, Bürger und Bargerfahr zu Rostock" eine „Comedia Von dem frommen gottfrüchtigen und gehorsamen, Isaac, Aller frommer Kinder und Schöler Spegel, darauß sie lernen, wie sie jhre Eltern und Praeceptores ehren, früchten, ja auch biß in den Todt gehorsam sein sollen." Der Druck nennt weder Ort, noch Jahr, doch unterzeichnet der Verfasser seine Vorrede: Rostock, den 8. Aprilis, Anno 1606. Gewidmet ist das Buch dem Kontor zu Bergen. [2])

Von einer Bekämpfung der dramatischen Darstellungen durch die Geistlichkeit haben wir zuerst aus d. J. 1642 nähere Nachricht. Bald nach Ostern hatte der damalige Rector Scholae Mag. Jeremias Nigrinus (1638—1646) in der Johanniskirche „eine Heydnische Comoedia, darin ärgerliche Dinge vorlauffen", nämlich den Phormio des Terenz, „zu zweyen unterschiedenen mahlen offentlich in Verkleidung" durch seine Schüler aufführen lassen. [3]) Nun war es zwar Herkommen, daß „die Knaben in der Schule alle Jahr zweymahl . . . eine Comoedie, entweder aus dem Terentio, oder auch aus dem Plauto öffentlich exhibirten"; [4]) doch fühlte sich Mag. Joachim Schröder, Prediger zu St. Georg (1637 bis 1677), dem wegen der Einäscherung seiner eigenen Kirche die Johanniskirche angewiesen war, veranlaßt, eine Strafpredigt zu halten, wie er dies auch schon vor dritthalb Jahren gethan hatte. [5]) Darauf ließ Nigrinus ein Corollarium über die Zulässigkeit von Komödien auch heidnischer Dichter drucken und forderte Schröder zur Disputation darüber auf; [6]) Schröder erfuhr aber die Sache erst dann, als die Disputation bereits vor einigen Tagen stattgefunden hatte, und antwortete nunmehr durch den Wiederabdruck eines Gutachtens des Dr. Brochmand über die Unzulässigkeit solcher Komödien. [7]) Nigrinus ließ eine Gegenschrift unter dem Namen

---

[1]) Goedeke 2, S. 403.

[2]) Vgl. Krause in Hans. Geschichtsbl. 1880—81, S. 114—116, 119—122. Goedeke 2, S. 403.

[3]) Gaedertz a. a. O. S. 38.

[4]) Grapius a. a. O. 459.

[5]) Gaedertz S. 38.

[6]) Grapius S. 459. Gaedertz S. 39.

[7]) Grapius S. 459. Gaedertz S. 39.

ſeiner Schüler erſcheinen,[1]) und Schröder erhob Klage beim hieſigen Miniſterium[2]) und bat Sept. 10 auch das Miniſterium zu Lübeck um ein Gutachten.[3]) Das Letztere antwortete ihm Sept. 28, es könne nicht ſchlechterdings alle Komödien verwerfen und rathe ihm, ſeinen Aerger zu verſchmerzen, eventuell aber ſich an das Roſtocker Miniſterium, an die Univerſität oder an das landesherrliche Konſiſtorium zu wenden.[4]) Das hieſige Miniſterium war ſich uneinig, doch ſchloß ſich die Mehrzahl der von Dr. Quiſtorp vertretenen Anſicht an, daß man die alten Autoren in den Schulen beibehalte und deren Komödien nach altem Gebrauch aufführen laſſe, daß aber die öffentliche Aufführung derſelben durch Knaben in der Kirche bedenklich ſei.[5]) Schließlich einigte man ſich über einige Schröder vorzulegende Fragen und dieſer beantwortete dieſelben Sept. 23 in Gegenwart von Nigrinus dahin, daß er weder die heidniſchen Schriftſteller überhaupt, noch Terenz und Plautus insbeſondere aus der Schule verbannt ſehen wolle[6]) und daß er auch die Aufführung der Komödien durch die Schüler zugeben könne, vorausgeſetzt, daß ſie nicht in der Kirche und nicht in Verkleidung geſchehe und daß ſowohl jede Anſtößigkeit wie auch das Anrufen der Gottheiten vermieden werde.[7])

Nach neun Jahren kam es abermals zum Streit. Nachdem Joachim Schröder 1651 im Februar von Neuem gegen die Darſtellungen heidniſcher Komödien gepredigt und ſowohl der Konrektor (Johann Biſchof 1633 bis 1653), der dieſelben veranſtaltet, als auch den Rektor Michael Cobabus (1647—1654), der ſich des Konrektors angenommen, von der Kanzel geſtraft hatte[8]), nahm Dr. Johann Quiſtorp der Jüngere für ſeine Einführung zum außerordentlichen Profeſſor der Theologie, welche am 18. März 1651 ſtattfinden ſollte, die Frage wegen Zuläſſigkeit ſolcher Darſtellungen zum Thema ſeiner Einführungsrede.[9]) Auf die Kunde davon hin kam Schröder März 14 bei Herzog Adolf Friedrich mit dem Geſuch ein, Quiſtorp durch den Rektor davon zurückhalten zu laſſen.[10]) Am 17. März erließ der Herzog an die Univerſität den Befehl, die

---

[1]) Grapius S. 459—460. Gaedertz S. 40.

[2]) Grapius S. 460.

[3]) Gaedertz S. 38—41. Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Verſuch S. 22.

[4]) Gaedertz S. 41—42. Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Verſuch S. 22.

[5]) Grapius S. 460—461.

[6]) Vgl. Etwas v. gelehrten Roſt. Sachen 1741, S. 590.

[7]) Grapius S. 461—462.

[8]) Grapius S. 462. Gaedertz S. 156 unter V. Schreiben v. 1651 Juni 27.

[9]) Grapius S. 462—463.

[10]) Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Verſuch S. 23.

Wiedereinführung heidnischer Komödien, „wan nemblich selbige in dem Gotteshauße solten agiret und gespielet werden", ihren Angehörigen zu inhibiren und insbesondere dem Dr. Quistorp aufzugeben, „daß er cum scandalo juventutis dergleichen Thema in cathedra zu tractiren und zu behandeln sich enthalten soll".[1]) Wahrscheinlich kam aber dieser Befehl zu spät, um Quistorps Rede verhindern zu können, denn Schröder ließ März 20 ein Bedenken der theologischen Fakultät in Rostock von heidnischen Komödien und Tragödien drucken[2]) und wandte sich an die Geistlichkeit in Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stralsund und Berlin mit der Bitte um Gutachten.[3]) Die Antworten, unter denen namentlich dasjenige des Hamburgischen Ministeriums seiner Anschauung günstig war,[4]) veröffentlichte Schröder in einer, wie es scheint, uns nicht erhaltenen Druckschrift.[5]) Anderweitig bekannt gemacht ist das Gutachten des Ministeriums zu Lübeck von Juni 14[6]), das dahin ging: die Schul-Kollegen hätten die Aufführung heidnischer Komödien einstellen und Andere von der Universität (Dr. Quistorp) sie darin nicht in Schutz nehmen sollen, „biß entweder daß Ehrw. Ministerium damit zufrieden gewesen oder Magistratus eine Ordnung davon gemacht hätte", denn wenn auch in der Sache selbst verschiedene Meinungen seien, so habe doch das Ministerium bei dem, was es gethan, nicht wegen seiner selbst, sondern Gottes halber gehandelt, und es sei deshalb mit ihm so zu verfahren, „daß es seinen gebührlichen respect behalte und nicht in Verachtung gebracht werde". In einem Juni 27 im Rath verlesenen Schreiben beschwerte sich Michael Cobabus, „da mir vorgeworffen, wie ich hiezu stillschweigen könte", über Schröders Vorgehen und bat um Fürsorge, „daß die liebe Jugent und andere fromme Christen durch das vielfaltige und ungrundtliche Verdammen nicht weiter geergert, noch betrübet werden möge", da er andernfalls lieber seiner „schweren und mühseligen Arbeit entohniget" werden möchte.[7])

Einen dritten Streit erregte Joachim Schröder 1650 — wenn die Jahreszahl richtig wiedergegeben und nicht in 1651 zu ändern ist — wegen der Berufsschauspieler, die damals in Rostock agirten. Seiner Behauptung nach hatten dieselben Komödien, „darin leichtfertige, schändliche,

---

[1]) Bärensprung in Meckl. Jahrb. 1, S. 93—94. Versuch S. 23—24.

[2]) Grapius S. 463—464. Etwas v. gelehrten Rost. Sachen 1741, S. 550.

[3]) Gaedertz S. 155—156 unter III u. V.

[4]) Gaedertz S. 155 unter III.

[5]) Grapius S. 465. Schreiben v. 1651 Juni 27.

[6]) Gaedertz S. 146 nach einer von Dr. Hofmeister besorgten Abschrift des Orginals im Archiv des Geistlichen Ministeriums, woselbst auch das Stralsunder responsum erhalten ist.

[7]) Rathsarchiv.

Heidnische Dinge und grewliche Narrenpossen, auch erschreckliche fluche sein vorgelauffen", und zwar Nachmittags von 3 bis 7 oder 8 Uhr, bei Licht und also zu vieler Leute Aergerniß, aufgeführt. Die Prediger hatten dem Rath deshalb Vorstellungen gemacht, „absonderlich und offentlich, freundlich und ernstlich", hatten aber Nichts damit ausgerichtet. Als dann den Schauspielern sogar gestattet worden war, unter der Katechismus-Predigt zu spielen, „da den Heidnische Götzen, Mercurius, Mars, Diana, und Einer mit einem Hirschkopff (Actäon) ist praesentiret", so haben die Geistlichen dieses Aergerniß am folgenden Sonntag abermals von der Kanzel gestraft; trotzdem haben die Schauspieler am Montag und Dinstag, trotzdem daß in dieser Woche der Buß- und Bettag gehalten werden sollte, wiederum Erlaubniß zum Spielen erhalten und einige Personen aus dem Rath haben den Komödien zugesehn. Nun dachte das Ministerium daran, ernstlich einzuschreiten und gegen diejenigen Rathsmitglieder, die das meiste Aergerniß gegeben, mit Kirchenbußen einzuschreiten, entschloß sich aber doch, vorher das Gutachten auswärtiger Prediger darüber einzuholen, ob man die betreffenden Personen bis „zu der hie üblichen deprecation" vom Abendmahl ausschließen und wie man in dem Falle verfahren solle, daß „einer oder ander der Beförderer solcher Comoedien unvermuthlich zum Beichtstuhl käme und etwa nicht wolte gestehen, daß er Argerniß gegeben." Auf ein in diesem Sinne 1650 (?) Okt. 18 von Joachim Schröder an das Ministerium in Lüneburg gerichtetes Schreiben[1]) antwortete dieses 1652 (?) Mai 22[2]) es sei erstens die Nichtbeachtung der Ermahnungen der Prediger im Allgemeinen von der Kanzel zu strafen, zweitens den betreffenden Beichtkindern ihr Vorgehen vom Superintendenten in Gegenwart ihres Beichtwaters und einiger anderer Prediger speciell vorzurücken und drittens denjenigen, welche Reue bezeigen würden, die Theilnahme an der Beichte nicht zu versagen, denjenigen aber, welche etwa schon, ohne vorher Abbitte gethan zu haben, zum Abendmahl zugelassen sein sollten, ihr Betragen, „teils um mehrer erkäntniß willen des vorgangenen, teils auch zu mehrer verhütung des zukünfftigen übels", in gleicher Weise vom Superintendenten vorzuhalten.

Dreißig Jahre später (1683) erhob sich nochmals ein Streit, und zwar diesmal wegen der Puppenspiele, die ein Quacksalber für ein Eintrittsgeld von 4 Schillingen auf dem Neuen Hause zeigte. Der uns darüber erhaltene Bericht des Raths ist 1839 veröffentlicht worden,[3]) aber interessant genug, um auch hier seinem Hauptinhalt nach mitgetheilt zu werden. „Es ist ein Empiricus in eine vornehme Stadt gekommen, etwa 14 Tage

[1]) Gaedertz S. 74—75.

[2]) Gaedertz S. 156. Der Herausgeber meint irrthümlich, daß dieses Schreiben mit den unter I—V mitgetheilten in Zusammenhang stehe.

[3]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1839, Nr. 15, S. 113—117.

vor Faſtnacht, und hat ſeine Salben feilgeboten, Brüche und Zähne curiret, auch öffentlich Schwefel und Pech auf die Hände und auf die Zunge laufen laſſen, und mit einem Oel, ſo vorher dazu gebrauchet worden, ſich ſalviret, daß er keinen Schaden genommen, wobei er bei dem Magiſtrate erhalten, weil er wenig Geld gelöſet, daß ihm möchte vergünſtiget werden, in einem dazu bequemen Hauſe ein Speculum opticum und allerhand Figuren, wie auch Perſpectiven zu präſentiren, mithin ein in dieſem Lande noch nicht geſehenes Puppenſpiel zu halten, und dabei einige, theils geiſtliche, theils andere weltliche Hiſtorien zu agiren. Wie nun der Magiſtrat ihm ſolches vergönnet, das leidliche Pretium ihm geſetzet, auch für die Armen einen Tag einbedungen und dem Empirico hart injungiret, daß er nichts Aergerliches bei ſolchen actibus verhängen noch vornehmen ſollte, welches er auch bei Verwillkührung harter Strafe zu thun verſprochen, ſo hat es ſich begeben, daß, nachdem dieſer Mann ſchon etliche Tage agiret gehabt, ein und der andere Prediger auf öffentlicher Kanzel unverwarneter Sachen ganz heftig den Magiſtrat perſtringiret, daß man ſolches Puppenſpiel und ſolche Präſentationen vorgehen ließe, wobei ſie gar auf Gottes ſtrenges Gericht provociret und faſt nichts mehr gefehlet, als daß ſie den Magiſtrat in den Bann gethan, inſonderheit da der eine Diaconus eine ganze Predigt darauf formiret und faſt nichts als lauter bittere Reden auf den Magiſtrat evomiret hat. Und ſo viel man von ihnen vermerken können, ſeien ſie zu ſolchem Elencho vornehmlich aus folgenden Urſachen bewogen worden:

1) daß es betrübte Zeiten wären, da man das Geld wohl ſparen, auch ſtündlich lieber beten und andächtig ſein möchte, daß der liebe Gott die Strafe der Peſtilenz und des Krieges von uns abwenden wolle;

2) daß es nahe vor der Faſten wäre, da man das Leiden Chriſti bedenken und ſich dazu präpariren ſolle;

3) daß durch öffentlichen Trommelſchlag die Leute convociret wären zu dem actu scenico;

4) daß man angemerket, wie einsmal eine Puppe die andere geküßt und ein Küßchen abgeſtohlen;

5) daß der alſo genannte Pollichinello, wie ihm der Tod vorgeſtellet worden, denſelben irreverenter zu Gaſte geladen und ihm den Hintern gezeiget, und ſonſten die Zuhörer durch ſeine Actionen zum Lachen beweget;

6) daß die Puppen viele Geſticulationen im Tanzen machten und viele unnütze Worte dabei gebraucht worden, davon man Rechenſchaft geben muß;

7) daß bei ſolcher Gelegenheit und da dieſe Comödie und Puppenſpiel im Dunkeln agiret würde, unter dem gemeinen Mann und jungen Burſchen und dem Weibervolk viele ungebührliche Dinge möchten vorgehen."

Der Rath ließ hierauf die Prediger bedeuten, „daß man ohne vorher geschehene Rücksprache und Privat-Admonition nicht sofort auf den Magistrat detoniren und ohne Ursache invehiren möchte", und das Ministerium sandte daraufhin zwei Prediger zum worthaltenden Bürgermeister ab, der ihnen ausführlich und gründlich auseinandersetzte, daß die genannten Vorwürfe nicht stichhaltig wären. Die Herren Senatoren gingen dann selbst in das Puppenspiel, überzeugten sich dadurch, daß nichts Aergerliches dabei vorfalle und bedeuteten die Malcontenten, „daß viel Erbauliches und Künstliches, so niemals allhier gesehen worden, agiret und präsentiret, aber nichts Aergerliches verübet wäre; inmaßen auch der Herren Prediger Frauen und Kinder diesem Spiel zugesehen, und mancher junge Mensch durch dergleichen Vorstellungen der Höllenpein und anderer Strafen mehr erbauet würde, als durch manche Predigten, insonderheit wenn dieselbe nicht zur Erbauung, sondern Exacerbation der Gemüther impestive et imprudenter eingerichtet werden." Die Malcontenten beruhigten sich aber nicht, sondern brachten die Sache wiederum „auf dem hölzernen Stühlchen" zur Sprache, indem sie den Rathsmitgliedern vorwarfen, „daß sie selbst Spectatores gewesen und das Volk suo exemplo gereizet, und man daher eine solche Sünde Gott abbitten sollte." Nunmehr wandte sich der Rath an das Konsistorium zu Greifswald mit der Bitte um ein Gutachten über die Species facti. Dieses entsprach der Bitte am 30. März 1683 durch das Erachten, „daß die Herren Prediger daran zu viel und unrecht gethan. . . . ., desfalls sie billig eine gute Reprimende meritiren und zu ermahnen sein, das Strafamt des heiligen Geistes, sonderlich wider die Obrigkeit, mit mehrerer Behutsamkeit zu führen". — Mathias Pristav, der dieser Streitigkeit in seinem Tagebuche gedenkt, berichtet uns, daß Dr. Wolff derjenige Prediger war, der am heftigsten gegen die Obrigkeit auftrat.[1] Dr. Franz Wolff war Nachfolger des 1675 Sept. 23 verstorbenen Pastor zu St. Marien Dr. Heinrich Möller,[2] wurde 1697 Mai 2 zum Pastor der Nikolai-Kirche nach Hamburg berufen und starb daselbst 1710 Juni 23.[3]

---

[1] Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 80, S. 367.
[2] Das. 1840, Nr. 69, S. 317.
[3] Lexikon d. hamb. Schriftsteller 8, S. 133.

Im Anſchluß an die Puppenſpiele, welche dieſe letzte Streitigkeit verurſachten, mögen hier auch noch die wenigen mir bekannt gewordenen Nachrichten zuſammengeſtellt worden, welche ſich auf Vorſtellungen niedrigerer Art beziehen. [1])

1. Gaukelſpiele. Am 16. Juli 1584 beſchwert ſich Dr. Lukas Bacmeiſter nomine Ministerii, „daß Senatus am Freitage die Gauckelſpiele auf dem Walle zugelaſſen, worüber wenig Leute in die Kirche gekommen; darüber ſei er irre geworden und habe das Predigen gar anſtehen laſſen: iſt derhalben vermocht, daß er doch weiter predigen möge, und geſchloſſen, fortan kein Gaukelſpiel zuzulaſſen.“ [2])

2. Seiltanz. Am 12. Mai 1651 bittet Mag. Joachim Schröder den Lüneburger Superintendenten Dr. Peter Rehbinder um Antwort auf ſeine Fragen, „ſonderlich die Gaukelſpiele, Liniendantzen und leichtfertige oder argerliche Comedien angehend“. [3])

3. Kraftſtücke. Zum 2. Juni 1674 berichtet Mathias Prieſtav: [4]) „In dieſem Pfingſtmarkte war allhie ein Zahnenbrecher oder ſogenannter Quackſalber, welcher öffentlich auf dem Markte dieſes Wunder verrichtete. Er hatte eine Schaubude erbauet, worauf er ſeine Salben verkaufte; darauf legte er ſich nieder, unter den Kopf ein Kiſſen und auf der Bruſt eine zuſammengelegte Decke, mit Verheißen, er wolle ſich einen Ambolt (Amboß) auf den Leib legen und ein großes Hufeiſen darauf entzweiſchlagen laſſen, ſo auch geſchehen, maßen hieſiger Raths-Schmidt nebſt vier ſeiner Knechte ihm das große Ambolten, welches 600 Pfund gewogen haben ſoll, mit Bäumen auf die Bruſt, (welche er vorher offen und bloß gezeiget,) genau unter den Kinn gewälzet, worauf ſie das Hufeiſen von 24 Pfund geleget und ſolches in drei Enden geklöbet. Der Meiſter hat die Betel gehalten, und vier Knechte haben mit großen Hammern darauf gearbeitet, daß ſie geſchwitzt, und wenn der Betel ſtumpf geworden, ſo hat der Meiſter einen friſchen genommen, oft ins Waſſer geſtippet, damit es deſto geſchwinder durchgehen möchte; der Menſch darunter hat oft geſchrien und die Schmiedeknechte angemahnet, ſie ſollten tapfer darauf ſchlagen und friſch fortmachen. In 310 Schlägen haben ſie das Hufeiſen in drei Enden gebracht, worauf ihm der Ambolten wieder abgewälzet worden. Die drei Stücke des Hufeiſens hat er publice zu Ehren ausgetheilt, das erſte hieſiger Univerſität, das andere Stück einem edlen Rath, das dritte der

---

[1]) Die Faſtnachts- und Weihnachts-Vermummungen, wie auch die Fechterſpiele, werden hier nicht berückſichtigt.

[2]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 48, S. 233.

[3]) Gaedertz S. 155.

[4]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 67, S. 309.

löbl. Brauer-Zunft, und ſolches alles cum pleno titulo. Dieſes iſt billig verwundernswerth, und weil ich unpäßlich war, konnte ich ſoweit nicht kommen, beſondern meine Kinder und Söhne waren mit dahin."

4. Thierkampf. Am 4. Mai 1584 hat Herzog Ulrich von Mecklenburg „das Spectaculum mit den Bären und Bullen bei dem Steinthore gehalten, quod fuit sane satis frigidum. Deſſelben Bären Kopf und Poten hat Herr Jochim Crohn auf Begehren der Herzogin an das Steinthor nageln laſſen." [1])

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 53, S. 257.

VIII.

Das Wappen der Stadt Roſtock.

Von

Adolph Hofmeiſter.

Ken ſo ſtatt und ken ſo ſtur
As du, oll Vagel Griv!

Dieſe Verſe John Brinckmanns im Einführungswort zu der nach dem Wahrzeichen ſeiner geliebten Vaterſtadt überſchriebenen Gedichtſammlung dürfen einer Unterſuchung über die Geſchichte des Roſtocker Wappens wohl als Motto vorangeſtellt werden. Kennt und liebt doch jeder Roſtocker dies aus der Vereinigung der beiden königlichen Thiere, des Löwen und des Adlers, hervorgegangene Symbol, welches von den Dächern und Zinnen, von den Thürmen und Maſten herabgrüßt, wenn Feſtesjubel die alte Stadt durchtönt, und welches von der Handelsflotte ſeit Jahrhunderten mit Stolz über alle Meere getragen wird. Gerade aus dieſem Grunde erſcheint eine Darſtellung der hiſtoriſchen Entwickelung des Wappens der Stadt als eine dankbare Aufgabe.

Es iſt unzweifelhaft richtig, wenn Liſch [1]) auseinanderſetzt, daß die Städte urſprünglich keine Wappen, ſondern nur Siegel mit eigenthümlichen, bezeichnenden Darſtellungen führen; nach und nach, jedoch wohl ſchon früh, wurden zu Darſtellungen in Malerei dieſe Siegelbilder gewiſſermaßen zu Wappenzeichen und nach den Farben der Landesherren, nach den natürlichen Farben oder nach willkürlich gewählten Farben, die ſich nicht immer mit Sicherheit erklären laſſen, bemalt, jedenfalls aber in den leuchtenden, ſcharf ſich von einander abhebenden Farbentönen der Wappenmalerei. So erhielten die Städteſiegel ſchließlich die Bedeutung von Städtewappen, in denen ein Theil der Geſchichte und des Rechtes der Stadt ſymboliſch zur Darſtellung gelangte und deren lebhafter Farbenſchmuck

[1]) Archiv für Landeskunde, Jahrgang 7 (1857) S. 634.

den Bürgern ihren Besitz und ihre Zusammengehörigkeit eindringlich vor Augen stellte. Von den Siegeln hat demnach jede Wappenforschung ihren Ausgang zu nehmen. Sie sind es, die uns darüber belehren, daß der Greif keineswegs von Anbeginn an das Wappenbild Rostocks war, sondern erst seit etwa zweihundert Jahren endgültig den Sieg über den gekrönten Stierkopf davongetragen hat, aber nur, um alsbald wieder hinter einer daneben schon bestehenden weiteren Fortbildung des Wappens, der Verbindung des goldenen Greifen in blau mit dem von weiß und roth getheilten Felde, zurückzutreten.

Aus dem ersten Jahrhundert der Stadt kennen wir als Wappenbild nur den Stierkopf; 1307 erscheint zum erstenmal der Greif neben ihm, aber in untergeordneter Stellung, und weitere sechzig Jahre später tritt dann der getheilte Schild auf, der bis heute den wesentlichen Bestandtheil des am weitesten verbreiteten Stadtwappens bildet und der als solches den prächtigen Thronsaal des Schweriner Schlosses schmückt. Diese Veränderungen hängen aufs Engste mit der geschichtlichen Entwickelung Rostocks zusammen. Wenngleich von Beginn der historischen Ueberlieferung die bedeutendste und mächtigste Ansiedelung im gesammten Gebiete der mecklenburgischen Fürsten, war Rostock doch im ersten Jahrhundert seines Bestehens nichts anderes als eine mit besonderen Freiheiten ausgestattete Territorialstadt und von 1229 an Residenz einer Linie des Mecklenburgischen Hauses, der Herren von Rostock, und nahm als solche wie an dem Geschick, so auch an dem Wappen ihrer Herren theil. Von Pribislav, dem Sohne Niklots, der nach des Vaters Tode das Land der Kiziner und Circipauer mit seinem Bruder Wertislav gemeinschaftlich besaß und erst um 1167 von Heinrich dem Löwen wieder in die Herrschaft des um die Grafschaft Schwerin verkleinerten Obotritenlandes eingesetzt wurde, ist weder eine Urkunde noch ein Siegel bekannt. Ihm folgte im Besitz des Kiziner- und Circipanerlandes Wertislavs Sohn Nikolaus (Niklot), der sich fortan nach seiner Burg Rostock und dem dabei am anderen Ufer der Warnow gelegenen mächtig aufblühenden Handelsplatze „de Roztoc“ nannte und so Anlaß gab, daß der alte Name des Landes Kessin im Namen der neuen „Herrschaft Rostock“ unterging. Von ihm besitzen wir zwar ein Siegel aus dem Jahre 1189 (Urk.-Buch I., 147), welches den Fürsten hoch zu Roß mit Schwert, Helm und Schild bewehrt darstellt, doch zeigt der Schild keine Wappenfigur, ganz entsprechend den gleichzeitigen Reitersiegeln der Pommernfürsten, die auch nur den leeren Schild oder einen sternförmigen Schildbeschlag aufweisen.

Am 25. Mai 1200 fiel Nikolaus in dem siegreichen Gefecht bei Waschow gegen den Grafen Adolf von Dassel. Da er keine Söhne hinterließ, kam das Land an seinen Vetter Heinrich Borwin (Burwy) I.,

Pribislavs Sohn und Nachfolger in der Herrschaft über das Gebiet der Obotriten. Dieser, der schon nach Pribislavs Tode auf das ganze Land Anspruch erhoben hatte, führte, wie die auf uns gekommenen Siegel (U.-B. I., 167, 192) beweisen, den schreitenden Greifen im Wappen.

✠ SIGILLVM : BVRWINI : MAGNI : POLONENSIS

Heinrich Borwin I. ist vermöge der Urkunde vom 24. Juni 1218 (U.-B. I., 244), worin er in Gemeinschaft mit seinen Söhnen der neu angelegten Stadt Rostock die Zollfreiheit in seiner ganzen Herrschaft und den Gebrauch des Lübischen Rechts bestätigt, als Begründer der deutschen Stadt Rostock zu betrachten. Trotzdem scheint er sich nicht oft dort aufgehalten zu haben. Eine einzige seiner allerdings nicht zahlreichen voll datirten Urkunden, die letzte, ist in Rostock ausgestellt (U.-B. I., 332), niemals macht er von dem Titel eines Herrn von Rostock Gebrauch. Ihm war augenscheinlich am wohlsten in der Mitte seiner wendischen Getreuen, die uns in den Zeugenreihen seiner Urkunden in großer Zahl begegnen. Dem entsprechend nennt er sich entweder dominus Slavorum (Slaviae) oder princeps Magnopolensium. Nur in zwei Urkunden, U.-B. I., 152 und 239, findet sich eine Beziehung auf die Herrschaft Rostock, indem er hier als Magnopolitanorum et Kyzzenorum princeps auftritt. [1])

[1]) Diese Bezeichnung würde in der zweiten Urkunde vom Jahre 1218 außer ihrer Seltenheit nichts Auffälliges weiter haben, befremdlich aber ist sie in der ersten, welche in das Jahr 1192 fällt, also 8 Jahre vor die Erwerbung des Kizinerlandes.

Hochbejahrt (nach Wigger's Jahrbücher des Vereins für Meklenburgiſche Geſchichte L, S. 141 wohlbegründeter Annahme ſiebzigjährig) nimmt er 1219 ſeine auch ſchon im reiferen Alter ſtehenden Söhne Heinrich und Nikolaus zu Mitregenten an. Der ältere, Heinrich (auch Heinrich Borwin II. nach U.-B. I., 319), nennt ſich fortan „von Roſtock“ und führt in ſeinen beiden Siegeln den Greifen, gleich Vater und Oheim.

✠ SIGILLVM • HEINRICI • IVVENIS • IN • ROSTOC

Der jüngere, Nikolaus, nennt ſich „von Mecklenburg“ oder nach ſeiner Reſidenz „von Gadebuſch“ und führt in ſeinem Siegel den einfachen Stierkopf (mit Stirnreif), der hier zuerſt vorkommt. Von keinem iſt eine aus Roſtock datirte Urkunde bekannt. Beide zuſammen urkunden in Gemeinſchaft mit dem Vater 1220 in Bukow (U.-B. I, 268), 1222 in Ratzeburg (U.-B. I, 284) und 1223 in Mecklenburg (U.-B. I, 298), Nikolaus allein 1220 in Bukow (U.-B. I, 269), Heinrich allein am 3. Juni 1226, zwei Tage vor ſeinem Tode, in Güſtrow (Stiftung des Domkapitels, U.-B. I, 323). Der greiſe Vater überlebte beide Söhne und hinterließ bei ſeinem Hinſcheiden am 28. Januar 1227 nur minderjährige Enkel, die vier Söhne Heinrichs von Roſtock, in deren Namen eine Vormundſchaft die Regierung führte. Das während der Vormundſchaft gebrauchte Siegel iſt dem zweiten Siegel Fürſt Heinrich Borwins II. ſehr ähn-

✠ SIGILLVM • HENRiCI
DE ROZTOCH

Beide Urkunden, unter ſich faſt ganz übereinſtimmend, ſind nur im Diplomatarium des Kloſters Doberan erhalten und weichen in Einzelheiten von den Beſtätigungen Biſchof Brunwards vom 18. Oktober 1230 (U.-B. I, 380) und vom 3. Oktober 1232 (U.-B. I, 406) ab.

lich, führt jedoch die Umschrift: Sigillum fratrum dominorum Magnopolensium. So bezeichnen sich die Brüder bis 1229. In diesem Jahre erlangte der älteste, Johann, die Großjährigkeit und nun fand die endgültige Theilung des Landes statt. Ausführlich handelt darüber Lisch Jahrbb. X, S. 1 bis 22 (wobei zu vergleichen Wigger Jahrbb. L, S. 149 ff.). Uns genügt hier die Thatsache, daß zunächst die beiden ältesten das Land in der Weise unter sich theilten, daß Johann den südlichen und westlichen Theil, die Herrschaft Mecklenburg, Nikolaus den nordöstlichen Theil, die Herrschaften Werle und Rostock, erhielt. Damit wurde, vielleicht bis auf einige unbedeutende Grenzverschiebungen, der Zustand wieder hergestellt, wie er zu Lebzeiten des Fürsten Nikolaus von Rostock 1183—1200 geherrscht hatte und wie er während der Mitregentschaft der Fürsten Heinrich Borwin II. und Nikolaus 1219—1226 wieder hervorgetreten war. Jeder der beiden Fürsten stattete dann einen der heranwachsenden jüngeren Brüder aus, Johann I. (der Theologe) den jüngsten, Pribislav, mit der Herrschaft Parchim (=Richenberg), Nikolaus I. von Werle=Güstrow den dritten, Heinrich Borwin III., mit der Herrschaft Rostock. Die Linie Parchim=Richenberg schied bereits 1257 wieder aus; ihr Besitz kam zum Theil an Mecklenburg, zum Theil an Werle. Von dieser Trennung, welche für alle späteren politischen Eintheilungen des Landes grundlegend geblieben ist, schreibt sich auch eine schärfere Unterscheidung der Wappen her. Die Fürsten von Mecklenburg und die Fürsten von Werle=Güstrow nahmen den gekrönten Stierkopf als Wappenzeichen an, während ihn aber letztere Linie in der Form beibehielt, wie ihn zuerst, doch ungekrönt, Nikolaus von Gadebusch führte und wie ihn, schräg gestellt, das letzte Feld des Mecklenburgischen Staatswappens noch heut zeigt, fügt schon Johanns Sohn Heinrich (der Pilger) im Jahre 1260 dem einfachen Stierkopfe noch ein Stück vom Halsfell bei (U.=B. II, 872) und diese Form ist bis zum heutigen Tage die feststehende geblieben. Heinrich Borwin III. von Rostock dagegen nahm das alte Greifenwappen an, wie es sein Vater und Großvater geführt hatten, und vererbte es auf die Nachkommen bis zum Erlöschen seines Stammes im Jahre 1314.

Heinrich Borwin III. tritt zuerst 1236 als selbständiger Fürst auf; aus dem Jahre 1237 ist uns sein Siegel mit dem Greifen erhalten (U.=B. I, 463). Um so auffälliger muß es sein, daß das älteste auf uns gekommene Siegel der Stadt Rostock, welches zuerst im Jahre 1257 nachweisbar ist (U.=B. II, 786), nicht den Greifen, sondern den Stierkopf zeigt. In Uebereinstimmung damit führen sämmtliche Städte der Herrschaft Rostock, also Sülze, Kalen, Gnoien, Ribnitz, Marlow, Tessin, Kröpelin, in ihren ältesten Siegeln den Werlischen Stier=

kopf.[1]) Für dieſe merkwürdige Erſcheinung giebt es, da, ſoweit unſere Kunde reicht, kein anderer Herr des Landes jemals den Stierkopf im Siegel oder Wappen geführt hat, nur die eine Erklärung, daß das Siegel der Stadt Roſtock den letzten Jahren der Minderjährigkeit des Fürſten Heinrich, als Fürſt Nikolaus noch vormundſchaftliche Rechte in der Herrſchaft Roſtock ausübte, entſtammt. Klar tritt dieſe Beziehung zu Tage, wenn wir das 1240 zuerſt erſcheinende zweite Siegel des Fürſten Nikolaus von Werle (U.-B. I, 514) damit vergleichen.

✠ SIGILLVM : BVRGENSIVM : DE • ROZSTOK

Der Charakter der Schrift iſt allerdings ein ganz verſchiedener, doch tritt, abgeſehen von den Hörnern, in der Zeichnung des Stierkopfes, beſonders aber in der Verzierung des Kronenreifs, eine ſolche Aehnlichkeit hervor, daß ein innerer Zuſammenhang zwiſchen beiden kaum von der Hand zu weiſen iſt.[2]) Nikolaus nennt ſich bis zur Selbſtändigkeit ſeines Bruders

[1]) Maſch und Milde, Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Lübeck 1856—1879. II. Abtheilung: Mecklenburgiſche Städteſiegel, Nr. 24—37. — C. Teske, Die Wappen der Großherzogthümer Mecklenburg, ihrer Städte und Flecken. Görlitz 1885.

[2]) Die verſchiedenen Nebenfiguren auf dem Roſtocker Siegel, Mond, Stern, Blumen und Zweige dienen nur zur ornamentalen Ausfüllung des Siegelfeldes und haben keine beſondere Bedeutung. Ganz ähnlich finden ſie ſich auf dem älteſten Siegel der Stadt Parchim von 1293 (U.-B. III, 2203).

vorwiegend dominus de Rozstok, aber auch ſpäter, mindeſtens bis 1242 (U.-B. I, 541), führt er dieſen Titel weiter. Ob ſich darauf die Annahme begründen läßt, daß er thatſächlich noch eine gewiſſe Oberherrlichkeit über

✠ SIGILLVM * DOMINI * NICOLAI • DE * WERLE

das Land Roſtock ausgeübt oder wenigſtens beanſprucht hat, wird ſich kaum mehr entſcheiden laſſen. Für die kleineren Städte der Herrſchaft mochte das Siegel von Roſtock als Vorbild dienen, die älteren, (Alt-)Kalen und Ribnitz, könnten ihre Siegel wohl ſchon gleichzeitig mit Roſtock empfangen haben. [1])

Dies Siegel mit dem Stierkopf, das älteſte und größte der Stadt, welches ſchon früh im Gegenſatz zu den ſpäter zu erwähnenden als das Majeſtätsſiegel bezeichnet wurde [2]), iſt bis gegen Anfang des vorigen Jahrhunderts in Gebrauch geblieben. Urſprünglich nur für die im Namen der ganzen Stadt ausgeſtellten Beurkundungen, Verträge, Schuldverſchreibungen u. dgl. in Gebrauch (die beiden Güſtrower Erbverträge von 1573 und 1584 ſind z. B. noch damit beſiegelt), wird es im 17. Jahrhundert auch zu minder wichtigen Sachen benutzt. So findet es ſich außer an zahlreichen Schuldverſchreibungen aus den Jahren 1623—1646 im Raths-

[1]) Daß die einzelnen Siegel erſt ſo viel ſpäter nachweisbar ſind, Roſtock 1257, Alt-Kalen 1283, Ribnitz 1313, widerſpricht dem nicht, da der größte Theil der Urkunden aus ſo alter Zeit nur in Abſchriften auf uns gekommen iſt und von den erhaltenen Originalen nur verhältnißmäßig wenig unverſehrte Siegelabdrücke aufweiſen können.

[2]) Schirrmacher, Johann Albrecht I., 1. Theil, S. 524.

archiv auch auf einem einfachen Miethsvertrag von 1628 in den Sammlungen des Vereins für Roſtocks Alterthümer. Im Jahre 1760 war es, nach Heinrich Nettelbladts in dieſem Jahre erſchienenem „Verzeichniß allerhand . . . zur Geſchichte und Verfaſſung der Stadt Roſtock gehöriger Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden“ S. 30 zu urtheilen, nicht mehr vorhanden, doch lebte der Stierkopf als Hoheitszeichen der Stadt in dem zur Zeit der Abfaſſung des Verzeichniſſes gebräuchlichen, dem Jahr 1688 entſtammenden Siegel des Gewettes bis in dieſes Jahrhundert fort. Aber nicht allein als Siegelbild, auch als wirkliches Wappen der Stadt tritt der Stierkopf in einer kleinen Reihe von Silberpfennigen aus der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf, welche auf der einen Seite den gekrönten Topfhelm zeigen mit einem Helmſchmucke, der dem des letzten Fürſten Nikolaus von Roſtock (U.-B. V, 3322), aber auch dem der Fürſten (Herzoge) Albrecht II. (U.-B. X, 7079) und Johann (U.-B. X, 6928) gleicht, während ſich auf der anderen Seite der Stierkopf im Dreiecksſchilde mit der Umſchrift RO — SS — TO (auf anderen Exemplaren RO — SST — OTE, wo ſtatt des T ein C zu leſen ſein wird = Rosstocensis) findet. [1])

In der erſten Zeit ſeines Vorkommens iſt das große Stadtſiegel nur einſeitig ausgeprägt. Erſt im Jahre 1307 begegnen wir einem Rückſiegel. Die Herſtellung eines tadelloſen Abdrucks eines ſo großen und tiefgeſchnittenen Stempels erforderte nicht geringe Sorgfalt und Uebung, und es iſt wohl anzunehmen, daß ſie nicht im Sitzungszimmer des Rathes, ſondern in der Schreibſtube bewerkſtelligt wurde, während der eigentliche Urkundenausſteller, im vorliegenden Falle alſo etwa der älteſte Bürgermeiſter oder Rathsherr, durch Aufdrückung eines bequemer zu handhabenden kleineren Siegels die kanzleimäßige Ausfertigung beglaubigte und vollgültig machte. Da es üblich war, für dies kleinere, im Gegenſatz zum Sigillum als Secretum bezeichnete Siegel (wohl weil es ſich in beſonderem Gewahrſam befand), ein anderes Bild zu wählen als für das Sigillum, konnte natürlich nichts näher liegen als das Wappenbild der Herren von Roſtock, der Greif. Drei Siegel dieſer Art ſind

✠ SECRETUM BVRGENSIVM DE ROSTOC

[1]) C. F. Evers, Betrachtungen über eine in Roſtock geprägte alte Münze. Schwerin, Wismar und Bützow 1784. 4to. Mit einer Kupfertafel. — Evers, Mecklenburgiſche Münz-Verfaſſung Th. I, S. 262 ff., Th. 2, S. 416.

bekannt. Das älteſte iſt nur an zwei Urkunden von 1307 und 1312 (U.-B. V, 3184 und 3576) erhalten.

Wie die Abbildung zeigt, iſt es bedeutend kleiner als das Sigillum, aber wie dieſes von ſchöner, kräftiger Zeichnung. Das zweite, welches zuerſt 1323 vorkommt, iſt ihm in Allem ähnlich, nur in der Form der Buchſtaben etwas verſchieden. Abgebildet iſt es U.-B. XIII, 7485, aus dem Jahre 1351. An dieſer Stelle erſcheint es ſchon ſelbſtändig als Rathsſiegel, während das dritte, größere und reicher verzierte, von welchem der erſte bisher bekannte Abdruck aus dem Jahre 1393 ſtammt, als Rückſiegel bisher noch nicht nachgewieſen iſt.

Eine andere Abbildung als die hierneben gegebene findet ſich bei Maſch und Milde, Siegel des Mittelalters, II. Abtheil. Mecklenburg, Tafel 5, Nr. 26, doch iſt zu bemerken, daß daſelbſt in der Zeichnung ein im Original befindlicher Fehler (CIVITVTIS ſtatt CIVITATIS) ſtillſchweigend verbeſſert iſt. Dieſes Siegel iſt fortdauernd von da ab in Gebrauch geblieben und ſeit dem Verſchwinden des Sigillum mit dem Stierkopfe an deſſen Stelle getreten, ſo daß der ſchön erhaltene ſilberne Stempel jetzt als das große Siegel der Stadt gilt und als ſolches gebraucht wird, z. B. bei der Ausfertigung des Grundgeſetzlichen neuen Erbvertrags vom 13. Mai 1788. (Vgl. Nettelbladt, Verzeichniß S. 30) Dieſe Verdrängung des Sigillum durch das Secretum kommt ſo häufig vor, daß ſie faſt als Regel bezeichnet werden kann, und der Hinweis auf Wismar und Ribnitz dürfte daher genügen. Beſonders die Entwickelung des Wappens der Stadt Ribnitz entſpricht ganz genau der des Roſtocker Wappens, indem auch dort der gekrönte Stierkopf des Sigillum durch den Greifen der Herren von Roſtock, wie ihn das Secretum zeigt, erſetzt worden iſt, obgleich der alte Stempel des großen Siegels dort noch erhalten und nicht wie in Roſtock in Verluſt gerathen iſt. Durch den weitaus häufigeren Gebrauch des kleineren Siegels erklärt ſich dieſe Erſcheinung von ſelbſt und hier wie anderwärts mag die Gleichheit des Siegelbildes im Sigillum mit Siegel und Wappen der damaligen Landesherren mit dazu beigetragen haben, das davon abweichende Bild des Secretum zu bevorzugen.

✠ SECRETVM ⁜ CIVITVTIS ⁜⁜
ROZSTOK

Das Wappen der Herren von Roſtock, ſo auch des letzten Fürſten von Roſtock, war ein aufgerichteter, rechtsgewendeter goldener Greif in

blauem Felde. So beſchreibt es Ernſt von Kirchberg in ſeiner um das Jahr 1400 verfaßten Reimchronik im 147. Kapitel [1]) „Von der czweytracht König Erichs und der von Rodeſtog“:

Sy ließin uf allin torin
Uzſtoßin ſnellich und ſchier
Irs Herren des Kindes Banyer.
Dy Banyer warin virwapind da
Von Orient ſaffyrig bla
Mit eyme Gryfen fyn von golde
Klymmende ſam her ſtigen wolde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stadt Roſtock daran keine Aenderung vornahm. Auf den Münzen der Stadt, die ſeit dem 30. Mai 1361 die unbeſchränkte Münzhoheit beſaß (die Urkunde iſt vielfach abgedruckt, ſo in J. C. Ungnaden Amoenitates Seite 1006, zuletzt U.-B. XV. 8903) tritt fortan an die Stelle des fürſtlichen Helms der aufgerichtete Greif, während die andere Seite meiſt ein gothiſches ꝛ, den Anfangsbuchſtaben des Namens, zeigt. Der Greif bleibt das Münzzeichen Roſtocks bis zum Aufhören der eigenen Münzprägung im Jahre 1864, ebenſo vertritt er noch heute in den Siegeln und Stempeln einzelner Abzweigungen der ſtädtiſchen Verwaltung das Wappen der Stadt, wie auch in der Flagge, hier jedoch mit veränderter Farbengebung, wovon weiter unten die Rede ſein wird. Sehr häufig findet ſich das Wappen in dieſer Form dargeſtellt, ſo ſchon auf der bekannten Anſicht von Roſtock aus dem Jahre 1575 (Schirrmacher, Beiträge Bd. 1), und noch auf der großen Tafel der Städtewappen des deutſchen Reichs von W. Rommel in Frankfurt a. M. (2. Aufl. 1877). Das iſt in Anbetracht des Umſtandes, daß das derzeitige große Siegel der Stadt nur den Greifen zeigt, völlig gerechtfertigt, aber dennoch iſt das Wappen in dieſer Geſtalt nicht ganz einwurfsfrei. Es fehlt ihm die Individualität, da es ſowohl das Wappen der Stadt, als das der Geſammtherrſchaft Roſtock ſein kann, und als letzteres hat es ſchon ſeit 4 Jahrhunderten Aufnahme in das Wappen der Landesherren gefunden.

Ein Schritt blieb noch zu thun und auch dieſer ergab ſich völlig natürlich aus der geſchichtlichen Entwickelung. Die Stadt, die ſchon in dem vereinigten Fürſtenthum eine große Rolle ſpielte, war zu mächtig für die kleine Theilherrſchaft. Wenn nichts anderes, ſo mußte die vielumkämpfte Regierung des letzten Fürſten von Roſtock, der ſich ſchließlich als Lehnsmann unter den Schutz Dänemarks begab, die Stadt trotz der Niederlage von 1312 zum Bewußtſein der eigenen Kraft bringen.

---

[1]) In dem Abdruck bei Weſtphalen, Monumenta inedita IV das 145. Capitel, worüber zu vergleichen Thoms, Die Mecklenburgiſche Reimchronik des Ernſt von Kirchberg, S. 8. (Schirrmacher, Beiträge. Bd. 2.)

Fester schloß sich der auf engste Interessengemeinschaft gegründete Bund der wendischen Städte zusammen, weiter und weiter dehnte sich der Kreis der Bundesgenossen, die deutsche Hansa entstand und Rostock war eins der vornehmsten Glieder derselben. Am Tage Martini 1367 traten die Sendeboten von 12 Hansestädten in Köln zusammen, um zu berathen, wie sie den Krieg gegen König Waldemar IV. (Atterdag) von Dänemark am kräftigsten durchführen könnten, und schlossen am Tage Elisabeth (Nov. 19) einen Vertrag ab, in welchem unter anderem beschlossen wurde, die Kosten des Krieges durch ein bestimmtes Pfundgeld (Hafenabgabe für Schiff und Ladung) aufzubringen. Dies Pfundgeld sollte erhoben werden „in jeglicher Stadt, da man aus dem Hafen segelt, von den Städten, die in diesem Verbande begriffen sind, und da soll man Briefe ausgeben, die sie bringen an den anderen Markt, dahin sie segeln sollen. Dies Pfundgeld aber, das nach der vorgeschriebenen Weise erhoben ward, soll mit den empfangenen Briefen nach Lübeck gebracht werden zu Johannistag zur Berechnung und Vertheilung.“ [1])

Zur Beglaubigung der auszugebenden Quittungen ließen sich eine Anzahl Städte eigene Siegelstempel anfertigen, welche eine von den gebräuchlichen Stadtsiegeln abweichende Darstellung zeigen, unter ihnen Rostock. Dieses SIGNVM DE ROZSTOK, wie es sich entsprechend denen der übrigen Städte nennt, zeigt einen dreifach getheilten Schild, im oberen Feld den aufgerichteten Greifen, das mittlere, welches in den Abdrücken stark erhaben hervortritt, mit Arabesken erfüllt (damasciert), das untere leer.

✠ SIGNVM • DE • ROZSTOK

„Der leitende Gedanke beim Entwurfe tritt klar hervor: man wollte das specielle Stadtzeichen mit einem allgemeinen, die getroffene Verbindung bezeichnenden vereinigen und brachte dazu, in Ermangelung eines eigentlich hanseatischen, den lübeckischen Flüger in Anwendung.“ [2])

---

[1]) Lappenberg, Geschichte der deutschen Hanse II, S. 608. — Mantels, Der 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll (Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte S. 233—288). — Die Recesse und Akten der Hansetage von 1256—1430, herausgegeben von K. Koppmann, Bd. 1, Nr. 413.

[2]) Masch und Milde, Siegel des Mittelalters, Abth. I, Holsteinische und Lauenburgische Städtesiegel S. 23. — Anders Mantels, Pfundzoll S. 252 ff. — Grote führt dann in seinen „Münzstudien“ Bd. 2, S. 762, diesen Gedanken weiter aus und zählt noch mehrere Städte der Ostseeküste auf, welche gleichfalls durch die Aufnahme der Farben Lübecks, weiß und roth, in ihre Flaggen und Wappen ihre Zugehörigkeit zur Hanse bekundet haben. Ueber die Bundeszeichen der deutschen Hanse

So entstand ein Wappenbild, welches in jeder Weise die Anforderungen, welche an ein Stadtwappen zu stellen sind, erfüllt. Auch ohne Umschrift ist jede Verwechselung mit dem Wappen der Herrschaft Rostock, wie mit denen der Herzöge von Werle-Güstrow (Wenden) und Mecklenburg ausgeschlossen und die Zugehörigkeit der Stadt zum mächtigen Hansebunde klar und deutlich bezeichnet. Es war darum nicht zu verwundern, daß diese Darstellung in kurzer Zeit allgemeine Anerkennung fand, zumal die Schwesterstadt Wismar sich bereits eines in demselben Sinne umgestalteten Wappens bediente. Die alten Siegel der Stadt wurden vor der Hand dadurch nicht berührt, aber schon 1565 zeigt sich das Signum als völlig gleichberechtigt neben dem Sigillum und dem Secretum auf städtischen Urkunden und 1592 erscheint ein Secretum senatus rei publicae Rostochiensis, welches das verbesserte Wappen des Signum, den Schild in zwei gleiche Felder getheilt, in deren oberen der schreitende Greif (gold in blau) steht, während das untere wiederum getheilt ist (von weiß und roth), hiernach „Rathswappen" genannt, aufweist. Bald traten im öffentlichen, wie im Privatgebrauch die alten Wappenzeichen hinter dem neuen, welches das Andenken an die glanzvollsten Zeiten Rostocks wach erhielt, zurück. Den deutlichsten Beweis dafür liefern die Siegel der Universität und des Domkapitels zu St. Jakobi. Das erstere, 1419 oder 1420 entstanden, zeigt noch den Greifen allein, das letztere, aus dem letzten Jahrzehnt desselben Jahrhunderts stammend, hat bereits das getheilte Wappen, nur mit der Abweichung, daß die untere Hälfte in vier Streifen, also zweimal weiß und roth, zerlegt ist. Das große Stadtsiegel mit dem Stierkopf kam schließlich ganz in Vergessenheit, so daß zur Stunde Niemand mit Gewißheit sagen kann, wann es zuletzt in Gebrauch war und wo es sein Ende gefunden hat. Auch der Greif behauptet außer in der Flagge nur noch mühsam seinen Platz, denn es giebt neben ihm jetzt schon ein Sigillum civitatis Rostock mit dem getheilten Wappen (Teske, Wappen S. 58, Nr. 10) und alle Darstellungen, in denen er nicht frei im Schilde oder Siegelfelde, sondern auf einer Fußleiste oder gar auf dem mit Gras und Kräutern bewachsenen Erdboden steht, sind nicht aus dem alten Wappen der Fürsten von Rostock, sondern aus dem „Rathswappen" abgeleitet, indem das damascierte Mittelfeld zuerst zu einem schmalen gestrichelten Balken (auf dem Dukaten von 1704 sieht er täuschend wie eine quergelegte Leiter aus; das untere Feld fehlt ganz) zusammenschrumpfte und dann zur bloßen Fußleiste herabsank. Dessen

---

im allgemeinen handelt Lappenberg in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 3 (1851), S. 157 ff; über den lübeckischen Flüger besonders S. 164—167.

war man ſich im vorigen Jahrhundert recht wohl bewußt, wie die beiden kleinen Wappen zeigen, welche den 1728 erbauten Uhrbalkon des Rathhauſes ſchmücken. Beide führen den goldenen Greif in blau, aber das eine aufgerichtet frei im Felde, das andere ſchreitend auf einer Fußleiſte. Auf den Goldmünzen der Stadt hat er ſeit 1600 dem getheilten Wappen weichen müſſen, auf den Silbermünzen verſchwindet er ſeit 1676. Verſuche, ihn von Neuem in Aufnahme zu bringen, dürften deshalb kaum zu empfehlen ſein[1]), wenngleich es ſehr wünſchenswerth iſt, daß das ein halbes Jahrtauſend alte Secretum als großes Siegel der Stadt in Beſtand bleibt.

Wie der Greif in das Wappen der mecklenburgiſchen Fürſten und beſonders in das der Herrſchaft Roſtock gekommen iſt, während das ganze übrige Land den Stierkopf führt, iſt ſchwer zu ſagen. Liſch ſtellt[2]) die Behauptung auf, der Greif ſei allgemein wendiſches Sinnbild, der Stierkopf obotritiſches, vielleicht germaniſches Symbol. Er ſetzt damit voraus, daß das Fürſtenhaus ſein Wappen nach dem Sinnbilde des beherrſchten Volksſtammes oder Landes gewählt hat, während der umgekehrte Weg natürlicher zu ſein ſcheint. Grote möchte[3]) das Bild des Greifen auf polniſch-ſlaviſchen Urſprung zurückführen, ſtellt aber auch das perſönliche, durch Vererbung zum Familien- und Herrſchaftswappen gewordene Abzeichen voran. Man könnte ſich wohl für berechtigt halten, aus dem Auftreten des Greifen im mecklenburgiſchen Fürſtenhauſe und ganz beſonders bei den nach Roſtock ſich nennenden Gliedern deſſelben auf einen vor unſerer geſchichtlichen Ueberlieferung liegenden näheren Zuſammenhang mit der terra Rugia und damit mit dem ganzen Pommernlande zu ſchließen. Zwar beſtreitet Wigger[4]) Beyers Annahme der Abſtammung unſeres Fürſtenhauſes vom Rugianiſchen Königsſtamme, doch giebt auch er die Möglichkeit einer vom Lande und Fürſtengeſchlechte der Obotriten unabhängigen Sonderexiſtenz des hier in erſter Linie in Frage kommenden Landſtrichs öſtlich der Warnow und der Nebel, alſo der Gaue der Kiziner und Circipaner, wenigſtens für die Zeit vor 1121 zu.[5]) Bei dem Gau

---

[1]) Wo es ſich darum handelt, die Darſtellung einer beſtimmten Zeit anzupaſſen, wie z. B. bei der vor 6 Jahren ſtattgehabten Ausſchmückung des gothiſchen Rathhauſes zu Stralſund, iſt natürlich die der Zeit entſprechende Form zu wählen, alſo etwa bis 1350 der Stierkopf, 1350—1450 der Greif allein, bis 1600 der einfache Greif oder das getheilte Wappen, ſpäter das „Rathswappen“ allein. Natürlich können dieſe Zahlen nur ungefähre Grenzen angeben.

[2]) Jahrbb. X, S. 15, Anm. 1.

[3]) Münzſtudien Bd. 2, S. 564 ff.

[4]) Jahrbb. L, S. 121 ff.

[5]) Jahrbb. L, S. 131.

der Circipaner ſcheint noch die Zutheilung zum Sprengel des Biſchofs von Camin dafür zu ſprechen. Eine ſich hierauf gründende Vermuthung (und nur eine ſolche ſoll hier ausgeſprochen werden) würde alſo ungefähr dahin gehen, daß die Vorfahren Niklots (man braucht darum keineswegs gleich Jahrhunderte zurückzugreifen) aus einem wendiſchen Fürſtengeſchlecht ſtammten, welches den Greifen als Abzeichen führte [1]) und bevor es im Lande der Obotriten Macht und Einfluß erlangte, die Herrſchaft über das Land der Kiziner, vielleicht auch der Circipaner, oder wenigſtens über einen beträchtlichen Theil deſſelben beſaß. So lange Niklot und ſeine Nachkommen Obotritien, Circipanien und Kizin zuſammen beherrſchten, lag gar kein Grund vor, das nun bereits im Uebergang zum wirklichen Wappen begriffene Abzeichen des Greifen zu wechſeln. Als aber dann der Geſammtbeſitz getheilt wurde, behielt diejenige Linie, welcher der am längſten beſeſſene, wenn auch kleinere Theil zufiel, das alte Wappen bei und die anderen nahmen den offenbar mit dem Obotritenlande in enger Verbindung ſtehenden Stierkopf an, vielleicht das Wahrzeichen der älteren Herrſcher aus Gottſchalks Stamm. Radegaſts ſchwarzer Büffelskopf aus Conrad Bothes „Cronecken der Saſſen“ kann dabei ganz unberückſichtigt bleiben.

Die Richtung des Greifen wechſelt in den älteſten Fürſtenſiegeln zwiſchen rechts und links, wohl ganz nachdem dem Siegelſtecher ein Abdruck oder ein Stempel vorgelegen hat, ſpäter erſcheint der Greif ausnahmslos dem allgemein gültigen heraldiſchen Gebrauch gemäß rechts gewendet. Die urſprüngliche Stellung iſt die ſchreitende, ſowie aber dies Siegelbild in eine ſchildförmige Umrahmung geſetzt wurde, ſah man ſich natürlich genöthigt, es in aufrechter Haltung darzuſtellen, um die Fläche möglichſt auszunutzen. [2]) Nur Nikolaus das Kind führt den Greifen voll aufgerichtet im runden Siegel (U.-B. III., 2277).

---

[1]) Seylers waghalſige Behauptung (Geſchichte der Heraldik, Nürnberg 1885 bis 1889, S. 253), der pommeriſche rothe Greif in blau (ſilber!) ſei weiter nichts als eine Verſchlechterung des Mecklenburgiſchen Schildzeichens und Herzog Sambor II., der Schwiegerſohn Heinrich Borwins II., führe in ſeinem Siegel von 1260 den Mecklenburgiſchen Greifen, wird widerlegt durch einen Blick in Haſſelbach und Koſegartens Codex Pomeraniae diplomaticus, wonach Bogislaw I. ſchon 1214, Barnim I. 1239, Wartislaw III. 1242 den Greifen führen.

[2]) Vgl. Grote, Münzſtudien Bd. 2, S. 640. — Das S. 68 abgebildete erſte Siegel Heinrich Borwins II. iſt darum quer gelegt, um auch durch den bei aufrechter Stellung des Schildes ganz ungewöhnlichen Lauf der Inſchrift (Anfang unten!) den Nachweis zu führen, daß der Stempelſchneider einfach in den quer gelegten Schild einen ſchreitenden Greif hineingezeichnet hat. Das zweite, kleinere Siegel iſt dagegen ſchon von vornherein aufrecht ſtehend gearbeitet.

✠ SIGILLVM • NICOLAI • DOMINI • DE • ROZSTOC

Dies Siegel ſcheint beim Entwurf des Signum (S. 75) zum Muſter gedient zu haben, da man vielleicht auch in der Stellung des Wappenbildes vom Secretum abweichen wollte. Wie für das runde Siegelfeld iſt aber auch für das getheilte Wappen die ſchreitende Stellung die einzig angemeſſene; der verunglückte Verſuch im Signum liefert den ſchlagenden Beweis dafür.

Eine einzige, darum aber um ſo auffallendere Ausnahme in der Richtung des Greifen machen ſämmtliche officiellen Flaggen der Stadt, indem der Greif hier aus Unkenntniß oder Mißachtung der heraldiſchen Regel, daß man die Wappenfiguren immer gegen den Stock kehrt,[1]) ſich vom Flaggenſtock ab-, ſtatt ihm zuwendet — ein Fehler, der ſehr leicht durch Umdrehung des Flaggentuchs zu beſeitigen wäre. Ueberhaupt giebt die Roſtocker Flagge noch manches zu rathen auf. Daß die Farben der Stadt, wenigſtens ſoweit es ſich um allgemein hanſiſche Unternehmungen handelte, ſchon im Jahre 1418 blau-weiß-roth, alſo die Farben der einzelnen Felder des Signum waren, dafür haben wir ein vollgütiges Zeugniß in den Receſſen der Hanſetage von 1256—1430, herausgegeben von K. Koppmann, Bd. 6 (1889), Nr. 597, S. 591 f., und daß hieraus, nachdem die zweite mecklenburgiſche Seeſtadt Wismar in ſchwediſche Hände gefallen war, die mecklenburgiſche Seeflagge entſtanden iſt, unterliegt wohl

[1]) O. T. v. Hefner, Handbuch der theoretiſchen und praktiſchen Heraldik (München 1861), Th. 1, S. 165.

keinem Zweifel. Dieſelben Flaggenfarben zeigt auch Vicke Schomlers auf dem Rathhauſe zu Roſtock aufbewahrte „Wahrhaftige Abcontrafactur“ der Stadt Roſtock, begonnen 1578, vollendet 1586, und ebenſo eine 1711 in Amſterdam erſchienene Flaggenkarte. Daneben zeigt dieſe letztere Karte aber auch den ſchwarzen Greif in gelb, ganz dem heutigen Gebrauch entſprechend. Woher ſchreibt ſich nun dieſe Farbenzuſammenſtellung? Schwarz und gelb kommen als Stadtfarben überaus häufig vor; oft ſind es die Farben des Stadt- oder des Landeswappens, oft aber wird auch zur Erklärung derſelben auf den ſchwarzen Reichsadler im goldenen Felde Bezug genommen, namentlich wenn die Stadt einſt auf die Stellung einer freien Reichsſtadt Anſpruch gemacht hatte, oder auf eine beſondere kaiſerliche Begnadigung. Beide Fälle könnten hier in Betracht kommen. Roſtock hatte ſeinen Wohlſtand und das große Gewicht, welches in ſeiner Flotte und ſeiner wehrkräftigen Bürgerſchaft lag, bereits in früheſter Zeit klug und erfolgreich dazu anzuwenden gewußt, ſich eine Befreiung nach der anderen verbrieſen zu laſſen und ſelbſt wichtige Hoheitsrechte an ſich zu bringen, ſo daß es ſich thatſächlich ziemlich aller der Freiheiten erfreute, welche ſeine hanſeatiſchen Schweſtern an der Nord- und Oſtſee ſchließlich auch zu politiſcher Selbſtändigkeit führten. Während der Streitigkeiten mit Herzog Johann Albrecht I. tritt das Streben der Stadt nach Reichsunmittelbarkeit offen zu Tage und Kaiſer Maximilian II. ſcheint gar nicht abgeneigt geweſen zu ſein, ſich hier für ſeine Flottenpläne einen vom Territorialherren unabhängigen Hafen zu ſichern. Noch im Jahre 1757 unternahm es der damalige Bürgermeiſter Henrich Nettelbladt, in ſeiner „Hiſtoriſch-diplomatiſchen Abhandlung von dem Urſprunge der Stadt Roſtock Gerechtſame“ den Nachweis zu führen, daß Roſtock von Rechtswegen eine reichsfreie Stadt ſei. Außerdem verleiht ein Privilegium Kaiſer Leopold I. d. d. Wien, 15. Jan. 1660 der „Stadt Roſtock ſambt den Ihrigen — vollkommenen Gewalt und Macht, daß ſie, ſo offt es ihrer Gütter, Häuſſer, und Leuthe Nohtdurfft erfordert, Unſern Kaiſerlichen Adler und des Reichs Wappen zum Gezeugniß Kaiſerl. Schutzes, und Handhabung anſchlagen ... mögen.“ Es läge nahe, hierin den Urſprung der ſchwarzgelben Flagge zu erblicken, doch wäre es keineswegs unmöglich, daß derſelbe noch viel weiter zurück liegt. Kirchberg fährt an der oben S. 74 angeführten Stelle weiter fort:

Sy hattin des Kindes Banyer da
Mit iren Banyeren uf der ſla

macht alſo ganz unverkennbar einen Unterſchied zwiſchen dem Panier des Fürſten, dem goldenen Greifen in blau, und dem Panier der Stadt. Das konnte aber im Jahre 1312 gar kein anderes ſein als der ſchwarze Stierkopf in gold, und ſo brauchen wir nur anzunehmen, daß die gewohnten

und bekannten Farben bei dem Hervortreten des Greifenwappens beibehalten wurden, um eine vollkommen genügende Erklärung dafür zu haben.

Einer Schifferüberlieferung [1]) zufolge soll die dreifarbige Flagge während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges abgekommen sein, da die blau-weiß-rothe Flagge Rostocks mit der roth-weiß-blauen Hollands verwechselt und deshalb die Rostocker Schifferei mehrfach von amerikanischen Kapern beläſtigt worden sei. Außerdem hätten die Holländer den Rostockern mit Bezug auf die umgekehrte Reihenfolge der Farben nachgesagt, sie hätten den Prinzen von Oranien (die oranische Flagge) bei den Beinen aufgehängt, welche Neckerei natürlich leicht in Streit und Handgreiflichkeiten umschlagen konnte. Die derselben Quelle entstammenden Bezeichnungen der dreifarbigen Flagge (welche auch wohl mit einem schmalen, die drei Farben wiederholenden Streifen am oberen und unteren Rande geführt wurde) als „Balkenflagge", offenbar im Gegensatz zur Greifenflagge, und als „Glaubensflagge", welche auf die symbolisch-mystische Farbendeutung Lindebergs zurückgeht, die durch Heino Meyers Uebersetzung und durch Klüvers Beschreibung des Hertzogthum Mecklenburg [2]) weite Verbreitung gefunden hatte, mögen hier nur beiläufig erwähnt werden.

So haben wir denn statt eines Wappens der Stadt Rostock deren drei, die bis ins 17. Jahrhundert hinein so einträchtig neben einander hergehen, daß schon um 1560 jeder Unterschied zwischen ihnen verwischt ist. Das große Siegel, das Geheimsiegel und das hansische Signet werden in dieser Zeit ganz gleichmäßig als Siegel der Stadt gebraucht und ebenso einträchtig stehen sie an der Innenseite des 1575 neu erbauten Steinthores neben einander, nur daß hier in der Anordnung noch die alte Stufenfolge nach den Regeln der Wappenkunst gewahrt erscheint. Das Wappen mit dem Stierkopf des Sigillum steht auf dem Ehrenplatz in der Mitte (daß hier anstatt des Werlischen Stierkopfes der Mecklenburgische erscheint, ist wohl nur dem mangelnden Bewußtsein vom Unter-

---

[1]) von dem † Herrn Senatspräsident Mann aufgezeichnet.

[2]) Chronicon Rostochiense, Rost. 1596, S. 144. — Aus Petri Lindenbergii Rostocker Chronicken, Kurtzer . . . Außzug, Rost. 1677, S. 74. — H. H. Klüver, Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg. 2. Theil, zum andern mahl herausgegeben und vielfältig vermehret, Hamburg 1738, S. 309 (Druckfehler statt 409). — Auch bei Ungnaden Amoenitates diplomatico — historico — juridicae, 18. Stück (1754), S. 1357 sind die drei Wappen nach Lindeberg genannt, doch wird hier als viertes aufgezählt: alle drei in einem Wappen vereinigt mit einem geschlossenen Helm und Königskrone bedeckt, worauf einige Fähnlein stehen, was natürlich ein reines Mißverständniß ist, denn Lindeberg meint a. a. O. nur die Zusammenstellung der drei Wappen zu einer geschlossenen Gruppe.

ſchiede beider zuzuſchreiben), das mit dem Greifen rechts und das „Rathswappen“ links. So, in dieſer Dreizahl, beſchreibt ſie Lindeberg im Chronicon Rostochiense S. 144 und ſeine obengenannten Nachfolger ſchließen ſich ihm von Wort zu Wort an. Auch die drei jetzt leeren Schilde an der Außenſeite des Kröpeliner Thores deuten darauf hin, daß ſie zur Aufnahme dieſer drei Wappen beſtimmt waren. Ganz dem entſprechend finden ſie ſich auf der Anſicht von Roſtock in Georg Brauns Urbium praecipuarum mundi theatrum quintum, welches etwa 1605 erſchien (der fälſchlich ſogenannten Lindeberg'ſchen Anſicht, in weiteſten Kreiſen bekannt und verbreitet durch die W. Reinholds Chronik der Stadt Roſtock, Roſtock 1836, beigegebene Lithographie). Auch Vicke Schomlers „Abcontrafactur“ weiſt alle drei Wappen, wenngleich ungenau in Zeichnung und Farbengebung, auf.

Eine etwas andere Bewandtniß hat es wohl mit den drei Bronzeſchildchen an der Südſeite der Marienkirche, nach dem Chor hin (abgebildet als Schlußvignette zu Nettelbladts Hiſtoriſch-diplomatiſcher Abhandlung, bedeutend beſſer in Schirrmachers Beiträgen zur Geſchichte Mecklenburgs Bd. 1, Roſtock 1872, Tafel 11). Auch von dieſen zeigt das eine den Greifen, das andere den Stierkopf (mit Halsfell), das dritte einen dreigetheilten Schild, deſſen erſtes und drittes Feld ganz leer iſt, während das mittelſte deutlich ſchraffirt erſcheint. Nach mittelalterlichem Gebrauch, der indeſſen nicht ohne Ausnahmen iſt, wird durch die Schraffirung oder die gleichbedeutende Damaſcirung ein Metall, alſo Gold oder Silber, bezeichnet, durch das leere Feld eine Farbe. Wir können demnach darin die Farben blau-weiß-roth oder die hanſiſchen Farben in der Anordnung roth-weiß-roth erblicken. Dieſe Schildchen ſtammen aller Wahrſcheinlichkeit nach aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, ebenſo eine Reihe von Roſtocker Silbermünzen, welche auf der Vorderſeite den Greifen, auf der Rückſeite anſtatt des Kreuzes (mit oder ohne r) gleichfalls einen dreigetheilten Schild zeigen, in welchem das 1. und 3. Feld ſchraffirt iſt, während das mittelſte ganz leer bleibt, was darauf ſchließen läßt, daß hier wie dort die hanſiſchen (lübiſchen) Farben gemeint ſind, nur in etwas anderer Anordnung. Auf keinen Fall aber können wir in dieſem Schild das ſogenannte „Rathswappen“ ſehen, welches eben in dieſer Zeit noch nicht als ſolches ſondern nur als Stadtzeichen in allgemein hanſiſchen Angelegenheiten üblich war.

Die Wappengruppe an der Innenſeite des Steinthors zeigt, ſoweit bis jetzt bekannt, zum erſten Male auch Wappenhelm und Schildhalter. Der Helm, ein Spangenhelm von der gewöhnlichen, ſeiner Entſtehungszeit entſprechenden Form, iſt gekrönt und trägt als Kleinod zwei mit Fähnchen beſteckte Stierhörner. Die Hörner ſind ohne Zweifel auf den

Helmſchmuck der Herren von Roſtock zurückzuführen, wie er auf dem Sekretſiegel des letzten Fürſten von 1209 (U.-B. V, 3322) und auf den oben S. 72 erwähnten Münzen ſich darſtellt, nur daß die Stadt an Stelle der Pfauenfedern bunte Fähnchen zur Ausſchmückung benutzt. Die Farbe der Hörner, jetzt ein unbeſtimmtes braun, iſt wohl urſprünglich gold oder roth geweſen, wie ſie der Wappenhelm der Stadt Wismar noch zeigt; die Fähnchen ſind zur Zeit blau-weiß-roth gemalt. Ihre Zahl ſteht nicht ganz feſt. Am Steinthor ſind es 10, auf jeder Seite 5. Lindeberg giebt, trotzdem er dies Wappen vor Augen hatte, in ſeinem 20 Jahre ſpäter erſchienenen Chronicon S. 144 nur 9 an, erwähnt jedoch die Hörner mit keinem Worte. Heino Meyer und Klüver ſchreiben ihm getreulich nach. Es wäre allerdings nicht undenkbar, daß Lindeberg noch eine andere Helmzier vorgeſchwebt hätte, welche die Fähnchen, ähnlich wie der Ratzeburger Helm im großen Mecklenburgiſchen Wappen, aus der Krone ſelbſt hervorgehen ließ. Dann wäre ein altes Kriegskaſſenſiegel aus dem 17. Jahrhundert, welches den Helm ohne Hörner, nur mit 4 kreuzweis gelegten Fähnchen beſteckt zeigt, als letzter Ausläufer dieſer ſpurlos verſchwundenen Darſtellung zu betrachten. Für den wirklichen Verkehr beſtimmte Roſtocker Münzen mit Wappen und Helm hat es wohl überhaupt nicht gegeben (abgeſehen natürlich von der S. 72 beſchriebenen). Die goldene Medaille auf den Güſtrower Erbvertrag von 1584, auf welche ſich Teske Wappen S. 59 zu berufen ſcheint, hat nicht verglichen werden können, doch erwähnt Evers Mecklenb. Münz-Verfaſſung II, 345 nur ein Wappen, keinen Helm. Wohl aber zeigen vier große ſilberne Schaumünzen aus den Jahren 1605, 1611, 1616 und 1624 das volle Wappen mit Helm, Helmdecken und Kleinod. Die älteſte und ſchwerſte von dieſen, für deren Zeichnung offenbar der Wappenhelm am Steinthor zur Vorlage gedient hat, wie die dem 14. Jahrhundert entſtammenden halben Stierhäupter zu beiden Seiten der Helmkrone beweiſen, zeigt trotzdem nicht 10, ſondern 11 deutlich dreifarbige Fähnchen, 6 rechts, 5 links. Nettelbladt ließ 1757 dieſe Medaille auf dem Titelblatt ſeiner Hiſtoriſch-diplomatiſchen Abhandlung in Kupferſtich darſtellen [1]) und dieſe Abbildung galt fortan den zahlreichen

✠ SECRETVM • DOMINI • NICOLAI • DE • ROZTOC

[1]) Die Abbildung iſt ſehr ungenau. Bei maioribꝰ fehlt das Abkürzungszeichen, ſtatt possessio ſteht possio, das Münzmeiſterzeichen des Jochim Konike iſt zu einer

Lesern des Werkes als das Muster des echten alten Rostocker Wappens. Auch die Abweichung in der Zahl der Fähnchen fiel auf und da die Bürgerschaft zur Zeit gerade in elf Fahnen eingetheilt war, brachte man beides in Beziehung und erklärte hiernach ganz folgerichtig sämmtliche übrigen Darstellungen für falsch. Nun haben wir aber für die Zeit vor 1625 gar keine Nachrichten über die Bürgerfahnen; im August dieses Jahres wurde, wie Chemnitz und Wettken melden (Ungnaden Amoenitates S. 365. 1236), die Stadt in 18 Theile und also in 18 Fahnen eingetheilt, doch dauerte diese Eintheilung nur bis zum 21. Sept. 1633, an welchem Tage die Zahl der Fahnen nach Wettken (Ungnaden, Amoenitates S. 1242) auf 12 herabgesetzt sein soll. Mit diesen Nachrichten stimmen die Hausgeldregister des Rathsarchivs insofern überein, als auch sie in den Jahren vor 1633 achtzehn Fahnen verzeichnen, von 1635—1672 aber nicht 12, sondern durchgehend 13. Erst 1674 kommt die Zahl 11 vor und ist seitdem von Bestand geblieben. Daraus erhellt, daß dem Stempelschneider die später hineingelegte Beziehung vollständig fern gelegen hat. Entweder sah er die Zahl der Fahnen als völlig gleichgültig an und besteckte die Hörner gerade mit so vielen wie bequem Platz fanden, oder er beging eben ein Versehen, welches die Nachfolger wohl erkannten und bei der Herstellung der Schaumünzen von 1611, 1616 und 1624 vermieden, denn alle drei, obwohl sonst ganz nach dem Muster der von 1605 gestochen, führen nur 10 Fähnchen, ferner mit einziger Ausnahme des schon erwähnten alten Kriegskassen-Siegels sämmtliche den Helm überhaupt zeigenden Siegel der Stadt und der verschiedenen städtischen Verwaltungszweige und ebenso die Darstellungen des Rostocker Wappens, wie sie von 1617 an die Titel der Rathsverordnungen zieren, bis zur jüngsten Gegenwart herab. Wenn trotzdem erst vor Jahresfrist auf Grund der alten Sage in sämmtlichen auch für officielle Drucksachen des Rathes bestimmten Wappenstöcken der Rathsbuchdruckerei die Zahl der Fahnen von 10 in 11 geändert worden ist, so ist dies nur ein schlagender Beweis für die Zählebigkeit einmal festgewurzelter Anschauungen, auch wenn diese nicht schriftlich aufgezeichnet sind.

Nach den Grundsätzen der strengsten Heraldik kommt der Helm nur Geschlechts- und Personenwappen, nicht denen von Corporationen und Gemeinwesen zu. Dennoch ist er schon im 15. Jahrhundert auch bei diesen ganz gewöhnlich. Aus der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. sind eine ganze Anzahl

---

Blumenarabeske geworden und die charakteristischen beiden Stierkopfhälften sind ganz weggefallen. — Eine vorzügliche Wiedergabe derselben Münze findet sich in Joh. Dav. Köhlers Münzbelustigungen XX (1748), S. 289.

Wappenbriefe hervorgegangen, die den Helm ausdrücklich mit verleihen, so 1467 für die Stadt Mauttern [1]) und vom 6. Sept. 1486 für die Aelterleute des gemeinen Kaufmanns deutscher Nation zu Brügge. [2]) Wo solche und ähnliche Verleihungen vorliegen, ist der Helm natürlich untrennbarer Theil des Wappens. Das ist bei Rostock nicht der Fall. Das Wappen kommt unendlich viel öfter ohne Helm, als mit demselben vor, und auf Münzen ist er, abgesehen von den eben besprochenen Schaumünzen, überhaupt nicht zu finden. Dennoch würde man entschieden zu weit gehen, wollte man die Berechtigung dieses seit dreihundert Jahren unbestritten und ungeändert in heraldisch richtiger Form geführten Abzeichens in Frage ziehen. Etwas anders steht es mit den Schildhaltern. Diese gehören zu den sogenannten Prachtstücken, über welche ein sehr verdienter Heraldiker das Urtheil fällt, daß sie „gut aussehen und nicht viel kosten." [3]) Mit Ausnahme der in neuerer Zeit öfter vorkommenden Fälle, daß sie bei Standeserhöhungen mit verliehen werden und dann natürlich nicht geändert werden dürfen, giebt es kein Stück in der gesammten Heroldskunst, worin dem persönlichen Belieben des jeweiligen Wappeninhabers so schrankenlose Freiheit gelassen ist. Natürlich gelten auch für die Schildhalter gewisse allgemeine Regeln, die aber mehr vom guten Geschmack, als von bestimmten heraldischen Vorschriften abhängig sind. In erster Linie müssen sie sich im Charakter und in der Darstellung dem Stile des Wappens anpassen, dann aber ist es jedenfalls wünschenswerth, daß die Schildhalter nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich mit dem Wappen oder dem Wappeninhaber in näherer Verbindung stehen, also entweder mit den Wappenbildern übereinstimmen oder in leicht verständlicher Symbolik auf das Wappen Bezug nehmen. [4]) Ein treffliches Beispiel sowohl für die Wandelbarkeit der Schildhalter, als auch für deren inneren Zusammenhang mit dem gehaltenen Wappen bietet die Geschichte des herzoglich mecklenburgischen Wappens.

Im Jahre 1452, wo zuerst Schildhalter in den Siegeln mecklenburgischer Fürsten auftauchen, führt Herzog Heinrich IV. Greif und Stier als solche. Herzog Magnus II. setzt 1483 dafür einen Engel, 1489 deren zwei ein und sein Bruder Herzog Balthasar zwei Greifen. Als dann 1552 Herzog Johann Albrecht I. seinem Vater, seinem Oheim, seinem Vetter und einem seiner Brüder die noch vorhandenen prächtigen Epitaphien im Dom zu Schwerin errichten ließ, wählte er

---

[1]) Seyler, Geschichte der Heraldik S. 494.
[2]) Hansische Geschichtsblätter 1873, S. 48.
[3]) O. T. v. Hefner, Grundsäze der Wappenkunst, Nürnberg 1855, S. 48.
[4]) Vergl. O. T. v. Hefner, Handbuch der Heraldik Th. I, S. 148.

als Schildhalter für das Wappen des Vaters, des abenteuerluſtigen Herzogs Albrecht VII., zwei wilde Männer, für das des Oheims, Herzog Heinrichs V., des Friedfertigen, zwei Engel, für das des Vetters Magnus, des erwählten Biſchofs von Schwerin, zwei Geiſtliche und für das des Bruders Georg, des vor Frankfurt a. M. gefallenen kühnen Kriegers, zwei Landsknechte. Wahrlich, in dieſer Wahl offenbart ſich ſoviel wohl angewandte Symbolik, wie die Heraldik, ohne ihre Grenzen zu überſchreiten oder zum Rebus herabzuſinken, überhaupt zu leiſten fähig iſt.[1]) Erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird zu den erſten Schildhaltern, dem Stier und dem Greifen, wieder zurückgekehrt und ſeitdem daran feſtgehalten, doch hat noch Herzog Chriſtian Louis (1658 bis 1692) ein geſchnitztes Wappen anfertigen laſſen, welches Löwen als Schildhalter zeigt.[2]) Dies wahrſcheinlich in Frankreich hergeſtellte Wappen iſt (vielleicht mit Ausnahme der Engel des Herzogs Magnus II.) das einzige, in dem die Schildhalter außer jedem Bezug zum Wappen ſtehen und wobei wohl der Künſtler dem alten Sprichwort gefolgt iſt: „Si tu n'as pas d'armes, prends du lion."

Zu derſelben beliebten Gattung von heraldiſchen Zierrathen, die keinen anderen Zweck haben, als einen gefälligen decorativen Abſchluß zu bilden, gehören ohne Zweifel auch die Löwen, welche uns zuerſt als Schildhalter des Roſtocker Wappens begegnen. Dreimal treten ſie uns entgegen, einmal an der Innenſeite des Steinthors, wo durch ſie in Verbindung mit dem Helm die drei verſchiedenen Formen des Stadtwappens zu einer geſchloſſenen Gruppe zuſammengefaßt werden, ferner an der Außenſeite deſſelben Thores, wo ſie zwei Wappen, das „Rathswappen" und eins mit dem gekrönten Stierkopf, der wohl hier wegen des fehlenden Greifenwappens als der mecklenburgiſche anzuſehen iſt, begleiten. Dieſe ſtammen, wie ſchon geſagt, aus dem Jahre 1575 oder einem der nächſtfolgenden. Sodann finden ſie ſich noch (mit der Jahreszahl 1605) an der Vogtei in Warnemünde als Träger des Rathswappens. Einer anderen Darſtellung, bei der es freilich zweifelhaft ſein kann, ob wirklich Schildhalter gemeint ſind, oder ob es ſich nur um figürlichen Zierrath handelt, begegnen wir auf den Titelblättern einer Reihe von Rathsverordnungen aus den Jahren 1617 bis 1625, die aus der Druckerei von Auguſtin Ferber dem Jüngeren hervorgingen und das Wappen von Engelsgeſtalten getragen zeigen. Dann treten Schild-

[1]) Als Beiſpiel eines ähnlichen durch innere Gründe bedingten Wechſels aus neueſter Zeit mag noch das Kön. Sächſiſche Wappen angeführt werden. Während als Schildhalter deſſelben durchweg Löwen (wohl mit Bezug auf Thüringen oder Meißen) gebraucht werden, treten in den Freiberger Ausbeute-Thalern („Segen des Bergbaus") Bergknappen an ihre Stelle.

[2]) Teske, Wappen S. 13.

halter zuerſt wieder auf dem Titelblatt der in der Rathsbuchdruckerei von Nikolaus Schwiegerau gedruckten Hafenordnung für Warnemünde von 1729 hervor und zwar ſind es hier Greifen, im Einklange mit dem Bilde des Wappens und dieſe Form, welche den oben aufgeſtellten Anforderungen aufs Beſte entſpricht, iſt bis zum Jahre 1889 ſtets beibehalten worden.[1]) Erſt da wurde aus hiſtoriſchen Gründen wieder auf die Löwen zurückgegriffen. Es fragt ſich ſehr, ob das wohlgethan war. Der Löwe, wenngleich ein vollendet ſchönes und majeſtätiſches Wappenbild, iſt durch die übermäßige Anwendung auch an Orten, wo er gar nicht hingehört, etwas abgebraucht, namentlich als Schildhalter. In ſeiner derben Weiſe äußert ſich der ſchon öfter genannte Grote[2]) darüber: „Wenn die goldenen Löwen als Schildhalter ungefähr ebenſo bezeichnend ſind als der Name „Schulze", ſo ſind die wilden Männer das Analogon von „Müller": beide Figuren kommen zu häufig vor, als daß ſie, dem Zwecke der Wappen entſprechend, noch etwas individuell bezeichnendes haben könnten." Es iſt offenbar der reine Zufall, daß gerade Löwen als älteſte Form der Schildhalter des Roſtocker Wappens vorkommen (vielleicht nach dem Vorbilde von Hamburg, wo ſie ebenſo außer jeder Beziehung zum Wappen ſtehen, denn an die däniſchen Löwen werden die Hamburger dabei wohl nicht gedacht haben); wie Teske[3]) richtig bemerkt, hätte der Künſtler des Jahres 1575 ebenſogut gewappnete Männer als Schildhalter anbringen können. Das wäre ſogar bei Weitem beſſer geweſen, denn der wehrhafte Roſtocker Bürger iſt der natürliche Träger und Vertheidiger des Stadtwappens. Trotzdem verdienen die Greifen auf alle Fälle den Vorzug, auch wenn ſie nicht ganz ſo früh nachgewieſen werden können. Bei der Feſtſtellung der Schildhalter des großen mecklenburgiſchen Wappens hätte man ſicher nicht auf die zeitlich früheſte Darſtellung zurückgegriffen, wenn dieſe nicht zugleich die entſprechendſte geweſen wäre.

Auf den Roſtocker Münzen kommen Schildhalter überhaupt nicht vor; als Verunſtaltungen, welche das Wappen der Stadt durch den Unverſtand oder den Erfindungsgeiſt einzelner Münzmeiſter über ſich ergehen laſſen mußte, mögen noch beiläufig hier erwähnt werden, daß in den Jahren 1607 und 1608 der Greif vier Adlerfänge, 1632 u. ff. anſtatt der Löwenklauen unverkennbar geſpaltene Stierhufe zeigt und 1629 gar mit Schmetterlingsflügeln gebildet iſt; ferner, daß von 1694—1701 der Greif ſich nach links kehrt und in der unteren Schildeshälfte die Farben roth-weiß-roth in ſenkrechter Anordnung erſcheinen.[4]) Eine an ſich ſehr gefällige, aber

[1]) In ſehr gefälliger Form zeigen ſie ſich ſo als Bekrönung des Gymnaſialgebäudes.

[2]) Münzſtudien Bd. 2, S. 725.

[3]) Mecklenb. Nachrichten 1889, Nr. 19. Beilage.

[4]) Dieſe auffällige Zeichnung könnte wohl durch das früheſte Siegel des 1567 eingerichteten „gemeinen Kaſten" (vgl. S. 23), der Stadtkaſſe, veranlaßt ſein. Das

aller hiſtoriſchen Berechtigung entbehrende Darſtellung zeigen die kupfernen Sechspfennigſtücke von 1762, nämlich den auf blumenbewachſenem Boden ſtehenden aufgerichteten Greifen, der einen blau-weiß-rothen Schild vor ſich hält.

---

jedenfalls von einem Notar entworfene Siegel zeigt einen eigenthümlich geſtalteten Schild, in deſſen oberer Hälfte der Greif in halbaufgerichteter Stellung erſcheint, während der untere Theil die in der Weiſe der alten Kaiſermonogramme zuſammengeſetzten Buchſtaben SDROTK zeigt, die als S(ignum) D(e) ROSTOK zu deuten ſind. Die beiden ſenkrechten Striche der am größten dargeſtellten Buchſtaben K und T theilen das Feld ungefähr in drei gleiche Theile und ein undeutlicher Abdruck, wie es die mit ſtarkem Papier überlegten Wachsſiegel des 16. Jahrhunderts meiſt zu ſein pflegen, konnte wohl die Meinung erwecken, als ſei die untere Wappenhälfte in drei unregelmäßig gemuſterte (damascierte) Felder geſpalten.

Den Siegelabbildungen auf Seite 67, 68, 70, 71, 72, 79 und 83 liegen die für das Mecklenburgiſche Urkundenbuch angefertigten Holzſchnitte zu Grunde, deren Clichés der Verein für mecklenburgiſche Geſchichte bereitwilligſt zur Verfügung ſtellte; für die Abbildungen auf S. 73 und 75 bin ich Herrn Zeichenlehrer H. Reimers hier zu Dank verpflichtet.

A. H.

IX.

Der Rathsherr Jakob Nettelbladt und seine nächsten Nachkommen.

Die Familie Nettelbladt ist seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Rostock ansässig; ihre Angehörigen betrieben ein Jahrhundert hindurch das Fischereigewerbe; erst der Vater des Rathsherrn Jakob wurde Kaufmann oder Mitglied der Brauer-Compagnie und machte dadurch gewissermaßen seine Nachkommen rathsfähig.

Das älteste Familienglied war — soweit bisher bekannt — ein Berthold Nettelenblat, der im Jahre 1401 das Bürgerrecht in Rostock erwarb. Vermuthlich war er von auswärts eingewandert und zog seine Verwandten nach sich, denn 1410, 1412 und 1413 wurden drei seines Familiennamens, sämmtlich Johann oder Hans geheißen, als Neubürger aufgenommen. Den verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen diesen ältesten Familiengliedern und den späteren nachzuweisen, vermögen wir freilich vorläufig noch nicht, doch ist die Annahme eines solchen von vornherein wahrscheinlich und wird auch durch die beiden Umstände unterstützt, daß Herrn Jakob Nettelbladts Vater, wenn auch vielleicht nur in Folge seiner Heirath, auf dem Fischer-Bruch, wo wir die Familie seit dem Jahre 1404 ansässig wissen, eine Bude besaß und daß sich aus einem Hause des Fischer-Bruchs eine Fensterscheibe erhalten hat, die den Namen eines Christian Nettelbladt mit der Hausmarke aufzeigt, welche nachweislich auch vom Rathsherrn Johann Nettelbladt (geb. 1627, † 1690) geführt worden ist.

Ein helleres Licht fällt auf die Geschicke der Familie Nettelbladt vom Beginn des 16. Jahrhunderts an. Nach den Schoßbüchern wohnten damals auf dem Fischer-Bruch an der einen Seite Jakob und Jost der Aeltere, an der andern Jost der Jüngere, Hermann und Hans Nettelbladt. Von diesen scheint Hermann 1505 gestorben zu sein, während die vier

übrigen bis 1511 genannt werden; an Jakobs Stelle steht 1512 seine Wittwe, 1514 sein Sohn Godehard; für Jost den Aeltern tritt 1522 seine Wittwe ein; Jost der Jüngere wird 1513, Hans 1522 zuletzt genannt; 1532 wohnen an der einen Seite des Fischer-Bruchs Godehard und Joachim, auf der andern ebenfalls Godehard und Joachim.

Indem wir die uns hier nicht interessirenden Familienglieder bei Seite lassen, stellen wir die uns über Jost den Jüngern bekannt gewordenen Nachrichten zusammen. Jost Nettelbladt verkauft 1525 mit Vollbord seiner Hausfrau Katharina seine Bude auf dem Fischer-Bruch; 1532 läßt er sich sein Eckhaus in der Wollenweber-Straße zuschreiben, das er vor langen Jahren vom seligen Klaus Rovink gekauft hat, und giebt es seiner Ehefrau Geseke auf deren Lebenszeit; 1537 läßt sich Geseke Nettelbladt das Eckhaus ihres Vaters in der Wollenweber-Straße zuschreiben, wie es ihr in der Erbtheilung mit Jochim Nettelbladt, Jochim Blidemester und den Kindern Hinrich Möllers zugefallen ist. Jost der Jüngere war also zweimal verheirathet, zuerst mit Katharina, dann mit Geseke, starb vor 1537 und wurde beerbt von seinem Sohn Joachim, seiner Tochter Geseke, seinem Schwiegersohn Jochim Blidemester und von Enkeln, welche als die Kinder Hinrich Möllers bezeichnet werden, in Wirklichkeit aber dessen Stiefkinder und die Kinder seines Sohnes Jakob waren. Sein Beruf erhellt daraus, daß sich 1527 April 10 Herzog Albrecht bei den Bürgermeistern Rostocks für Jost Nettelbladt wegen der ihm von Johann Katte, Pastor zu St. Nikolai, geschuldeten Zahlung für gelieferten Hopfen verwendet. — Josts Tochter Geseke verheirathete sich mit Laurens Dammuche, der sich 1543 das Eckhaus in der Wollenweber-Straße mit Vollbord seiner Hausfrau Geseke zuschreiben ließ und es 1550 wiederum mit Vollbord seiner Hausfrau Geseke an das Heil. Geist-Hospital verkaufte. Jochim Blidemester hatte 1533 Talke, die Wittwe des Mathias Dreger, geheirathet und lebte 1550 in anderweitiger Ehe. Ueber Joachim fehlen uns bisher noch weitere Nachrichten.

Jakob Nettelbladt, den Bürgermeister Heinrich Nettelbladt an die Spitze des gedruckten Stammbaums stellt, wurde in den Rath gewählt 1525, war Gerichtsherr 1525, 1526, 1528, 1529, 1532 und kommt als solcher 1532 (Mittwoch nach Martini) Nov. 13 zuletzt vor. Er war zweimal verheirathet und hinterließ aus der ersten Ehe 4, aus der zweiten 6 Kinder. — Die erste Ehe schloß er mit Katharina Kröger, einer Tochter des Rathsherrn Hinrich Kröger, dessen Wittwe Ilsabe 1512 mit Katharina und deren Schwestern Margaretha, Bernd Sanders Ehefrau, und Anneke, Wessel Makes Ehefrau, abtheilte. Katharina war 1517 bereits verstorben; der Wittwer ließ sich zuschreiben, was ihm bei der Theilung der Nachlassenschaft seines Schwiegervaters eigenthümlich zugefallen war: ein Brauhaus in der

Langen Straße, ein Orthaus oberhalb der Wokrenter Straße, das nunmehr aus zwei Häusern unter Einem Dach bestand, und eine Bude in der Langen Straße oberhalb der Fischer-Straße, und setzte sich mit seinen ihm von Katharina Kröger geborenen Kindern Tilseke, Hinrich, Tönnies und Karsten dadurch auseinander, daß er ihnen 1500 Mark Sundisch in seinem Hause in der Langen Straße versicherte. — Die Veranlassung zu dieser Auseinandersetzung war zweifelsohne Herrn Jakobs zweite Ehe, die er mit einer Anna, nach Angabe des Stammbaums mit Anna Godow, einging. Im Jahre 1533 quittiren seine Söhne erster Ehe Hinrich, Tönnies und Karsten mit Vollbord ihrer Vormünder Hans von der Lanken, Franz Maes und Jost Nettelbladt (des Großvaters) ihrer Stiefmutter Anneke für 50 Gulden, die ihnen ihr Vater letztwillig vermacht hat, und 1535 theilt Anneke, Herrn Jakob Nettelbladts Wittwe, jetzt wiederum vermählt mit Hinrich Möller, mit ihren sechs Kindern erster Ehe: Margarethe, Katharina, Agneta, Magdalena, Hermann und Jaspar, dadurch ab, daß sie ihnen 1800 Mark Sundisch in ihrem Hause in der Langen Straße und in ihrer Bude oberhalb der Fischer-Straße versicherte. — Anneke brachte ihrem zweiten Ehemann die drei von Hinrich Kröger herrührenden Grundstücke als Brautschatz zu und ließ dieselben, nachdem auch Hinrich Möller gestorben war, im Jahre 1559 sich selber zuschreiben; ihre Verfügungen darüber zu Gunsten ihres Sohnes Jaspar s. unter 10. Eine Rente von 15 Mark, die von Geske Iven (s. unter 1) herrührte und ihr im Jahre 1548 zugefallen war, ließ sie 1558 mit Wissen und Willen ihres Sohnes Hermann Nettelbladt dem Heil. Geist-Hospital zuschreiben.

Ueber Herrn Jakobs Kinder erster Ehe wissen wir Folgendes:

1. Tilse heirathete Hinrich Iven und war 1538 kinderlos verstorben. 1534 erklären Hinrich Iven und seine Hausfrau Tilse, Tochter des Rathsherrn Jakob Nettelbladt, das ihnen von Tilses Mutter zugefallene Erbtheil erhalten zu haben, und 1538 beurkunden Tönnies und Karsten Nettelbladt für sich und in Vollmacht ihres Bruders Hinrich, wegen des von ihrer Schwester Tilse hinterlassenen Erbgutes von ihrem Schwager Hinrich Iven voll befriedigt zu sein. — In seinem Testament setzte Hinrich Iven 300 Mark aus, von denen nach dem Tode seiner Mutter Geske, einer Schwester Peter Berringers, 100 Mark an die vier Töchter des Herrn Jakob Nettelbladt fallen sollten.

2. Hinrich war vermuthlich der „Kaufgeselle im Ausland" dieses Namens, der bis zum Jahre 1532 im Genuß einer am Altar der heil. Anna in der Petrikirche gestifteten Eleemosyne gewesen war, welche nunmehr anderweitig verliehen wurde. Es entspricht dieser Annahme, daß er 1538 bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß seiner Schwester Tilse nicht persönlich zugegen war. — Hinrich Nettelbladt gewann 1540 das

Bürgerrecht und verheirathete ſich in dem ſelben Jahre mit Anna Bugge, Tochter des Peter Bugge, Wittwe des Martin Witte, die ihm als Brautſchatz ein Haus in der Krämer-Straße zubrachte, das ihrem verſtorbenen Manne gehört hatte. Einen Hopfenhof vor dem Petrithor am Riekdahler Wege kaufte er 1552 von Mag. Danquard Danquardi. Im Jahre 1550 verglich er ſich mit Ewalt Witte, dem Vaterbruder ſeiner Stiefkinder dahin, daß er jedem Kinde, wenn es zu Manne berathen werden würde, 100 Mark bezahlen und außerdem einen Hopfenhof vor dem Steinthor, nachdem er ihn 6 Jahre frei genutzt hatte, herausgeben ſollte: vielleicht iſt dieſer Vergleich dahin zu verſtehen, daß Anna Witte, ohne Nachkommen aus ihrer ſpäteren Ehe zu hinterlaſſen, geſtorben war; jedenfalls müſſen die 1573 zuerſt erwähnten unmündigen Kinder Hinrichs aus einer zweiten Ehe deſſelben mit einer Hundertmark hervorgegangen ſein. — Im Jahre 1555 iſt Hinrich mit Herrn Karſten, 1563 mit Herrn Karſten und mit Jaſper Vormund ſeiner Schweſter Margaretha; 1561 werden Rathsherr Karſten und ſeine Brüder Hinrich und Tönnies im Teſtament der Katharina Kröger zu Erben eingeſetzt und 1573 verlaſſen Herr Karſten, Margaretha Everdes, Anna Slorf und die Vormünder von Hinrich Nettelbladts Kindern 5 Morgen Ackers auf dem Stadt-Felde, wie ihnen ſolche in der Erbtheilung von Katharina Krögers wegen zugefallen ſind, an Tönnies Nettelbladt: zwiſchen 1563 und 1573 muß alſo Hinrich geſtorben ſein. — Seine Kinder waren: Hinrich, Tilſe und Margaretha. Hinrich verkauft 1584 ſeinen beiden Schweſtern Tilſe und Margaretha den gemeinſchaftlich von ihrem Vater Hinrich Nettelbladt ererbten Hopfenhof am Riekdahler Wege für 100 Gulden. Tilſe war vermählt mit dem Brauer Jochim Rüter, der vor ihr verſtarb; in ihrem Teſtament von 1609 Dez. 13 nennt „Tilſe Nettelblats oder Rüters“ ihre 6 Kinder: Katharina, vermählt mit Hans Reggelin, Hinrich, Margaretha, vermählt mit Hinrich Rike, Eliſabeth, vermählt mit Joachim Barchlei, Anna, vermählt mit Oswald Schlehe, und Dorothea, noch unvermählt; auch bedenkt ſie ihren Pathen Hans Nettelbladt, den Sohn ihres Bruders Heinrich. Margaretha war in erſter Ehe mit Johann Welpe, in zweiter mit Steffen Mathias verheirathet: 1587 läßt Margaretha Nettelbladt, weiland Johann Welpes Wittwe, ihrem Bräutigam Steffen Mathias ihren halben Hopfenhof am Riekdahler Wege zuſchreiben, jedoch ſoll er denſelben, wenn er ihn veräußern will, ihrem Schweſtermann Jochim Rüter für 50 Gulden verkaufen. — Noch nicht klar erkennbar iſt das Verhältniß Heinrichs zu der Familie Hundertmark, insbeſondere zu der Margaretha Hundertmark, die von ihrem Sohn Hermann Hundertmark, von Tönnies Nettelbladt, der eine Tilſe Hundertmark geheirathet hatte, von Jaſper Nettelbladt, verheirathet mit Sara Blivernicht, die in erſter Ehe mit Jochim Hundert-

mark vermählt gewesen war, und von den Kindern Hinrich Nettelbladts beerbt wurde. Im Jahre 1558 verkauft Hermann Hundertmark seiner Mutter Margaretha Hundertmark 70 Mark Rente aus seinem Hause in der kleinen Mönchen-Straße neben Herrn Karsten Nettelbladt für 1400 Mark, von denen er 1575 an Karsten Albrecht und Hermann Nettelbladt, als an die Vormünder von Hinrich Nettelbladts Kindern, 350 Mark und 1576 an Jasper Nettelbladt ebenfalls 350 Mark ausbezahlt, wie es scheint also 700 Mark als seinen Antheil an dem Nachlaß seiner Mutter zurückbehält. Im Jahre 1584 übernimmt die Tochter Hinrich Nettelbladts, Margaretha, das Haus in der kleinen Mönchen-Straße; es quittiren ihr die Vormünder von Hermann Hundertmarks Kindern für 175 Gulden als deren Viertheil an demselben und ihr Schwager Jochim Rüter wegen seiner Hausfrau Tilse und ihr Bruder Hinrich ebenfalls für 175 Gulden; ferner bekennt sie, der Sara Blivernicht 500 Mark schuldig zu sein, welche dieselbe mit ihrem seligen Ehemann Joachim Hundertmark erheirathet hat, sowie auch den Kindern von Tönnies Nettelbladt Jakob, Heinrich, Gert, Katharina, Tilse und Anna 150 Gulden; endlich quittirt ihr Jochim Wesebom im Namen seiner Hausfrau Margaretha für 25 Gulden. Dem entsprechend verkaufen gleichzeitig Hermann Hundertmarks Kinder, Jochim Detloffs im Namen seiner Hausfrau Sara Blivernicht, Tönnies Nettelbladts Kinder und Hinrich Nettelbladts Kinder Tilse und Heinrich ihr Haus in der kleinen Mönchen-Straße an Margaretha Nettelbladt, Johann Welpe's Wittwe, von der es 1587 ihrem Bräutigam Steffen Mathias verlassen wird. Vielleicht war das Verhältniß folgendermaßen:

N. Hundertmark
Margaretha † 1575

N.	Tilse	N. Hermann † 1584
Heinrich Nettelbladt † 1573	Tönnies Nettelbladt † 1575	

Tilse	Margaretha	Heinrich	Jochim
Jochim Rüter	Johann Welpe		Sara Blivernicht
	Steffen Mathias		

3. Karsten, dem Stammbaum nach ein Sohn des Rathsherrn Jakob und vermählt mit Jesche Kordes, wurde 1555 zum Rathsherrn erwählt, vertrat 1556 den Gerichtsherrn Laurens Breide, war Gewettsherr 1569, 1575, Weinherr 1578, 1579, 1581 und beim Schoß 1569, 1572, 1576, 1580. Seine Hausmarke war die nebenstehende. Im Jahre 1543 kaufte Karsten Nettelbladt von Hinrich Kröger dessen Haus in der Lager-Straße. Vermählt war er in erster Ehe mit Geseke Beest, einer Tochter des Klaus Beest und einer Anneke: 1541 ver-

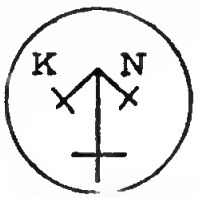

heirathete ſich Anneke, Klaus Beeſts Wittwe, mit Jochim Cordes und brachte ihrem Gatten ein Haus bei der Grube zu, das ſie mit Genehmigung ihres Tochtermannes Karſten Nettelbladt aus der Nachlaſſenſchaft ihres erſten Ehemannes erhalten hatte; 1568 läßt ſich Herr Karſten Nettelbladt zuſchreiben des ſel. Jochim Cordes Brauhaus an der Grube bei der Molken-Brücke, wie ihr daſſelbe von ſeiner ſel. Frau wegen zugefallen iſt, und des ſel. Jochim Cordes Haus in der Molken-Straße, letzteres verkauft er 1580 an Dinnies Beiſe, erſteres überträgt er 1573 ſeinem Sohn Joachim; eine Rente von 20 Mark, die Klaus Kordes 1567 von Jakob Gamme für 400 Mark kauft, kommt von Klaus Kordes an deſſen Schweſter Geſeke Beſtes, Karſten Nettelbladts Hausfrau, und von dieſer an Karſten Nettelbladt, der ſie 1580 Nov. 11 ſeinem mit Geſeke Beſtes gezeugten Sohn Klaus überträgt. — Eine zweite Ehe ſchloß Karſten mit Armgard Köler, einer Tochter des Klaus Köler, der ſich 1526 mit ihr auseinander geſetzt hatte und eine Wittwe, Margaretha, hinterließ, deren Vormünder 1555 und 1562 Herr Karſten und Hinrich Nettelbladt waren; Armgard war bereits verwittwet, doch iſt uns der Name ihres erſten Ehemannes unbekannt. Im Jahre 1575 kauft Armgard Nettelbladt von Katharina, Gödeke Schröders Wittwe, ein Haus, „an dem Hoppenmarkede up der Eſelvotesſtraten belegen", und erklärt, daß Herr Karſten die Nutznießung deſſelben bis zu ſeinem Tode haben, daß aber alsdann das Haus an ihre Erben zurückfallen ſolle; getilgt iſt dieſe Eintragung 1607 mit Genehmigung von Armgard Kölers Legatarien. Im Jahre 1576 verkauft Armgard Nettelbladt, jetzt Herrn Karſten Nettelbladts eheliche Hausfrau, ihr Haus in der Molken-Straße, wie es ihr von ihrem vorigen Ehemann vermacht iſt. Nach dem Tode Karſtens heirathete ſie Herrn Henning Beſelin, den ſie ebenfalls überlebte: 1581 Oct. 17 heißt ſie Armgard, weiland Herrn Karſten Nettelbladts nachgelaſſene Wittwe, 1583 April 12 Armgard, Herrn Henning Beſelins eheliche Hausfrau, 1585 Armgard Köler, Herrn Henning Beſelins Wittwe; 1605 war ſie verſtorben. — Karſtens Kinder waren: Klaus, Jochim, Jakob, Tilſe und Anna. [1]) Von den Töchtern war Tilſe mit Jochim Ohm verheirathet, Anna mit Rathsherrn Heinrich Guſebier, nach dem Stammbaum in erſter Ehe mit Profeſſor Bernhard Menſing, in zweiter mit Heinrich Guſebier: 1573 bekennt Jochim Nettelbladt, daß er ſein Brauhaus in der Grube ſeinem lieben Vater Herrn Karſten Nettelbladt für 1500 Gulden abgekauft habe, von denen er 600 Gulden frei haben und 400 Gulden an ſeine Schweſter Tilſe bei deren Verheirathung auszahlen ſolle; 1577 quittirt Herr Karſten Nettelbladt für dieſe 400 Gulden; 1581 laſſen Herrn

[1]) Der Stammbaum giebt ihm 4 Kinder: Anna, Hinrich, Joachim, Harmen.

Karstens Erben, Klaus, Jochim und Jakob Nettelbladt und Jochim Ohm, ihrem Schwager Hinrich Gusebier Renten zuschreiben, desgleichen Jochim und Jakob Nettelbladt, Hinrich Gusebier und Jochim Ohm ihrem Bruder und Schwager Klaus Nettelbladt, desgleichen Klaus und Jakob Nettelbladt, Hinrich Gusebier und Jochim Ohm ihrem Bruder und Schwager Jochim Nettelbladt einen Hopfenhof außerhalb des Steinthors. Klaus war verheirathet mit Metke Goldenisse, einer Tochter des Henning Goldenisse und der Engel Gronenberg: 1543 giebt Engel Gronenberg dem Hemming Goldenisse ihre beiden Häuser in der Mühlen-Straße als Brautschatz ihrer Tochter Engel; 1586 Febr. 11 verläßt Henning Goldenisse nach seinem und seiner Hausfrau Tode seinem Tochtermann Klaus Nettelbladt sein Brauhaus in der Mühlen-Straße; getilgt ist diese Eintragung 1611 Juni 27 auf Befehl Klaus Nettelbladts und im Beisein Bürgermeister Heinrich Stallmeisters als Bevollmächtigten der Metke Goldenisse, Klaus Nettelbladts ehelicher Hausfrau; 1595 Aug. 2 läßt Klaus Nettelbladt die Brau-Gerechtigkeit seinem Hause in der Mühlen-Straße ab- und dem Hause seiner Schwiegermutter Engel Goldenisse auf dem Wendländer Schilde zuschreiben; 1611 Juni 27 verläßt Klaus Nettelbladt seiner Hausfrau Metke Goldenisse das von deren Vater erhaltene Brauhaus in der Mühlen-Straße; getilgt wird diese Eintragung 1614 Nov. 25 auf Befehl der Vormünder der Metke Goldenisse. In seinem und seiner Ehefrau Metke Goldenisse gemeinschaftlichen Testament bedenkt Klaus seine Brüder Joachim und Jakob und seine Schwestern Tilse Ohm und Anna Gusebier mit Vermächtnissen. In demselben führt Klaus als redendes Wappen 3 Nesselblätter und das Monogramm NB im Siegel.

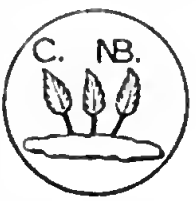

Jochim war, wie auch der Stammbaum besagt, verheirathet mit Gertrud Grubenhagen: 1591 Dec. 7 setzt sich Johann Elers mit den Erben seiner Hausfrau Margaretha Papenhagen, Elisabeth Striggels, Wittwe des Paneratius Stellemann, weiland Bürgermeisters zu Güstrow, Gertrud Grubenhagen, ehelicher Hausfrau Jochim Nettelbladts, Daniel Stellemann und Melchior Stellemann, auseinander und 1598 Juni 13 verkauft Daniel Stellemann seinen Antheil an der betreffenden Erbschaft seinem Schwager Jochim Nettelbladt. Auf ein im Jahre 1553 dem Bernt Bröker zugeschriebenes Kapital empfängt 1570 Herr Hans Bröker 150 Mark; die übrigen 450 Mark läßt Johann Elers 1591 Dec. 7 den Erben seiner Hausfrau Margarethe Papenhagen zuschreiben; 1607 Sept. 16 überlassen die übrigen Erben ihren Antheil der Gertrud Grubenhagen, Jochim Nettelbladts Hausfrau, und diese überträgt die 450 Mark mit Consens ihres ehelichen Vormundes dem Kloster zum heil. Kreuz. — Jakob war 1612 bereits verstorben und hatte Kinder hinterlassen, deren Namen wir

ebenſo wenig kennen, wie denjenigen ſeiner Ehefrau. Ein Jakob Nettelbladt kauft 1572 von Margarethe Lüſchow eine Bude auf dem Fiſcher-Bruch und 1608 Mai 4 laſſen die Rathsherren Jochim Schütte und Nikolaus Wineke als verordnete Commissarii ad vendendum Jakob Nettelbladt's in Gemäßheit eines Urtheils von 1605 Sept. 21 dem Klaus Pylacke eine Bude auf dem Fiſcher-Bruch zuſchreiben.

4. Tönnies war nach einem Programm auf ſeine Tochter Tilſe in erſter Ehe mit Tilſe Hundertmark, in zweiter mit Anna Barſchamp verheirathet; er ſtarb vermuthlich 1575. — Im Jahre 1549 verkaufen die Vorſteher des Heil. Geiſt-Hoſpitals dem Tönnies Nettelbladt ein Haus in der Wokrenter Straße; in demſelben Jahre verkaufte Jürgen Woſeryn ſein Haus in der Schnickmanns-Straße zwiſchen Gert Arendes und Tönnies Nettelbladt; 1570 verkaufen die Kirchenvorſteher von St. Jakobi einen Hopfenhof außerhalb des Kröpeliner Thors an Tönnies Nettelbladt. — Seine erſte Ehe mit Tilſe Hundertmark muß Tönnies vor 1546 eingegangen ſein: in dieſem Jahr verkauft Anneke, Peter Mindens Wittwe, ihr Haus in der Blut-Straße mit Vollbord ihrer nächſten Verwandten Tönnies Nettelbladt und Lütke Stockmann an Hillebrand Dorgeloo und dieſer verkauft ihr dafür 10 Mark Rente, die ſich 1564 Margaretha Hundertmark mit Vollbord ihrer Kinder zuſchreiben läßt. — Die zweite Hausfrau Tönnies', Anna Barſchamp, überlebte ihren Ehemann und verheirathete ſich wieder mit Henning Schmedes: 1576 läßt Anna Nettelbladt, Tönnies Nettelbladts Wittwe, ihrem künftigen Ehemann Henning Schmedes ſowohl ihr Brauhaus in der Wokrenter Straße mit der Hinterbude in der Schnickmanns-Straße, als auch ihren Hopfenhof außerhalb des Kröpeliner Thors zuſchreiben. — Die 7 Kinder Tönnies' erſter Ehe waren: Jakob, Heinrich, Gert, Margaretha, Katharina, Tilſe und Anna, die 3 Kinder zweiter Ehe: Agnes, Elſabe und Tönnies. Im Jahre 1576 theilt Anna Barſchamp, Tönnies Nettelbladts Wittwe, ab mit ihren Stieftöchtern Tilſe und Anna, Töchtern der Tilſe Hundertmark, und mit ihren eigenen Kindern Agnes, Elſabe und Tönnies; ſie giebt jedem Kinde 400 Mark Sundiſch zum Brautſchatz, wie die Schweſter Katharina ebenfalls bekommen; ihr Stiefſohn Gert ſoll ſeiner Mutter Gürtel und von ſeinem Bruder Heinrich 100 Gulden erhalten; 1584 verlaſſen die genannten ſieben Kinder erſter Ehe der Margaretha Nettelbladt, Hinrichs Tochter, ihren Antheil an dem Hundertmarkſchen Hauſe in der kleinen Mönchen-Straße. — Von den Töchtern heirathete Margaretha in erſter Ehe Heinrich Fricke und in zweiter Jochim Weſebom: 1581 theilt Margaretha Nettelbladt, Jochim Weſeboms eheliche Hausfrau, mit ihren Kindern Heinrich und Tilſe ab, die von Heinrich Fricke gezeugt ſind; 1584 quittirt Jochim Weſebom im Namen ſeiner Hausfrau der

Margaretha Nettelbladt für 25 Mark aus der Margaretha Hundertmarkschen Erbschaft. — Katharina heirathete Mag. Heinrich Detharding. — Tilse, 1587 verheirathet mit Heinrich Reuck, Pastor zu Pernow, starb als Wittwe desselben 1626. — Elsabe war 1602 mit Mag. Johannes Colerus verheirathet. — Von den Söhnen war Tönnies 1626 als Mag. Antonius Nettelbladt bereits verstorben.

Ueber Herrn Jakob Nettelbladts Kinder zweiter Ehe haben wir folgende Nachrichten:

5. Margaretha heirathete in erster Ehe Klaus Köler: 1555 setzt sich Margaretha, Klaus Kölers Wittwe, mit Genehmigung ihrer Vormünder Herrn Karstens und Hinrich Nettelbladts auseinander. Ihre zweite Ehe schloß sie mit Wulfgang Koppen: 1555 überlassen Herr Karsten und Hinrich Nettelbladt als Vormünder ihrer Schwester Margaretha, Klaus Kölers Wittwe, das Brauhaus desselben, wie es ihr in der Erbtheilung mit ihren Kindern zugefallen ist, an Wulfgang Koppen als Brautschatz; 1556 verkauft Wolfgang Koppen mit Willen seiner Hausfrau Margaretha 15 Mark Rente; 1562 bekennt Wolfgang Koppen, Propst des Klosters zum heil. Kreuz, in Gegenwart von Karsten und Hinrich Nettelbladt, als Vormündern seiner Ehefrau Margaretha, Klaus Kölers Wittwe, daß er das ihm zugeschriebene Haus in der Kröpeliner Straße Margaretha und ihren Kindern zurückgegeben und dafür 200 Gulden empfangen habe; 1563 verkauft Margaretha Koppen mit Genehmigung ihrer Vormünder, Herrn Karstens, Hinrich und Jaspers, Gebrüder Nettelbladt, und der Vormünder ihrer Kinder ihr Haus in der Kröpeliner Straße an Hans Bekentin. — Margarethas Kinder erster Ehe waren 1555: Magdalena, Anna und Margaretha; Magdalena heirathete in erster Ehe Hermann Arp, in zweiter Hans Bekentin, in dritter 1572 Hinrich Runge, den spätern Bürgermeister; Anna heirathete Hans Krowel.

6. Katharina blieb wahrscheinlich unvermählt und starb 1595: 1563 kaufte Katharina Nettelbladt von Klaus Wihr eine Rente von 15 Mark; 1569 verkaufte Jasper Nettelbladt ein von seiner Mutter Anna Möller erkauftes Querhaus an seine Schwester Katharina für die Zeit ihres Lebens; 1589 wurde bei der Umschreibung dieses Grundstücks an Jaspers Sohn, Jakob Nettelbladt, die Klausel hinzugefügt, daß dadurch dem zwischen Jasper und dessen Schwester Katharina errichteten Contract kein Abbruch geschehen solle; 1595 Sept. 19 setzten sich die Kinder der Agneta Nettelbladt über die 1563 von Katharina erkaufte Rente dadurch auseinander, daß der Vormund von Anna Köler, Hans Kölers Wittwe, und Peter Knesebeck in ehelicher Vormundschaft seiner Hausfrau Sara Bernow und wegen deren Brüder Jürgen und Jasper Bernow dieselbe dem Bürgermeister Heinrich Runge zuschreiben ließen.

7. Agneta war mit Jasper Bernow verheirathet [1]) und starb 1568. Im Jahre 1553 kauft Jasper Bernow ein Brauhaus in der Schnickmanns-Straße; 1568 theilt Jasper Bernow mit seinen vier Kindern, deren Vormünder Hermann und Jasper Nettelbladt sind, dadurch ab, daß er ihnen 200 Gulden zuweist; 1569 bekennt Jasper Nettelbladt, den vier Kindern seiner seligen Schwester, von Jasper Bernow gezeugt, 500 Mark schuldig zu sein; 1576 quittiren die Vormünder von Jasper Bernows Kindern für 200 Mark; 1586 verspricht Sara Detloff, die übrigen 300 Mark an Hans Mindemann ausbezahlen zu wollen, dem Jasper Bernow mit Schulden verhaftet geblieben ist. Vermuthlich ist Jasper Bernow mit Jasper Bernekow zu identificiren, dessen Brauhaus in der Schnickmanns-Straße 1578 durch Hermann Nettelbladt, als Jasper Bernekows Bevollmächtigten, und seine Gläubiger verkauft wird. — Agnetas vier Kinder waren 1568: Anna, Jürgen, Jasper und Sara; Anna heirathete Hans Köler, Sara Peter Knesebeck.

8. Magdalena scheint früh und unverheirathet gestorben zu sein.

9. Hermann war vermuthlich der spätere Rathsherr dieses Namens. [2]) Dieser erwarb das Bürgerrecht 1569, war Kirchenvorsteher zu St. Jakobi 1578, wurde in den Rath erwählt 1582 Februar 24, war Gerichtsherr 1583, 1584, 1586, 1587, Gewettsherr 1588, 1589, 1591, 1592, 1594, 1595, 1597, 1598, Kämmereiherr 1600, 1602, 1603, 1605, 1606, beim Schoß 1591, 1594, 1598, 1600, 1603, 1606 und starb 1606 Juni 12. — Im Jahre 1563 läßt Anna Nettelbladt ihrem Sohne Hermann Nettelbladt ihren Hopfenhof außerhalb des Kröpeliner Thors zuschreiben und Hermann verkauft ihr dagegen 20 Mark Rente aus demselben für 400 Mark. — Hermanns Ehefrau war Tilse Witting: 1569 läßt Tilse Nettelbladt ihrem jetzigen Ehemanne Hermann Nettelbladt ihr Brauhaus in der Lager-Straße als Brautschatz zuschreiben; 1592 kauft Hermann Nettelbladt ein Haus in der Querstraße zwischen der Wokrenter und der Lager-Straße; 1615 wird diese Eintragung getilgt auf Befehl der Vormünder von Hermann Nettelbladts Wittwe und deren Erben. — Von seinen mit Tilse erzeugten neun Kindern überlebten ihn nur zwei Töchter und ein Sohn: Margaretha, vermählt mit Christian Sledanus, Wendula († 1631 Sept. 29), vermählt mit Rathsherr Joachim Wedege († 1609) und in zweiter Ehe (1613) mit Michael Sibrand, und Jakob,

---

[1]) Der Stammbaum macht diese Agneta zu einer Tochter Hermanns; siehe unter 9.

[2]) Der Stammbaum macht ihn zu einem Sohn Karstens und nennt als sein Geburtsjahr 1532 und als seine Gattin Tilsche Wittings.

über den uns weitere Nachrichten fehlen.[1]) — Ein Siegelabdruck von 1576 gehört einem Hermann Nettelbladt an, doch ist es fraglich, ob dem Rathsherrn.

10. Jasper ward 1544 Apr. 10 als Casparus Nettelblath Rostochiensis auf der Universität Rostock immatriculirt; ein späterer Zusatz der Matrikel lautet: civis hic Rost. Das Bürgerrecht erwarb er 1561; 1575 war er Vorsteher der Jakobi-Kirche und führte nebenstehende Hausmarke im Siegel. — Im Jahre 1561 verkauft Anna Möller ihrem Sohne Jasper Nettelbladt ein Haus in der Langen-Straße, und Jasper verkauft hinwieder aus demselben eine Rente von 120 Mark an seine Mutter Anna Möller und eine Rente von 10 Mark an seine Schwester Katharina; 1561 verkauft ihm Anna Möller auch das daneben liegende Querhaus, und er verkauft dasselbe hinwieder seiner Schwester Katharina auf deren Lebenszeit. — Verheirathet war Jasper, wie auch der Stambaum angiebt, mit Sara Blivernicht, einer Tochter des Heinrich Blivernicht und einer Metke Beselin, die in erster Ehe mit Hinrich Goldenisse vermählt gewesen war: 1538 theilt Metke, Hinrich Goldenisses Wittwe, Ehefrau des Hinrich Blivernicht, mit ihren Kindern erster Ehe ab und später quittiren für den betreffenden Erbtheil von je 800 Mark Hinrich Goldenisse, Ewalt Witte für seine Hausfrau Katharina, Henning Goldenisse, Jochim Witte und Jochim Kellermann; 1538 lassen Herr Nikolaus Beselin, Mag. Jochim Beselin und Hinrich Goldenisse ihrer Schwester und Mutter Metke, vormals Hinrich Goldenisses, jetzt Hinrich Blisshernichts Ehefrau, deren Haus in der Lager-Straße Hinrich Blisshernicht zuschreiben, wie es Hinrich Goldenisse gehört hat; 1560 vergleicht sich Hinrich Blisernicht mit seinen beiden Stiefsöhnen Bürgermeister Hinrich und Henning Goldenisse dahin, daß er jedem noch 80 Mark auszuzahlen hat. Sara Blivernicht war in erster Ehe mit Jochim Hundertmark verheirathet: 1560 weist Hinrich Blivernicht seinem Tochtermann Jochim Hundertmark sein Haus in der Lager-Straße zwischen Thomas Ferken und Titke Gruber; 1565 giebt Hinrich Blivernicht dem Jasper Nettelbladt als künftigem Ehemann seiner Tochter Sara sein Haus in der Lager-Straße zwischen Thomas Vercken und Titke Gruber; 1566 theilt Sara Hundertmark mit Vollbord ihres künftigen Ehemannes Jasper Nettelbladt mit ihren beiden Kindern Jochim und Margaretha Hundertmark ab und giebt ihnen 900 Gulden, wodurch sie von dem, was ihnen noch von der Großmutter ihres Vaters zufallen möchte, abgetheilt sein

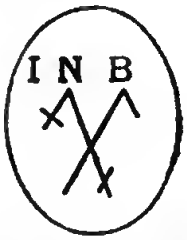

[1]) Der Stammbaum giebt Hermann eine weitere Tochter Agneta; s. unter 7.

ſollen. Eine dritte Ehe ſchloß Sara 1584 mit Joachim Detloff und in dem betreffenden Ehevertrag wird als Zeuge ihr „Bruder“ Henning Goldeniſſe genannt. Die Erben Saras waren ein Sohn erſter Ehe, Jochim Hundertmark, ein Sohn zweiter Ehe, Jakob Nettelbladt, und ein Schwiegerſohn, Klaus Preuße, der alſo entweder mit Margaretha Hundertmark oder einer Tochter Jaſper Nettelbladts unbekannten Namens vermählt geweſen ſein muß[1]): 1589 laſſen Sara Blivernichts Erben, Jakob Nettelbladt, Klaus Preuße und Jochim Hundertmark dem heil. Geiſt-Hoſpital und dem Pockenhauſe je 50 Mark zuſchreiben, die Sara Blivernicht denſelben letztwillig vermacht hat; in demſelben Jahre erhalten Jochim Hundertmark, Klaus Preuße und Jakob Nettelbladt je 100 Mark von den 300 Mark, für welche Margaretha Hundertmark 1563 eine Rente von 15 Mark von Karſten Moller gekauft hatte; in demſelben Jahr laſſen die Vormünder Jakob Nettelbladts ihrem Mündel das Haus Jaſper Nettelbladts in der Langen Straße zuſchreiben und verkaufen Sara Blivernichts Brauhaus in der Lager-Straße an Klaus Preuße.

Sind wir durch die bisher aufgefundenen Nachrichten, deren Zuſammenſtellung ſelbſtverſtändlich Irrthümer nicht ausſchließt, in der Erkenntniß des verwandtſchaftlichen Zuſammenhanges unter den Familienmitgliedern des 16. Jahrhunderts ein gutes Stück vorwärts gekommen, ſo fehlt uns doch gerade über dasjenige Mitglied noch näherer Aufſchluß, von deſſen Nachkommenſchaft die Aufzeichnungen des Rathsherrn Johann Nettelbladt zuverläſſige Kunde geben. Es iſt das der 1624 Febr. 3 geſtorbene Heinrich Nettelbladt, verheirathet mit Katharina Lange, durch ſeinen Sohn Heinrich (geboren 1591 Juni 14, vermählt mit Margarethe Maaß 1626 Febr. 21, geſtorben 1637 April 24) der Großvater des Rathsherrn Johann. Der Stammbaum macht ihn zu einem Sohn des Rathsherrn Jakob, was natürlich nicht richtig ſein kann; ob aber an Heinrich, Heinrichs Sohn, oder an Heinrich, Tönnies' Sohn, zu denken oder ein anderweitiger Zuſammenhang anzunehmen ſei, muß vorläufig dahingeſtellt bleiben.

[1]) Nach dem Stammbaum waren Jaſpers Kinder: filia nupta Claus Prützen und Jakob.

X.

Notizen.

1. Jochim Schlu. — Der Verfaſſer der Comödie Iſaac, Jochim Schlue, Bürger und Bargerfahr in Roſtock, der bisher nicht näher nachgewieſen worden, war der Sohn des Hans Schlu und einer Anna, die ſich 1572 nach dem Tode ihres erſten Ehemannes mit Jaſper Buck wieder verheirathete: Witſchop-Buch von 1568—1575 Fol. 31, 1572: Anna Sluen, ſel. Hans Sluden Wittwe, theilt ab mit ihren Kindern Anneke, Hans und Jochim, giebt ihnen 800 Mark Sundiſch, nämlich der Tochter 100 Gulden und den beiden Söhnen je 250 Mark, und verſichert ihnen dieſelben mit Willen ihres künftigen Ehemanns Jaſper Buck; 1592: Jochim Sluhe quittirt Jaſper Buck für ſeinen Erbtheil und wegen des ihm von ſeinem Bruder zugefallenen Antheils. K. K.

2. Katharina Slüter. — Wenn mein Bemühen, den Vaternamen der Ehefrau unſers Reformators Mag. Jochim Slüter urkundlich feſtzuſtellen, bisher vergeblich geblieben iſt, ſo habe ich doch ein paar auf ſie bezügliche Notizen gefunden, aus denen hervorgeht, daß ſie in der That Katharina hieß, daß ſie ihrem Ehemann ein Haus in der Sackpfeife als Brautſchatz zubrachte und daß ſie ſich nach deſſen Tode wiederverheirathete und zwar, wie es ſcheint, zweimal, zuerſt mit Jochim Bock und ſodann mit Hans Willem. — Im Jahre 1534 verkaufen Hermann Barteldes und ſeine Schweſter Katharina Witting an Martin Rüter eine Bude in der Sackpfeife „tuſken Marten Ruter ſulveſt und meiſter Jochim Slüters Huſe belegen“;[1]) 1535 wohnt Martin Rüter auf dem Alten Markt

[1]) Altſt. Hausbuch v. 1522—1568 Fol. 42 b.

zwiſchen Hans Vos und Mag. Jochim Slüter; [1]) 1543 verkauft Katharina Willems an Hans Friemuth ihr Haus in der Sackpfeife, zwiſchen Martin Rüter und Hans Stolte belegen, „alſe ere hyr thovoren, alſe ſie meſter Jochim Sluter voreliket wort, ſulck huß mit eres broderes und erer ſuſtermanß willen tho einem brutſchatte thogeeigent is und van er bett herto beſeten is worden.“ [2]) — Von Hans Friermoedth wird 1560 ſein Haus in der Sackpfeife zwiſchen Martin Rüter und Brand Falkenberg an Peter Hinckelmann verkauft. [3]) Als einziges Haus in der Sackpfeife nennt das Grundregiſter von 1598: Peter Hinkelmann B(rauhaus); ſpäteren Eintragungen zufolge ward daſſelbe 1650 Nov. 28 Claus Piken, 1659 April 28 Jochim Kroßen und unter dem gleichen Datum Jochim Henninges zugeſchrieben; die neueſten Eintragungen unterſcheiden: 1. Bude, 1804 Jan. 14 Jochim Chriſtian Schröder Wittwe, 1819 Febr. 4 Johann Jacob Awe; 2. Haus, 1795 April 18 Carl Johann Höpfner; 3. Ein Saal-Gebäude, 1795 April 18 Carl Johann Höpfner. Wahrſcheinlich iſt das unter 2. genannte Grundſtück das Brauhaus, das Mag. Slüter mit ſeiner Hausfrau Katharina erheirathete. — Im Jahre 1541 läßt ſich Hans Willem mit Willen ſeiner Hausfrau Katharina, deren Kinder und ihrer Vormünder als Brautſchatz zuſchreiben ſel. Hinrich Bocks Haus und Hof auf dem Fiſcherbruch, wie es Hinrich Bock und nach demſelben Jochim Bock, Katharinas früherer Ehemann, beſeſſen hat; Vormünder der Kinder ſind Peter Bock, Hinrich Bock, Dinnies Rode und Hans Smedes. [4]) Wenn die Uebereinſtimmung in den Namen nicht täuſcht, ſo hat alſo Katharina nach ihres erſten Ehemanns Tode den Jochim Bock, etwa 1533, und nach deſſen Tode den Hans Willem, wahrſcheinlich 1541, wiedergeheirathet.

K. K.

3. Kaſſebohm. — Das Dorf Kaſſebohm wird in dem Regeſt einer verlorenen Urkunde von 1233 zuerſt genannt und war damals noch zu Ribnitz eingepfarrt. [5]) Ritter Reiner von Hamburg wird 1266 verfeſtet, weil er in Kerſebome Roſtocker Bürger verwundet hat. [6]) Ritter Gerhard von Roſtock giebt 1283 villam meam Kersebome den Roſtocker Bürgern Albrecht Cerdo und Johann Pape zu Lehn. [7]) Ein Laurencius de Kerſebon (!) tritt 1297 bei einem Pacht-Kontrakt über die Nemezower Mühle als Zeuge

[1]) Witſchop-Buch v. 1518—1541 Fol. 105 b.
[2]) Altſt. Hausbuch v. 1522—1568 Fol. 86 b.
[3]) Daſelbſt Fol. 141.
[4]) Daſ. Fol. 73.
[5]) Mecklenb. U.-B. 1, Nr. 421.
[6]) Mecklenb. U.-B. 4, Nr. 2696.
[7]) Mecklenb. U.-B. 3, Nr. 1694.

auf.[1]) Der Name Kerſebohm würde, wenn er wirklich deutſch wäre, einen Kirſchbaum bedeuten (kerſe, kerſebere = die Kirſche, kerſebom = der Kirſchbaum).[2]) In ſeiner Abhandlung über die ſlawiſchen Ortsnamen in Mecklenburg[3]) hat Kühnel ihn übergangen, vermuthlich weil er ihn für deutſchen Urſprunges hielt. Mir will aber nicht einleuchten, daß ein Dorf in ſolcher Weiſe benannt ſein könne, wenn auch unzweifelhaft ein Kirſchenwerder (Kerſenberwerder bei Goldberg) vorkommt[4]) und ſelbſt ein Perſonenname Kirſchbaum (Kerſebom) ſich nachweiſen läßt.[5]) Ich halte vielmehr dafür, daß der Name auf einer Umdeutung und Verdeutſchung eines ähnlich klingenden ſlawiſchen Namens beruhe; da ich aber kein Slawiſch verſtehe, ſo muß ich mich auf die Bemerkung beſchränken, daß mir Goldenbow und Nätebow ähnlich gebildete Namen zu ſein ſcheinen und daß Goldenbow im Strelitziſchen durch Umdeutung zu Goldenbaum geworden iſt.[6])

K. K.

4. Harte-Straße. — Nach den bisher bekannten urkundlichen Nachrichten wird die Harte-Straße 1267 zuerſt erwähnt; damals beſitzt Henricus de Cervo zwiſchen ſeinem Erbe und demjenigen des Conradus Parvus, von der Harte-Straße bis zur Fiſchbank (de platea Cervi usque plateam bodicariorum) einen Weg von 10 Fuß Breite, welcher, ſo lange er will, als Weg dienen und, ſo bald er es nicht will, außer Gebrauch geſetzt werden ſoll;[7]) dieſer Weg iſt vermuthlich die jetzige Seidenſtraße, eigentlich ſydenbüdel = Seitenbeutel, Taſche, Sackgaſſe. — Heinricus de Cervo erſcheint zuerſt 1262 als Mutterbruder der Geſe, einer Tochter des Bäckers Richard und deſſen ungenannter Gattin;[8]) Heinricus de Hart iſt 1263 der Beſitzer eines Erbes beim Ellernhauſe;[9]) Heinricus de Cervo wird 1267 als Zeuge genannt;[10]) als Rathmann kommt vor Heinricus de Hart 1278,[11]) Hinricus de Hart 1279.[12]) Die lateiniſche Bezeichnung

---

[1]) Mecklenburg. U.-B. 3, S. 2009.

[2]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutſches Wörterbuch 3, S. 454.

[3]) Mecklenburg. Jahrb. 46, S. 1—168.

[4]) 1305: Mecklenburg. U.-B. 5, Nr. 2989, 2992. Zweifelhafter ſind mir Kersdorp, jetzt Kaſtorf bei Grabow, und Kerſeborch, jetzt Kaſſeburg in Lauenburg.

[5]) Hermannus dictus Kersebom faber: Fabricius, Das älteſte Stralſundiſche Stadtbuch S. 177 Nr. 182.

[6]) Kühnel a. a. O. 46, S. 53, 98.

[7]) Mecklenburg. U.-B. 2, Nr. 1135.

[8]) Mecklenburg. U.-B. 2, Nr. 943.

[9]) Mecklenburg. U.-B. 2, Nr. 975.

[10]) Mecklenburg. U.-B. 2, Nr. 1124.

[11]) Mecklenburg. U.-B. 4, Nr. 2710; 2, Nr. 1474.

[12]) Mecklenburg. U.-B. 2, Nr. 1507.

de Cervo ist also eine Uebersetzung des niederdeutschen Namens van dem (vamme) Hart und die Harte-Straße wäre demnach neuhochdeutsch eine Hirsch-Straße. Freilich weist das „van" vor einem Personennamen regelmäßig hin auf den Ort oder die Oertlichkeit der Abstammung (van Apelderbek, Lüneburg, Wittenburg ꝛc.) oder der Einwanderung (van Horsens, Kopenhagen ꝛc.), beziehentlich auch wohl der Wohnung (van dem Olden Markede, van der Lageſtraten oder van der Mölen, van dem Lemhus), während Namen, die von Thieren hergenommen ſind, mit einem vorgeſetzten „van" im 13. Jahrhundert ſehr ſelten vorkommen. Das Mecklenburgiſche Urkundenbuch macht aber darauf aufmerkſam, [1]) daß in Roſtock 1293 ein Henricus de Grip und 1261 eine domus cum grip genannt werden, und deutet dadurch an, daß wie Heinrich vamme Grip nach ſeinem mit einem Greif bezeichneten Hauſe, ſo auch Heinrich vamme Hart nach ſeinem mit einem Hirſch bezeichneten Hauſe benannt ſein werde. [2])

Dieſe Erklärung trifft wohl das Richtige: an Harz (hart, resina) und Herz (herte, harte) [3]) kann ſelbſtverſtändlich nicht gedacht werden; gegen das Gebirge Harz [4]) aber und das territorium Hart zwiſchen Neu-Kalen, Malchin und Teterow, mit welchem letztern Liſch die Familie vom Hart in Verbindung bringt, [5]) ſpricht die 1293 vorkommende Nebenform im Namen eines andern Heinrich: Henricus Hert. [6]) Es hat alſo wahrſcheinlich nach einer in Norddeutſchland jetzt nur noch bei Wirthshäuſern üblichen Weiſe ein Bürger und ſpäterer Rathmann ſein Wohnhaus mit einem Hirſch (herte, harte) bezeichnet und danach iſt er ſelbſt vamme Hart und nach ihm wieder die Straße, in der er wohnte, Harte-Straße genannt worden. K. K.

5. Verſchollene Alterthümer. — Unter den 66 Mecklenburgiſchen Fragen, welche in den Bützowſchen Ruheſtunden nach und nach aufgeworfen worden ſind, beziehen ſich zwei auf meines Wiſſens nunmehr verſchollene Roſtocker Alterthümer. „Was bedeutet", wird zunächſt gefragt, [7]) „die große eiſerne Stange, welche, den Pflaſter-Steinen gleich, mitten auf dem Marckte, zu Roſtock, wahrzunehmen. Sie iſt einer Spanne groß. Man ſagt, es führe, aus dem Wein-Keller, eine eiſerne Thüre dahin, und es ſey der Marckt daſelbſt, die gantze Stein-Straſſe hindurch, gewölbet und

---

[1]) 2, Nr. 1135; 3, Nr. 2332.
[2]) Zwei hereditates, que dicuntur ad Cignum, 1286: Meckl. U.-B. 2, Nr. 1606.
[3]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutſches Wörterbuch 2, S. 212.
[4]) Ein Rathmann Johannes de Hoſterrodhe 1252: Meckl. U.-B. 2, Nr. 686.
[5]) Meckl. Jahrb. 9, S. 399.
[6]) Meckl. U.-B. 3, Nr. 2236.
[7]) Siebenter Theil (Bützow 1763), S. 66—67.

voller Geschütz. Die Thüre ist da; aber man hat nie durch Bitte, erhalten können, daß geforschet würde". „Nahe bey solcher Stange", heißt es ferner, „ist ein Stein mit der Welt-Kugel. Was bedeutet denn der? Einige haben flüchtig denselben, für die Stelle, woselbst der Aufrührer Runge seinen Bruder, den Bürgermeister, enthaupten lassen, angeben wollen". „Der gemeine Hause pflegt zu sagen, man hätte vor diesen, von der Stelle, aller vier Haupt-Kirchen Thürme sehen können; aber man hat solches unmöglich gefunden. Wol aber ist eine Stelle an der Wollenweber-Strasse, von wannen man noch jetzo, alle 4 Kirchen-Thürme sehen kan". „Zu denen (Fragen) nrr. 8, 9", wird später berichtet,[1]) „wolte Anstalt gemachet werden, aber es fand sich sehr viel Schutt, von dem letzten Rath-Hauß-Bau. Die Rede ist von der steinernen (!) Stange und von dem Steine, mit der Welt-Kugel, auf dem Marckt-Pflaster, zwischen dem Rathhause und der Apothecke." K. K.

6. Der Finckesche Armleuchter in der St. Petri-Kirche. — An der Südwand des Chores, unmittelbar neben dem Altar, in der hiesigen Petri-Kirche befindet sich ein messingener Armleuchter, der wohl deswegen ein besonderes Interesse verdient, weil uns in einer alten Aufzeichnung vom Jahre 1595 seine Entstehungsgeschichte überliefert ist. — Der Leuchter an sich hat sonst nichts Auffallendes. Er zeigt die gewöhnliche Form der Kirchen-Wandleuchter: eine an der Wand angebrachte Rosette mit einem hieran mittelst Oesen drehbar befestigten, gebogenen Arme. Die durch vier aufgeschrobene oder aufgelöthete, geflügelte Engelsköpfe verzierte Rosette trägt außer der Finckeschen Hausmarke in lateinischen Majuskeln die Umschrift: „Mergret Fincke Simen Fincke." — In einem alten im Archiv der Petri-Kirche aufbewahrten Renten- und Rechnungsbuche dieses Gotteshauses aus dem 16.—17. Jahrhundert findet sich nun aber folgende von dem damaligen Kirchen-Vorsteher Jochim Kroeger eingetragene Notiz über den Ursprung dieses Leuchters:

Item 95 den 18. Januari hebbe ick laten geten den neien arm, de im kore an der Suderſidt steidt, de alderbavenſte, van des Gotteshuſſes oldem gude; und is diſſe arm ſelige Simen Fincken, einem ſchipper, nageſettet, aldewill he dem Gotteshuſe in ſinem teſtament ſoſtich gulden vormaket, dar van ick van wegen des Gotteshuſes 53 gulden entfangen, und wicht de arm 49½ punt. Ock hefft ſine frouwe, Margrete Fincken, angelavet, na erem dode dem Gotteshus tho S. Peter ſo vele tho vormaken, dar van dat licht kan geholden werden.

[1]) Dreyzehnter Theil (Bützow 1764), S. 31—32.

Item diſſe bavengedachter Simen Fincke quam anno 94 den 10. Januari alhir im Schonfargelage tho minſcklikem unfall, und entlivede einen geſellen, darvor he kort darna den 1. Februari enthovet wart. He hefft aver van ſiner vorlatenſchop de kercken und armehuſer wol bedacht, dar vor he de klocken wolde gelüdt hebben thor tidt ſiner begreffnis; als he aver thom dode ginck, ſmehede he up etlicke lude, inſunderheidt up eine geiſtlicke perſon: derwegen muſte he anne alle gnade buten bi Sunt Gardruten karckhoff an der Suderſidt begraven werden. L. Krauſe.

Berichtigungen und Ergänzung.

S. 25, Ueberſchrift, tilge: nebſt einem Anhang.

S. 62 Z. 12 v. o. ſtatt impestive lies: intempestive.

S. 57: Jochim Schlues Comedia von Iſaac iſt jetzt herausgegeben von Freybe in: Feſtſchrift d. Großherz. Friedrich-Franz-Gymnaſiums in Parchim z. Einweihung d. neuen Gymnaſialgebäudes am 15. April 1890.

Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben in Roſtock.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Heft II.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(E. Kuffer).

1892.

Vorwort.

Das Ziel, das unſere Beiträge ſich geſetzt, und der Weg, den ſie zu ſeiner Erreichung eingeſchlagen haben und zu verfolgen gedenken, ſind im Vorwort des erſten Heftes näher auseinander geſetzt worden und haben nicht nur bei unſern Mitgliedern, ſondern auch in weiteren Kreiſen, außerhalb wie innerhalb Roſtocks, freundliche Anerkennung und aufmunternde Zuſtimmung gefunden. Vor Allem aber haben E. E. Rath und die Ehrl. Bürgerſchaft dieſem neuen Unternehmen unſeres Vereins ihre werkthätige Theilnahme geſchenkt und dadurch ſeinen Fortgang ermöglicht und geſichert; als das geeignetſte Vorwort zu dem nunmehr abgeſchloſſenen zweiten Hefte ſtehe deshalb hier der Ausdruck ehrerbietigen, warmen Danks gegen E. E. Rath und Ehrl. Repräſentirende Bürgerſchaft der Stadt Roſtock für die dem Verein für Roſtocks Alterthümer gewordene ehrenvolle Anerkennung!

Roſtock, 1892 April.

Adolf Becker.
Karl Koppmann.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort III

I. Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300. Von Dr. K. Koppmann 1

II. Frohn-Ordnung von ca. 1508. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 11

III. Der Prädikant Magister Barthold zu St. Jakobi. Von Dr. K. Koppmann 15

IV. Des obersten Prädikanten Heinrich Techen Anstellung und Absetzung. Von Dr. K. Koppmann 21

V. Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock. Von Prof. Dr. W. Stieda 29

VI. Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Rostocker Seefahrt nach Dünkirchen. Von Direktor Dr. K. E. H. Krause 53

VII. Zur Geschichte des Dorfes Kessin. Von Dr. K. Koppmann 55

VIII. Zur Geschichte des Dorfes Riekdahl. Von Dr. K. Koppmann . . 61

IX. Der Fall Castritius. Von Dr. A. Hofmeister 65

X. Die Whandleuchter der St. Petri-Kirche. Von L. Krause. 71

XI. Die Jarzahlverse am Südportal der Marienkirche. Von Direktor Dr. K. E. H. Krause. 75

XII. Das Rostocker Ballhaus. Von Dr. K. Koppmann. 79

XIII. Stammtafel der Familie Kerkhof. Von Landgerichtsrath Th. Sohm 97

XIV. Stammtafel der Familie Kron. Von Landgerichtsrath Th. Sohm . 101

XV. Kleinere Mittheilungen und Notizen 103

1. Borgwall. Von K. K. 103

2. Strandbeleuchtung. Von K. K. 105

3. Lagerstraße. Von K. K. 106

4. Alma universitas Rosztoccensis. Von K. K. 107

5. Studenten-Aufführungen. Von K. K. 108

6. Der botanische Garten der Universität. Von Dr. A. Hofmeister 109

I.

Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300.

Von

Karl Koppmann.

Rostock, so heißt es in der Vorrede zum ersten Bande des Meklenburgischen Urkundenbuchs (Schwerin, 1863), „Rostock bewahrt in seinem reichen Raths-Archive immer noch einen großen Schatz alter Urkunden, wenn auch freilich nicht wenige im Laufe der Zeit zerstreut und verloren gegangen sind; daneben befindet sich auch noch eine ansehnliche Zahl von Stadtbüchern und Registern aller Art.“ Ueber diesen Reichthum, beziehentlich über die Beisteuer, welche dem Meklenburgischen Urkundenbuche für die Zeit bis 1300 aus Rostockischen Archiven zugeflossen ist, soll den Lesern dieser Blätter im Nachfolgenden Genaueres berichtet werden.

Dem Rathsarchiv einverleibt sind die Archive des ehemaligen Kartäuserklosters Marienehe, des ehemaligen Fraterhauses St. Michaelis und des ehemaligen Dominikanerklosters St. Johannis. Vom vormaligen Franziskanerkloster St. Katharinen sind keine Urkunden erhalten. Das Archiv des aufgehobenen Dom-Kollegiat-Stiftes St. Jacobi ist dem Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin einverleibt. Besonders verwaltet werden die Archive des Klosters zum Heil. Kreuz, des Heil. Geist- und des St. Georgs-Hospitals, sowie auch das Archiv der Kirchen-Oekonomie.

Das Archiv der Kirchen-Oekonomie besitzt für den uns hier interessirenden Zeitraum keine Urkunden[1]).

Das Archiv des Dom-Kollegiat-Stifts St. Jacobi enthält in einem von Professor Dr. Barthold Möller angelegten und nach seinem Tode bis zum Jahre 1549 fortgesetzten Kopialbuch 4 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert[2]); gedruckt aus demselben sind 3, die sich auf die der

[1]) M. U. B. 1, S. XXXVII.

[2]) M. U. B. 1, S. XXII—XXIII.

Geistlichkeit der Herrschaft Rostock von den Fürsten Heinrich Borwin III. und Waldemar verliehenen Rechte der Testamentserrichtung und eines Gnadenjahres beziehen[1]). Von der vierten ließ sich vermuthen, daß sie auch im Original erhalten und nach diesem im Urkundenbuche gedruckt sein werde. Ich dachte dabei an die Urkunde, in welcher die Fürstin Agnes von Rostock und ihr Sohn Nikolaus 1286, Okt. 1, dem Kaplan der Petrikirche das Dorf Papendorf bestätigen (M. U. B. 3, Nr. 1868); Herr Archivrath Dr. Grotefend theilt mir aber freundlichst mit, daß das Kopialbuch nicht diese, sondern neben mehreren anderen Polchower Urkunden diejenige von 1275, Juni 28., (fol. XLIIII) enthalte, in welcher Fürst Heinrich von Werle dreien Rostocker Bürgern das Dorf Polchow zu Mannrecht überträgt[2]). — Eine von jenen andern Urkunden, nämlich die Bestätigung des Bischofs Hermann von Schwerin von 1276 Nov. 30, steht übrigens derselben gütigen Mittheilung zufolge und zwar mit besserem Texte auch in einem ebenfalls im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin vorhandenen Diplomatarium des Marienkalands zu Rostock, das also mit seinem Inhalt ebenfalls noch in das 13. Jahrhundert zurückgeht.

Das Archiv des St. Johannisklosters reicht dagegen mit den uns in ihm erhaltenen Urkunden nicht in das 13. Jahrhundert zurück.

Das Archiv des Fraterhauses St. Michaelis hat aus so früher Zeit erklärlicher Weise wohl niemals Urkunden besessen.

Das Archiv des Klosters zum Heil. Kreuz[3]) besitzt aus der Zeit von 1269—1300: 13 Urkunden. Von diesen werden im Rathsarchiv 6 aufbewahrt: die Urkunde des Fürsten Waldemar von 1269 Mai 24, in welcher er der Königin Margarethe von Dänemark gestattet, 4 Pflug Landes in seiner Herrschaft zu erwerben[4]); die unechte Stiftungsurkunde der Königin Margarethe von angeblich 1270 Sept. 22 und deren Schenkungsbrief von 1272 Juni 2 über das Dorf Schmarl[5]); der Schutzbrief und die Bestätigung des Papstes Innocenz V. von 1276 März 23[6]) und der Schutzbrief des Fürsten Waldemar von 1278 Oct. 23[7]). Das Klosterarchiv bewahrt die übrigen 7 Urkunden, die sich sämmtlich auf den Erwerb von Klostergütern beziehen: je eine Urkunde über das Dorf Bandow (1274 Mai 6)[8]) über 6 Hufen in Damm (1277 März)[9]), über 8 Hufen

[1]) 1276 Nov. 11: 2, Nr. 1411. 1276 Nov. 11: 2, Nr. 1412. 1276 Nov. 30: 2, Nr. 1415.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 1367.
[3]) M. U. B. 1, S. XXIX.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1165.
[5]) M. U. B. 2, Nr. 1198, 1251.
[6]) M. U. B. 2, Nr. 1387, 1388.
[7]) M. U. B. 2, Nr. 1471.
[8]) M. U. B. 2, Nr. 1324.
[9]) M. U. B. 2, Nr. 1429.

in Kankel (1279 Nov. 11)[1]), über das Dorf Schwissow (1284 Juni 9)[2]) und drei Urkunden über das Dorf Dolgen[3]).

Aus dem Archiv des Klosters Marienehe[4]) bewahrt das Rathsarchiv 2 Urkunden von 1268 Juli 26, die aber nicht als Originaldokumente, sondern nur durch die wörtliche Aufnahme in spätere Bestätigungsurkunden erhalten sind[5]). Sie beziehen sich auf den Verkauf von je anderthalb Hägerhufen zu Mönchhagen durch Ritter Reiner von Hamburg an Engelbert vom Baumgarten und an Wilhelm vom Baumgarten.

Das Archiv des Heil. Geist-Hospitals besitzt aus der Zeit von 1270—1300: 9 Urkunden, die sämmtlich im Rathsarchiv aufbewahrt werden. Die älteste ist der Ablaßbrief Ludolf's, vormaligen Bischofs von Halberstadt, von 1270 Sept. 28[6]). Dann folgt der Ablaßbrief des Bischofs Meinher von Naumburg von 1274[7]). Zwei weitere Ablaßbriefe aus demselben Jahre sind dem Hospital-Archiv entfremdet worden; der eine befand sich als Geschenk einer Privatperson im Besitz des verstorbenen Herrn Bürgermeister Dr. Crumbiegel[8]), den andern, bisher ungedruckten, hat der Verein für Rostocks Alterthümer im Jahre 1890 von einem hiesigen Antiquar käuflich erworben. Die Urkunde, in welcher Bischof Hermann von Schwerin 1275 Febr. 17 die dem Hospital gewährten Indulgenzen bestätigt[9]), ist nur in einem Transsumpt von 1275 Mai 22 erhalten, in welchem Rath und Gemeinde zu Rostock den vormaligen Pfarrer zu Lambrechtshagen bevollmächtigen, die für den Bau des Hospitals eingehenden Ablaßgelder entgegenzunehmen[10]). Eine andere Urkunde Bischof Hermanns von 1281, in der er das Hospital von der Jacobi-Gemeinde eximirt[11]), ist entweder unvollzogen geblieben oder nur in gleichzeitiger Abschrift aufbewahrt worden. In den Original-Dokumenten sind erhalten die Verordnung des Raths vor 1284 Dez. 1 über die Amtspflichten und das Gehalt des Hospital-Priesters[12]), die Verkaufsurkunde des Fürsten Nikolaus von 1286 Febr. 24 über die Hermannsmühle bei der Barnstorfer Feldscheide[13]),

---

[1]) M. U. B. 2, Nr. 1509.
[2]) M. U. B. 3, Nr. 1729.
[3]) M. U. B. 3, Nr. 2329, 2342. 4, Nr. 2484.
[4]) M. U. B. 1, S. XXVII.
[5]) M. U. B. 2, Nr. 1146. 4, Nr. 2695.
[6]) M. U. B. 2, Nr. 1200.
[7]) M. U. B. 10, Nr. 7194.
[8]) M. U. B. 4, Nr. 2705.
[9]) M. U. B. 2, Nr. 1355.
[10]) M. U. B. 2, Nr. 1361.
[11]) M. U. B. 3, Nr. 1589.
[12]) M. U. B. 3, Nr. 1765.
[13]) M. U. B. 10, Nr. 7217.

der Ablaßbrief des Erzbischofs Johann von Riga, Grafen von Schwerin, von 1286 Juni 8[1]) und der Ablaßbrief des Bischofs Burchard von Lübeck von 1297 Juli 11[2]).

Das Archiv des St. Georgs-Hospitals besitzt aus der Zeit von 1287—1300: 4 Urkunden. Sie datiren von 1287 Juli 25, 1287 Juli 25, 1287 Sept. 24 und 1298 April 25[3]), beziehen sich sämmtlich auf das Dorf Niendorf bei Schwaan und werden alle in den Original-Dokumenten im Rathsarchiv aufbewahrt. — Eine fünfte Urkunde über Niendorf, und zwar die älteste von 1274 Febr. 24[4]), gehört dem Rathsarchiv an und liegt unter der Rubrik: Niendorf.

Das Rathsarchiv bewahrt aus der Zeit von 1218—1300 — abgesehen von den 2 Marieneher Urkunden und den ursprünglich dem Kloster zum Heil. Kreuz (6), dem Heil. Geist-Hospital (9) und dem St. Georgs-Hospital (4) gehörigen Dokumenten — nur 24 städtische Urkunden im engeren Sinne. — Acht von diesen Urkunden sind Privilegien, welche die Stadt von den Rostocker Fürsten erworben hat. Das älteste Privilegium von 1218 Juni 24 (1, Nr. 244) ist nur in der Bestätigung von 1252 März 25 (2, Nr. 686) erhalten, die als das älteste Original-Privileg besonders verwahrt wird. Das zweitälteste Original-Privileg ist die Urkunde von 1275 Dez. 11 (2, Nr. 1381), in welcher der Stadt das Dorf Nemezow mit Lipe verkauft wird; sie wird aufbewahrt unter der Rubrik: Privilegien. Die übrigen 5 Privilegien sind sämmtlich nur in den Bestätigungs-Urkunden des Fürsten Heinrich II. von Meklenburg vom 27. Juli 1325 erhalten; es sind diejenigen von 1262 Juni 18 (2, Nr. 959), 1264 Okt. 12 (2, Nr. 1021), 1266 Okt. 27 (2, Nr. 1096), 1278 Dez. 21 (2, Nr. 1474) und 1286 Febr. 27 (3, Nr. 1836). — Auf die Rubrik: Hanse kommen 6 Nummern. Hier aufbewahrt wird zunächst die älteste Original-Urkunde des Raths-Archivs, das Privileg König Abels von Dänemark von 1251 April 25 (2, Nr. 675), ferner die Urkunden von 1278 Juli 18 (Abschrift; Höhlbaum 1, Nr. 818), 1294 Juli 6 (2 Abschriften; Höhlbaum 1, Nr. 1145), 1294 Juli 6 (niederdeutsche Uebersetzung; Höhlbaum 1, Nr. 1149), 1294 Okt. 9 (Abschrift; Höhlbaum 1, Nr. 1158) und 1296 Okt. 9 (Original; Höhlbaum 1, Nr. 1224). — Unter der Rubrik: Verfassung werden 2 Original-Urkunden aufbewahrt: die Vereinbarung des Raths mit der Gemeinde über die Verlegung von Rath und Gericht nach dem Mittelmarkt von 1265 Juni 29 (2, Nr. 1051) und die Ernennung von Schiedsrichtern durch den Papst in der Klagesache mehrerer

[1]) M. U. B. 10, Nr. 7218.
[2]) M. U. B. 4, Nr. 2460.
[3]) M. U. B. 3, Nr. 1919. 10, Nr. 7220. 3, Nr. 1925. 4, Nr. 2496.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1316.

vertriebenen Rathsmitglieder gegen den Rath und die Gemeinde von 1289 Jan. 28 (3, Nr. 2003). — Die älteste Urkunde über Niendorf von 1274 Febr. 24 ist bereits bei den Urkunden des St. Georgshospitals angeführt worden. — Die Urkunde von 1283 Aug. 18 (3, Nr. 1694), in welcher Ritter Gerhard von Rostock zweien Bürgern das Dorf Kassebohm verkauft, liegt unter der Rubrik: Kassebohm. — Die beiden Urkunden von 1284 Juni 10 (3, Nr. 1730) und von 1286 Apr. 21 in Betreff des durch den Bürger Heinrich Frese gekauften Dorfes Spotendorf sind nur durch ein Transsumpt des Bischofs Rudolf von Schwerin von 1333 Sept. 12 (8, Nr. 5451) erhalten und liegen unter der Rubrik: St. Marien. — Der Kaufbrief des Bertram Dame über Renten aus Malchin und aus der Mühle zu Faulenrost von 1288 Sept. 9 (3, Nr. 1973) ist nur in einem späteren Vidimus erhalten und findet sich unter der Rubrik: Malchin. — Die landesgeschichtlich wichtige Urkunde über den Schwaner Frieden von 1294 Okt. 31 (3, Nr. 2299) und der Friedensschluß der Stadt mit den Gegnern des Fürsten Nicolaus von Rostock von 1299 Nov. 26 (4, Nr. 2583), der nur in einem Vidimus des Klosters Kolbatz von 1346 Juli 23 erhalten ist, werden unter der Rubrik: Verträge aufbewahrt. — Das Schreiben eines Bürgers zu Warendorf an einen Rostockischen Bürger in Geldangelegenheiten von 1300 März 17 (10, Nr. 7239) liegt unter der Rubrik: Schuldbriefe III.

Dieser verhältnißmäßig geringen Zahl von eigentlichen Urkunden steht ein großer Reichthum an urkundlichen Nachrichten gegenüber, der durch Auszüge aus den 5 ältesten Stadtbüchern gewonnen worden ist. Die Gesammtzahl derselben beträgt nicht weniger als 259 Nummern.

Das Stadtbuch A ist eine Sammlung von Fragmenten verschiedenartigen Inhalts, die auch im Format nicht übereinstimmen. In neuerer Zeit sind 5 kleinere und ein größeres, 12 verschiedene Lagen umfassendes, durch einen gemeinschaftlichen Einband aneinander gereiht und in diesem Zustande — jedoch bevor der jetzige Einband erfolgte — ist das Buch 1863 im Meklenburgischen Urkundenbuche (1, S. XLV, XLVI) beschrieben worden. Seitdem sind 5 weitere Fragmente, von denen 2 früher an anderer Stelle aufbewahrt worden waren, als Anhang zu dieser Sammlung hinzugetreten. Im Ganzen hat dieselbe für die Zeit von 1259—1300: 43 Nummern zum Urkundenbuch beigesteuert.

Fragment 1: 1259—1260; 7 Blätter (f. 1—7). Aus diesen sind gedruckt worden 9 Eintragungen: **1259**: 2, Nr. 835. 836. 838. 4, Nr. 2673. 2, Nr. 839. **1260**: 2, Nr. 851. 852. 865. 878.

Fragment 2: 1278—1294; 8 Blätter (f. 1—8). Gedruckt daraus sind 2 Eintragungen: **1278**: 2, Nr. 1446. **1290—1293**: 3, Nr. 2089 (irreführend bezeichnet als genommen aus Stadtbuch A Heft 5 Lage 14 b).

Fragment 3: 1278—1284; 8 Blätter (f. 1—8). Daraus gedruckt ſind 2 Eintragungen: **1278**: 4, 2710. **1283**: 3, Nr. 1705 (beide irreführend bezeichnet als genommen aus: Stadtbuch A Heft 5 Lage 14 a).

Fragment 4: 1310—1315 (1340); 14 Blätter (f. 1—14).

Fragment 5: 1259—1323; 12 verſchiedene Lagen.

Lage 1: 1259—1262; 12 Blätter (f. 1—12). Gedruckt daraus ſind 8 Eintragungen: **1260**: 2, Nr. 866. 4, Nr. 2674. 2675. **1260—1261**: 4, Nr. 2676. **1261**: 2, Nr. 909. 4, Nr. 2679. 2680. 2681.

Lage 2: 1279—1281; 10 Blätter (f. 1—10). Gedruckt daraus iſt eine Eintragung: **1279**: 2, Nr. 1507 A.

Lage 3: 1282—1286; 6 Blätter (f. 1—6). Gedruckt daraus iſt Nichts.

Lage 4: 1289; 12 Blätter (f. 1—12). Gedruckt daraus ſind 3 Eintragungen: **1289**: 3, Nr. 2009. 2010. 2011.

Lage 5: 1288—1295; 8 Blätter (f. 1—8). Gedruckt daraus ſind 3 Eintragungen: **1288**: 3, Nr. 1947. **1289**: 3, Nr. 2012. **1295**: 3, Nr. 2344.

Lage 6: 1288; 4 Blätter (f. 1—4). Gedruckt daraus ſind 3 Eintragungen: **1288**: 3, Nr. 1977. 1986. 1987.

Lage 7: 1306—1311; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 8: 1304—1308; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 9: 1311—1313; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 10: 1316—1318; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 11: 1319—1320; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 12: 1319—1323; 9 Blätter (f. 1—9).

Fragment 6 a: 1278—1284; 2 Blätter (f. 1—2); wurde 1869 vom Großherzoglichen Staatsminiſterium dem inzwiſchen verſtorbenen Dr. Wiechmann abgekauft und E. E. Rath überwieſen. Gedruckt iſt es vollſtändig: 10, Nr. 7199.

Fragment 6 b: 1279—1280; 6 Blätter (f. 1—6); wurde 1879 von Dr. Wiechmann an Rathsſekretär Ruſch geſchickt.

Fragment 7: 1278—1298; 8 Blätter (f. 1—8).

Fragment 8: 1270—1275; 17 Blätter (f. 1—17); ſpäter aufgefundenes Kämmerei-Regiſter (2, Nr. 1175). Gedruckt daraus ſind 8 Eintragungen: **1270**: 2, Nr. 1175. 1176. **1275**: 2, Nr. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379.

Fragment 9: 1279—1291: 6 Blätter (f. 1—6); im Urkundenbuch bezeichnet als Recipienden-Regiſter des Heil. Geiſt-Hoſpitals. Gedruckt daraus ſind 3 Eintragungen: **1279**: 2, Nr. 1477. 1289: 3, Nr. 2018. 1291: 3, Nr. 2093.

Dieſen 43 Nummern, welche dem Stadtbuch A entnommen ſind, reihe ich 2 weitere an, die aus einem bisher noch nicht aufgefundenen Stadtbuch oder Stadtbuch-Fragment ſtammen müſſen und im Urkundenbuch nach dem Abdruck in Nettelbladt's Abhandlung von dem Urſprunge der Stadt Roſtock Gerechtſame wiedergegeben worden ſind: **1278**: 2, Nr. 1447. **1279**: 2, Nr. 1508.

Das Stadtbuch B[1]) enthält in 9 Lagen 71 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1261—1270: Lage 1: f. 1a, 1—7; Lage 2: f. 8—15; Lage 3: f. 15a, 16—22; Lage 4: f. 23—30; Lage 5: f. 31—38; Lage 6: f. 39—46; Lage 7: f. 47—55; Lage 8: f. 55—62; Lage 9: f. 63—69. Aus ihm ſind 54 Eintragungen gedruckt:

1261: 2, Nr. 924. 931.
1262: 2, Nr. 937. 938. 942. 943. 950. 951. 953. 954. 955. 956. 957. 962. 4, Nr. 2683. 2684.
1263: 2, Nr. 973, 974. 975. 976. 977. 978. 979.
1264: 2, Nr. 1006. 1007. 4, Nr. 2685. 2686.
1265: 2, Nr. 1041.
1266: 2, Nr. 1076. 4, Nr. 2690. 2691.
1267: 2, Nr. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1130. 1135. 4, Nr. 2692.
1268: 2, Nr. 1138. 1139. 1140. 1147. 4, Nr. 2694. 2696.
1268—1270: 2, Nr. 1153. 4, Nr. 2697.
1269: 2, Nr. 1152. 4, Nr. 2698. 2699.
1270: 2, Nr. 1174. 1177. 4, Nr. 2700.
1283: 3, Nr. 1671.

Das Stadtbuch C[2]) enthält in 22 Lagen 178 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1270—1288: Lage 1: 5 Bl. (f. 1—5); Lage 2: 8 Bl. (f. 16—23); Lage 3: 4 Bl. (f. 14—17); Lage 4: 8 Bl. (f. 18 bis 25); Lage 5: 8 Bl. (f. 26—33); Lage 6: 8 Bl. (f. 34—41); Lage 7: 8 Bl. (f. 42—49); Lage 8: 8 Bl. (f. 50—57); Lage 9: 8 Bl. (f. 58—65); Lage 10: 9 Bl. (f. 66—74); Lage 11: 8 Bl. (f. 75—82); Lage 12: 8 Bl. (f. 83—90); Lage 13: 8 Bl. (f. 91—98); Lage 14: 8 Bl. (f. 99 bis 106); Lage 15: 8 Bl. (f. 107—114); Lage 16: 8 Bl. (f. 115—122); Lage 17: 10 Bl. (f. 123—132); Lage 18: 7 Bl. (f. 133—139); Lage 19: 8 Bl. (f. 140—147); Lage 20: 12 Bl. (f. 148—159); Lage 21: 8 Bl. (f. 160—167); Lage 22: 11 Bl. (f. 168—178). Dieſes Stadtbuch iſt für das Urkundenbuch das weitaus ergiebigſte geweſen und hat ihm den Text zu 101 Nummern geliefert.

---

[1]) M. U. B. 1, S. XLVI.
[2]) M. U. B. 1, S. XLVI.

1270: 2, Nr. 1203.
1270—1271: 2, Nr. 1206. 1207. 1208.
1272—1273: 2, Nr. 1262.
1274: 2, Nr. 1319. 1320. 1321.
1275: 2, Nr. 1351.
1277: 2, Nr. 1422.
1279: 2, Nr. 1478. 1479. 1480. 1507 B.
1280: 2, Nr. 1514. 1515. 1516. 1520. 1521. 1522.
1281: 3, Nr. 1559. 1560. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1587. 1588. 1590. 1591. 1592.
1282: 3, Nr. 1606. 1607. 1609. 1615. 1616. 1621. 1622. 1625. 1626. 1628. 1634. 1636. 1638. 1640. 1643. 1644. 1651.
1283: 3, Nr. 1665. 1667. 1670. 1675. 1683. 1684. 1685. 1693. 1700.
1284: 3, Nr. 1709. 1718. 1719. 1721. 1722. 1723. 1731. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1756.
1284—1285: Nr. 1767.
1285: 3, Nr. 1778, 1782, 1783, 1800, 1801.
1286: 3, Nr. 1837. 1841. 1855. 1856. 1857. 1876. 1877.
1287: 3, Nr. 1889. 1891. 1899. 1900. 1901. 1902. 1912. 1918. 1926. 1927.
1288: 3, Nr. 1948. 1949. 1956. 1967. 1976. 1981. 1982.

Das Stadtbuch D[1]) enthält in 20 Lagen 161 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1289—1294: Lage 1: 1289, 8 Bl. (f. 1—8); eingelegtes Blatt (f. 8a); Lage 2: 1290, 4 Bl. (f. 9—12); Lage 3: 1289, 8 Bl. (f. 13—20); Lage 4: 1290, 8 Bl. (f. 21—28); Lage 5: 1290, 8 Bl. (f. 29—36); Lage 6 (eingelegt) 1289—1293, 11 Bl. (f. 37—47); Lage 7: 1290, 12 Bl. (f. 48—59); Lage 8: 1291, 8 Bl. (f. 60—67); Lage 9: 1291, 8 Bl. (f. 68—75); Lage 10: 1291, 7 Bl. (f. 76—82); Lage 11: 1292, 8 Bl. (f. 83—90); Lage 12: 1292, 10 Bl. (f. 91—100); Lage 13: 1293, 8 Bl. (f. 101—108); Lage 14: 1293, 8 Bl. (f. 109—116); Lage 15: 1293, 8 Bl. (f. 117—124); Lage 16: 1294, 8 Bl. (f. 125—132); Lage 17: 1294, 8 Bl. (f. 133—140); Lage 18: 1294, 8 Bl. (f. 141—148); Lage 19 (fremdartig): 5 Bl. (f. 149—153); Lage 20 (fremdartig): 8 Bl. (f. 154—161). Aus ihm sind 46 Eintragungen gedruckt:

1288—1296: 3, Nr. 1992.
1289: 3, Nr. 2006. 2007. 2008. 2033. 10, Nr. 7225.
1290: 3, Nr. 2050. 2051. 2084.
1291: 3, Nr. 2103. 2122. 2130. 2135. 2136.
1292: 3, Nr. 2155. 2173. 2174. 2175. 2186.

[1]) M. U. B. 1, S. XLVII.

1292—1297: 3, Nr. 2194.
1292—1300: 3, Nr. 2195.
1293: 3, Nr. 2201. 2214. 2215. 2216. 2217. 2229. 2230. 2231. 2235. 2236.
1294: 3, Nr. 2262. 2293.
1295: 3, Nr. 2325.
1296: 3, Nr. 2366, 2385. 2386. 2387. 2409. 2410.
1296—1298: 3, Nr. 2423.
1296—1300: 3, Nr. 2424.
1297: 4, Nr. 2441.
1298: 4, Nr. 2488. 2515.
1300: 4, Nr. 2598.

Das Stadtbuch 1[1]) enthält in 23 Lagen 184 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1295—1304. Angebunden ist ihm eine Lage von 8 Blättern aus den Jahren 1312—1317[2]). Aus diesem Buche sind für den hier in Betracht kommenden Zeitraum 15 Eintragungen gedruckt worden.

1294: 3, Nr. 2281.
1295: 3, Nr. 2326. 2331. 2332.
1296: 3, Nr. 2416.
1297: 4, Nr. 2442. 2461.
1297—1298: 4, Nr. 2469.
1298: 4, Nr. 2483. 2493. 2529.
1299: 4, Nr. 2533.
1300: 4, Nr. 2590. 2598. 2623.

Trotz der großen Summe der aus diesen Stadtbüchern geschöpften Aufzeichnungen, die sich noch nicht unerheblich steigern würde, wenn man die nicht unter eigenen Nummern, sondern nur in Anmerkungen mitgetheilten Eintragungen zählen wollte, ist doch ihr Inhalt keineswegs erschöpft, sondern nur zu einem Bruchtheil bekannt gemacht worden. Selbstverständlich ist die Auswahl keine willkürliche gewesen; es hat der Grundsatz gewaltet, Alles mitzutheilen, was für Geschichte, Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte, Familiengeschichte und historische Topographie von Wichtigkeit ist. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist aber meiner Ansicht und bisherigen Erfahrung nach geradezu unmöglich. Erstens nämlich wird auch der sorgsamste Forscher über die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit einer Notiz nicht zu allen Stunden gleichmäßig urtheilen und deshalb einmal etwas aufnehmen oder auslassen, was er ein andermal beziehentlich ausgelassen oder

[1]) M. U. B. 5, S. V.
[2]) M. U. B. 5, S. X.

aufgenommen haben würde, und zweitens kann, da die Zeit das Erkenntniß-vermögen reift, Niemand während seines Auswählens dasjenige Wissen auf allen Gebieten haben, das er selbst oder Andere durch Hinzuziehung später erwachsenden Materials und durch tieferes Eingehen von einzelnen, bestimmten Standpunkten aus zu gewinnen vermögen. Dazu kommen noch zwei weitere Bedenken: einmal kann Niemand beurtheilen, welche Bedeutung eine scheinbar ganz gleichgültige Nachricht in einem gegebenen Falle gewinnen kann, und sodann ist es für die wissenschaftliche Forschung nicht ausreichend, das Vorkommen eines bestimmten Instituts constatirt zu sehen, sondern man muß auch beurtheilen können, welche Bedeutung es im damaligen Leben hatte, ob Dieses nur vereinzelt oder tagtäglich vorkam, ob Jenes sich nur auf einen bestimmten Kreis beschränkte oder bei der Allgemeinheit üblich war.

Mit diesen Bemerkungen soll natürlich weder der Art und Weise, mit der die Auswahl aus den Eintragungen unserer Stadtbücher für das Urkundenbuch gemacht worden ist, entgegengetreten, noch das Verdienst, das sich seine Herausgeber durch ihr Erschließen, sei es auch nur eines Bruchtheils des von ihnen geborgenen Reichthums, um die Wissenschaft erworben haben, bestritten oder irgendwie geschmälert werden. Was Jene anlangt, so habe ich mich schon früher in ähnlicher Weise ausgesprochen und an einem Beispiele nachgewiesen, daß dasjenige, was ich für unmöglich halte, auch von dem betreffenden Herausgeber nicht hat geleistet werden können; von einem Nachweis für das Urkundenbuch stehe ich ab, weil er nach meiner Meinung überflüssig sein würde. In Bezug auf Dieses kann ich anführen, daß ich einmal — es wird im Jahre 1869 gewesen sein — in Hamburg bei einem Spaziergang um die Alster mit Wigger diese Fragen besprach und auf meine auch ihm gegenüber erhobenen Bedenken von ihm die Antwort erhielt: „Ja, aber vollständig gedruckt werden die Rostocker Stadtbücher niemals werden und das Bessere wäre also auch hier des Guten Feind.“ Wie ich ihm bei solcher Voraussetzung damals Recht geben mußte, so thue ich es gern auch jetzt. Wozu dann aber meine Bemerkungen? Um es zu verhindern, daß das Gute Feind des Bessern werde, und dies würde nach meinem Dafürhalten geschehen, wenn Jemand auf die Meinung geriethe, er könnte irgend eine einschlägige Frage auf dem Gebiete unserer Rostockischen Geschichte in deren ganzem Umfange mittels des Urkundenbuchs beantworten, ohne einer Durchsicht der Stadtbücher benöthigt zu sein. Und dann ferner: zwei Jahrzehnte hindurch ist die Voraussetzung Wiggers nicht widerlegt worden; wird sie es niemals werden?

II.

Frohn-Ordnung von ca. 1508.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Ordnung für die Frohnboten befindet ſich in dem Protocoll des Niedergerichts von 1508—1557 fol. 70 b—71 b und ſcheint gleich im Jahre 1508 oder wenig ſpäter eingetragen zu ſein. Sie handelt von den Gebühren, die der Frohn für ſeine verſchiedenen Verrichtungen zu fordern hat[1]).

Will Jemand einen Andern verklagen, ſo muß er ihn durch den Frohn vor Gericht fordern laſſen: für dieſe Ladung hat der Kläger (hovetman) dem Frohn 4 Pfennig Sundiſch, beziehentlich, wenn der Verklagte auf einem der drei Brüche wohnt, 8 Pfennig Sundiſch zu bezahlen. Soll der Frohn im Auftrage des Klägers fordern, daß der Beklagte Bürgen ſtelle, ſo beträgt ſeine Gebühr 2 Schilling Sundiſch; iſt aber der Kläger, der dieſe Forderung ſtellen läßt, ein Auswärtiger (gast), ſo hat er dem Frohn das Zwiefache zu erlegen; wird der Auftrag durch mehrere Frohnboten ausgerichtet, ohne daß dies vom Kläger verlangt worden iſt, ſo ändert das die Gebühr nicht; geſchieht es aber auf Verlangen des Klägers, ſo hat derſelbe, wenn er Bürger iſt, jedem Frohnboten 1 Schilling zu erlegen, während der Auswärtige jedem Frohnboten 4 Schilling bezahlen muß; ſoll der Auftrag nach Untergang der Sonne ausgeführt werden, ſo ſteigt die Gebühr für Bürger und Gaſt auf 8 Schillinge und zwar, wenn alle Frohnboten verlangt werden, in Bezug auf jeden derſelben. Hat der Frohn einen Auftrag außerhalb der Land- oder der Strandthore aus-

[1]) Vgl. die bei Nettelbladt, Hiſt.-diplomat. Abhandlung v. d. Urſprunge d. St. Roſt. Gerechtſame Nr. XXXI. gedruckte Gerichts-Ordnung und den Aufſatz: Geſchichtliches von der Gerichtsverfaſſung und dem gerichtlichen Verfahren in Roſtock in: Neue wöchentl. Roſtock. Nachrichten u. Anzeigen 1839, Nr. 8 u. 9.

zurichten, so steigt seine Gebühr für Bürger und Gast auf 4 Schilling, außerhalb der Schlagbäume oder auf einem Schiffe auf 8 Schilling; in allen diesen Fällen ist der Kläger verpflichtet, dem Frohn Beistand in Gefahren zu leisten. — Läßt ein Bürger Jemand, der keinen Bürgen zu stellen vermag, verhaften, so hat er dem Frohn zu Behuf des Gefangenen täglich 2 Pfennig Sundisch zu bezahlen; der Gast muß das Zwiefache erlegen. — Wer in die Frohnerei gebracht worden, hat dem Frohn 4 Schilling für das Einschließen und 4 Schilling für das Aufschließen und dem Knecht des Frohns 1 Schilling zu bezahlen; diese Gebühr bleibt dieselbe, ob der Gefangene nur eine Stunde oder mehrere Tage eingeschlossen gewesen ist. Wer sich vom Frohn beköstigen läßt, hat ihm für jede Mahlzeit 2 Schilling Sundisch zu entrichten; wenn er Bier trinkt, so muß er dies besonders bezahlen. Wer 4 volle Tage in der Frohnerei zugebracht hat, ist dem Frohn für seine Kost eine Mark Sundisch schuldig; mehr braucht er nicht zu bezahlen und wenn er auch 8 Tage gesessen hätte; das Bier ist aber nicht eingerechnet. — Wird ein Gefangener aus dem Gefängniß vor den Rath oder vor das Niedergericht (de stapel) gebracht, so hat derjenige, welcher den betreffenden Antrag gestellt hat, dem Frohn 8 Schilling für das Heraufbringen und 8 Schilling für das Hinunterbringen zu erlegen. — Wird ein Verbrecher zum Tode verurtheilt, so erhält der Frohn für die Ausführung des Urtheils einen halben Gulden, wenn die Klage vom Rath ausgeht, drittehalb Mark Sundisch, wenn der Kläger ein Bürger, und 5 Mark Sundisch, wenn derselbe ein Auswärtiger ist.

Während der Zeit vom 1. Mai bis zum 24. August dürfen keine Schweine auf den Straßen umherlaufen; andernfalls soll der Frohn sie pfänden und sich bei der Einlösung für jeden Fuß 4 Pfennig, also für jedes Schwein 16 Pfennig bezahlen lassen; hat er aber ein Schwein auf einem der Kirchhöfe abgefaßt, so hat er für jeden Fuß 6 Pfennig zu fordern. — — Die Grube darf nicht als Waschstelle benutzt werden; geschieht es trotzdem, so hat der Thäter dem Frohn eine Geldstrafe zu erlegen; wenn er unterhalb der Vier-Gelinden ertappt ist, 2 Pfennige, wenn oberhalb derselben, 4 Pfennige. — Die Pelzer dürfen ihre Pelze nur bei Nachtzeiten waschen, von Ostern bis zum 24. August zwischen 9 und 3 Uhr, vom 25. August ab zwischen 8 und 4 Uhr; wer dagegen handelt, verfällt dem Frohn in eine Strafe von 4 Schilling.

Dyt is de belevynghe unde pleghe der vronen to Rostock.

1. Item wen se eynen vorboden to rechte, de schal ene gheven veer penninghe Sundesch; men vorboden se wene van den broken, dar scholen se aff hebben achte penninghe Sundesch.

2. Item wen se eynem eynen borghen affnemen, de schal ene gheven twe schillinghe Sundesch, were der vronen ock twe offte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelkem gheven eynen schillinck Sundesch. Is id eyn ghast, de eynem leth eynen borghen affnemen, de schall ene gheven 4 schillinghe Sundesch, were der fronen ock twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelken gheven 4 schillinghe Sundesch.

3. Item is dat eyn horgher eynen man in de slote settet, de schal deme fronen gheven des daghes twe penninghe Sundesch to des vanghen behoff; is id eyn ghast, de schal deme vronen gheven 4 penninghe Sundesch tho des vanghen hehoff.

4. Item werdet se vorhodet huthen de dore ofte uppe den strand, dar scholen se vor hebben 4 schillinghe Sundesch, were der bodele twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelken gheven 4 schillinghe Sundesch. Men werdet se vorhodet huthen den rennehom offte in de schepe, dar scholen se aff hebben 8 schillinghe Sundesch, were er ock twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schall he eynem jewelken gheven 8 schillinghe Sundesch, unde de hovetman schal ene behulpen syn, dat en neyn arch en schee.

5. Item scholen se wene hringhen in borghe hand, wen de sunne vorschenen is, dar scholen se aff hebben achte schillinghe Sundesch, were der vronen twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal [he] eynem jewelken gheven 8 schillinghe Sundesch.

6. Item wert ock eyn man in des fronen hus ghesettet in de slote, de schal deme vronen gheven 4 schillinge Sundesch thotoslutende unde 4 schillinghe Sundesch uptoslutende unde deme knechte 1 schillinck Sundesch unde nicht mer. Sete he men eyne stunde, so schal he dyt gheld allikewol utgheven; sete he ock dach unde nacht, so schal he allikewol dyt vorscreven gheld uthgheven, wo he syne spyse nicht en eth. Sith he 3 daghe unde eth he syne spise, so schal he gheven vor jewelke maltid 2 schillinghe Sundesch; dryncket he bere, dat schal he hetalen. Sith he ock 4 vulle daghe, so schal he eme gheven eyne marck Sundesch vor kost; men dryncket de vanghe bere, dat schal he hetalen. Sith he ok achte daghe, he schal allikewol nicht mer gheven den eyne marck Sundesch vor kost; drincket he bere, dat schal he betalen.

7. Item offte eyn man vordenet hadde van des rades weghen, dat men ene doden scholde, dar schall de vrone aff hehhen van deme rade eynen halven ghulden; ofte eyn horgher eynen scholde doden

lathen, dar schal he aff hebben 2½ marck Sundesch; weret ok, dat eyn vrommet man scholde eynen richten lathen, dar schal de frone aff hebben viff marck Sundesch.

8. Item de vrone schal swyne panden uppe der straten van sunte Wolbrechtes daghe an wente to sunte Bartholomeus daghe; wat swyne he pandet uppe der straten, dar schal he aff hebben van jewelkem vothe 4 penninghe Sundesch; dat he pandet uppe den kerckhoven, dar schal he aff hebben van jewelkem vothe 6 penninghe Sundesch.

9. Item is dar wol, de de wasschet kledere in der groven boven den veer glynden, den schal de vrone panden uppe 4 penninghe Sundesch, unde benedden den 4 glynden uppe 2 penninghe Sundesch.

10. Item wen de pelser willen ere velle wasschen, de scholen se nicht by daghe wasschen; se scholen dat beghynnen van passchen an wente to sunte Bartholomeus daghe des avendes, wen de klocke neghen sleyt, wente des morghens, dat de klocke dre sleyt, unde na sunte Bartholomeus daghe des avendes to achten scholen se dat beghynnen unde scholen dat vortigen des morghens to veren. Weret, dat dar jennich man enteghen dede unde de vronen dar aver to mathe quemen, de schal de vrone panden uppe 4 schillinghe Sundesch.

11. Item weret zake, dat dar eyn man ofte frouwe sete in der hechte, de me brynghen scholde uthe der hechte uppe dat husz vor den radt edder vor den stapel, dar schal de vrone aff hebben 8 schillinghe upthobrynghende unde achte schillinghe daletobrynghende; unde dat schal uthgheven, de se upbrynghen leth.

III.

Der Prädikant Magister Barthold zu St. Jakobi.

Von

Karl Koppmann.

Die Reformationsgeschichte Rostocks leidet unter dem Umstande, daß wir keine zeitgenössischen Aufzeichnungen besitzen, sondern abgesehen von dem verhältnißmäßig dürftigen urkundlichen Material ausschließlich auf Gryses erst im Jahre 1593 erschienene Lebensgeschichte des Mag. Joachim Slüter angewiesen sind, die überall benutzt werden muß, obgleich sich immer mehr herausstellt, daß dies nur mit der größten Vorsicht geschehen darf.

Zum Jahre 1529 erzählt Gryse[1]), die lutherisch gesinnten Bürger des Kirchspiels St. Jakobi hätten durch ihre Bitte vom Rath erlangt, daß sie einen eigenen lutherischen Prediger Namens Barthold erhalten hätten; von der Gegenpartei aber sei es durchgesetzt worden, daß demselben bald darauf die öffentliche Predigt in der Jakobikirche wieder verboten worden sei; darauf hätten dann die Lutheraner unter der Führung eines Joachim Rosin den Versuch gemacht, dem Rath die Beibehaltung Bartholds abzutrotzen, doch sei derselbe fehlgeschlagen und Joachim Rosin habe sich der Verantwortung durch die Flucht entzogen. Ohne weitere Erklärung führt er darauf zum Jahre 1531 den Barthold unter den Prädikanten auf, welche am 30. Dez. 1530 auf der Schreiberei die Ordnung E. E. Raths in Religionssachen entgegengenommen hätten[2]), und berichtet ferner[3]), da Barthold das Prediztamt in der Jakobikirche noch verwaltet, das Testament aber daselbst bisher noch nicht öffentlich verrichtet worden sei, so sei es auf Anordnung des Raths geschehen, daß 1531 am 15. Sonntag nach Trinitatis (Sept. 17) Antonius Becker von St. Nikolai mit seinem Schul-

[1]) Bl. G 1 b—G 3.
[2]) Bl. H 1 b.
[3]) Bl. I 1.

meiſter nach der Jakobikirche gekommen ſei, deutſche Geſänge geſungen und nach Beendigung der von Barthold gehaltenen Predigt das Teſtament verrichtet habe, wobei den Kommunikanten das Brot von Antonius Becker, der Kelch von Barthold dargereicht worden ſei. — Schon früher habe ich in Bezug auf die Angaben Gryſes zum Jahre 1529 bemerkt[1]), es ſei zwar auf dieſen ganzen Bericht wenig Verlaß, doch werde man die Bewegung des Jakobikirchſpiels zu Gunſten des Lutherthums und die Leitung deſſelben durch Joachim Roſin feſthalten müſſen: jetzt glaube ich, eine kühne Operation vornehmen und das, was Gryſe zum Jahre 1529 erzählt, in das Jahr 1531 ſetzen zu dürfen.

Am 29. März 1531 machte der Rath der Kleriſei den Vorſchlag, es ſolle das Teſtament täglich vor dem Hochaltar durch zwei Miniſtranten in lateiniſcher Sprache unter Weglaſſung des Meßkanons gehalten und das Sakrament in beiderlei Geſtalt dargereicht werden[2]). Die Kleriſei weigerte ſich darauf einzugehen; der biſchöfliche Official Joachim Michaelis aber hielt, um dem Rath entgegenzukommen, ohne der Prieſterſchaft Etwas zu vergeben, ſeinerſeits am 31. März in dieſer Weiſe das Hochamt in der Marienkirche[3]). Damit war aber die Bürgerſchaft nicht zufrieden, ſondern verlangte am 1. April vom Rath, daß ihre eigene Geiſtlichkeit das Teſtament halte[4]). Als nunmehr zwei Bürgermeiſter und zwei Rathmannen in der Jakobikirche erſchienen und das Domkapitel aufforderten, das Teſtament durch ſeine Mitglieder der Reihenfolge nach zu halten, blieb dieſes zwar bei ſeiner Weigerung, mußte es ſich aber gefallen laſſen, daß das Teſtament mit Genehmigung des biſchöflichen Officials auf ſeine Koſten durch einen von auswärts gekommenen Prieſter verrichtet wurde. „Tome leſten, ſo berichtet das Kapitel[5]), ys eyn arme elende preſter, korttlich van Lübeck gekamen, vorgetreden und hefft myt vorlave des Herrn Officialis in vorgangen palmedage (Apr. 2) unde gyſtern (Apr. 3) unde ock huten (Apr. 4) myt uns tho ſunte Jacob dat teſtamente, wo ſe dat nomen, geholden". Durch dieſe urkundliche Nachricht wird die Angabe Gryſes, daß in der Jakobikirche das Teſtament vor dem 17. Sept. 1531 nicht gehalten worden ſei, als unrichtig erwieſen.

Am 25. Juli 1531 richtete Matthäus Eddeler an den Rath das Geſuch, er möge ihm geſtatten, die ihm durch zwei Bürgermeiſter für eine Zeitlang verbotene Ausübung ſeines Amtes wieder aufzunehmen, in der ihm verliehenen Hoſpitalkirche das Evangelium zu verkünden und im Dom

---

[1]) Geſch. d. St. Roſtock 1, S. 130.
[2]) Mekl. Jahrb. 16, S. 43.
[3]) Daſ. 16, S. 48—49.
[4]) Daſ. 16, S. 50.
[5]) Daſ. 16, S. 50—51.

der Anordnung des Rathes gemäß die Testamentsmesse zu halten [1]). Da Matthäus Eddeler, dessen Vorleben wir kennen, unmöglich unter jenem armen, elenden, vor Kurzem aus Lübeck gekommenen Priester verstanden werden kann, so muß er diesem gefolgt und das Halten des Testaments in der Jakobikirche, das im April auf Kosten des Domkapitels geschehen war [2]), später vom Rath in anderer Weise geordnet worden sein.

Am 14. Aug. 1531 schreibt Herzog Heinrich an die vier Kirchgeschworenen zu St. Jakobi [3]), er habe erfahren, daß an ihrer Kirche ein Prädikant sei, „der nicht alleine uffrüriſch predigen und das Volck zu zweitracht vormhanen und reitzen, sonder auch die tegliche gezeitten der Kirchen, so darin nicht ungudtlich gehandelt wurdenn, abzuthuen und zu vorstoren sich understehen solle"; er begehrt deshalb von ihnen, daß sie denselben absetzen und sich von ihm mit einem frommen Mann von guter Lehre versehen lassen. Da damals Matthäus Eddeler schon abgesetzt worden war, so muß an dessen Nachfolger gedacht werden und für diesen kann ich nur den uns durch Gryse bekannten Barthold halten. In Bezug auf die horae canonicae, die der betreffende Prädikant beseitigen wollte, hatte das Domkapitel schon am 1. April geschrieben, sie gehörten zu denjenigen Dingen, die nach den Vorschlägen des Raths vom 29. März abgeschafft werden sollten [4]). Wenn sie trotzdem noch am 14. August gehalten wurden, so muß nach jenen ersten Verhandlungen des Raths mit dem Domkapitel, vermuthlich in Folge eines Einwirkens der Landesherren, eine gewisse Stockung in der reformatoriſchen Bewegung eingetreten sein. Auf eine solche weist auch hin, daß der Domdechant Dr. Peter Boye, der am 19. Mai 1531 den Herzögen Heinrich und Albrecht geschrieben hatte, er sei verursacht, seine Wohnung in der Altstadt zu beziehen und das Regiment der Domkirche aufzugeben [5]), erst am 25. Sept. durch den Rath zur Räumung der Jakobi-Wedem genöthigt wurde [6]).

Am 13. Sept. fanden zwischen den Abgeordneten des Raths und der Geistlichkeit von St. Jakobi Verhandlungen statt: die Geistlichkeit hatte die Kirchenvorsteher gefragt, ob es auf ihrer Anordnung beruhe, daß der lutheriſche Prediger das Testament in deutscher Sprache halte, und auf deren verneinende Antwort hin von ihnen verlangt, daß demselben das Predigen untersagt werde. Oldendorp schlug der Geistlichkeit vor, daß die Kirche ihr für die Wochentage überlassen bleiben, für die Sonntage

[1]) Rathsarchiv: Prädikanten; Original.
[2]) Mekl. Jahrb. 16, S. 51.
[3]) Rathsarchiv; Geistl. Gerichtsbarkeit; Abschrift.
[4]) Mekl. Jahrb. 16, S. 49: „ock Marientyde unnde processiones".
[5]) Mekl. Jahrb. 16, S. 21—22.
[6]) Rathsarchiv; Reformation.

aber dem lutherischen Gottesdienst vorbehalten sein solle. Als die Geistlichkeit dies ablehnte, befahl ihr Oldendorp im Namen des Raths, weder das Testament zu halten, noch Beichte zu hören, noch Taufen vorzunehmen, und sich in Bezug auf ihr Singen nach den ihr mitgetheilten Bestimmungen zu richten[1]).

Wenn nun, wie Gryse berichtet, auf Anordnung des Rathes am 17. Sept. Antonius Becker mit seinem lutherischen Schulmeister nach der Jakobikirche kam, deutsche Psalmen zu singen begann und nach Barthold's Sermon das Testament hielt, wobei Antonius Becker das Brot, Barthold den Kelch darreichte, so wird die betreffende Anordnung des Rathes einestheils auf die Hülfsleistung Beckers, anderntheils auf die Mitwirkung des Schulmeisters von St. Nikolai zu beziehen sein. Letzteres erklärt sich dadurch, daß der am 13. Sept. genannte Schulmeister von St. Jakobi, Mag. Arnold, katholisch geblieben war und daß Oldendorp deshalb der Geistlichkeit eröffnet hatte, der Rath werde die Kosten des sonntäglichen Kirchengesanges übernehmen und sich darüber mit einem Schulmeister vergleichen. Ersteres wird durch die Anordnung Bugenhagens verständlich, der Priester solle das Sakrament in zwei Akten austheilen und zwar allen Kommunikanten erst das Brot und darauf den Kelch reichen[2]), wenn aber viele Kommunikanten zugegen sein sollten, „so mach . . . eyn ander prester in gemenem klede thoer lüchtern handt des Altars dat lyff Christi geven, und de Misseholder dath blodt Christi thor rechteren handt des altars, dath id denne myt eynem ummegande alle uthgerichtet werde“[3]). Gryses Angabe, Antonius Becker habe das Testament gehalten, scheint demnach auf einem Irrthum zu beruhen: Barthold, der den Kommunikanten den Kelch reichte, wird auch das Testament gehalten haben.

In unmittelbarem Anschluß an seinen Bericht über die Ereignisse vom 17. Sept. erzählt uns Gryse weiter, daß es zwischen Joachim Slüter und den übrigen Prädikanten zu einer Meinungsverschiedenheit gekommen sei, indem jener ausschließlich deutsche Psalmen gesungen haben wollte, während diese den Mitgebrauch der „reinen Latinschen gesenge“ vertheidigten und daß dann Slüter wenigstens darin nachgegeben habe, es könnte der Schüler wegen nicht für unnütz gelten, zur Mette und zur Vesper, wenn nicht viel Volk zugegen wäre, auch lateinische Gesänge zu gebrauchen[4]).

---

[1]) Rathsarchiv; Reformation.

[2]) Braunschweiger Kirchenordnung, herausg. v. Hänselmann, S. 254, 255. Hamburger Kirchenordnung, herausg. v. Bertheau, S. 136.

[3]) Hamb. Kirchenordnung S. 137.

[4]) Bl. I 1—I 1 b.

Ueber verwandte, aber weitergehende Ansichten eines ungenannten Prädikanten geben Urban Rhegius Nov. 8[1]), Luther und Melanchthon Nov. 10[2]) und Johann Bugenhagen Nov. 24[3]) auf Grund einer von Dr. Johann Oldendorp abgefaßten Zusammenstellung[4]) ihr Gutachten ab und zwar sämmtlich zu Ungunsten des betreffenden Prädikanten. „Bei der Frage nach der Persönlichkeit des betreffenden Predigers", so habe ich früher gesagt[5]), „können unserer bisherigen Kenntniß nach nur Joachim Slüter und Matthäus Eddeler in Betracht kommen". In der Zwischenzeit ist mir nun das Schreiben Herzog Heinrichs vom 14. Aug. bekannt geworden, das uns nöthigt, auch Barthold von St. Jakobi in Erwägung zu ziehen.

Aus dem Umstande, daß der Rath Gutachten von Luther und Melanchthon, von Bugenhagen und Urban Rhegius einholte, bevor er es wagte, gegen den betreffenden Prädikanten einzuschreiten, haben schon Luther und Melanchthon den Schluß gezogen, daß derselbe einen starken Anhang hinter sich haben werde. Der Rath, schreiben sie, solle ihn ermahnen und, wenn er sich nicht bessern wolle, ihn gütlich ziehen lassen, ohne den Anhang des gemeinen Volkes zu scheuen. Nun aber wissen wir aus Gryses Bericht, daß Barthold einen solchen Anhang hatte: wenn wir das, was er zum Jahre 1529 erzählt, in das Jahr 1531 setzen, so gewinnen wir für die Ereignisse dieses letztern Jahres ein ganz anderes Verständniß.

Auf Grund jener übereinstimmenden Gutachten schritt der Rath meiner Ansicht nach gegen Barthold ein und entsetzte ihn seines Amtes. Für diese Absetzung selbst fehlt es uns nicht an einem urkundlichen Zeugnisse: am 6. Nov. 1532 bekennt der wegen Zauberei angeklagte Hans Schönebek[6]), er habe auf Anstiften des Geistlichen Jochim Nigebur dem Herrn Barthold zu St. Jakobi, „dem Prediger, der nun zu Riga ist", Todtenerde vor seine Thür geschüttet, in der Absicht, daß ihm nichts Gutes geschehen solle, „wie ihm auch hernach nicht viel Gutes geschah, da er hernach sich des Predigtstuhls enthalten mußte". In Uebereinstimmung damit, doch unter einem falschen Jahre und unter völlig falscher Begründung, erzählt Gryse, es sei ihm „balde dat ampt wedderumme gelecht und gebaden, henforder nicht mehr in der Domkercken tho S. Jacob offentliken tho predigende". Erfolgt sein wird die Absetzung nach dem

[1]) Rathsarchiv; Reformation; vgl. Mekl. Jahrb. 24, S. 141, 154.
[2]) Serrius, M. Joachim Schlüter S. 129—131.
[3]) Mekl. Jahrb. 24, S. 143—154.
[4]) Das. 24, S. 141—142.
[5]) Gesch. d. St. Rostock 1, S. 146.
[6]) Beiträge 1, S. 44.

Eintreffen des letztdatirten Gutachtens Bugenhagens vom 24. November, alſo wohl noch zu Ende dieſes Monats. Unmittelbar daran wird ſich die mißglückte Bewegung ſeiner Anhänger unter der Leitung des Joachim Roſin geſchloſſen haben.

Die Perſönlichkeit dieſes Joachim Roſin iſt mir bisher nicht näher bekannt geworden. Kirchenvorſteher war er wohl nicht, denn dieſes Amt bekleideten dem Schreiben Herzog Heinrichs vom 14. Aug. zufolge damals Bürgermeiſter Bernd Hagemeiſter, Gert Schmidt, Laurentius Frieſe und Hermann Weſſel.

IV.

Des oberſten Prädikanten Heinrich Techen Anſtellung und Abſetzung.

Von

Karl Koppmann.

Eine in praktiſchem Intereſſe an mich ergangene Anfrage in Bezug auf das frühere Verſammlungslokal des Geiſtlichen Miniſteriums hat mir den Anreiz gegeben, mich etwas näher mit der Geſchichte Heinrich Techens zu beſchäftigen, der als „oberſter der Prädikanten", wie er in der Beſtallungsurkunde genannt wird, und wegen ſeiner Wahl zum Senior als Vorgänger unſerer ſpäteren Superintendenten und Senioren angeſehen werden muß.

Als der Syndikus Dr. Johann Oldendorp am 7. Juli 1534 die Forderung geſtellt hatte, daß Valentin Korte, „de predicante", die Stadt eine Zeitlang verlaſſe, hatte er zur Antwort bekommen: „Valentinum konde men nicht wol entberen, nademe he de gelerdeſte predicante were, de itzundes hyr vorhanden ſyn mochte"[1]. Ueber weitere Verhandlungen in dieſer Angelegenheit liegen uns keine Nachrichten vor: ſicher aber iſt es, daß Valentin Korte, der erſte evangeliſch-lutheriſche Paſtor Roſtocks, bald darauf ſein Amt aufgab und Roſtock verließ. „Up Michaelis diſſes jares, ſagt Gryſe z. J. 1534[2], ys H. Valentin Korte, Paſtor tho unſer leven Frowen na Lübeck getagen, darhen he vor einen Prediger beropen und gefordert was". Nach einer anderweitigen Angabe wäre Korte von Roſtock zunächſt nach Wismar gegangen und erſt von hier nach Lübeck gekommen. In Bezug auf beide Angaben ſagt das Etwas im Jahre 1737[3]: „Was ihn aber hätte ſollen bewegen das anſehnliche Paſtorat zu Marien

---

[1]) Beiträge 1, S. 49.
[2]) Bl. L 1 b.
[3]) S. 800 Anm.

hieſelbſt mit einem Diaconat zu Wismar oder Lübeck zu vertauſchen, können wir nicht erachten". Die damals noch nicht bekannte Nachricht von dem Zerwürfniß zwiſchen Oldendorp und Korte legt aber die Vermuthung nahe, daß es dem einflußreichen Syndikus gelungen ſei, entweder dem Widerſacher ſeine Stellung zu verleiden oder den widerſtrebenden Rath zu deſſen Entlaſſung zu bewegen.

Schon im Auguſt des Jahres 1534 muß in Roſtock ein bisher nicht bekannt gewordener Prädikant aus Barth, Johann Bock, thätig geweſen ſein und großen Beifall bei der Bürgerſchaft gefunden haben. Am 3. Sept. erklärten die Vierundſechziger dem Rath gegenüber[1]), ſie wären mit der Mehrheit der Bürgerſchaft geneigt, Johann Bock als Prädikanten zu behalten, wollten aber, da der Rath dagegen wäre, auf ſein Dableiben nicht beſtehen, müßten jedoch begehren, daß der Rath ſie deshalb der Bürgerſchaft gegenüber vertrete.

Der Rath hatte damals bereits und zwar mit Vorwiſſen der Vierundſechziger Verhandlungen angeknüpft mit Heinrich Techen in Güſtrow der am 26. Febr. 1516 als Hinricus Techen de Boisenborch an der Univerſität Roſtock immatrikulirt[2]) und im Jahre 1533 auf Befehl Herzog Heinrichs von Magiſter Sebaſtian Schenck, dem Propſt des Domkapitels zu Güſtrow, zum Prediger an der dortigen Marktkirche präſentirt worden war[3]). Am 31. Aug. 1534 ſchrieb der Rath an die Bürgermeiſter Bernd Kron und Heinrich Boldewan, die ſich damals in Güſtrow aufhielten[4]), er habe erfahren, daß an der dortigen Pfarrkirche ein tüchtiger Prädikant ſei, und begehre im Einverſtändniß mit den Vierundſechzigern, daß ſie denſelben zu bewegen ſuchten, eine Zeitlang in Roſtock zu predigen. Die Güſtrower waren aber nicht geneigt, ihren Prediger fahren zu laſſen, und es bedurfte der Vermittelung Herzog Heinrichs, um den Wunſch der Roſtocker erfüllt zu ſehen. Am 12. Oktober ſchrieb der Herzog an den Rath[5]), er hätte von ſeinen Unterthanen in Güſtrow mit Mühe erlangt, daß ſie ihrem Prediger Heinrich Techen geſtattet hätten, ſich bis Martini in Roſtock aufzuhalten.

Am 20. Sonntag nach Trinitatis, Okt. 18, hielt Gryſes Angabe zufolge[6]) Heinrich Techen ſeine erſte Predigt in Roſtock. Der Beifall,

---

[1]) Rathsarchiv; Bürgerſchaft.

[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 62. Techens ſpäterer Wirkungskreis in Boizenburg entſcheidet gegen den 1507 Apr. 8 immatrikulirten Hinricus Techen de Malchin (Hofmeiſter 2, S. 28).

[3]) Mekl. Jahrb. 8, S. 38.

[4]) Rathsarchiv; Reformation.

[5]) Rathsarchiv; Reformation.

[6]) Bl. L1b.

den er bei der Bürgerschaft fand, war so groß, daß sie ihn nicht fortlassen wollte, als sein Urlaub abgelaufen war. Am 14. Nov. richteten die Vierundsechziger an den Rath das Begehren, daß der Prädikant Herr Heinrich hier bliebe; der Rath stimmte ihnen zu und auch Techen erklärte den Vierundsechzigern gegenüber seine Einwilligung, bedang sich aber, daß erstens Dr. Oldendorp die Prädikanten nicht zu meistern habe, da er dessen „purrent effte vornement gentzlich nicht vordragen" könne, und daß zweitens „de scholemester tho Sanct Niclaweß" sich des Predigens auf der Kanzel enthalte[1]). Da der Rath nicht sofort mit Techen über die Bedingungen für sein Hierbleiben verhandelt hatte, so sandten die Vierundsechziger deshalb am 19. Nov. sechs Abgeordnete zu ihm auf die Schreiberei und am 21. Nov. wurden zwei Abgeordnete des Raths und die sechs Abgeordneten der Vierundsechziger mit Heinrich Techen über ein Gehalt von 100 Gulden einig[2]). Drei Tage darauf, Nov. 24, wurde Techen von den übrigen Prädikanten zu ihrem Senior erwählt[3]).

Die officielle Bestallung Techens verzögerte sich jedoch, vielleicht wegen der noch nicht geschehenen Lösung seines Verhältnisses zu Güstrow, vielleicht auch, weil der Rath an der Höhe des ihm ausgesetzten Gehalts Anstoß nahm, vielleicht endlich, weil vorher noch andere wichtige Fragen zu erledigen waren. Am 1. Dez. beschloß die Bürgerschaft, Techen als Prädikanten zu behalten, und bat die Vierundsechziger, mit dem Rath zusammen Techens Einwilligung nachzusuchen, da man Herzog Heinrichs Zustimmung schon erlangen werde[4]). Am 2. Dez. meldeten die Vierundsechziger dies dem Rath[5]) und unter dem 12. Dez. ertheilte dieser Heinrich Techen seine Bestallung. Laut derselben[6]) soll er gegen ein Jahresgehalt von 80 Gulden „buten und bynnen Rhostock in der Stadt gebede, wor und wenner me des tho doende, Gades wordt recht und lutter tho vormeringe Gotliker ehre und erholdinge ghemeynes utherliken fredes prediken und leren, ock als ein overste der predicanten, bettlje dath me mith einem Evangelischen Ordinario der Universiteten, de sick des annemen wil, versorget und versehen is, in de gebreke, ßo in der Religion sake infallen konden, und sunst dath Gades wort in allen kercken, im gebede tho Rostock gelegen, recht und lutter geprediket, ock de Ceremonien eindrechtliken geholden werden, ein ernstlick und flitich upseent hebben und desulvigen

---

[1]) Rathsarchiv; Bürgerschaft.
[2]) Daselbst.
[3]) Daselbst.
[4]) Daselbst.
[5]) Daselbst.
[6]) Rathsarchiv; St. Marien, Pastoren.

gebreke, erdhome und uneinicheit, ßo inryten mochten, nha alle ſyuem vormoghe affſchaffen und affwenden helpen".

Techen wird alſo nicht an eine beſtimmte Kirche gewieſen, ſondern ſoll erſtens predigen und lehren innerhalb und außerhalb Roſtocks, im ganzen Gebiete der Stadt, wo und wann dies nöthig ſein wird, und zweitens als oberſter der Prädikanten über die ganze übrige Geiſtlichkeit im Gebiete der Stadt Aufſicht führen, letzteres aber nur proviſoriſch und zwar bis dahin, daß man einen evangeliſchen ordentlichen Profeſſor der Theologie angeſtellt haben wird. In dieſer Beſtallung ernennt demnach der Rath Techen zum proviſoriſchen Superintendenten der Stadt Roſtock.

Schon vor dieſer Beſtallung von Dez. 12 erwählen aber, wie wir geſehen, die übrigen Prädikanten am 24. Nov. ihn zu ihrem Senior. Dieſe befremdende Thatſache weiß ich mir nur auf zweien Wegen zu erklären.

Zunächſt iſt feſtzuſtellen, daß eine gewiſſe Organiſation der Prädikanten, wie ſie uns ſpäter unter der Bezeichnung des Geiſtlichen Miniſteriums ausgebildet entgegentritt, bereits durch die Ordnung des Raths in Sachen der Religion vom 30. Dez. 1530 veranlaßt worden ſein muß. Damit die Lehre der Prädikanten, ſo heißt es hier[1]), einträchtig bleibe, ſollen ſie wöchentlich zweimal alle zuſammenkommen „unde van den Artiklen, dar ein yder an twyfelen edder vorbedenck inne mochte hebben, wes dem gemeinen Volcke nütteſt vortodragende, fründtlick unde bröderlick uth der Schrifft reden unde handelen"; wenn einer der Prädikanten „ſodane bröderlyke underredung edder bykumpſt vorachten und nicht kamen edder bewerder ſchrifft nicht volgen edder nicht hören wolde, beſonder eigene gedancken upſatiſch volgen", ſo ſollen ihn die andern bei den Kirchenvorſtehern („Kerckheren") und dem Rath zur Anzeige bringen, damit ihm als einem Zerſtörer des Friedens das Predigen unterſagt werde. Wenn dieſe Beſtimmungen, wie nicht zu bezweifeln iſt, zur Ausführung gelangten, ſo mußte die Wahl oder Ernennung eines Vorſitzenden, der die Mitglieder zuſammenberief und die Verhandlungen leitete, ihre natürliche Folge ſein. Wer aber war vor Techen dieſer Vorſitzende geweſen? War es einer der Prädikanten, ſo kann nach meinem Dafürhalten nur an Valentin Korte gedacht werden; war es ein Abgeordneter des Raths, ſo kann, wie ich meine, nur Dr. Johann Oldendorp in Betracht kommen. In erſterem Falle würde die Wahl des neuen Vorſitzenden durch die Prädikanten wohl nur ſo aufzufaſſen ſein, daß dieſelben einer Ernennung des Raths zuvorkommen wollten; in letzterem Falle würde wohl angenommen werden müſſen, daß die Prädikanten von der Abſicht geleitet wurden, ſich der

[1]) Rathsarchiv; Reformation. Gryſe Bl. H 2 u. 2 b.

bisherigen Bevormundung Oldendorps zu entziehen. Ziehen wir in Erwägung, daß einestheils Oldendorp es war, der Kortes Entlassung gefordert und — wie wir annehmen — durchgesetzt hatte, und daß anderntheils die erste Bedingung Techens für sein Hierbleiben dahingegangen war, Oldendorps Einfluß auf die Prädikanten zu beseitigen, so werden wir nicht umhin können, der letztgenannten Annahme den Vorzug größerer Wahrscheinlichkeit zuzugestehen.

Dem Vorgehen der Prädikanten gegenüber gab der Rath nach, aber nur in beschränkter Weise. Er ernannte Heinrich Techen provisorisch zum obersten der Prädikanten, indem er dabei den von der Geistlichkeit gebrauchten Titel eines Seniors vermied, und übertrug ihm die Aufsicht über die übrige Geistlichkeit, bis er einen evangelischen Ordinarius der Theologie mit derselben betrauen würde; mit anderen Worten: er behielt sich das Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit vor, verzichtete aber auf dessen unmittelbare Ausübung durch eins seiner Mitglieder und übertrug dieselbe einem Fachmann, der sie kraft seiner Ernennung durch ihn, nicht in Folge einer Wahl durch die Geistlichkeit auszuüben hatte.

Ueber Techens Fortgang aus Rostock im Jahre 1540 berichtet Backmeister[1]), er sei, weil er de collatione Graduum Doctoralium et Magistralium, deque ceremoniis, quae usitate adhibentur, scoptice et imprudentius locutus est, mit den Professoren der Akademie in Streit gerathen, habe aber hernach selbst die Magisterwürde erworben; nachdem er sein Amt aufgegeben, habe er sich nach Boizenburg, vermuthlich seinem Geburtsort, begeben, habe dort ein bürgerliches Leben geführt, sei in den Rath gewählt und Bürgermeister geworden. In Wirklichkeit mußte Techen nachdem er am 5. Febr. 1539 zum Magister promovirt worden war[2]), wegen einer von ihm am 20. Juni 1540 gehaltenen Schmäh- und Hetzpredigt sein Amt niederlegen.

Den Anstoß zu den betreffenden Streitigkeiten gab die Habilitation des Mag. Joachim Conradi. Dieser war an der Universität Rostock 1512 Apr. 16 als Jochim Conradi de Nova Brandenborch immatriculirt, im Wintersemester 1513—14 zum Baccalaureus und im Wintersemester 1515—1516 zum Magister promovirt worden[3]) und hatte bereits im Jahre 1520 Vorlesungen gehalten[4]). Nach einer längeren Abwesenheit

---

[1]) Westphalen, Mon. ined. I., Sp. 1562. Vgl. Crapius, Das Evang. Rostock S. 378, 194.

[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 98.

[3]) Das. 2, S. 48, 56, 63.

[4]) Krabbe, Die Universität Rostock S. 347.

kehrte er im Jahre 1540 nach Roſtock zurück. Es hat ſich begeben, ſo berichtet der Rath[1]), daß Einer, Namens Joachim Conradi, „tho Roſtock promovert, dar he ock in vorſchenen jaren tho langer tydt losliken geleſen und geregeret heft, ſick unlangeſt tho Roſtock vorfoget, in meninge, darſülveſt in der ſcholen mit willen und weten des Rades der Univerſiteten einen Propheten tho leſende und dar mede ſynen cursum in der hilligen Schrift tho continuerende und fürder, wen idt eme gelegen, promotion tho nemende". Nachdem er in der üblichen Weiſe ſeinen Anſchlag gemacht und die erſte Vorleſung gehalten, begab ſich Heinrich Techen nach der Univerſität und erklärte, er und ſeine Mitprädikanten könnten nicht dulden, daß Mag. Joachim leſe, „he hedde denne eine Zedel, de he fort denſulvigen averantworde, underſchreven und ſick desſülvigen vorwilliget, wo de inholt". Da Mag. Joachim ſich deſſen weigerte, ſo wandte ſich Techen mit ſeinen Mitprädikanten erſt an den Dekan, darauf an den Rektor und endlich an den Rath. Dieſer antwortete ihnen, „en were de Predichſtol, Gades Worth tho predickende, bevalen und nicht de Univerſiteten tho regerende"; ſie ſollten bei den Vorleſungen Mag. Joachims zuhören und, wenn er Falſches lehre, ihm davon Anzeige machen; die Lehrfreiheit der Univerſität wiſſe er nicht zu beſchränken.

Dieſe Angelegenheit brachten die Prediger nach gemeinſamer Verabredung am 20. Juni auf der Kanzel zur Sprache. Zweien Aufzeichnungen zufolge[2]) ſagte Heinrich Techen, ſeine Mitbrüder und er wären einig, heute in allen Kirchen der Gemeinde eine Mittheilung zu machen, und er bäte deshalb, nicht vorher fortzugehen. Dann hielt er ſeine Predigt über Lucas 6,36: Seid barmherzig. Nach Beendigung derſelben brach er los: „Ein gottloſer, papiſtiſcher Böſewicht und „Scricke umme den Stubben"[3]), der aus Lübeck, Hamburg und anderen Städten ausgewieſen worden, habe ſich in Roſtock promoviren laſſen; dabei geholfen habe ein ehrloſer, papiſtiſcher Mönch, der den Wolfspelz ausgezogen und das Schafskleid angethan habe[4]); „do ſe ehme de krone upſetteden, do ſcholden ſe ehme einen ꝛc. upgeſetteth hebben". Da er mit ſeinen Mitbrüdern der Anſicht ſei, daß Jener nicht leſen dürfe, bevor er nicht das Bekenntniß der Evangeliſchen unterſchrieben habe, ſo ſei er zunächſt zum Dekan gegangen, „by den ehrlicken, redeliken man, der Univerſiteten decan[5]), dar he ein rechtſchapen

[1]) Rathsarchiv; St. Marien, Paſtoren.

[2]) Rathsarchiv; St. Marien, Paſtoren.

[3]) „Hüpf' um den Stumpf", ein mir ſonſt nicht bekannter Ausdruck, vermuthlich Bezeichnung eines kleinen beweglichen Menſchen.

[4]) Gemeint wird ſein Heinrich Pauli (Arſenius); ſ. Krabbe S. 412.

[5]) Dekan der Artiſten-Fakultät war Mag. Andreas Eggerdes: ſ. Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 101.

billich antwort van bekamen, deme he danckede"; darauf habe er ſich begeben „by dat hoveth der Univerſiteten, den kropelkonynck, den Rector[1]), ja he ſuth uth, me ſcholde dar den Duvel mede vorferen"; dieſer habe ihn mit ſcharfen Worten abgewieſen, obgleich er doch nur verlangt habe, daß „Schricke umme den Stubben" beſiegeln ſolle, er approbire, was die Evangeliſchen Stände beſchloſſen und beſiegelt hätten; zwei oder drei Männer, die es gut meinten, wären wohl an der Univerſität, die übrigen, die gegen Gottes Wort wären und das Evangelium zurückdrängen wollten, ſollte man aus der Stadt jagen. Beim Rath ſei ihm „ein klein Achitophel" zuvorgekommen und er habe deshalb wenig erlangen können; „de blinde vorſtockede overicheit ſitten dar alſe vormalde gotzenbilde"; „jwe radt ſint nicht reders, ſunder vordervers und vorſtorers"; durch ſein Aufkaufen und Ausführen ſei das Korn ſo theuer geworden; er laſſe den Armen ein halbes oder ein ganzes Jahr lang ſein Recht ſuchen und thue nichts anders, „dan dat ſe der armen ſweet und bloth upfreten"; „ick will hirnadenſt noch mher darvan ſeggen; itt ſind men de Almiſſen, de ick ehn nhu vorgelecht hebbe, hirnhadenſt will ick ehn de ſuffel[2]) vorſetten"; freilich werde es ihm das Leben koſten: „ßo ße my eine ſoppen makende wurden, alß men Meſter Jochim dede[3]), ßo wete gy, worumme idt ſchut".

Die durch Heinrich Techen verurſachte Erregung war ſo groß, daß von Lübeck aus Dr. Johannes Aepinus, der Hamburgiſche Superintendent, Mag. Hermann Bonnus, der Superintendent Lübecks, und Peter Brymersheim, Paſtor zu St. Jakobi in Lübeck, nach Roſtock eilten, um Frieden zu ſtiften. Unter ihrer Vermittelung wurde am 3. Juli auf der Schreiberei ein Vergleich geſchloſſen[4]), nach welchem Techen den Rath um Entſchuldigung bitten und ſein Amt zu Michaelis niederlegen ſollte. Mit den genannten Vermittlern hat auch Techen dieſen Vergleich unterſchrieben: „Ick Henricus Techen bekenne mit duſſer myner Handſchryfft, dat ick dem Contract, ſo ein Radt do(r)ch upgemelthe van mich gemaketh, holden wyll".

Auf Techens Weggang von Roſtock hat der Rath beſtanden trotz der Verwendung, die Herzog Heinrich für ihn einlegte und trotz der Erregung, die in der Gemeinde herrſchte. — Auf Herzog Heinrichs Veranlaſſung ſchickte der Rath zunächſt Barthold Kerckhof und Marcus Lüſchow zu ihm nach Grabow[5]), um ihm über ſeine Gründe zur Entlaſſung Techens Bericht zu erſtatten. Der Herzog verlangte, daß man Techen noch eine Zeitlang

[1]) Rektor war Mag. Lambert Takel: ſ. daſelbſt.

[2]) Almiſſen und Suffel: etwa Brotſcheiben und Zukoſt.

[3]) Frühſte Anſpielung darauf, daß der Rath es ſei, dem Slüters angebliche Vergiftung zur Laſt falle. Vgl. Beiträge 1, S. 41.

[4]) Rathsarchiv; St. Marien.

[5]) Rathsarchiv; St. Marien.

in Roſtock dulde und ließ dabei einfließen, es ſei ſeine Sache, die Paſtoren ein- und abzuſetzen. Eine abermalige Geſandtſchaft, die aus Bürgermeiſter Bernd Kron und Rathmann Nikolaus Beſelin beſtand[1]), rechtfertigte nochmals das Verfahren des Raths und wich der prinzipiellen Erörterung der vom Herzog aufgeworfenen Rechtsfrage dadurch aus, daß ſie ſich auf Techens proviſoriſche Anſtellung berief, „dewile he in affweſende des rechten und waren Paſtoren und kerckheren allenen des Rades Hurlinck is in dem Predigampte und den ſe jo ock eres gefallens derhalven up- edder affſetten mogen". Nun ließ ſich Herzog Heinrich zwar die Entfernung Techens aus Roſtock gefallen, ignorirte aber, um ſeinem Recht Nichts zu vergeben, deſſen Entlaſſung durch den Rath: da er ihnen, ſo ſchreibt er Okt. 13 an dieſen[2]), den Prädikanten Heinrich Techen früher geliehen habe, jetzt aber deſſelben ſelber bedürfe, ſo begehre er, daß der Rath ihn beurlaube und ſich ihm für die bisher geleiſteten Dienſte dankbar beweiſe. — Zur Beſchwichtigung der Gemeinde ließ der Rath den Mag. Jochim Fritze aus Hamburg kommen, der früher — angeblich über 20 Jahre — Kaplan zu St. Jacobi in Roſtock geweſen war. Fritze reiſte Sept. 28 von Hamburg ab und blieb in Roſtock bis 1541 Jan. 6; er hat „dorch Gades gnaden . . . guden frede und einicheit des gelovens wedder gemaket". Techen aber, „de predicante, de . . . des twiſtes to Roſtock ein orſake was, is van dem predigampt vorwiſet, is darnamals to Bouzenborch int land to Mekelenborch gekamen und is dar to enem borgermeſter gekaren"[3]).

[1]) Rathsarchiv; St. Marien.
[2]) Rathsarchiv; Reformation.
[3]) Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 171.

V.

Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock [1]).

Von

Wilhelm Stieda.

Ein Vergleich der gewerblichen Thätigkeit der Gegenwart mit jener in der Vergangenheit scheint entschieden zu Ungunsten der letzteren auszufallen. Aber doch glaube ich, muß man sich davor hüten, sie zu unterschätzen. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß während des Mittelalters der Stand der Gewerbe in den Hansestädten kein niedriger war und sicher blühten damals einige Zweige, die heute ganz verschwunden sind oder ein kümmerliches Dasein fristen. Handel und Schifffahrt bedurften der Tischlerei, der Böttcherei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiederei und der Zimmermannskunst. Bäcker, Brauer und Fleischer sorgten nicht nur für die städtischen Einwohner, sondern auch für die Verproviantirung der Schiffe. Der durch den Handel sich mehrende Reichthum aber gewährte die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tücher mußten für eine Bevölkerung, die in harter Tagesarbeit ihre Kleidungsstücke vielleicht ungewöhnlich schnell abnutzte, zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen, scandinavischen und ungarischen Felle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen, schwedisches Eisen zu Haus- und Handwerksgeräthen aller Art verarbeitet werden. Kurz, es gab sicherlich alle Hände voll zu thun, um sowohl die gewöhnlichen als auch die feineren Bedürfnisse des Tagesbedarfs zu befriedigen.

Unter diesen Gewerben der älteren Zeit kommt offenbar der Böttcherei eine hervorragende Stellung zu. Ihr hauptsächlichstes Erzeugniß — die Tonne — war sowohl für den Hausgebrauch als für den Handel unent-

[1]) Vortrag, gehalten im Rostocker Alterthumsverein am 12. Januar 1892.

behrlich. Das Brauereigewerbe und die Salzgewinnung bedurften ihrer in gleichem Maße. Man benutzte sie zur Aufbewahrung von flüssigen und festen Gegenständen. Wein und Oel, Butter und Honig wurden in Tonnen aufgehoben und der Handel bediente sich ihrer nicht nur bei der Versendung der Stapelartikel, wie Häringe, Asche, Pech, Theer u. dgl. m., sondern verpackte so ziemlich alles gerne in Fässern oder Tonnen. Selbst für Bücher war, wie aus der Geschichte der Koberger bekannt ist, zu Ende des 15. Jahrhunderts diese Verpackungsweise eine beliebte.

Daher kann es nicht Wunder nehmen, daß das Handwerk der Böttcher überall angetroffen wird. Wenn man nicht geneigt ist, die im Kapitular Karl des Großen de villis vorkommenden „tornatores" als Böttcher gelten zu lassen, sondern in ihnen etwa Schüsselmacher erblickt, so werden uns die ersten Böttcher näher in einer Urkunde von 1156 nachgewiesen. Um diese Zeit vergönnte der Bischof zu Freisingen dem Kloster Weihenstefan, Handelsleute und Handwerker zu halten, unter denen auch Böttcher genannt sind [1]).

Auf die älteste Böttcherzunft stoßen wir 1248 und 1271 in Basel. Doch handelt es sich hier noch um eine Korporation, in der verschiedene Handwerke vereinigt sind. Die „Zunft zu Spinnwettern" umfaßte nach der Urkunde von 1248 Maurer, Gypser, Zimmerleute, Wagner und Kübler, nach der von 1271 Maurer, Gypser, Zimmerleute, Wagner, Faßbinder und Wanner (Wannenmacher) [2]).

Sehr häufig treten Böttcher und ihre Vereinigungen im 14. Jahrhundert auf. Im Norden wie im Süden finden wir sie. In Greifswald und Stralsund, in Kiel, Hamburg und Lübeck, in Rostock und Wismar, Riga und Reval, wird uns der Doleator oder Doliser, Bodeker oder Bodecarius namhaft gemacht, dem in Freiberg in Sachsen, in Frankfurt a. M. und Wien der Bender, in Zittau in Sachsen und in Nürnberg der Büttner, in Hagenau und Straßburg der Küfer entspricht.

In den norddeutschen Städten erscheint dabei das Handwerk sehr zahlreich besetzt. In Hamburg sind 1376 nicht weniger als 104 Böttchermeister und 60 Jahre später sogar 200 thätig. In Lüneburg zählte man im Jahre 1430, seit einer Reihe von Jahren, 80 Sülvesherren im Böttcheramte. Rechnet man nach altem Herkommen auf jeden Meister zwei Gesellen und einen Lehrling, so könnte das Hamburger Amt zeitweilig 800, das Lüneburger 320 Gewerbthätige umfaßt haben. Selbst wenn man annimmt, daß verschiedene Meister allein gearbeitet haben, ergiebt sich immer eine erkleckliche Anzahl dieser Gewerbetreibenden. Weniger stark scheint inter-

[1]) Monum. Boica IX, 503. Berlepsch, Chronik der Gewerke 9, S. 17.
[2]) Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel 1, S. 403.

essanter Weise dieses Handwerk in Süddeutschland aufgetreten zu sein. Die Frankfurter Benderzunft wies das ganze Mittelalter hindurch nicht mehr als 60 Meister, — 1387: 63 — auf, und in Nürnberg, wo es eigentliche Zünfte nie gegeben hat, werden am Ende des 14. Jahrhunderts nur 34 Büttner genannt.

Für Rostock stehen uns derartige Angaben leider nicht zu Gebot. Allein es scheint kaum einem Zweifel unterzogen werden zu können und wird sich übrigens durch die weiteren Ausführungen herausstellen, daß auch hier dieses Gewerbe einen höchst ansehnlichen Platz Jahrhunderte hindurch einnahm. Schon der Umstand, daß nach einer Verordnung des 15. Jahrhunderts das Böttcheramt 20 Gewappnete zu stellen hatte, deutet auf ein zahlreich besetztes Handwerk. Nur das großartigere Brauereigewerbe sowie die Aemter der Schuhmacher, Schmiede, Bäcker und Haken rüsteten mehr, die Aemter der Fischer, Krämer, Pelzer, Knochenhauer, Riemenschneider, Gerber, Wollenweber und Schneider ebensoviel wie die Böttcher, alle anderen weniger Leute aus [1]).

Um so bedauerlicher bleibt es, daß nur verhältnißmäßig wenige Spuren von dieser rühmlichen Vergangenheit sich erhalten haben. Als im Jahre 1870 das Böttcheramt sein in der Langenstraße befindliches Haus — heute Nr. 83 — verkaufte, ist der Inhalt eines mit Documenten und Papieren aller Art angefüllten Wandschrankes in alle vier Winde gegangen, größtentheils, wie es scheint, von den damaligen Meistern unter sich getheilt worden. Der gegenwärtige Inhalt der Amts- oder nunmehr Innungslade ist außerordentlich dürftig; gleichwohl habe ich mir die Erlaubniß zu seiner Benutzung, obwohl ich einmal wenigstens in die Truhe, die die Papiere birgt, habe Einblick nehmen können, nicht zu verschaffen vermocht. Was ich heute zur Geschichte dieses interessanten Handwerks mittheilen kann, beruht hauptsächlich auf Schriftstücken, die ich im Laufe mehrerer Jahre bei nicht ermüdenden Nachfragen allmählig im Besitz einiger Privatpersonen aufgestöbert habe. Zur Ausfüllung der hierbei selbstverständlich hervortretenden Lücken dienten mir die aus anderen Städten über dasselbe Gewerbe bekannt gewordenen Thatsachen. In mancher Hinsicht konnte ich mich hierbei auf eigene bereits früher veröffentliche Studien beziehen [2]). Abschriften der für das Amt geltenden Statuten aus den verschiedenen Jahrhunderten fand

---

[1]) K. Koppmann, Die Wehrkraft der Rostockischen Aemter in Hansische Geschichtsblätter 1886, S. 165.

[2]) Hansische Geschichtsblätter, herausg. v. K. Koppmann, Jahrg. 1886: Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, S. 101—155. Auf die in diesem Artikel genannten Schriften bitte ich in allen den Fällen zurückzugehen, wo in dem vorliegenden Aufsatze Citate unterlassen worden sind.

ich in den auf dem hiesigen Rathsarchiv aufbewahrten Rollenbüchern. Weiteres Material ließ sich an dieser sonst so ergiebigen Quelle trotz gütigen Entgegenkommens des Herrn Stadtarchivars Dr. Koppmann nicht entdecken.

Der erste Böttcher in Rostock, von dem sich urkundliche Nachricht erhalten hat, war Johannes Doleator. Er verkaufte von seinem in der Nähe des Flusses belegenen Grundstück (sita iuxta fluvium) im Jahre 1288 für 16 Mark Kapital eine Rente oder, wie es in der Urkunde heißt, einen Worthzins von 2 Mark[1]), hatte mithin 12½ Proz. zu zahlen. Aber der erste, von dem wir wissen, war nicht der älteste, denn mehrfach wird uns im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts seit 1267 eine Böttcherstraße (strata bodecariorum, platea bodicariorum) genannt[2]); es wird ihrer also eine ganze Reihe gegeben haben. Die Benennung hat sich mit der Zeit verloren und die Straße den Namen der großen Bäckerstraße erhalten. Noch früher, bereits seit 1260, läßt sich eine Böttcherstraße (platea dolificum) in Wismar nachweisen, wo wir einen Böttcher — hern Artus de bodikere — auch schon 1250 genannt finden[3]).

Vermuthlich in der gleichen Zeit oder wenig später wird sich das Amt der Böttcher gebildet haben. Eine undatirte, aber sicher dem 14. Jahrhundert entstammende Verordnung des Rostocker Raths spricht von „olderluden unde ganszen ampte der bodeker" und die Betheiligung von Rostocker Böttchern an einer Zusammenkunft mit ihren Kollegen aus Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund und Greifswald, die im Jahre 1321 in Lübeck Statt hatte, legt es nahe, für jene Zeit bereits an die korporative Organisation zu denken. Gleichwohl datirt die älteste uns erhaltene Abschrift einer Rolle nicht früher als vom Jahre 1457. Freilich steht in allen Exemplaren derselben, die mir vorgelegen haben, als das Jahr der Abfassung der Statuten: 1407. Indeß ergiebt sich aus den Namen der Wetteherren, daß diese Angabe auf einem Versehen der ersten Abschreiber beruhen und das Jahr 1457 gemeint sein muß. Dieses Statut blieb unverändert in Kraft bis zum Jahre 1560, in welchem es eine Erweiterung von vier Artikeln erfuhr, ob auf Wunsch des Amtes oder Anregung des Rathes bleibt dahingestellt, jedenfalls mit Zustimmung des letzteren. Später, aber unbestimmbar wann, kamen noch drei Artikel hinzu. Die Abschrift bemerkt, daß sie „uff derselben rullen uff der andern site gestandenn" und aus ihrem Wortlaut geht nicht hervor, daß sie vom Rathe genehmigt seien. Sie athmen bereits den egoistischen, im 17. Jahrhundert überhand nehmenden

---

[1]) Mecklenburgisches Urkundenbuch 3, Nr. 1986.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 1135; 3, Nr. 1640.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 895; 1, Nr. 648 S. 604.

Zug, die Niederlassung neuer Meister zu erschweren, mögen also aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts herrühren.

War auf diese Weise die Rolle allmählig vervollständigt und bis auf 28 Artikel den Bedürfnissen der Zeit gemäß erweitert worden, so mochte immerhin ihr Inhalt ungefähr 150 Jahre, nachdem er zum ersten Male redigiert worden war, nicht mehr als ganz zeitgemäß gelten. Daher werden im Jahre 1585 auf Verfügung des Raths einige Aenderungen hinsichtlich der großen Kosten bei Erlangung der Meisterschaft getroffen, zu denen freilich die Aelterleute „nicht fridlich sein wollen", und fünf Jahre später ging man daran, eine neue Rolle zu „berahmen und zu berathschlagen". Am 6. Mai 1590 wurde der Entwurf dem Amte vorgelesen und am 11. Mai „in weitere deliberation gezogen". Von wem, darüber läßt die Abschrift im Rollenbuche, der ich die Schilderung des Vorganges entnehme, im Unklaren. Doch kann kaum eine andere Instanz als das Gewett gemeint sein, wenn es weiter heißt, „dazu die gelarten gefodert worden, ist bey dem begriff geplieben und davon den Vottichern copey mitgetheilet". Man konnte sich also wahrscheinlich mit den Böttchern nicht einigen und einstweilen blieb alles beim Alten. Doch ließ der Rath die Reformversuche nicht auf sich beruhen, sondern ergriff im Jahre 1606 in unbekannter Veranlassung auf's Neue die Initiative, cassirte alle „vorige der Boddeker rullen" und gab dem Amte eine neue Rolle, die nach mehrjährigen Verhandlungen mit den Handwerkern am 11. August 1610 endgültig festgestellt wurde. Diese ist dann, falls ich recht berichtet bin, bis in das 19. Jahrhundert hinein geltendes Recht geblieben.

Wenn so oft geäußert worden ist, daß die Handwerksämter durch Feststellung ihrer Rechte in den Rollen an jedem Fortschritte gehindert waren und für längere Zeit sich an den alten Formen genügen lassen mußten, auch wenn diese abgestanden und mit neueren Anschauungen als schlechterdings unvereinbar erschienen, so beweisen die eben erwähnten Thatsachen, daß dieser Stillstand mehr seit dem 17. Jahrhundert zum Ausdruck kommt. Die ältere Zeit ist charakteristisch durch eine lebendige Weiterbildung des Handwerkerrechtes. Die Rollen enthalten von vornherein nicht das ganze geltende Recht, sondern nur die Regelung der wichtigsten Punkte. Vieles wurde gewohnheitsmäßig beobachtet, was man der Aufzeichnung nicht als werth ansah. Mit der Zeit werden aber auch diese in stetem Flusse befindlichen Vorschriften so zu sagen codificirt und als Zusätze dem Hauptstatut angehängt. Dazu kamen die in den uns unbekannt gebliebenen Protokollbüchern enthaltenen „Beliebungen" des Amts, die die Genossen als bindend für sich ansahen, auch wenn die Bestätigung des Raths gar nicht für sie nachgesucht worden war. Endlich wachte das Auge der Obrigkeit und erließ von Zeit zu Zeit, je nach Maaßgabe des

Bedürfnisses, für die wichtigeren Handwerke Verordnungen, die ihr Verhältniß zum Publikum betrafen und manchen Punkt der Statuten abänderten. Derartige Verfügungen sind den Böttchern gegenüber erlassen worden im 14. Jahrhundert (undatiert), sowie in den Jahren 1359, 1436 und 1585.

Im Vergleich zu anderen Städten haben die Rostocker Böttcher ihre Rolle verhältnißmäßig spät aufschreiben lassen. Die meines Wissens älteste ist die der Bender in Freiberg in Sachsen, die freilich undatiert, als Anhang zum Stadtrecht von 1307 sich erhalten hat, aber doch wohl dem 14. Jahrhundert entstammt[1]). Die weitere Chronologie, die freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, zeigt uns Böttcher-Statuten in folgenden Städten:

1355 Frankfurt a./M. (Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 635),
1375 Hamburg (Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen, S. 29),
1375 Riga (Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch 4, Nr. 1522),
1395 Straßburg i./E. (Brucker, Straßburger Zunft- u. Polizei-Verordn., S. 312),
1430 Lüneburg (Bodemann, Die älteren Zunfturkunden L's., S. 33),
1435 Reval (ungedruckt),
1440 Lübeck (Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 173),
1491 Stettin (Blümcke, Die Handwerkszünfte ꝛc., S. 25, ungedruckt),
1555 Dresden (Flemming, Das Lehrlingswesen der Dresdner Innungen, S. 2, ungedruckt),
1634 Kiel (Jahrb. f. Landeskunde v. Schleswig-Holstein 2, S. 115),
1680 eine bayerische Schäffler-Ordn. (Collectaneen-Blatt f. d. Gesch. Bayerns, Jahrg. 39, 1875).

Der Rohstoff, mit dem der Böttcher es zu thun hatte, war Holz, und zwar vermuthlich ausnahmslos Eichenholz, das man wählte nicht nur wegen seiner vorzüglichen Härte und Dauerbarkeit, sondern auch, weil es den Flüssigkeiten, die man aufbewahren wollte, keinen Beigeschmack verlieh. Indeß war z. B. bei der Anfertigung der Lüneburger Salztonnen die Anwendung eichener Stäbe ausdrücklich verboten[2]).

---

[1]) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 3, S. 295.
[2]) Bodemann, S. 35.

Je nachdem, ob es zu Böden oder Seitenwänden diente, unterschied man im Handel „bodemholt", „litholt" und „stafholt" (Stabholz). Zu den Bändern, die heute vielfach aus Haselholz oder Weidenholz gewonnen werden, brauchte man nach einer Danziger Willkür des 15. Jahrhunderts Eschenholz. Böttcherholz im Allgemeinen (bentholt, boedecholt, ligna doliatoria) war Gegenstand eines ansehnlichen Handels. Theilweise wurde es aus ziemlicher Entfernung bezogen, theilweise in nächster Umgebung der Stadt geholt, wie z. B. die Hamburger Böttcher ihren Rohstoff sowohl aus Königsberg, als auch aus Holstein und Ratzeburg erhielten [1]).

Innerhalb des Gewerbes macht sich sehr früh bereits eine Art Arbeitstheilung geltend. Die Hamburger Kämmerei-Rechnungen weisen bereits 6 verschiedene Benennungen des Böttchergewerbes auf, bei denen doch wohl jedes Mal an einen speciellen Zweig zu denken ist: Bodekar, Kymer, Bentsnider, Bekemaker, Eimermacher und Büttenmacher. Mit Ausnahme des Eimermachers finden wir dieselben Benennungen auch in Rostock. In Lübeck unterschied man Boddeker und Bekemaker, in Lüneburg Soltunnenmaker und Dichtmaker oder Dichtbinder. Wie es scheint, hat man sich alle diese Specialitäten zunächst in einer Korporation vereinigt vorzustellen, aber doch so, daß Jeder bei der einmal erwählten Besonderheit blieb.

Der Bentsnider war offenbar derjenige, der die Bänder, oder wie wir heute sagen, Reifen zurechtmachte. War diese Arbeit ursprünglich gewiß die eines Böttchers, so finden sich merkwürdiger Weise bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die sie verrichtenden Persönlichkeiten der Möglichkeit beraubt, je Amtsmeister zu werden. In einer Hamburger Verordnung von 1437 [2]) wird genau geregelt, in welcher Weise die Vacanzen in dem auf 200 Meisterstellen berechneten Amte besetzt werden sollen, aber „Kymer unde bendsnider schölen en buten bescheden wesen" — die werden überhaupt zur Bewerbung nicht zugelassen.

Die Bentsniderei war also ein selbständiges Hülfsgewerbe der Böttcherei geworden, das nur im Zusammenhange mit dieser gedacht werden konnte, aber doch als so untergeordnet galt, daß, wer mit ihm sich befaßte, zur höheren Stufe nicht aufrücken konnte. In Rostock werden die Bentsnider später in einem Athemzuge mit den Frauenknechten genannt, d. h. den verheiratheten Gesellen. Böttchergesellen, die aus irgend welchen Gründen, wegen der hohen Kosten oder mangelnder Legitimationspapiere, nicht hatten das Meisterrecht erwerben können, suchten sich als Bentsnider redlich durchzuschlagen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren ihrer so viele, daß sie eine eigene Kompagnie bildeten, jedoch unter Aufsicht des Böttcher-

[1]) Rüdiger, S. 32, 34.
[2]) Rüdiger, S. 34.

amts. Ihren Vorstand bildeten 4 Büchsenherren, aber diese hatten kein Recht, einen Genossen zu bestrafen, sondern mußten alle Klagen an die Aelterleute des Böttcheramts verweisen. Nicht einmal eine Tonne Bier durften sie auflegen ohne Erlaubniß der Böttcher-Aelterleute und mußten sie jedenfalls im Böttcher-Schütting, der auch ihnen als Herberge diente, austrinken. Der Zweck, den die Kompagnie verfolgte, war gemeinsames Begängniß verstorbener Genossen, vielleicht auch Unterstützung erkrankter. Aber der wesentlichere, obwohl er nicht hervortrat, wird gewesen sein gemeinsames Vorgehen gegen die Böttchermeister, von denen sie vollständig abhingen. Wenigstens wird ihnen im Vertrag von 1597 eingeschärft, daß sie „keine Vorbuntnisse macken schölen wedder ein Ambt", trotzdem aber 2 Jahre später darüber geklagt, daß „sie eine nie vorbuntnus wedder dat Ambt gemacket". Worin die „Vorbuntnuß" bestand, erfahren wir nicht, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, daß es sich um Verbesserung der Arbeitsbedingungen gehandelt haben wird, denen sie unterworfen waren. Eine spätere obrigkeitliche Entscheidung von 1630 macht uns das klarer. Schon einige Jahre vorher war den Bentsnidern verboten worden, Personen aufzunehmen, die nicht für einen Böttcheramtsmeister arbeiteten. Nunmehr wurde verfügt, daß jeder Bentsnider sich einem Amtsmeister auf ein Jahr verdingen müsse und nur, falls dieser nicht Arbeit genug habe, berechtigt war, seine Kräfte anderen anzubieten. Offenbar suchten also die Bentsnider ihre Dienste den Kaufleuten oder Brauern direct zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde ihr Lohn festgesetzt — es war ein Stücklohn von 3 Sch. lüb. für 100 Bentholt bei freier Kost und einem Stof Bier — und ihnen untersagt, Bentstöcke, d. h. den Rohstoff, aus dem sie ihre Bänder machten, im Großen (bey Fudern) einzukaufen. Als Vergünstigung indeß ward ihnen zugestanden, „auf einen handtbaum von altem holtze eine Burger-Spanne, Vierteil und halbe tonnen mit einem boddem zu machen". Mit anderen Worten, die Bentsnider durften sich also fortan mit Kleinbinderarbeit befassen.

Der Kymer oder Keimer der älteren Zeit fertigte Kufen an, d. h. im Gegensatze zur Tonne, die geschlossen ist und 2 Böden hat, offene Gefäße größeren Umfangs mit nur einem Boden. Nach der Rostocker Rolle von 1457 (Art. 18) gehörte er zum Böttcheramte, innerhalb dessen er aber gewiß auf seine Specialität beschränkt blieb. Das Lübecker Statut läßt einen Gegensatz zwischen „Tunnen" und „Kymwerk" hervortreten, aber es besagt nicht, daß, wer sich mit dem Einen befaßte, das Andere lassen mußte. In Hamburg endlich, wo der Kymer schon im 14. Jahrhundert vorkommt, scheint er anfangs gleichfalls zum Böttcheramte gerechnet worden zu sein, jedoch in bewußter Trennung von den Böttchern[1]). Es wurde schon

[1]) Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen I, S. XLII.

erwähnt, daß ein Kiemer nicht Böttchermeiſter werden konnte; er blieb auf die Anfertigung der Kufen beſchränkt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahmen die Kiemer eine etwas ſelbſtſtändigere Stellung ein, aber ſie blieben immer noch in einer gewiſſen Zugehörigkeit zum Böttcheramte. Sie konnten ſich einen Werkmeiſter, der, wenn es nöthig ſchien, ihre Arbeit beaufſichtigte, ſelbſt wählen, aber falls es zur Verhängung einer Strafe kam, ſo mußte der älteſte Werkmeiſter der Böttcher herangezogen werden. Hatte der Kiemer-Werkmeiſter das Recht, Lehrlinge ein- und ausſchreiben zu laſſen, ſo wurde doch dem Lehrvertrage erſt in der Morgenſprache der Böttcher, zu der die Kiemer erſcheinen mußten, Sanction ertheilt [1]).

Die untergeordnete Stellung, die man in Hamburg den Kiemern anwies, läßt ſich ſchwer begreifen. Heute wird die Kiemarbeit ſo gut zur Thätigkeit des Böttchers gerechnet, wie die Faßarbeit, und es iſt nicht verſtändlich, wie die unterſcheidenden Merkmale ihrer Arbeit eine ſocial ſo verſchiedene Stellung zur Folge haben konnte. Bei der Faßarbeit wird zuerſt der Rumpf gemacht, d. h. die Stäbe geſchnitten und dann der Boden eingeſetzt. Bei der Kiemarbeit wird zuerſt der Boden angefertigt und dann werden in ihn die Stäbe eingeſetzt. Während der Boden eines Faßes in der Mitte ſtärker iſt und nach der Peripherie zu ſich abſchrägt, ſowie die Stäbe gebogen ſind, iſt der Boden der Kiemarbeit überall von gleicher Dicke und gehen die Stäbe ganz gerade. Das Inſtrument, mit dem die Kröſe im Stabe gemacht wurde, führte ebenfalls den Namen Kröſe.

Wie die Stellung der Böttcher und Kiemer zu einander in Stralſund, Greifswald und Wismar war, vermag ich nicht anzugeben. Genug, daß wir feſthalten können: Der Böttcher machte Tonnen oder Fäſſer mit 2 Böden, der Kiemer Kufen mit einem Boden und der Bentſnider lieferte für beide die unentbehrlichen Reife. Anders fallen die ſüddeutſchen Benennungen aus. In Straßburg hießen die Verfertiger von Tonnen oder Fäſſern „Küfer“ oder „Veſſelere“, die Verfertiger von Bottichen oder Kübeln (die norddeutſche Kiemarbeit) „Kübler“.

Neben den Böttchern gab es die Bekemaker, bekerer (lat. bacrarius, craterator), Büttenmaker, in Straßburg „becherer“, in Baſel „Wannenmacher“ genannt, d. h. die Kleinböttcher oder Kleinbinder. Urſprünglich wohl nur die Anfertiger von hölzernen Trinkbechern und Schüſſeln (bake, beke), ſtellten ſie ſpäter Spänne, Eimer, Bütten, Pip- und Tympekannen (d. h. wohl Kannen mit einer Tülle), Schaufeln und Mulden, ſowie die von den Krämern gebrauchten Behältniſſe, wie z. B. Theriaks- oder Pulvertönnchen [2]). Sie zeigen mithin den Gegenſatz der Kleinarbeiter zu

---

[1]) Rüdiger, a. a. O. S. 35 Nr. 7e.

[2]) Dryakelstunneken, pulvertunnen.

den Großarbeitern. Zu ihnen dürfen wir auch rechnen die sg. Schäffler, die nur die Getreidemaaße, wie Schaff und Scheffel, sowie die Schopfenbinder, die Schopfen oder Schöpfstotze machten[1]). Wie diese verschiedenen Zweige sich neben einander ausbildeten, wann sie zuerst auftauchten, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Rostocker Kleinbinder fertigten längere Zeit vorzugsweise Milchkannen an, von der Gestalt, wie sie noch gegenwärtig in Lübeck und im Holsteinischen in Gebrauch sind[2]), Lecheln (noch gegenwärtig auf dem Lande gebräuchliche Trinkgefäße aus Eichenholz in der Form eines kleinen Tönnchens mit einem Mundstück als Ansatz beim Trinken) und Bierkrüge. — Im Gegensatze des Holzes, das Klein- und Großböttcher verarbeiteten, nannte man die ersteren auch „Weiß-", die letzteren „Roth- oder Schwarzbinder". Die Kleingeschirrmacher verarbeiteten in erster Linie ursprünglich nur weiches Tannenholz, das weiß von Farbe ist, wogegen die Großarbeiter rothes Eichenholz brauchten, das wie bekannt durch Säuren leicht schwarz wird. Schwarzbinder mochten die letzteren aber auch deshalb genannt werden, weil sie sich des Feuers zum Zwingen der Dauben bedienten, ehe sie die Reifen antrieben, wodurch die innere Faßseite immer geschwärzt wird[3]).

Vermuthlich haben die Kleinbinder ursprünglich ebenfalls zum Großböttcher-Amte gehört, ohne daß sich bestimmen läßt, wann sie ausschieden. Ein Dokument von 1494 zeigt uns Vertreter dieses Gewerks „als amptbrodere des amptes der bekemaker" aus Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund versammelt, um Beschlüsse über die Behandlung der Gesellen zu fassen[4]). Doch stammen die auf uns gekommenen Rollen erst aus einer 100 Jahre späteren Zeit, haben sich auch nur für Lübeck, Rostock und Stettin erhalten. In Süddeutschland vermag ich eine Zunft der Kleinbinder nicht nachzuweisen. Von den Baseler Wannenmachern des Jahres 1271 verliert sich später jede Spur und die 1395 in Straßburg vorkommenden Becherer gehörten ausdrücklich zur Küfer-Zunft. Sie hatten jährlich 20 Pfennige zu entrichten „zu eime urkunde, das sü (d. h. Becherer) zu uns (d. h. Küfern) gehörent und wir zu in"[5]).

Rostock scheint ein hervorragender Sitz der Kleinböttcher gewesen zu sein, denn eine neue Versammlung, auf der dieselben Städte versammelt

---

[1]) Berlepsch, a. a. O. 9, S. 57.

[2]) Auf den im Rostocker Museum befindlichen Zinnkannen des ehemaligen Kleinböttcheramts ist eine Abbildung dieser Milchkanne eingravirt.

[3]) Berlepsch a. a. O. 9, S. 57.

[4]) Rüdiger, ältere Hamburgische und Hanseſtädtische Handwerksgesellen-Dokumente, S. 6 Nr. 7.

[5]) Brucker a. a. O., S. 320.

waren, fand im Juli 1553 in Roſtock ſtatt und hier wurde das Statut aufgeſetzt, das für alle Aemter in den 5 Städten gemeinſam gelten ſollte. Leider iſt daſſelbe bis jetzt nur in einem höchſt defecten Exemplar, das nicht geſtattet, von ſeinem ganzen Inhalte eine deutliche Vorſtellung zu gewinnen, zum Vorſchein gekommen. Zum dritten Male verſammelten ſich Angehörige dieſes Gewerbes aus den 5 genannten Städten im Jahre 1593 in Lübeck und da in dem uns erhaltenen Receß auf die Beſchlüſſe von 1553 zurückgegriffen wird, die auf's Neue beſtätigt werden, ſo läßt ſich annehmen, daß keine Verſammlung in dem dazwiſchen liegenden Zeitraum von 40 Jahren ſtattgefunden hat. Mittlerweile hatten die Lübecker ſich im Jahre 1591 von den Wetteherren ihre „Puncte und Artikel“ beſtätigen laſſen und die Roſtocker thaten es unter Zugrundelegung der 1593 in Lübeck beſchloſſenen Statuten am 22. Januar des folgenden Jahres. Merkwürdiger Weiſe haben aber beide Rollen, obgleich ſie zeitlich ſo wenig auseinanderliegen, geringe Verwandtſchaft mit einander. Die Rolle der Stettiner Kleinbinder von 1605 [1]) iſt leider nicht veröffentlicht.

Neben Groß- und Kleinböttchern erſcheint endlich als dritte Beſonderheit der Altbinder, d. h. derjenige, der beſchädigte Gefäße ausbeſſerte. Dieſes Geſchäft war nicht ſo unweſentlich, als man anzunehmen geneigt iſt, denn es kam darauf an, daß man die geſetzlichen Maaße in Bezug auf den Inhalt wahrte. In dieſer Richtung war in Hamburg in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein derartiger Mißbrauch eingeriſſen, daß der Rath dem Böttcheramt die Vergünſtigung einräumte, über diejenigen, die alte Tonnen flickten und lappten, durch ihre Werkmeiſter Aufſicht zu führen [2]). Die Altbinder gehörten nicht zum Amt und waren nicht ſo zahlreich, ein eigenes zu bilden. In Roſtock war den Kleinböttchern ausdrücklich verboten, Altbinder aufzunehmen und ſollte ſeit 1630 kein Altbinder mehr geduldet werden, der ſich nicht der Bruderſchaft der Bentſnider angeſchloſſen hatte.

Was den ſchon erwähnten Gegenſatz zwiſchen Salztonnenmachern und Dichtmakern bildete, der in Lüneburg bereits 1430 [3]) feſtgehalten wurde, ſo beruht er augenſcheinlich auf dem örtlichen Bedürfniß der Saline. Offenbar wurden die für den Salzhandel beſtimmten Tonnen nicht in derſelben Weiſe gedichtet, wie das bei den für die Aufnahme von Flüſſigkeiten beſtimmten Gefäßen der Fall ſein mußte.

Wie man ſieht, wurden mithin die Tonnen je nach der Verwendung, für die ſie auserſehen waren, verſchieden angefertigt. Man unterſchied ferner den Bierband und den Häringsband. Bei dem erſteren waren die Tonnen

---

[1]) Blümcke, S. 26.
[2]) Rüdiger, a. a. O. 36 N. 7 f.
[3]) Bodemann, S. 34.

oben und unten mit Reifen belegt, während die Mitte freiblieb. Dagegen wies die Häringstonne an 4 Stellen je drei Bänder oder Reife auf.

Ferner finden sich als besondere Bezeichnungen, die wohl auf verschiedene Dauerhaftigkeit und Güte schließen lassen, Schloßtonnen, d. h. etwa solche, an denen ein Schloß angebracht war, Tonnen mit doppeltem Boden (tunnen, de twe bodeme hebben) und „berevene vate". Was unter den letzteren zu verstehen sei, bleibe dahin gestellt. Ein Faß ohne Reife kann man sich nicht vorstellen. Vielleicht war ein „berevenes vat" ein solches, an dem der größeren Widerstandsfähigkeit wegen mehr Reife als gewöhnlich aufgesetzt waren oder das man äußerlich durch Bereiben mit Kreide oder einer Farbe als beim Transport besonders sorgfältiger Behandlung bedürftig bezeichnen wollte. Allem Anschein nach wurden „berevene vate" gerne bei der Verwendung kostbarer Gegenstände, wie Pelzwerk und Gewürz, benutzt.

Tonne und Faß wichen in der älteren Zeit räumlich von einander ab. Doch scheint das Raumverhältniß beider nicht überall das gleiche gewesen zu sein. In Preußen rechnete man im 15. Jahrhundert ein Faß Bernstein zu $3^1/_2$ Tonnen. Aus Lübecker Accise-Rechnungen des 16. Jahrhunderts ergiebt sich dagegen, daß ein Faß gleich 2 Tonnen angenommen wurde. Ueber den Rauminhalt der Tonne selbst schweigen fast alle Quellen. Oft genug wird gesagt, daß die Tonne zu klein ausgefallen sei, aber fast nie die vorschriftsmäßige Größe angegeben. Nur im Statut der Riga'schen Böttcher heißt es, daß die Tonne 92 Stof — etwa 105 Liter — halten müsse. Das war das Maaß, welches die alte culmische Tonne aufwies, für deren allgemeine Einführung die preußischen Städte wiederholt eintraten. Auch für Weinfässer finden sich verschiedene Größen angegeben. Das Danziger Weinfaß z. B. hielt $73^1/_3$ Stof, während das sonst in Preußen importirte Faß (die logen, do mon win in das land inne brenget) nur 50 Stof aufwies.

Jede Tonne trug den Stempel ihres Verfertigers. „Wy beden", heißt es in der Rostocker Rolle von 1457 (Art. 4), „dat ein jewlik man schall schlan seinen settenagel up sein werck up luttick und up grott". Die Rolle von 1610 (Art. 9) wiederholt diese Bestimmung und fügt hinzu, daß jede Tonne mit dem Stadtwappen, bestehend in einem Ochsenkopf, und dem Buchstaben „r" gezeichnet werden solle (Art. 11). Doch handelte es sich hierbei nicht um eine neue Anordnung, sondern um eine seit alter Zeit gebräuchliche, die man nur für gut befunden hatte, in die Rolle aufzunehmen, vermuthlich um Mißbräuche zu verhüten. In Lüneburg war es gleichfalls Vorschrift, daß jeder Böttcher seine Tonne mit seiner Marke oder seinem Zeichen merken sollte[1]) und in Lübeck mußten wenigstens die

[1]) Bodemann, S. 40.

Biertunnen mit dem Stadtwappen geziert sein[1]). In Reval waren, wenn ich die Stelle in der Urkunde richtig verstehe, sowohl eine Marke des Böttchers als das Stadtwappen anzubringen[2]).

Die letztere Bestimmung war erforderlich, um einem Fabrikate, das in der Nähe und in der Ferne großen Ruhm genoß, den Absatz zu sichern. Die erstere Verfügung aber erklärt sich daraus, daß für die Anfertigung der Tonnen strenge Vorschriften bestanden, deren Beobachtung nur dann gewährleistet erschien, wenn man im Falle einer Uebertretung mit Hülfe der Marke an der Tonne den Urheber derselben feststellen konnte. So durfte nach einer Rostocker Verordnung des 14. Jahrhunderts kein Böttcher Tonnen von „kloveden holt, noch von wittenholt edder bundeken holt" anfertigen. Mit anderen Worten: er durfte nicht weißes (Tannen-) Holz oder Splintholz, das gleichfalls weiß ist, verwenden und ebensowenig das für die Herstellung der Bänder bestimmte Holz zur Fabrikation des Fasses selbst benutzen. Später wurde es verboten, altes und neues Holz zusammenzufügen, den Splint, d. h. das weiche Holz zwischen Kern und Rinde, zu verwenden, und Tonnen, deren Inhalt noch nicht ausgemessen war, fortzugeben[3]). Die Kufen wiederum durften nur aus Holz, das ein viertel Jahr dem Rauche ausgesetzt gewesen war, angefertigt werden. Weder rothes Eichenholz noch wurmstichiges Holz durfte zur Verwendung kommen und kein Band aus Eschenholz gebraucht werden[4]).

Aelterleute, Werkmeister oder Geschworene machten die Runde durch die Werkstätten, alle paar Wochen oder einige Male in der Woche, um sich zu überzeugen, ob die Vorschriften erfüllt wurden[5]). Sie waren es auch, die die Größe der Tonnen ausmaaßen, zu klein ausgefallene zerschlugen, und die Zuwiderhandelnden in der Morgensprache oder vor den Gewettsherren zur Anzeige brachten. In Rostock gingen nach den Zusätzen von 1560 zur alten Rolle die Aelterleute alle 14 Tage um und hatten „upsehent dat dar gued werck gemaket werde (Art. 24). Seit 1610 waren sie verpflichtet, diesen Gang wenigstens einmal in der Woche am Montag vorzunehmen (Art. 27).

Damit nicht genug mußten die Böttcher — in Rostock nach Art. 3 der Verordnung aus dem 14. Jahrhundert — dem Kaufmann für allen Schaden, den dieser durch schlechte Tonnen erlitt, einstehen, sofern ihnen

---

[1]) Wehrmann S. 174.

[2]) Item eyn yuwelik bodiker sal syne tunnen merken und bernen myt der stad merke by verboringe der tunen; nach einer Abschrift in meinem Besitz.

[3]) Rolle von 1457, Art. 3. 5. 6.

[4]) Rolle von 1457, Art. 18—20.

[5]) Rüdiger, a. a. O. S. 33; Wehrmann, a. a. O. S. 174—175; Bodemann, a. a. O S. 37—40.

eine Schuld nachgewieſen werden konnte. In Hamburg war dieſe Bürgſchaft auf die Dauer von 2 bis 4 Wochen beſchränkt, je nachdem es ſich um Gefäße zur Aufnahme trockener oder flüſſiger Dinge handelte[1]). Auch in Wien war 1340 vorgeſehen, daß der Bender bei einem verkauften Faß für den Schaden einzuſtehen habe, falls es rinne[2]). Als Vergütung für die Mühwaltung, der ſich die Aelterleute unterziehen mußten, war ihnen auf dem Böttchertage zu Lübeck 1569 (Art. 6) zugeſtanden worden, mit Einſchluß des Lehrlings 4 Knechte zu halten. Doch war dies offenbar ein Privileg, deſſen ſie ſich in einzelnen Städten ſchon lange erfreuten, wie denn z. B. in Lübeck 1559 vom Rathe der Beſchluß des Amts genehmigt wurde[3]), daß die Aelterleute je einen Geſellen mehr halten durften, als die Rolle dem einzelnen Meiſter jeweilig geſtattete. Dafür übernahmen ſie die Verpflichtung, drei Mal wöchentlich die Beſichtigung der Tonnen auszuführen. Der „4te Geſell" war mithin ein Erſatz für den Verluſt der eigenen Arbeitskraft. In Roſtock bekamen die Aelterleute ſeit 1625 für jeden Umgang aus der Amtskaſſe 8 Schill. Lüb.

Zu den Beſtimmungen, auf deren Ausführung die Aelterleute Acht zu geben hatten, gehörte auch die Vorſchrift über das Gewicht der leeren Tonne. Es war ſeit alter Zeit auf 5 Liespfund angeſetzt und an dieſem Gewicht feſtzuhalten wurde ſeitens der livländiſchen Städte auf der Tagfahrt von Wolmar im Jahre 1458 ausdrücklich beſchloſſen. Später ſcheint die Tonne leichter angefertigt worden zu ſein; denn in einer Lüneburger Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, daß in der Regel, wenigſtens in Lübeck und Hamburg, das Gewicht zu drei Liespfunden angenommen werde. Auch in Lüneburg ſelbſt wurden nach einer Notiz aus dem Jahre 1386 die Salztonnen im Gewicht von 3 Liespfunden angefertigt. In fortſchreitender Verſchlechterung der Böttcherarbeit wurden ſpäter in Lüneburg die Tonnen ſo leicht gemacht, daß ſie noch nicht 2 Liespfund wogen, ein Uebelſtand, dem der Rath entgegenzutreten ſich bemühte. Vielleicht war je nach dem Zwecke, für den die Tonne beſtimmt war, ſie bald leichter, bald ſchwerer gemacht. Auf welche Tonnenart ſich dann die erwähnten Gewichtsangaben bezogen, kann man leider nicht beſtimmen.

Aber nicht nur auf eine ſorgfältige Herſtellung kam es an, ſondern auch darauf, den für die Tonnen zu zahlenden Preis nicht zu ſehr in die

---

[1]) Rüdiger a. a. O., S. 31: welck bodekere leddeghe tunnen vorkofft, der ſchal he eme waraftich unde vaſt waren ver wekene. Weret, dat ſe vollet worden mit behre edder mit watere edder mit jennigherleye natteme dinghe, ſo ſcal he ſe waraftich unde vaſt waren 14 daghe.

[2]) Berlepſch, a. a. O. 9, S. 24.

[3]) Wehrmann, a. a. O., S. 178.

Höhe ſchnellen zu laſſen. Bei der allgemeinen Nachfrage nach ihnen lag die Furcht nahe, daß die Böttcher ihre Tonnen ſich theuer bezahlen ließen und andererſeits die Geſellen von den größeren Einnahmen der Meiſter Vortheil zu ziehen verſuchten, indem ſie hohen Lohn verlangten. Es wird daher in Wismar im Jahre 1346 der Macherlohn für eine Tonne auf $2^1/_2$ lüb. Pfennige beſtimmt. Der gleiche Lohn ward im Jahre 1415 in Hamburg vereinbart, wobei aber das Einſetzen des Bodens beſonders vergütet wurde (unde vor einen rump to bodemende dre ſcherf).

Sehr hoch war der Arbeitslohn in Reval angeſetzt. Nach einem mit Bewilligung des Raths 1439 gefaßten Beſchluſſe des Böttcheramts wurde der Lohn auf höchſtens 1 Schilling (es iſt doch wohl ein lübiſcher Schilling gemeint) beſtimmt. Dabei war dem Geſellen die Verpflichtung auferlegt, wöchentlich 6 Tonnen herzuſtellen, wofür er Koſt und den erwähnten Lohn empfing [1]). In dieſen Fällen handelte es ſich um Feſtſetzungen der Meiſter über den Geſellenlohn. Später ſcheint ſeine Regelung dem Herkommen überlaſſen worden zu ſein, wenigſtens iſt in den Statuten nicht mehr die Rede davon.

Länger dauerte das Beſtreben, den Böttchermeiſtern im Verkehr mit dem Publikum die Preiſe für die fertigen Tonnen vorzuſchreiben. In Wismar wurde von Rathswegen im Jahre 1351 der Preis einer Tonne auf 12—18 lübiſche Pfennige angeſetzt, in Roſtock aber konnten die Böttcher nach dem Statut von 1436 für eine Laſt nicht mehr als 4 Mark Lüb. verlangen, d. h. bei 16 Tonnen auf 1 Laſt, 48 Pfennige per Tonne. Im Zeitraume von nicht ganz hundert Jahren hätten demnach die Preiſe beträchtlich angezogen, ſich beinahe verdreifacht, wenn wir den höchſten Satz, und vervierfacht, wenn wir den niedrigſten Satz in Wismar zum Ausgangspunkte wählen. Ob die mecklenburgiſchen Preiſe wirklich eingehalten wurden, iſt eine andere Frage. Bei Gelegenheit der Einnahme von Dutzow im Jahre 1353 werden 3 leere Tonnen zum Werthe von 5 Schillingen beſtimmt, jede Tonne mithin zu 20 Pfennigen angeſetzt. Es mochten alte Tonnen geweſen ſein. Ein leeres Weinfaß koſtete 1352 nach Ausweis der Kämmereirechnungen in Roſtock 24 Pfennige. Hundert Jahre ſpäter — 1456 — notiren die Roſtocker Gerichtsherren für eine Tonne, in der ſich Grütze befand, $5^1/_4$ Schill. oder 66 Pfennige. Dagegen finden ſich in der Rechnung der Roſtocker Wetteherren über eine Geſandtſchaftsreiſe nach Dänemark vom Jahre 1445 in der That für eine Laſt Tonnen 4 Mark Lüb. angeſetzt. Im 16. Jahrhundert verſprach der Rath in ſeiner Polizeiverordnung (von 1576), auch den Preis der Tonnen nach Gelegenheit der Zeit inſonderheit anordnen zu wollen, und auf dieſe Verfügung nahm die

[1]) Nach einer Abſchrift in meinem Beſitze.

Rolle von 1610 (Art. 19) Bezug, wenn sie den Böttchern empfahl, ihre Tonnen zu billigem Preise abzugeben, „darmit ein erbar radt andere middel anthoordnen nicht vorohrsaket werden möge". Offenbar hatte sich auf die Dauer also ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis doch gezeigt und das Taxwesen hier wie auf anderen Gebieten des gewerblichen Lebens sich nicht bewährt. Etwas wohlfeiler scheint die Böttcherarbeit in Preußen gewesen zu sein, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Großschäffer zu Königsberg für ein Bernsteinfaß, das $3^1/_2$ Tonnen groß war, nur $3^1/_2$ Scot preuß. oder 42 Pfenn. lüb. zu bezahlen pflegte.

Trotz aller dieser Anordnungen und Maaßregeln gelang es nicht immer, die Zufriedenheit der Käufer, insbesondere der den Großhandel treibenden Exporteure und Importeure, zu erringen. Die Hansereceſſe sind voll von Klagen in dieser Richtung, die allerorten erhoben wurden. Die preußischen Städte beschwerten sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts bitter auf ihren Tagfahrten, daß „zemliche tonnen zere wan sin". Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts aber war die Tonne allgemein so schlecht geworden, daß die niederländische Häringsordnung von 1481 es für nöthig hielt, die Kaufleute durch eine desfallsige Vorschrift zu schützen. Keine in Holland eingebrachte Tonne sollte anders als „von heelen holte und alle spintholt affghevracht" sein. Eine andere Art von Betrug, die freilich im Interesse gewisser Kaufleute liegen mochte, wurde bei den Theertonnen vermerkt, die viel zu stark angefertigt wurden[1]), so daß der Käufer sich am Inhalt verkürzt sah. Vor allen Dingen aber wurde über das verschiedene Maaß der Tonnen geklagt.

Eine Klage darüber finde ich zuerst im Jahre 1337. Lübeck beschwerte sich damals in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, daß die in Schonen benutzten Häringstonnen verschiedener Größe seien und verwies darauf, daß die Kaufleute, die dadurch viel Schaden litten, schon wiederholt Veranlassung genommen hätten, Klage zu führen. Zur Berathschlagung über die beste Art der Abstellung dieses Uebelstandes entsandte Lübeck an die genannten Städte zwei Böttchermeister. Indeß ist über das Ergebniß dieser Reise nichts bekannt geworden, und es dauerte noch beinahe 40 Jahre, ehe auf einer der Versammlungen der Seestädte die Frage auf's Neue angeregt wurde. Im Jahre 1375 wurde in Lübeck der Vorschlag laut, die Härings- und Biertonnen in allen Städten „eenparich", d. h. von gleicher Größe, zu machen. Als das beste Vorbild dazu verwies man auf den „Rostocker Band". Sollte das nicht allgemein durchführbar erscheinen, so möchte jede Stadt wenigstens Sorge tragen, daß die von ihren Böttchern angefertigten Tonnen eine Marke trügen. Derartige Vorschläge waren

[1]) Receß von 1487: syn in deme boddemen unde steven vele to dicke.

leichter zu machen, als in Wirklichkeit auszuführen. Mochte der Roſtocker Band in der That der zweckmäßigſte ſein, ſo wollten doch die anderen Städte die bei ihnen gebräuchliche Arbeitsweiſe nicht ohne Weiteres aufgeben. Noch im letzten Augenblick, als nach mehrfachen fruchtloſen Verhandlungen — in Wismar 1376, Lübeck 1381 — die wendiſchen Städte im Jahre 1383 in Lübeck im Begriffe ſtanden, ſich über die Annahme des Roſtocker Bandes zu einigen, erhob Stralſund Widerſpruch und erklärte, nicht mit genügender Vollmacht zur Betheiligung an der Abſtimmung ausgeſtattet worden zu ſein.

Die Sache war nämlich die, daß in Vorpommern gleichfalls eine ſchwunghafte Böttcherei betrieben wurde, die ſich den „Colberger Band“ zum Muſter auserſehen hatte. In Colberg, Treptow, Köslin, Belgard, Stolp, Rügenwalde und anderen Städten, auch auf dem platten Lande, in Höfen und Dörfern „und in elenen ſteden by der hayde“, unter der Leitung entlaufener Böttchergeſellen, fertigte man Tonnen an und ſcheint ſich dabei ſehr gut befunden zu haben. Seitens der wendiſchen Städte bezeichnete man dieſe Arbeit einfach als „falſch Tonnenwerk“. Aber ſie fand, kleiner und wahrſcheinlich wohlfeiler als die nach Roſtocker Band gemachten Tonnen, überall Liebhaber, nicht zum wenigſten vielleicht bei den Kaufleuten ſelbſt. So mochte man denn das lohnende Geſchäft nicht aufgeben, aber ſich auch nicht dazu verſtehen, es auf anderer Grundlage einzurichten, ging vielmehr trotz alles Einſpruchs und aller Verfolgungen demſelben weiter nach und es iſt, wie es ſcheint, den Seeſtädten nicht gelungen, die erwünſchte Einheitlichkeit durchzuſetzen. In den preußiſchen Städten war man ganz geneigt, die Beſtrebungen der wendiſchen zu unterſtützen, aber wohl nur inſofern, als es ſich um die Häringstonnen handelte, die von Schonen aus ihre Weltreiſe antraten. Ob Roſtocker, ob Colberger Band, das war ihnen im Grunde gleichgültig. Nur ſollte man — dahin ging die Auffaſſung auf der Marienburger Verſammlung vom Jahre 1392 — immer denſelben Band gebrauchen. Man wollte an Lübeck ſchreiben und die von dorther ergehende Entſcheidung wäre dann vermuthlich für die preußiſche Bitte maaßgebend geworden. Dem gleichen Grundſatz huldigten die preußiſchen Städte unter ſich ebenfalls. Sie beſchloſſen im Jahre 1402, daß die Tonnen nach Culmiſchem Maaße gefertigt würden, „alſo das eyne gröſſe ſy der tunnen in dem lande“ und erörterten im Jahre 1406 den Antrag Elbings, die zum Transport von Aſche beſtimmten Fäſſer nach Thorner Muſter arbeiten zu laſſen.

Die Klagen über die Kleinheit der Häringstonnen, die den Seeſtädten vorgetragen wurden, riſſen nicht ab. Im Jahre 1405 lagen den preußiſchen Städten auf ihrer Tagfahrt in Marienburg ſolche aus Schleſien und

Böhmen vor. In Wismar machten im Jahre 1410 Flandern, Frankreich und England ſie geltend. Man ſah es in dieſen Ländern als Betrug an, wenn der Inhalt der Tonne nicht dem gewohnten Maaße entſprach, welches das Roſtocker war. Wohl kämpften die wendiſchen Städte mit aller ihnen zu Gebote ſtehenden Macht dagegen an. Sie forderten ihre Einwohner auf, nur ſolche Tonnen zu kaufen, „de de gud unde grot noch syn na deme Rozſtker bande" und wiederholten dieſe Mahnungen beſtändig; ſo in den Jahren 1434 und 1444 auf der Lübecker, 1442 auf der Stralſunder Verſammlung. Aber alles war vergebens. Zu der pommerſchen Konkurrenz war ſeit 1440 eine däniſche gekommen. In Malmö und anderen Städten Dänemarks, wo es ein Amt der Böttcher nicht gab, wurden ebenfalls Häringstonnen gehauen, und auf dieſe Weiſe wurde es immer ſchwieriger der um ſich greifenden Ungenauigkeit, an der manche Kaufleute ſchließlich ſelbſt ein Intereſſe hatten, zu ſteuern.

Noch im Jahre 1486 wurde in Lübeck geklagt, daß die Stettiner ihre Häringstonnen zu klein machten und ein Receß aus dem Jahre 1688, den die Böttcher von Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar, Greifswald und Lüneburg ſchloſſen, erwähnt eines ſolchen Unfuges, den Bergedorfer Böttcher ſich mit Thrantonnen zu Schulden kommen ließen.

Merkwürdig iſt es bei dieſen Beſtrebungen, dem Roſtocker Bande allgemeine Anerkennung zu ſichern, daß ſeine Maaßverhältniſſe nicht überall, wo man ſie hätte kennen müſſen, geläufig waren. Im Jahre 1480 erſchienen zwei Hamburger Böttcher in Roſtock und baten um den „ſmalen tunnenbant", deſſen Maaße ihnen demnach unbekannt ſein mußten. Lübeck ſuchte damals die Mittheilung an Hamburg zu hintertreiben, indem es Roſtock darauf aufmerkſam machte, daß man in der Umgebung von Hamburg in der Kremper Marſch, Weißbier in ſchmale Tonnen nach Roſtocker Band fülle und ſolches nach Island verſchiffe. Hamburg ſtellte das in Abrede, behauptete, das Maaß nur zu Häringstonnen benutzen zu wollen und erhielt es auch ausgeliefert.

Es fällt aus dieſer Angelegenheit ein eigenthümliches Licht auf die wendiſchen Städte, denen es vielleicht nicht ſo ſehr darum zu thun war, einheitliches Maaß in den Häringstonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol zu ihrer Anfertigung zu beſitzen. Unbegreiflich erſcheint es, daß die Hamburger Böttcher behufs Aneignung des Roſtocker Bandes perſönlich in Roſtock erſcheinen mußten. Sollten ſie nicht in der Lage geweſen ſein ſich eine richtige Roſtocker Tonne zu verſchaffen und dieſe nachzuahmen?

Was nun dieſen vielbeſprochenen Roſtocker Häringsband ſelbſt anlangt, ſo hat ſich unter den heutigen Böttchern jede Erinnerung an ihn verloren und es iſt mir nicht gelungen, in den mir zugänglich geweſenen Papieren einen Anhalt zu ſeiner Beſtimmung zu entdecken. Wohl aber hat ſich im

Lübecker Museum für Alterthümer ein Erzmaaß erhalten, das nach seiner Inschrift als ein Rostocker Maaß aus dem Jahre 1469 angesehen werden muß. Auf seine Existenz hat schon Herr Director Krause in der Rostocker Zeitung von 1883, Decbr. 2, hingewiesen; eine nähere Beschreibung dieses seltenen Gefäßes verdanke ich Herrn Dr. jur. Th. Hach in Lübeck, nach dessen gütigst übermittelter Zeichnung auch die beifolgende Abbildung angefertigt ist. Es handelt sich um ein cylinderähnliches Erzmaaß, das nach oben zu sich verbreitert und mit zwei Henkeln versehen ist. Etwas oberhalb der Henkel befinden sich im Innern des Gefäßes zwei vorstehende Zapfen. Der obere Durchmesser ergiebt eine Länge von 285 mm, der untere von 253 mm. Die Höhe des Gefäßes vom inneren Boden bis zu der den oberen Durchmesser darstellenden Linie beträgt 363 mm. Der Flüssigkeitsinhalt beläuft sich, bis zum oberen Durchmesser gerechnet, auf $20^3/_4$ Liter, bis zur unteren Kante der im Innern angebrachten Zapfen $14^3/_4$ Liter. Aeußerlich weist das Gefäß oben ein Schild mit dem Doppeladler, ein Schild mit dem Greif, sowie in 4 um den ganzen Körper gehenden Zeilen

(Doppeladler) **Na der bort unſes here**(Greif)**n Jheſu Criſti 1469 in ſunte Johannes baptiſten avende. nnde deſſer achte amen maket enen Roſtker herinkbant van den tunnen amen.**

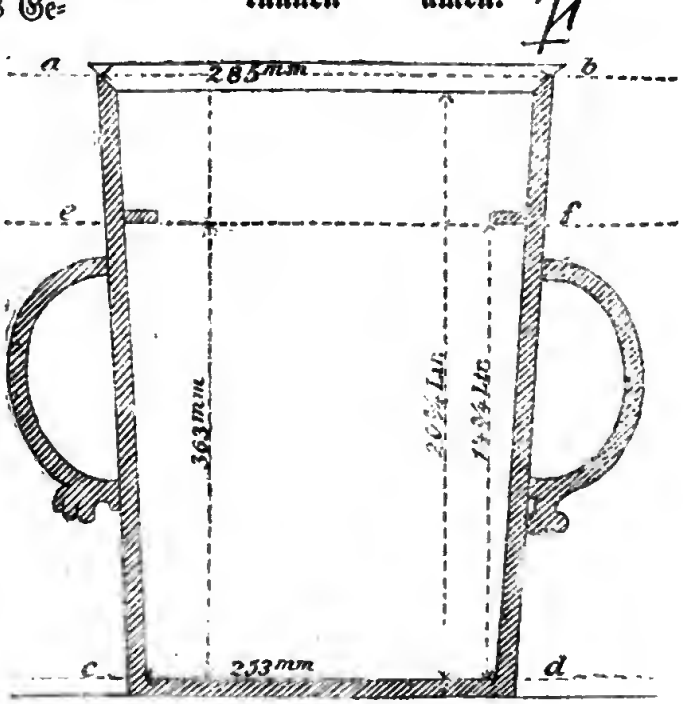

die bei der beistehenden Abbildung abgedruckte Umschrift auf. Das an ihrem Ende sich befindende Zeichen ist die Marke des Gießers. Man hat sich also vorzustellen, daß der Inhalt von 8 solchen Gefäßen einen Rostocker Häringsband bildete, der entweder 166, bezw. 118 Liter faßte. Ob derartige ganze Tonnen sich irgendwo, in der Erde oder auf dem Meeresgrunde, erhalten haben und je wieder zum Vorschein kommen werden, ist mehr als fraglich. Die ältesten Tonnen, die ich in Rostock bei mannichfachen Umfragen entdeckt habe, sind die im Besitze des Herrn Essigbrauer Bastian befindlichen. Sie sind mit der Greif-Marke gebrannt, stammen aus den Jahren 1811, 1817 und 1823 und weisen in der Mitte eine viereckige Oeffnung (etwa zum Reinigen) auf. Ihr Aussehen stimmt überein mit der Tonne, die das Böttcheramt in seinem Siegel führt. Sie fassen, in einem Spielraum von etwa 5 Litern, die einen mehr, die anderen weniger, durchschnittlich ein halbes Oxhoft, d. h. 110—112 und 115 Liter.

Hatte die Rostocker Tonne auf diese Weise Weltruf und auch das Böttchereigewerbe in den anderen wendischen Städten einen entschieden großartigen Anstrich, so wird man verstehen, daß die Seestädte sich die Aufrechterhaltung und Förderung des wichtigen Handwerks angelegen sein ließen. Einmal arbeitete die Böttcherei für die Brauerei; so namentlich in Rostock, Wismar, Lübeck, Hamburg, deren Biere in der nordischen Welt, nach Holland im Westen, nach Rußland im Osten, großen Absatz fanden. Nicht minder aber war, insbesondere während des 15. Jahrhunderts, die Hansische Böttcherei auf den massenhaften Consum des Häringshandels an Tonnen eingerichtet. Es ist bekannt, daß in jenen Zeiten von den wendischen Städten aus ein lebhafter Verkehr nach Schonen, wo man den Häring fing, sich entwickelte. Verbände von Kaufleuten, die sog. Schonenfahrcollegien, hatten sich gebildet, um dieses Geschäft mit Erfolg betreiben zu können. Hansische Kaufleute leiteten den Fang, salzten den Fisch an Ort und Stelle auf den Vitten ein, verpackten ihn und versandten ihn nach allen Richtungen[1]). Für die hierzu unentbehrlichen Tonnen sorgten die städtischen Böttcher. Mit Ladungen von Salz und leeren Tonnen gingen die Schiffe nach Schonen ab, um mit einer Ladung gesalzener Häringe zurückzukehren oder weiter zu reisen und fremde Häfen aufzusuchen, wo der erbeutete Fang gegen baares Geld oder andere Erzeugnisse umgesetzt werden konnte.

Hätten nun dänische Böttcher oder deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederließen, die Anfertigung von Tonnen übernehmen dürfen, so

---

[1]) Vergl. Schäfer's Buch: Der Vogt von Schonen. 1887.

wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Hanseſtädten beträchtlich geſchmälert worden. Daher wurde ſchon 1342 von den Seeſtädten beſchloſſen, daß in Skanör — dem Hauptplatz für den Fiſchfang auf Schonen — keine neuen Tonnen angefertigt und keine alten ausgebeſſert werden ſollten. Demgemäß ſollte von allem Böttcherholz nur der Transport von Bändern, deren eines gelegentlich abſpringen mochte, oder die erſt ſpäter beim Zuſchlagen aufgelegt wurden, dorthin geſtattet ſein. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ſcheint das Verbot dahin umgewandelt worden zu ſein, daß nicht ſchlechthin die Anfertigung von Tonnen unterſagt wurde, ſondern die Arbeit dem dazu Berechtigten vorbehalten blieb. Wenigſtens werden im Jahre 1389 die Vögte von den wendiſchen Städten angewieſen, nur denen die Böttcherei zu geſtatten, die ſich als hanſeſtädtiſche Bürger oder als Knechte hanſeſtädtiſcher Meiſter auswieſen. Dem entſprechend fiel auch der Beſchluß der preußiſchen Städte auf der Elbinger Verſammlung vom Jahre 1390 aus, nachdem bekannt geworden war, daß auf der preußiſchen Vitte auf Schonen halbe Tonnen angefertigt wurden. Man forderte den preußiſchen Vogt auf, darauf zu achten, daß nur Bürger oder Einwohner einer Hanſeſtadt zur Herſtellung zugelaſſen würden. Völlig erlaubt wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts den ſog. Zuſchlägern die Anfertigung von halben Tonnen. Die Zuſchläger waren die Böttcher, welche im Dienſte eines Kaufmanns die Reiſe nach Schonen mitmachten und dort zum Zuſchlagen der Fäſſer verwandt wurden. Das Recht, halbe Tonnen anzufertigen, bezog ſich aber nur darauf, ſchon gebrauchtes Material dabei benutzen zu müſſen. Aus neuem Holze durften ſie keine halben Tonnen anfertigen [1]). Immer alſo blieb das Intereſſe der einheimiſchen Böttcherei maaßgebend.

In eben dieſem Sinne iſt auch noch die Roſtocker Polizeiordnung von 1576 gehalten. Sie erklärt ausdrücklich, es nicht „vor unbillich zu erachten, daß unſere Bürger unnd Einwohner den einwonenden Böttichern vor auslendiſchen das Gelt gönnen“ und verbietet daher „bei den Auslendiſchen“ Tonnen oder Fäſſer zu beſtellen, machen zu laſſen und in die Stadt zu bringen.

Aber mit der Zeit änderte ſich dieſe Auffaſſung. Mochte die Leiſtungsfähigkeit erlahmen, mochten die Intereſſen anderer mächtigerer Einwohner ſtärker hervortreten — genug, das einſt ſo blühende Böttchereigewerbe mußte ſpäter zuſehen, daß ſeine Erzeugniſſe, die Tonnen, maſſenhaft in Roſtock eingeführt wurden. Als dies im Jahre 1597 von Lübeck aus beſonders viel geſchah, wandten ſich die Aelterleute des Böttcheramts an

[1]) Lübeckiſche Rolle von 1440. Wehrmann, a. a. O. S. 174.

den Rath mit der Bitte um ein Einfuhrverbot. Aber es wurde ihnen bedeutet, daß ohne Vorwissen der Brauer ein solches nicht erlassen werden könnte, und wenn auch nicht bekannt ist, was die Brauer zu diesem Vorschlage für ein Gesicht gemacht haben, so sprechen spätere Thatsachen dafür, daß die Einfuhr nach wie vor ungehemmt vor sich ging. Im Jahre 1763 war nämlich das Böttcheramt mit der Kaufmannscompagnie in einen Prozeß gerathen. Mitglieder des Böttcheramts hatten sich dazu hinreißen lassen, leere Tonnen, die von den Kaufleuten eingeführt worden waren, an sich zu nehmen und ihre Herausgabe verweigert. Ein von der Leipziger Juristenfacultät erbetenes Gutachten veranlaßte den Rath, die Angelegenheit zu Ungunsten der Böttcher zu entscheiden, sie zur Herausgabe der Tonnen und zur Bezahlung aller aufgelaufenen Unkosten zu verurtheilen, und ihnen „alle ferneren turbationen bey zwanzig Thaler Strafe“ zu untersagen. Das Amt beruhigte sich bei dieser Entscheidung nicht, sondern appellirte an das Hof- und Landgericht, vor dem zu erscheinen das Directorium der Kaufmannscompagnie am 11. Octbr. 1763 auch aufgefordert wurde. Was aus der Angelegenheit wurde, hat sich nicht mehr feststellen lassen. Vermuthlich hat das Hofgericht im Sinne der damaligen Zeit gegen die Handwerker entschieden.

Sowie es hier den Böttchern erging, passirte es anderen Rostocker Gewerben gleichfalls, besonders der einst hervorragenden Gerberei. Die Strömung der städtischen Politik war dem Handwerke im vorigen Jahrhunderte nicht hold und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß darin mit eine Ursache der geringen Entwickelung des Rostocker Gewerbes im 19. Jahrhundert zu suchen ist, das, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, bis auf den heutigen Tag noch nicht wieder zu der Stufe des Könnens emporgestiegen ist, die es einst inne hatte. Man gab das durch den 30jährigen Krieg geschwächte, durch die elenden Zustände des vorigen Jahrhunderts heruntergedrückte, in den Fesseln des Zunftwesens schmachtende und an dasselbe, in dem Maaße, als es ihm schlechter ging, sich mit Verzweifelung anklammernde Handwerk der auswärtigen Konkurrenz schonungslos preis. Diese aber wirkte um so verhängnißvoller, als nicht nur die Handwerke vorgeschrittener Städte ihre Erzeugnisse brachten, sondern die aufkeimende Fabrikindustrie ihre billigeren Waaren auf den Markt warf. Im Interesse des freien Handels, den man wiederholt als den Lebensnerv Rostocks bezeichnen hört, insbesondere bei den Verhandlungen mit der Landesregierung, die damals nach mehreren Richtungen für Schutzzölle und Ausfuhrzölle auf Rohprodukte eintrat, — vernachlässigte man den Schutz des Handwerks. Man übersah ganz oder war sich darüber nicht klar, daß die Grundlage eines jeden dauernd blühenden Handels das Gewerbe sein muß. Die Gegenwart lehrt es uns, daß, seit

wir keine Rohstoffe, wie Getreide, Lumpen, Wolle, Häute, Holz u. s. w. mehr ausführen, der Handel seinen festen Halt verloren hat. Nur ein lebensfähiges Gewerbe vermag ihm dieses Rückgrat zu bieten und darum wird es stets zu beklagen sein, daß im vorigen Jahrhundert, wo andere Städte mit ihrem Gewerbewesen nicht viel besser daran waren, das Verständniß für die zu seiner Hebung erforderlichen Maßregeln gefehlt zu haben scheint.

Vorstehender Aufsatz war bereits im Druck, als mich Herr Stadt-Archivar Dr. Koppmann auf ein nachträglich aufgefundenes Schreiben des Raths zu Lübeck an den Rostocker Rath von 1445 Sept. 15 aufmerksam machte, in welchem jener die Anfrage beantwortet, wie es in Lübeck mit der Wrake des Böttcherholzes gehalten werde und insbesondere, ob vereidigte Leute vorhanden seien, von denen das Böttcherholz sowohl aus- und eingezählt, als auch gewrakt werde. Nachdem sich der Lübecker Rath mit den Aelterleuten des Böttcheramts darüber besprochen hat, berichtet er: es seien in Lübeck vier Böttchermeister mit der Wrake betraut, die vor dem Rath geschworen hätten, das Böttcherholz so zu beaufsichtigen, daß jedem sein Recht werde, und wenn einer von ihnen stürbe, so würde dem Rath durch die Aelterleute ein anderer Amtsmeister präsentirt, der den gleichen Eid leisten müsse. Dieses Schreiben hat sich im Original auf Pergament mit deutlichen Spuren des briefschließenden Siegels erhalten; auf der Rückseite stehen zwei Registraturvermerke: „Van dem bodeker holtwrakere" und „Van den boddekeren". Obgleich es zunächst nur über die Lübischen Verhältnisse Auskunft giebt, die — nach dem ersten Registraturvermerk zu urtheilen — von denjenigen Rostocks verschieden waren, scheint mir doch die Mittheilung seines Wortlautes auch an dieser Stelle gerechtfertigt zu sein.

Den ersamen wiisen mannen, heren borgermesteren unde radmannen to Rostock, unsen guden vrunden, dandum.

Unsen vruntliken grut unde wes wii gudes vormogen tovoren. Ersamen heren, guden vrunde. Gii scriven uns an ener ingeslotene(n) tzedelen, an juweme breve vorwaret, van uns to wetende, wo wii dat plegen to haldende in unser stad mit dem bodekerampte, efft se ok hebben gesworen lude, de bii eren eeden dat bodeholt ut- unde intellen, dar de copman unde se mede vorwaret sin, unde efft de sulven gesworen dat boddecholt plegen to wrakende by eren eden, alse wat wormstekich, to kort edder nich gud en sii, wii juw dat willen benalen ꝛc.. Leven vrunde. Dar umme hebbe wii de olderlude des Bodekeramptes vor uns vorbodet unde mit ene gesproken, also dat vere ut ereme ampte, de uns nutte dar

to duncken weſen, vor uns voreeden unde bezweren moten, dat ſe dat boddicholt willen vorwaren, dat yd rechtverdich und gud ſii, dar mede eneme yewelken recht beſchee unde ſe darane vorwaret moge(n) weſen; unde wenne der een vorſterved, ſo bringen de volderlude enen anderen vromen lovenwerdigen bedderven man vor uns in des doden ſtede, de dergeliken ſine eede vor uns mod don unde zweren, dat he dat bottichholt truweliken wille vorweſen unde vorwaren, dat dar mede een yewelk vorwaret moge weſen, ſo vorſcreven is. Siit Gode bevolen. Screven under unſeme ſecrete in dem achtedeu dage unſer leven vrouwen gebord anno ꝛc. xlquinto.

Conſules Lubicenſes.

VI.

Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Roſtocker Seefahrt nach Dünkirchen.

Mitgetheilt

von

A. E. H. Krauſe.

Das nachfolgende Sendſchreiben des Generals Gallas an den Cardinal-Infanten, Bruder Königs Philipp IV. von Spanien, zum Schutze Roſtocker Schiffer und Kaufleute in Dünkirchen, aus einer Zeit, wo Eddelin, Paſtor zu Doberan, die größten Greuel und Verwüſtungen der Kaiſerlichen aus der nächſten Umgegend berichtet[1]), iſt intereſſant genug für die Politik der Hanſeſtadt im dreißigjährigen Kriege. Man ſieht, wie der Rath ſich den Umſtänden anzubequemen verſtand; mit der Wahrheit wußte man ſich abzufinden. Liberae Germaniae civitates ſind die Hanſeſtädte, domus Austraciaca heißt „Haus Habsburg". Die Mecklenburger Herzoge waren nach der Nördlinger Schlacht allerdings wieder dem Kaiſer zugefallen, ihre Lande damit den Verheerungen der Schweden preisgegeben. In Roſtock lag eine Beſatzung von 1000 Mann herzoglicher Truppen, welche dem Rathe der Stadt hatten Treue ſchwören müſſen. Kommandant war ſeit 1636 der tüchtige Generalmajor Wilhelm von Calcheim, genannt Lohauſen, † am 30. Januar 1640[2]).

Das Schreiben iſt dem Sammelbande Mſ. Meckl. O. 55 (Stück 50) der Univerſitätsbibliothek entnommen und meines Wiſſens bisher nicht gedruckt worden.

Serenissime Princeps.

Domine clementissime, Serenitatem Vestram hisce devotissimis latere nolui, Senatum populumque Rostochiensem mihi fusius ex-

---

[1]) Klüver, Beſchr. von Meckl. III, 2. S. 189 ff. (Aufl. 2). Daraus E. Boll, Geſch. Meckl. II, S. 128 ff.

[2]) S. Allg. Deutſche Biogr. 19, S. 114 f.

posuisse, qua ratione praesidium Duinkirchense mercatores praedictae civitatis libero commerciorum et navigationum exercitio arcere audeat, et quidem sub eo praetextu, quasi iidem sub tutela praesidii hostilis viverent.

Cum vero abunde constet modo dictum populum a fidei et obsequii Suae Caesareae Majestati Romanoque imperio debiti gloria inter periculosissimos infelicissimi hujus seculi fluctus ne latum unguem[1]) excidisse, nec ulli actui, quo a communicatione jurium et beneficiorum liberis Germaniae civitatibus lege imperii et communione omnium totius Augustissimae Domus Austraciacae provinciarum concessorum jure merito excludantur, subscripsisse; neque se custodiae alterius quam Ducis Mecklenburgici et propriis stipendiis conducti militis commisisse: ideoque rem et functioni meae convenientem et Serenitati Vestre gratam mihi facere visus sum, si haec eidem bona fide devotissime explicarem, nullus dubitans Serenitatem Vestram pro solito suo non sustinendi solum, sed et augendi boni publici amore, praefato praesidio Duinkirchensi, ne quid damni amplius praedictae civitatis mercatores ab eodem capiant severe indicturam.

Caeterum eidem perpetuarum victoriarum segetem et aeterna divinarum virtutum praemia humillime voveo.

Dabantur in Castris prope Rostochium, die 17. Octobr. Anno 1637.

A sua altezza Reale
Serenissimo Sigr. Sigr.
Cardinal Infante Sigr.
mio clementissimo.

Serenitatis vestrae
Humillimus servus
Matthias C. Gallasse.

[1]) „Keines Fingers (Nagels) breit."

VII.

Zur Geſchichte des Dorfes Keſſin.

Von

Karl Koppmann.

Das Dorf Keſſin verdankt ſeinen jetzigen Namen der Burg Keſſin, wohl der urſprünglichen Hauptburg des Volksſtammes der Kiziner; vorher hieß es wie die Gottheit, der die Kiziner hier ein Heiligthum errichtet hatten, Goderac. Dieſe Thatſache iſt von Wigger feſtgeſtellt worden[1]), nachdem Liſch irrthümlich gemeint hatte, Goderac im heutigen Goorſtorf, Amt Toitenwinkel, gefunden zu haben[2]).

Die Burg Keſſin wurde 1121 durch Herzog Lothar von Sachſen in vorübergehenden Beſitz genommen[3]) und gehörte zur Zeit der Slawenkämpfe Herzog Heinrichs des Löwen dem Obotritenfürſten Niklot. Nachdem dieſer 1160 im Kampfe gefallen war[4]) und ſein älteſter Sohn Pribiſlaw am 29. Apr. 1164 ſich hatte taufen laſſen[5]), weihte Biſchof Berno von Schwerin an der Stelle, wo der Tempel des Goderac geſtanden hatte, dem heiligen Godehard, der als Biſchof von Hildesheim 1038 Mai 5 geſtorben und 1131 durch Papſt Innocenz II. kanoniſirt worden war[6]), ein Gotteshaus[7]) und wandelte den wendiſchen Namen Goderac in einen deutſchen Namen Godehardsdorf um. Aber dieſer neue Name wurde nicht volksthümlich und verſchwand bald wieder aus den Urkunden.

Die Burg Keſſin erſcheint zum letzten Male in der Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom Jahre 1170, in welcher er das Bisthum Schwerin

[1]) Mekl. Jahrbb. 28, S. 163 Anm. 1.
[2]) Daſ. 6, S. 70—78.
[3]) Daſ. 28, S. 22 Anm. 2.
[4]) Daſ. 50, S. 136.
[5]) Daſ. 11, S. 10.
[6]) Allgem. Deutſche Biographie 9, S. 482—484.
[7]) Arn. Lub.: pro Gudracco Godehardum episcopum venerari constituit.

bestätigt und unter dessen Besitzungen die Burgen Mecklenburg, Schwerin, Cuthin (Neukloster) und Kessin mit allen zu ihnen gehörigen Dörfern aufführt [1]). — Statt des Burgbezirks Kessin verzeichnet Herzog Heinrich der Löwe 1171 Sept. 9 unter den Besitzungen, mit denen er das Bisthum Schwerin bewidmet hat, nur das St. Godehardsdorf, welches früher Goderac genannt worden ist [2]), und ebenso heißt es in der Bestätigungsurkunde des Papstes Alexander III. für das Bisthum von 1178 [3]). — Papst Urban III. bestätigt dem Bisthum 1186 zwei Dörfer im Lande Kessin, St. Godehardsdorf und dessen Nachbardorf [4]), und Papst Klemens III. redet 1189 ebenfalls von diesen beiden Dörfern [5]); die betreffende Urkunde von 1189 ist die letzte, in welcher der Name Godehardsdorf vorkommt. — In einer andern Urkunde von 1191 nennt Papst Klemens III. dagegen nur Goderac im Lande Kessin [6]) und Kaiser Otto IV. macht 1211 ebenfalls nur Goderac [7]) namhaft; seitdem ist in den Urkunden auch von einem Dorfe Goderac nicht mehr die Rede.

Trotz dieser Urkunden, die dem Bischof von Schwerin theils den Burgbezirk Kessin, theils nur das Dorf Goderac, theils Goderac und ein Nachbardorf zuweisen, ist demselben, wie wir gleich sehen werden, in Wirklichkeit nicht einmal das Dorf Goderac zu theil geworden. Der Bruderson Pribislaws, Fürst Nikolaus von Rostock, schenkt 1189 Apr. 8 dem Kloster Doberan eine jährliche Hebung von 6 Mark aus dem Kruge zu Goderac [8]) und unter den Zeugen dieser Urkunde befindet sich der erste Kessiner Pfarrer, den wir kennen, der Kaplan Heinrich von Goderac [9]). Nach dem Tode Nikolaus' (1200) kommt die Herrschaft Rostock an den Sohn Pribislaws, den Fürsten Heinrich Borwin, und dieser bewidmet im Jahre 1219 das Kloster Sonnenkamp (Neukloster) mit dem Patronatsrecht

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 91: castrum Magnopolense, Suerin, Cuthin, Kyzhin, cum omnibus villis ad illa ipsa castra pertinentibus.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 100: et villam sancti Godehardi, que prius Goderac dicebatur.

[3]) M. U. B. 1, Nr. 124: villam s. Godeardi, que prius Goderach dicebatur.

[4]) M. U. B. 1, Nr. 141: in terra Kizin duas villas, villam sancti Godehardi scilicet et aliam huic adjacentem, cum omni jure.

[5]) M. U. B. 1, Nr. 149: in terra Kytin duas villas, villam sancti Godehardi scilicet et aliam huic adjacentem, cum omni jure.

[6]) M. U. B. 1, Nr. 151: et Goderac in Kizin.

[7]) M. U. B. 1, Nr. 202: et Goderack.

[8]) M. U. B. 1, Nr. 147: Sex etiam marcas per singulos annos in Goderac de taberna eisdem solvendas esse constitui, et quecunque justa sunt, illis servari precepi.

[9]) Heinricus capellanus de Goderac.

der Kirche zu Keſſin und mit dem Dorfe Roggentin[1]). In ſeinem Beſtätigungsbriefe aus demſelben Jahre macht Biſchof Brunward von Schwerin ebenfalls die Kirche zu Keſſin und das Dorf Roggentin namhaft[2]). In einer Urkunde deſſelben Biſchofs von 1235 werden dem Kloſter Sonnenkamp verſchiedene Zehnten zugeeignet und zwar im Lande Roſtock diejenigen zu Klein-Schwaß und zu Roggentin[3]). Papſt Klemens IV. führt in ſeinem Schutzbrief für Neukloſter von 1267 Mai 26 ebenfalls deſſen Beſitzungen in Klein-Schwaß, Roggentin und Keſſin auf[4]). — Der Kirche des heiligen Godehard zu Keſſin vermacht 1269 der Gärtner Johann Freſe in Roſtock 4 Schillinge[5]): dieſes kleine Legat, auf welches Liſch durch Mann hingewieſen wurde[6]), ohne ſeine volle Bedeutung zu erkennen, lieferte Wigger den Beweis, daß Keſſin dasjenige Dorf ſei, welches urſprünglich Goderac hieß und von Biſchof Berno von Schwerin in Godehardsdorf umgetauft wurde. — Am 13. März 1313 quittirt ein Viſitator des Erzbisthums Bremen die Pfarrer 5 verſchiedener Kirchen und unter ihnen auch den zu Keſſin für ſeine Viſitationsgebühren, die ſie ihm bezahlt haben in Gegenwart des Propſten von Neukloſter, zu deſſen Patronat ſie gehören[7]). Nach der Heberolle des Kloſters Neukloſter von etwa 1319 beſtand das Dorf Roggentin aus 12 Hufen, von denen 3 mit Pacht, Zehnten und Schmalzehnten zur Wedem in Keſſin gehörten[8]). Etwa 1320 berichtet der Pfarrer zu Keſſin über ſeine Einkünfte: er habe im Dorfe Roggentin 3 Hufen, deren jede ihm an Pacht, Zehnten und Schmalzehnten jährlich 18 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerſte, 2 Drömt Hafer, 1 Topp Flachs und 1 Rauchhuhn zu leiſten habe, ferner eine halbe Hufe zu Keſſin, die er ſelbſt bebaue, und außerdem erhebe er jährlich an Opfergeld 12 Mark und an Meßkorn 6 Drömt Roggen[9]).

Vom Dorfe Keſſin wiſſen wir mit Sicherheit, daß es in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Familie Quaſt gehörte und ſodann

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 254: Ecclesiam quoque Kizsin et villam Rokentin contulimus.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 255: ecclesiam quoque Kiszin et villam Rokentin.

[3]) M. U. B. 1, Nr. 429: in provincia Rozstoc Minor Zwerz, Rokentyn.

[4]) M. U. B. 2, Nr. 1120: possessiones . . . Zwertz . . . ot Rokentin et Ketzyn nominatas cum decimis et omnibus pertinentiis earumdem.

[5]) M. U. B. 2, Nr. 1153: ad sanctum Godehardum in Kezin 4 solidos.

[6]) Mekl. Jahrbb. 20, S. 239—240.

[7]) M. U. B. 6, Nr. 3595: in presencia domini prepositi Novi Claustri, cui sunt subjecti.

[8]) M. U. B. 6, Nr. 4040 S. 410: Roghentin habet 12 mansos, quorum tres pertinent doti in Ketsin cum decima et censu et minuta decima.

[9]) M. U. B. 6, Nr. 4153: item dimidium mansum in Kescin, quem colit personaliter.

zunächſt in den Beſitz der Familie Kröpelin überging. Am 2. Mai 1244 wird in einer Urkunde des Fürſten Heinrich Borwin III. ein Rotcherus de Kischin genannt[1]), der als Rutgerus, Rothgerus miles, bis 1252 vorkommt[2]) und als deſſen Söhne ſich Hinricus Rotgeri, 1262, und Lambertus Rotgeri, 1268, erkennen laſſen[3]): vermuthlich haben wir in ihnen die Lehnsmannen der Roſtocker Fürſten in Keſſin zu ſehen. Etwa 1270 wird ein Nikolaus Glöde in Roſtock verfeſtet, weil er den Thidemann Hecht beim Vogelſtellen in Keſſin gefangen genommen und auf die Hundsburg gebracht hat[4]); wohl nur irrthümlich berichtet abweichend eine andere Eintragung: Glöde nahm den Hecht im Buſch zu Teſſin gefangen und führte ihn von Buſch zu Buſch hinweg und nahm ihm ſeine Güter[5]).

Im Jahre 1305 verkauft König Erich von Dänemark das Gericht an Hals und Hand und die Beden in den Dörfern Bentwiſch, Hohen-Schwarfs und Keſſin an Arnold Quaſt und die Erben ſeines verſtorbenen Bruders Thidemann Quaſt für 250 Mark feinen Silbers[6]). 1323 überläßt Fürſt Heinrich von Meklenburg den Brüdern Heinrich und Johann Quaſt für 300 Mark wendiſcher Pfennige, die er ihnen ſchuldig iſt, das Gericht und die Beden zu Bentwiſch und Hohen-Schwarfs[7]). 1326 geben die Brüder Heinrich und Johann Quaſt, Arnolds Söhne, und ihre Vettern Heinrich, Arnold und Johann Quaſt, Dietrichs Söhne, die Streitigkeiten auf, die ſie mit dem Kloſter Doberan wegen der Grenzen ihres Dorfes Hohen-Schwarfs und des Kloſterdorfes Nieꝛ gehabt haben[8]). 1350 verkaufen die Rathmannen Heinrich Quaſt und Bertram von Dame und die Bürger Johann und Simon Quaſt, Heinrichs Brüder, und Konrad Quaſt dem Rathmann Arnold Kröpelin für 1600 Mark Roſt. Pfennige das ganze Dorf Keſſin mit dem anliegenden Hofe und der Mühle[9]) und die Herzöge Albrecht und Heinrich von Meklenburg verleihen dem Arnold Kröpelin für das Dorf Keſſin das Eigenthum und die Freiheiten der Kloſtergüter[10]). 1359 verkauft Herzog Heinrich von Meklenburg dem

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 561.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 564; 2, Nr. 677, 686.

[3]) M. U. B. 2, Nr. 952, 1141.

[4]) M. U. B. 2, Nr. 1152: volentem capere volucres in Ketzin duxit captivum super castrum Hundesborch.

[5]) Stadtbuch A Fragm. 8 Bl. 10: Glode cepit Hecht in rubo Tessin et deduxit eum de rubo ad rubum et accepit ei bona sua.

[6]) M. U. B. 5, Nr. 3022: in villis Bentwisk, Zwervisse et Kessin.

[7]) M. U. B. 7, Nr. 4422.

[8]) M. U. B. 7, Nr. 4758.

[9]) M. U. B. 10, Nr. 7124.

[10]) M. U. B. 10, Nr. 7125.

Rathmann Arnold Kröpelin für 276 Mark Roſt. Münze das Eigenthum von Finkenberg und Deutſch-Kuſſewitz, ſowie auch von Keſſin [1]).

Derſelbe Arnold Kröpelin erwarb 1355 auch den Pfandbeſitz der Bede des Dorfes Roggentin, welcher vorher dem Ritter Johann Ummereiſe zugeſtanden hatte. 1344 verpfändet Johann Ummereiſe dem Rathmann Dietrich Horn für 600 Mark Roſt. Pfennige, die er ihm ſchuldig iſt, 100 Mark Hebungen aus der Bede und dem Gericht in den Dörfern Zarnewanz, Roggentin, Gutendorf, Dänſchenburg und Freienholz [2]) und Fürſt Albrecht von Mecklenburg beſtätigt dem Dietrich Horn dieſen Pfandbeſitz [3]). 1355 überlaſſen Ritter Johann Ummereiſe und ſeine Söhne Henneke und Vicke dem Rathmann Arnold Kröpelin für 400 Mark Roſt. Pfennige, von denen $4^1/_2$ auf eine Mark löthigen Silbers gehen, das Pfandrecht an der Bede in Roggentin, Gutendorf, Finkenberg und Groß-Kuſſewitz mit Ausnahme von einer Mark von jeder Hufe in Roggentin, die Herrn Johann von Axekow zugeſtanden hat und ſeinen Erben noch zuſteht [4]); von Herzog Albrecht von Mecklenburg wird dieſe Ueberlaſſung ebenfalls beſtätigt [5]).

Die enge Verbindung, in welcher Roggentin ſeit der Bewidmung des Kloſters Sonnenkamp von 1189 Apr. 8 mit der Keſſiner Kirche ſteht, hat ſchon Wigger zu der Vermuthung geführt, daß Roggentin unter jenem Nachbardorfe zu verſtehen ſei, deſſen die beiden päpſtlichen Urkunden von 1186 und 1189 für das Bisthum Schwerin gedenken [6]). — Die Mühle zu Keſſin, die in den Urkunden von 1350 und 1359 erwähnt wird, kommt auch in jener weiteren Fälſchung des Bewidmungsbriefes Heinrichs des Löwen für das Bisthum Schwerin vor, die ſich nur in Abſchriften des 16. Jahrhunderts erhalten hat: ſie bezeichnet ſie als gelegen an der Südſeite des Dorfes [7]). Unter dem Hofe (curia), der außer dem Dorfe und der Mühle genannt wird, iſt wohl der herrſchaftliche Hof, vielleicht auf der Stelle der ehemaligen Burg, zu verſtehen.

In der Kirche zu Keſſin befindet ſich die figürliche Darſtellung eines Biſchofs: die hölzerne, gut gearbeitete Statue ſtammt, wie es ſcheint, aus dem 15. Jahrhundert, iſt in gothiſchem Stil gehalten und etwa $1^1/_2$ Meter hoch; der Biſchof ſitzt auf einem gothiſchen Stuhl und hält in der linken

---

[1]) M. U. B., 14, Nr. 8557: in integra villa Kessyn ac curia, piscina et molendino ibidem, in advocatia Tesszyn sitis.

[2]) M. U. B. 9, Nr. 6380.

[3]) M. U. B. 9, Nr. 6381.

[4]) M. U. B. 13, Nr. 8105.

[5]) M. U. B. 13, Nr. 8106.

[6]) Mell. Jahrbb. 28, S. 163 Anm. 1.

[7]) M. U. B. 1, S. 97 Anm. 2: et molendinum ex australi parte ejusdem ville.

Hand eine Kirche, in der rechten den Biſchofsſtab: zweifelsohne mit Recht wird dieſe Darſtellung auf den h. Godehard, den Nachfolger der heidniſchen Gottheit Goderac, bezogen [1]).

Was die Namen Goderac und Keſſin betrifft, ſo wird die Gottheit Goderac als „Zeitengott“ oder „Jahresgott“ erklärt [2]), während Keſſin „Fiſcherhüttenort“ heißen ſoll [3]). — Bekannt iſt, daß die Warnow in der Knytlinga Sage als Gudakrsa, Gudagersaa, von Saxo Grammaticus als Gudacra [4]) bezeichnet wird, vermuthlich nicht nach der Gottheit, ſondern nach der Ortſchaft neben der Hauptburg der Kiziner.

Eben jetzt wird zwar, worauf ich bei der Korrektur dieſes Aufſatzes durch Herrn Direktor Dr. Krauſe aufmerkſam gemacht werde, die Gottheit Goderac von A. Brückner geleugnet und die Behauptung aufgeſtellt, Arnold von Lübeck habe die Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen für das Bisthum Schwerin von 1171 Sept. 9 benutzt und deren Angabe (ſ. S. 56 Anm. 2) mißverſtanden [5]), aber die Begründung dieſer Behauptung, Arnold würde, wenn er anderweitige Nachrichten über den Gegenſtand gehabt hätte, mehr zu erzählen gewußt und erzählt haben, iſt meines Ermeſſens durchaus nicht überzeugend und zunächſt, bis ſchlagendere Gründe ins Feld geführt werden, wird an der bisherigen Anſchauung, nach welcher die Angabe Arnolds von Lübeck durch die Urkunden Heinrichs des Löwen von 1171 Sept. 9 und des Papſtes Alexander III. von 1178 beſtätigt wird, feſtzuhalten ſein.

---

[1]) Vgl. Mekl. Jahrbb. 20, S. 239—240.

[2]) Daſ. 46, S. 52.

[3]) Daſ. 46, S. 67.

[4]) Saxonis Grammatici Gesta Danorum, herausg. v. A. Holder, S. 523: Inde ad Gudacram amnem navigacione discessum.

[5]) Zeitſchr. f. ſlav. Philologie 14, H. 2, S. 164—165; vgl. Neues Archiv 17, 2 (1892), S. 144 Nr. 105.

VIII.

Zur Geſchichte des Dorfes Riekdahl.

Von

Karl Koppmann.

Ueber die älteſte Geſchichte des Dorfes Riekdahl ſind wir wegen Mangels an Urkunden vollſtändig im Dunkeln. Wie es ſcheint, hat es urſprünglich der Familie Moltke gehört und iſt von ihr im 13. Jahrhundert an die Stadt Roſtock veräußert worden. Es wird 1291 zuerſt genannt, befindet ſich damals im Beſitz der Stadt, wird von ihr wiederkäuflich an die Familie Dame verkauft und kommt alsdann an die Familie vom Baumgarten. — Im Jahre 1291 verpfändet die Stadt dem Dietrich Freſe für 50 Mark einige näher bezeichnete Hebungen aus Riekdahl, die ſie nach drei Jahren wieder einlöſen kann[1]), und 1296 werden durch den Rathmann Otbert von Selow 9 Mark 11 Schilling aus Riekdahl an die Stadtkaſſe abgeliefert[2]). — Nach dem Tode der Gebrüder Johann und Bertram Dame entſcheidet der Rath 1318 die Streitigkeiten ihrer Erben, die durch deren Vormünder und Gefreundete in vielen Verhandlungen nicht haben beigelegt werden können, durch einen Schiedsſpruch dahin, daß der Sohn Bertrams das Dorf Riekdahl mit den Wieſen und ſeinem ganzen Zubehör, wie ſolchen die über deſſen Verpfändung ausgeſtellte Urkunde namhaft mache[3]), erhalten und es, nachdem er vorher dem Prieſter Hermann Liſe 400 Mark ausgezahlt haben werde, in Beſitz nehmen und ſo lange behalten ſolle, bis die Stadt es zurückzukaufen vermöge[4]); die Wittwe Johanns, Agnes, ſoll ernten, was ſie auf der Wiek geſäet hat, und damit

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2135: in Riketalendorpe.

[2]) M. U. B. 3, Nr. 2366: de villa Rictalendorp.

[3]) M. U. B. 6, Nr. 3992: Puer Bertrami optiret villam Rictalendorp cum pratis et omnibus adjacenciis suis, siout cantat privilegium super inpignoracione dicte ville cónfectum.

[4]) et dicta villa pocietur, quosque civitas redimere valeat.

mit ihren Kindern abgefunden sein; dem Magister Johann Lise wird durch Arnold Kopmann und Dietrich Lise als Vormünder der Agnes und ihrer Kinder eine Leibrente von 15 Mark angewiesen[1]).

Die damals verstorbenen Brüder Johann und Bertram Dame waren 1314 Okt. 9 noch beide am Leben gewesen[2]); bald darauf war Bertram gestorben und Johann hatte sich 1315 Jan. 10 mit dessen Wittwe dadurch auseinandergesetzt[3]), daß er ihr das Haus, welches sie ihrem Manne zugebracht hatte, nebst 30 Mark Rente verließ, die Vormundschaft ihres Sohnes übernahm[4]) und für den Fall, daß derselbe unerwachsen sterben würde, 700 Mark aus dessen Nachlaß erhalten sollte. Der Sohn Bertrams hieß Johann und hatte eine Schwester Grete gehabt, die 1308 den Arnold Kopmann geheirathet hatte[5]). — Noch zu Lebzeiten der Brüder Johann und Bertram Dame schwebten anderweitige Streitigkeiten in Betreff Riekdahls. In dem Vertrage, welchen acht vertriebene Rathmannen 1314 Jan. 8 mit dem Fürsten Heinrich von Meklenburg über dessen Einlassung in Rostock abschlossen, heißt es: In Bezug auf Barnstorf und Riekdahl soll es bleiben, wie es das Lehnrecht erheischt[6]). Die unmittelbar vorangehende Stelle bezieht sich auf die Heide und alle übrigen Besitzungen der Stadt und setzt fest, daß diese Alles, dessen Erwerbung sie mit Urkunden nachzuweisen vermöge, behalten, darüber hinaus aber dem König Erich von Dänemark Nichts vorenthalten solle. Da jene Bestimmung über eine Entscheidung nach dem Lehnrecht unmöglich mit den späteren Streitigkeiten innerhalb der Familie Dame in Verbindung stehen kann, so muß aus ihr gefolgert werden, daß der Stadt selbst ihr Recht an den Dörfern Barnstorf und Riekdahl bestritten wurde und daß es diese Frage war, die nach Lehnrecht entschieden werden sollte. Ob etwa irgend ein Moltke das Dorf Riekdahl an die Stadt veräußert hatte und die Rechtskräftigkeit dieser Veräußerung von seiner Familie in Abrede gestellt wurde oder welche sonstigen Umstände den Rechtsstreit veranlaßten, wissen wir nicht. Bede und Gericht des Dorfes Barnstorf

---

[1]) Rentebuch von 1317—1320 fol. 31 b, unmittelbar nach der Eintragung M. U. B. 6, Nr. 3992.

[2]) Hausbuch v. 1314—1317 fol. 9 b, Dyonisii.

[3]) Das. fol. 14, feria 6 proxima post Epyphaniam.

[4]) Si puer autem supervixerit, apud hereditatem patris sui manebit, et Johannes super puer(!) et bona manebit, quousque ad annos discretionis pervenerit.

[5]) Das. fol. 30, 1316: Arnoldus Copman resignavit Johanni filio Bertrami Damen quinque marcarum redditus . . ., quos cum domina Greta, sorore dicti Johannis acceperat ante octo annos . . . . — fol. 23 b: Thidericus Friso resignavit Arnoldo Copman, genero suo . . . pro dote cum sorore sua Helburgi . . . .

[6]) Item de villa Bernestorp et de villa Richtelendorp debet permanere, sicut vasallorum jus domini regis postulat et requirit.

wurden von dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg 1320 März 14 dem Rostocker Bürger Dietrich Frese verliehen[1]) und kamen 1331 Apr. 2 durch Abtretung der Erben desselben und 1333 Aug. 11 durch Bestätigung des Fürsten Albrecht von Mecklenburg an die Stadt[2]). Das Dorf Barnstorf aber, in welchem Dietrich Frese einen Hof (curia) von $3^1/_2$ Hufen besaß und selbst bebaute[3]), wird im Kämmereiregister von 1325 unter den Stadtgütern aufgeführt[4]), während Riekdahl in demselben in dieser Zeit nicht genannt wird[5]). — Am 4. Juni 1323, an demselben Tage, an welchem Fürst Heinrich von Mecklenburg nach erlangter Belehnung mit den Landen Rostock, Gnoien und Schwan (1323 Mai 1)[6]) und nach entgegengenommener Huldigung die Privilegien der Stadt Rostock bestätigte[7]), verlieh er den Bürgern Engelbert vom Baumgarten und dessen Schwestermann (sororius) Arnold von Deventer das Eigenthum mit der Bede und dem Gericht von 12 Hufen in Riekdahl[8]) und zwar dem erstern das Eigenthum von $9^1/_2$ und dem letztern das Eigenthum von $2^1/_2$ Hufen. Jene $9^1/_2$ Hufen gehörten später dem Johann vom Baumgarten, der sie 1365 Mai 18 für 300 Mark an Werneke Witte und dessen Ehefrau Elisabeth verpfändete[9]) und ihnen dabei die Urkunden aushändigte, die er von den Landesherren und der Familie Moltke besaß[10]). Nach dem Tode des Werneke Witte verheirathete sich dessen Wittwe mit Johann Bereke, Bürger zu Rostock, und dieser verkaufte 1386 Dez. 6 mit Vollbord seiner Hausfrau Elisabeth an die Stadt Rostock $9^1/_2$ Hufen in Riekdahl, wie sie Werneke Witte, der frühere Ehemann seiner Hausfrau, von Johann vom Baumgarten gekauft habe[11]). — Wie die Familie vom Baumgarten in den Besitz Riekdahls gelangt ist, wissen wir nicht. An eine Erwerbung durch Erbgang ließe sich zwar denken, da Agnes, die Hausfrau des Johann Dame der Familie

---

[1]) M. U. B. 6, Nr. 4173. Die Urkunde von angeblich 1319 März 23 (6, Nr. 4063) muß eine Fälschung sein.

[2]) M. U. B. 8, Nr. 5229, 5447.

[3]) M. U. B. 7, S. 254. 8, Nr. 5229.

[4]) M. U. B. 7, S. 254.

[5]) Auf Bl. 56 des Kämmereiregisters heißt es freilich: Anno Domini 1358 in vigilia ascensionis Domini inceptus est quinternus iste de redditibus ortorum in Riktalendorp habentibus u. s. w.; gemeint sein können aber nur die Hopfengärten bei Riekdahl, am Riekdahler Wege.

[6]) M. U. B. 7, Nr. 4443.

[7]) M. U. B. 7, Nr. 4449.

[8]) M. U. B. 7, Nr. 4451: super duodecim mansos in villa Riktalendorppe.

[9]) M. U. B. 15, Nr. 9354: to Rycktalendorpe teyndehalve hove.

[10]) Ok scholen se unde ere erven beholden de breve, de wy darup hebben van den heren van dem lande unde van den Molteken.

[11]) Rathsarchiv: in deme dorpe to Ryctalendorpe.

Liſe angehört zu haben ſcheint[1]) und dieſe mit der Familie vom Baumgarten verſchwägert geweſen ſein muß[2]); aber einestheils iſt der Zeitraum zwiſchen den Jahren 1318 und 1323 zu kurz, um die Annahme einer ſolchen Erbfolge wahrſcheinlich zu machen, anderntheils würde bei dieſer Art der Erwerbung die Familie vom Baumgarten immer nur in den Pfandbeſitz Riekdahls gelangt ſein und die Stadt ihr Recht an dem Dorfe nicht verloren haben. Von allen andern Hypotheſen aber ſehe ich ab, da eine nicht wahrſcheinlicher ſein würde, als die andere. Aus der Erwähnung der von den Moltken ausgeſtellten Urkunden läßt ſich nur ſchließen, daß dieſe einmal das Dorf beſeſſen haben werden; ob ſie für die Stadt oder unmittelbar für die vom Baumgarten geurkundet hatten, kann nicht entſchieden werden.

Der Name Riekdahl iſt verkürzt aus Riekdahlen- oder eigentlich Riektalendorf. Bei ſeinem erſten Auftreten im Jahre 1291 lautet er: Riketalendorp. Dieſer älteſten Form nach[3]) kann ich ihn nur deuten „als Dorf der reichen Tale". Das voranſtehende „rike" verhindert es, an „tal" = Zahl, an „tale" = Sprache oder an „tale" = Dohle zu denken und legt die Deutung „Tale, Taleke" = Adelheid nahe. Der Name Adelheid lautet nämlich im Niederdeutſchen „Alheid", abgekürzt „Ale", in der Deminutivform „Aleke"; durch die Vorſchiebung eines t, wie ſie mehrfach vorkommt (z. B. Telſe = Eliſabeth), entſtehen die Nebenformen „Tale" und „Taleke". Auch ein männlicher Perſonennamen „Aleke" kommt vor, iſt aber in der Nebenform „Tale, Taleke" bisher nicht nachgewieſen worden. — Im Mittelalter war der Name Alheid ein durchaus gewöhnlicher; auch in Roſtock kommt er vielfach vor und die beiden älteſten vom Baumgarten, die Gebrüder Engelbert und Willekin, hatten jeder eine Alheid zur Ehefrau. Diejenige Alheid aber, nach der meines Erachtens Riekdahl getauft worden iſt, wird einer früheren Zeit angehören, aus der uns keine Nachrichten über das Dorf erhalten ſind.

---

[1]) Stadtbuch 1 fol. 173 b, 1304: Johannes filius Hermanni Lyse vendidit Johanni filio Bertrami Damen illos decem marcarum redditus, quos habuit .... Hec decem marce erogate fuerunt de dote Agnetis filie Gregorii.

[2]) Hausbuch v. 1314—1317 f. 19, 1315: Johannes Dame vendidit Engelberto et Volmaro de Pomerio fratribus ad manus puerorum Hermanni Lise 25 mr. redditus ....

[3]) Das einmalige Vorkommen der Form „Richtelendorp" (S. 62 Anm. 6) erklärt ſich wohl nur aus einer Unkenntniß des Schreibers.

IX.

Der Fall Castritius[1]).

Von
Adolph Hofmeister.

Große Aufregung herrschte in der guten Stadt Rostock in den Jahren 1610 und 1611. Das Vertrauen auf die Organe der Sicherheitsbehörden war bedenklich erschüttert, denn die frechsten Diebstähle, mit Einsteigen und Einbruch verbunden, hatten die angesehensten, wohlhabendsten Bürger betroffen und doch war es nie geglückt, den Thäter dingfest zu machen. Wohl waren mehrere übel beleumundete Personen gefänglich eingezogen und einige davon auch für überführt angenommen und bestraft worden, während andere aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden mußten. Trotz der Bestrafungen dauerten die Einbrüche fort; mehrere Mitglieder des geistlichen Standes, darunter der Superintendent selbst, waren in Mitleidenschaft gezogen worden und die entlassenen Angeschuldigten ließen im Kirchengebet ihre Unschuld betheuern und Gott um Offenbarung des Thäters anrufen. Das Gefühl der Unsicherheit nahm immer mehr überhand und der Rath der Stadt sah sich veranlaßt, einen Preis auf die Entdeckung des Diebes zu setzen. Da traf es sich, daß einer der Bestohlenen zufällig bei einem Pfandleiher zwei goldene Ringe und mehrere seltene, nicht Cours habende Goldstücke zu Gesicht bekam, welche ihm entwendet worden waren, und sich natürlich nach dem Verpfänder erkundigte. Dieser hatte sich Johann Christoph Conrad genannt. Ein Mensch dieses Namens war in der Stadt nicht bekannt, dagegen paßte die Personalbeschreibung genau auf einen Studenten der Theologie, Johann Christoph Castritius aus Zwingenberg in Hessen, welcher, von Wittenberg kommend, im Februar 1610 von dem Rector Christian Sledanus immatriculirt

[1]) Unter der Ueberschrift „Eine Rostocker cause célèbre vom Jahre 1611" zuerst gedruckt in den Mecklenb. Anzeigen (Schwerin) 1880, Nr. 148.

worden war und ſich in wiſſenſchaftlicher Beziehung des beſten Lobes erfreute; beſonders wird hervorgehoben, daß er das Hebräiſche ohne Punkte fertig habe leſen können. Gegen ſeine ſittliche Aufführung mußten jedoch manche Stimmen laut geworden ſein, denn als ſich derſelbe um den Magiſtergrad bewarb und bereits zwei Prüfungen mit Erfolg beſtanden hatte, ſodaß nur noch die öffentliche Disputation zu abſolviren war, „iſt ein böſes Gerüchte, ſeines Verhaltens halben, von ihm ausgebrochen. Daher dann amplissima facultas philosophica daſelbſt bewogen und gedachten Caſtritium vor ſich beſchieden, ihn ernſtlich umb ſeinen Wandel befraget, und wo er deſſen beglaubte gute Zeugniß auß anderen Univerſiteten nicht vorzeigen würde, ihn hiemit a promotione bis dahin removiret und rejiciret. Dabei es dann auch damals verblieben“. Trotzdem erſchien die Annahme, daß ein Student der Gottesgelahrtheit, ein Predigersſohn, der lang geſuchte Dieb ſei, vorerſt völlig unglaubwürdig und das Volk ließ es ſich nach erfolgtem Geſtändniß nicht nehmen, von einem böſen Geiſte in Geſtalt eines ſchwarzen Hundes zu erzählen, der immer um Caſtritius geweſen ſei, was dem Prof. jur. Cothmann in ſeiner ſpäter zu erwähnenden Schrift Gelegenheit giebt, ſich bitter darüber zu beklagen, wie ſolche und noch ſchlimmere Dinge erdichtet würden, um den Stand der Studirenden anzuſchwärzen. Doch genug, der Geſchädigte machte Anzeige bei dem Rector der Univerſität, dem Profeſſor der Medicin Dr. Wilh. Lauremberg, und dieſer verfügte auf die dringenden Verdachtsgründe hin die Verhaftung des Beklagten. Das war aber nicht ſo leicht ausgeführt wie angeordnet, denn Caſtritius hatte Wind bekommen und hielt ſich verborgen, wie ſich nachher herausſtellte, an Orten, wo er wohl am allerwenigſten geſucht wurde, nämlich zwei Tage im Univerſitätsgebäude ſelbſt und am dritten im Garten eines Profeſſors. Auch die ſtädtiſchen Gerichtsdiener ſuchten ihn vergebens, bis der Kläger, dem allein gegen fünfhundert Thaler an Werth entwendet worden waren, noch eine beſondere Belohnung auf die Feſtnahme des Diebes ſetzte. Auf dieſe Zuſage hin fand ſich ein Schwede, welcher ſich anheiſchig machte, den Verfolgten den Häſchern in die Hände zu liefern und zu dieſem Zwecke denſelben in der Nacht vom 4. bis 5. Juni hinter die Petrikirche führte unter dem Vorwande, er wolle ihm über die Stadtmauer (welche an dieſer Stelle bereits am 7. Mai 1608 eingeſtürzt und nur durch einen Bretterzaun nothdürftig erſetzt war) ins Freie helfen. Hier ward er verabredetermaßen ergriffen und in die Büttelei geführt. Von da wurde er am nächſten Tage auf Anſuchen des akademiſchen Concils in den Univerſitäts-Gewahrſam gebracht und ein judicium mixtum niedergeſetzt. Schon hierbei waren zwiſchen Rath und Univerſität Differenzen vorgefallen, die aber noch von geringer Bedeutung waren.

Gleich im erſten Verhör geſtand Caſtritius zehn in Roſtock verübte

Diebstähle ein, von denen drei mißglückt waren, und bekannte außerdem, daß er bereits in Gießen und dessen Umgegend, sowie in Tübingen sich vielfach an fremdem Eigenthum vergriffen habe. In Gießen gelang es ihm unentdeckt zu bleiben, aber in Tübingen wurde er überführt und auf Andringen der Bürgerschaft durch den Büttel zur Stadt hinausgepeitscht, kurz nachdem er sich den Grad eines Baccalaureus erworben. Von da wandte er sich nach Wittenberg und später nach Rostock. Ueber seinen Wittenberger Aufenthalt war keinerlei Nachtheiliges bekannt geworden, und so wurde er unbeanstandet in die Matrikel aufgenommen, bis die schon erwähnten Gerüchte über sein Vorleben ihn von der Promotion zurückhielten.

Reumüthig, wohl auch in Furcht vor der angedrohten Tortur, hatte er alles bekannt und fußfällig die Richter um Gnade angefleht. Daran war indeß nach damaligen Rechtsbegriffen nicht zu denken, und der schimpfliche Tod am Galgen war ihm dem Gesetz nach sicher. Da aber die Universität sich selbst beschimpft glaubte, sofern eins ihrer Glieder, wenn auch ein unwürdiges, diese Strafe erlitt, so forderten Rector und Concil den Erlaß der Tortur und die weniger schmachvolle Hinrichtung durch das Schwert. Dazu wollte sich jedoch E. E. Rath nicht verstehen, und so kam es denn, daß nach endlosen Schreibereien und nachdem der Syndicus der Stadt, Dr. jur. Joh. Domann, einen vergeblichen Einigungsversuch gemacht hatte — er rieth, das Concilium möge die Linderung der Strafe zum Schwert nicht als sein Recht erzwingen wollen, sondern dieselbe vom Rathe in Güte nachsuchen, was aber beinahe als Beleidigung aufgefaßt und kurzweg abgewiesen wurde —, die juristische Facultät der Universität Köln die Entscheidung geben mußte. Nach Eingang des Kölnischen Urtheils waren freilich beide Parteien so klug wie vorher, denn dasselbe war in der Hauptsache genau ebenso ausgefallen wie das vorher in Rostock gefällte: Castritius habe „durch uhralt gemeinen Vaterlandes Herkommen und Kayserliche Rechte“ ohne Zweifel den Strang verdient, doch solle es beiden Theilen aus Gründen der Billigkeit anheimgestellt sein, sich über die Milderung der Strafe zum Schwert zu vergleichen; in Betreff der Hauptfrage dagegen, ob der Dieb noch als Student unter akademischer Gerichtsbarkeit stehe bez. unter einem gemischten Gericht, oder ob er ipso facto der Studentenrechte verlustig und der städtischen Jurisdiction unterworfen sei, war die Entscheidung vielleicht absichtlich so wenig bestimmt gehalten, daß sie beide Parteien für sich auslegten. Die größere Berechtigung dazu scheint nach dem Wortlaut allerdings auf Seiten des Raths zu sein. Die Bürgerschaft frohlockte über ihren Sieg, und die Universität ließ sich denn auch herbei, nun in Verhandlungen wegen der Begnadigung zum Schwert einzutreten. Jetzt aber bestand der Rath auf seinem Schein, wies die

Abgesandten des Concils mit denselben spöttischen Worten zurück, mit denen früher des Syndicus Domann Vermittelungsversuch abgelehnt worden war, und erklärte, sich jetzt auf nichts mehr einlassen zu können. So wurde denn am 7. (17.) October von je vier Deputirten des Rathes und der Universität das Urtheil gefällt, am 10. (20.) desselben Monats publicirt und am 14. (24.) vollstreckt. Wie zu erwarten, waren Rector und Concil durch das Fiasco, welches sie mit allen ihren Versuchen gemacht, nicht gerade in rosiger Stimmung, und die vielleicht nicht eben in sehr zarter Weise sich aussprechende Freude der Bürgerschaft, die im Jahre vorher in einem Streit mit der Universität zu 1000 fl. Strafe vertheilt worden war, reizte sie noch mehr, so daß am Morgen des zur Hinrichtung des Maleficanten bestimmten Tages ein Anschlag am schwarzen Brett erschien, der in längerer wohlgesetzter lateinischer Rede das alte Thema variirte: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen" und ungefähr in dem Satze gipfelte, daß in recht vielen Fällen die Richter einen hundertmal höheren Galgen verdient hätten, als die Verurtheilten, worauf dann eine Ermahnung an die Studirenden und ernste Warnung vor Ruhestörungen folgte.

Der gewöhnliche Weg zur Richtstätte führte durch die Steinstraße. Da jedoch seit Ende April eine neue steinerne Brücke über den Graben vor dem Thor gebaut wurde, welche zwar schon passirbar, aber noch nicht mit einem Geländer versehen war, fürchtete der Rath bei dem voraussichtlich ungewöhnlich großen Andrange des Volkes Unglücksfälle und ordnete daher an, daß der Zug den schon kurz vorher bei der Execution eines Taschendiebes eingeschlageuen Weg durch das Kröpeliner Thor zu nehmen habe. Ebenso war die bewaffnete Begleitung bedeutend stärker als sonst, weil ein Tumult der damals, zur Zeit der höchsten Blüthe der Universität, sehr zahlreichen Studentenschaft befürchtet wurde. Der Zug war, einer gleichzeitigen Beschreibung nach, folgendermaßen geordnet: An der Spitze ritten etwa 15 Fleischer und Fuhrleute (die dazu besonders verpflichtet waren), auf welche der Henker zu Fuß folgte. Nach diesem kam die städtische Nachtwacht, 24 Mann zu zwei und zwei, und alsdann der arme Sünder in neuen Kleidern, da sein wahrscheinlich einziger Anzug während der 4½monatlichen Kerkerhaft total unbrauchbar geworden war, von vier Mann von den Reisigen des Rathes begleitet. Den Zug schlossen wieder etwa 20 berittene Fleischer und Fuhrleute, fast sämmtlich mit Feuergewehren bewaffnet.

So weit reichen unsere Berichte über den unglücklichen Castritius. Wie er selbst aber sehr bald in den Hintergrund getreten war vor dem Streit der beiden rivalisirenden Parteien, so war auch mit seinem Tode die Sache noch lange nicht zu Ende. Es war ja gar nicht anders zu erwarten,

als daß das mitströmende Volk und vielleicht auch ein Theil der Bedeckungsmannschaft sich bei dieser Gelegenheit in rohen Späßen und groben Spöttereien erging, zumal als der Zug den damals fast ganz von akademischen Gebäuden umschlossenen Hopfenmarkt passirte. Auch mögen wohl einige vor dem weißen Colleg[1]) im Uebermuth ihre Donnerbüchsen abgeschossen haben, aber jedenfalls hatte der Rath damit nicht das Geringste zu thun und es war nicht nur ungerecht, sondern auch sehr unklug, alle diese bei einer aufgeregten Menge so natürlichen Vorkommnisse als ebenso viele durch den Rath veranlaßte oder begünstigte Kränkungen aufzufassen und als solche zu proclamiren, wie es wirklich geschah. Es erschien nämlich wenige Tage darauf eine Schrift: „Relation Was sich mit Joannis Christophori Castritii, allen löblichen Academien und Studiis generalibus zu gönstigen ehren, den 24. Octobris Stylo novo, zu Rostock geschehener erhöhung zugetragen. Gedruckt zu Vrsell Im Jahr 1611.", welche in Form eines Briefes aus „Veronica" vom 5. November kurzen Bericht über die fragliche Angelegenheit giebt, aber vom einseitigsten Parteistandpunkt aus und nicht nur die Weigerung, eine Strafmilderung zuzugestehen, sondern auch die kleinsten Nebendinge als absichtlich und auf Ehrenkränkung der Universität berechnet darstellt, so z. B., daß der Delinquent neu gekleidet gewesen, „damit zwischen ihm und einem gemeinen Diebe auch am Galgen ein Unterschied möge gespürt werden," daß der Weg gerade am weißen Colleg vorbei genommen worden sei, und besonders, daß gerade dieser Tag zur Hinrichtung gewählt worden sei, wahrscheinlich weil der Rath an demselben Tage, den die Universität zur Promotion eines Rechtscandidaten bestimmt hatte, auch die Promotion seines Galgencandidaten habe vollziehen wollen u. s. w.

Die Entrüstung, die dieses Pamphlet bei den Betroffenen hervorrief, war sehr groß. Daß es aus akademischen Kreisen herrührte, konnte kaum zweifelhaft sein und so entschloß sich der Rath kurz, ließ den Universitäts-Buchdrucker Joachim Fueß (Pedanus) am 17. November gefänglich einziehen und in den „Finkenbauer" unter dem Rathhause setzen. Lange widerstand dieser dem so auf ihn ausgeübten Zeugnißzwange nicht, sondern sagte aus, der Verfasser sei M. Joh. Simonius, Professor der Rhetorik an der Universität, worauf er schon am 19. November wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Im Auftrage des Rathes verfaßte nun Syndicus Domann eine Gegenschrift, welche als „Eines Erbarn Raths der Stadt Rostock Kurtze Verantwortung der vermeinten Relation . . . Zu stewr der Warheit in druck geben." am 26. Januar 1612 bei dem Rathsbuchdrucker Christoff Reusner erschien und worin die in der ersten Broschüre enthaltenen Angriffe und Verdächtigungen theils bestritten, theils widerlegt sind.

[1]) Das alte, an der Stelle des jetzigen befindliche Rostocker Universitätsgebäude.

Wie vorauszuſehen war, hatte aber auch die Univerſität noch weitere Schritte gethan, von vielen juriſtiſchen Facultäten Deutſchlands, unter Vorlegung des Kölner Urtheils, Gutachten über die Sache erbeten und erhalten, die allerdings ſämmtlich dahin übereinſtimmten, daß Caſtritius trotz ſeiner Vorbeſtrafungen, weil rite inſcribirt und vereidigt, als Student und im Beſitz der akademiſchen Privilegien zu betrachten ſei. Alle dieſe Reſponſa gab nun der Syndicus der Univerſität Prof. Ernſt Cothmann 1612 unter den Titel „Discursus veridicus et juridicus . . . de criminali negotio Castriciano“ in Greifswald bei Aug. Ferber jun. heraus mit ſehr ausführlicher Einleitung und Bekämpfung der „Kurzen Verantwortung“ des Rathes. Weitere Schriften ſcheinen nicht erſchienen zu ſein, aber die Sache ſelbſt muß noch eine Anzahl von Jahren hindurch für und wider behandelt worden ſein, da im Jahre 1618 eine zweite Auflage aller dieſer Schriften als Responsum juris in criminali casu Castriciano „auf vornehmer Perſonen Begehren“ gedruckt wurde. Als ſich dann im Jahre 1622 der traurige Fall wiederholte, daß ein Student, der Sohn des Küſters zu St. Marien Jochim Cruſe „wegen ſeiner vielfältig in den Kirchen, auf der Bibliothek und ſonſten verübten Diebſtähle“ eingezogen und gerichtet werden mußte, ſcheint die Univerſität darauf verzichtet zu haben, auch in dieſem Falle, wo es ſich um einen Roſtocker Bürgersſohn handelte, auf Begnadigung zum Schwert zu dringen, wenigſtens findet ſich in den Chroniken keinerlei Andeutung darüber.

X.

Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche.

Von

Ludwig Krauſe.

Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche haben ſämmtlich die gewöhnliche Form der Kirchen-Wandleuchter: eine an der Wand befeſtigte Roſette mit einem hieran mittelſt Oeſen angebrachten, gebogenen, am unteren Ende mehr oder weniger in ein rundes Gewinde auslaufenden drehbaren Arme[1]). Sämmtliche Leuchter beſtehen aus Meſſing und ſind auf den Wandroſetten mit Umſchriften, z. Th. auch mit Hausmarken verſehen. Bei 5 Leuchtern ſind die Roſetten außerdem noch durch je 4 aufgelöthete, meſſingene, geflügelte Engelsköpfe verziert. Die Leuchter-Arme tragen keine Inſchriften oder Hausmarken, jedoch ſind an der vorderen Kante des erwähnten Gewindes, in welches die Arme unten auslaufen, bei einem Leuchter (Nr. 1) ein geflügelter Engelskopf und bei einem anderen (Nr. 2) eine kleine viereckige Tafel mit 2 Wappen darauf, beides ebenfalls von Meſſing, angebracht, während bei einem dritten Leuchter

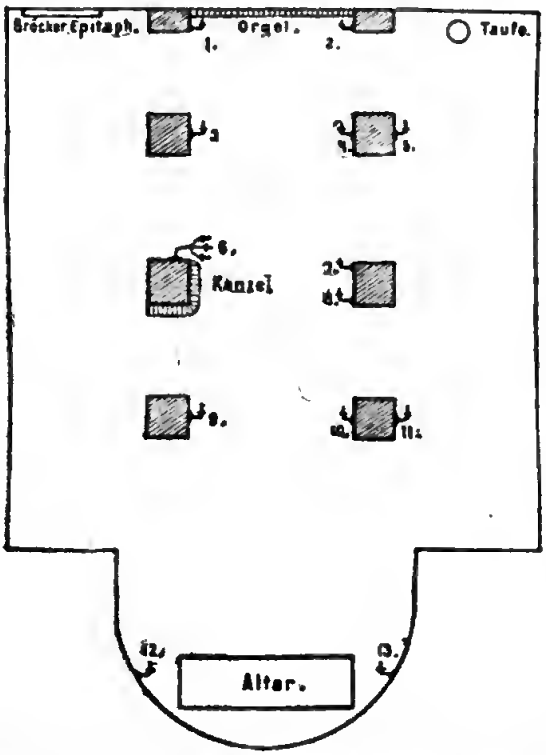

[1]) Einer der Leuchter von 1554 iſt abgebildet in A. Scheffers, Deutſche Renaiſſance, Abth. LXI. A. Heft 1 u. 2, Blatt 20.

(Nr. 9) die noch vorhandenen Nietlöcher deutlich erkennen lassen, daß auch dieser einstmals mit einem Wappen oder dergl. verziert war. Bei dem neben der Kanzel befindlichen Leuchter ist das untere Gewinde zum größten Theil abgebrochen und somit nicht mehr nachweisbar, ob an demselben ein Wappen oder irgend eine sonstige Verzierung angebracht war. Bei allen übrigen Leuchtern sind am unteren Gewinde keine derartigen Verzierungen befestigt, resp. befestigt gewesen. Sämmtliche Leuchter sind einarmig, nur der bereits erwähnte, neben der Kanzel befindliche theilt sich am oberen Ende in drei Arme. Die Inschriften ꝛc. auf den einzelnen Leuchtern sind folgende:

1. Leuchter an der Westwand südlich der Orgel:
   (Blatt) HENRICK · BERENS (Blatt)
2. An der Westwand nördlich der Orgel:
   oben um die Rosette: (Engel) NICOLAVS (Engel ist abgebrochen) BOTTICHER
   unten „ „ „ CATHARINA (Engel) DREWES (Engel)

   Die an der Vorderkante unten am Gewinde des Armes angebrachte kleine Wappentafel enthält 2 Wappen mit Helm und Mantel und die Jahreszahl: 1634.

   a. Das rechte (heraldisch) Wappen ist das des Nicolaus Bottticher. Es enthält einen auf dem Wasser nach links schwimmenden Schwan mit emporgerichtetem Halse. Um den Hals trägt der Schwan einen Ring. Hinter dem Schwan liegt etwa in der Mitte des Schildes ein schmaler Querbalken. Oben im Schilde stehen neben dem Kopf des Schwanes die Buchstaben N und B.

      Helmschmuck: nach links gerichteter, mit den Flügeln schlagender Schwan, ebenfalls mit einem Ring um den Hals.

   b. Das linke Wappen ist das der Catharina Drewes: quergetheilt, im unteren Felde 2 Ringe, im oberen Felde ein aufgerichteter halber Löwe, nach rechts, mit erhobenen Tatzen und einfachem Schwanz.

      Helmschmuck: derselbe nach rechts gerichtete Löwe wie im oberen Felde des Schildes.

3. [1]) An der Nordseite des westlichsten der 3 freistehenden südl. Pfeiler. Einreihige Umschrift um die Rosette:

   HINRICK § STENMETSER § ANDREWES § KLOTS3E § PETER § WELLE § CLAWES § DREVENsTEDE (sic!) § 1 § 5 § 65 §

   Henrick Steinmetzer war 1556 Vorsteher der Petri-Kirche. — Clawes Drevenstede wird in einem Verzeichniß der „Upboringe von dem jare 75"

[1]) Vgl. unten Nr. 7 und Nr. 8.

„up Michaelis“ (1575) mit 15 Mark und in einem Verzeichniß der „Paſchenrente“ der Kirche von 1583 mit 2 Fl. 12 ßl. aufgeführt. In einem 1602 zuſammengeſtellten Verzeichniß der der Petri-Kirche zuſtehenden Renten kommt unter den Michaelis-Renten folgende Notiz vor: „Uth Clauwes Drevenſteden backhuße an der groven hefft dat gotshus tho boren jarlich viff gulden“. 1595 oder vorher war Drevenſtede Kirchenvorſteher, wie aus folgender Eintragung in einem Verzeichniß der „Huerſteden“ von 1595 erhellt: „Watterlei geſtaldt Jachobus Krulle ſinen ſtand in dem ſtoelle an der meur is vorgundt ſlothafftich tho maken, wißet dat Kerkenbock, ſo nei ingebunden, na ludt Clauwes Drevenſteden ſiner egen handt uth“.

4. An der Südſeite des weſtlichſten der 3 freiſtehenden nördl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift um die Roſette:

O VERBO (sic!) § DOMINI § MANET § IN § E (sic!) § TERRUM (sic!) §
ANNO § 1 § 5 § 54

5. An der Nordſeite des unter 4 genannten Pfeilers. Einreihige Umſchrift um die Roſette:

O IOCHIM ✠ DETHLOF § HANS ✠ LANGHEFELT § 1 § 5 § 54

In dem erwähnten Verzeichniß der „Upboringe“ der Kirche von 1575 wird unter den Einkünften „up Paſchenn“ aufgeführt: „Jochim Detloff in der Koßveltſtraten xii ℔“ und unter den Einkünften „up Michaelis“: „Jochim Detloff in der Monnikeſtratenn iiii ℔“.

6. An der Weſtſeite neben der Kanzel am mittelſten der 3 ſüdl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift der Roſette:

VALENTI (Engel) N · FOSS (Engel) DORTIGE (Engel) FOSSES (Engel)

7.[1]) An der Südweſtſeite des mittelſten der 3 nördl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift der Roſette:
HINRICK § STENMETSER § ANDREWES § KLOTS3E § PETER § WELLE § CLAWES § DREVENSTEDE : 1 : 5 : 65 §

8. An der Südoſtſeite des unter 7 genannten Pfeilers. Einreihige Umſchrift der Roſette: genau dieſelbe wie die unter 7.

9. An der Nordſeite des öſtlichſten der 3 ſüdl. Pfeiler. Aeußere Umſchrift der Roſette:

(oben Engel) MARGARETA (rechts vom Beſchauer Engel) BORDINGES (unten Engel) IOHANS ✠
(links Engel) RICHARTZ ×

---

[1]) Vgl. oben Nr. 3 ſowie Nr. 8.

Innere Umſchrift mit kleineren Buchſtaben, über dem Worte „Bordinges“ der äußeren Umſchrift ſtehend: ANNO+1611+

In dem erwähnten Verzeichniß der „Huerſteden“ von 1595 kommt folgende Eintragung vor: „Johan Feregge gifft vor den ſtoll hinder Bordingeſchen erem ſtolle jarlich hure 1 pundt waſſes.“

10. An der Südſeite des öſtlichſten der 3 nördl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift der Roſette:

(links v. Beſchauer Engel) IACOBVS (oben Engel) KRVLL (rechts Engel) DEDIT (unten Engel) S·PETRO

Ueber Jacob Krull vgl. die Notiz des Verzeichniſſes der „Huerſteden“ von 1595 oben unter Nr. 3.

11. An der Nordſeite des unter 10 genannten Pfeilers. Einreihige Umſchrift um die Roſette: genau dieſelbe wie unter 4, auch bezüglich der Zeichen, nur fehlt das Wort „ANNO §“ und ſteht am Anfang ○ ſtatt: ○ und bei der Jahreszahl: „1·5·54“ ſtatt: „1§5§54“.

12. An der Wand ſüdlich neben dem Altar:

(rechts oben vom Beſchauer Engel) MERGRET (sic! rechts unten Engel) EINCKEN (links unten Engel) SIMENFIN (links oben Engel) CKE (Einreihige Umſchrift der Roſette.)

Ueber den Urſprung dieſes am 18. Januar 1595 gegoſſenen Leuchters vgl. Beiträge zur Geſch. der Stadt Roſtock 1, S. 106.

13. An der Wand nördlich neben dem Altar.

Umſchrift oben auf der Roſette: CORDT·WEDIGE

unten auf der Roſette: ANNO 1611

In der Inſchrift des unter Nr. 2 genannten Leuchters ſind A und V in „Nicolaus“, H und E in „Bottcher“, HAR und N und A in „Catharina“ ſowie das W mit dem darauf folgenden E in „Drewes“ gebunden. Bei dem unter Nr. 3 aufgeführten Leuchter iſt das s in „Drevenſtede“ auf den Kopf geſtellt.

XI.

Die Jahrzahlverſe am Südportal der Marienkirche.

Von

K. E. H. Krauſe.

Die noch heute durchaus leſerlichen 9 Verſe mit der Schlußempfehlung ſind ſchon wiederholt, ſeltſamerweiſe aber ſtets verkehrt, mit dem einen oder andern Fehler abgedruckt. Sie ſtehen in Lindebergs Chronicon Rostochiense S. 156, im Roſtocker Etwas v. 1739 S. 521, in Diedr. Schröders Papiſtiſchem Mecklenburg S. 1644, in Franck, A. und N. Mecklenb. VII, S. 89; zuerſt richtig abgeſchrieben, wie Bürgermeiſter Henrich Nettelbladt meinte, aber doch mit einem Fehler im 3. Verſe (pondere ſtatt prodere), in den Wöchentl. Roſtock. Nachrichten und Anzeigen v. 1754 S. 185 f.; wiederholt aus dem Etwas unter Hinzufügung von 4 Druckfehlern und mit der verswidrigen Auflöſung von Geor in Georgius in Schirrmachers Beiträgen 1, S. 89 (von G. Floerke). Auch in mancherlei Roſtocker handſchriftlichen Kollectaneen ſind ſie mit irriger Abſchrift aufgenommen, z. B. in der bekannten Ms Meckl. O 55 der Univerſitätsbibliothek. Da ſie am Kirchenportal im Original verglichen werden können, iſt es überflüſſig, auf die verſchiedenen Leſungen einzugehen. Mit Auflöſung der wenigen durchaus unzweifelhaften Abkürzungen: des m-Strichs in lucem (v. 3.), tempore (4.), templum (5.), quem, exemplum, templum (6.), bravium (9.); ferner des ex (1.), Gregorius und que (5.), des pro (10.), lauten die Verſe:

Octo * ſerpentes * caudas * ex more · tenentes
qui · triplo · fune · jungunt · tria · babbata · lune
Prime · dando · crucem · girantes · prodere · lucem
gregorii festo · ſignant · quo · tempore · meſto
Gregorius · fregit · templum · geor · hoc · que ··· relegit
quem paris · exemplum · vite · virgo · ſibi : templum
es · fer · ut · audita · sint · inſe · noſtra · petita
Conſilio · racionis · duſtria · rosa · merendo
eſſe · sui · memores · ſua det brauium · capiendo
orate pro dictatore.

Satzzeichen sind überall nicht vorhanden, die Punkte sind die Steinmetzzeichen der Worttrennung; die 3 ersten sind Vierpaß-Rosetten; warum, ist nicht zu entscheiden; ebenso wenig, weshalb hinter que (v. 5) 3 Punkte und hinter libi (v. 6) ein : steht. Die 4 einzigen Uncialen im Anfange von V. 1, 3, 5 und 8 sollen wohl nur die Schriftzeilen gefällig in Gruppen zerlegen.

Die ersten 7 Verse sind, abgesehen von der Quantität der Silben, regelrechte leoninische Hexameter mit dem Binnenreim in der Cäsur, der 8. und 9., keine Leoninen, haben Endreime. Für Quantität und Grammatik muß man bei dichterischen Ergüssen dieser Art und Zeit von der Klassicität vollständig absehen. Die Verse werden nach dem bekannten Nos Poloni oder Nos Hungarici husari gebaut. Genusregeln, Zeitenfolge, Unterschied des Reflexiv vom Demonstrativ giebt es nicht. Paßt ein Wort, selbst ein Eigenname, seiner Länge wegen nicht in den Vers, so wird vorn oder hinten, namentlich bei Ordinalzahlen, gekürzt, die Cardinalzahlen aber werden als Buchstaben (Em duo Ce ꝛc.) gelesen. Das kommt schon im 13, mehr noch im 14. Jahrhundert vor, ja der Rostocker Professor Domdekan und Rector (Pfarrherr) zu St. Jacobi, Dr. theol. Heinrich Boger[1]), der sich als Humanist aufspielte, vom Kaiser Maximilian zum Dichter gekrönt wurde und seine lateinischen Verse in Bologna 1502 dem berühmten Latiniften Philippus Beroaldus vortrug, machte es noch ebenso. Die Satzkonstructionen wurden wahrhaft verschnörkelt, wenn der Vers es verlangte, vorzugsweise da, wo nach vielbeliebter Mode die Jahreszahl hineingeheimnist werden sollte.

So ist hier Geor gekürzt aus Georgius, wie schon in der Grabschrift Heinrichs II. (des Löwen) in Doberan proch Hin statt Hinricus steht[2]); dustria für industria gebraucht noch Boger[3]), ebenso es für esse[4]). Das Reflexiv steht oben im V. 6 (sibi für ei), V. 7 (se für eo), V. 9 (sui für ejus); auch diesen Brauch übt Boger.

Die Jahreszahl selbst macht hier keine Schwierigkeit; denn über octo serpentes sind die Worte octo anni, über triplo $^{m^o}$, über tria babbata 3 Hufeisenbilder, über dando XC eingemeißelt. Die 8 Schlangen sind also als 8 J (I) zu verstehen, der Verfasser hat ein steiles J, oben mit einem Knötchen (dem Kopf), unten mit etwas nach links auslaufendem dünnen Ende (dem Schwanz) gedacht, die 3 Tauenden bilden das Zahl-

---

[1]) Mekl. Jahrbb. 47, S. 111—140. Allg. Deutsche Biographie 3, S. 39.

[2]) Mekl. Jahrbb. 19, S. 388: dicto die magne proch Hin defungitur Agne (auch statt Agnetis).

[3]) Ebenda 47, S. 118 aus dem Etherologium, fol. E, 1: dustria vis bonitas.

[4]) Die Stelle im Etherol. kann ich aus meinen Auszügen nicht nachweisen, aber ich finde solor für consolor, fol. 169, aquilaris für aquinolaris fol. 120b etc. Die gewöhnliche Abkürzung für esse ist ee mit darüber liegendem Strich.

zeichen m, die 3 Hufeiſen CCC, das Kreuz beim Neumond XC. Das ergiebt die Zahl MCCCXCIIIIIIII = 1398.

Babbata heißen aber in der That Hufeiſen. Du Cange (ed. Henſchel) giebt unter babatum: ferrum quod annectit faber equo cum gumpho (aus dem breviloq.), und unter Gumphus: germanice Hufnagel, clavus quo ferrea sola equo suppingitur. Man brauchte das Hufeiſen gern zu Jahreszahl-Spielereien [1]).

Hiernach laſſen wir die Konſtruction der verdrehten Sätze, dann die Ueberſetzung folgen:

Signant iſt Prädikat zum Subjekt Octo serpentes; die Worte qui triplo ꝛc. bis gregorii festo ſind als Einſchiebſel zu faſſen. Der Satz läuft dann ſo:

Octo serpentes, caudam ex more (= more solito) tenentes — qui triplo fune tria babbata jungunt, dando crucem lunae primae, girantes lucem Gregorii festo prodere — signant quo tempore mesto (= tempus maestum quo) Gregorius templum fregit, hocque Geor(gius) relegit, (Abſicht) templum es(se) sibi (= ei), quem tu paris (= filio tuo), Virgo, exemplum vitae! Fer (= fac), ut in se (= eo, templo) nostra petita audita sint. Consilio (sc. tuo), racionis (sc. tuae) (in)dustria merendo, (O) Rosa, memores (sc. nos) sui (Genetiv = ejus) esse · Capiendo sua (= receptis rebus suis) det bravium. — Orate pro dictatore.

Ueberſetzung: Acht Schlangen halten, wie üblich, ihre Schwänze — ſie verbinden mit dreizähligem Tau drei Hufeiſen unter Beigabe eines Kreuzes mit dem Neumond, im Zeitlauf das Licht heraufzubringen für das Gregoriusfeſt, — ſie bezeichnen, wie in der Faſtenzeit Gregorius [2]) die Kirche niederbrach und Georg [3]) ſie neu errichtete [4]), eine Kirche für Deinen Sohn [5]), o Jungfrau, Du Vorbild des Lebens. Sorge Du, daß in ihr erhört werden unſere Gebete; erinnere daran, daß durch Deinen Rat, durch Deiner Ueberredung Mühe, durch Dein Verdienſt wir die Seinen ſind. Indem er das Seine nimmt, gebe er himmliſchen Lohn [6]). Betet für den Dichter.

---

[1]) Z. B. N. Arch. IV, 81 die Zahl: MCCCLVI: Eyn ring mit eym dorn — drii hubysern uſserkorn — Ein Zimmeracks, der Krüge zal — dū viel Basel oberal. Die Zimmeraxt iſt die Zahl L, die Krüge ſind die 6 der Hochzeit zu Cana. Ev. Joh. 2, 6. — Die C als Henkel an einer Flaſche: S. Jahrb. f. Niederdeutſche Sprachforſchung 15, S. 34.

[2]) St. Gregorius (Papſt Gregor I.): 12. März. Oſtern fiel 1398 auf den 7. April; Gregor war alſo der Dienstag nach Oculi.

[3]) St. Georg: 23. April.

[4]) eig.: aufſammelte, zu errichten anfing.

[5]) eig.: den du gebierſt.

[6]) eig.: den Siegespreis.

Hervorzuheben ist noch die völlig untadelige Erhaltung der herausgearbeiteten schönen Minuskelschrift. Die Buchstaben stehen völlig erhaben auf dem Inschriftfelde, aber mit ihrer Vorder- oder Ober-Seite in ganz gleicher Höhe mit der Fläche des ganzen Steines, als wenn eine fertige Platte künstlich eingesenkt wäre. Dies ist aber nicht geschehen, sondern um die Buchstaben herum ist die Steinmasse weggearbeitet, wesentlich fortgeschrotet, sodaß die erhabenen Buchstaben stehen blieben. Der technische Ausdruck dafür ist „ausgründen“ [1]).

[1]) S. W. Effmann, Mittelalterliche Grabsteinplatten zu Doberan. Zeitschr. f. Christliche Kunst I. (1888) Nr. 7, S. 351–56. (Jahresberichte der Geschichtswiss. 1888, II, 232 [251]. Rostocker Zeitung 1888 Nr. 495; Beil. 1.)

XII.

Das Roſtocker Ballhaus[1]).

Von

Karl Koppmann.

1. Ballhäuſer und Ballſpiel.

Der Name Ballhaus knüpfte ſich bekanntlich an ein in der Steinſtraße Nr. 1 belegenes Gebäude, das im Jahre 1888 niedergeriſſen wurde, um dem Ständehauſe Platz zu machen. Dieſes ſogenannte Ballhaus war aber nur der Namenserbe eines andern, freilich äußerlich und innerlich mit ihm zuſammenhängenden Gebäudes, das ſchon ein Jahrhundert früher untergegangen war. Zur Unterſcheidung von dieſem eigentlichen Ballhauſe kann man das Haus in der Steinſtraße als das Ballmeiſterhaus bezeichnen, denn urſprünglich war es das Wohngebäude des Ballmeiſters.

Ballhäuſer waren in Deutſchland im 17. Jahrhundert nicht ſelten und befanden ſich beſonders in Univerſitäts-, Reſidenz- und ſonſtigen größeren Städten. Sie dienten zum Ballſpiel, ſtammten vermuthlich aus Frankreich und ſcheinen bei uns erſt durch Vermittelung der im 16. Jahrhundert ausgewanderten Niederländer üblich geworden zu ſein. Das Ballhaus zu Hamburg war 1669 im Beſitz des dortigen Rathsweinkellers, der in Folge eines 1711 mit Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin abgeſchloſſenen Contracts das alte Gebäude abbrechen und zum Gebrauch des Herzogs ein neues aufführen ließ, das erſt 1744, alſo 31 Jahre nach deſſen Tode, vollendet worden ſein ſoll. Im Holſteiniſchen gab es ein Ballhaus zu Kiel, im Mecklenburgiſchen, abgeſehen von Roſtock, zu Schwerin und zu Güſtrow. Aus andern Ländern werden mir genannt, beziehungsweiſe nachgewieſen, das 1670 erbaute Ballhaus in Jena (Keil, Geſch. d. Jenaiſchen Studentenlebens S. 96), zwei Ballhäuſer in Leipzig,

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Roſtocks Alterthümer 1891 März 17; zuerſt gedruckt in der Roſtocker Zeitung 1891 Nr. 145, Erſte Beilage, und Nr. 153.

Ballhäuſer in Nürnberg und Tübingen, das Luſthaus in Stuttgart und der Ballhausplatz in Wien.

Nach dem von G. H. Ritter bearbeiteten Artikel „Ballſpiel“ bei Erſch u. Gruber (Bd. 7, 1821) waren die Ballhäuſer 120—150 Fuß lang, gegen 16 (?) Fuß breit und ihre Mauern bis 30 Fuß hoch; das archäologiſche Wörterbuch von Müller u. Mothes (1871) giebt die Länge auf etwa 25—30 m, die Breite auf 8—10 m und die Mauerhöhe auf etwa 6 m an; nach Zedler's Univerſal-Lexicon betrug die Länge 100 Fuß und mehr, die Breite 40—50, die Mauerhöhe 20 Fuß und mehr. Auf die Mauern war, ohne weiteren Zwiſchenboden, der Dachſtuhl geſetzt und an den beiden Langſeiten, wie es ſcheint, liefen in Mannshöhe Gallerien, ballatoria, entlang. Oberhalb dieſer Gallerien befanden ſich große, nach außen zu mit Netzen verhängte Oeffnungen, welche dem Ballhauſe dürftig Licht gaben; das Ganze war abſichtlich dunkel gehalten, damit der Flug der weißen Bälle beſſer geſehen werden konnte. Quer durch die Mitte des Hauſes war ein ſtarkes Seil geſpannt, von dem ein Netz, la corde, herabhing, welches die Spielenden ſchied; der vordere Theil des Hauſes hieß le pied, der hintere le jeu. Neben der Quertheilung durch das Netz fanden auch eine Längstheilung mittelſt eines Kreideſtriches und weitere Unterabtheilungen ſtatt, die alle ihre beſonderen Namen hatten.

Geſpielt wurde mit Bällen oder Ballons, die aus Garn, Zwirn oder wollenem Zeug beſtanden und mit Leder oder Tuch überzogen wurden. Zum Schlagen des Balls bediente man ſich eines Schlagbretts, der Raquette oder des Rackets, deſſen Geſtalt von Ritter als „ein faſt gleichſeitiges Dreieck, deſſen Winkel ſtark abgeſtumpft ſind, mit kurzer Handhabe“ beſchrieben und einem großen ungriſchen Steigbügel verglichen wird. Die ſehr umſtändliche Herſtellungsweiſe war die, daß „dünne Leiſten von jungem, erſt kalt, dann heiß eingeweichtem Eſchenholz zuſammengebogen, dreſſirt, geleimt, gepreßt, planirt, darauf in einem Ofen mit Sägeſpänen geräuchert, ſpäter mit Löchern durchbohrt“, mit Rindsdärmen oder geſpaltenen Ochſenſehnen netzförmig überſtrickt und endlich mit Pergament überzogen wurden.

Die Zahl der Spieler betrug gewöhnlich vier, von denen zwei und zwei gegen einander ſpielten. Außer den Spielern war ein marqueur zugegen, der das Spiel genau verſtand und die Vortheile und Nachtheile beider Parteien laut zählend berechnete. Gewöhnlich fungirte als ſolcher der Ballmeiſter.

Als beſondere Arten des Ballſpiels nennt Hübner's curieuſes und reales Natur-, Kunſt-, Berg-, Gewerck- und Handlungs-Lexicon (7. Aufl., 1736) das Ballotiren und Partie. Das Ballotiren beſtand darin, daß jeder der in den vier Ecken ſtehenden Spieler mit der Raquette den Ball von dem von ihm vertheidigten Loch abzuhalten und in das des ihm

gegenüberstehenden Gegners zu schlagen suchte; von den Löchern hießen zwei la Galerie und die andern la Grille und le Trou. Beim Partie-Spiel wurde mit 15 oder mit halb 15 gezählt, quinze, trente, quarante cinq und endlich partie; hatten beide Theile gleiche Spiele, so hieß es bei 15: quinze un, bei 30: trente un und bei 45: à deux le jeu; wer nach 45 einen weiteren Schlag gewann, hatte avantage, und wenn es ihm dann noch einmal glückte, so war das erste Spiel gewonnen. Vier Spiele machten eine Partie aus.

---

2. Das Ballhaus im 17. Jahrhundert.

Am 31. Juli 1623 richtete ein gewisser Abraham de Cappella, der seiner Angabe nach „nun in die 17 Jahr hero in frembde Landen fur einen Kriegsmann gedienett unnd auffgewartet" und in 7 Königreichen hauptsächlich Kriegs-Officien bekleidet, aber auch Dollmetscher französischer und italienischer Sprache und „Ballunmeister" gewesen war, an E. E. Rath das Gesuch, fortab seine Kunst als erfahrener „Ballunmeister" in Rostock ausüben und hier leben und sterben zu dürfen. Er bat um die Bewilligung eines Platzes, auf dem er nach seinem Gefallen und auf eigene Kosten ein „Ballhauß" errichten könne, und um Begabung desselben „mit sonderlichenn Privilegienn und Freyheiten", und begründete diese Bitte damit, daß ein solches Haus dem Rath und der Stadt zum Ruhm gereichen und insbesondere der studirenden Jugend Uebung und Beseligung verschaffen werde. Der Rath genehmigte das Gesuch „aus bewegenden Ursachen, der Jugend zur Uebung", ließ dem Abraham de Cappella einen bequemen Platz „furm Steinthor zwischen der Statt Mauren und St. Johannis-Kirchen" anweisen und schloß am 3. Sept. mit ihm einen Kontrakt, dem zufolge Cappella in den nächsten Tagen das Bürgerrecht gewinnen und sodann nicht nur „ein zierlich Balhaus", sondern auch vor demselben „eine bequeme Wohnung, darin er wohnen und haushalten könne", aufführen sollte. Auch ertheilte er ihm das Privileg, „daß er darin Rostocker Bier, Wein und Brandewein auszapfen und schenken" dürfe und daß bei seinen Lebzeiten kein anderes Ballhaus in Rostock eingerichtet werden dürfe. Dahingegen erklärte Cappella, daß der ihm bewilligte Platz „gemeiner Statt stets sein und bleiben solle" und daß für den Fall seines Wegziehens oder seines Todes er oder seine Erben nach dem Belieben des Rathes entweder demselben die Gebäude um einen billigen Preis abtreten oder wegen des Platzes sich mit ihm nach Billigkeit vergleichen wollten.

Ueber den Anfang und die Art und Weise der Bauarbeit berichtet uns eine Chronik: „Den 17. September ist durch einen fremden Mann, einen Franzosen oder Schotten, ein Ballhaus vor dem Schießwall zu bauen angefangen worden, von welchem fast die ganze Seite der Kirchenmauer

südwärts am St. Johannis-Kirchhofe ist niedergebrochen worden, welche Steine, Holz und Eisen er zu seinem Ballhaus gebraucht". Von Cappella selbst besitzen wir eine zweite Eingabe an E. E. Rath vom 11. November, in der er bittet, ihm zur Vollendung des Baues mit einem Darlehen in Geld und mit „Kalck, Maurstein, Ahlstrack und etzlich Dehlen, welches ein geringes ist", beizuspringen; jetzt liege der Bau still, weil er das Seine verunkostet habe; die Zimmer- und Mauerleute könnten aber, da noch gutes Wetter sei, in 14 Tagen fertig werden; wenn der Rath ihm 100 Reichsthaler leihe, damit er den Arbeitslohn bestreiten und sich seine „Ballen, Raketten und andere Instrumente" aus Hamburg kommen lassen könne, so verpflichte er sich, ihm Capital und Zinsen rechtzeitig zu erstatten und setze ihm sein Ballhaus zum Unterpfand; in Holland habe er baare Gelder liegen, wolle aber des bevorstehenden Winters wegen nicht ausheimisch werden und hoffe, noch während desselben in seinem Ballhause soviel zu erwerben, daß er seine Schuld abtragen könne. Auf dieses Gesuch ist aber der Rath offenbar nicht eingegangen, denn das Ballhaus ist, wie uns die Chronik berichtet, im Jahre 1623 nicht fertig geworden.

Bei solchem Zustande der Unfertigkeit begreift es sich, daß das Gebäude 4 Monate nach der zweiten Eingabe Cappellas in sich zusammenstürzte. „Den 5. März (1624), erzählt uns die Chronik, an einem Freitage, zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags, eben unter der Catechismus-Predigt in der St. Johannis-Kirche, ist das neuerbaute Ballhaus an der Kirchmauer in einem Sturm ein- und herniedergefallen, hat aber keine Leute beschädiget". Damit war die Rolle Abrahams de Cappella in Rostock ausgespielt; mittellos, wie er war, wird er seine Ansprüche bereitwillig einem Andern abgetreten haben.

Dieser Andere war der Chronik zufolge ein Bürger dieser Stadt Namens Johann Küper. Durch ihn ist das Ballhaus in demselben Jahre 1624 „am selbigen Orte wieder erbauet und den 7. Juni zu richten angefangen; es ist auch bald darauf vollendet, so daß dieses Jahr noch der Ball darin geschlagen werden konnte, und sich die Studiosen und andere junge Bürger damit exerciret". In Uebereinstimmung mit dieser Nachricht wird das betreffende Grundstück im Grund-Register von 1598 folgendermaßen aufgeführt: „Das Ballhauß, weches Johann Küper uff EE. hochw. Rahtes Vergünstigung gebauwet; aber der Grund und boden ist der Statt reserviret; darvon wirt der Cämerei jährlich 5 Gulden pro recognitione gegeben".

Ueber die nächste Geschichte des Ballhauses fehlt es bisher an sicheren Nachrichten. Auf Johann Küper scheint ein Mathias Hinde als Ballmeister gefolgt zu sein, denn dessen Wittwe wurde dem Grundregister zufolge am 22. März 1653 das Ballhaus zugeschrieben. Auf diese Wittwe Hinde wird die Nachricht der Kämmerei-Rechnung von 1653 auf 1654

zu beziehen ſein, daß in dieſem Jahre das ſeit 13 Jahren rückſtändige Rekognitions-Geld mit 65 Gulden bezahlt wurde. In ihre oder wohl noch in ihres Mannes Zeit fällt die undatirte Eingabe eines Ferdinand Moßheimb an den Rath. Moßheimb, der ſich rühmt, er habe „daß in Kiel ganz unter denen Füßen gelegene Ball- und Wohnhaus durch Gotes Gnade und fleißige Aufſicht . . . in kurzen dergeſtalt empor gebracht, daß es eine Lußt anzuſehen war", erbietet ſich, auch das hieſige Ball- und Wohnhaus, das er vor einigen Tagen in Augenſchein genommen habe und deſſen ſchlechter Zuſtand zur Genüge bekannt ſei, zu ſeinem „vorigen, nunmehro ganz verloſchenen Ehrenglanz" zu bringen; da nunmehr die Frequenz der Herren Studioſen in etwas anwachſe, ſo vertraue er darauf, daß „ein guetter und fleißiger Hospes, der auch die Profeſſion deß Ballenſpielens recht fundamentaliter erlehrnet", „daß negligirte und liederlich verſäumbte" Ballhaus dergeſtalt wieder in Aufnahme bringen könne, daß es einem Hochweiſem Rath zum Wohlgefallen, der Stadt zum Nutzen und zur Zierde, ihm ſelbſt aber „zuer ſonderbahren Ehr und Ruhm gereichen würdte".

Der Nachfolger der Wittwe Hinde war Johann Hinde, vermuthlich ihr Sohn. Er erwarb das Bürgerrecht am 17. Aug. 1660 als Bierſchenker und wird als Ballmeiſter zuerſt im Jahre 1669, zuletzt im Jahre 1673 genannt. Der Wittwe Hinde, die das Ballhaus 1674 inne hatte, folgte Joachim Friedrich Fabricius 1675. Er erſcheint zuletzt im Jahre 1680 bei Bezahlung des rückſtändigen Rocognitionsgeldes von 1676 bis 1679 mit 20 Gulden. Nach ſeinem Tode war die Wittwe Katharina Fabricius die Beſitzerin; ſie bezahlte die Recognition für die Jahre 1680—1687 und blieb alsdann in Rückſtand bis zum Jahre 1695. In den Kämmereirechnungen wird ſie von 1682—1694 als Wittwe Fabricius und erſt 1695 als Johann von Schevens Ehefrau bezeichnet, trotzdem ſie demſelben ſchon mehrere Jahre früher das Ballhaus bei ihrer Wiederverheirathung als Mitgift zugebracht haben muß.

Johann von Scheven, der 23 Jahre früher, am 8. Jan. 1659 als Losbäcker Bürger geworden war, ſagt in einer Eingabe vom 10. März 1692, es ſei ihm unmöglich, die jährliche Rekognition von 5 Gulden wegen des Ballhausplatzes, welche früher ſeine Frau und deren Vorfahren ſeit undenklichen Zeiten immer gern entrichtet hätten, weiter zu bezahlen, denn es ſeien gar wenig Studenten, die das Ballſpiel liebten, vorhanden und das ganze Jahr hindurch werde kein Dutzend Bälle verbraucht; dazu komme, daß fremde Fechter und dergleichen Künſtler, die früher das Ballhaus zu ihren Vorſtellungen benutzt hätten, nicht mehr in Roſtock geduldet würden; er bitte daher, daß die Kämmerei ihm nicht nur das rückſtändige Rekognitionsgeld erlaſſe, ſondern auch für die Zukunft ganz darauf verzichte; andernfalls ſei er nicht im Stande, das große Gebäude

in gutem Zuſtand zu erhalten und müſſe es, wenn es ihm nicht die Stadt zu einem billigen Preiſe abnehmen wolle, völlig abbrechen laſſen und den Platz der Kämmerei zurückgeben. Ein Beſcheid auf dieſes Geſuch liegt uns nicht vor, doch muß der Rath damals die nachgeſuchte Ermäßigung, beziehentlich Erlaſſung des Rekognitionsgeldes, abgeſchlagen und erſt drei Jahre hernach, als Johann von Scheven die Verwaltung des Ballhauſes bereits anderen Händen übergeben hatte, die Hälfte der rückſtändigen Rekognition ihm nachgelaſſen und das Rekognitionsgeld für die Zukunft auf 3 Gulden feſtgeſetzt haben, denn nach der Kämmereirechnung von 1695 auf 1696 bezahlte Johann von Scheven's Ehefrau das Rekognitionsgeld für die Jahre 1688—1694 mit $17^1/_2$ Gulden und für das Jahr 1695 mit $2^1/_2$ Gulden, während ſie in der nächſten Jahresrechnung als mit 3 Gulden im Rückſtand befindlich aufgeführt wird.

3. Von 1696—1740.

Am 25. Nov. 1695 ſchrieb Heinrich Engels, „des Ballhauſes Meſter in Hamburg", an E. E. Rath, er ſei geſonnen, das Ballhaus in Roſtock zu beziehen und mit allen gebührenden Requiſiten zu verſehen, „daß deren Liebhaber ſich darin behäglich exerciren und dieſes rühmlichen Exercitii ſich nützlich gebrauchen können". Zur Beförderung ſeines Unternehmens bat er um die Privilegien, daß kein anderes Ballhaus eingerichtet werden dürfe, daß die Schauſpieler ſich des Ballhauſes bedienen müßten, daß er von allen Oneribus, insbeſondere von der Acciſe für allerhand Getränk, Bier, Wein, Thee, Caffee u. dgl. befreit werde, daß die von den Liebhabern gemachten Schulden den Tiſch- und Stuben-Schulden gleich geachtet würden, und „daß die Herren Burſche im Ballhauſe alles Zanckens und Schlagens bei gewiſſer Straffe ſich zu enthalten ſchuldig wären". Darauf beſchied ihn der Rath am 11. Dec., daß ihm, wenn er vorher das Bürgerrecht erworben und das Ballhaus wieder vollkommen in Stand geſetzt haben würde, nicht nur die Freiheit von allen Oneribus, ſondern auch der Ausſchank von Roſtocker Bier, Knieſenack, Wein, Branntwein, Thee und Caffee, jedoch gegen Erlegung der Acciſe, vergönnt ſein ſolle und daß man, wenn er nach Roſtock komme, ſich über die übrigen Punkte leicht vergleichen werde. Am 15. Aug. des folgenden Jahres bat Heinrich Engels, der inzwiſchen mit Frau und Kindern nebſt ſeinem Hausgeräth unter einem Koſtenaufwand von mehr als 100 Mark Lübiſch nach Roſtock gekommen war und das Ballhaus, „ſoviel alß ſich vor der Hand thun laſſen wollen", in Stand geſetzt hatte, ihn mit der Gewinnung des Bürgerrechts bis Oſtern nächſten Jahres zu befriſten, da er einestheils verſuchen wolle, inzwiſchen das Ballhaus eigenthümlich zu erwerben und in völlig ſpielfertigen Stand zu bringen, anderntheils aber bisher gar wenig ver-

dient habe, „zumahlen sich an dießen Ohrt nicht allein wenige Liebhaber zu dießem Exercitio finden, und die noch einige Lust darzu zu haben scheinen mögten, immer auf Credit hinspielen wollen, welches, ob ich zwar in Hamburg nicht gewohnet bin, dennoch, um die Spieler nicht gleich anfangs vor den Kopff zu stoßen, ihnen nicht wohl versagen mögen, zudehm noch zur Zeit nicht den allergeringsten Tropffen in meinem Hauße verschenket habe". Der Rath, der den Stadtsecretär mit der Ausfertigung einer von Engels ebenfalls nachgesuchten schriftlichen Bestätigung seiner Privilegien beauftragte, muß auch seinem Gesuch um Befristung wegen des Bürgerwerdens gewillfahrt haben, denn Engels wurde erst am 15. Mai 1697 in das Verzeichniß der Neubürger eingetragen. Schon 7 Monate früher hatte er sich mit Johann von Scheven über die Abtretung des Ballhauses geeinigt. In dem betreffenden Contract vom 4. October 1696 verkaufen Johann von Scheven und seine Hausfrau Katharina dem Heinrich Engels „dero an St. Johannis-Kirchhoff belegenes Ballhaus zusamt der daran vorwärts nach der Steinstraßen belegenen Wohnbuden nebst allen dabey vorhandenen und darin sich befindlichen Mobilien und Bau-Materialien" für 400 Reichsthaler oder 800 Gulden, die Engels in vier Jahresraten von 100 Reichsthalern zu bezahlen verspricht. — Etwa drei Jahrzehnte hindurch, bis zu seinem Tode, ist Engels Ballmeister geblieben.

Am 26. Jan. 1703 bat er, der „nunmehro bey die 7 Jahre allhier Bürger gewesen", weil „die Nahrung, insonderheit des Ballspiels, sehr schlecht und sonst nichtes erlernet habe, dafon ich mein Hauß mit erhalten kann", um Ermäßigung des an die Kämmerei zu zahlenden Grundgeldes von 3 Gulden auf 2 Gulden; der Rath beschied ihn aber, daß sein Gesuch „vorkommenden Umständen nach nicht statt habe", und wiederholte diesen Bescheid gegenüber einer neuen Eingabe vom 17. August desselben Jahres, in welcher Engels auch den Umstand anführte, daß ihm das Ballhaus täglich Baukosten verursache. Drei weitere Decrete E. E. Raths betreffen die Engels von der Kriegskasse auferlegte Einquartirung und den dagegen von ihm auf Grund seiner Privilegien erhobenen Widerspruch. 1715 Nov. 18 committirte der Rath der Kriegskasse, den Supplikanten „moderate" zu tractiren, 1716 Apr. 24 ertheilte er ihr das Commissorium, Engels „bei jetzigen währenden Zustande mit der Einquartirung zu übersehen", und 1718, als die Kriegskasse einen Soldaten nebst dessen Frau und 4 Kindern bei Engels eingelegt hatte, beauftragte er dieselbe, ihm statt des beweibten Soldaten „einen ledigen Mousquetirer" zuzuweisen.

Als Engels in den zwanziger oder zu Anfang der dreißiger Jahre gestorben war, setzte die Wittwe Engels das Geschäft fort. Am 14. Sept. 1733 beschwerte sie sich bei E. E. Rath über Herrn Dörcks, der ihr den Ausschank von Kniesenack ihren Privilegien zuwider untersagt

hatte. Dabei berief ſie ſich darauf, daß ſie das Ballhaus von Grund auf neu erbaut habe, damit das Ballſpiel geübt werden könne; wenn jetzt keine Liebhaber vorhanden ſeien, wie es ſchon zu Lebzeiten ihres Mannes an ſolchen gefehlt habe, ſo könne das ihre Privilegien nicht beeinträchtigen; komme die Akademie wieder in Aufnahme und fänden ſich Liebhaber, um entweder Lektionen zu nehmen oder das Ballſpiel auszuüben, ſo mache ſie ſich anheiſchig, einen geſchickten Menſchen von auswärts zu verſchreiben; im Uebrigen habe ſie im vergangenen Winter nur eine halbe Tonne Knieſenack eingelegt und dieſe ſei nicht einmal ausgeſchenkt worden, ſondern zu ihrem Schaden liegen geblieben. Der Rath willfahrte dieſem Geſuch durch den Beſcheid, daß ihr „die Frey-Knieſenacks-Schenke vor der Haud ungehindert concedirt" bleiben ſolle. Am 25. Juli 1735 kam die Wittwe Engels bei E. E. Rath mit dem Geſuch ein, daß es ihres ſchwächlichen Leibeszuſtandes wegen und bei den Schulden, in die ſie durch die ſchweren Koſten des Neubaues gerathen wäre, ihr geſtattet ſein möge, das Ballhaus mit allen Privilegien, die ihrem Mann concedirt worden wären, an einen redlichen Freund „unter dem Beding einer freyen Wohnung und Alimentation ad dies vitae" zu verkaufen. Der Rath antwortete genehmigend unter der Bedingung, daß ſie einen Käufer finde, der der Kunſt des Ballſpiels genugſam verſtändig ſei. Erſt nach fünf Jahren aber gelang es der Wittwe, einen Nachfolger zu gewinnen.

4. Von 1740—1767.

Am 16. Februar 1740 erklärte Johann Heinrich Siemſon, da die Wittwe Engels geneigt ſei, ihm ihre Wirthſchaft abzutreten, ſo habe er ſich daraufhin in Gottes Namen verehelicht, und da er nunmehr das Bürgerrecht zu gewinnen habe, ſo erſuche er E. E. Rath, ihn mit denſelben Gerechtſamen, die ſein Vorgänger Engels gehabt, als Ballmeiſter einzuſetzen; der Function eines ſolchen vorzuſtehen, ſei er Gottlob ſelber im Stande, doch wolle er nicht ermangeln, „bey erheiſchenden Vorfällen jedesmahlen einen tüchtigen Menſchen in Dienſt zu unterhalten". Auf dieſes Geſuch antwortete der Rath genehmigend, bedang aber, daß Siemſon „ſeinem eigenen Verſprechen nach einen tüchtigen marqueur halte und denen Liebhabern des Ballſpiels dergeſtalt völlige satisfaction geben könne". Weitere Nachrichten über dieſen Johann Heinrich Siemſon fehlen bisher und nur aus einer Eingabe ſeines Nachfolgers, des Sattlers Engelbert Gründling, vom 15. Mai 1761 erfahren wir, daß dieſer, einestheils durch einen Contract, anderntheils durch einen allbekannten zehnjährigen darüber geführten Prozeß, Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem das Ballhaus ſtand, geworden zu ſein meinte. — Wohl noch zu Siemſon's Zeit fand am 15. Mai 1750 eine Beſichtigung des Ballhauſes durch die

Kämmerei statt, weil dasselbe mit Stützen versehen und deshalb die Befürchtung, daß es baufällig sei, entstanden war; die Sachverständigen befanden aber, daß das Gebäude in ziemlich guten Umständen sei und die Stützen nur zum Schutz, „wenn der Wind stark wehete", gesetzt worden wären.

Der Sattler Engelbert Gründling findet sich als Eigenthümer des Ballhauses und der dazu gehörigen Wohnbude zuerst im Jahre 1754. Damals sah er sich genöthigt, sein in der Steinstraße belegenes Wohnhaus abzubrechen, und wünschte es bei dem bevorstehenden Neubau nach dem Kuhberg hin so weit zu vergrößern, wie seine dort befindliche Anlehnung ginge. Dem deshalb am 11. Januar aufgenommenen Kämmereiprotocoll zufolge war das Wohnhaus 35½ Fuß breit und neben ihm befand sich eine Anlehnung von Brettern, „so s. v. einem Abtritt ehnlich schiene", von einer Etage, 7 Fuß 9 Zoll breit; Bäcker Rüting, der als „Ueber-Nachbahr" befragt wurde, ob er gegen eine solche Vergrößerung Einwendungen zu erheben habe, verneinte diese Frage, und der Rath beschloß daher, daß es Gründling angetragenermaßen gestattet sein solle, sein neues Gebäude 2 Stockwerk hoch hinauszurücken. — Sechs Jahre darauf, im Nov. 1760, wurde das Ballhaus durch einen großen Sturmwind zu Boden geworfen. Am 30. Dec. supplicirte Engelbert Gründling, da er entschlossen sei, dasselbe, wenn auch nicht in der vorigen Größe, wieder aufzubauen, um Ueberlassung von 50 Sparr- und 50 Remel-Hölzern aus der Stadt Haide, und zwar etwa zu einem Drittheil ohne Entgelt. Der Rath concedirte ihm die gewünschte Anzahl Tannen, legte ihm aber die Zahlung des Bürgerpreises für dieselben auf und committirte zugleich den Kämmereiherren, darüber zu berichten, „quo tempore et modo et sub quibus conditionibus das Ball-Hauß an Supplicanten und deßen Vorfahren gekomnen". Leider fehlt der betreffende Bericht in den mir vorliegenden Acten; doch war offenbar der Rath durch ihn insoweit instruirt, daß er dem Vorgehen Gründling's gegenüber ein entschiedenes Veto einlegen konnte. Statt eines Ballhauses hatte nämlich dieser ein kleines Gebäude aufführen lassen, das er theils als Wagen-Remise und theils als Pferdestall zu benutzen gedachte. Am 8. Mai 1761 decretirte der Rath, da er „mißfällig erfahren, daß der Sattler Engelbert Gründling denjenigen Platz, worauf seine Vorfahren ein Ball- und Comoedien-Hauß zu bauen von gemeiner Stadt überlassen worden, zum eigenthümlichen Gebrauch aptiret", daß die Kämmerei eine Besichtigung vornehmen und Gründling die Fortführung des Baues sub poena arbitraria untersagen solle. Am 14. Mai begab sich die Kämmerei in Ausführung dieses Auftrages zu Gründling und befragte ihn, wie es ihm habe einfallen können, den Platz, der der Stadt gehöre und für den er einen Kanon zu bezahlen habe, als sein Eigenthum zu gebrauchen. Gründling erwiderte, er habe gemeint, der

Grund und Boden gehöre ihm, habe den Kanon als Zinsen angesehen und also seiner Meinung nach bona fide gehandelt; im Uebrigen sei er auch gewillt, ein Ballhaus wieder zu errichten, aber vor der Hand habe er nicht die Mittel dazu; er habe deshalb vorläufig eine für sein Geschäft nothwendige Wagen-Remise erbauen und den übrigen Platz zur Sicherung seines Hauses mit einer Scherwand umziehen lassen und bitte, daß man ihm gestatte, den Platz in dem jetzigen Zustande auf einige Jahre zu erhalten. Die Kämmerei verwies ihn mit diesem Gesuch an den Rath und untersagte ihm inzwischen, wie sie bereits am 9. Mai gethan, allen Ernstes die Fortführung des Baus. Bei der dann folgenden Besichtigung ergab sich, daß der Platz, auf dem das Ballhaus gestanden, 100 Fuß lang und 35 Fuß breit war, während das von Gründling aufgeführte, einstöckige, noch nicht unter Dach gebrachte Gebäude 35 Fuß breit und 34 Fuß tief war. Endlich wurde auch Nachforschung darüber angestellt, woher es komme, daß Gründling und seine Vorfahren jährlich nur 3 Gulden Grundgeld bezahlt hätten, während doch bei der ersten Concession 5 Gulden stipulirt worden wären, aber bei der Durchsicht des Hauptbuchs und der Moniturrechnungen vom Jahre 1701 an zeigte sich, daß in dieser Zeit immer nur 3 Gulden bezahlt worden seien. Gleich am folgenden Tage richtete Gründling ein Gesuch an E. E. Rath, in dem er bat, „die gehabte idée des Eigenthums des Platzes" seiner Einfalt zuzuschreiben und das aufgeführte Gebäude gegen Erlegung des hergebrachten Grundgeldes in statu quo zu belassen, und der Rath beschied ihn nunmehr unter dem 21. Mai, daß ihm zur Erbauung des Ballhauses eine dreijährige Frist gestellt sein solle, daß er aber nach Ablauf derselben sein engagement so gewiß zu erfüllen habe, als andernfalls gemeine Stadt sothanen Platz zu ihrer Disposition an sich nehmen werde. Gegen Ablauf dieser Frist, am 15. Sept. 1763, wurde Gründling durch das Gewett daran gemahnt, daß er nunmehr statt seines Stalles ein Ball- oder Comödien-Haus errichten lassen müsse, und supplicirte deshalb am 23. Sept. um einen weiteren Aufschub auf einige Jahre; der Rath verlängerte freilich die Frist nur auf ein Jahr und erklärte dabei, daß bei weiterer Verzögerung der Platz ipso facto an die Stadt zurückfallen werde, da aber Gründling sich wirklich außer Stande befand, den Bau zu unternehmen, so scheint wenigstens seine ausdrückliche Enteignung unterblieben zu sein.

Durch den Bau des Hauses in der Steinstraße war Gründling in Schulden gekommen. Ein Hypotheken-Gläubiger, der Rath Sengebusch, erhob Klage gegen ihn und erlangte, daß ihm das Haus im Jahre 1767 gerichtlich zuerkannt und er in den Besitz desselben eingewiesen wurde. Ob und in welcher Weise in diesem Urtheil auf den Grund und Boden des ehemaligen Ballhauses Rücksicht genommen war, ist nicht ersichtlich.

5. Von 1767—1778.

Der neue Eigenthümer, Rath Sengebuſch, vermiethete das Haus in der Steinſtraße an Gottfried Johann Pfundheller, der am 12. Juli 1765 als Notarius Bürger geworden war.

Am 22. Febr. 1769 erbot ſich Pfundheller, das ehemalige Ball- und Comödienhaus, deſſen Aufbau dem ehemaligen Beſitzer des ſogenannten Ballhauſes zu verſchiedenen Malen vergeblich injungirt worden ſei, unter beſtimmten Bedingungen und nach Maßgabe eines dabei überreichten Abriſſes aufführen zu laſſen. Das Gebäude ſollte in der Breite von 35 und in der Länge von 72 Fuß vollſtändig aus Holz hergeſtellt werden; die dazu außer dem wieder zu verwendenden alten Holz erforderlichen 30 Stück Kemelhölzer und 90 Stück Sparrhölzer, deren Preis höchſtens einige 30 Thaler betragen würde, ſollte die Stadt ihm unentgeltlich überlaſſen; als frühere Privilegien des Ballhauſes beanſpruchte Pfundheller die Freiheit vom Billetgeld oder der Einquartirung, das Ausſchenken von fremden Bieren, Wein und Kaffe, das Halten eines Billards, die Verpflichtung aller Komödianten, Operiſten und Equilibriſten im Ballhauſe zu ſpielen und das Stattfinden aller öffentlichen Bälle in demſelben. Späteſtens 3 Wochen nach Oſtern gedachte Pfundheller mit dem Bau fertig zu ſein, denn alsdann wollte hier eine Geſellſchaft Deutſcher Schauſpieler eintreffen, die ſich erboten hatte, ihm für die Erbauung einer Bude 100 Thaler zu zahlen und die Hälfte praenumerando von Lübeck aus einzuſenden. Nachdem die Kämmerei Pfundheller darüber verſtändigt hatte, daß der Rath an den von ihm beanſpruchten Privilegien Anſtoß nehme, bat er am 10. März, daß ihm zunächſt nur das erbetene Bauholz bewilligt werden möchte. Da der Rath nunmehr eine Caution dafür verlangte, daß aus dem Bau ein tüchtiges und ſicheres Ball- und Comödienhaus hervorgehe, ſo reichte Pfundheller am 13. März eine von dem Stadt-Zimmermeiſter Johann Wilhelm Diercks, der den Bau ausführen ſollte, ausgeſtellte Erklärung ein, und der Rath committirte der Kämmerei, ihn wegen der Größe und Sicherheit des Baues und wegen der Höhe des Grundgeldes zu vernehmen. Am 21. März erklärte daraufhin Pfundheller, er wolle den ganzen Platz bebauen und ſei erbötig, ſtatt des bisherigen Grundgeldes von 3 Gulden ein ſolches von 5 Gulden zu bezahlen; aber der Rath verlangte, daß Pfundheller größere Sicherheit dafür gebe, daß wirklich der ganze Platz und mit einem ſicheren und dauerhaften Gebäude bebaut werde, und daß er ein Grundgeld von wenigſtens 5 Thalern übernehme. In der abermaligen Verhandlung vom 25. März erklärte Pfundheller, er wolle erſtens den ganzen Platz, den (von Gründling erbauten) Stall mit einbegriffen, nämlich 100 Fuß in der Länge und

35 Fuß in der Breite, mit einem Komödien- und Redouten-Hauſe bebauen, zweitens ſolle Zimmermeiſter Diercks einen neuen Riß mit der darauf bezüglichen Specification des benöthigten Holzes einreichen und drittens ſei er bereit, ein Grundgeld von 5 Thalern zu entrichten, wenn der Rath für den Fall, daß Rath Sengebuſch als ſein Grundherr ſich an dieſem Platz ein Recht anmaßen würde, ihn gegen denſelben vertreten wolle. Der ebenfalls befragte Zimmermeiſter Diercks gab zu Protocoll, daß er erſtens mit Pfundheller zwar noch keinen Contract geſchloſſen, aber doch vereinbart habe, daß das Haus äußerlich bis auf die Sohlen, welche von Eichenholz gebaut und ordentlich verbunden würden, ganz und gar aus Tannenholz und ausgemauertem Fachwerk beſtehen ſolle, daß er zweitens bereit ſei, die Caution für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Baues zu übernehmen, und daß er drittens das Haus, ſoweit es ſeine Arbeit betreffe, in 5 bis 6 Wochen fertig ſtellen könne. Am 1. April bat Pfundheller um baldigen Beſcheid, da die Schauſpieler-Geſellſchaft, mit der er ſich wegen Aufbauung einer Bude eingelaſſen habe, ſchon vor Pfingſten von Stralſund hierher kommen werde; doch hatte bereits am Tage vorher der Rath beſchloſſen, daß er zunächſt den Beweis zu erbringen habe, daß nicht Rath Sengebuſch beabſichtige, den Platz mit einem Ball- oder Komödienhauſe zu bebauen, und ſodann ſattſame Caution ſtellen müſſe, daß das ganze Gebäude nach dem eingelieferten Riß gebaut und zwiſchen nun und Michaelis fertig geſtellt werde. Der Abſchluß dieſer Verhandlungen fehlt in den mir vorliegenden Acten, doch erhellt aus den ſpäteren Nachrichten die unzweifelhafte Thatſache, daß der projectirte Bau zu Stande kam und durch den Zimmermeiſter Diercks ausgeführt wurde.

Im Jahre 1770 beſtanden Irrungen zwiſchen dem Rath einerſeits und Rath Sengebuſch und Notar Pfundheller andererſeits. Sengebuſch hatte nämlich dem Pfundheller das ſogenannte Ballhaus mit der Freiheit vom Billetgelde vermiethet; als nun die Kriegskaſſe trotzdem Billetgeld von dieſem verlangte und ihn ſeiner Weigerung wegen mit der Execution bedrohte, wandte ſich Sengebuſch an E. E. Rath und bat um Abänderung; der Rath ſchlug aber dieſes Geſuch ab und erließ an Pfundheller eine abermalige Androhung. Darauf erhob Sengebuſch am 20. October Klage gegen den Rath beim Hof- und Landgericht und Pfundheller ſupplicirte demgemäß am 28. October um Siſtirung des Executions-Verfahrens, aber der Rath beließ es am 29. October einfach bei ſeinem früheren Decret.

Bei Gelegenheit des Einſturzes einer Bude auf dem Markt am 10. Juni 1778 erfaßte den Bürgermeiſter Weſtphal die Beſorgniß, daß die am Ballhauſe errichtete Komödien-Bude ein gleiches Schickſal betreffen könnte. Er committirte deshalb dem Präſes der Kämmerei, unter Hinzuziehung zweier unparteiiſcher Zimmermeiſter eine Unterſuchung darüber

anzuſtellen, ob die Bude ſo ſicher gebaut ſei, daß man dem Schauſpiel ohne Gefahr beiwohnen könne, beziehentlich, ob ſie ſich auf das Eilfertigſte in beſſern Stand ſetzen laſſe. Noch an demſelben Tage begaben ſich die Kämmereiherren mit dem Zimmer-Aelteſten Ruſch und dem Zimmermeiſter Jürß nach der Komödien-Bude und forderten die genannten Sachverſtändigen auf, ohne Rückſicht auf den Zimmermeiſter Diercks auf Eid und Gewiſſen die Unterſuchung vorzunehmen und ihre Ausſage zu thun. Daraufhin erklärten die Sachverſtändigen, die Bude ſei ſo beſchaffen, daß ſie wohl paſſiren könne und daß deshalb keine Gefahr zu beſorgen ſei; nur würde es wegen eines etwa entſtehenden Windſturms gerathen ſein, daß noch einige „Schwögen“ angebracht würden. Dies ohne Zeitverluſt zu thun, wurde dem Zimmermeiſter Schütz von der Kämmerei aufgegeben.

Trotz dieſes Gutachtens der beiden Sachverſtändigen muß aber das Ballhaus unmittelbar darauf verſchwunden ſein, denn ſchon am 31. Auguſt deſſelben Jahres 1778 war in Roſtock ein beſonderes Haus zu theatraliſchen Vorſtellungen nicht mehr vorhanden. Ueber die Art und Weiſe ſeines Unterganges iſt mir nichts bekannt geworden. — Wenn wegen des Grund und Bodens Verhandlungen zwiſchen der Stadt und dem Eigenthümer des Ballmeiſterhauſes ſtattfanden, ſo müſſen dieſe vor dem Jahre 1784 zur Einigung geführt haben. Am 29. Januar 1784 ließ nämlich Frau Räthin Sengebuſch „das in der Steinſtraße an der Ecke am Johannis-Kirchhof belegene Haus“ ſich zuſchreiben und verließ es darauf an Adam Heinrich Ruffhöft, der am 22. April 1775 als „Herbergierer“ Bürger geworden war. Im folgenden Jahre aber ließ die Stadt auf dem Platz des früheren Ballhauſes ein neues Komödienhaus aufführen, in dem am 7. Juni 1786 unter der Direction Jean Tilly's die Einweihungs-Vorſtellung ſtattfand.

---

6. Das Ballhaus als Vorläufer des Stadttheaters.

Ueberblicken wir die uns von 1623—1778 über Ballhaus und Ballmeiſterhaus erhaltenen Nachrichten, ſo fällt uns zunächſt der Umſtand auf, daß hinſichtlich des Ballmeiſterhauſes in der Steinſtraße, abgeſehen von ſeiner erſten Aufführung durch Cappella oder Küper, nur ein einziger, mit einer Vergrößerung verbundener Neubau durch Engelbert Gründling im Jahre 1754 ſtattfand, der ſich bis zum Jahre 1888 erhielt, während das 1623 erbaute Ballhaus ſchon 1624 einſtürzte, das von Johann Küper errichtete Gebäude etwa 1730 einen Neubau durch die Wittwe Engels nothwendig machte, dieſes neue Gebäude 1760 zuſammenbrach und das 1769 erbaute Ballhaus Pfundheller's bereits im Jahre 1778 nicht mehr vorhanden war. Natürlich hing dieſer Unterſchied in der Solidität der

Bauweise vornehmlich mit der Verschiedenheit der Größe zusammen; beide Plätze hatten die gleiche Breite von 35 Fuß, die Länge des Ballmeisterhauses betrug aber Anfangs nur 35½ Fuß, später 43 Fuß 3 Zoll während der Ballhausplatz 100 Fuß maß. Nicht ohne Einfluß wird es aber dabei auch geblieben sein, daß offenbar die Schankgerechtigkeit, welche im Ballmeisterhause ausgeübt wurde, eine reichere Einnahmequelle war, als der Unterricht und die Uebung im Ballspiel. Klage über den Mangel an Ballspielern wurde schon 1692 von Johann von Scheven, 1696 und 1703 von Heinrich Engels erhoben und 1733 hielt die Wittwe Engels keinen marqueur, weil keine Liebhaber des Ballspiels vorhanden wären. Das Verlangen der Ballhausbesitzer, ihr großes Gebäude noch anderweitig zu verwerthen, war also ein natürliches und wenn auch der Rath an dem ursprünglichen Zweck des Gebäudes festhielt und deshalb noch im Jahre 1740 bedang, daß Johann Heinrich Siemson einen tüchtigen marqueur halte, so trug er doch den Zeitverhältnissen Rechnung, indem er selber im Jahre 1761 das eingefallene Gebäude als ein Ball- und Komödienhaus bezeichnete.

Eine Benutzung des Ballhauses zu öffentlichen Vorstellungen scheint schon in früher Zeit stattgefunden zu haben. Johann von Scheven berichtet uns im Jahre 1692, daß „frembde Fechtere undt andere dergleichen Künstlere und sonsten, alß welche alle des Ballhauses wohl zu ihrem Handthiren hiebevor sich gebrauchet", nicht mehr in Rostock geduldet würden. Mit dieser Angabe stimmt es überein, daß 8 Jahre vorher, am 13. Oct. 1684, dem Johann Ernst Sprengel, der am 20. Aug. 1672 als Notar das Bürgerrecht erlangt hatte, ein ausschließendes Fechtmeister-Privilez ertheilt worden war; auch das ausschließende Tanzmeister-Privilez des Robert Roger de Morel vom 14. Dec. 1691 mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden. Der Nachfolger Johanns von Scheven, Heinrich Engels, suchte 1695 um das Privilegium nach, „daß bey eräugender Gelegenheit die Schauspieler sich des Ballhauses bedienen müßten". Von einem Schauspiel-Director niedrigster Sorte, Namens Haßcarl, erzählt Löwen in seiner Geschichte des deutschen Theaters, er habe, nachdem er um 1720 in Pyrmont viel Geld erworben, endlich in Rostock „eines Ballmeisters Tochter" geheirathet und sei daselbst, nachdem seine Gesellschaft auseinander gegangen, Notarius geworden. Der betreffende Ballmeister muß Heinrich Engels gewesen sein, denn der ehemalige Schauspiel-Director ist offenbar Gerhard Rudolf Haskarl, der am 10. Februar 1719 als Procurator das Bürgerrecht gewann. Läßt sich aus seiner Verheirathung mit größter Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Schauplatz der Vorstellungen Haskarls das Ballhaus gewesen sei, so wissen wir von seinem Nachfolger, dem Prinzipal Karl Knauth, der 1724 in Rostock agirte, daß er sich

durch den Zimmermann Andreas Angermann eine eigene Bude hatte herrichten lassen. Johann Friedrich Darmstädter dankt dem Rath am 28. Febr. 1735, daß er „auf hiesigem Ball-Hause, wiewohl nur eine Woche lang, agiren können", und bittet am 22. Nov. 1741, daß er bis zur Adventzeit „zum wenigsten auf hiesigen Ball-Hauße" seine „besonderen Uebungen auf dem steiffen und schlaffen Seil" zeigen dürfe, wobei er „sinnreiche Burlesquen, Tänze und andere Exercitien nebst Abwechselungen mit curieusen holländischen Taffel-Künsten" zur Anschauung bringen werde.

Wie für die Theatergeschichte Mecklenburgs überhaupt, so ist auch für diejenige Rostocks das Jahr 1750 von Bedeutung: Herzog Christian Ludwig (1747—1756) berief Johann Friedrich Schönemann als Schauspiel-Director nach Schwerin und ließ in Rostock ein besonderes „kleines Comödienhaus" erbauen, das am 11. Mai 1751 durch Schönemann eröffnet wurde. Leider bestand dasselbe nur wenige Jahre, denn Herzog Christian Ludwig starb bereits am 30. Mai 1756 und Schönemann ging, da Herzog Friedrich (1756—1785) aus religiösen Gründen der Schauspielkunst abgeneigt war, zu dauerndem Aufenthalt nach Hamburg.

Im Jahre 1760 stürzte das Ballhaus ein. Als Johann Martin Lepper 1764 mit einer Gesellschaft deutscher Schauspieler in Rostock zu agiren wünschte, antwortete ihm der Rathssecretär Danckwart am 30. August, E. E. Rath ließe solches gern geschehen, doch müsse er für sein Demeur selber Sorge tragen, weil man ihm kein öffentliches Haus anweisen könne. Vermuthlich war Lepper der Director der hier am 13. Mai 1765 anwesenden „Gesellschaft Deutscher Schauspieler", deren Spielplatz „im Ballhofe" war und zu deren Vorstellungen man die Billets „beym Entrepreneur eine Treppe hoch im Ballhause", d. h. in dem Hause in der Steinstraße, abzuholen hatte. François Lambert Pilly, der i. J. 1768 Opern und Ballets in Rostock aufzuführen beabsichtigte, erhielt am 20. Mai den Bescheid, daß es „allhier an einem Opern-Hauße gänzlich ermangele", im Uebrigen aber ihm unbenommen sein solle, einen Versuch zu machen. Am 11. Februar 1769 baten die sich damals in Lübeck aufhaltenden „Directeurs von der Bande studirter Comoedianten und Mitglieder der Teutschen Gesellschaft zu Jena", Porsch und Heinrici, um die Concession zur Aufführung „teutscher studirter Comoedien" nach den Osterferien, und der Rath antwortete ihnen, es sei ihnen überlassen, den Versuch auf ihre Gefahr und Kosten zu machen. Schon zwei Monate früher, am 6. Dec. 1768, hatte, ebenfalls von Lübeck aus, Johann Christian Wäser um die Erlaubniß nachgesucht, seine Schaubühne während des Pfingstmarktes offen halten zu dürfen; die betreffende Antwort E. E. Raths liegt uns nicht vor, muß aber ebenfalls genehmigend ausgefallen sein, denn Wäser war es, der dem Notar Pfundheller 100 Thaler für die Errichtung einer

Komödien-Bude anbot und ihn dadurch zu der letzten Wiederherstellung des Ballhauses im Jahre 1769 veranlaßte. Bärensprung, der die Angabe bezweifelt, daß Wäser im Sept. 1768 in Lübeck und sodann in Hamburg, Stralsund, Kiel und Rostock gespielt habe, wird darin ebensowohl im Irrthum sein, als mit seiner Angabe, im November 1768 habe eine Gesellschaft italienischer Operisten Vorstellungen „auf dem Ballhause in Rostock" gegeben.

Die Schwierigkeiten, welche E. E. Rath dem Notarius Pfundheller in den Weg legte, gingen offenbar aus dem Wunsche hervor, statt der bisher üblich gewesenen Bauweise des Ballhauses ein solides und würdiges Gebäude zu erhalten. Wie wenig aber der Bau Pfundheller's diesem Wunsche entsprach, läßt sich wohl daraus entnehmen, daß schon 3 Jahre nach seiner Fertigstellung, am 22. Dec. 1772, der Director Paulo Bazanti seinen Entschluß eröffnete, „das hiesige sogenannte Ball-Hauß käuflich zu erstehen und auf dem einem Comoedien-Hause gewidmeten Platze ein anderweites, zu diesem Endzweck zu applicirendes Gebäude" aufzuführen, einen Entschluß, dem gegenüber der Rath sich durchaus entgegenkommend verhielt, der aber unausgeführt blieb, vermuthlich weil die Mittel des Theater-Directors zu dem, was der Rath wünschen mußte, nicht ausreichten. Am 16. August 1773 suchte Barzanti um die Erlaubniß nach, im Winter wiederum in Rostock spielen zu dürfen, und erhielt von E. E. Rath genehmigenden Bescheid. Am 9. Nov. 1775 bat Peter Florenz Ilgener von Neu-Brandenburg aus, in Rostock eine Zeitlang sein Theater errichten zu dürfen; sein Gesuch ward ebenfalls genehmigt und auf einem Theaterzettel vom 3. Juni 1776 heißt es: „Der Schauplatz ist in der Neuen Bude am Ballhause".

---

7. Von 1778–1786.

Den Schluß, daß das Ballhaus Pfundheller's im Jahre 1778 zu existiren aufgehört habe, ziehe ich zunächst aus einem Schreiben des Rathssecretärs Danckwarth vom 31. August an Carlo Constantini, Hofmusikus in Ludwigslust, der sich für seinen Bruder um die Concession für den nächsten Winter beworben hatte. „Ein besonderes Hauß, heißt es in der genehmigenden Antwort, ist dazu allhier nicht, sondern ein jeder Directeur muß sich solches auf einem dazu bequemen gewöhnlichen Platz erbauen lassen". Constantini kam damals nicht und als sich sein Bruder am 16. März 1779 abermals für ihn verwandte, erhielt er zur Antwort, daß bereits ein anderer Bewerber auf 2 Monate concessionirt worden sei. Die betreffende Concession hatte am 10. März 1779 der Director Preinfalck erlangt, der sich nach der vorletzten Vorstellung heimlich mit der Kasse davon machte. Nunmehr erhielt der Principal Constantini die

erbetene Concession und versprach, am 21. Mai von Lüneburg aus, sobald als möglich nach Rostock zu kommen und zur „Choisirung des Platzes“ Jemand voraufzuschicken. Für die Zeit des Pfingstmarktes 1780 ward am 5. April Gottfried Heinrich Schmidt, „Directeur der Lübschen Gesellschaft deutscher Schauspieler, gegenwärtig zu Stralsund“, concessionirt und am 26. April committirte der Rath löblicher Kämmerei, „die Comödien-Bude auf dem Hornschen Hofe“, sobald sie vollendet sei, mit Kunstverständigen in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob sie sicher genug sei, um weder für die Zuschauer, noch für die an, stoßenden Kornböden Gefahr befürchten zu lassen. Am 25. April 1781 bewarb sich Schmidt abermals um die Concession für die Zeit des Pfingstmarktes.

Am 7. September desselben Jahres bat der Lieutenant und Kaufmann Weidener E. E. Rath um die Schenkung von 200 Tannen aus der Stadt-Heide, weil er beabsichtige, in dem von ihm gekauften Beselinschen Hause in der Schnickmannsstraße und zwar im zweiten Stock seines Hintergebäudes einen ständigen Comödiensaal, 76 Fuß lang und 20 Fuß hoch, einzurichten; die Kämmerei sprach sich aber gegen diesen Plan aus, weil das betreffende Hintergebäude westwärts an das Haus, welches der Hornsche Hof genannt werde, ostwärts an das Weidnersche Vorderhaus, südwärts an eine sehr enge, nur 14 Fuß 2 Zoll breite Quer-Gasse stoße und nordwärts nur in einer sehr geringen Entfernung von den Nachbarhäusern stehe, also keineswegs den Bedingungen entspreche, die von einer guten Polizei gestellt würden.

Im Jahre 1782 kam der Schauspiel-Director Jean Tilly zum ersten Male nach Rostock. Am 4. Januar gestattete ihm der Rath, abgesehen von der Fastenzeit, bis zum Monat Mai Vorstellungen zu geben, und am 10. April wurde diese Frist mit Rücksicht auf die großen Kosten, die er „zur Erbauung der Bude“ hatte anwenden müssen, bis zu Ende des Monats Juni verlängert. Im nächsten Jahre bewarb er sich wiederum um die Concession für die Zeit des Pfingstmarktes und erhielt dieselbe am 29. Jan. 1783 für 2 Monate bewilligt. Auch im folgenden Jahre war er in Rostock anwesend und richtete von hier aus am 20. Juli 1784 an E. E. Rath das Gesuch, ihm für die hiesige Stadt zu vergönnen, was er bereits für Stralsund und Lübeck erlangt habe, nämlich das ausschließende Privileg, alljährlich einige Monate hindurch Vorstellungen zu geben. Sich in dieser Weise für die Dauer an ihn zu binden, lehnte der Rath ab; dagegen ertheilte er ihm am 4. Febr. 1784 die ausschließende Concession für die Zeit von Ostern bis Johannis dieses Jahres, indem er sich dabei ausbedang, daß Tilly allwöchentlich ein Verzeichniß der Schauspiele einreiche, die er in der nächsten Woche aufzuführen gedenke. Es war dies

das letzte Mal, daß Tilly genöthigt war, ſich ſeine Schaubühne ſelber zu bereiten. Für das Jahr 1785 hatte er am 12. Februar die Conceſſion für 2 Monate mit Einſchluß der Pfingſtzeit erlangt; der am 24. April erfolgte Tod Herzog Friedrich's nöthigte aber den Rath, dieſelbe unter dem 3. Mai wieder zurückzunehmen, und Tilly ging deshalb von Stralſund, wo er bisher ſich aufgehalten hatte, zunächſt nach Greifswald und im Herbſt nach Schleswig.

In dem Schreiben, welches Rathsſecretär Danckwarth am 4. Februar 1784 an ihn richtete, heißt es: „Obgleich bereits ſchon Oſtern mit dem Bau des neuen Comödien-Hauſes der Anfang gemacht wird, ſo iſt es doch nicht möglich, daß daſſelbe zur Zeit Ihrer Ankunft ſchon in dem Zuſtande ſeyn ſollte, daß Sie ſolches benutzen könnten, daher Sie vor diesmal wohl noch Ihre ſonſtige Einrichtung werden treffen müſſen". Von Greifswald aus bewarb ſich Tilly am 25. Juni abermals um dauernde Conceſſion: da die „beſchloſſene und bereits angefangene Erbauung eines Schauſpiel-Hauſes" es geſtatte, „das Schauſpiel auch während der Jahreszeit, welche eigentlich dem Theater angemeſſen iſt", in Roſtock zu geben, ſo bitte er um die Erlaubniß, alljährlich für einige Wintermonate mit ſeiner Geſellſchaft hierherkommen zu dürfen. Der Rath beſchied ihn wiederum abſchlägig, doch wurden ihm, als er ſich, vermuthlich bei ſeiner Reiſe von Greifswald nach Schleswig, perſönlich hier aufhielt, Verſprechungen in Bezug auf den nächſten Winter gemacht. Am 1. December bat er von Schleswig aus um die Conceſſion für die Pfingſtmarktzeit und in der genehmigenden Antwort bedang ſich E. E. Rath durch Dankwarth, daß Tilly auch einige Wintermonate hindurch Vorſtellungen gebe. Am 3. Juni 1786, Sonnabend vor Pfingſten, traf Tilly mit einer Geſellſchaft von 25 Perſonen hier ein und am 7. Juni, Mittwoch nach Pfingſten, wurde das neue Gebäude mit einem von Dr. d'Arien in Hamburg gedichteten Prolog: „Der Triumph der Kunſt" feierlich eröffnet.

Damit ſtehe ich am Ziele. Sie alle haben die Kataſtrophe miterlebt, durch welche die dramatiſche Kunſt der Heimſtätte, die ſie im Jahre 1786 in dem für damalige Zeiten „wirklich ſchönen Gebäude" gefunden hatte, am 20. Febr. 1880 wieder verluſtig geworden iſt, Ihnen Allen iſt die Thatſache bekannt, daß es in Roſtock ſeit elf Jahren kein Gebäude mehr giebt, das Recht hätte auf die Inſchrift von 1786: Thaliae Consecratum Sumptibus Publicis.

XIII.

Stammtafel der Familie Kerkhof.

Von

Theodor Hahm.

A.

Bertold Kerkhof
Rathsherr 1393, † vor 1410.
Fr. 1. N. N.
Fr. 2. Margaretha N. N., lebt noch 1428.

1		2
Johann[1])	Anna	Rolof
1425 bezeichnet als dominus.	M. Reyneke Grenze[2]).	Bürger seit 1423
	1407 Wittwe.	Rathsherr 1438—1451.
		† vor 1461.
		Fr. Metke N. N., lebt noch 1464.

Bertold	Rolof	Dietrich	Heinrich[3])	Grete?
Magiſter 1454—1464	1457—1469.	1456–1493.	1464.	M. Kirtze Katzow[6]).
Rathsherr 1465		Fr. Telske (Dyvetz?)[4]).		
Bürgermeiſter 1474				
Teſtirt 1494.				
Fr. Metke Grenze[5]).				

Rolof[7])	Hans[9])	Rolof	Telske
Bürger.	immatric. 1485 Mai 4	1500 minderjährig	lebt noch 1526.
† zw. 1502 u. 1508.	† vor 1521.	lebt noch 1538,	M. Dietrich Wilde[11]).
Fr. (2?) Anna Kröplin[8]).		† vor 1540.	Wittwe 1517.
		Fr. 1. Taleke Kron[10]).	
		Fr. 2. Metke N. N.	

Bertold	1 Joachim[14])	1 Dietrich	1 Anna	1 Agneta	2 Kinder.
Rathsherr 1525	† vor 1566.	lebt noch 1538.	† vor 1538.	M. Dietrich Koſſel[16]).	
Bürgermeiſter 1546	Fr. Marg. Harder[15]).			Wittwe 1540.	
† 1555.					
Fr. 1. Anna Gerdes[12]).					
Fr. 2. 1524 Marg. Kellermann[13]).					

S. Tafel B.

Heinrich immatr. 1555 Nov. 16.
Joachim

B.

Bertold Kerkhof

† 1555.

1	1	2	2	2	2	2	2
Berthold immatr. 1533 † vor 1540.	Tilsche M. vor 1555 Balthasar Smidt[17]).	Lambert immatr. 1538 Dr. jur. u. Rathsherr 1560 † 1577. Fr. Anna Luschow[18]).	Elisabeth M. Marcus Luschow[19]).	Anna M. 1 1588 Juni 26 Bernhard Kron[20]). M. 2. Balthasar Guhl[21]).	Laurentius geb. 1528 immatr. 1545 Dr. jur. 1557 Professor 1559 Rector 1561 † 1580 Okt. 16. Fr. 1 Justina Rudelia[22]). Fr. 2 Gertrud Kerkring.	Albert † vor 1570 unverheirathet.	Bertold immatr. 1562 Juni als rectoris frater † jung.

Bertold † vor 1605 ohne Kinder.	Lambert † vor 1613 letzter männlicher Sproß der Familie ohne Kinder.	Joachim † Ende 1605 ohne Kinder. Fr. Elisabeth Gerdes[23]).	Emerentia geb. 1567 Jan. 19 † 1644 Febr. 4 ohne Kinder. M. Jacob Hein[24]).	Margaretha M. Michael Hansamann[25]).	Bertold † 1588 ohne Kinder Fr. Agneta Beselin[26]).	Anna † 1574 Aug. 9.	Justina M. Nikolaus Frese[27]).	Elisabeth M. Heinrich von Hervorden[28]).

1) Johann Kerkhof bekennt 1410, daß er von seiner Stiefmutter Margaretha und deren Kindern seinen väterlichen Erbtheil erhalten hat.

2) Reyneke Grenze, Sohn des Rathmanns Gerhard Grenze.

3) Metke Grenze, Tochter des Albert Grenze und der Kyneke; in erster Ehe verheirathet mit einem Broker und dadurch Mutter des Rathsherrn Bertold Broker und des Albert Broker; lebt noch als Wittwe 1509.

4) Telseke Kerkhof ist 1499 Wittwe und später anscheinend mit Albert Broker verheirathet.

5) Heinrich Kerkhof ist anscheinend bereits 1465 verstorben und wird von seinen Brüdern beerbt.

6) Kirtze Katzow bekennt 1445, von domino Rolavo Kerkhof 1500 Mark als Aussteuer seiner Ehefrau Grete erhalten zu haben; bei der Theilung des Nachlasses des Rathsherrn Rolof Kerkhof werden aber weder Grete noch Mann oder Kinder erwähnt. Vermuthlich ist Grete durch ihre Aussteuer vom elterlichen Vermögen abgesondert.

7) Rolof Kerkhof scheint in erster, kinderloser Ehe mit einer Tochter des Wandschneiders Marquard Kroger verheirathet gewesen zu sein.

8) Anna Kröplin, Tochter des Rathsherrn Lambert Kröplin und der Margaretha; lebt noch als Wittwe 1509.

9) Hans Kerkhof wird von seinen Geschwistern beerbt.

10) Taleke Kron, Tochter des Bürgermeisters Heinrich Kron.

11) Dietrich Wilde war aus dem jüngern, Wismarschen Geschlecht der Wilde. Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Jasper Wilde; 2. Johann Wilde; 3. Jochim Wilde; 4. Anna Wilde, verheirathet in erster Ehe vor 1521 mit Hans Hermann, in zweiter 1537 mit Michel Perse. Kinder des Hans Hermann und der Anna Wilde sind: 1. Gerdt Hermann; 2. Dietrich Hermann; 3. Hermann Hermann; 4. Agnes Hermann.

12) Anna Gerdes, Tochter des Rathsherrn, späteren Bürgermeisters Heinrich Gerdes.

13) Margaretha Kellermann, Tochter des Rathsherrn Albert Kellermann zu Wismar, geb. 1510, † 27. Febr. 1581.

14) Joachim Kerkhof erhält 1538 sein mütterliches Erbe.

15) Margaretha Harder, Tochter des Nikolaus Harder aus dessen dritter Ehe mit Anneke.

16) Dietrich Kossel, Rathsherr zu Rostock 1530, † 1540. Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Dietrich Kossel, immatr. 1549 Mai 10; 2. Jochim Kossel, immatr. 1553 Juni.

17) Balthasar Smidt, Brauer zu Rostock, Sohn des Bürgermeisters Brand Smidt zu Wismar, vorher verheirathet mit Metke Drewes, Tochter des Heinrich Drewes und der Tilsche Hasselbeck.

18) Anna Luſchow, Tochter des Profeſſor Joachim Luſchow und der Gertrud Kron.

19) Dr. jur. Marcus Luſchow, Profeſſor, Sohn des Rathsherrn Marcus Luſchow und der Margaretha Kron, geb. 1541, † 1601 Apr. 26.

20) Bernhard Kron, Sohn des Bürgermeiſters Bernhard Kron und der Margaretha Haſſelbeck, † vor 1571.

21) Balthaſar Guhl, Bürgermeiſter 1567, † 1582.

22) Juſtina Rudelia, Tochter des Lübiſchen Syndicus Johann Rudelius, † 1575.

23) Eliſabeth Gerdes, Tochter des Brandanus Gerdes und der Urſula von Esfeld; geb. 1580 Aug. 1; heirathet in zweiter Ehe den Hieronymus Roſſius; † 1629 Aug. 21.

24) Jacob Hein, herzogl. Rath und Fiscal, † 1634 Juni 19.

25) Dr. jur. Michael Hanſamann, Syndicus zu Paſewalk.

26) Agneta Beſelin, Tochter des Rathsherrn Henning Beſelin.

27) Nikolaus Freſe, Bürger zu Roſtock, Sohn des Rathsherrn Nicolaus Freſe und der Wendula Luſchow, Enkel des Rathsherrn Marcus Luſchow und der Margaretha Kron; heirathet in zweiter Ehe Catharina Köler. — Kinder erſter Ehe ſind die Zwillingsgeſchwiſter: 1. Nicolaus Freſe; 2. Juſtina Freſe, geb. 1602 Oſtern, † 1630 Jan. 3, heirathet 1620 Okt. 1 den Johann Beſelin (geb. 1595, Rathsherr 1637, † 1653 Nov. 17, in zweiter Ehe verheirathet 1632 mit Dorothea Marſtaller).

28) Heinrich von Hervorden, Sohn des Bürgermeiſters Hans von Hervorden und der Anna Oldenburg; † vor 1614.

Sämmtliche Kinder des Profeſſors Laurentius K. ſtammen aus erſter Ehe.

XIV.

Stammtafel der Familie Kron.

Von

Theodor Sohm.

Kron.

Fr. Anneke von Zehna, T. des Bm. Bicke von Zehna, in zweiter Ehe vermählt mit Johann Buntmaker, 1475 wieder Wittwe.

Heinrich Kron,
Rathsherr 1474; Bürgermeister 1488,
† zw. 1516 u. 1518.
Fr. 1 nach 1466 Tilseke,
Wwe. des Rathsh. Bernhard Hovemann.
Fr. 2 vor 1474 Tebbeke,
T. des Bernhard Dunker.

2	2	2	2	2	2
Berend Bürgermeister 1526. † zw. 1547 u. 1556. Fr. Margaretha Hasselbeck[1]).	Heinrich, Bürger 1526.	Catharina M. 1. Heine Wedige[2]). M. 2. vor 1526 Peter Ratke[3]).	Anna Wittwe 1526 M. Heinrich Bolte[4]).	Taleke † vor 1519. M. Rolof Kerkhof[5]).	Agneta. † 1526 unverheirathet.

Arnd	Joachim	Bernhard	Hasselbeck	Gertrud	Margaretha
immatric. zu Rostock 1530 Kaufmann zu Rostock[6]) † vor 1546. Fr. Katharina Smidt[7]).	immatric. zu Rostock 1532—33. Rathsherr 1572. †1597. Fr. Agneta Smidt[8]).	immatric. 1532—33. Bürger zu Rostock. † vor 1571. Fr. 1558 Juni 26 Anna Kirchhof[9]).	immatric. 1532—33. † vor 1556.	† vor 1556. M. Dr. Joachim Luschow[10]).	lebt noch als Wwe. 1572. M. vor 1541 Dr. Marcus Luschow[11]).

Margaretha. Agneta.	Margaretha, geb. 1555, † 23. Mai 1618.	Agneta
M. Hans Bermann[12]).	M. Bartholomäus Clinge[13]).	† unverheirathet.

1. Margaretha Hasselbeck, Tochter des jüngeren Bürgermeisters Arnd Hasselbeck und der Metke Kruse (Tochter des Bürgermeisters Bernd Kruse).

2) Heine Wedige war Sohn des Rathsherrn Heine Wedige.

3) Peter Ratke, Bürger zu Rostock, lebte noch 1556.

4) Heinrich Bolte, Rathsherr; quittirt 1500 über die dos.

5) Rolof Kerkhof, Sohn des Dietrich; quittirt 1515 über die dos.

6) Arnd Kron hat mit Hinrik Rutze ein Handelsgeschäft in Bergen.

7) Katharina Smidt, Tochter des Bürgermeisters Brand Smidt zu Wismar; 1546 Wittwe; heirathet in zweiter Ehe den Jürgen Schwarzkopf.

8) Agneta Smidt, Tochter des Rathsherrn Laurentius Smidt zu Rostock und der Margaretha Bercholt, Enkelin des Bürgermeisters Brand Smidt zu Wismar; geboren 1530, † 1619 Okt. 31.

9) Anna Kirchhof, Tochter des Bürgermeisters Bertold Kirchhof III. und der Margaretha Kellermann; heirathet in zweiter Ehe den Bürgermeister Balthasar Guhl; † 1575.

10) Dr. phil. Joachim Luschow, Professor zu Rostock, Bruder des Marcus. Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Anna, verheirathet mit Dr. jur. Lambert Kirchhof, Sohn des Bürgermeisters Bertold Kirchhof III und der Margaretha Kellermann, Rathsherr 1560, † 1577; 2. Margaretha, verheirathet mit Bernhard Prenger, Bürger zu Rostock; 3. Gertrud, verheirathet mit Dr. jur. Johannes Albinus, Professor zu Rostock, † 1602.

11) Dr. jur. Marcus Luschow, Rathsherr zu Rostock 1534; † vor 1559. — Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Wendula, verheirathet mit Nicolaus Frese, Rathsherr 1588, † 1579; 2. Bernhard, Rathssecretär 1564, Rathsfiskal 1574, † nach zweijähriger kinderloser Ehe mit Catharina Clinge, Tochter des Jakob Clinge zu Freiburg im Br.; 3. Marcus, geb. 1541, Dr. jur. und Professor zu Rostock, † 1601 Apr. 26; verheirathet mit Elisabeth Kirchhof, Tochter des Bürgermeisters Bertold Kirchhof III und der Margaretha Kellermann.

12) Hans Vermann, Besitzer eines Gasthauses am Markt, Ecke der Steinstraße, beide Eheleute † 1604. — Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Arnold, immatr. 1586, April; 2. Katharina, zweite Frau des Joachim Hane, Rathsherr 1680, † 1597; 3. Margaretha, erste Frau des Hermann Lembcke, Rathsherr 1616, † 1622.

13) Bartholomäus Clinge, geb. zu Kobleuz 1535, magister artium zu Rostock 1557, Prof. der Logik 1559, Dr. jur. 1561, Rektor der Universität 1579, prof. jur. 1595, † 1610 Dez. 5; in erster (kinderloser) Ehe verheirathet mit Elisabeth von Hervorden, Tochter des Joachim von Hervorden, Wittwe des Joachim Riben; aus der 1577 geschlossenen Ehe mit Margaretha Kron 7 Kinder mit zahlreicher Nachkommenschaft.

XV.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Borgwall. — Der Burgwälle gab es in Roſtock drei, je einen bei St. Petri[1]), beim Bramower (grünen) Thor[2]) und zwiſchen der Koßfelder und der Lagerſtraße. Die Erinnerung an den letztgenannten wird durch den Straßennamen „Borgwall" wach gehalten. Die beiden Nachbarſtraßen kommen ſchon früh urkundlich vor: die Koßfelderſtraße als platea Cosfel(di) 1259[3]), die Lagerſtraße als Lagestrata 1262[4]); der „Borgwall" dagegen war als Straße damals noch nicht vorhanden. Im Mekl. Urkundenbuch tritt er uns als ſolche — abgeſehen von zwei im Regiſter überſchlagenen Stellen aus den Jahren 1298 und 1299[5]) — erſt i. J. 1301 entgegen[6]); die älteren Zeugniſſe, welche vorher in den Mekl. Jahrbüchern mitgetheilt worden waren[7]), hat das Urkundenbuch aus irgend welchen Gründen nicht aufgenommen.

Der Burgwall der Mittelſtadt war ſelbſtverſtändſich ein Wall, der zum Schutze der dortigen landesherrlichen Burg beſtimmt war. Freilich ſtellt Herrlich das Vorhandenſein einer ſolchen Burg in Abrede[8]), weil zufällig in den mitgetheilten Eintragungen des Stadtbuchs von 1270—1288 der Burgwall nicht vallum castri, ſondern ſchlichtweg vallum genannt

---

[1]) M. U. B. 6, Nr. 3808: in vallo castri juxta sanctum Petrum.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 1096: vallem apud portam Bramow.
[3]) M. U. B. 4, Nr. 2683 Anm.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1076; 4, Nr. 2690.
[5]) M. U. B. 4, Nr. 2483.
[6]) M. U. B. 5, Nr. 2737.
[7]) Mekl. Jahrb. 21, S. 19—20.
[8]) Geſch. d. St. Roſtock bis z. J. 1300 (Schirrmacher, Beiträge z. Geſch. Mecklenburgs 1) S. 23 u. Anm. 2.

wird[1]); aber er übersieht oder verschweigt uns, daß (1266) eine Badstube des Albert von Kosfeld bei der Burg genannt wird[2]) und daß die Stadt 1281 dem Albert von Kosfeld einen 4 Fuß langen Raum hinter seiner Badstube in der Breite derselben an der Warnow verkauft[3]). An andern Stellen wird diese Badstube als „hinter der Burg" belegen bezeichnet[4]) und 1280 ist von einer Hausstelle die Rede, welche zwischen der Badstube und der Lagerstraße liegt[5]). Es ist also die Burg der Mittelstadt voll beglaubigt und über ihre ungefähre Lage kann kein Zweifel sein.

Eigenthümer von Grundstücken der beiden Nachbarstraßen besaßen, bevor die jetzige Straße „Borgwall" angelegt wurde, einen Theil des anliegenden Burgwalls. Eine ebenfalls schon früher bekannt gemachte, interessante, aber etwas unklare Nachricht aus dem Jahre 1280[6]) lautet etwa folgendermaßen: Everhard Kolstuve, Bernhard Swarte mit seinem Schwiegersohn Wasmod und Dietrich Billerbek haben verkauft an Heidekin Rodenbecker hinter ihrem Hof (post curiam suam) einen Raum auf den Wall in der Breite des Hofes (tam latum spacium in vallo, sicut curia sua sita est) und der Länge nach bis zur Straße, die dort werden wird (et longum usque in stratam, que fiet ibi); die Hälfte dieses Raums nach der Wallstraße zu (Medietas ejusdem spacii versus stratam ad vallum) gehört dem Eberhard Nachtrave und diesem verkauft Heidekin Rodenbecker für 25 Mark 3 Mark Rente aus seinem Antheil und aus seinem Erbe nach der Lagerstraße zu (in sua parte et hereditate versus Laghenstratam). Da Heidekin Rodenbecker 1274 ein Erbe in der Lagerstraße gekauft hatte[7]), so verstehe ich, daß der Hof, hinter welchem er 1280 den betreffenden Raum an sich brachte, ebenfalls in der Lagerstraße lag und seinem Erbe benachbart war; die dem Eberhard Nachtrave gehörige Hälfte aber fasse ich auf als die andere Hälfte des ganzen Raums zwischen

[1]) Mekl. Jahrb. 21, S. 19—20.

[2]) Das. 21, S. 19. Stadtbuch B fol. 28b: Albertus de Cosvelde dedit uxori sue Gesen stupam juxta castrum.

[3]) Das. 21, S. 19 Anm. 1. Stadtbuch C fol. 44b, 1281: Civitas vendidit Alberto de Cosvelde juxta fluvium Warnow post stupam suam, sicut area jacet, 4 pedes . . . . Si plus habere voluerit, sicut alii emunt, sic ipse suam partem habebit.

[4]) Stadtbuch C fol. 13a, 1274: Heinricus filius Adolphi vendidit domino Alberto de Cosfelde . . . dimidiam aream apud stupam retro castrum; fol. 131b, 1286: Albertus de Cosfelt vendidit Johanni Albo in stupa sua retro castrum redditus 5 mr. . . . .

[5]) Das. 21, S. 19. Stadtbuch C fol. 31a: aream suam, que jacet inter stupam et Laghenstratam.

[6]) Mekl. Jahrb. 21, S. 19—20. Stadtbuch C fol. 35a.

[7]) Stadtbuch C fol. 12a: Rotgherus de Asnida vendidit Heidenrico Pistori Rufo hereditatem in platea Laghen.

der Lager- und der Kosfelderstraße. In demselben Jahre 1280 verkaufte einer der eben genannten Verkäufer, Dietrich Billerbek, an Everhard Nachtrave seinen ganzen Raum an der Westseite des Walles (omne spacium quod habuit in occidentali parte valli) neben Rodenbecker[1]) und 1285 verließ Heinrich Frese seinem Schwiegersohn eine von der Lagerstraße nach dem Burgwall reichende Hausstelle (aream de Laghestrate ascendentem ad vallem castri[2]). Ein anderer der 1280 genannten Verkäufer, Everhard Kolstuve, war 1287 verstorben und seine Wittwe Lutgard hatte sich in zweiter Ehe mit Konrad Frankesche verheirathet: Bernhard, wohl der älteste Sohn des Everhard Kolstuve, hatte Anfangs seinen Antheil an einer Hausstelle auf dem Burgwall hinter dem Erbe seiner Mutter in der Kosfelderstraße (partem suam de area, que sita est in valle castri retro hereditatem matris sue, que sita est in platea Cosfeldi) seinen Brüdern aufgelassen[3]), dann aber zahlte Konrad Frankesche, der durch seine Heirath ein Drittel des Hauses in der Koßfelderstraße erworben hatte, seinen Stiefsöhnen so viel aus, daß das ganze Erbe bis zum Burgwall (usque ad vallem castri) zur einen Hälfte ihm und seiner Hausfrau, zur andern seinen Stiefsöhnen gehörte[4]), und nunmehr ließ Bernhard Kolstuve für sich und seine Brüder seinem Stiefvater die eine Hälfte seines väterlichen Erbes auf, gänzlich, bis zum Burgwall (totaliter, donec ad vallem castri[5]). In den bisher angeführten Stellen werden die Räume und Hausstellen auf dem Burgwall immer nur als Zubehör von Grundstücken einer der beiden Nachbarstraßen genannt; 1288 aber verkaufte Johann Schele dem Reiner Witte eine von Hermann von Drentdor erworbene Hausstelle auf dem Burgwall (in walle castri[6]): damals war also, kann man sagen, aus dem bisherigen Burgwall die Straße „Borgwall" geworden. K. K.

---

2. Strandbeleuchtung. — Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird mehrmals eine Leuchte genannt, um die Lage von Grundstücken näher zu bezeichnen: 1296 verläßt Hermann Kolbrant dem Johann Lange die Hälfte einer Hausstelle gegenüber der Leuchte bei der Kosfelder Brücke; 1298 verkaufen Engelbert vom Baumgarten und seine Mutter Alheid dem Wolter, Bramows Schwiegersohn, eine Hausstelle gegenüber der Leuchte

[1]) Mekl. Jahrb. 21, S. 20. Stadtbuch C fol. 40a.
[2]) Stadtbuch C fol. 122a.
[3]) Stadtbuch C fol. 134a.
[4]) Stadtbuch C fol. 153a.
[5]) Stadtbuch C fol. 153b.
[6]) Stadtbuch C fol. 176b.

hinter dem Burgwall; 1299 verkauft Willekin Grawetop demſelben Wolter ein Erbe gegenüber der Leuchte hinter dem Burgwall[1]). Wo ſtand oder hing dieſe Leuchte? — Die Bezeichnung „hinter dem Burgwall“ kann nicht anders aufgefaßt werden als die für die Badſtube des Albrecht von Kosfeld gebrauchte „hinter der Burg“[2]); 1280 wird einer Hausſtelle zwiſchen dieſer Badſtube und der Lagerſtraße ebenſo erwähnt[3]), wie eines Erbes zwiſchen der Lagerſtraße und der Wokrenterſtraße[4]). Die Kosfelder Brücke wird nur gedeutet werden können als ein vor der Kosfelderſtraße in die Warnow hineingelegter Steg für das Anlegen von Schiffen; eine auf dieſelbe Weiſe zu erklärende Mönchenbrücke kommt 1272 vor[5]); beide gehören zu den „Kaufmannsbrücken“, von denen der alte Spruch ſagt:

Söven Dhore ſo dar gahn tho Laude,
Söven Kopmans-Brüggen by dem Strande.

Eine allgemeine Straßenbeleuchtung mittels ſtädtiſcher Laternen iſt in ſo früher Zeit undenkbar; Leuchten am Strande bei den Kaufmannsbrücken, die das Löſchen und Laden trotz des Einbruchs der Dunkelheit ermöglichen, ſind weniger auffällig, wenn auch meines Wiſſens für das 13. Jahrhundert bisher noch nicht nachgewieſen. Offen bleibt die Frage, ob ſolcher Strandleuchten mehrere vorhanden waren oder nur die eine bei der Kosfelderbrücke, die alsdann für den Verkehr am Strande beſonders wichtig geweſen ſein müßte. K. K.

---

3. Lagerſtraße. — Im Jahre 1266 wird unter den Mitgliedern des Rathes Gernand in der Lageſtraße genannt[6]) und in demſelben Jahre verpfändet Heinrich von Bremen bei der Lageſtraße ſein Erbe[7]). — Bei der Menge von Straßennamen, die zweifelsohne auf Familiennamen zurückgehen, liegt es nahe, den Namen Lagerſtraße mit der Familie von Lage und durch deren Vermittelung mit der Stadt Lage in Verbindung zu bringen[8]). Dieſe Erklärung iſt aber nicht richtig, denn die Straße heißt immer Lageſtraße, während die Stadt „Lawe“ und die Familie, deren älteſtes Mitglied, der Rathmann Hermann, von 1257—1281

---

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2483.

[2]) S. oben S. 104 Anm. 4.

[3]) S. oben S. 104 Anm. 5.

[4]) Stadtbuch C fol. 35b: Dancmarus molendinarius vendidit Rotchero hereditatem, que jacet inter Laghenstratam et Wocrentenstratam . . . .

[5]) Stadtbuch C fol. 8a: Hence Bitterolf et frater suus Johannes vendiderunt Johanni de Curlande apud pontem monachorum aream unam . . . .

[6]) M. U. B. 2, Nr. 1076.

[7]) M. U. B. 4, Nr. 2690.

[8]) Vgl. Mekl. Jahrb. 21, S. 18.

vorkommt, „von Lawe" genannt wird. — Eine andere Erklärung erhalten wir dadurch, daß das Schoßregiſter von 1343 an derſelben Stelle, an welcher dasjenige von 1342: In Laghestraten hat, die Einwohner: In platea insidiarum aufführt[1]). Das niederdeutſche Wort „lage" bedeutet Hinterhalt, insidiae, und „lage leggen" überſetzt das lateiniſche insidias ponere (facere)[2]). Der Schreiber des Schoßregiſters bringt alſo die Lageſtraße nicht mit der Familie von Lage in Zuſammenhang, ſondern deutet ſie als Hinterhaltsſtraße; daß aber dieſe Deutung richtig ſei, will mir ebenfalls nicht einleuchten. — Eine dritte Ableitung läßt ſich dadurch gewinnen, daß Lage auch bedeutet: erſtens das Liegen eines Schiffes im Hafen (Winterlage), zweitens das Frachtlohn[3]) und drittens den den Schiffen zum Laden und Löſchen angewieſenen Ort. In dieſem dritten Sinne verzeichnet das Wort, freilich nur in der Zuſammenſetzung mit Schiff, nicht einfach, Dähnerts Platt-Deutſches Wörterbuch S. 404: „Scheplage. Ein Haven. Ladungs-Ort für Schiffe". Wäre dieſe Ableitung richtig, ſo würde Lageſtraße (jetzt Lagerſtraße) gebildet ſein, wie etwa Bahnhofsſtraße: Straße, die nach der Lage führt. K. K.

---

4. Alma universitas Rosztoccensis. — In einem Schreiben des Rathes der Stadt Danzig, das undatirt iſt, aber in der betreffenden Handſchrift zwiſchen mehreren andern aus dem Jahre 1429 ſteht[4]), beglaubigt derſelbe, daß ſeine Bürger C. Wegener und Johann Tymme dem Studenten Johann Wegener Vollmacht ertheilt haben, von Mathias Tyrow, der ſich, wie es heiße, in Stettin aufhalte, eine Schuld von 33 Mark alten preußiſchen Geldes einzumahnen oder einzuklagen, und bittet alle Gerichte, dem Bevollmächtigten betreffenden Falles Beiſtand zu leiſten. Johann Wegener aus Danzig war am 11. April 1425 zu Roſtock immatrikulirt worden[5]) und war vermuthlich ein Sohn oder ſonſtiger naher Verwandter des C. Wegener, der mit ſeinem Geſchäftstheilhaber zuſammen eine alte Forderung an einen auswärts lebenden Schuldner an ihn abtrat, damit er verſuche, ſie ganz oder theilweiſe für ſich einzutreiben. Die Bezeichnung unſerer Univerſität als alma universitas Rosztoccensis ſchon im Jahre 1429 wird den Abdruck dieſes Schreibens rechtfertigen. K. K.

---

[1]) M. U. B. 9, Nr. 6173.

[2]) Schiller-Lübben 2, S. 612.

[3]) Die Erklärung „Abgabe für das Liegen eines Schiffes im Hafen" (Schiller-Lübben 4, S 75) beruht auf falſcher Auffaſſung der angeführten Quellenſtelle.

[4]) Danziger Miſſivbuch III, fol. 35; überſchrieben: Resignatorium.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 1, S. 23.

Universis et singulis etc., quomodo coram eis in judicio personaliter constituti providi et discreti C. Wegener et Johannes Tymme, comburgenses nostri dilecti, melioribus via, forma et modo, quibus poterant, deputaverunt, apropriaverunt et condescendo penitus resignaverunt discreto Johanni Wegener, studenti alme universitatis Rosztoccensis, presentium ostensori, summam xxxiii marcarum Prutenicalis antiquioris bone monete, prout ante tempora litis magne in terra Prussie in communi warandia communiter utebatur, in quibus quidem triginta et tribus marcis antiquioris bone monete Mathias Tyrow, Stetin ut dicitur moram trahens, prenominatis C. Wegener et Johanni Tymmen occasione veri et legitimi debiti rite et realiter obligatur, dantes et concedentes prenominato Johanni plenam ac omnimodam potestatem prefatam summam xxxiii marcarum monete et warandie supradicte aut valorem earundem a prefato Mathia Tyrow aut in rebus et bonis suis, ubicumque talia poterit experiri, emonendi, exigendi, repetendi ac per viam juris aut alias quomodocumque extorquendi et percipiendi ac in usus sibi placitos et congruos divertendi ac omnia et singula tamquam de rebus suis propriis plenipotenter circa premissa agendi et dimittendi, prout sibi visum fuerit oportunum, ratum, gratum, stabile atque fixum perpetuo habituri, quicquid supranominatus Johannes facere ac dimittere decreverit in premissis. Quomobrem universos et singulos judices, justiciarios ac justicie ministratores quoscumque, ecclesiasticos videlicet et civiles, qui presentibus fuerint requisiti quomodolibet aut hortati, cum ea qua possumus affectione rogamus, quatenus sepenominato Johanni Wegener benigne promocionis suffragia pariter et auxilia dignerentur favorosius impartiri, ut ab antedicto Mathia solucionem expeditam ac debitam aut congruum justicie complementum consequatur realiter cum effectu, id ipsum erga universos et singulos ac eorum subditos reciproca vicissitudine remerebimur requisiti. Scriptum Danszik sub nostre civitatis secreto tergotenus hiis appresso anno etc.

---

5. Studenten-Aufführungen. — In meinem Aufsatz „Zur Geschichte der dramatischen Darstellungen in Rostock im 16. und 17. Jahrhundert" (1, S. 53) habe ich, worauf mich Herr Dr. Hofmeister aufmerksam macht, eine interessante Nachricht übersehen. In seiner Abhandlung über Dr. Hinrich Boger, der 1501 Sept. 30 ehrenhalber in die Matrikel der Universität Rostock aufgenommen ward, 1502—1504 den Herzog Erich von Mecklenburg auf seiner Reise nach Italien begleitete und 1506 eine

Gedichtſammlung Etherologium in Roſtock erſcheinen ließ, erwähnt Dr. K. E. H. Krauſe[1]) „einer Aufführung von Terenz' Hecyra durch Studenten in Roſtock unter Leitung eines . . . unbekannten Hildebrand, für deren Beſuch Boger ſich begeiſtert". Vielleicht iſt an einen der beiden Michael Hildebrand zu denken, deren einer 1509—1513 als herzoglicher Kaplan und Kirchherr zu Sternberg vorkommt[2]), während der andere 1509—1532 herzoglicher Sekretär war[3]). K. K.

---

6. Der botaniſche Garten der Univerſität. — In der aus Anlaß des 600jährigen Beſtehens der altberühmten Univerſität Montpellier im Jahre 1891 von Henri Rouzaud herausgegebene Feſtſchrift: Les fêtes du VIe Centenaire de l'Université de Montpellier werden auf S. 20 die älteſten botaniſchen Gärten in Europa nach ihren Gründungsjahren in folgender Ordnung aufgeführt: Padua 1545, Piſa 1546, Leiden 1577, Leipzig 1579, ſo daß hiernach Leipzig die erſte deutſche Univerſität geweſen wäre, die ein derartiges Inſtitut beſeſſen hätte, während in der That Roſtock bereits zehn Jahre früher ein ſolches aufzuweiſen hatte. Freilich beſchränkt ſich unſere Kunde davon bei dem Fehlen älterer Akten der mediziniſchen Fakultät nur auf einige kurze Aufzeichnungen, aus denen wir das Jahr der Anlegung, 1568, und den Platz, hinter der Regentie zum halben Mond, dem jetzigen Ober-Landesgerichtsgebäude an der Ecke der Langen- und Badſtüber-Straße, erſehen können. In dem Protokoll über die Concilsſitzung vom 15. Februar 1568 wird berichtet, dominos medicos hortos petiisse duos, qui variis speciebus conseri possint ad usum Academiae communem. Responsum est, posse eis concedi area illa ad Mediam Lunam, sed certis conditionibus, ne horti concessi post longum tempus privati fiant medicorum. Daß dieſer Beſchluß auch ausgeführt worden iſt, beweiſt ein nur wenig jüngeres Verzeichniß der Häuſer und Grundſtücke der Univerſität, worin es heißt: Mediae Lunae domus diruta, cuius area est Academiae, item hortus vicinus ruderibus domus. Is certis conditionibus traditus est medicis excolendus. Die mediciniſche Fakultät beſtand 1568 aus den Profeſſoren Levinus Battus, Heinrich Brucaeus und Petrus Memmius. Im Jahre 1585 wurde das zerfallene Haus „Zum halben Mond" wieder aufgebaut und ſeiner früheren Beſtimmung als Regentie wieder zugeführt. Hierbei iſt wohl auch der Garten zurückgenommen und der mediciniſchen Fakultät ein

---

[1]) Mekl. Jahrb. 47, S. 121.
[2]) Daſ. 4, S. 195.
[3]) Daſ. 4, S. 195, 188 Anm. 2.

anderer, dem Grundbesitz der Brüder vom gemeinsamen Leben zugehöriger Platz angewiesen worden, wo noch bis um 1800 ein „Apothekergarten“ zwischen der Schwaanschen und Altböter- (Blücher-) Straße vorhanden war, der dann von der Societäts-Gesellschaft benutzt wurde und heut, soweit er nicht bebaut ist, der Großen Stadtschule als Schulhof dient. Ein direkter Zusammenhang dieses „Apothekergartens“ mit dem alten Garten der medizinischen Fakultät ist allerdings noch nicht nachgewiesen; gewiß ist nur, wie Eschenbach berichtet, daß die Universität wenigstens schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eines solchen Instituts ermangelte. Als 1789 die Universität Bützow aufgehoben wurde, sollte der dortige botanische Garten nach Rostock verlegt werden, doch erschienen die vorhandenen Bestände den Transport nicht werth und so wurde mit dem Gärtner Hädge ein Vertrag geschlossen, wonach dieser gegen die einmalige Lieferung von Bauholz und Steinen zum Bau von Treib- und Gewächshäusern und eine jährliche Entschädigung von 75, später 100 Thlr. N. $^2/_3$, 6 Faden Holz und 8 Thlr. für Fuhrlohn die Beschaffung und Pflege der zu Lehrzwecken nöthigen und dienlichen Pflanzen übernahm und zu diesem Zwecke eine Fläche von 100 Quadratruthen reservirte. So blieb der Zustand von 1794 an bis zur Vollendung des neuen botanischen Instituts an der Doberaner Chaussee im Jahre 1884, nur mit der unwesentlichen Veränderung, daß in den letzten Jahren für die Hädgesche die Brinckmannsche Gärtnerei in der Augustenstraße eintrat. Noch in der Universitätsbibliothek vorhandene Pläne, Zeichnungen und Risse geben übrigens davon Kunde, daß man jetzt vor etwa 50 Jahren ernstlich daran dachte, die Dreiwallsbastion mit ihren so günstig nach Ost, Süd und West gelegenen Böschungen und Terrassen, mit der Teufelskuhle und dem Wallgraben in ein botanisches Institut umzuwandeln, doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung, da statt dessen das sogenannte Neue Museum am Hopfenmarkt errichtet wurde.

Ad. Hofmeister.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Nusser).

1893.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Dr. Johannes Draconites, Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Die Prediger zu Rostock im 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann 15
III. Landesherrliche Gevatternbriefe. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 78
IV. Die Glocken zu St. Nikolai. Von L. Krause 81
V. Zur Geschichte des Botanischen Gartens. Von Dr. K. Koppmann . 90
VI. Der Schlütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer. Von Dr. F. Crull in Wismar 93
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen:
1. Der Bau des Thurms auf dem Rammsberge u. Hans Runge. Von K. K. 109
2. Kontrollmarken der Bürgerschaft. Von L. Krause 110
3. Stadt-Hebamme. Von K. K. 111
4. Oculisten, Stein- und Bruchschneider. Von K. K. 111
5. Pockenarzt. Von K. K. 112
6. Pestarzt. Von K. K. 112

I.

Dr. Johannes Draconites,

Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock.

Von

Karl Koppmann.

Über die Kämpfe des Johannes Draconites in Rostock, die er als Superintendent mit den hiesigen Predigern zu führen hatte, besitzen wir eine treffliche Arbeit von Julius Wiggers [1]). Wenn ich im Nachstehenden nochmals auf dieselbe eingehe, so geschieht das aus zweien Gründen. Einestheils bedurfte ich, um die hernach zu gebenden Nachrichten über die einzelnen Prediger leichter verständlich zu machen, einer Uebersicht über den Verlauf jener Kämpfe, anderntheils fiel mir bei der Neuordnung der einschlägigen Akten des Rathsarchivs der bisher unbekannt gebliebene Schlußbescheid der herzoglichen Kommissarien vom 22. Febr. 1560 in die Hand, durch den der Ausgang des Kampfes ein wesentlich anderes Licht gewinnt, als das, in welchem er bisher erschien und bei dem Glauben an Gryses und Bacmeisters Angaben erscheinen mußte. Eine neue Bearbeitung des ganzen Themas ist natürlich von mir nicht beabsichtigt, sondern nur eine Skizzirung dessen, was Wiggers ausgeführt hat, unter Begründung gelegentlicher Abweichungen von den Angaben des verehrten Vormannes.

Johannes Draconites oder Drach [2]) aus Karlstadt in Unterfranken, geboren 1494, studirte in Erfurt und promovirte daselbst zum Magister [3]). Darauf ging er nach Wittenberg, erlangte 1522 ein Pfarramt zu Miltenberg in Unterfranken, kehrte, nachdem er dasselbe hatte wieder aufgeben

[1]) Tilemann Heshusius und Johann Draconites. Der Streit um die Sonntagsheiligung, die Verbindlichkeit des Gesetzes und die Uebung der Kirchenzucht (1557 bis 1561), in den Mekl. Jahrbb. 19, S. 65—137.

[2]) Etwas 1738, S. 587—590. Mekl. Jahrb. 19, S. 78—79. Krabbe, Die Universität Rostock S. 500—506. Allgem. Deutsche Biographie 6, S. 371.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 78. Krabbe S. 502 Anm. *.

müſſen, nach Wittenberg zurück [1]) und promovirte hier 1523 zum Doktor der Theologie [2]). Ein Pfarramt zu Waltershauſen bei Gotha, das er 1525 erhalten, gab er 1528 auf und widmete ſich in Eiſenach gelehrten Arbeiten, bis er 1535 zum Profeſſor und Prediger nach Marburg berufen wurde [3]). Aber auch dieſe Aemter legte er 1547 nieder und kam 1548 nach Lübeck, von wo er 1551 als Profeſſor der Theologie nach Roſtock berufen wurde [4]).

Im Oktober 1551 wurde er als Joannes Draconites, doctor theologiae, Carolstadianus, Witenbergae promotus, immatrikulirt [5]). Von Oſtern 1553 bis Oſtern 1554 war er Rektor der Akademie [6]). — In einem wohl niemals rechtskräftig gewordenen Dokument, das mit den Worten: Actum Rostock anno Domini ſchließt und meiner Meinung nach aus dem Jahre 1554 ſtammen muß [7]), wird Draconites zum Profeſſor und Dekan der theologiſchen Fakultät, ſowie auch zum Superintendenten ernannt: „derhalven ehm vorwaldinge unſer kercken tho unſer leven frowen unnd der anderen kerken unnd prediger des wordes Gades, ſunderlich dere, de in unſer beſoldinge ſindt nu unnd hernamalß komen mochten, bynnen und buten unſer ſtadt Roſtock, ſo widt ſick unſe Gebede vorſtrecket, thogeſtalt unnd he tho einen Superintendenten angenhamen is". Statt deſſen ertheilte ihm aber der Rath am 24. Mai 1554 nur eine Beſtallung zum Dekan der theologiſchen Fakultät [8]).

Von Michaelis 1556 bis Oſtern 1557 war er wieder Rektor der Univerſität [9]). Am 1. Okt. 1557 wurde er zum Superintendenten ernannt [10]). am 21. Okt. als ſolcher eingeführt [11]). Eine von ihm bei Ordination des Andreas Jeſſen gehaltene Predigt hat er 1558 März 8 unterzeichnet [12]). Am

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 79. Krabbe S. 502 Anm. *.

[2]) Krabbe S. 501 Anm. ***.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 79. Krabbe S. 502 Anm. *.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 79.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 121. Etwas 1738, S. 587. Krabbe S. 501 Anm. **.

[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 126–128. Etwas 1738, S. 588. Krabbe S. 502 Anm. **.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I, mit dem Randvermerk: „Original beſtallung H. D. Johannis Draconitis Superintendenten" und der Jahreszahl: 1554. Etwas 1738, S. 587: „Es liegt ſeine Beſtallnng vom Jahr 1551, darinn er zum Prof. Theol. und Superint. beruffen wird, noch in dem Archivo E. E. Raths". Krabbe S. 501 Anm. *: „Die betreffende Urkunde findet ſich noch im Rathsarchiv".

[8]) Rathsarchiv, Universität.

[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 133. Etwas 1738, S. 588.

[10]) Schirrmacher, Johann Albrecht I. 1, S. 364.

[11]) Etwas 1738, S. 588. Mekl. Jahrb. 19, S. 80. Krabbe S. 503.

[12]) Etwas 1741, S. 28–29.

9. Okt. 1558 hielt er in Vertretung des abwesenden bisherigen Rektors die Rede bei Einführung des neuen Rektors Bernhard Mensing [1]).

Nach der Angabe Draconites' vom 16. Febr. 1560 [2]), daß er „neune Jar lang zu Rostock, wenn ich ordiniret habe, selbs der fürstlichen Kirchenordnung gebraucht habe", wird man anzunehmen haben, daß er seit seiner Anstellung (1551 Okt.) die Ordinationen in seiner Eigenschaft als ordentlicher Professor der Theologie vollzogen habe. Mit seiner Ernennung zum Dekan der theologischen Fakultät wird es zusammenhängen, daß er in gewisser Beziehung eine den Predigern übergeordnete Stellung einnahm, bevor er noch als Superintendent eingeführt worden war. Im Jahre 1555 berichtete ihm Peter Hakendal von St. Marien, es habe Peter Eckart (Eggerdes) von St. Jakobi dem Matthäus Eddeler geklagt, daß der Rath den Papisten Heynichen bestellt habe, für Antonius Becker zu predigen und das Sakrament zu halten; er erwiderte, es gebühre ihm nicht, als Kläger gegen Heynichen aufzutreten, da er vorher mit den Bürgermeistern in dieser Sache judicirt habe; nachdem dann die Prediger eine Versammlung gehalten hatten, kamen Matthäus Eddeler und Peter Hakendal von St. Marien, Jürgen Reiche von St. Nikolai, Joachim Schröder von St. Petri, Lukas Raudow vom Heil. Geist und Peter Eckard von St. Jakobi zu Draconites, berichteten ihm, Antonius Becker habe nicht auf Befehl des Raths, sondern auf eigenen Antrieb gehandelt, und baten ihn, dem Rath ihr Begehren mitzutheilen, daß Heynichen, der nach seinem Abfall zu St. Georg gepredigt und das Sakrament administrirt habe, legitime revocire oder legitime damnirt werde [3]). Die Einführung des neuen Superintendenten erfolgte, nachdem der Rath 1557 Okt. 9 Eggerdes und Heshusius ausgewiesen [4]), Okt. 11 Andreas Martinus gekündigt [5]) und Okt. 15 seinen offenen Brief, jenes Mandat [6]) erlassen hatte, das von den beiden vertriebenen Predigern mit einer maßlos leidenschaftlichen Schmähschrift beantwortet wurde und fast sämmtliche hiesigen Prediger zu erbitterten Gegnern des Rathes machte.

---

[1]) Etwas 1742, S. 505—507.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I. Mekl. Jahrb. 19, S. 126.

[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 72.

[5]) Das. 19, S. 73.

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Mekl. Jahrb. 19, S. 74—78 Bacmeister Sp. 1567: Mandati antedicti . . . autor fuit Wilhelmus Novesianus J. U. D., tum syndicus urbis. 1559 Juni 30 sagt Georg Reiche: „se geven dem Rade keine grote schult, sondern Dr. und dem gotlosen Syndico" (Rathsprotokoll v. 1559 bis 1560). Röseler hatte erst Mittfasten oder Ostern sein Amt angetreten (Rathsarchiv, Syndici Vol. II).

Aus seiner Predigt von 1560 Jan. 11 wird die Behauptung angeführt [1]), er habe vom Rath Briefe, daß er Pastor zu St. Marien, und Briefe, daß er Pastor zu St. Jakobi sein solle, von der Kirche, an der er drei Jahre Prediger gewesen, habe ihn Mag. Andreas Martinus vertrieben, und nun könnten die Prediger nicht einmal leiden, daß er zu St. Johannis predige. — Daß er „einmahl zu St. Jacob geprediget habe", berichtet das Etwas nach den Akten des Ministerialarchivs [2]), leider ohne Hinzufügung einer Jahreszahl; vermuthlich ist die Predigt gemeint, die Draconites hielt, als Andreas Martinus sein Amt (1556 Apr. 5) niedergelegt hatte und von der Wiggers erzählt [3]): „Kaum aber hatte die Gemeinde diesen erblickt, als die meisten Männer und Weiber die Stühle zusammenklappten und die Kirche verließen", indem er hinzufügt, seit diesem Vorfalle sei Draconites in der Jakobikirche nicht wieder aufgetreten. Hält man diesen Bericht damit zusammen, daß Andreas Martinus Apr. 5 an die Gemeinde die Aufforderung gerichtet hatte, ihren Nachmittagsprediger stehen zu lassen [4]), und daß Draconites behauptete, durch Andreas Martinus aus derjenigen Kirche vertrieben zu sein, an der er drei Jahre Prediger gewesen wäre, so kommt man zu dem Schluß, daß Draconites 1553—1556 zu St. Jakobi gepredigt haben werde. Das Predigen am Nachmittage ist um so weniger bedenklich, als wir auch in Bezug auf Johannes Kittelius die Nachricht haben, daß der Rath 1560 Okt. 22 vorschlug [5]), der Doctor möge nach der Vesper predigen. — In einem Wortwechsel mit Matthäus Flege sagt Draconites am 11 Aug. 1558 [6]): „Was bist Du denn? Nur ein Sacrist zu Unserer Lieben Frauen. Ich bin da ein Herr". Da ihm der Bestallungsentwurf von 1554 die Verwaltung der Marienkirche und aller übrigen Kirchen im Gebiete der Stadt Rostock zuweist, so ist die Annahme wahrscheinlich, daß die mir nicht bekannte Bestallungsurkunde von 1557 Okt. 1 eine ähnliche Wendung enthalten und daß Draconites demgemäß, seitdem er (1557 Okt. 21) als Superintendent eingeführt worden war, zu St. Marien gepredigt habe. — Ueber seine Thätigkeit in der Johanniskirche sagt er 1560 Febr. 16 [7]): „Wie die Studenten begeret haben, das sie in S. Johannis Kirchen ordineret und zu predigen exerciret werden, also geschee es, wie der Rad zugesaget. Die burger haben begeret, das Draconites am Sontag in S. Johannis Kirchen predige die Propheten, und hat inen

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 126.
[2]) Etwas 1738, S. 588.
[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 67.
[4]) Rathsprotokoll v. 1560–1561. Unten (St. Jakobi A, Andreas Martinus).
[5]) S. unten (St. Jakobi A, Andreas Martinus).
[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99–100.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.

der Rad ſolches zugeſaget". In einer am Pfingſttag 1558 unterzeichneten Predigt [1]) ſagt er, es geſchehe gemäß der Bitte gottesfürchtiger Männer aus dem Rath und der Bürgerſchaft, daß er „in S. Joannes Kirchen zuweilen das Evangelion predigen und (wenn communicanten vorhanden) Mes halten laſſen" wolle; mit Recht vermuthet demnach das Etwas [2]), daß er die Predigten zu St. Johannis in dieſem Jahre erſt übernommen". Die Widmung einer am 27. Aug. 1558 unterzeichneten Predigt [3]) beginnt mit den Worten: „Walts Gott, dis iſt die andre Predigt von Chriſto: geſchehen in S. Joannes Kirchen, ſchlecht und recht". In ſeinem Wortwechſel mit Matthäus Flege (1558 Aug. 11) [4]) macht er dem Gegner eine Predigt im Kloſter zum Heil. Kreuz, dieſer ihm eine Predigt im Johanniskloſter zum Vorwurf. In der Konfeſſion der Geiſtlichen von 1559 (?) werden für das, was er in Predigten von 1558 Okt. 5, Dez. 15 und 1560 (?) Jan. 4 geſagt habe, mehrere Prediger als Ohrenzeugen namhaft gemacht [5]). Durch eine Predigt, die er in der Johanniskirche gehalten, wurde Johannes Criſpinus veranlaßt, 1559 Jan. 6 in der Marienkirche gegen ihn aufzutreten [6]). Am 11. Jan. 1550 beklagt ſich Draconites darüber, daß die Gegner ihn nun nicht einmal zu St. Johannis wollten predigen laſſen [7]). — Eine Predigt, die er 1558 Aug. 30 unterzeichnet [8]), iſt von ihm im Kloſter zum Heil. Kreuz gehalten worden und er ſagt in ihr, „die Bürgermeiſter aber von Raths wegen ſampt mir" hätten die Nonnen „bei ſechs Jahren und ſo lang" ermahnt, „das Evangelion anzunemen".

Schon bei der Einführung des Draconites als Superintendenten (1557 Okt. 21) hatte Georg Reiche gegen den offenen Brief des Raths vom 15. Okt. heftigen Widerſpruch erhoben [9]); die Aufforderung, ſeine Meinung ſchriftlich auszuſprechen, befolgte er durch die Einreichung einer Gegenſchrift vom 23 Dez. [10]). Etwa gleichzeitig wird die Schmähſchrift der beiden vertriebenen Prediger Heshuſius und Eggerdes erſchienen ſein, auf

---

[1]) Etwas 1741, S. 29–30.
[2]) 1741, S. 29.
[3]) Etwas 1741, S. 30.
[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99—100.
[5]) Grapius S. 295, 296, 298.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I. Mekl. Jahrb. 19, S. 101.
[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 120.
[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Etwas 1741, S. 30–31. Vgl. Grapius S. 297.
[9]) Bacmeiſter Sp. 1568. Mekl. Jahrb. 19, S. 80—81.
[10]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Bacmeiſter Sp. 1568: Dez. 22. Mekl. Jahrb. 19, S. 82—83. Schirrmacher 1, S 365. Gryſe Bl. P. 3 irrthümlich: Sept. 22

deren Veranlassung hin sich Draconites am 25., der Rath am 26. Dez. an Melanchton wandte [1]). Am 24. Apr. 1558 erklärte Matthäus Flege, sich fortab an keiner Sonntagshochzeit mehr betheiligen zu wollen [2]); am 26. Juni wurde die vorletzte Sonntagstrauung durch Draconites, am 3. Juli die letzte durch Author Lindemann vollzogen [3]) Am 11. Aug. ereignete sich der Wortwechsel zwischen Draconites und Matthäus Flege [4]). Am 18. Dez. hielt Johannes Crispinus, der alsbald der Führer der Prediger im Kampf gegen Draconites werden sollte, seine Antrittspredigt zu St. Marien [5]); in Folge einer von Draconites gehaltenen Predigt bezeichnete er dessen Lehre am 6. Jan. 1559 öffentlich als eine Irrlehre [6]). Am 10. März erklärten acht Prediger, daß sie Draconites nicht als Superintendenten anerkennen könnten [7]); am 22. Juni erschienen sie, nachdem sie am Tage vorher sich im Hause Johann Schreiels versammelt hatten [8]), vor dem Rath und ließen durch ihren Wortführer, Georg Reiche, ihr Begehren aussprechen, daß der Rath sich mit dem Predigtamt versöhne und dasselbe von dem Drachen befreie [9]).

Nunmehr entschloß sich der Rath zu Vergleichsverhandlungen, an denen Mitglieder der Universität und der Bürgerschaft theilnehmen sollten. Als er am 30. Juni Draconites und die gesammten Prediger auf die Schreiberei citiren ließ, waren der Rektor Bernhard Mensing, David Chyträus, Johannes Posselius und acht Bürger gegenwärtig; der Syndikus Dr. Röseler wollte den Streit des Raths mit den Predigern zuerst vorgenommen wissen, die Prediger begehrten aber, daß ihr Streit mit Draconites vorangehe; Draconites vertheidigte sich darauf in einer längeren Rede und erklärte auf Georg Reiches Verlangen an Eides Statt, daß er das Mandat des Rathes nicht veranlaßt habe [10]). Am 24. Juli ließen die Prediger vor den Unterhändlern, zu denen jetzt Dr. Laurentius Kirchhof, Mag. Konrad Pegel und acht weitere Bürger hinzugekommen waren, durch Matthäus Flege ihre Antwort auf die Rede des Draconites und neun

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

[2]) Gryse Bl. P. 4. Bacmeister Sp. 1568. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.

[3]) Bacmeister Sp. 1569. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99–100.

[5]) Gryse Bl. P. 4a—4b. Mekl. Jahrb. 19, S. 101.

[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 101.

[7]) Gryse Bl. Q. 1b. Bacmeister Sp. 1568, 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 103.

[8]) Mekl. Jahrb. 19, S. 103.

[9]) Mekl. Jahrb. 19, S. 103. Das Rathsprotokoll v. 1559—1560 berichtet über die Verhandlungen, erwähnt aber der letztgedachten Forderung nicht.

[10]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Gryse Bl. Q. 2. Bacmeister, Sp. 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 104—105.

gegen dieſen aufgeſetzte Artikel verleſen [1]). Am 26. Juli wurde vereinbart, daß die fünf Mitglieder der Univerſität die Sache wöchentlich einmal oder zweimal vornehmen und bis Sept. 1 Vorſchläge vereinbaren ſollten, auf welche hin judicirt oder der Handel an eine unparteiiſche Univerſität geſchickt werden könne [2]). Am 25. Aug. übergaben auch die Unterhändler den Predigern ihre Vorſchläge [3]); die Prediger aber waren damit nicht einverſtanden und reichten den Unterhändlern Gegenvorſchläge ein, auf die ſie von dieſen keine Antwort erhielten [4]).

Darauf wandten die Prediger ſich wieder an den Rath; am 13. Nov. baten ſie ſchriftlich, daß der Rath dem Draconites Stillſchweigen auferlege[5]); am 20. Nov. erſchienen ſie perſönlich vor dem Rath und ließen durch ihren Wortführer Johannes Criſpinus ihr Begehren ausſprechen, daß ihrem Gegner das Predigen und Druckenlaſſen verboten werde [6]).

Ein Zwiſchenfall entſtand dadurch, daß einer der Unterhändler, Dr. Laurentius Kirchhof, Nov. 24 mit einer Anzahl Bürger und Nov. 25 mit einer Anzahl Studenten vor den Rath kam, um ſich bei ihm für Draconites zu verwenden [7]). Der nunmehrige Rektor, Andreas Martinus, berief auf Anhalten der Prediger das Concilium zuſammen und ließ jene Studenten vor daſſelbe citiren; da er aber es unterlaſſen hatte, den Bürgermeiſter ebenfalls einladen zu laſſen, hatte er ſich deswegen Nov. 27 vor dem Rath zu verantworten [8]). Am 13. Dez. kam auch Dr. Lambert Kirchhof mit einer Anzahl Bürger vor den Rath und bat, daß man Draconites nicht ungehört verurtheile [9]).

Am 14. Dez. hatte der Rath wieder 16 Bürger hinzugezogen, als ſämmtliche Prediger mit Ausnahme der beiden Anhänger des Draconites, Author Lindemann und Lukas Raudow, unter Führung des Rektors Andreas Martinus vor ihm erſchienen; der Syndicus Dr. Röſeler erklärte ihnen, es ſolle nochmals durch unparteiiſche Unterhändler ein Vergleich verſucht werden; falls aber ein ſolcher nicht zu Stande komme, ſo ſollten

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Gryſe Bl. Q. 2. Bacmeiſter Sp. 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 106—107.

[2]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Gryſe Bl. Q. 2. Bacmeiſter Sp. 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 107—108.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 108.

[4]) Daſ. 19, S. 108—109.

[5]) Daſ. 19, S. 109.

[6]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Bacmeiſter Sp. 1574. Mekl. Jahrb. 19, S. 109. Gryſe Bl. Q. 2: Nov. 13.

[7]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Bacmeiſter Sp. 1574—1575. Mekl. Jahrb. 19, S. 110.

[8]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

[9]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Mekl. Jahrb. 19, S. 110—111.

ſie ihre Klage gegen Draconites ſchriftlich einreichen, damit dieſelbe mit deſſen Antwort an eine unparteiiſche Univerſität zur Entſcheidung geſchickt werden könne [1]).

Durch eine Predigt, die Draconites am 15. Dez. hielt, wurden die Prediger aufs Neue gereizt. Johannes Criſpinus, der derſelben beigewohnt hatte, ließ ein Dokument über ihren Inhalt aufnehmen [2]); er ſelbſt verließ dann freilich, nachdem er am Neujahrstag 1560 ſeine Abſchiedspredigt gehalten hatte, Jan. 3 die Stadt [3]); die übrigen Prediger aber faßten Jan. 4. den Beſchluß, am nächſten Sonntag eine Erklärung wider Draconites von der Kanzel zu verleſen [4]). Andreas Martinus, der demgemäß am 7. Jan. zu St. Jakobi verfuhr, gerieth dadurch in einen heftigen Wortwechſel und längere Weiterungen mit Dr. Laurentius Kirchhof [5]).

Bei einer neuen Predigt des Draconites brach Jan. 11 unter den Anhängern ſeiner Gegner ein Tumult aus, der durch Joachim Schröder von St. Petri geſtillt werden mußte [6]), und die Nachricht von dem Streit des Laurentius Kirchhof gegen Andreas Martinus veranlaßte eine Verſammlung der Bürgerſchaft zu St. Marien, in der es zu Thätlichkeiten gekommen ſein würde, wenn nicht Joachim Schröder die Verſammelten veranlaßt hätte, ſich nach Hauſe zu begeben [7]).

Am 10. Jan. machten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich dem Andreas Martinus, dem Georg Reiche und andern Predigern die Anzeige, daß ſie ſechs Kommiſſarien ernannt hätten, die ihren Streit mit Draconites ſchlichten ſollten und Febr. 18 in Roſtock eintreffen würden [8]), und ein Mandat der Herzöge vom 13. Jan. [9]), daß ſich die Prediger in allen Punkten nach der Kirchenordnung richten oder das Land räumen ſollten, wurde dem Rath Jan. 19 durch den herzoglichen Sekretär Georg Oldenburg

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Mekl. Jahrb. 19, S. 111.

[2]) Mekl. Jahrb. 19, S. 113.

[3]) Bacmeiſter Sp. 1575.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 113–114.

[5]) Gryſe Bl. Q 2b. Bacmeiſter Sp. 1576. Mekl. Jahrb. 19, S. 114. Vgl. unten (St. Jakobi A, Andreas Martinus).

[6]) Bacmeiſter Sp. 1576. Mekl. Jahrb. 19, S. 115. — Darauf bezieht ſich, was Draconites 1560 Jan. 24 ſagt: „Suchen die prediger fried, . . . die das volck erregen, das es mit ſtocken und ſteinen in S. Johannis Kirchen kompt, die alte vettel brummen, das man nicht horen ſol, die zum volck ſprechen, es iſt nu nicht zeit, und rhumen ſich hernach, weren ſie nicht geweſt in der Kirchen, ſo were Draconites erſchlagen worden, darzu ſie dan (wie ir eigen mund bekand) ein occasionem, aber kein causam geben haben".

[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 115–116.

[8]) Bacmeiſter Sp. 1576. Mekl. Jahrb. 19, S. 117–118.

[9]) Gryſe Bl. Q 2b–3b. Mekl. Jahrb. 19, S. 118.

zugestellt [1]) und Jan. 21 öffentlich von den Kanzeln verlesen [2]) Von der an die Prediger ergangenen Anzeige dagegen machten diese dem Rath erst am 13. Febr. Mittheilung [3]).

In Folge jener Versammlung der Bürgerschaft von Jan. 11 kamen sechs Bürger, unter ihnen auch Baltzer Gule, Jan. 13 mit der Anfrage zu den Predigern, ob es ihnen recht sei, „wenn sie als die Bürger sich ihrer Sache annähmen“ [4]). Draconites berichtet am 16. Febr. [5]), es sei, bevor die Landesherren einen Tag in der streitigen Religionssache angesetzt hätten, Baltzer Gule zu ihm gekommen, um zu wissen, „ob ich leiden mocht, das sich die burgerschafft zu Rostock bemuhet, zwischen den unchynigen zu handelen und friede zu machen“, und habe ihm im Beisein von Henning Beselin und Hermann Vaget „eine supplication der Christenheit zu Rostock gezeiget, in welcher von predicanten begeret wird, Gott umb einen gnedigen kirchenfriede zu bitten“; auch sei von ihm begehrt worden, „das ich in die gemeine Gottes, so nach der schrifft handeln würde, compromittire und on weitter klagen und antwortten lies die sachen vertragen“. Am 19. Jan. begannen städtische Unterhändler, die aus David Chyträus, Bernhard Mensing. Johannes Posselius, sechs Mitgliedern des Raths und mehreren Bürgern bestanden, ihre Thätigkeit [6]). Vermuthlich von diesem Tage rührt ein Schriftstück des Draconites [7]) her, das sich betitelt als „Rechenschafft des amptes und wege des Friedes: an den Erbarn Ratt unnd alle Burger zu Rostogk“. „Drumb gefelt mirs sehr woll, so heißt es hier, das heutigs tags ein Erbar Rath sampt der lieben Burgerschafft drumb versamlet, das sie gedencken, mith Gottes hulffe friede zu machen und alle streitige Religionnsachen durch ordentliche mittell so zu vertragen unnd beizulegen, das hinforth von christlicher einigkeit des Predigampts, unnd des Raths nicht anders, ein seliger fried in die ganze Stadt fließe“; wohl sei es zu loben, daß Rath und Bürgerschaft die geistlichen Angelegenheiten durch geistliche Personen von auswärts entscheiden lassen wollten, aber es gebe auch andere Wege des Friedens und geeigneter werde es sein, wenn die uneinigen Gebiete sich unter einander vertrügen; deshalb sei er bereit, mit jedem Prädikanten besonders zu verhandeln, die unerledigt bleibenden Streitpunkte aber zunächst mit den drei erwählten Prädikanten, sodann mit sämmtlichen Predigern zu besprechen und sie eventuell endlich den

---

[1]) Rathsprokoll v. 1560.
[2]) Gryse Bl. Q 2b. Mekl. Jahrb. 19, S. 118.
[3]) Rathsprotokoll v. 1559–1560.
[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 116.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.
[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 118.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.

Universitäten Wittenberg und Leipzig zur Entscheidung vorzulegen. Einer Aufforderung dieser Kommission zufolge reichten die Prediger Jan. 24 ihre Klagestücke gegen Draconites [1]) in 4 Artikeln schriftlich ein und baten, ihm dieselben mitzutheilen und ihn zu einer Antwort anzuhalten [2]). In einer neuen Sitzung, die am 1. Febr. stattfand, eröffnete der Syndikus Dr. Röseler den Predigern, daß Draconites zwar den Unterhändlern eine Schrift zugestellt habe, daß dieselbe aber eine Entgegnung auf ihre Klagestücke nicht enthalte und daß er deshalb zu einer andern Antwort veranlaßt werden solle [3]). Am 13. Febr. erschien Andreas Martinus mit Joachim Schröder, Johann Schreiel und Hinrich Strevius vor dem Rath und beschwerte sich darüber, daß Draconites die Klageschrift der Prediger noch nicht beantwortet habe [4]). Am 16. Febr. wurde darauf den Predigern die ausführliche Antwort des Draconites [5]) von den Unterhändlern übergeben [6]).

Am 13. Febr. war auch von den Predigern beim Rathe angefragt worden, ob sie sich mit der fürstlichen Kommission einlassen dürften oder nicht, und der Rath, der, wie erwähnt, erst jetzt von dieser erfuhr, hatte sich Bedenkzeit genommen [7]). Am 19. Febr., dem Tage, an welchem die Kommission ihre Thätigkeit beginnen sollte, erschienen Andreas Martinus und die übrigen Prediger mit Ausnahme von Georg Reiche abermals vor dem Rath und fragten ihn, wie sie sich der landesherrlichen Kommission gegenüber verhalten sollten, damit sie der Jurisdiction des Rathes nicht zuwider handelten; als sie Nachmittags 2 Uhr die Frage stellten, ob der Rath es leiden könne, daß die Kommission in der Sache richterlich verfahre, antwortete ihnen der Rath, die Sache sei ja so weit noch nicht gediehen, daß sie richterlich entschieden werden könne, und als die Prediger meinten, sie erachteten es aber für nützlich, „daß rechtlich darin gehandelt", entgegnete Bürgermeister von Herverden, da heute wohl nichts Besonderes verhandelt werden könne, so halte er es für unnöthig sich darüber zu erklären [8]). Der Rath ließ alsdann wegen seiner Jurisdiktionsprivilegien eine Protestation aufnehmen und sandte den Syndikus Dr. Röseler und die Rathsherren Hans Drewes und Thomas Gerdes zu den Kommissarien;

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I; „Datum den 24. Januarii Anno Domini 1560". Mekl. Jahrb. 19, S. 119 - 120.

[2]) Mekl. Jahrb. 19, S. 118.

[3]) Das. 19, S. 118 119.

[4]) Rathsprotokoll v. 1559 – 1560.

[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. 1. Mekl. Jahrb. 19, S. 119–123.

[6]) Gryse Bl. Q 3b. Mekl. Jahrb. 19, S. 119.

[7]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Mekl. Jahrb. 19, S. 123.

[8]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Vgl. Bacmeister Sp. 1577. Mekl. Jahrb. 19, S. 123–124.

Joachim Krauſe von Vercheutin erklärte den Abgeordneten, die Landesherren hätten nicht die Abſicht, durch dieſe Verhandlungen den Privilegien der Stadt Abbruch zu thun, und die Abgeordneten entgegneten darauf, dem Rechte der Landesherren, in mere spiritualibus als Biſchof zu urtheilen, wolle der Rath nicht widerſprechen [1]). Auch die Prediger proteſtirten, wie ſie Febr 29 dem Rathe mittheilten [2]), vor den Kommiſſarien mündlich und ſchriftlich, daß dieſe Verhandlungen den Gerechtigkeiten und Privilegien der Stadt nicht verfänglich ſein ſollten, und reichten ihnen ſodann eine von Febr. 18 datirte Klageſchrift gegen Draconites ein [3]). Daraufhin ertheilte die Kommiſſion zunächſt einen undatirten Vorbeſcheid [4]), in dem es heißt: da der Gegenbericht des Draconites noch nicht eingelaufen ſei, ſo müßten die Anſchuldigungen der Prediger gegen ihn vorläufig auf ihrem Werth beruhen bleiben; in Bezug auf Sonntagskoſte, Abweiſung der Unbußfertigen vom Abendmahl und Taufe ſei das Bekenntniß beider Parteien (?) recht und der heil. Schrift und der Kirchenordnung gemäß [5]); würde aber in Zukunft ein Ausſchluß vom Sakrament nothwendig, ſo ſolle man ſich dabei nach den von der Kommiſſion aufgeſetzten Vorſchriften richten; was die Superintendentur betreffe [6]), ſo hätten die Kommiſſare keinen Befehl, Draconites als Superintendenten zu beſtätigen, viel weniger wollten ſie die Prediger damit beſchweren, ihn als ſolchen anzuerkennen. Als dann auch Draconites ſeine Antwort [7]) eingereicht hatte, erließ die Kommiſſion Febr. 22 ihren Schlußbeſcheid [8]): in der Streitſache wegen des Geſetzes ſeien Draconites und die Prädikanten im Grunde darüber einig, „das man beide, geſetz und Evangelionn, in der kirchenn trewlich predigenn und durch das geſetz die ſunde ſtraffen, durch das Evangelion aber den, die ihnen ihre ſunde laſſen leidt ſein, vergebung der ſundenn um Chriſti willen verkundigen ſoll"; die Anſchuldigungen des Draconites durch die Prediger laſſe die Kommiſſion, da ſie die Predigten des Draconites nicht gehört, auf ihrem Werthe beruhen, wolle aber die Schriften und Gegenſchriften

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, Sp. 123—124.

[2]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 123.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 124—126.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I. Mekl. Jahrb. 19, S. 126—127.

[5]) „das beide, Doctor Draconitis und de Predicanten, bokennen, dath ſolchs recht und chriſthlich und dem wordth Gottes unnd U. G. H. kirchenordening gemeß ſie". Wiggers' Angabe Mekl. Jahrb. 19, S. 126, ſowie auch ſein Urtheil, S. 127, beruht auf einer andern Ausfertigung, in der es heißt: „das der Predicanten lere und furhaben recht unnd chriſtlich . . . ſey".

[6]) Dieſer Paſſus fehlt in der einen Ausfertigung des Rathsarchivs, ſteht aber in der andern.

[7]) Sie iſt uns, wie es ſcheint, nicht erhalten.

[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.

beider Parteien den Landesherren zugehen lassen, welche alsdann diese Irrungen beilegen oder entscheiden würden, während sich die Prädikanten in der Zwischenzeit der Anschuldigungen gegen Draconites und der Aufreizung ihrer Zuhörer zu enthalten hätten: was endlich die Superintendentur und das Predigen betreffe, so solle Alles in seinem jetzigen Stande bleiben, da die Kommissare „kein befehl habenn, was die Superintendentiam oder Predigenn belanget, etwas zu ordnen, sondern wollen unsere G. H. und Landesfürsten aller sachenn gelegenheit unterthenigklich berichten unnd werden J. F. G. alsdann ferner ordnen, was christlich unnd recht ist“ [1]).

Noch vor dem Eintreffen der herzoglichen Kommission hatte Dr. Wilhelm Novesianus, den der Rath um sein Gutachten über die beste Art und Weise einer Beilegung des Streites gebeten haben wird, auf seiner Reise nach Speier am 11. Febr. von Bremen aus gerathen, Draconites nach Wittenberg zu schicken und um eine Entscheidung über die streitigen Artikel bei Melanchton und Camerarius nachsuchen zu lassen [2]). Statt dessen muß sich der Rath in Folge des Eintreffens der landesherrlichen Commission entschlossen haben, Draconites fallen zu lassen und einen andern Superintendenten zu bestellen. Am 19. Febr. ertheilte er dem Professor Mag. Johannes Posselius den Auftrag, nach Melanchtons Rath einen Doctor der Theologie zum Professor und Prediger zu gewinnen, und begründete dies Melanchton gegenüber damit [3]), daß einestheils Draconites in der Kirche zu lehren nicht geeignet sei „seiner pronuntiation unnd außrede halben, die alßo gestelt, das die zuhörer, es sei dan das sie gar nahe an der Cantzel in seinen predigten sitzen oder stehn, ihn nicht vornemen oder seine ausrede hören konnen“, und daß anderntheils „sich auch etzliche unser prediger gegen ihn gesetzet, in meinung, ihnn zu uberweisen, das er der prophetischen unnd apostolischen lehre nicht gemeß ein zeitlangk hero alhie geleret habe, daran sich dan der gemein Man mercklich geergert“. Am 5. März antwortete Melanchton [4]) über seine Unterredung mit Posselius „belangend den unnötigen streit in der loblichen stadt Rostock“ werde dieser dem Rathe berichten; für das betreffende Amt empfahl er Lucas Bacmeister, Johannes Posselius und Mathias Casselius.

In einen neuen Streit wurde Draconites dadurch verwickelt, daß einer

---

[1]) Durch diesen Bescheid wird völlig widerlegt, was von Gryse Bl. Q 3 und Bacmeister Sp. 1578 (vgl auch Krabbe S. 506 Anm. *) behauptet und auf ihre Autorität hin bisher geglaubt worden ist. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 127; Schirrmacher 1, S. 369.

[2]) Rathsarchiv, Erbvertrag v. 1573.

[3]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Ecclesiastica II A Vol. IV.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Krabbe S. 637—638.

seiner Anhänger, der Magister Rudolf Mönnichhausen aus Bremen[1]), über die Ubiquität Christi mündlich und schriftlich Anschauungen geäußert hatte, die von den Predigern als kalvinistisch verurtheilt worden waren. Seiner Angabe nach war Mönnichhausen bei einer Gasterei (in convivio) mit den beiden Predigern Johannes Crispinus und Hinrich Strevius über diesen Punkt in Disput gerathen; drei Tage darauf hatten sie ihn in Strevius' Hause in Gegenwart des Mag. Andreas Wesling und des Matthäus Flege einem Examen unterworfen — quod non illorum, sed Superintendentis officium erat —; dann hatten Strevius und andere Prediger ihn öffentlich auf der Kanzel einen Häretiker genannt. Am 1. Sept. 1559 hatte er darauf seine für die Prediger bestimmte Confessio[2]) dem Strevius übergeben, hatte aber bis zum 5. Apr. 1560 keine Antwort erhalten. An diesem Tage erklärte er in einem Berichte über seinen Handel[3]), er sei bereit, sich dem Urtheil seiner Lehrer, des Dr. Johannes Draconites, des Mag. David Chyträus und der andern Theologen an der Universität zu unterwerfen. Am 2. Mai machte er 17 Zeugen dafür namhaft, daß Strevius zu dreien Malen, zweimal in seiner Gegenwart und einmal in seiner Abwesenheit, verächtlich von den Büchern Melanchtons gesprochen habe; das betreffende Schriftstück[4]) trägt den Vermerk: Exhibitum et recitatum est hoc scriptum in judicio praesentibus domino Magnifico Rectore, Spectabili Decano et Promotore 2 Maji anno 1560. Diese Schriftstücke sandte Draconites den Bürgermeistern zu, indem er erklärte, da er gebeten worden sei, ex officio decanatus theologici et superintendenciae in der Sache ein Urtheil zu sprechen, so werde er dies mit dem Concilium thun, sobald er die Refutation der Gegner gelesen haben werde[5]). Am 1. Juni reichte das Ministerium bei dem Concilium seine Konfession ein und begehrte, daß Mönnichhausen sich ausdrücklich darüber erkläre, ob er die in ihr aufgestellten acht Artikel für richtig oder für unrichtig halte[6]). Am 9. Juli erschienen Joachim Schröder, Johann Schreiel und Hinrich Strevins als Abgeordnete der Prediger vor dem Rath[7]), beschwerten sich darüber, daß Mönnichhausen ihre Schrift unbeantwortet lasse, und erklärten, das Concilium habe gesagt,

---

[1]) Er war 1552 Mai 9 immatrikulirt worden: Hofmeister, Matrikel 2, S. 122. 1559 nach Nov. 25 unterzeichnete er an erster Stelle eine Supplik von 28 Studenten zu Gunsten des Draconites: Rathsarchiv, Universität.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

[3]) Daselbst.

[4]) Daselbst.

[5]) Rathsarchiv, Universität; undatirt.

[6]) Grapius S. 305—311.

[7]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

wenn man ihm falſche Meinungen nachweiſen könne, ſo ſolle er in der Stadt nicht gelitten werden. Ein Schreiben des Herzogs Johann Albrecht vom 11. Juli, in welchem er dem Rath befiehlt, diejenigen, welche von der Augsburgiſchen Konfeſſion abwichen, aus der Stadt zu verweiſen [1]), wird auf dieſe Streitigkeit [2]) zu beziehen ſein.

Am 5. Aug. 1560 beurkundet der Rath [3]), da „de werdige, achtbar unnd hochgelarte Her Johann Draconites, der hilligenn ſchrifft Doctor, vor einenn unſer Univerſitett profeſſorenn thor Leringe unnd heilſamer bewerter der Prophetenn unnd hilligen Bibelenn uthlegginge, de joget darmith tho plantenn unnd beforderenn, beſtellet, angenamen unnd in de negenn Jahr tho upnemendt unnd waſſendt derſulvenn geprofiteret unnd darbi thom volcke tho vele malenn in denn kerken geprediget, der prophetiſchenn vorheiſchingenn gotliker barmhertigheit unnd vorſoninge umb ſines levenn Sones, unſers Salichmakers, Herrn Jeſu Chriſti middelinge flitichlich unnd nicht unfruchtbarlich underwiſet" und bei ihm, da es ſeine Gelegenheit nicht ſei, länger zu bleiben, um ein Zeugniß nachgeſucht habe, „dath gemelter Her Doctor by uns dermaten de hillige ſchrifft de negenn Jahr aver publice geleſenn, ſe gedudet, eccleret unnd uthgelecht hefft, dath mennichlich ſiner thohorer gebetert, thogenamen unnd ock dem Geiſtlichem Regiment vorthoſtahun vorordnet unnd nicht ahne Danckſegginge des Herenn Doktors flites lofflich vorwaltenn dohnn; es ſindt ock ſiner Predigtenn, alhir in denn kerken gedahun Concionn, ſines vorſtandes Documment, im druck vorferdiget unnd uthgegangen, darnth ein jeder Chriſtvorſtendiger ahne unſere erinneringe, wath vann gedachtem Hern Doctore tho holdenn ſi, vernemen mach: he hefft ſick ock erbarlich de genante tidt aver in privatt unnd geiſtlichem leven allerſides der gebohr vorholdenn, dath ehm rohmlich, ehrlich und nicht ovel angeſtandenn".

Geſtorben iſt Johannes Draconites zu Wittenberg am 18. Apr. 1566 [4]).

---

[1]) Rathsarchiv, Univerſität; Bruchſtück.

[2]) S. über dieſelbe auch Bacmeiſter Sp. 1578—1579. Grapius S. 382—385.

[3]) Rathsarchiv, Univerſität.

[4]) Etwas 1738, S. 590. Mekl. Jahrb. 19, S. 127. Krabbe S. 506. Anm. **.

II.

Die Prediger zu Roſtock im 16. Jahrhundert.

Von
Karl Koppmann.

Ein Verzeichniß der Prediger, die im 16. Jahrhundert an den ſtädtiſchen Kirchen Roſtocks thätig geweſen ſind, iſt ſchon i. J. 1593 durch Nikolaus Gryſe aufgeſtellt [1]) und mit rühmenswertheſtem Fleiße ſind im Etwas [2]) alle Nachrichten zuſammengetragen worden, die ſich in Druckſchriften und Archiven, insbeſondere dem Univerſitäts- und dem Miniſterial-Archiv, über die einzelnen Prediger finden ließen. Auch die Eintheilung der Prediger als Paſtoren, Archidiakonen und Diakonen und die Reihenfolge innerhalb dieſer Eintheilung hat bereits das Etwas feſtzuſtellen geſucht. Hinſichtlich der einſchlägigen Akten des Rathsarchivs mußte ich natürlich die hier gewonnenen Reſultate einer Prüfung unterziehen, bevor ich ſie der mir obliegenden Neuordnung zu Grunde legen konnte. Daraus erwuchs mir das Verlangen nach einer bequemer zu benutzenden Ueberſicht, als ſie das Etwas ſeiner ganzen Anlage nach zu geben vermochte. Eine ſolche darzubieten iſt der Zweck nachſtehender Arbeit.

Aus der Geſchichte der Stadt erklären ſich die obwaltenden Schwierigkeiten: die Landesherren einerſeits, der Rath andererſeits nahmen das Patronatsrecht in Anſpruch, ſuchten es auszuüben, drangen durch oder mußten ſtillſchweigend nachgeben; dazu kam die Verquickung der Predigerſtellen mit der theologiſchen Fakultät bei dem Kampfe, den die Landesherren und der Rath der Univerſität wegen wider einander führten. — Die vorhin erwähnte Gliederung in Paſtoren, Diakonen, beziehentlich auch Archidiakonen, hat ſich erſt im Laufe der Zeit, die ausdrückliche Bezeichnung

[1]) Historia van der Lere, Levende und Dode Joachimi Slüters. Bl. V 3b—4.
[2]) Etwas von gelehrten Roſtockiſchen Sachen, für gute Freunde.

als ſolche erſt ſpät herausgebildet; daß ich ſie von vornherein gelten laſſe, geſchieht nur um der beſſeren Ueberſichtlichkeit willen. Vorangeſtellt ſind bei jeder Kirche diejenigen Männer, die für ſie als Prediger in Anſpruch genommen werden, aber urkundlich als ſolche bisher nicht haben nachgewieſen werden können.

---

1. St. Marien [1]).

Als Prediger an der Marienkirche nennt Gryſe [2]) folgende 20 Perſonen: „H. Mattheus Eddeler, H. Peter Hakendale, H. Valentinus Korte, M. Henricus Techens, H. Marten Parouw, H. Wulff Marchita, H. Johan Brümmer, M. Johannes Schreyer, H. Johan Crispinus edder Kruſe, M. Andreas Martinus, D. Johannes Kittelius, D. Lucas Bacmeiſterus Luneb., M. Lucas Raudow, M. Mattheus Flege, M. Bartholdus Dederinck, M. Chriſtianus Koltzow, M. Lambertus Calenius, M. Johannes Stoltefodt, M. Oſewaldus Slede, M. Paulus Petrejus".

Von dieſen zwanzig Männern laſſen ſich zwei, nämlich Martin Parow und Wulf aus der Mark Brandenburg (Uttermark?), urkundlich überhaupt nicht nachweiſen [3]).

Matthäus Eddeler [4]) war 1523 Vikar an der Marktkirche zu Güſtrow geweſen und 1525 Sept. 15 zum Dechanten des dortigen St. Gregorii-Kalands erwählt worden: ego Mateus Eddeller capellanus eo tempore, quo secta Martinistarum perversorum in Gustrow grassabatur, electus sum in decanum fraternitatis beatorum Gregorii et Augustini [5]); im Jahre 1530 gehörte er zu den Prädikanten Roſtocks. Nach der Angabe Gryſes [6]) ſind in dieſem Jahre „H. Mattheus Eddeler und etlyke Mantydes darna . . . H. Peter Hakendale tho des Caſpels tho unſer leven Frowen Evangeliſchen Predigern von denen des Rades und Börgern, de der Chriſtlutteriſchen lere thogedan, gefordert . . . worden", haben aber nur predigen und weder taufen noch das Sakrament halten dürfen; Matthäus Eddeler, „alſe der Erſtbeſtelleder Luttheriſcher Prediger tho unſer leven Frowen", hat, „nademe he kort vor Oſteren darchen beropen", ſeine erſte Predigt am Oſterdienstag (Apr. 19) gehalten und am folgenden Sonntag (Apr. 24) gegen die abergläubiſche Verehrung des

---

[1]) Etwas 1740, S. 689—700, 721 736. Gemeinnützige Aufſätze . . . zu den Roſtockſchen Nachrichten 1777, S. 173–180.

[2]) Bl. V 3b–4.

[3]) Etwas 1740, S. 691.

[4]) Daſ. 1740, S. 689–690. Roſt. Nachrichten 1777, S. 175. Allgem. Deutſche Biographie 5, S. 636–637.

[5]) Mekl. Jahrb. 44, S. 9.

[6]) Bl. G 4.

h. Franciscus gepredigt [1]). Einer so bestimmten Angabe gegenüber scheint ein Widerspruch kaum berechtigt zu sein; aber einestheils spricht Eddeler selbst am 25. Juli 1531 dem Rath gegenüber die Bitte aus [2]), von Neuem in der ihm verliehenen Kirche den armen Kranken, Lahmen und Blinden sowie auch den Geisteskranken (ock vor de bekofften, welker unnutthe unde thornsch syn) Sonntags das Evangelium verkündigen und der Anordnung des Rathes gemäß im Dom das Testament halten zu dürfen, anderntheils ist die Möglichkeit eines Irrthums für die Angabe Gryses dadurch gegeben, daß Eddeler später, nach Techens Abgange, wirklich an der Marienkirche angestellt wurde. Als ersten Prediger zu St. Marien kann ich ihn nach dem, was er selbst über seine frühere Stellung sagt, nicht gelten lassen, sondern glaube annehmen zu müssen, daß ihm vom Rath das Predigtamt an einer Hospitalkirche verliehen worden war. Welche diese war, wissen wir nicht, doch wird die Annahme, daß Eddeler an Valentin Kortes Stelle zum Prediger an der heil. Geist-Kirche bestellt worden sei [3]), vorläufig beibehalten werden dürfen. Auch der Zeitpunkt, an dem dies geschehen sei, läßt sich nicht sicher bestimmen; daß der Bericht des Domkapitels vom 4. Apr. 1531 [4]) seiner nicht erwähnt, kann durch seine weniger einflußreiche Stellung erklärt werden; dessen Angabe aber, daß an der Jakobikirche seit Apr. 2 das Testament durch einen armen elenden, kürzlich von Lübeck gekommenen Priester und zwar auf Kosten des Kapitels gehalten werde, zwingt zu der Folgerung, daß Eddeler wenigstens das Nebenamt an der Jakobikirche erst nach dem 4. Apr. 1531 vom Rath erlangt haben könne. Nach kurzer Zeit erhielt er „umme etlicker orßake willen, de nycht dreplich synt", auf Anhalten der übrigen Prädikanten durch zwei Bürgermeister die Weisung, sich des Predigtstuhls zu enthalten und die Stadt zu verlassen. Am 25. Juli 1531 richtete er, nach Rostock zurückgekehrt, das vorhin erwähnte Gesuch an den Rath. Da dieser demselben keine Folge gab, so nahm Eddeler eine Stelle als Prädikant in Gnoien an. Nach der Angabe Schröders [5]) wäre dies erst i. J. 1534 geschehen und seiner Vermuthung nach wäre Eddeler noch i. J. 1542 in solcher Stellung gewesen [6]), doch wird Ersteres ebenso wenig richtig sein, wie Letzteres, denn einem Schreiben Eddelers vom 22. Sept. 1534 [7]) zufolge hatte er in Folge von Versprechungen, die ihm durch

[1]) Bl. G 4 b.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III I A Vol. I. Etwas 1740, S. 345—347.
[3]) Gesch. d. St. Rostock 1, S. 142.
[4]) Mekl. Jahrb. 16, S. 50—51.
[5]) Kirchen-Historie d. Evang. Meklbgs. 1, S. 282.
[6]) Das. 1, S. 450.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III I A Vol. I. Etwas 1740, S. 707—709.

Bürgermeiſter Bernd Murmann und Syndikus Dr. Johann Oldendorp gemacht und während des Jahrmarkts durch Rathmann Joachim Voß wiederholt worden ſeien, den Herzögen gegenüber ſein Amt gekündigt und ſah ſich nun genöthigt, zu Michaelis die Wedem ſeinem Nachfolger zu räumen. In Roſtock fand er die erhoffte Stellung damals nicht, ſondern wurde zuerſt Prädikant in Malchin, darauf Paſtor an der Marienkirche zu Anklam [1]) und erſt nach Techens Abgang Paſtor zu Marien in Roſtock.

A. Paſtoren.

1. Valentin Korte [2]). — 1531—1534.

Valentin Korte aus Lübeck, bisher Prediger an der heil. Geiſt-Kirche [3]), ward Gryſes Angabe [4]) zufolge i. J. 1531 „den beyden Luttheriſchen Predigern H. Mattheus Eddeleren und H. Peter Hakendale tho unſer leven Frowen thogeordnet und thom Paſtor beſtediget". Er muß dem allzu haſtigen Vorgehen der von Dr. Johann Oldendorp und Joachim Slüter geleiteten Volkspartei entgegengetreten ſein, denn 1531 Apr. 4 berichtet das Domkapitel [5]): „her Valentyn hefft noch huten wat lutlyke gepredicert [6]), dat yd ßo noch nicht mochte togan; der umme heten ſe ene rede wendehoyke". Dagegen hatte er offenbar Anhang im Rath; als er vor dem Tode Joachim Slüters (1532 Mai 19) in den Eheſtand trat, ſoll der geſammte Rath an dem öffentlichen Kirchgang theilgenommen haben [7]), und als Oldendorp am 7. Juli 1534 die Forderung ſtellte, daß Korte eine Zeitlang die Stadt verlaſſe, wurde ihm vom Rath erwidert [8]) „Valentinum konde man nicht wol entberen, nademe he de gelerdeſte predicante were, de itzundes hyr vorhanden ſyn mochte". Dennoch zog Korte ſchon Michaelis 1544 von Roſtock fort [9]), wahrſcheinlich, weil er der Feindſeligkeit Oldendorps weichen mußte [10]). In ſeinem Schreiben von

---

[1]) Stavenhagen, Beſchreibung d. Kauf- u. Handelsſtadt Anklam S. 494.

[2]) Etwas 1740, S. 691; 1737, S. 794—800. Roſt. Nachrichten 1777, S. 175; 1778, S. 111—112. Allgem. Deutſche Biographie 4, S. 652—653.

[3]) S. unten.

[4]) Bl. H 4 b.

[5]) Mekl. Jahrb. 16, S. 51.

[6]) Eine ausdrückliche Angabe über den Ort fehlt leider. Liſch in den Mekl. Jahrb. 16, S. 20 meint: „in der Jacobikirche"; doch kann ich nur an St. Marien denken, obwohl vorher nur von St. Jakobi die Rede geweſen iſt. Auch die ausdrückliche Bezeichnung des Peter Hakendale als „Cappellanus" ſcheint darauf hinzuweiſen, daß dieſer neben einem Andern, Valentin Korte, fungirte.

[7]) Gryſe Bl. J 3 b.

[8]) Beiträge 1, S. 49; 2, S. 21.

[9]) Gryſe, Bl. L 1 b.

[10]) Beiträge 2, S. 22.

1534 Sept. 22 sagt Matthäus Eddeler [1]), es habe, nachdem er seine Stellung in Gnoien gekündigt, „de ghelerde Er Valentinus, des godtliken wordes predicant, de parhe to Gnoyen uth gnaden wedder erlangeth", und auf dessen Begehren hin habe er sich bereit erklärt, bis Ostern in Gnoien zu bleiben; durch ein in dieser Woche angelangtes Schreiben des Herzogs an die Stadt habe er aber erfahren, daß in Bezug auf Valentinus „de karthe ock ummeslagen" und daß er deshalb die Wedem schon zu Michaelis räumen müsse. Wie mir scheint, ist bei diesem gelehrten Valentinus an Valentin Korte zu denken; ob er aber wirklich nach Gnoien kam und ob er von dort, von Wismar oder unmittelbar von Rostock nach Lübeck berufen wurde [2]), bleibt vorläufig ungewiß. Er starb als Superintendent zu Lübeck 1567 Nov. 27 [3]).

2. Heinrich Techen [4]). — 1534–1540.

Ueber Heinrich Techen aus Boizenburg, vorher Prediger an der Marktkirche zu Güstrow, ist in diesen Beiträgen 2, S. 21—28 gehandelt worden. Der Rath ertheilte ihm 1534 Dez. 12, nachdem er bereits Nov. 24 von den übrigen Prädikanten zum Senior erwählt worden war, die Bestallung, nicht für eine bestimmte Kirche, sondern als obersten Prädikanten; in Folge seiner Schmähreden gegen den Rath und die Universität mußte er 1540 Juli 3 einen Vergleich unterzeichnen, nach welchem er sein Amt zu Michaelis niederlegen sollte. Er wandte sich nach seiner Vaterstadt Boizenburg und ward dort später zum Bürgermeister erwählt.

3. Matthäus Eddeler [5]). — 1541–1556.

Am 16. Febr. 1541 schreibt der Rath zu Anklam an den Rostocker Rath, er habe vernommen, „wo J. E. W. eynen unser pastorn ost kerckherdenn, mit namen Ern Mattheus Eddeler, vor eynen predicanten juwer kercken ofte gemene in Marien parrhe gheesschet unde vorschreven hebben", könne demselben aber die erbetene Entlassung nicht ertheilen, es sei denn, daß ihm der Rostocker Rath den Mag. Johann Hennecken oder einen andern tüchtigen Prediger überlasse [6]). Die darauf ertheilte Antwort ist uns nicht erhalten; am 18. März entgegnet der Rath zu Anklam, er habe Matthäus Eddeler nicht aus Rostock, sondern aus Malchin berufen, wolle jedoch, „dewile dan de vilgedachte predicante hir by uns gentzlich nicht

---

[1]) Etwas 1740, S. 708.
[2]) Das. 1737, S. 800.
[3]) Das. 1737, S. 799.
[4]) Das. 1740, S. 692. Rost, Nachrichten 1777, S. 175.
[5]) S. oben S. 16–18.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II A Vol. I.

wil bly venn", ihn nicht gegen seinen Willen zurückhalten, müsse aber darauf bestehen, daß er ein halbes Jahr vorher kündige [1]). — Aus der Zeit dieses zweiten Aufenthalts in Rostock fehlt es an Nachrichten. Am 11. Mai 1547 wird er unter sechs hiesigen Prädikanten an vierter Stelle aufgeführt; eine Erklärung gegen das Interim unterzeichnete er als der fünfte von sieben Predigern [2]). In der Schmähschrift der vertriebenen Prediger Heshusius und Eggerdes wird zwar gesagt [3]), es gebe noch viele Leute, die aus dem Munde des Matthäus Eddeler wüßten, wie er durch den Rath täglich geplagt und gemartert worden sei; aber bei dem Charakter der Schrift und der Unbestimmtheit der Anschuldigung ist wenig auf diese Nachricht zu geben. Eddeler starb am 6. Mai 1556 beim Eintritt in die Kirche am Schlagfluß [4]).

Georgius Venetus [5]). — 1556—1558.

Georgius Venetus aus Preußen promovirte 1550 zu Wittenberg Sept. 19 zum Licentiaten und Okt. 2 zum Doktor der Theologie [6]), wurde Professor der Theologie zu Königsberg, legte aber in Folge des Sieges der Osiandristen seine Professur nieder. Von Herzog Johann Albrecht 1556 zum Professor der Theologie und Pastor zu St. Marien ernannt, kam er Pfingsten (Juni 2) nach Rostock [7]) und wurde im Juni als Georgius Venetus, nobilis ditionis Prussiae, doctor theologiae immatrikulirt [8]). Der Rath, der das Patronatsrecht für sich in Anspruch nahm, ersuchte Juni 17 die Herzöge, ihn im Besitz dieser Gerechtigkeit nicht zu stören [9]), verweigerte Venetus die durch Eddelers Tod erledigte Wedem [10]) und ernannte seinerseits Johann Schreiel zum Pastor. Ostern 1558 ging Venetus als Generalsuperintendent und Domdechant nach Kolberg; er starb als Bischof von Pomesanien 1574 Nov. 3 zu Liebemühl im Regierungsbezirk Königsberg [11]). Gryse macht ihn in seinem Predigerverzeichniß nicht namhaft.

Johannes Draconites. — 1557—1558.

Johannes Draconites aus Karlstadt hat, wie ich vermuthe, seit seiner Bestallung zum Superintendenten (1557 Okt. 1) an der Marien-

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II A Vol. I.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 86.
[4]) Baemeister, Mekl. Jahrb. 19, S. 111.
[5]) Etwas 1740, S. 693; 1738, S. 495—498. Rost. Nachrichten 1777, S. 175.
[6]) Krabbe S. 496 Anm. **.
[7]) Etwas 1738, S. 496.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 132.
[9]) Rathsarchiv, Erbvertrag v. 1573 I.
[10]) Etwas 1738, S. 496.
[11]) Das. 1738, S. 498.

kirche gepredigt und bezeichnet sich 1558 Aug. 11 dem Matthäus Flege gegenüber als deren Kirchherrn (s. oben S. 4). Auch ihn macht Gryse in seinem Predigerverzeichniß nicht namhaft.

4. Johann Schreiel [1]). — 1557—1560.

Johann Schreiel aus Plön wurde 1536 Apr. 23 als Johannes Scheryl de Pläne Lubicensis diocesis zu Rostock immatrikulirt [2]), 1539 März 26 unter dem Dekanat des Egbert Harlem zum Baccalaureus [3]) und 1544 Mai 27 unter dem des Andreas Eggerdes zum Magister [4]) promovirt. Vor seiner Anstellung zum Pastor war er Schulmeister zu St. Marien gewesen; davon führte er den Beinamen Cantor [5]). Am 1. Dez. 1557 ertheilte ihm der Rath seine Bestallung zum Pastor oder Prediger an St. Marien [6]); noch in demselben Jahre werden bezahlt [7]): „Magistro Johanni Schreigel tho unser leven frouwen sin nastendige 45 fl. 16 ß Lubesch". In seinem Hause wurde 1559 Juni 21 von den Predigern der Beschluß gefaßt [8]), in Sachen des Draconites drei Deputirte an den Rath zu senden, Joachim Schröder von St. Petri und Johann Schreiel mit Matthäus Flege von St. Marien. Am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die Konfession des Ministeriums gegen Rudolf Mönnichhausen [9]); am 9. Juli verhandelte er mit Joachim Schröder und Hinrich Strevius zusammen in derselben Angelegenheit mit dem Rath [10]). Er starb am 18. Nov. 1560 [11]).

5. Andreas Martinus [12]). — 1560—1561.

Andreas Martinus aus Rostock, früher Pastor zu St. Jakobi, soll nach Schreiels Tode an die Marienkirche gekommen sein, doch scheint es vielmehr, daß er schon bei dessen Lebzeiten in Folge der Ernennung des Mag. Simon Pauli zum Pastor an St. Jakobi hierher versetzt wurde. 1560 Okt. 22 versprach ihm der Rath, daß die Wedem für ihn eingerichtet werden sollte [13]). Am 18. Febr. 1561 unterzeichnete er ein Schriftstück des

---

[1]) Etwas 1740, S. 694; 1738, S. 445—449. Rost. Nachrichten 1777, S. 175.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 96.
[3]) Das. 2, S. 99.
[4]) Das. 2, S. 107. Etwas 1739, S. 605.
[5]) Bacmeister Sp. 1564. Etwas 1738, S. 446; 1740, S. 694.
[6]) Etwas 1738, S. 447—448.
[7]) Rathsarchiv, Zwinger.
[8]) Mekl. Jahrb. 19, S. 103.
[9]) Crapius S. 311.
[10]) Rathsprotokoll von 1559—1560.
[11]) Bacmeister Sp. 1567.
[12]) Etwas 1740, S. 723; 1738, S. 567. Rost. Nachrichten 1777, S. 175.
[13]) S. unten (St. Jakobi A).

Miniſteriums an erſter Stelle [1]). Er ſtarb am 26. Sept. 1561 [2]): „In diſſem yar den frydach vor Micheli, ſagt eine Chronik [3]), ſtarff eyn prediger tho unſer leven frawen, hedt Andreas Martine, eyn magiſter und eyn Roſtocker kyndt".

Johannes Kittelius [4]). — 1561—1562.

Johannes Kittelius aus Jüterbogk, geboren 1519, ſtudirte in Wittenberg, promovirte 1539 zum Baccalaureus der Philoſophie, wurde 1546 Rektor zu Hammelburg in Unterfranken und 1550 Paſtor zu Brandenburg [5]). Nachdem er am 3. Nov. 1560 zu St. Marien ſeine Probepredigt gehalten, wurde er am 6. Nov. vom Rath zum Superintendenten, Profeſſor und Lector in der heil. Schrift beſtellt und zum Predigen in der Marienkirche verpflichtet. Im April 1561 traf er zur Uebernahme dieſer Aemter in Roſtock ein, wurde Apr. 15 immatrikulirt und Apr. 28 zum Doctor Theologiae promovirt. Im Auftrage des Raths nahm er an dem im Juli abgehaltenen Theologen-Konvent zu Lüneburg theil und unterſchrieb deſſen Vereinbarungen als Superintendent der Roſtockiſchen Kirche. Die Prediger, die ihn als ſolchen nicht anerkennen wollten, beſchloſſen, daß er, wenn er nicht bekenne, hierin und in anderen Punkten Unrecht gethan zu haben, zum Abendmahl nicht zugelaſſen werden ſolle. Am 16. Aug. wies ihn demgemäß Berthold Detharding von der Kommunion zurück und in ſeiner Erbitterung darüber ließ ſich Kitte am 19. Aug. zu den Ausdrücken Judasbrüder und Kainsbrüder hinreißen; nach langen Streitigkeiten kam es aber am 26. Febr. 1562 durch Vermittelung des Licentiaten Paſelich zu einer Ausſöhnung, bei der jedoch die Frage nach der Superintendentur offen gelaſſen wurde. Bei Gelegenheit dieſer Zwiſtigkeit hatten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, die dem Rath das Recht einen Superintendenten zu ernennen, überhaupt beſtritten, am 21. Jan. und am 10. Febr. den Befehl ergehen laſſen, daß Kittel ſich fortab der Superintendentur nicht anmaßen und der Kanzel enthalten ſolle. Durch Kittels Beſprechung ihres Verlangens nach einer von der Stadt zu leiſtenden Beiſteuer zur Bezahlung ihrer Schulden wurden ſie noch mehr erbittert; Herzog Ulrich befahl dem Rath am 26. Mai Kittel binnen acht Tagen zu entlaſſen und aus der Stadt zu verweiſen

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 130—131.

[2]) Etwas 1737, S. 144; 1738, S. 569. Irrthümlich in der Matrikel (Hofmeiſter 2, S. 132): Sept. 25.

[3]) Mekl. Jahrb. 8, S. 195.

[4]) Etwas 1740, S. 723—727; 1738, S. 590—592. Krabbe S. 508—511. Nähere Nachrichten denke ich bei anderer Gelegenheit zu geben.

[5]) Krabbe S. 503 Anm. †.

und zwar bei Strafe des Verluſtes aller Privilegien Roſtocks, und als der Rath trotzdem nicht nachgab, ließ der Herzog am 10. Sept. die nach Güſtrow zum Markt gekommenen Bürger Roſtocks gefangen nehmen und über drei Abgeordnete, die der Rath daraufhin am 10. Sept. zu ihm ſandte, das Einlager verhängen. Da Herzog Johann Albrecht am 30. Sept. erklärte, daß er mit dem Vorgehen ſeines Bruders völlig einverſtanden ſei, ſo ſah ſich der Rath vorläufig zum Nachgeben gezwungen; am 3. Okt. berichtete er an Herzog Ulrich, daß Kittel am 1. Okt. die Stadt verlaſſen und ſich in ein anderes Fürſtenthum begeben habe. Er war mit Zurücklaſſung ſeiner Frau und Kinder nach Greifswald gereiſt, begehrte aber, da er ſeine ſchwangere Frau nicht länger allein laſſen könne, am 10. Nov. zurückzukehren. Der Rath ſchrieb ihm am 7. Nov., daß er von dieſem Vorhaben abſtehen und noch 14 Tage warten möge. Die Rückkehr fand aber — Bacmeiſter zufolge am 10. Nov. — wirklich ſtatt und Kittel hielt ſich noch längere Zeit in Roſtock auf, wo er auch die ihm von ſeiner Frau geborene Tochter durch Strevins taufen ließ. Am 10. Juni 1563 ſuchte der Rath bei Herzog Ulrich um Geleit für Dr. Kittel nach, der ſich von Roſtock fortbegeben und mit Weib und Kindern anderswo niederlaſſen wolle; Herzog Ulrich antwortete aber, eines Geleitsbriefes bedürfe Kittel nicht, da ihn von den Seinen Niemand ſchädigen würde. Kittel ſtarb am 12. Febr. 1590 zu Danzig.

6. Lukas Bacmeiſter[1]). — 1562—1608.

Lukas Bacmeiſter aus Lüneburg, geboren 1530 Okt. 18, ging 1548 zum Studium nach Wittenberg[2]), wurde darauf bei König Chriſtian III. von Dänemark Erzieher der Prinzen Magnus und Johann kehrte 1555 nach Wittenberg zurück[3]), promovirte 1557 zum Magiſter wurde 1559 zum Hofprediger der Wittwe König Chriſtians berufen und begab ſich demgemäß, nachdem er März 5 ordinirt worden war[4]), nach Kolding. Im November 1561 berief ihn der Rath an Stelle des verſtorbenen Andreas Martinus zum Profeſſor der Theologie und Paſtor an St. Marien[5]); 1562 Jan. 20 kam er nach Roſtock[6]), hielt Jan. 26 ſeine Probepredigt[7]), kehrte nach Empfang der ſchriftlichen Beſtallung von

---

[1]) Etwas 1740, S. 727—731, 762—768; 1737, S. 221, 334, 627—628; 1738, S. 85—94. Roſt. Nachrichten 1777, S. 175. Allgem. Deutſche Biographie 1, S. 758.
[2]) Etwas 1738, S. 87.
[3]) Daſ. 1738, S. 88.
[4]) Daſ. 1738, S. 89.
[5]) Daſ. 1740, S. 728.
[6]) Daſ. 1740, S. 729.
[7]) Daſ. 1740, S. 730.

Jan. 29[1]) zur Ordnung seiner Angelegenheiten nach Kolding zurück und übersiedelte alsdann endgültig nach Rostock. März 21 ward er in Gegenwart von Dr. Johann Kittelius, Matthäus Flege und Berthold Detharding ins Ministerium aufgenommen [2]). März 25 hielt er seine Antrittspredigt [3]); Juni 12 ward er als Magister Lucas Backmeister, Vitebergae promotus in die Artisten-Fakultät [4]), in demselben Monat als Magister Lucas Backmeister Luneburgensis in das Professoren-Kollegium recipirt [5]). Zum Doktor der Theologie promovirte er 1564 Mai 4 [6]). Am 7. April 1592 ward er zum Superintendenten erwählt; Apr. 19 erfolgte seine Bestätigung [7]). Er starb 1608 Juli 9 [8]).

B. Archidiakonen.

1. Peter Hakendal [9]). — 1530—1558.

Peter Havekendal aus Havelberg, der Gryse zufolge im Jahre 1530, einige Monate (etlyke Mantydes) nach Eddeler, zum Prädikanten an St. Marien bestellt wurde [10]), erscheint urkundlich 1531 Apr. 4 [11]) als „de lutke Cappellanus to Marienkercken, Peterken genant". An ihn hatte sich Eddeler, wie er 1534 Sept. 22 schrieb, wegen einer Wiederanstellung in Rostock von Gnoien aus gewandt [12]). Im Jahre 1535 wünschte Joachim Schröder von St. Petri das gleiche Gehalt, welches „Ehr Peter tho unnser leven Frowen" beziehe [13]). Am 29. Apr. 1542 wurde Dominus Petrus Havekendall Havelbergensis gratis in die Matrikel der Universität Rostock eingetragen [14]); am 11. Mai 1547 wird Peter Havekendal unter sechs hiesigen Prädikanten an zweiter Stelle aufgeführt und 1548 unterzeichnet er die Erklärung gegen das Interim an dritter Stelle [15]). Im Jahre 1557 erhielt Herr Peter Havekendall, Prädikant zu U. L. Frauen, sein rückständiges Gehalt mit 27 Fl. 12 ß Lüb. [16]). Draconites sagt 1560

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 300.
[2]) Das. 1838, S. 271; 1841 S. 301.
[3]) Etwas 1740, S. 731; 1738, S. 90.
[4]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 147.
[5]) Das. 2, S. 146.
[6]) Etwas 1738, S. 306—307, 504—505.
[7]) Das. 1737, S. 628.
[8]) Das. 1738, S. 94.
[9]) Das. 1740, S. 690—691.
[10]) Bl. G 4.
[11]) Mekl. Jahrb. 16, S. 51.
[12]) S. oben S. 17 Anm. 7.
[13]) S. unten (St. Petri A).
[14]) Hofmeister 2, S. 104.
[15]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[16]) Rathsarchiv, Zwinger.

Febr. 16, den Ausdruck „Sabbathsknechte“ habe er niemals gebraucht und von Niemand gehört, als von Peter Hakendal in der Marienkirche [1]); aber Johannes Frederus hatte ihm schon 1559 erwidert, daß Hakendal die Gegner Sabbatharios genannt habe, sei nicht mehr nachzuweisen [2]); Hakendal wird also 1558 gestorben sein.

2. Johannes Crispinus [3]). — 1558—1560.

Johannes Crispinus aus Braunschweig war 1554 Nov. 1 zum Pastor an der Marienkirche in Dorpat erwählt worden, hatte aber 1558 die von den Russen eroberte Stadt verlassen und wurde nach Gryses Angabe, nachdem er am 22. Sept. nach Rostock gekommen war, Dez. 18 auf Begehren der Bürgerschaft vom Rath als Pastor zu St. Marien angenommen [4]). Da Lukas Bacmeister berichtet [5]), daß i. J. 1559 zu St. Marien drei Prediger gewesen seien, Johann Schreiel, Johann Crispinus und Matthäus Flege, so ist schon das Etwas zu der Vermuthung gekommen [6]), daß Crispinus zum obersten Diakonus bestellt worden sei; in zwei Schriftstücken des Ministeriums wegen des Draconites steht sein Name hinter dem des Johann Schreiel und vor dem des Matthäus Flege [7]). Crispinus gehörte zu den Hauptgegnern des Draconites; als dieser in einer Predigt in der Johanneskirche die Geistlichkeit heftig angegriffen hatte, nannte Crispinus 1559 Jan. 6 dessen Lehre öffentlich eine Irrlehre [8]); am 7. Juli war er einer der drei Deputirten der Prediger an den Rath [9]), und am 20. Nov. sprach er im Namen aller Prediger die Bitte aus, daß der Rath dem Draconites nicht mehr gestatten möge zu predigen und Schriften herauszugeben [10]). Nachdem er eine Berufung an die Petrikirche zu Hamburg angenommen hatte, suchten Rath und Geistlichkeit vergeblich, diesen Schritt rückgängig zu machen; der Rath, der mit ihm am 17. Mai 1559 umsonst wegen seines Hierbleibens verhandelt hatte, wandte sich ebenso fruchtlos wiederholt an den Rath zu Hamburg [11]); am 12. Sept. bat Andreas Martinus den Rath [12]), daß man Crispinus in Rostock behalte,

---

[1]) Mekl. 19, Jahrb. S. 121.

[2]) Das. 19, S. 102.

[3]) Etwas 1740, S. 695—700. Rost. Nachrichten 1777, S. 177. Lexikon d. Hamb. Schriftsteller 1, S. 610—611. Allgem. Deutsche Biographie 4, S. 598.

[4]) Gryse, Bl. P 4 b.

[5]) Sp. 1574.

[6]) 1740, S. 696.

[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 108, 109.

[8]) Das. 19, S. 101.

[9]) Das. 19, S. 106.

[10]) Das. 19, S. 109.

[11]) S. unten (St. Jakobi A).

damit es nicht heiße, er wäre gekommen, um Crispinus zu verdrängen; am 18. Sept. wurde vom hiesigen Ministerium an das Ministerium zu Hamburg das Gesuch gerichtet, daß Crispinus seines Versprechens nach Hamburg zu kommen entbunden werde, und Andreas Martinus, Rathsherr Jürgen Bunger und die beiden Bürger Hinrich Dose und Franz Quant überbrachten dieses Schreiben [1]); aber die Hamburger bestanden auf die Erfüllung der ihnen gegebenen Zusage, weitere schriftliche Verhandlungen blieben ebenfalls erfolglos und am 1. Jan. 1560 hielt Crispinus seine Abschiedspredigt. Er verließ Rostock 1560 Jan. 3 [2]) und starb als Pastor zu St. Petri in Hamburg 1566 Okt. 17 [3]).

3. Matthäus Flege [4]). — 1560—1564.

Am Tage der Abreise des Johannes Crispinus (Jan. 3) hielten die Prediger eine Versammlung, in der sie den Beschluß faßten, daß ohne ihr Wissen und Willen kein Nachfolger desselben angestellt werden solle. Der Rath, der hiervon am folgenden Tage (Jan. 4) durch zwei Deputirte in Kenntniß gesetzt wurde, erklärte, er werde wissen, was er zu thun habe [5]). Im Laufe des Jahres 1560 wird Matthäus Flege von Fehmarn, der bisherige Diakonus zu St. Marien, zum Archidiakonus befördert und Berthold Detharding zum Diakonus ernannt worden sein [6]). Am 18. Febr. 1561 unterzeichnete Matthäus Flege ein Aktenstück des Ministeriums mit Andreas Martinus und Berthold Detharding zusammen [7]). Am 26. Apr. 1561 werden Flege und Detharding bei ihrer Promotion zu Baccalaureen der Theologie als concionatores ad D. Virginem bezeichnet [8]). Im Jahre 1562 verhandelten Lukas Baemeister und Flege mit den Bürgermeistern wegen des Klosters zum heil. Kreuz, dessen Konventualinnen damals noch am katholischen Bekenntniß festhielten [9]). Flege starb am 29. Juni 1564 [10]).

4. Lukas Randow [11]). — 1564—1586.

Lukas Randow aus Wittstock, Prediger an der Heil. Geist-Kirche, ward nach des Matthäus Flege Tode Archidiakonus zu St. Marien. Am

---

[1]) Baemeister Sp. 1575. Mekl. Jahrb. 19, S. 112.
[2]) Baemeister Sp. 1575. Mekl. Jahrb. 19, S. 113.
[3]) Etwas 1740, S. 700.
[4]) S. unten S. 28—29. Rost. Nachrichten 1777, S. 177.
[5]) Rathsprotokoll v. 1560—1561. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 114.
[6]) Etwas 1740, S. 735.
[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 131.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 144.
[9]) Grapius S. 65.
[10]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 144. Etwas 1737, S. 694.
[11]) S. unten. Etwas 1740, S. 731—732. Rost. Nachrichten 1777, S. 177.

19. Jan. 1565 waren Lukas Bacmeiſter und er unter den Kompromiſſarien, die zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft vermittelten [1]). Eine Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit unterzeichnete er 1566 Febr. 20 nach Lukas Bacmeiſter und vor Berthold Detharding [2]). Am 20. Auguſt 1580 forderte der Rath die Rückkehr Lukas Bacmeiſters aus Oeſterreich, da Chriſtian Költzow geſtorben, Lukas Randow aber ſeines hohen Alters wegen ſehr ſchwach und kümmerlich ſei [3]). Am 7. Nov. deſſelben Jahres ertheilte ihm der Rath wegen einer gegen die Gerichts- und Amtsherren ausgeſtoßenen Schmähung einen nachdrücklichen Verweis [4]). Er ſtarb nach Gryſe am 21. Jan. 1586 [5]).

5. Johann Stolterfoth [6]). — 1586—1588.

Johann Stolterfoth aus Lübeck wurde im Januar 1575 zu Roſtock als Johannes Stolterfodt Lubecensis immatrikulirt [7]), begab ſich 1580 nach Tübingen, kehrte Oſtern 1583 zurück und promovirte 1584 April 7 zum Magiſter [8]). Er wurde 1586 an Stelle des Lukas Randow zum Archidiakonus an St. Marien berufen; ſeine Wahl auf Vorſchlag des Rathes durch die Kirchſpielsbürger erfolgte am 13. Juli; am 22. Juli erklärte er ſich bereit, das Amt anzunehmen; das Iudicium Ministerii datirt von Juli 26, die landesherrliche Beſtätigung von Juli 27 [9]); Okt. 12 wurde er ordinirt und eingeführt. Im Jahre 1588 folgte er einer Berufung an die Marienkirche zu Lübeck, die der Rath zu Roſtock vergeblich rückgängig zu machen geſucht hatte; am 22. Sept. hielt er ſeine Abſchiedspredigt.

6. Oswald Sledanus [10]). — 1589—1609.

Oswald Sledanus aus Roſtock, Diakonus zu St. Petri, wurde 1589 Jan. 3 an Johann Stolterfoths Stelle zum Archidiakonus an St. Marien erwählt und Jan. 10 nach beendigter Predigt dem Miniſterium präſentirt. Da jedoch dieſes ſein Iudicium zurückhielt, bis das Diakonat zu St. Nikolai durch die Wahl des David Lobeck wieder beſetzt worden

---

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 378.
[2]) Crapius S. 396.
[3]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 302.
[4]) Daſ. 1839, S. 230.
[5]) Bl. T 2. Etwas 1740, S. 732; 1737, S. 787.
[6]) Etwas 1740, S. 733. Roſt. Nachrichten 1777, S. 177—178.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 184. Etwas 1740, S. 733.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 212. Etwas 1739, S. 761.
[9]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IIB Vol. I.
[10]) S. unten. Etwas 1740, S. 734; 1737, S. 631—632. S. 504—507. Roſt. Nachrichten 1777, S. 178.

war, so datirt dasselbe erst von 1589 März 1; die landesherrliche Bestätigung erfolgte März 5 [1]), die Einführung März 14. Im Jahre 1609 wurde Sledanus Pastor zu St. Marien.

C. Diakonen.

1. Johann Brümmer [2]). — 1557.

Johann Brümmer, wahrscheinlich aus Rostock, war nach Lukas Bacmeister [3]) Minister infimus zu St. Marien. 1539 Sept. 13 leistet Johann Brümmer, Sakrist zu Malchin und Oberküster zu St. Marien in Rostock, Urfehde dafür, daß er mit dem Unterküster nach der Kollation gegangen ist, darüber die Kirchenthür offen gelassen hat und deshalb gefangengesetzt worden ist [4]). Im Jahre 1557 wird unter den Kirchendienern, welche ihr rückständiges Gehalt ausbezahlt bekommen, auch Johann Brümmer, Sakrist zu U. L. Frauen, mit 29 Fl. 12 ß Lüb. aufgeführt [5]). Bald darauf wird er gestorben sein. Seine Wittwe war noch am Leben, als Lukas Bacmeister 1562 nach Rostock kam [6]).

2. Matthäus Flege [7]). — 1558—1560.

Matthäus Flege von Fehmarn wurde 1552 Aug. 2 als Mattheus Flege Lubecensis immatrikulirt [8]); bei seiner Promotion zum Baccalaureus der Theologie, 1561 Apr. 29 [9]), führt er in der betreffenden Disputation die Bezeichnung: Matthaeus Mus(c)a Fimariensis [10]). Er muß der unmittelbare Nachfolger Johann Brümmers sein. Im Jahre 1558 war er Prediger zu St. Marien; am 24. April trat er öffentlich gegen die Sonntagshochzeiten auf [11]); am 11. August hatte er im Hause des Mag. Hinrich Strevius einen heftigen Streit mit Dr. Johannes Draconites, der ihm vorhielt, daß er zu St. Marien nur ein Sakrist, er selbst aber der Kirchherr sei [12]). Der Rath war Willens, ihn seines Amtes zu ent-

---

[1]) Ecclesiastica III II B Vol. I.

[2]) Etwas 1740, S. 691. Rost. Nachrichten 1777, S. 174, 175.

[3]) Sp. 1582.

[4]) Rathsarchiv, Geistliche Gerichtsbarkeit Vol. I, Fasc. 2 Nr. 37.

[5]) Rathsarchiv, Zwinger.

[6]) Bacmeister, Sp. 1582.

[7]) Etwas 1740, S. 694—695; 1737, S. 458, 691—695. Rost. Nachrichten 1777, S. 179. Allgem. Deutsche Biographie 7, S. 112—113.

[8]) Hofmeister, Matrikel 2 S. 123.

[9]) Das. 2, S. 144. Etwas 1737, S. 626.

[10]) Etwas 1738, S. 464, 685.

[11]) Gryse, Bl. P 4. Bacmeister Sp. 1568. Etwas 1737, S. 692. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.

[12]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99—100.

ſetzen und daſſelbe dem Lukas Randow zu verleihen, unterließ es aber auf Begehren der Bürgerſchaft und Flege, der bereits eine Berufung nach Lübeck erhalten hatte, ließ ſich zum Bleiben bewegen [1]); Dez. 13 erſuchte deshalb der Rath den Superintendenten zu Lübeck, ihn von ſeinem Verſprechen, Weihnacht nach Lübeck zu kommen, zu entbinden [2]). Am 1. Juni 1560 unterzeichnete Flege die Konfeſſion des Miniſteriums gegen Rudolf Mönnichhauſen [3]). In demſelben Jahre ſcheint er Archidiaconus zu St. Marien geworden zu ſein.

3. Berthold Detharding [4]). — 1560—1577.

Berthold Detharding aus Hervord wurde 1558 Febr. 7 zu Roſtock als Bartoldus Dedarding Hervordiensis immatrikulirt [5]). Am 18. Febr. 1561 unterzeichnete er ein Aktenſtück des Miniſteriums an letzter Stelle [6]); am 29. Apr. promovirte er als Bartoldus Deithardingus zum Baccalaureus der Theologie [7]); am 16. Aug. verweigerte er dem Beſchluſſe der Prediger zufolge dem Dr. Johannes Kittel das Abendmahl [8]). Mit ſeinen beiden Kollegen Lukas Bacmeiſter und Lukas Randow ſtellte er 1566 Febr. 20 eine Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit aus [9]). In den Streitigkeiten wegen des Johann Saliger wurde er 1569 Febr. 20 als Zeuge vernommen [10]). — Er war — wie das Etwas vermuthet, ſeit dem Tode des Matthäus Flege — auch Prediger am Kloſter zum heil. Kreuz. Am 10. Juni 1566 erſuchte der Rath Lukas Bacmeiſter, mit Berthold Detharding zuſammen die im Jungfrauenkloſter vorhandene Unordnung zu beſeitigen [11]). Als die Herzöge ihm dieſes Amt kündigten, legte das Miniſterium ſeine Verwendung für ihn ein [12]). — Sein Todesjahr 1577, erhellt daraus, daß 1578 Aug. 1 ſein Nachfolger erwählt wurde und daß Aug. 18 der Schulmeiſter Mag. Conradus Bredenbach zu St. Marien verſprach, Berthold Dethardings Wittwe zu heirathen [13]).

---

[1]) Gryſe Bl. P 4. Bacmeiſter Sp. 1569. Etwas 1737, S. 693.

[2]) Rathsprotokoll v. 1558. Vgl. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1838, S. 214.

[3]) Grapius S. 311.

[4]) Etwas 1740, S. 721—723. Roſt. Nachrichten 1777, S. 179.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 135.

[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 131.

[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S, 144. Etwas 1737, S. 626.

[8]) S. oben S. 22.

[9]) Grapius S. 396.

[10]) Etwas 1740, S. 722.

[11]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 380.

[12]) Etwas 1740, S. 722.

[13]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 53.

4. Christian Kölzow [1]). — 1578–1580.

Christian Kölzow aus Rostock wurde im Februar 1560 zu Rostock als Christianus Koltzow Rostochiensis immatrikulirt [2]), ward 1562 Schulkollege zu St. Jakobi und 1567 Konrektor der Schule zu Wismar; 1568 ging er nach Jena, wurde zum Magister der Philosophie promovirt und kam nach einer Reise die ihn nach Meißen, Franken, Schwaben und an den Rhein geführt hatte, 1570 nach Rostock zurück; 1571 wurde er zum Rektor der Schule zu St. Marien bestellt, 1572 März 27 in die philosophische Fakultät recipirt [3]). 1572 Okt. 13 präsentirte ihn der Rath dem Ministerium an Valentin Schachts Stelle zum Diakonus an St. Jakobi [4]) und Okt. 26 bewarb sich Johannes Godtschovius, Schulmeister zu St. Nikolai, „alse in dem afftage Ern M. Koltzovii van S. Marien Schole" um die erledigte Stelle [5]); indessen wurde Nichts aus der Sache und Kölzow blieb in dem bisherigen Amte bis er 1578 Aug. 1 an Berthold Detharding's Stelle zum Diakonus von St. Marien erwählt wurde. Am 5. August erklärte sich das Ministerium mit seiner Präsentation durch den Rath einverstanden und hielt für gut, daß er auch die Predigten im Heil. Kreuz-Kloster übernehme [6]). Das Iudicium Ministerii datirt von Aug. 12, die landesherrliche Bestätigung von Sept. 2 [7]); Sept. 10 ward er ordinirt und Sept. 26 durch den Superintendenten Dr. Simon Pauli eingeführt. Am 8. März 1580 ist, wie uns Gryse berichtet [8]), „M. Christianus Koltzow, ein truwer diener Christi tho unser leven Frowen, . . . salichlyken in dem Heren entslapen".

5. Lambertus Calenius [9]). — 1581—1591.

Lambertus Calenius aus Lüneburg, geboren im März 1546, Sohn des Predigers Paulus Calenius, bezog 1567 die Universität Wittenberg, wurde 1569 Konrektor zu Salzwedel, kam 1571 nach Rostock [10]), wurde im Oktober als Lambertus Callenius Luneburgensis immatrikulirt [11]) und 1574 Apr. 1 zum Magister promovirt [12]). Nachdem er 4 Jahre an der

---

[1]) Etwas 1740, S. 732. Rost. Nachrichten 1777, S. 179.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 139.
[3]) Das. 2, S. 175. Etwas 1739, S. 728.
[4]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 414.
[5]) Rathsarchiv, Schulwesen II B Vol. I.
[6]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 53.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II C Vol. I.
[8]) Bl. S 4. Vgl. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 302.
[9]) Etwas 1740, S. 733; 1737, S. 659—664. Rost. Nachrichten 1777, S. 179.
[10]) Etwas 1737, S. 660.
[11]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 174.
[12]) Das. 2, S. 181. Etwas 1739, S. 729.

Schule zu St. Marien thätig gewesen war, ging er 1576 auf Reisen, kehrte 1578 nach Rostock zurück und wurde 1581 an Stelle des verstorbenen Christian Költzow zum Diakonus an St. Marien berufen. Am 4. Jan. präsentirte der Rath der Gemeine den Diakonus von St. Nikolai Oswald Sledanus, den Rektor der Marienschule Konrad Bredenbach und Lambert Calenius, indem er ihr den letztgenannten empfahl; das Kirchspiel wählte freilich Oswald Sledanus, da aber dessen Gemeine Jan. 30 erklärte, ihn nicht ziehen lassen zu können, so brachte der Rath am 4. Febr. nochmals. Calenius in Vorschlag, erlangte für ihn die Mehrzahl der Stimmen und entschädigte Sledanus Febr. 6 durch eine Gehaltserhöhung von 20 Gulden [1]). Das Iudicium Ministerii datirt von Febr. 17 [2]), die landesherrliche Bestätigung von Febr. 26; seine Ordination erfolgte März 1, seine Aufnahme in das Ministerium März 3, seine Einführung März 17 [3]). Er heirathete die Wittwe seines Vorgängers und starb 1591 Apr. 9 oder 10; das letztere Datum giebt Gryse [4]): „den 10. Aprilis M. Lambertum Calenium, so 10 jar tho unser leven Frowen alhyr dat Predigampt vorwaldet, seynes olders 45".

6. Paulus Peträus [5]). — 1592—1609.

Paulus Peträus aus Rostock, geboren 1562 März 25 [6]), wurde im Juni 1578 als Paulus Petri Rostochiensis zu Rostock immatrikulirt [7]), ging 1590 nach Jena [8]) und promovirte dort 1591 Febr. 20 zum Magister [9]). An Stelle des verstorbenen Lambertus Calenius wurde er 1592 zum Diakonus an St. Marien berufen [10]). Am 4. Jan. brachte der Rath Konrad Bredenbach, Prediger zu Neu-Stargard, und Paul Peträus in Vorschlag; das Kirchspiel wünschte zwar den nach Greifswald berufenen Matthäus Flege, Sohn des früheren Archidiakonus, zum Prediger, stand aber auf das Bedeuten des Raths davon ab und wählte Konrad Bredenbach. Da jedoch Bredenbach Schwierigkeiten machte und der Rath zu Neu-Stargard am 4. März bat, von der Berufung abzustehen, so erfolgte am

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IIC Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S 310, 318.

[2]) Etwas 1737, S. 659—662.

[3]) Das. 1737, S. 663.

[4]) Bl. T 3—3b.

[5]) Etwas 1740, S. 434; 1737, S. 638, 632; 1741, S. 338—342, 464—474. Rost. Nachrichten 1777, S. 179.

[6]) Etwas 1741, S. 338.

[7]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 196. Etwas 1741, S. 471.

[8]) Etwas 1741, S. 339, 466. Mekl. Jahrb. 48, S. 66.

[9]) Etwas 1741, S. 466, 471.

[10]) Das. 1741, S. 339, 466.

10. März die Wahl des Paulus Peträus [1]). Das Iudicium Ministerii datirt von 1592 März 14. die landesherrliche Bestätigung von Apr. 19 [2]); seine Aufnahme in das Ministerium geschah am 12. Mai [3]). Am 26. Juli 1609 wurde Peträus als Nachfolger des Oswald Sledanus zum Archidiakonus erwählt [4]).

2. St. Jakobi.

Das Predigerverzeichniß bei Gryse [5]) nennt für die Jakobikirche nachfolgende Personen: „H. Bartelt N., M. Johannes Fritze, M. Sylvester N., M. Bartholdus van der Sulten, M. Petrus Heyne, H. Johan Hennekin, H. Cosmus Preen, M. Authror Lindeman, H. Vith Berch, D. Tilemannus Heßhusius, H. Peter Eggerdes, D. Simon Pauli, L. Henricus Strevius, H. Casparus Leuculus, M. Dyonisius Marqwardt, M. Valentinus Schachtius, H. Jacob Meßemakers, M. Daniel Lobeke, M. Joachimus Westphalus".

Ueber Barthold s. Heft 2, S. 15—20.

Johann Fritze wurde 1505 Apr. 9 zu Rostock als Johannes Frisze de Lubeck immatrikulirt [6]), promovirte im Sommersemester 1506 zum Baccalaureus [7]) und im Wintersemester 1509—1510 zum Magister [8]) und fand 1526 in Hamburg als Prediger von St. Jakobi Anstellung [9]), nachdem er lange — angeblich über 20 Jahre — Kaplan zu Rostock gewesen [10]) und von hier nach Lübeck gekommen und von dort verwiesen worden war [11]). Als evangelischer Prediger an der Jakobikirche zu Rostock kann er nicht betrachtet werden.

Unter dem Sylvester N. wird Sylvester Tegetmeier zu verstehen sein. Dieser wurde 1511 Mai 23 zu Rostock als Silvester Tegetmeyer de Hamborch immatrikulirt [12]), promovirte 1519 Febr. 20 zum Magister [13]),

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IIC Vol. I.
[2]) Etwas 1737, S. 638.
[3]) Das. 1741, S. 466.
[4]) Das. 1737, S. 632; 1740, S. 734.
[5]) Bl. V 3b; vgl. Crapius S. 183; Etwas 1740, S. 401—411.
[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 20.
[7]) Das 2, S. 27.
[8]) Das. 2, S. 42.
[9]) Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 55, 487.
[10]) Das. S. 171.
[11]) Das. S. 543, 551.
[12]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 46.
[13]) Das. 2, S. 73. Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 503.

war im Sommer desſelben Jahres Disputator in der Regentie zum Rothen Löwen, wirkte ſeit Oſtern 1520 als Kaplan Barthold Mollers an der Jakobikirche und kam kurz vor dem 29. Sept. 1522 nach Riga [1]). Den evangeliſchen Predigern an der Jakobikirche kann auch er nicht zugezählt werden.

Mag. Barthold von der Sülten iſt uns vollſtändig unbekannt. Ob er mit dem vorhin genannten, ſpäter nach Riga gekommenen Barthold identiſch oder von ihm zu unterſcheiden ſei, wird ſich vielleicht aus der Kirchengeſchichte Livlands feſtſtellen laſſen.

Peter Heyne wurde am 12. April 1497 zu Roſtock als Petrus Heyne intraneus immatrikulirt [2]) und promovirte im Sommerſemeſter 1500 zum Baccalaureus [3]), im Winterſemeſter 1509—1510 zum Magiſter [4]). Nach Lindeberg befand ſich Petrus Heino unter den Domherren, die unter der Führung des Mag. Johann Lindenberg 1531 zu Schwerin vor den Herzögen Heinrich und Albrecht den Abgeordneten des Raths gegenüberſtanden [5]). Als Prediger zu St. Jakobi läßt er ſich bisher urkundlich nicht nachweiſen. War er der Nachfolger Bartholds, ſo fällt ſeine Thätigkeit in die Jahre 1532 bis 1538. Im Jahre 1535 richtet Joachim Schröder von St. Petri an den Rath das Geſuch [6]), ihm eine feſte Beſoldung auszuſetzen und zwar „ßo vele, alße de tho ſunte Jacob und Ehr Peter tho unnſer leven Frowen".

Cosmus Preen läßt ſich bisher urkundlich nicht nachweiſen.

A. Paſtoren.

1. Johannes Henneklnus [7]). — 1539—1555.

Johann Hennekin ſtammte dem Nachtrage zu Lambert Slaggerts handſchriftlicher Chronik [8]) zufolge aus Warin, lebte 9 Jahre „in St. Johannis Orden" zu Danzig, kam 1527 als Hauslehrer zu der Familie Maltzan bei Malchin, zog 1528 nach Gielow, predigte hier 11 Jahre lang, kam dann nach Roſtock und promovirte in Magistrum theologiae, war 28 Jahre hindurch Paſtor zu St. Jakobi, wurde 1558 ſeiner falſchen Lehre wegen abgeſetzt, wandte ſich darauf nach Ribnitz, wirkte hier 8 Jahre an der Pfarrkirche und 3 Jahre im Kloſter und ſtarb im Jahre 1569. —

---

[1]) Mittheil. a. d. livl. Geſch. 12, S. 503.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 1, S. 283.
[3]) Daſ. 2, S. 5.
[4]) Daſ. 2, S. 42.
[5]) Chron. Rostoch. S. 116—117.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[7]) Etwas 1740, S. 409—411.
[8]) Mekl. Jahrb. 22, S. 119. Etwas 1740, S. 409.

Vielleicht war er jener Joannes Hennekinus de Butszow, der 1513 Okt. 24 zu Roſtock immatrikulirt worden war [1]). In den Angaben, daß er zwiſchen 1528 und 1558 zu Gielow 11, an der Jakobikirche zu Roſtock 28 Jahre thätig geweſen ſei, muß natürlich ein Irrthum ſtecken und Liſch [2]) meint daher, es werde XI in II zu beſſern ſein, ſodaß Hennekin alſo ſchon 1530 nach Roſtock gekommen ſein würde; da aber Johannes Hennekinus am 5. Febr. 1539 mit Arnold Burenius, Heinrich Arſenius und Heinrich Techen zuſammen zum Magiſter der Philoſophie promovirte [3]), ſo ſcheint mir die Annahme wahrſcheinlicher, daß ein Irrthum in Bezug auf die 28 Jahre obwalte und Hennekin alſo 1539 nach Roſtock gekommen ſei. Eben damals wird er auch Prediger zu St. Jakobi geworden ſein. Am 16. Febr. 1541 berief ſich der Rath zu Anklam [4]) bei ſeiner Weigerung, den Matthäus Eddeler nach Roſtock ziehen zu laſſen, auf das gleiche Verhalten des Roſtocker Raths, als früher Mag. Johann Hennekin nach Anklam berufen worden ſei, und erklärte, er könne Eddeler nur dann miſſen, wenn ihm der Roſtocker Rath den Mag. Johann Hennekin oder einen andern tüchtigen Prediger überlaſſe. Ein im Jahre 1544 zu Roſtock gedrucktes Buch wurde ihm mit der Aufſchrift [5]) zugeſchickt: Domino magistro Johanni Hennekino, ad s. Jacobum concionatori. Am 11. Mai 1547 wird Mag. Johann Hennekin unter ſechs hieſigen Prädikanten an dritter Stelle aufgeführt; die Erklärung der Prediger gegen das Interim unterzeichnet er 1548 an zweiter Stelle [6]). Abgeſetzt wurde er auf Grund einer von Johannes Draconites verfaßten Zuſammenſtellung ſeiner Abweichungen vom evangeliſchen Bekenntniß [7]), wahrſcheinlich 1555, da Peter Eggerdes im Mai dieſes Jahres vom Rath zum Prädikanten an St. Jakobi angenommen wurde. Als ſich Antonius Becker von St. Nikolai 1555 durch ihn an der St. Georgskirche vertreten ließ, forderten die Prediger, daß der Papiſt und Ketzer Hennekin legitime revocire oder legitime damnirt werde [8]).

Johannes Draconites. — 1553—1556.

Johannes Draconites aus Karlſtadt ſcheint, wie oben [9]) dargelegt worden iſt, 1553—1556 an der Jakobikirche gepredigt zu haben, gab dies aber auf, als die von Andreas Martinus gegen ihn aufgereizte

[1]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 54.
[2]) Mekl. Jahrb. 22, S. 119.
[3]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 98. Etwas 1739, S. 601; 1740, S. 410.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II A Vol. I.
[5]) Etwas 1740, S. 410. Krabbe S. 447 Anm. *.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.
[8]) S. oben S. 3.
[9]) S. oben S 4.

Mehrzahl der Gemeinde bei seinem Auftreten die Kirche verlassen hatte (1556 nach Apr. 5).

Andreas Martinus [1]). — 1555—1556.

Andreas Martinus aus Rostock wurde 1534 zwischen Sept. 8 und Sept. 15 daselbst als Andreas Martens incola [2]) und im Sommersemester 1538 zu Wittenberg als Andreas Martinus Rostockensis immatrikulirt [3]), ward 1544 Hauslehrer im Böhmischen und kehrte 1546 nach Rostock zurück [4]). Im Jahre 1548 begab er sich abermals nach Wittenberg, promovirte zum Magister und begleitete 1550 David Chyträus auf einer Reise nach Italien [5]). Am 24. Juli 1552 wurde er zu Rostock als Dominus magister Andreas Martini Rostochiensis Witebergae promotus in die Artisten-Fakultät recipirt [6]), stand zunächst der Regentie Porta coeli vor [7]), wurde darauf räthlicher Professor der Philosophie, war im Wintersemester 1554—1555 Vicerektor [8]) und ward 1555 Apr. 14 zum Dekan der Artisten-Fakultät [9]), Okt. 9 zum Rektor erwählt [10]).

Bei letztgedachter Gelegenheit bezeichnet er sich zuerst als magister Andreas Martinus Rostochiensis, collegiatus [11]), muß also damals bereits Mitglied des Domkapitels von St. Jakobi [12]) gewesen sein. In der Jakobikirche predigte er, wie Gryse sagt [13]); „dewyle noch nein Pastor was angetreden", d. h. vor der Einsetzung des Dr. Tilemann Heshusius durch die Landesherren. Am Ostersonntag 1556 (Apr. 5) trat er für den abgesetzten Peter Eggerdes ein und erklärte, daß er seine Predigten einstelle [14]). Der Rath sagt darüber am 28. Sept. 1560 [15]): „Ock Martens tho sunte Jacob, de allene ein gebedene predicher, up Pasce dage affdanckede mit sodanen worden: se weren alle mammalucken; dennenoch, woloen de mans dar nicht umb wes don, so scholden doch de frouwen wes darumb don und den

---

[1]) Etwas 1737, S. 143; 1738, S. 560 570; 1739, S. 637—638; 1740, S. 467—468, 723. Allgem. Deutsche Biographie 20, S. 500.

[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 94.

[3]) Mekl. Jahrb. 48, S. 61.

[4]) Etwas 1737, S. 143; 1738, S. 560.

[5]) Das. 1738, S. 560.

[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 124.

[7]) Etwas 1737, S. 143.

[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 129.

[9]) Das. 2, S. 132.

[10]) Das. 2, S. 131.

[11]) Vgl. auch Bacmeister Sp. 1565.

[12]) Lisch, Mekl. Jahrb. 16, S. 24—25 macht ihn nicht namhaft.

[13]) Bl. P 1.

[14]) Etwas 1738, S. 563. Mekl. Jahrb. 19, S. 67.

[15]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.

namiddagenpredichern (Johannes Draconites) ſtan laten, unvororſacht". Am 11. Okt. 1556 kündigte ihm der Rath ſeine Stelle [1]).

2. Petrus Eggerdes [2]). — 1555—1556.

Peter Eggerdes aus Roſtock wurde im Juni 1549 zu Wittenberg als Petrus Eggerdes Rostochiensis immatrikulirt [3]). Im Mai 1555 beſtellte ihn der Rath zum Prediger an der Jakobikirche [4]). In demſelben Jahre klagte er dem Matthäus Eddeler von St. Marien, daß Antonius Becker von St. Nikolai ſich durch den Papiſten Johann Hennekin vertreten laſſe [5]). Die feierliche Beerdigung des katholiſch gebliebenen Mag. Detlevus Danquardi am 1. März 1556 veranlaßte ihn am folgenden Sonntag (März 8) zu einer heftigen Predigt gegen diejenigen, die ſich an dem Leichenbegängniß betheiligt hatten; in Folge deſſen erklärte ihn der Rath für abgeſetzt [6]).

3. Tilemann Heshuſius [7]). — 1556—1557.

Tilemann Heshuſius aus Weſel, geboren 1527 Nov. 3. war zu Wittenberg Schüler Melanchtons und promovirte dort 1550 zum Magiſter. Im Jahre 1553 Paſtor Primarius und Superintendent zu Goslar geworden, promovirte er auf Koſten dieſer Stadt 1553 zum Doktor der Theologie, wurde aber am 6. Mai 1556 ſeiner Stellung entſetzt. Als herzoglicher Profeſſor und Paſtor an der Jakobikirche nach Roſtock gekommen, wurde er im Juni 1556 als Tilemannus Hessusius Wesaliensis, doctor theologiae, immatrikulirt [8]) und am 26. Juli als Paſtor eingeführt [9]). Alsbald eröffnete er mit dem auf Befehl der Herzöge wieder eingeſetzten Peter Eggerdes zuſammen den Kampf gegen die Sonntagshochzeiten; im Juli 1557 erklärte er, daß er und Eggerdes mit dem Ende des Monats die Kopulation an Sonntagen einſtellen würden [10]). Als in Folge deſſen Bürgermeiſter Peter Brümmer am 12. Auguſt vor der Bürgerſchaft davon geſprochen hatte, daß die Prediger von St. Jakobi eine neue phariſäiſche

---

[1]) Etwas 1738, S. 562.

[2]) Daſ. 1740, S. 434—440.

[3]) Mekl. Jahrb. 48, S. 62.

[4]) Etwas 1740, S. 434. Bacmeiſter Sp. 1564: sub finem anni 1555. Gryſe Bl. P 1.

[5]) S. oben S. 3.

[6]) Etwas 1740, S. 436. Mekl. Jahrb. 19, S. 67. S. unten S. 41.

[7]) Etwas 1738, S. 498—502; 1740, S. 440—448. Mekl. Jahrb. 19, S. 68 bis 98. Allgem. Deutſche Biographie 12, S. 314—316.

[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 132.

[9]) Mekl. Jahrb. 19, S. 68.

[10]) Daſ. 19, S. 69.

Sekte anrichteten [1]), predigte er am 22. Auguſt gegen denſelben als einen lügenhaften, ehrloſen und gottesläſterlichen Menſchen [2]). Der Rath ließ Aug. 28 die Kirche ſchließen und Heshuſius und Eggerdes aus der Stadt weiſen [3]). Am 10. Oktober zog Heshuſius von hinnen [4]).

4. Author Lindemann [5]). — 1557—1560.

Author Lindemann, früher Diakonus zu St. Nikolai [6]), wurde vom Rath zum Prediger an der Jakobikirche beſtellt. Nach Bacmeiſters Angabe [7]) wurde er vom Rath, weil er ſich mit Georg Reiche nicht vertragen konnte, nach St. Jakobi verſetzt, während Joachim Banſow an ſeiner Stelle Diakonus zu St. Nikolai wurde; da nun Letzteres im Jahre 1554 geſchah [8]), ſo meint das Etwas [9]), Erſteres ſei „etwa 1554 oder 1555" geſchehen. Wahrſcheinlicher iſt aber wohl die Annahme, daß der Rath ihn entweder 1556, nachdem er den Andreas Eggerdes abgeſetzt, oder 1557, nachdem er Heshuſius und Eggerdes die Kanzel verboten hatte, zum Prediger an der Jakobikirche beſtellt habe. In den Streitigkeiten zwiſchen dem Rath und Dr. Johannes Draconites einerſeits und dem Miniſterium andererſeits ſtand er auf Seiten des erſteren; am 3. Juli 1558 vollzog er auf Befehl des Raths die letzte Sonntagstrauung [10]). Im Jahre 1560 wurde er aus dem Miniſterium ausgeſtoßen, nachdem daſſelbe am 25. Juli ein Colloquium mit ihm gehalten hatte [11]).

Andreas Martinus [12]). — 1559—1560.

Andreas Martinus war, nachdem ihm der Rath 1557 Okt. 11 gekündigt hatte, nach Dänemark gegangen und dritter Hofprediger König Chriſtians III. geworden. Nach deſſen Tode (1559 Jan. 1) kehrte er, nachdem er noch eine Zeitlang bei der Königin-Wittwe Dorothea in Kolding ſich aufgehalten hatte, auf eine Berufung des Rathes hin nach Roſtock zurück [13]). Am 26. Juli begehrten die Bürger Andreas Martens

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 70.
[2]) Daſ. 19, S. 70, 73.
[3]) Daſ. 19, S. 71; Etwas 1740, S. 443.
[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 72; Bacmeiſter Sp. 1566.
[5]) Etwas 1740, S. 411—412.
[6]) S. unten S. 58—59.
[7]) Sp. 1581. Etwas 1740, S. 343.
[8]) Etwas 1737, S. 391.
[9]) 1740, S. 411.
[10]) Bacmeiſter Sp. 1569. Etwas 1740, S. 412. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.
[11]) Bacmeiſter Sp. 1581; Etwas 1740, S. 412.
[12]) S. oben S. 35—36.
[13]) Bacmeiſter 2, Sp. 1566. Etwas 1738, S. 564.

zum Prädikanten: „se wolden thor beſoldinge dohn, wes se ſcholden“; der Rath erwiderte darauf, er wolle ſich bedenken [1]), ſchrieb aber bald darauf an ſeine Juli 30 zum Hanſetag in Lübeck abgefertigten Rathsſendeboten, „dat nach juwer gunſte affreiſe, folgende Mandages (Juli 31). de ſaken mit Magiſtro Andrea Martens der annemínge, ock der beſoldinge halven ehre entſchop gewunnen hebben; ſo hebben wie ehme jarlich 100 daler to gevende, frig waninge und ſin viaticum, ſin gudt frig her to beſchaffende, toſeggen moten unnd ock litteras excusatorias ad de Erbaren van Bremen ꝛc., ſo dat de ſake klar is“ [2]). In dem Entſchuldigungsſchreiben des Raths an den Rath zu Bremen [3]) heißt es: „de werdige und wolgelerte Magiſter Andreas Martens, den wi uth deme lande tho Holſten up forderinge ethlicher ſiner fruntſchop hirher an uns vorſcreven hebben, . . . iſt nu van ſiner frunthſchop darhen perſuaderet worden, dat he ſick hebbe vor einen predicanten bi uns to denende vorredet und togeſecht“. Am 12. Sept. erſucht Martens den Rath, da er „uth Gottes vorſehung dem Rade tho Roſtock tho denende thoſage gedahn unnd uth Koldingen ſin gerede gehalet“, um eine bequeme Wohnung, „dath he dem ſone Gottes deſto beqwemer moge denen“, beſchwert ſich darüber, daß er Nichts zu thun habe, und bittet, daß man auch Criſpinus in Roſtock behalte, damit es nicht heiße, er wäre gekommen, um Criſpinus zu verdrängen [4]). Am 6. Okt. werben Joachim Schröder und Criſpinus im Auftrage der Prediger, daß man Mag. Andreas Martinus, damit er nicht aus Roſtock fortgehe, „mit einer ſtede, wor he predigen, und waninge ꝛc.“ beſorge, und der Rath faßt den Beſchluß, „dath he dath huß bi dem Marckede hebben ſal“, das bis Oſtern 12 Gulden koſten wird [5]). Am 2. Nov. wird im Rath darüber verhandelt, ob man Dr. David Chyträus ins Koncilium aufnehmen und ſofort zum Rektor wählen wolle; Bürgermeiſter Gerdes macht das Bedenken geltend, daß bisher niemals „forſtendener im concilio geſeten und Rectores geweſen“; am 3. Nov. wird Andreas Martens zum Rektor erwählt [6]); in der Matrikel heißt es [7]): Anno Domini 1559 decima quarta Novembris renunciatus est rector universitatis Andreas Martinus Rostochiensis, artium liberalium magister, collegiatus et Ἐκκλησιαστης ad D. Jacobum.

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

[2]) Rathsprotokoll v. 1559.

[3]) Daſelbſt. Vgl. Neue wöchentl. Roſt. Nachr. u. Anzeigen 1838, S. 222.

[4]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

[5]) Rathsprotokoll v. 1559. Neue wöchentl. Roſt. Nachr. u. Anzeigen 1838, S. 223.

[6]) Rathsprotokoll v. 1559—1560 und von 1559. Neue wöchentl. Roſt. Nachr. u. Anzeigen 1838, S. 222.

[7]) Hofmeiſter 2, S. 139.

Von nun an ſteht er, Anfangs mit Criſpinus zuſammen, an der Spitze der auf die Beſeitigung des Dr. Draconites dringenden Geiſtlichkeit. — Als er am 7. Jan. 1560 — dem Beſchluſſe der Geiſtlichkeit von Jan. 4 gemäß — eine Erklärung gegen Draconites auf der Kanzel verleſen hatte, ſtellte ihn nach beendigter Predigt Dr. Laurentius Kirchhof darüber auf der Straße zur Rede und in dem dadurch hervorgerufenen Wortwechſel [1]) brach Martinus in Schmähungen aus. Kirchhof ſagt darüber Jan. 9 [2]): „dath he den duvel hebbe, moth he geſchein laten und Gott bidden, dath he ene darvan redde; dath he overſt ehne geſchulden vor eine beſtiam, geit in ſine ehre und gelimp, und will es mith liff und bloth rechen, ſoferne de Radt nicht vornimpt, dath in der ſake deinſtlich". Martinus ſtellt es Jan. 11 in Abrede, daß er geſagt habe, „he hebbe den hilligen geiſt nicht, he rede uth dem duvel"; dagegen geſteht er zu, er habe geſagt: „du hoferdige beſtie, du gotloſe minſche, du fiendt des predigampts", vertheidigt ſich aber damit, dieſe Worte ſeien nicht weltlich, ſondern in dem Sinne von ihm gebraucht worden, in welchem Johannes die Phariſäer Otterngeſchlecht genannt habe [3]). Jan. 12 erſchienen Jürgen Reiche, Joachim Schröder und Heinrich Strevius, entſchuldigten das Ausbleiben des Andreas Martinus und baten um Dilation; Laurentius Kirchhof erklärte, daß er nach Wismar müſſe und deshalb eine vierzehntägige Friſt annehme, während welcher die Sache auf den Kanzeln nicht berührt werden dürfe [4]). Febr. 3 begehrte Laurentius Kirchhof, daß der Rath, wenn er in der Sache nicht richten wolle, ihm eine Remiſſionsſchrift ausſtelle [5]). Febr. 8 erklärten Heinrich Doſſe und Balthaſar Gule, Martinus habe erklärt, wenn die Sache nicht ſo verlaufe, wie er wolle, ſo werde er es ſeiner Gemeinde klagen [6]). — Durch die Ernennung des Mag. Simon Pauli zum Paſtor an St. Jakobi (1560 vor Mai 12) muß Martinus ſeiner bisherigen Stellung verluſtig worden ſein. Okt. 17 erſcheinen Jochim Schröder, Henricus Strevius, Matthäus Flege und Joachim Banſow vor dem Rath und bitten ihn, Andreas Martinus, der nunmehr „ein jar hir in einer vocation geweſen und nicht heſt weten, wath he don ſolde", und dem jetzt auch ſeine Wohnung gekündigt worden, nicht von hier fortziehen zu laſſen, ſondern an Stelle des Draconites als Theologen anzuſtellen [7]). Okt. 21 berichtet der wort-

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 114—115.
[2]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.
[3]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 114—115.
[4]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.
[5]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.
[6]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.
[7]) Rathsprotokoll von 1560—1561. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 253.

haltende Bürgermeiſter, Andreas Martinus, mit dem er über eine Verbeſſerung ſeines Gehalts geſprochen, habe geſagt, die vom Rath beabſichtigte Berufung eines Theologen müſſe mit Genehmigung der Prädikanten geſchehen[1]). Okt. 22 kommt Andreas Martinus mit Simon Pauli, Matthäus Flege und Joachim Banſow vor den Rath, und ſagt, er habe eine Vokation nach Magdeburg an St. Ulrichskirche und beſchwert ſich über die Unbeſtimmtheit ſeiner Vokation: 7 Wochen ſei er unbeſchäftigt geweſen, dann habe er mit Erſchrecken gehört, daß die Fürſten an St. Jakob einen Theologen beſtellen wollten, jetzt beabſichtige auch der Rath die Anſtellung eines ſolchen; man erwidert ihm, die Anſtellung eines Theologen könne nicht unterbleiben und die Geſchäfte ließen ſich in der Weiſe vertheilen, daß vom Sakriſten um 6, von den Predigern abwechſelnd um 3 Uhr und von dem Doktor nach der Vesper gepredigt werde; ſein Wunſch, an der Univerſität zu leſen und dafür eine Zulage zu erhalten, wird dahin genehmigt, daß er wöchentlich zweimal leſen und 20 Thaler Zulage erhalten ſoll; außerdem ſoll die Wedem für ihn eingerichtet werden und er jährlich 2 Laſt Kohlen und 6 Fuder Holz zu beziehen haben[2]). Leider wird die Kirche, an welcher Andreas Martens damals ſchon thätig war, nicht genannt, doch kann unter ihr wohl nur St. Marien verſtanden werden; ſ. oben S. 21.

5. Simon Pauli[3]). — 1560—1591.

Simon Pauli aus Schwerin, geboren 1534 Okt. 28[4]), wurde 1552 Mai 3 zu Roſtock als Simon Pauli Schwerinensis immatrikulirt[5]), ging 1555 nach Wittenberg, wo er im Mai als Simon Pauli Suerinensis inſcribirt[6]) ward, und wurde auf Verwendung des Profeſſors David Chyträus 1559 zum Domprediger in Schwerin beſtellt[7]). Im folgenden Jahre kam er als herzoglicher Profeſſor und Paſtor zu St. Jakobi nach Roſtock und wurde am 12. Mai als Magister Simon Pauli, Witebergae promotus, in die Artiſten-Fakultät recipirt[8]). Zum Doktor der Theologie promovirte er am 29. April 1561[9]). 1573 Dez. 2 zum Superintendenten

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.

[2]) Rathsprotokoll v. 1560—1561. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 253.

[3]) Etwas 1738, S. 274—278, 312—320, 337—345; 1740, S. 468. Allgem. Deutſche Biographie 25, S. 273—274.

[4]) Etwas 1738, S. 277.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 122.

[6]) Mekl. Jahrb. 48, S. 63.

[7]) Etwas 1738, S. 313.

[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 141.

[9]) Etwas 1737, S. 626.

erwählt, wurde er als ſolcher 1574 März 28 beſtätigt und am 18. April eingeführt [1]). Er ſtarb am 17. Juli 1591 [2]).

Caspar Leunculus [3]). — 1560—1563.

Caspar Leunculus aus Sellin ward zu Roſtock im Mai 1560 als Casparus Leunculus Sellinensis Marchita immatrikulirt [4]). Nach Bacmeiſters Angabe [5]) wurde er in demſelben Jahre vom Rath an Stelle des Author Lindemann zum Prediger an St. Jakobi berufen, 1563 aber nach dem Tode Veit Berg's zu deſſen Nachfolger ernannt.

6. Valentinus Schacht [6]). — 1592—1607.

Valentinus Schacht aus Stargard, bisher Archidiakonus zu St. Jakobi, wurde an Dr. Simon Paulis Stelle zum Paſtor erwählt. Das Iudicium Ministerii datirt von 1592 Febr. 12; ſeine Beſtätigung erfolgte April 19, die Einführung am 11. Juli [7]). Er ſtarb 1607 Juni 12 [8]).

B. Archidiakonen.

1. Petrus Eggerdes [9]). — 1556–1557.

Des abgeſetzten Peter Eggerdes nahm ſich Herzog Ulrich an; nachdem er ſich am 4. Juli durch ſeine Superintendenten Gerhard Oemeke und Mag. David Chyträus vergeblich für ihn beim Rathe verwandt hatte, ließ er ihn am 26. Juli durch Gerhard Oemeke wieder einſetzen [10]). Da aber der an demſelben Tage eingeführte Tilemann Heshuſius nunmehr als Paſtor fungirte, ſo blieb Eggerdes nur die Stelle eines zweiten Predigers oder Archidiakonus übrig. Im Juli 1557 erklärte Heshuſius, zu Anfang des nächſten Monats würden er und Peter Eggerdes die Sonntagstrauungen einſtellen [11]); am 12. Aug. ſprach Bürgermeiſter Peter Brümmer vor der Bürgerſchaft gegen das Auftreten der Prediger zu St. Jakobi [12]) und am 22. Aug. eiferte Eggerdes in der Nachmittagspredigt gegen Peter Brümmer als gegen einen Meineidigen [13]). In Folge deſſen verbot ihm

---

[1]) Etwas 1738, S. 339–340.
[2]) Daſ. 1738, S. 278. Gryſe Bl. T 3 b.
[3]) Etwas 1740, S. 468–470.
[4]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 140. Etwas 1740, S. 468.
[5]) Sp. 1581—1582, 1601.
[6]) Etwas 1737, S. 60–64, 594.
[7]) Daſ. 1737, S. 59—60.
[8]) Daſ. 1737, S. 63.
[9]) S. oben S. 36.
[10]) Mekl. Jahrb. 19, S. 68. Vgl. Gryſe Bl. P 1.
[11]) Mekl. Jahrb. 19, S. 69.
[12]) Daſ. 19, S. 69–70.
[13]) Daſ. 19, S. 73.

der Rath die Kanzel und befahl ihm, Roſtock zu verlaſſen[1]); am 9. Okt. Abends 11 Uhr wurde er gewaltſam aus ſeinem Hauſe geholt und aus der Stadt gebracht[2]).

2. Henricus Strevius[3]). — 1557—1565.

Henricus Strevius aus Zillingen im Bisthum Halberſtadt wurde im Mai 1556 zu Roſtock als Henricus Strevius Tzillingensis immatrikulirt[4]). Conradus Porta berichtet von ihm, er habe ſich 1557 Nov. 2 als Baccalaureus der Theologie et in numerum ministrorum ecclesiae ad D. Jacobum cooptatus mit Dorothea Hummelshahn verehelicht[5]). Dem Etwas zufolge war er „vermuthlich an des verjagten Petri Eggerdes Stelle, 1557 im Octobr. Prediger zu St. Jacob“ geworden[6]); noch in demſelben Jahre wurden dem Mag. Heinrich Strevius, Prädikanten zu St. Jakobi, 1 Laſt Kohlen und 3 Fuder Holz geſandt[7]). Als er am 11. Aug. 1558 Kindtaufe halten ließ, kam es in ſeinem Hauſe zum Streit zwiſchen Dracouites und Matthäus Flege[8]). Bei Predigten, die Draconites 1558 Aug. 30, Okt. 5, Dez. 15 und 1560 Jan. 4 hielt, war er zugegen[9]). Im Jahre 1559 gerieth er in Streitigkeiten mit Mag. Rudolf Mönnichhauſen aus Bremen[10]); am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die gegen dieſen gerichtete Konfeſſion des Miniſteriums[11]) und am 9. Juli erſchien er in derſelben Angelegenheit mit Joachim Schröder und Johann Schreiel vor dem Rath[12]). Am 29. Juni 1564 promovirte er zum Licentiaten der Theologie[13]) und Dr. Simon Pauli nennt ihn bei dieſer Gelegenheit: Virum reverendum et eruditione praestantem, qui triennium ferme in comitatu Stolbergensi et integros septem annos in hac ecclesia evangelion filii Dei . . . docuit. Sein Gegner Mönnichhauſen ſagt 1560 Apr. 5 von ihm: homo in controversiis dijudicandis nemini cedens et ingeniorum censor acerrimus[14]). Im Jahre 1564 wurde er

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 71.
[2]) Daſ. 19, S. 72.
[3]) Etwas 1740, S. 465—467; 1738, S. 593—594.
[4]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 132. Etwas 1740, S. 465.
[5]) Etwas 1739, S. 243.
[6]) Daſ. 1740, S. 465.
[7]) Rathsarchiv, Zwinger.
[8]) Etwas 1740, S. 466. Mekl. Jahrb. 19, S. 99—100.
[9]) Grapius S. 295—298; vgl. Etwas 1741, S. 30.
[10]) S. oben S. 13—14.
[11]) Grapius S. 311.
[12]) Rathsprotokoll v. 1559 - 1560.
[13]) Etwas 1739, S. 245; 1737, S. 432; 1738, S. 317—318, 593.
[14]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

auch zum räthlichen Professor der Theologie ernannt[1]); 1565 Febr. 1 ward er als solcher in das Koncilium recipirt[2]). In einer Streitigkeit, die er mit Gelmerus Nemorimontius von St. Petri hatte, weil dieser als Pastor über ihm sitzen wollte, nahm sich das Ministerium am 4. Jan. 1565 den Herzögen gegenüber seiner an, indem es sich auf seine Licentiatenwürde berief[3]). Er starb 1565 Aug. 14, 18 oder 19[4]).

3. Dionysius Marquardus[5]). — 1566—1572.

Dionysius Marquardus aus Schivelbein wurde 1565 oder 1566 an Stelle des Henricus Strevius zum Archidiakonus berufen[6]). Im Mai 1566 wurde er immatrikulirt als Mag. Dionysius Marquardus Scivelbenensis[7]); am 3. Mai 1567 ward er als Mag. Dionysius Marcquardi Gripsvaldii promotus durch Bartholomäus Clinge[8]) und am 20. März 1570 als Mag. Dionysius Marquardus durch Jakob Prätorius in die Artisten-Fakultät recipirt[9]). Er starb vor dem 13. Okt. 1572.

4. Valentinus Schacht[10]). — 1572—1592.

Valentinus Schacht aus Stargard, Diakonus zu St. Jakobi, ward am 13. Okt. 1572 dem Ministerium vom Rath an Stelle des Dionysius Marquardus zum Archidiakonus präsentirt[11]). Er wurde 1592 als Nachfolger des Dr. Simon Pauli Pastor zu St. Jakobi[12]).

5. David Lobeck[13]). — 1592—1603.

David Lobeck, Diakonus zu St. Jakobi, wurde 1592 an Stelle des Valentin Schacht zum Archidiakonus berufen. Das Iudicium Ministerii erfolgte Febr. 12, die landesherrliche Bestätigung Apr. 19[14]), die Einführung Juli 11[15]). Lobeck starb am 14. Sept. 1603[16]).

---

[1]) Etwas 1738, S. 594; 1740, S. 466.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 155; Etwas 1738, S. 594.
[3]) Etwas 1738, S. 594.
[4]) Das. 1738, S. 318; 1739, S. 246; 1738, S. 594.
[5]) Das. 1740, S. 470—471; 1737, S. 57—58.
[6]) Das. 1737, S. 58.
[7]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 159. Etwas 1740, S. 470.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 163. Etwas 1739, S. 669.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 173. Etwas 1739, S. 727.
[10]) S. unten S. 44.
[11]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 414.
[12]) S. oben S. 41.
[13]) S. unten S. 46.
[14]) Etwas 1740, S. 478.
[15]) Das. 1737, S. 60; 1740, S. 478.
[16]) Crapius, S. 185. Etwas 1740, S. 478.

C. Diakonen.

1. Vitus Berg[1]). — ?—1563.

Veit Berg wird von Bacmeiſter als in Templo Jacobaeo infimus Diaconus bezeichnet; ihm ſei i. J. 1555 Peter Eggerdes vom Rath zum Kollegen gegeben worden[2]). Herr Veit zu St. Jakobi erhält 1557 ſein rückſtändiges Gehalt von 17 Gulden ausbezahlt[3]). 1558 Aug. 11 war Herr Vitus, Sakriſt zu St. Jakobi, bei dem Streit des Matthäus Flege mit Draconites im Hauſe des Heinrich Strevius zugegen[4]). Am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die Konfeſſion des Miniſteriums gegen Rudolf Mönnichhauſen[5]). Er ſtarb 1563 um Jan. 5[6]).

2. Caspar Leunculus[7]). — 1563—1565.

Caspar Leunculus aus Sellin, bisher räthlicher Gegenprediger des Simon Pauli, erhielt 1563 die durch den Tod des Veit Berg erledigte Stellung (locum ejus integre cum stipendio et accidentibus[8]). Er wurde 1564 zum Magiſter promovirt und ſtarb im September 1565 an der Peſt[9]).

3. Valentinus Schacht[10]). — 1565—1572.

Valentinus Schacht aus Stargard wurde im Mai 1560 zu Roſtock als Valentinus Schacht Stargardiensis immatrikulirt[11]), promovirte im Oktober 1563 zum Magiſter[12]), ging 1565 der in Roſtock herrſchenden Peſt wegen nach Greifswald, wurde gegen Ende dieſes Jahres an des Caſpar Leunculus Stelle zum Diakonus an St. Jakobi erwählt und heirathete 1566 die Wittwe ſeines Vorgängers[13]). Am 15. März 1570 wurde er in die philoſophiſche Fakultät[14]) und am 1. Aug. als Profeſſor der Theologie in das Koncilium recipirt[15]); im Winterſemeſter 1570—1571

---

[1]) Etwas 1740, S. 433–434.
[2]) Sp. 1564, 1592.
[3]) Rathsarchiv, Zwinger.
[4]) Etwas 1740, S. 446 Anm. Mekl. Jahrb. 19, S. 99.
[5]) Grapius S. 311.
[6]) Bacmeiſter Sp. 1601. Etwas 1740, S. 433.
[7]) S. oben S. 41.
[8]) Bacmeiſter Sp. 1601.
[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 154. Etwas 1739, S. 666; 1740, S. 469.
[10]) Etwas 1740, S. 470; 1737, S. 51–59; 1738, S. 779—784.
[11]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 140. Etwas 1737, S. 55; 1738 S. 782.
[12]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 150. Etwas 1737, S. 55; 1738, S. 783; 1739, S. 665.
[13]) Etwas 1737, S. 56–57.
[14]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 170. Etwas 1739, S. 673.
[15]) Etwas 1739, S. 837; 1737, S. 59.

war er Rektor der Universität[1]). Im Jahre 1572 wurde er an Stelle des Dionysius Marquardus zum Archidiakonus zu St. Jakobi berufen.

4. Jakob Meßmaker[2]). — 1574—1590.

Jakob Meßmaker, Diakonus zu St. Petri, wurde zu Anfang des Jahres 1574 als Nachfolger des Valentin Schacht zum Diakonus an St. Jakobi erwählt. Das Iudicium Ministerii über seine Wahl und Person datirt vom März 12[3]). Der Rath suchte bei den Herzögen März 24 und Mai 1 um seine Bestätigung nach[4]); Apr. 30 supplicirte das Ministerium, daß die Herzöge sich mit dem Rath vergleichen möchten, damit die ordentlichen Katechismus-Predigten am Sonntag, die seit des Dionysius Marquard Krankheit und Ableben unterlassen worden wären, wieder aufgenommen werden könnten[5]). Ueber seinen Tod berichtet Gryse zum Jahre 1590[6]): „Idt ys överst den 15. Februarii H. Jacob Meßmaker, so 38. jar alhyr im Predigampt geweſen, synes olders 66. salichlyken vorscheiden".

Mento Gogreve[7]). — 1573.

Mento Gogreve aus Lippstadt, 1571 Hofprediger des Grafen von Hoya[8]), wurde zu Rostock im November 1572 als Mag. Mento Gogrevius Lippiensis, Jenae promotus, honoratus, immatrikulirt[9]). Am 10. Febr. 1573 empfahl ihn David Chyträus, als Herzog Johann Albrecht ihn zu Vorschlägen wegen des Pastorats zu Schwerin aufgefordert hatte[10]). Am 14. April aber schrieb der Herzog an das Ministerium, da der Rath sich hinsichtlich der Kapläne des Patronatsrechts anmaße, so übertrage er zur Aufrechthaltung seiner Gerechtigkeit die vakante Stelle eines Kaplans an der Jakobikirche für eine Zeitlang dem Magister Mento Gogreve[11]) Simon Pauli, der vom Herzog den Befehl zu seiner Einführung erhalten hatte, machte Apr. 25. dem Ministerium davon Mittheilung, und man beschloß, dem Herzog ein schriftliches Bedenken einzuschicken. Am 2. Mai aber wies der herzogliche Sekretär Johannes Molinus in Gegenwart des

---

[1]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 172.
[2]) Etwas 1740, S. 476—478.
[3]) Daſ. 1740, S. 477.
[4]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 14.
[5]) Etwas 1740, S. 477.
[6]) Bl. T 3.
[7]) Etwas 1740, S 473—476.
[8]) Daſ. 1741, S. 574.
[9]) Hofmeister 2, S. 177. Etwas 1740, S. 473.
[10]) Etwas 1740, S. 473.
[11]) Daſ. 1740, S. 473—474.

Küchenmeiſters zu Schwaan und einiger Zeugen Mento Gogreve in das Kaplan-Amt und das Kaplanshaus von St. Nikolai ein und am 8. Mai hielt dieſer die Frühpredigt. Am 7. Mai überſandte das Miniſterium Herzog Ulrich eine Vorſtellung, in der es erklärte, daß es den gegen den Willen der Kirche und des Presbyteriums eingedrungenen Prediger nicht annehmen könne; am 16. Mai antwortete Herzog Ulrich, daß er ſich in Gemeinſchaft mit Herzog Johann Albrecht darüber erklären werde[1]). Am 18. Mai promovirte Gogreve zum Licentiaten der Theologie[2]); dann wurde er zum Superintendenten von Schwerin ernannt[3]).

5. David Lobeck[4]). — 1591—1592.

David Lobeck aus Hamburg, Diakonus an St Petri[5]), wurde 1591 an Jakob Meßmakers Stelle zum Diakonus an St. Jakobi erwählt. Das Iudicium Ministerii datirt von 1591 März 1. Im Jahre 1592 ward er an Valentin Schachts Stelle zum Archidiakonus erwählt.

6. Joachim Weſtphal[6]). — 1592—1608.

Joachim Weſtphal wurde zu Roſtock im Oktober 1572 als Joachimus Westphalus Megapolitanus immatrikulirt[7]) und 1580 März 4 zum Magiſter promovirt[8]). Er war Kollege und Konrektor an der Schule. Im Jahre 1592 wurde er an David Lobecks Stelle zum Diakonus erwählt. Das Iudicium Ministerii datirt von Nov. 24, die landesherrliche Konfirmation von Dez. 3; die Ordination erfolgte Dez. 6, die Introduction Dez. 12. Im Jahre 1608 wurde er an Valentin Schachts Stelle Paſtor zu St. Jakobi.

---

3. St. Nikolai.

Als Prediger an der Nikolaikirche nennt das Gryſeſche Verzeichniß[9]): H. Jacob Marchita, H. Dedewick N., H. Antonius Becker, D. Henricus Smedenſtede, H. Jochim Stampe, H. Hyeronymus N., H. Peter N., D. Johannes Auriſaber, M. Georgius Richius, H. Jochim Banſow, H. Joſias Richius, H. Johan Saliger, H. Mattheus Rutze, M. Hermannus

---

[1]) Etwas 1740, S. 474—476.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 179. Etwas 1738, S. 338, vgl. S. 376—377.
[3]) Etwas 1740, S. 476.
[4]) Daſ. 1740, S. 478.
[5]) S. unten.
[6]) Etwas 1737, S. 605; 1740, S. 478—479.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 177. Etwas 1739, S. 267.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 204. Etwas 1739, S. 735.
[9]) Bl. V 4.

Slorff, H. Antonius Höker". Ein Verzeichniß des Miniſterial-Archivs nennt außerdem noch nach Hieronymus einen Andreas [1]).

Von dieſen 15, beziehentlich 16 Predigern ſind uns Jakob aus der Mark Brandenburg, Dedewick, Hieronymus, Peter und Andreas völlig unbekannt.

A. Paſtoren.

Antonius Becker [2]). — 1542—1555.

Antonius Becker aus Meſchede, bisher Diakonus zu St. Nikolai, muß vom Rath 1542 nach dem Tode des katholiſch gebliebenen Scholaſtikus und Paſtoren Dr. Johann Katte zum Paſtor ernannt und in die erledigte Wedem eingewieſen worden ſein. Herzog Heinrich nahm aber am 27. Juni 1542 das Recht zur Beſetzung der Scholaſterei und des Paſtorats für ſich in Anſpruch und Becker wird, nachdem ſich auch Herzog Albrecht 1543 Juli 8 für den von Herzog Heinrich präſentirten Dr. Hinrich Smedenſtede erklärt hatte, die Wedem haben räumen müſſen. Ueber die Streitigkeiten, die er 1543 und 1544 mit Smedenſtede hatte, ſ. unten. Am 11. Mai 1547 wird er unter ſechs Prädikanten an erſter Stelle genannt und 1548 unterzeichnete er die Erklärung der Roſtocker Prediger gegen das Interim ebenfalls an erſter Stelle [3]). Sein Teſtament datirt von 1545 Nov. 19 [4]); 1555 war er aber ſicher noch am Leben [5]).

1. Hinrich Smedenſtede [6]). — 1542—1548.

Hinrich Smedenſtede aus Lüneburg wurde zu Wittenberg 1524 Mai 22 immatrikulirt, 1532 Aug. 28 zum Magiſter promovirt und 1533 in die Artiſten-Facultät recipirt. Später erlangte er die Würde eines Doktors der Theologie. 1540 war er Dekan der philoſophiſchen Fakultät [7]); 1542 wurde er, vermuthlich auf eine Empfehlung Melanchtons hin, von Herzog Heinrich nach Roſtock berufen. — Die Abſichten des Herzogs in Bezug auf die durch Dr. Johannes Katte erledigte Stelle ſind nicht recht verſtändlich, doch ſcheint es, daß er die Scholaſterei und das Paſtorat von St. Nikolai von einander trennen wollte. Am 27. Juni 1542 ſchrieb er an ſeinen Sekretär Simon Leupold, den er zum Scholaſtikus ernannt und als ſolchen dem Domkapitel präſentirt hatte, daß er auf dieſe Präſentation

[1]) Etwas 1740, S. 342.
[2]) S. unten S. 58.
[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol. I.
[5]) S. oben S. 3.
[6]) Etwas 1740, S. 275—278; 1738, S. 145—149, 491, 833. Krabbe, S. 441 bis 443, 454—456. Allgem. Deutſche Biographie 31, S. 632—633.
[7]) Allgem. Deutſche Biographie 31, S. 632.

hin unter Hinzuziehung eines Notars von der Nikolaikirche und der Wedem, sowie auch von der Kirche und der Wedem zu Warnemünde, Besitz ergreifen möge[1]). Am 30. Juli schrieb er dagegen dem Rath, obwohl er vor Kurzem den Dr. Hinrich Smedenstede zum Kirchherrn von St. Nikolai ernannt und für ihn durch seinen Sekretär Simon Leupolt die Pfarrkirche und die Wedem habe einnehmen lassen, so erfahre er doch, daß der Rath in die Wedem den Kaplan Antonius Becker habe einweisen lassen; da aber Smedenstede binnen acht Tagen in Rostock ankommen werde, so solle Becker die Wedem räumen und in das bisher bewohnte Kaplanshaus wieder einziehen[2]). Erst zum 23. Nov. berichtet die Matrikel: Hinricus Schmedenstede Luneburgensis, theologie doctor, professor et pastor ad D. Nicolaum, fuit honoratus una cum fratre Hieronymo Schmedenstede[3]). Im Jahre 1543 — das genauere Datum ist leider nicht angegeben — präsentirte Herzog Heinrich den Simon Leupold wieder dem Domkapitel ad parrochiam (?) perpetuam et scholasteriam in ecclesia sancti Nicolai Rostochiensis et ad reliqua beneficia, quae Dr. Joannes Katte habuit, und „zu gleicher Zeit" wiesen ihn „die Herzoge" in die Pfarre zu Warnemünde ein und befahlen, daß der Rath ihm die Hebungen dieser Kirche, die der Nikolaikirche inkorporirt sei, regelmäßig verschaffe[4]). Am 19. März 1543 wurde Smedenstede ein Revers zur Unterschrift vorgelegt[5]), durch welchen er anerkennen sollte, daß die Kirchenvorsteher mit Willen des Raths ihm die Wedem nur „precarien wyse ingedan hebben, beth ßo lange ße derſulvigen tho behoff desjennigen, ßo mith der Scholasterye van beyden . . . Landesfursten vorlehnet und demnha geborliker wyse dartho instituert is worden, edder sunst anders derſulvigen tho donde hebben". Smedenstede verweigerte aber die Unterschrift und Herzog Heinrich befahl dem Rath am 31. März, ihm die Wedem nicht länger vorzuenthalten[6]). Der Rath gab jedoch erst dann nach, als ihm auch Herzog Albrecht Juli 8 die Ernennung Smedenstedes zum Pastor angezeigt und Herzog Heinrich Juli 13 nochmals einen Befehl zur unverzüglichen Räumung der Wedem erlassen hatte[7]). — Noch in demselben Jahre gerieth Smedenstede mit Antonius Becker in heftige Streitigkeiten; am 11. Nov.

---

[1]) Mekl. Jahrb. 5, S. 147.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 441 Anm. **.

[3]) Hofmeister 2, S. 104. Etwas 1738, S. 146.

[4]) Mekl. Jahrb. 5, S. 147.

[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.. Krabbe S. 441 Anm. **.

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 441 Anm. ** irrthümlich: 1544 Sonnabend nach Ostern.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 441 Anm. **. Das Schreiben von 1544 Sonntag nach Dionysii gehört in einen anderen Zusammenhang; s. unten S. 49 Anm. 5.

hatte er, wohl in Anspielung auf dessen vormaliges Eintreten für den katholischen Meßdienst einerseits und auf sein angebliches unerlaubtes Verhältniß zu der Frau seines Hauswirthes Jochim Albrecht andererseits, in der Kirche gesagt: „wo juwe predicante gelevet und geleret hefft, weth menn aver dat gantze landt tho Mekelenborch wol tho seggenne". Auch daß er das Testament nicht im Chor, sondern auf einem Altar vor dem Chor hielt, machte er ihm zum Vorwurf und im Jahre 1544 gab ihm seine Betheiligung an der Festlichkeit des Nothfeuers am Sonntag nach Johannis (Juni 29) neuen Anlaß zu Angriffen. Am 28. Sept. eiferte er gegen eine vom Rath und von der Universität gemachte neue Ordnung, zweifelsohne die im August gedruckte: Studii litterarii publici in academia Rostochiensi di'igens et accurata restauratio[1]) und schalt „alle predicantenn tho Rostock", weil sie sich derselben nicht widersetzt hätten, „wendehoycken". Von dem in der Kirche anwesenden Antonius Becker sagte er, wie dieser dem Rathe berichtet[2]), vor der Gemeine: „me scholde my myt drecke werpenn, vonn dem predikestole unde tho der Stadt henuth. Dhon hefft my flesch unnde bloth hefftyghenn bewegenn und sy unbedacht hervorgetredenn unde gesecht averluth deme doctor under oghenn: du luchst; me schulde dy mit drecke werpenn; hesstu nicht lange genoch geballert?, und sy darvan ghann". In einer undatirten Eingabe verlangt Smedenstede, daß der Prediger Herr Antonius, der seine Predigten auf der Kanzel verdächtig mache, seine Person fälschlich und schändlich injuriire, auch andere fromme Leute lästere und schände und öffentlich so lebe, wie kein Prediger leben dürfe, seines Amtes entlassen werde, und in einer andern, die ebenfalls undatirt ist, berichtet er dem Rath, daß der Sakrist Joachim (Stampe) nicht länger am Dienstag predigen wolle, und bittet, „nach wie vohr, unterthenigliche, EE. W. wolle Gott und Euch zun ehren und ewer Kirchen zu trost mir zu S. Nicolaus schaffen einen frumen, gelerten man zum Cappellan, zu bedencken, das mir allein bey euch sulche schwere burde nicht leng zu dragen stehet". — Wegen seiner Angriffe auf die Studienordnung befahl ihm der Rath, sich der Predigt zu enthalten, und ließ, als Smedenstede sich dessen weigerte, die Kirche vor ihm zuschließen[3]). Herzog Heinrich, dem der Rath das Geschehene durch seine Gesandten angezeigt hatte, schrieb am 11. Okt.[4]), er habe dem Abschiede gemäß Smedenstede die nöthigen Vorstellungen gemacht und ihn angewiesen, morgen das Predigtamt wieder zu übernehmen; der Rath möge auch mit

[1]) Krabbe S. 447 Anm. *.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol. I.

[3]) Vgl. Etwas 1738, S. 146.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Vgl. Krabbe S. 441 Anm. ** u. oben S. 48 Anm. 7.

Antonius Becker das Nöthige beſchaffen und dem Sohne und der Freundſchaft der bewußten Frau, die den Dr. Smedenſtede bedroht haben ſollten, Frieden gebieten. Der Rath erwiderte, er habe gehofft, daß der Herzog ihm Smedenſtede abgenommen hätte, wolle ihm aber die Predigt vergönnen, wenn er ſich nach Maßgabe der anliegenden Artikel erkläre. Als darauf Herzog Heinrich forderte, daß der Rath Smedenſtede die Kanzel ohne Weiterungen geſtatte, erklärte dieſer, daß Smedenſtede ſchon längſt die Stadt verwirkt hätte[1]). Weitere Nachrichten fehlen, aber Smedenſtede blieb in ſeinem Amte. — Am 30. Juli 1547 zeigte ihm Herzog Heinrich an[2]), er ſchicke, da er wiederum den Rath und die Univerſität angegriffen habe, den Mag. Konrad Pegel zu ihm, und befahl ihm, ſich alles Schmähens zu enthalten. Am 8. Dez. wurde von ihm in Gegenwart des Herzogs Philipp von Pommern die erſte theologiſche Doctorpromotion in Greifswald vollzogen[3]). Am Weihnachtstage ſagte er einem darüber am 27. Dez. aufgenommenen Protokoll zufolge[4]), der Kaiſer wolle mit dem Papſt zuſammen das Wort Gottes unterdrücken, Kaiſer und Papſt ſeien gleich gut, der eine ein Schelm und Böſewicht, wie der andere, und beide würden deshalb zum Teufel fahren, er aber wolle zu Chriſtus fahren; vom Rath ſagte er: „Schelck und Buben ſeid ihr, Schelm ſeith ir alle zuſammen". Nach Bacmeiſter[5]) wurde er, weil er ſich in Gegenwart ſächſiſcher Geſandten Schmähungen gegen Herzog Moritz erlaubt hatte, von Herzog Heinrich ſeines Amtes entſetzt. Er zog im Jahre 1548, von vielen ſeiner Zuhörer begleitet, nach Greifswald[6]). Geſtorben iſt er am 18. Okt. 1554 zu Wismar[7]).

2. Johannes Aurifaber[8]). — 1550—1554.

Johannes Aurifaber aus Breslau, geboren 1517[9]), ſtudirte zu Wittenberg, promovirte zum Magiſter, war 1545 Dekan der theologiſchen Fakultät und promovirte 1550 Juni 26, nachdem er bereits den Ruf nach Roſtock erhalten und angenommen und am 19. Juni de ecclesia et propria ecclesiae doctrina disputirt hatte, zum Doktor der Theologie[10]). Anfangs hatte Melanchton auf Befragen den Jenenſer Theologen Erhard Schnepf

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 455 Anm. *.
[3]) Etwas 1737, S. 236—237. Krabbe S. 454 Anm. *.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[5]) Sp. 1563. Etwas 1740, S. 275. Vgl. daſ. 1738, S. 146.
[6]) Etwas 1738, S. 833. Krabbe S. 455 Anm. **.
[7]) Etwas 1738, S. 147. Krabbe S. 455 Anm. **.
[8]) Etwas 1740, S. 278; 1738, S. 492—493. Krabbe S. 456—459. Allgem. Deutſche Biographie 1, S. 690.
[9]) Allgem. Deutſche Biographie 1, S. 690.
[10]) Etwas 1738, S. 492. Krabbe S. 457 Anm. ***.

zum Nachfolger Smedenſtedes vorgeſchlagen und Arnold Burenius war deshalb nach Wittenberg und von dort, mit einem Schreiben Melanchtons verſehen, nach Jena gereiſt; Schnepf aber hatte die Vokation abgelehnt, Burenius war nach Wittenberg gereiſt und Melanchton hatte Johannes Aurifaber in Vorſchlag gebracht[1]). Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich beriefen ihn Mai 11 zum Profeſſor der Theologie und Paſtor an St. Nikolai[2]) und machten an demſelben Tage dem Rath davon Mittheilung, indem ſie ihn aufforderten, Aurifaber die Wedem einzuräumen und nach Nothdurft beſſern zu laſſen[3]). Im Juni wurde er zu Roſtock als Joannes Aurifaber, theologie doctor, Witenbergae promotus, Vratislaviensis, immatrikulirt[4]). Am 23. Juni 1551 begründete er dem Rathe gegenüber ſeine Weigerung, während eines Gewitters die Glocken läuten zu laſſen[5]), „den ich nicht zweyveln kan, ſolch widerauffrichten dieſer gefallenen und ſeer verdechtigen Ceremonien werde gros ergernuß und leſterung der waren lerer des Evangelii, ſo in dieſer Stad geprediget wird, dazu verdacht der perſonen, ſo im Regiment und predigtampt ſind, bei vielen leutten, auch in umligenden Stedten, bringen und verurſachen". An der Abfaſſung der i. J. 1552 veröffentlichten mecklenburgiſchen Kirchenordnung hatte er hervorragenden Antheil und war auch an der von Herzog Johann Albrecht 1552 angeordneten Kirchenviſitation betheiligt[6]). Im Jahre 1554 an Oſianders Stelle nach Königsberg berufen[7]), ſtarb er 1568 Okt. 19 als Paſtor zu St. Eliſabeth in Breslau[8]).

3. Georg Reiche[9]). — 1554—1565.

Georg Reiche aus Sagan war in Königsberg Prediger geweſen und hatte von dort in den Oſiandriſchen Unruhen weichen müſſen. Im Juli 1551 wurde er zu Roſtock als Georgius Reich, Silesius, immatrikulirt[10]) und am 28. Juli als Georgius Reiche Sagensis zum Magiſter promovirt; im Oktober wurden ſeine Söhne Ezechias und Joſias immatrikulirt. Eine Zeitlang war er Paſtor zu Bieſtow[11]). Seine

[1]) Etwas 1738, S. 492. Krabbe S. 456—457.
[2]) Krabbe S. 457.
[3]) Krabbe S. 457 Anm. **.
[4]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 118. Etwas 1740, S. 143. Krabbe S. 458 Anm. *.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[6]) Krabbe S. 458—459.
[7]) Bacmeiſter Sp. 1563. Krabbe S. 459 Anm. **.
[8]) Etwas 1738, S. 493. Krabbe S. 459 Anm. **.
[9]) Etwas 1740, S. 278—281. Allgem. Deutſche Biographie 27, S. 651—652.
[10]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 120, 121. Etwas 1739, S. 607; 1740, S. 279.
[11]) Bacmeiſter Sp. 1563. Etwas 1740, S. 279. Sein Vorgänger wird der 1542 genannte Andreas Eggerdes geweſen ſein, ſein Nachfolger der 1598 geſtorbene Gerhard Faber. Schröder 1, S. 448.

Berufung an die Nikolaikirche erfolgte durch die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich im Jahre 1554. Am 11. Nov. zeigte Herzog Johann Albrecht dem Rathe an[1]), „das wir den wolgelarten unsern lieben andechtigen Magister Georgium Reichen für einen Pastorn in unser pfarkirchen zu Sanct Niclaus alhier bey euch verordent und angenommen haben". Er war einer der Hauptgegner des Raths und der Superintendenten Draconites und Kittel; „ein yverer des Heren" wird er bei seinem 1565 Okt. 2 erfolgten Tode genannt[2]).

4. Josias Reiche[3]). — 1566—1568.

Josias Reiche aus Königsberg wurde zu Rostock im October 1551 als Josias Reich Silesius immatrikulirt und am 29. Apr. 1561 als Josias Reichius Prutenus zum Baccalaureus der Theologie promovirt[4]). Im Jahre 1563 kam er von Schweden, wo er sich um eine Stellung bemüht hatte, nach Kopenhagen und wurde hier, weil er sich unvorsichtig über den König geäußert hatte, ins Gefängniß gesetzt. Auf die von David Chyträus und Lucas Baemeister nachgesuchte Verwendung des Dr. Hieronymus Thenner hin wurde er freigelassen und kam am 21. Apr. 1564 nach Rostock zurück[5]). Am 4. Mai wurde er als Mag. Josias Reichius Prutenus, theologiae baccalaureus, zum Licentiaten der Theologie promovirt[6]). Im Frühjahr 1565 machte er mit Nathan Chyträus eine Reise nach England und Frankreich, verließ aber den Gefährten, vermuthlich wegen des Todes seines Vaters, und kehrte nach Rostock zurück[7]). Er wurde durch die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich zum Nachfolger des Vaters berufen und in deren Auftrage 1566 Sept. 28 dem Rath durch Dr. Konrad Becker und David Chyträus präsentirt[8]). Er starb am 1. Mai 1568[9]).

5. Johann Saliger[10]). — 1568—1569.

Johann Saliger oder Johannes Beatus aus Lübeck war erst zu Wörden in Holland, hernach seit 1566 zu Antwerpen Prediger gewesen und

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.

[2]) Gryse Bl. R 2. Etwas 1740, S. 279—281.

[3]) Etwas 1740, S. 281—283.

[4]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 121, 144.

[5]) Baemeister, Sp. 1624: Apr. 29; die Berichtigung des Datums Etwas 1738, S. 307; 1740, S. 282.

[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 154. Vgl. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 317 zu Mai 1.

[7]) Etwas 1739, S. 250—251, 347; 1740, S. 282.

[8]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S 381.

[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 154. Etwas 1738, S. 307; 1740, S. 283.

[10]) Etwas 1740, S. 283—286. Krabbe S. 646—648. Allgem. Deutsche Biographie 2, S. 191.

1568 an St. Marien in Lübeck berufen worden. Wegen seiner Lehre, daß beim Abendmahl Brot und Wein vor dem Genusse durch die Konsekration in den Leib und das Blut des Herrn verwandelt würden, und wegen des dadurch entstandenen Streites wurde er bereits nach sechs Monaten, am 4. Juli 1568, entlassen. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich beriefen ihn an Josias Reiches Stelle zum Pastor an der Nikolaikirche[1]). Am 11. Aug. sandten sie ihn dem Ministerium zu und berichteten demselben, daß sie David Chyträus und Simon Pauli mit seiner Einführung beauftragt hätten[2]). Am 19. Aug. wandte sich der Rath an das Predigtamt und den Rath zu Lübeck mit der Bitte um Auskunft über ihn, da es heiße, daß er sich dort „etlicher sachen undernommen, die zue Pflantzung und erhaltnug friedens und einigkeitt nicht so gar dienstlich, sondern kegen seine mitcollegen solte emporet und uffgelehnet, demgleichen auch bei nachtzeiten schriffte und Brieffe under etliche Burgere geschickett unnd sprenget haben, die zue uffrur kegen die von Gott vorordnete obrigkeitt lichtlich könten ursache geben", und am 20. Aug. eröffnete er dem Predigtamt, daß ihm die beiden Fürsten die Ernennung Saligers zum Pastor angezeigt hätten, und bat es um Rath, „wile den hirinne wes anders, alse bevoren gebrucklich, vorgenamen, dem Rhade dar nichtes van vormeldet, ock nicht, wo gebrucklick, darbevorn etlike mahle geprediget und der thohörer consent hirtho gefordert, demgeliken ock solck testimonium, wie sick billick geböhrde, noch nicht von demsulven ane Twiffel vorgelecht, wie er lestliken in sinem dienste, dar ehr gewesen, sick vorholdenn"[3]). Das Predigtamt „hefft . . . sick allerley bedenckent gemaket, en anthouemende, und ys doch entlyken de sake dorch etlyke ansehende Theologen unde Rede, so ere F. G. derhalven an dat predigtampt geschicket, darhen gebracht, dat gedachter Beatus up gewisse Condition angenamen, und van D. Johanne Wigando in den Pastorat der Kercken tho S. Nicolaus im September disses jares offentlick ingesettet ys"[4]). Da er nun wegen seiner Ansicht über die Verwandelungszeit von Brot und Wein mit Valentin Schacht in Streit gerieth[5]) und gegen sein Versprechen die Lübische Streitsache der hier studirenden Lübecker wegen auf der Kanzel besprach, auch die Forderung des Raths und des Predigtamts, davon stillzuschweigen, nicht beachtete[6]), so beschwerten sich Rektor und Concil über ihn bei Herzog

[1]) Gryse Bl. R 3.
[2]) Etwas 1740, S. 284—285. Das. 1738, S. 127: Aug. 8.
[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S 395, 390.
[4]) Gryse Bl. R 3.
[5]) Krabbe S. 647.
[6]) Gryse Bl. R 3 b.

Ulrich und die Herzöge ordneten 1569 Febr. 3[1]) eine Kommiſſion an. Dieſe traf Febr. 14 in Roſtock ein[2]), vernahm das durch Simon Pauli vertretene Predigtamt einerſeits und Saliger mit Hinrich Fredeland, „de ock ein Prediger tho Lübeck geweſen, unde mit em dar vorwiſet was", andererſeits und forderte Dr. Johann Wigand in Jena zu einem Gutachten auf[3]). Wiegand erklärte ſich gegen Saliger, die gütlichen Verhandlungen welche von dem Superintendenten Konrad Becker von Güſtrow und Georg Scharmer von Neu-Brandenburg vorgenommen wurden, ſcheiterten, und die Herzöge ließen Okt. 5 zu Wismar ein von David Chyträus abgefaßtes Erkenntniß ergehen[4]). Als Saliger und Fredeland daſſelbe nicht annahmen, während Simon Pauli, Lukas Bacmeiſter und Gelmerus Nemorimontius als Vertreter des Miniſteriums es als chriſtlich und dem Worte Gottes gemäß erkannten, erklärten die Herzöge Saliger für abgeſetzt und ließen am 16. Okt. das Ergebniß der Unterſuchung auf den Kanzeln verkündigen[5]).

6. Matthäus Rutze[6]). — 1570—1576

Matthäus Rutze aus Gollnow ſtudirte in Greifswald und promovirte daſelbſt zum Baccalaureus. Zu Roſtock wurde er im November 1570 als Matthaeus Rutzius Golnoviensis immatrikulirt[7]) und am 8. Mai 1571 als Matthaeus Rutzius Pomeranus zum Magiſter promovirt[8]); in ſeiner am 3. März 1571 gehaltenen Disputation nennt er ſich pastor ecclesiae, quae est Rostochii ad Nicolaum[9]). Im Jahre 1576 trat er mit Gelmerus Nemorimontius für die Flacianiſche Lehre von der Erbſünde ein und ſoll in Folge davon auf landesherrlichen Befehl vom 13. Sept. am 16. Sept. abgeſetzt und am 18. Sept. aus der Stadt gewieſen worden ſein[10]). Die Daten ſind aber irrig. Am 14. Nov. rieth Simon Pauli, daß der Rath ſich Rutzes wegen, der nicht ſtillſchweigen wolle, an die Landesherren wende, während Lucas Bacmeiſter meinte, man ſolle verſuchen, „ob ein Rhatt mehr authoritet bey ihme habe"; am 16. Nov. erklärten Rutze und Gelmerus, ſie würden am nächſten Sonntag (Nov. 18) nur von der Sünde in genere reden, ohne des Streites über die Erbſünde zu gedenken, und überreichten dem Rath eine Konfeſſion, auf die das

[1]) Krabbe S. 647.
[2]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 396.
[3]) Krabbe S. 647—648. Gryſe Bl. R 3 b.
[4]) Krabbe S. 648. Gryſe, Bl. R 4: Okt. 10.
[5]) Gryſe Bl. R 4.
[6]) Etwas 1740, S. 286—287.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 172. Etwas 1739, S. 674.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 172. Etwas 1739, S. 727—728.
[9]) Etwas 1738, S. 505.
[10]) Gryſe Bl. S 3. Grapius S. 403—419. Etwas 1740, S 287.

Miniſterium antworten ſolle; Nov. 20 antwortete Simon Pauli dem Rath, die Konfeſſion ſei „argliſtiger weiſe nicht dergeſtalt ubergeben, wie von der erbſunde allerſeits gelert iſt, als wir, ob Gott will, erweiſen und darthun willen, denn das grobeſte, was von der erbſunde geleret, argliſtigk ausgelaſſen iſt“ [1]); am 1. Dez. waren beide Parteien vor dem Rath; am 3. Dez. erklärte Simon Pauli, „wo ein Radt (an die Landesherren) nicht ſchrieben wolle, als muſten das Miniſterium das Ihre thun“; am 4. Dez. vereinbarte der Rath mit David Chyträus und Simon Pauli, daß vom Miniſterium und vom Rath gleichmäßig an die Landesherren geſchrieben werden ſolle; am 16. Dez. „a prandio hora 4 iſt M. Gelmerus und M. Matthäus Rutze furbeſchiedenn und ihnen die Cantzell verbotten und ſich umb einen anderen hern zu vorſehen im nhamen F. G. durch den Hern Superintendenten angezeigt in beyſein Hern Berent Pawelß und Hern Thomas Gerdes und des gantzen Miniſterii“ [2]).

7. Joachim Banſow [3]). — 1578—1593.

Joachim Banſow aus Teterow, Diakonus zu St. Nikolai, wurde zum Paſtor erwählt, nachdem der am 24. Dez. 1576 vom Rath berufene Mag. Laurentius Weſſel, Paſtor zu Burg auf Fehmarn, am 3. Jan. 1577 abgelehnt hatte [4]). Am 28. Febr. erklärte ſich das Kirchſpiel mit der Einſetzung Joachim Banſows zum Paſtor und Hermann Schlorffs zum Diakonus einverſtanden [5]); am 4. und am 8. März äußert ſich das Miniſterium über die ihm präſentirten Joachim Banſow, Johann Hollenhagen, Hermann Schlorff und Oswald Schlehe mündlich [6]); das Iudicium Ministerii über dieſe vier Perſonen datirt wohl irrthümlich von Febr. 18 [7]); am 10. März erſucht der Rath Herzog Ulrich um die Beſtätigung ihrer Wahlen; am 25. März antwortet der Herzog, die ſächſiſchen und die brandenburgiſchen Geſandten würden wegen der Konfirmation bei ihren Kurfürſten anfragen, die Diakonen hätten bis dahin ihres bisherigen Amtes zu warten und für die Oſterzeit möge der Rath den Dr. Simon Pauli um Exercitanten bitten. Apr. 18 erneuert der Rath ſein Geſuch; Apr. 20 antwortet der Herzog, er werde ſchließlich mit ſeinen Mitvormündern ver-

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VI.

[2]) Rathsprotokoll v. 1573 — 1577. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 22—23, 30—31, 38—39.

[3]) S. unten S. 59. Etwas 1740, S. 287.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 39.

[5]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 39—40.

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 40.

[7]) Etwas 1740, S. 286: März 18, wohl ebenfalls irrthümlich.

urſacht werden, die unziemliche Forderung des Raths gebührenden Ortes bekannt zu machen. Aug. 26 erſucht der Rath unter Hinweis auf die herrſchende große Sterblichkeit und den Tod des Mag. Berthold Detharding von St. Marien nochmals um die Konfirmation der vocirten Prediger[1]). Am 14. Nov. zu Güſtrow wird eine Erklärung Herzog Ulrichs wegen der Oekonomie und wegen der Konfirmation der Prediger von dem ſtädtiſchen Geſandten ad referendum genommen[2]); gleichzeitig verſpricht der Herzog dem Johann Hollenhagen, ihn als Paſtor zu St. Petri zu beſtätigen, falls er in Güſtrow perſönlich um die Konfirmation anhalte[3]); Hollenhagen fügt ſich und wird Nov. 21 beſtätigt[4]). Am 4. Jan. 1578 ſchreibt Herzog Ulrich an den Rath, er ſei bereit, ſich in ihrem Streite wegen der Konfirmation der Predigerwahlen und wegen der Viſitation der Entſcheidung der Rechtsgelehrten zu unterwerfen[5]); am 7. Jan. begehrt er in einem Schreiben an Dr. Simon Pauli, daß Hollenhagens Einführung nicht länger verzögert werde und daß die drei anderen Prediger ſich perſönlich bei ihm einfinden ſollen; wegen der letzteren Forderung ſchreibt er auch an Banſow, Schlorff und Schlehe. Am 11. Jan. wird dem Rathe durch Simon Pauli mitgetheilt, was ihm Herzog Ulrich befohlen habe, der Rath droht Joachim Banſow Gehaltsentziehung an, wenn er dem Befehl des Herzogs Folge leiſte[6]), und legt gegen denſelben Appellation ein; Jan. 13 verbietet er auch Schlorff und Schlehe die Reiſe nach Güſtrow bei Sperrung ihres Gehalts und Verluſt ihres Dienſtes[7]). Am 13. Jan. leiſten die zur Entſcheidung der Streitigkeiten beſtellten Rechtsgelehrten zu Güſtrow ihren Eid[8]). Jan. 18 räth das Miniſterium zur Nachgiebigkeit[9]). Von Jan. 31 datirt ein neues Iudicium Ministerii für Banſow, Schlorff und Schlehe; Febr. 8 wird deren Wahl von Herzog Ulrich confirmirt[10]) und Febr. 18 wird Joachim Banſow von Simon Pauli eingeführt[11]). Er ſtarb 1593 März 23, nachdem er „39 jar alhyr der

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 45.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica IV I Vol. II.

[3]) Ueber dieſe Forderung ſ. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 19 zu 1574 Aug. 23.

[4]) S. unten S. 65.

[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica V.

[6]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 46.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 46.

[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica V.

[9]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 46.

[10]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.

[11]) Etwas 1740, S. 287.

Kercken und Gemeine Gades tho S. Nicolaus alſe ein trüwer dener Chriſti vorgeſtan, ſines olders 65“[1]).

8. Johann Goldſtein[2]). — 1595—1635.

Johann Goldſtein oder Johannes Chryſolitus aus Rüthen wurde zu Roſtock im Oktober 1582 als Johannes Chrysolitus Rudensis ex Westphalia immatrikulirt[3]), war 1594 Konrektor zu Wismar und wurde als Nachfolger Joachim Vanſows zum Paſtor an St. Nikolai berufen, nachdem der Rath vergeblich erſt mit Mag. Matthäus Flege in Greifswald (1594 Apr. 15 bis Mai 10), dann mit Mag. Laurentius Weſſel in Wismar (Juni) und endlich mit Antonius Vocatius in Parchim (Juli 21 bis Aug. 21) verhandelt hatte. Das an Johann Goldſtein gerichtete Vokationsſchreiben des Raths datirt von Nov. 15; Nov. 20 erklärte er ſich bereit, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen[4]), und ſetzte das Miniſterium von dem Empfange eines räthlichen Vokationsſchreibens in Kenntniß[5]). Das Miniſterium, dem er Jan. 15 präſentirt worden war, hielt zunächſt am 23. Jan. dafür, daß man ihn, der bisher noch nicht im Predigtamt geweſen ſei und nur ein halbes Jahr an der Schule zu Wismar gedient habe, erſt auf eine Zeitlang zum Kaplan annehme und einen Andern, der mehr Erfahrung und Geſchicklichkeit habe, zum Paſtor erwähle, erklärte darauf am 9. Febr., obwohl es die Wahl eines Andern, der mehr Erfahrung und Geſchicklichkeit habe, lieber geſehen hätte, ſo ſei es doch, weil man keinen tüchtigeren und genugſam qualificirten Prediger bekommen könne, mit ſeiner Perſon zufrieden, und modificirte dies am 15. Febr. noch dahin, daß es zwar einen Andern, der ſchon eine Zeitlang im Predigtamt geweſen und mehr Erfahrung gehabt, lieber geſehen hätte, aber „weill man fur dießmahl keinen ſolchen darzu bekommen konnen“, mit ſeiner Perſon zufrieden ſei[6]). Am 18. Febr. ſuchte der Rath um die landesherrliche Beſtätigung nach, die von Herzog Ulrich am 19. Febr. ertheilt wurde[7]). Ordnirt wurde Goldſtein Febr. 21, eingeführt Febr. 25. Er ſtarb 1635 Febr. 27 als Superintendent und Paſtor zu St. Nikolai.

---

[1]) Gryſe Bl. T 4. Etwas 1740, S. 287; 1737, S. 392.

[2]) Etwas 1737, S. 664–665.

[3]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 208.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.

[5]) Etwas 1737, S. 665

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol I. Das Etwas 1737, S. 665 kennt nur das Judicium von Febr. 15.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Das Etwas 1737, S. 665 datirt die Konfirmation irrthümlich von Febr. 15.

B. Diakonen.

1. Antonius Becker[1]). — 1530—1542.

Antonius Becker aus Meſchede in Weſtfalen wurde 1513 Juni 29 als Anthonius Becker de Messchede Coloniensis immatrikulirt[2]). Als Kaplan zu St. Nikolai hatte er noch im Juli 1525 Joachim Slüter zu einer Diſputation über die Meſſe herausgefordert[3]), zum 30. Dez. 1530 aber wird er unter den lutheriſchen Predigern aufgeführt und half am 17. Sept. 1531 dem Prädikanten Mag. Barthold bei der Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes in der Jakobikirche[4]). Im Jahre 1542 muß er vom Rath zum Paſtor ernannt worden ſein; ſ. oben S. 47.

2. Joachim Stampe[5]). — 1542—1548.

Joachim Stampe aus Schwerin wurde zu Roſtock am 23. Apr. 1513 als Joachim Stampe Swerinensis immatrikulirt[6]). Bis 1542 war er Paſtor zu Buchholz. Im Protokoll über die Kirchenviſitation heißt es 1542 von ihm[7]): „Er Jochim Stampe iſt ein gelehrter evangeliſcher Prediger, eines ehelichen Lebens, hat ſich aber auf Oſtern für einen Prediger nach Roſtock an S. Niclas verſprochen". Vermuthlich berief ihn der Rath zum Diakonus an des zum Paſtor beſtimmten Antonius Becker Stelle. Auf Joachim Stampe wird es ſich beziehen, daß Dr. Hinrich Smedenſtede in einer leider undatirten Eingabe berichtet, „itzer unſer Sacriſt zu S. Nicolaus, Joachimus hat unverſens heut von der Cancel abgeſagt, daß er nicht leng den dingstag predigen wil". Wahrſcheinlich ſtarb er 1548.

3. Author Lindemann[8]). — 1548–1554.

Author Lindemann aus Braunſchweig wurde zu Roſtock am 25. Okt. 1547 als Author Lindeman Brunsvicensis immatrikulirt[9]) und am 28. Juli 1551 zum Magiſter promovirt[10]). Er wird vom Rath an Joachim Stampes Stelle zum Diakonus berufen worden ſein. Im Jahre 1548 unterzeichnete er die Erklärung der Prediger gegen das Interim

---

[1]) Etwas 1740, S. 341.

[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 53.

[3]) Etwas 1742, S. 674 675, vgl. S. 680.

[4]) Geſch. d. St. Roſtock 1, S. 124, 133, 141. Beiträge 2, S. 18.

[5]) Im Etwas 1740, S. 342 wird auf einen Johannes Stampe hingewieſen, der am 28. Juli 1518 zu Roſtock immatrikulirt und einem Nachtrage in der Matrikel zufolge ſpäter Paſtor zu Wittenburg wurde. (Hofmeiſter 2, S. 72. Etwas 1739, S. 811.)

[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 52.

[7]) Etwas 1742, S. 823. Vgl. Schröder 1, S. 445, 461.

[8]) Etwas 1740, S. 342—343.

[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 113.

[10]) Daſ. 2, S. 121.

an letzter Stelle. Er konnte sich mit dem zu Anfang 1554 zum Pastor berufenen Georg Reiche nicht vertragen und zog ohne Vorwissen des Ministeriums von hinnen[1]). Als er noch in demselben Jahre zurückkehrte, bat die Gemeinde, sie nicht mit einem Aergerniß erregenden Prediger zu beschweren[2]); der Rath bestellte deshalb Joachim Bansow zum Diakonus und versetzte Lindemann an die Jakobikirche[3]).

Johannes Frisius. — 1548.

Johannes Frisius wird im Gryse'schen Predigerverzeichniß nicht aufgeführt. Am 6. März 1548 schrieb Herzog Heinrich an den Rath, ihm sei berichtet, daß „Ewer Sacriste in unser pfarchkirche bey euch zu sanct Nicklas in Godt vorscheiden sein solle", und er habe deshalb den Ueberbringer, Johannes Frisius, Kirchherrn zu Reinershagen, zu dessen Nachfolger bestellt[4]). Vermuthlich handelte es sich um den Tod des Joachim Stampe, dessen Stelle der Herzog seinerseits wieder besetzen wollte. Ein Johannes Frisius war am 18. Aug. 1543 von Luther dem Dietrich Maltzan zum Pfarrer von Grubenhagen empfohlen worden und hatte in dieser Stellung sicher schon am 23. Aug. 1546 den Sebastian Bock zum Nachfolger[5]). In Reinershagen war 1541 „Johan Schwechte . . ., ein arger Papist, über 70 Jahre alt, nicht ungelehrt", Pastor gewesen[6]).

4. Joachim Bansow[7]) — 1554—1577.

Joachim Bansow aus Teterow, geboren 1527[8]), wurde zu Rostock am 19. Juli 1546 als Joachimus Bansouw Mekelpurgensis immatrikulirt[9]). Im Jahre 1551 wurde er Diakonus in seiner Vaterstadt, verwaltete dieses Amt aber nur fünf Vierteljahr und kehrte dann nach Rostock zurück, wo er 1554 auf Zureden Pastor Georg Reiches, vermuthlich an Stelle Author Lindemanns, in der Nikolaikirche den Katechismus erklärte und zum Diakonus berufen wurde[10]). Im Jahre 1557 wird „Herr Jochim Bansow, dem Sacristen to sunte Nicolaus", sein rückständiges Gehalt

---

[1]) Bacmeister Sp. 1581.
[2]) Etwas 1740, S. 343.
[3]) Bacmeister Sp. 1581. Etwas 1740, S. 342–343. S. oben S. 47.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol I.
[5]) Mekl. Jahrb. 24, S. 57—58.
[6]) Schröder 1, S. 429.
[7]) Etwas 1740, S. 343—344; 1737, S. 388–393.
[8]) Das. 1737, S. 390.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 110. Etwas 1737, S. 390: 1545 Juli 19.
[10]) Etwas 1737, S. 390—391.

mit 13 Gulden bezahlt[1]). In den Streitigkeiten von 1557—1561 wird er häufig genannt; am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die Konfession des Miniſteriums. Im Jahre 1577 wurde er zum Paſtor berufen.

5. Hermann Schlorff[2]). — 1578—1580.

Hermann Schlorff aus Roſtock wurde im April 1564 als Hermannus Slorff Rostochiensis immatrikulirt[3]), 1573 zum Magiſter promovirt[4]), 1576 in die philoſophiſche Fakultät recipirt[5]) und 1577 als Nachfolger Joachim Vanſows zum Diakonus an St. Nikolai berufen. Am 28. Febr. erklärte ſich das Kirchſpiel mit der Einſetzung Hermann Schlorffs für einverſtanden[6]); am 4. März erklärt das Miniſterium, es halte ihn zwar für tüchtig, „doch das ihme ingeredet werde, das ehr ſich des Kruges und Spilens enthalte“[7]). Ueber die Weiterungen zwiſchen Herzog Ulrich und dem Rath wegen ſeiner und dreier anderer Prediger Konfirmation ſ. oben S. 55—56. Am 7. Jan. forderte Herzog Ulrich, daß er am 21. Jan. Morgens 7 Uhr im Dom zu Güſtrow predige; Jan. 13 verbot ihm der Rath, dieſem Befehl Folge zu leiſten. Ein neues Iudicium Ministerii erfolgte 1578 Jan. 31, die landesherrliche Konfirmation Febr. 8[8]) und die Einführung Febr. 28[9]). Er ſtarb 1580 Okt. 13[10]).

6. Antonius Höcker[11]). — 1581—1614.

Antonius Höcker aus Lübeck[12]) wurde zu Roſtock im Mai 1570 als Antonius Höker Lubecensis immatrikulirt[13]), ging 1576 nach Wittenberg, kehrte 1578 nach Roſtock zurück und wurde 1581 als Nachfolger des Hermann Schlorff zum Diakonus an St. Nikolai berufen. Am 16. Okt. war beſchloſſen worden, ihn zu einer Probepredigt aufzufordern; Nov. 9 wurde er dem Miniſterium präſentirt; deſſen Iudicium datirt von Nov. 11;

---

[1]) Rathsarchiv, Zwinger.

[2]) Etwas 1740, S. 344.

[3]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 151.

[4]) Daſ. 2, S. 180. Etwas 1739, S. 729.

[5]) Hofmeiſter Matrikel 2, S. 188. Etwas 1739, S. 731.

[6]) Neue wöchentl Roſt. Nachrichten 1839, S. 39—40.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 40.

[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.

[9]) Etwas 1740, S. 344.

[10]) Gryſe Bl. 8 4b. Etwas 1740, S. 344.

[11]) Etwas 1740, S. 345; 1737, S. 668, 557—560.

[12]) Nach dem Etwas 1737, S. 557 wäre er 1560 geboren; nach dem Iudicium Ministerii von 1581 ſtand er aber damals im 30. Jahre.

[13]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 171. Danach iſt die aus dem Iudicium Ministerii mitgetheilte Angabe im Etwas 1737, S. 559 zu berichtigen.

Nov. 24 erfolgte die landesherrliche Konfirmation[1]; ſeine Ordination geſchah Dez. 8, ſeine Einführung Dez. 12[2]. Er ſtarb am 31. Aug. 1614[3].

---

4. St. Petri[4].

Als Prediger von St. Petri nennt uns das Gryſe'ſche Verzeichniß[5]: „M. Jochimus Slüterus, H. Paſchen Gruwel, H. Johan Doſſe, H. Jochim Schröder, H. Nicolaws Rügewoldt, H. Dominicus N., M. Gelmerus Nemorimontius, M. Johannes Hollenhagen, H. Andreas Duncker".

Paſchen Gruwel[6], der nach Poſſelius[7] und Bacmeiſter[8] aus Lenzen in der Mark ſtammen und in Wittenberg — wie Bacmeiſter angiebt — in ſeiner Jugend Luther gehört haben ſoll, wurde am 5. Mai 1516 in Roſtock als Pasca Gruvel de Malchin immatrikulirt[9]. Als Slüter im Jahre 1523 durch Herzog Heinrich zum Kaplan an St. Petri beſtellt worden war, wird Paſchen Gruwel ihm in ſeiner bisherigen Stellung als Schulmeiſter gefolgt ſein. Im Jahre 1528 wurde Slüter — Gryſes Erzählung[10] zufolge — „van ſynem domals nye beſtelleden Capellane H. Paſchen Gruwel, de noch herna lange tydt, und vele jhare tho Warnemünde ys Paſtor geweſen", öffentlich in der Petrikirche mit ſeiner Verlobten getraut. Das Etwas berichtet aus dem von Poſſelius geſchriebenen Leichen-Programm[11], er ſei i. J. 1563 in ſeinem 70. Jahre geſtorben, nachdem er 20 Jahre in Roſtock und 20 Jahre in Warnemünde Prediger geweſen; danach wäre er alſo 1493 geboren, hätte ſeit 1523 in Roſtock gewirkt und wäre 1543 nach Warnemünde gekommen[12]. Nach den Angaben Joachim Schröders über die Verhältniſſe zu St. Petri v. J. 1535[13] muß aber Gruwels Thätigkeit an dieſer Kirche ſchon bei Lebzeiten Slüters und jedenfalls vor 1530 Nov. 1 aufgehört haben. Im Jahre 1563 kam er ſchwer erkrankt nach Roſtock in das Haus Joachim

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol. I.
[2]) Etwas 1737, S. 668.
[3]) Daſ. 1737, S. 558.
[4]) Etwas 1737, S. 695—699, 724—730.
[5]) Bl. V 4.
[6]) Etwas 1737, S. 724—726.
[7]) Daſ. 1737, S. 333.
[8]) Sp. 1555—1556.
[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 64.
[10]) Bl. F 3 b.
[11]) Etwas 1737, S. 333, 725.
[12]) S. oben S. 48 Anm. 1, 4. Vgl. auch Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1840, S. 207.
[13]) S. unten S. 63.

Schröders und ſtarb daſelbſt, nachdem ihm Jakob Meßmaker das Abendmahl gereicht hatte, am 22. April[1]).

Johann Doſſe[2]) iſt als Prediger zu St. Petri nicht nachzuweiſen. Ein Johannes Dosse intraneus war zu Roſtock am 1. April 1497 immatrikulirt[3]) und im Winterſemeſter 1499—1500 als Johannes Dosz zum Baccalaureus promovirt worden[4]).

Auch für Nikolaus Rügewoldt[5]) als Prediger zu St. Petri fehlen alle Belege. Ein Nicolaus Rugenwold de Perchim wurde zu Roſtock am 3. Okt. 1508 immatrikulirt[6]).

Dominicus N.[7]) iſt uns völlig unbekannt.

Johann Klowkyn, der in Gryſes Verzeichniß fehlt, hielt nach dem Tode Slüters (1531 Mai 19), wie Joachim Schröder angiebt, drei Jahre hindurch an Sonn- und Feſttagen das Sakrament in der Petrikirche. Am 3. April 1514 war er zu Roſtock als Joannes Clawkin de Prusia[8]) immatrikulirt worden.

Paſchen Gruwel und Johann Klowkyn würden als Diakonen, Kapläne oder Sakriſten aufzufaſſen ſein, wenn die ihnen übergeordneten Prediger Joachim Slüter und Joachim Schröder wirklich Paſtoren geweſen wären; als ſolche können aber dieſe nicht gelten, obgleich ſie auch hier unter den Paſtoren aufgeführt werden. Als erſter eigentlicher Paſtor iſt Gelmerus Nemorimontius, beziehentlich Joachim Schröder ſeit Jakob Meßmakers Anſtellung zu betrachten.

A. Paſtoren.

1. Joachim Slüter. — 1523—1531.

Die über Joachim Slüter bisher bekannt gewordenen Nachrichten ſind in meiner Geſchichte der Stadt Roſtock (S. 120—150) mitgetheilt und meine dort zum Ausdruck gebrachte Anſicht über ſeine angebliche Vergiftung iſt in dieſen Beiträgen (1, S. 37—46) begründet worden.

---

[1]) Bacmeiſter Sp. 1556, 1624.
[2]) Etwas 1737, S. 726.
[3]) Hofmeiſter, Matrikel 1, S. 283.
[4]) Daſ. 2, S. 2.
[5]) Etwas 1737, S. 727.
[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 35.
[7]) Etwas 1737, S. 727.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 55; Clamkin iſt Druckfehler.

2. Joachim Schröder[1]). — 1531—1564.

Joachim Schröder aus Dömitz wurde am 4. Juni 1522 zu Roſtock als Jochim Scroder de Domtze immatrikulirt[2]). Gryſe ſagt von ihm, er ſei „etlyke Jare M. Slüters tho S. Peter Scholemeiſter geweſen"[3]). Er ſelbſt berichtet von ſich in einer Eingabe an den Rath vom Jahre 1535[4]), er habe ſeit dem 1. Nov. 1530, offenbar während der Krankheit Slüters, gepredigt und nach deſſen Tode (1531 Mai 19) 20 Wochen lang einem Schulmeiſter Gehalt und drei Jahre hindurch dem Johann Klowkyn für das Halten des Teſtaments an Sonn- und Feſttagen die Gebühr bezahlt; am Schluß dieſer Eingabe bittet er um ein feſtes Gehalt „unnd ßo vele, alße de tho ſunte Jacob unnd Ehr Peter tho unnſer lieven Frowen". Nach Gryſes Angabe[5]) iſt er im Jahre 1531 „in ſaligem M. Slüters ſtede wedderumme thom Evangeliſchen Prediger angenamen" und hat „des Sondages na S. Vith (Juni 22) ſyne erſte Predigt in ſynem Ampte gedan, unde thogelyke Teſtamente geholden". Desgleichen erzählt uns Gryſe, Schröder habe nicht nur zu St. Petri, ſondern auch „tho S. Catharinen, und tho S. Lazarus" gepredigt[6]). Nach einer wenig wahrſcheinlichen Nachricht[7]) wäre er von Herzog Heinrich berufen worden. Am 11. Mai 1547 wird er unter ſechs hieſigen Prädikanten an fünfter Stelle aufgeführt und im Jahre 1548 unterzeichnet er die Erklärung gegen das Interim als der vierte von 7 Prädikanten[8]). Ein Rechnungsbuch der Petrikirche nennt ihn 1556: „Jochim Schröder, paſtor tho S. Peters". Im Jahre 1557 erhielt „Her Jochim predicante tho ſunte Peter" ſein rückſtändiges Gehalt von 15 Gulden[9]). Am 1. Juli 1560 unterzeichnete er die Konfeſſion des Miniſteriums gegen Rudolf Mönnichhauſen[10]) und am 9. Juli erſchien er in derſelben Angelegenheit mit Johann Schreiel und Hinrich Strevius vor dem Rath[11]). In ſeinem Hauſe fand Paſchen Gruwel von Warnemünde 1563 bis zu ſeinem Tode Aufnahme[12]). Schröder ſtarb, wie uns das von Lukas

---

[1]) Etwas 1737, S. 696; S. 425—427.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 82.
[3]) Bl. K 2; vgl. Etwas 1737, S. 426.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[5]) Bl. K 2.
[6]) S. auch Bacmeiſter Sp. 1583.
[7]) Bacmeiſter Sp. 1556. Etwas 1737, S. 696.
[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[9]) Rathsarchiv, Zwinger.
[10]) Crapius S. 311.
[11]) Rathsprotokoll von 1559—1560.
[12]) Bacmeiſter Sp. 1556.

Bacmeiſter geſchriebene Leichen-Programm von 1564 März 21 berichtet[1]), am 19. März 1564; das ſelbe Datum macht dem Etwas zufolge ein vom geiſtlichen Miniſterium an Herzog Ulrich gerichtetes Schreiben namhaft[2]); Gryſe giebt irrthümlich als Todestag den 20. März an[3]).

3. Gelmerus Nemorimontius[4]). — 1564—1576.

Gelmerus Nemorimontius aus Amersfoort wurde zu Roſtock im Juni 1550 als Gelmerus Nemorimontius Amsfordiensis immatrikulirt[5]) und am 27. Aug. 1560 erſt zum Baccalaureus und ſodann zum Magiſter promovirt[6]). Im Jahre 1562 wurde er von Herzog Ulrich zum dritten Prediger an der Domkirche zu Schwerin beſtellt. Als das Miniſterium dem Herzog Ulrich das Ableben Joachim Schröders angezeigt hatte, antwortete ihm derſelbe am 13. April 1564 durch die Ernennung des Gelmerus Nemorimontius[7]). Am 18. Apr. präſentirte ihn Herzog Ulrich für ſich und den abweſenden Herzog Johann Albrecht dem Rathe zum Nachfolger „zeligenn M. Joachimi Schroders, unſers geweſenen Paſtornn inn unſer Pfarkirchen zu S. Peter", und begehrte, daß ihm, da Schröder nur „mit 60 fl. oder weinig daruber" beſoldet geweſen ſein ſolle, ein Gehalt von 100 Thalern bis zur Kirchen-Viſitation ausgeſetzt werde. Der Rath beſchloß Apr. 21, Gelmerus als Prediger anzunehmen, falls auch Herzog Johann Albrecht damit einverſtanden ſein würde[8]), und erwiderte Herzog Ulrich Apr. 24, ſeit Joachim Slüters Tode ſei „kein gewißer Pfarher zue St. Peter" geweſen, ſondern Joachim Schröder habe ſowohl dem Pfarreramt, wie dem Sakriſtenamt vorgeſtanden und wegen des Letztern Beſoldung empfangen; da der Pfarre vor etwa 30 Jahren das Dorf Papendorf genommen worden ſei, die Vorſteher nicht einmal die Kirchenbauten beſtreiten könnten und er ſeinerſeits bereits den dem Joachim Schröder ſeines hohen Alters wegen vor 2 Jahren beigeordneten Kaplan zu beſolden habe, ſo bitte er, für den Unterhalt des von ihm eingeſetzten Paſtors anderweitig zu ſorgen[9]). Am 12. Juli entſchuldigte Gelmer Nemorimontius von Schwerin aus dem Miniſterium gegenüber ſein bisheriges Ausbleiben, weil es mit ſeinem Gehalt noch nicht in

[1]) Etwas 1737, S. 427: proxima die Dominica.
[2]) Daſ. 1737, S. 697: am Sonntag Iudica.
[3]) Bl. R 1 b.
[4]) Etwas 1737, S. 696—698.
[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 118. Etwas 1737, S. 696.
[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 141. Etwas 1737, S. 697; 1739, S. 636.
[7]) Etwas 1737, S. 697.
[8]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 317.
[9]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol I; vgl. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 358.

Richtigkeit sei[1]). Nachdem er sein Amt angetreten, verlangte er, Okt. 19, im Ministerium über Strevius zu sitzen, und erwirkte von Herzog Ulrich einen Befehl von Dez. 4, daß ihm als fürstlichen Pastor der Vorrang vor dem räthlichen Kaplan gebühre; das Ministerium antwortete aber 1565 Jan. 4, daß es bei der Session nur auf das Alter im Predigtamt, auf den theologischen Grad oder auf das Erachten des Ministeriums ankomme[2]). Im Jahre 1576 trat Gelmerus mit Matthäus Rutze von St. Nikolai für die Flacianische Lehre von der Erbsünde ein; am 16. Dez. wurden beide im Auftrage des Landesherrn abgesetzt[3]).

4. Johannes Hollenhagen[4]). — 1578–1595.

Johann Hollenhagen aus Herford, Diakonus zu St. Petri, wurde 1577 zum Pastor berufen. Das Iudicium Ministerii von 1577 Febr. 18[5]) besagt, daß Hollenhagen, der 33 Jahre alt und „die neheſten vier Jhar, so er bey unß im Ministerio gelebet und der Kirchen zu S. Peter gedienet, viell geſehen und erfahren", zu dem neuem Amte wohl geeignet sei. Der Rath wandte sich wegen seiner und dreier anderer Prediger Bestätigung März 10, Apr. 18 und Aug. 26 vergeblich an Herzog Ulrich; Nov. 14 schrieb der Herzog an Hollenhagen, er wolle aus Rücksicht auf seinen verstorbenen Schwiegervater Dr. Jakob Bording es ihm verzeihen, „daß ihr itzundt in das dritte Jar in Sanc Peters Kirchen unser Stadt Rostock gleich andern ordentlicher weiß nominirten und angewieſenen Predigern daß Ampt . . . . verwaltet unnd auch das Ministerium mitteingetreten sein sollet", falls er Nov. 21 in Güstrow vor ihm predigen und um seine Bestätigung nachsuchen wolle; zwar erklärte darauf der Rath am 19. Nov., dieses Verlangen widerspreche dem Erbvertrage[6]), Hollenhagen folgte aber dem Begehren des Herzogs und erlangte dadurch Nov. 21 die landesherrliche Konfirmation[7]). 1578 Jan. 7 begehrte der Herzog von Simon Pauli, daß die Einführung Hollenhagens nicht länger verzögert werde[8]), diese fand aber doch erst am 17. Febr. statt[9]), nachdem

---

[1]) Etwas 1737, S. 697.
[2]) Daſ. 1737, S. 697–698.
[3]) S. oben S. 55.
[4]) Etwas 1737, S 698–699.
[5]) S. oben S. 55 Anm. 7.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[7]) Etwas 1737, S. 699.
[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[9]) Etwas 1737, S. 699.

der Herzog inzwiſchen am 8. Febr. auch die Wahl der drei anderen Prediger beſtätigt hatte[1]). Hollenhagen ſtarb am 2. Apr. 1595[2]).

5. Andreas Duncker[3]). — 1595—1629.

Andreas Duncker aus Sternberg, Diakonus zu St. Petri, wurde 1595 zum Paſtor berufen. Am 26. Nov. ſchlug der Rath dem Kirchſpiel vor, Andreas Duncker zum Paſtor und Mag. Antonius Herzberg von Parchim oder Mag. Michael Lange von Gnoien zum Diakonus zu erwählen; das Kirchſpiel erklärte ſich Dunckers wegen einverſtanden und wählte Lange am folgenden Tage[4]). Nov. 28 wurden Beide dem Miniſterium präſentirt; das Iudicium deſſelben erfolgte Dez. 8, die Nomination E. E. Raths Dez. 12, die Konfirmation durch Herzog Ulrich Dez. 20[5]); die Einführung geſchah 1596 März 29. Am 31. März 1597 wurde Andreas Dunckerus Sternebergensis, pastor ecclesiae Rostochiensis ad divum Petrum zum Magiſter promovirt[6]). Er ſtarb als Senior Miniſterii 1629 Apr. 27[7]).

B. Diakonen.

1. Jakob Meßmaker[8]). — 1561—1574.

Jakob Meßmaker aus Wittſtock wurde zu Roſtock 1544 Apr. 30 als Jacobus Messmaker Wistochiensis immatrikulirt[9]) und war faſt 10 Jahre Paſtor zu Keſſin geweſen[10]), bevor er an die Petrikirche berufen wurde. Wenn dieſe Zeitangabe richtig iſt, ſo iſt Meßmaker etwa 1552 in Keſſin angeſtellt. Der eigentliche Pfarrherr war damals noch Mag. Detlev Danquardi, der bis zu ſeinem Tode an der katholiſchen Lehre feſthielt und deſſen Begräbniß (1556 Mai 1) zu den heftigſten Streitigkeiten Anlaß gab[11]). Am 5. Okt. 1558[12]) und am 6. Jan. 1559 war „Jakob, Paſtor zu Keſſin", bei Predigten des Dr. Johannes Draconites

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[2]) Etwas 1737, S. 699.
[3]) Daſ. 1737, S. 699.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I. Etwas 1737, S. 699.
[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 256.
[7]) Etwas 1737, S. 699.
[8]) Daſ. 1737, S. 727.
[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 106.
[10]) Bacmeiſter Sp. 1589. Etwas 1737, S. 727.
[11]) Mekl. Jahrb. 19, S. 67.
[12]) Grapius S. 295.

in der Johanniskirche zugegen[1]). Nach Bacmeisters Angabe wurde er 1561 dem Pastor Jakob Schröder ut collega seu diaconus adjungirt[2]); zweifelsohne ist also er unter dem Kaplan zu verstehen, den der Rath seinem Schreiben von 1564 Apr. 24 zufolge vor 2 Jahren dem Joachim Schröder beigeordnet hatte[3]). Auch zu St. Katharinen und im Lazareth übernahm er nach Schröders Tode die Predigt[4]). Dem Paschen Gruwel von Warnemünde reichte er vor dessen Hinscheiden (1563 Apr. 22) das Abendmahl[5]). Am 22. Sept. 1572 bitten die Kirchenvorsteher von St. Petri, ihnen Herrn Jakob zu lassen[6]); am 8. Okt. 1573 begehren sie, daß ihnen, da Herr Jakob nach St. Jakobi berufen worden sei, Herr Peter Eggerdes verliehen werden möge, und der Rath beschließt, daß Herr Jakob zu St. Petri verbleiben solle[7]); im Jahre 1574 wird er aber doch an Valentin Schachts Stelle als Diakonus nach St. Jakobi versetzt.

2. Johannes Hollenhagen[8]). — 1574—1578.

Johann Hollenhagen aus Hervord wurde im Juni 1563 zu Rostock als Johannes Holenhagen Hervordiensis immatrikulirt[9]), im Sommersemester 1573 als Johannes Oldenhagius zum Magister promovirt[10]) und im Wintersemester 1573—1574 als Mag. Joannes Ollenhagen in die Artisten-Fakultät recipirt[11]). Im Jahre 1574 wurde er an Johann Meßmakers Stelle zum Diakonus an St. Petri berufen. Am 25. Febr. baten die Kirchenvorsteher, daß der Rath ihnen den Mag. Johann Hollenhagen oder einen anderen geübten Mann zum Prediger verordne[12]); das Iudicium Ministerii wurde März 12 ausgestellt und die Ordination durch Simon Pauli erfolgte März 19[13]); um die landesherrliche Konfirmation suchte der Rath am 24. März und 1. Mai nach[14]). Hollenhagen wurde 1578 Nachfolger des Gelmerus Nemorimontius als Pastor.

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 101.
[2]) Bacmeister Sp. 1589. Etwas 1737, S. 727.
[3]) S. oben S. 64.
[4]) Bacmeister Sp. 1583. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 317.
[5]) Bacmeister Sp. 1556, 1624.
[6]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 415.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V B Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 7.
[8]) Etwas 1737, S. 728.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 149.
[10]) Das. 2, S. 180.
[11]) Das. 2, S. 182.
[12]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 13.
[13]) Etwas 1737, S. 728.
[14]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 14.

3. Oswald Sledanus[1]). — 1578—1589.

Oswald Sledanus aus Roſtock wurde zu Roſtock[2]) im April 1569 als Osvaldus Sledo Rostochiensis und zu Wittenberg[3]) 1572 immatrikulirt. Im Jahre 1577 wurde er zum Nachfolger des Johann Hollenhagen als Diakonus zu St. Petri berufen. Am 4. März meint das Miniſterium mündlich, Sledanus würde beſſer noch 1—2 Jahr ſtudiren oder an einer Schule thätig ſein, giebt ſich aber März 8 wegen ſeiner Berufung zufrieden[4]). Das Iudicium Ministerii datirt von Febr. 18[5]). Ueber die nun folgenden Weiterungen zwiſchen dem Rath und den Herzögen ſ. oben S. 55—56. Am 7. Jan. 1578 verlangt der Herzog, daß Sledanus ſich am 17. Jan. im Dom zu Güſtrow vor ihm hören laſſe; der Rath verbietet ihm Jan. 13, dem Befehl Folge zu leiſten. Am 31. Jan. ſtellt das Miniſterium ein neues Iudicium aus; an demſelben Tage ergeht E. E. Raths Nominationsſchreiben[6]) und am 8. Febr. wird die landesherrliche Beſtätigung erfolgt ſein. Die Ordination fand ſtatt Febr. 14, die Introduction Febr. 17, die Reception in das Miniſterium Febr. 28[7]). Am 7. Apr. 1579 ward Osvaldus Schle Rostochiensis zum Magiſter promovirt[8]). Am 4. Jan. 1581 präſentirte ihn der Rath dem Kirchſpiel St. Marien zuſammen mit Konrad Bredenbach und Lambert Calenius zum Diakonus; da aber das Kirchſpiel St. Petri ihn nicht miſſen wollte, ſo entſchädigte ihn der Rath mit einer Gehaltserhöhung von 20 Gulden[9]). Im Jahre 1589 wurde er zum Archidiakonus an St. Marien berufen.

4. David Lobeck[10]). — 1589—1591.

David Lobeck aus Hamburg wurde zu Roſtock 1579 im Juni als David Lobeck Hamburgensis immatrikulirt[11]) und 1583 März 19 als David Lobechius zum Magiſter promovirt[12]). Nach dem Iudicium Ministerii ging er 1584 mit einigen jungen Hamburgern nach Heidelberg,

---

[1]) Etwas 1737, S. 728—729, S. 502—505.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 167. Etwas 1737, S. 504.
[3]) Mekl. Jahrb. 48, S. 65.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 40.
[5]) S. oben S. 55 Anm. 7; Etwas 1737, S. 729.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[7]) Etwas 1737, S. 729.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 198. Etwas 1737, S. 505.
[9]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II C Vol. I. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 310, 317—318.
[10]) Etwas 1737, S. 729—730.
[11]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 199.
[12]) Daſ. 2, S. 210.

zog wegen des Sacramentiriſchen Irrthums von dort fort und nach Tübingen und kehrte 1587 nach Roſtock zurück[1]). Im Jahre 1589 ward er an Oswald Schlehes Stelle zum Diakonus an St. Petri berufen. Der Rath ſchlug dem Kirchſpiel David Lobeck und Nikolaus Lindeberg vor; das Kirchſpiel erwählte Lobeck am 21. Febr.[2]). Er wurde dem Miniſterium präſentirt Febr. 22; das Iudicium datirt von März 1, das Nominationsſchreiben E. E. Raths von demſelben Tage, die Beſtätigung durch die Herzöge Ulrich und Johann von März 5[3]). Seine Ordination erfolgte März 14, die Inſtitution März 17, die Reception in das Miniſterium März 21[4]). Am 5. Juli 1590 ſtellte ihm der Rath eine Beſtallungsurkunde aus[5]). Im Jahre 1591 wurde er an des Jakob Meßmaker Stelle zum Archidiakonus von St. Jakobi berufen.

5. Andreas Duncker[6]). — 1591—1595.

Andreas Duncker aus Sternberg wurde zu Roſtock 1574 Dez. als Andreas Dunckerus Sternebergensis immatrikulirt[7]), war erſt in Lübz, dann 9 Jahre in Gnoien Prediger und wurde 1591 an David Lobecks Stelle zum Diakonus zu St. Petri berufen. Das Iudicium Ministerii datirt von März 2; die öffentliche Einführung unterblieb wegen der Krankheit des am 17. Juli geſtorbenen Dr. Simon Pauli; in das Miniſterium recipirt wurde er Aug. 6[8]). Duncker wurde 1595 Nachfolger des Johann Hollenhagen als Paſtor.

6. Michael Lange[9]). — 1595—1618.

Michael Lange aus Gnoien wurde zu Roſtock im Juli 1582 als Michael Lange Gnuensis immatrikulirt[10]), 1594 März 14 als Michael Langius Megapolensis Gnoianus zum Magiſter promovirt[11]). Der Rath ſchlug dem Kirchſpiel Nov. 26 vor, Mag. Andreas Duncker zum Paſtor und zu ſeinem Nachfolger Mag. Antonius Herzberg von Parchim[12]) oder

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II B Vol. I. Etwas 1740, S. 478.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V B Vol. I.
[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II B Vol I. Etwas 1737, S. 729; 1740, S. 478.
[4]) Etwas 1737, S. 729.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V B Vol. I.
[6]) Etwas 1737, S. 730.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 184.
[8]) Etwas 1737, S. 730.
[9]) Etwas 1737, S. 730.
[10]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 208.
[11]) Daſ. 2, S. 245.
[12]) Er wurde immatrikulirt zu Roſtock 1591 April und promovirte zum Magiſter 1595 Apr. 24. Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 235, 249.

Mag. Michael Lange von Gnoien zu erwählen; die Wahl Langes geschah Nov. 27 [1]) und wurde dem Ministerium Nov. 28 angezeigt; das Iudicium desselben datirt von Dez. 8, das Nominationsschreiben E. E. Raths von Dez. 12 und die Bestätigung durch Herzog Ulrich von Dez. 20 [2]). Die Inordination Langes erfolgte 1596 März 24, die Institution März 29, die Reception in das Ministerium Apr. 16. Lange starb als Diakonus 1618 Dez. 7 [3]).

---

5. Heil. Geist.

Als Prediger an der Heil. Geist-Kirche werden im Gryse'schen Verzeichniß [4]) aufgeführt: „H. Severinus Eke, H. Antonius Kempe, H. Thomas Meyer, M. Henricus Theophilus".

Severinus Eke und Antonius Kempe [5]) sind mir unbekannt geblieben.

1. Valentin Korte [6]). — 1528–1531.

Valentin Korte aus Lübeck, von dem Gryse behauptet, sein Vater habe zu Lebus gewohnt und sei Barbier gewesen [7]), war am 8. Okt. 1512 zu Rostock als Valentin Korte aus Lübeck immatrikulirt worden [8]). Er hatte dem Minoriten-Orden angehört, war Lektor des Katharinenklosters zu Rostock geworden [9]) und war am 22. Mai 1524 als lector provinciae zugegen gewesen, als der Bruder-Minister der Provinz Sachsen, Dr. Gerhard Funck, die Tochter Herzog Heinrichs von Meklenburg, Ursula, im Kloster Ribnitz eingekleidet hatte [10]). Nachdem er die neue Lehre angenommen, wurde er auf Andrängen der Bürgerschaft am 28. April 1528 vom Rath zum Prädikanten an der Heil. Geist-Kirche bestellt [11]). Im Jahre 1531 soll er, wie Gryse weiter berichtet [12]), nachdem er „etlyke jhar thom H. Geiste Gades wordt lutterrein geprediget hadde", den beiden lutherischen Predigern zu St. Marien,

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I. Etwas 1737, S. 730.
[3]) Etwas 1737, S. 730.
[4]) Bl. V 4. Etwas 1737, S. 785—790.
[5]) Etwas 1737, S. 786.
[6]) S. oben S. 18—19. Etwas 1737, S. 785–786.
[7]) Bl. F 3 b.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 50.
[9]) Gryse Bl. F 3 b.
[10]) Mekl. Jahrb. 3, S. 116.
[11]) Gryse Bl. F 3.
[12]) Bl. H 4 b.

Matthäus Eddeler und Peter Hakendale „thogeordenet und thom Paſtor beſtediget" worden ſein[1]).

2. Matthäus Eddeler. — 1531.

Ueber die Annahme, daß nach Valentin Kortes Berufung an St. Marien Matthäus Eddeler Prediger an der Heil. Geiſt-Kirche geworden ſei, ſ. oben S. 17.

3. Thomas Meyer[2]). — 1547.

Thomas Meyer wird am 11. Mai 1547 unter ſechs hieſigen Prädikanten an letzter Stelle aufgeführt und unterzeichnet 1548 als der ſechſte unter ſieben Predigern die Erklärung gegen das Interim[3]). Vielleicht war er jener „H. Thomas, ein geweſener Franciſcaner Mönnyck alhyr tho S. Catharinen", der nach Gryſes Angabe[4]) am 23. Febr. 1533 zum Prediger am Heil. Kreuz-Kloſter angenommen wurde und wegen des hartnäckigen Feſthaltens der Nonnen an der alten Lehre dieſe Stelle wieder aufgab.

4. Lukas Randow[5]). — 1553—1564.

Lukas Randow aus Wittſtock, früher Schulkollege[6]), ſcheint im Jahre 1553 angeſtellt worden zu ſein, da Gryſe bei Gelegenheit ſeines Todes (1586 Jan. 21) berichtet[7]), er ſei 32 Jahre Prediger in Roſtock geweſen. Nach einer im Etwas und von Wiggers mitgetheilten Nachricht[8]) predigte er mehrere Monate zu St. Jakobi, nachdem Andreas Martinus ſein Amt niedergelegt hatte (1556 Apr. 5) und Drakonites das Predigen daſelbſt verleidet worden war; 1557 wurden „dem Predicanten thom hilligenn Geiſte, Her Lucas Randouwen", 12 Thaler bezahlt[9]), „davor, dath he eine tidtlanck den Sermon tho ſunte Jacob gewaret hedde". Im Jahre 1558 war der Rath Willens, ihn an Stelle des Matthäus Flege zum Prediger an St. Marien zu beſtellen, unterließ es aber auf Begehren der Bürgerſchaft[10]). Nach Fleges Tode (1564 Juni 29) wurde er zum Archidiakonus an St. Marien berufen[11]).

---

[1]) S. oben S. 18.
[2]) Etwas 1737, S. 786.
[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[4]) Bl. K 2–2b.
[5]) Etwas 1737, S. 786—787. Grapius S. 219.
[6]) Bacmeiſter Sp. 1560. Etwas 1740, S. 731.
[7]) Bl. T 2.
[8]) Etwas 1737, S. 693. Mekl. Jahrb. 19, S. 67.
[9]) Rathsarchiv, Zwinger.
[10]) Gryſe Bl. P 4. Bacmeiſter Sp. 1569. Etwas 1737, S. 693, 787.
[11]) S. oben S. 26–27.

5. Henricus Theophilus[1]). — 1564—1600.

Henricus Theophilus aus Roſtock wurde 1543 März 1 als Hinricus Duvel Rostochiensis immatrikulirt[2]), wirkte nach Beendigung ſeiner Studien eine Zeitlang in Livland und kehrte in Folge der dortigen politiſchen Ereigniſſe nach Roſtock zurück[3]). Im Jahre 1559 führt ihn das Miniſterium als Zeugen auf für das, was Dr. Johannes Draconites 1558 Dez. 15 gepredigt habe[4]). Am 27. Aug. 1560 promovirte er als Henricus Theophilus zum Baccalaureus und Magiſter[5]). Im Jahre 1561 wurde er als Nachfolger Jakob Meßmakers Prediger zu Keſſin[6]). Als Lukas Randow Archidiakonus zu St. Marien geworden war, ward er an deſſen Stelle 1564 oder 1565 zum Prediger an der Heil. Geiſt-Kirche berufen[7]); die Geſetze des Miniſteriums unterzeichnete er ohne Angabe von Jahr und Tag[8]). Er ſtarb am 12. Juni 1600[9]).

6. Johannes Stubbäus[10]). — 1594—1629.

Johannes Stubbäus aus Treptow wurde dem Henricus Theophilus im Jahre 1594 adjungirt und heirathete in demſelben Jahre deſſen Tochter Margaretha[11]). Die Geſetze des Miniſteriums unterzeichnete er 1594 Juli 26 als Joannes Stubbaeus Treptoviensis, minister ecclesiae ad Spiritum Sanctum[12]). Er wurde im Januar 1597 als Johannes Stubbaeus Treptoviensis immatrikulirt[13]) und am 31. März deſſelben Jahres als Johannes Stobaeus Treptoviensis, pastor ecclesiae Rostochiensis ad sanctum Spiritum zum Magiſter promovirt[14]). Er ſtarb 1629 Juli 23[15]).

---

[1]) Etwas 1737, S. 787—789, 621—624.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 104. Etwas 1737, S. 787.
[3]) Etwas 1737, S. 788, 622.
[4]) Grapius S. 296.
[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 141. Etwas 1737, S. 788.
[6]) Etwas 1737, S. 788, 622.
[7]) Daſ. 1737, S. 788, 622.
[8]) Daſ. 1737, S. 788.
[9]) Daſ. 1737, S. 789, 623.
[10]) Daſ. 1737, S. 789—790.
[11]) Daſ. 1737, S. 789, 622.
[12]) Daſ. 1737, S. 789.
[13]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 255. Etwas 1737, S. 789.
[14]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 256. Etwas 1737, S. 789.
[15]) Etwas 1737, S. 790.

6. St. Georg.

Als Prediger an der Kirche des St. Georgs-Hospitals nennt das Gryse'sche Verzeichniß[1]: „H. N. Brune, H. Antonius Stoffregen, H. Johannes Heket, H. Thomas Johansen, H. Hinrick Rükyke".

1. Brune[2]). — 1532.

Brune ist uns nur durch die Nachricht Gryses[3]) bekannt, daß am 2. Juni 1532 die beiden Bürgermeister Bernd Hagemeister und Bernd Kron als oberste Verwalter des St. Georgs-Hospitals die dortigen katholischen Prediger, den Pastor Joachim Schade und den Kaplan Jochim Spren, ihres Amtes entließen und Brun zum evangelischen Prediger einsetzten.

2. Johann Heket[4]).

Johann Heket aus Rostock[5]) ist mir unbekannt geblieben. Da Jordanus als der unmittelbare Nachfolger Stoffregens anzusehen ist, so wird Heket als dessen Vorgänger betrachtet werden müssen.

3. Antonius Stoffregen[6]). — ?—1557.

Antonius Stoffregen aus Riga wurde zu Rostock 1552 Aug. 1 als Antonius Stofregen Rigensis immatrikulirt; ein Nachtrag in der Matrikel bezeichnet ihn als concionator[7]). Sein Nachfolger Jordanus nennt ihn 1558 Dez. 21 „selige Antonius"[8]).

4. Thomas Johannes Jordanus[9]). — 1557—1591.

Thomas Johannes Jordanus wurde nach Gryse im Jahre 1557 angestellt. Die Gesetze des Ministeriums unterzeichnete er als Thomas Johannes Jordanus, Pastor ad D. Georgium, leider ohne Angabe von Jahr und Tag[10]). In einem Schreiben an den Rath vom 21. Dez. 1558, in dem er um Gehaltserhöhung bittet[11]), sagt er, es sei „in dyssen Advent des Heren ein Jar vorgangen . . ., dat ick vor einen armen Prediger desser lofflichen stadt Rostock unde der Karcken sancte Jorgens worde

[1]) Bl. V 4.
[2]) Etwas 1737, S. 762.
[3]) Bl. K 1.
[4]) Etwas 1737, S. 763.
[5]) Crapius S 209.
[6]) Etwas 1737, S. 762.
[7]) Hofmeister 2, S. 123. Etwas 1737, S. 762.
[8]) Etwas 1742, S. 790.
[9]) Das. 1737, S. 763—764.
[10]) Das. 1737, S. 763.
[11]) Das. 1742, S. 790—792.

angenamen". Er unterſchrieb eine Erklärung des Miniſteriums über die eventuell von ihm beabſichtigten Schritte gegen Dr. Johannes Draconites vom November 1559[1]), die Konfeſſion von 1560 Juni 1[2]) und ein Actenſtück vom Tage Concordiae 1561[3]). Ueber ſeinen Tod berichtet Gryſe zum Jahre 1591[4]) Gott habe zu ſich genommen „H. Thomam Johanſen van S. Georgen, den 18. Februarii[5]), ſo darſulveſt 34. jhar Prediger geweſen, ſynes olders im 70. jare".

5. Hinrich Reuche[6]). — 1591—1616.

Hinrich Reuche aus Sternberg, vorher Paſtor zu Tarnow bei Bützow, wurde 1591 Apr. 16 zum Prediger berufen. Der Superintendent Dr. Simon Pauli übertrug Krankheitshalber ſeine Einführung dem Paſtor Nikolaus Gryſe, der dieſelbe am 7. Mai vollzog. Die Geſetze des Miniſteriums unterzeichnete Reuche als Hinricus Reuchius Sternebergensis am 20. Auguſt. Er ſtarb 1616 Apr. 27.

---

7. Kloſter zum H. Kreuz.

„Thom H. Crütze", ſagt Gryſe[7]), „is uth anderen Kerken, alſe von einem Prediger tho S. Jacob, darna van einem tho S. Nicolaws und ock entlyck van einem tho unſer leven Frowen und nu vam H. Nicolaus Gryſen, der Gadesdenſt vorrichtet."

Thomas[8]). — 1533.

Thomas, früher Mönch des Franciskanerkloſters St. Katharinen, wurde am 23. Febr. 1533 vom Rath zum Prediger am Kloſter zum H. Kreuz angenommen. Als er ſeine Predigt begann, wurden die Kloſterfrauen erzürnt; „hebben angefangen up dem Chore under der Predigen tho ſingende unde tho klingende, dat he vordövet unde ſyne Predige hefft möten anſtan laten, und hefft darup einem Erbaren Rade ſynen denſt wedderumme reſigneret und upgeſecht".

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 110.
[2]) Grapius S. 311.
[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 131.
[4]) Bl. T 3.
[5]) Etwas 1737, S. 764.
[6]) Daſ. 1737, S. 764—765.
[7]) Bl. V 4.
[8]) Gryſe Bl. K2—2b. Grapius S. 64—65.

Johannes Draconites. — 1558—1561.

Johannes Draconites unterzeichnet am 30. Aug. 1558 eine von ihm im Kloſter zum H. Kreuz bei der erſten Kommunion der Konventualinnen gehaltene Predigt und ſagt darin, er habe dieſelben mit den Bürgermeiſtern zuſammen 6 Jahre lang ermahnt, das Evangelium anzunehmen [1]).

Matthäus Flege. — 1562—1564.

Matthäus Flege, Archidiakonus zu St. Marien, wurde, wie Bacmeiſter berichtet, vom Rathe mit dem Predigtamt im H. Kreuz-Kloſter betraut. Am 15. Juli 1562 hatte das Miniſterium beim Rathe darum angehalten, daß Flege im Kloſter predigen ſolle [2]). Da aber die Priorin Margaretha Beſelin und einige der älteren Konventualinnen der katholiſchen Lehre ergeben waren, ſo konnte er wenig ausrichten. Im Dezember 1562 verhandelten deshalb Lukas Bacmeiſter und Matthäus Flege mit dem Rath über eine Reform des Kloſters [3]).

Berthold Detharding. — 1564—1577.

Berthold Detharding, Diakonus zu St. Marien, predigte, wie das Etwas vermuthet [4]), ſeit Matthäus Fleges Tode (1564 Juni 29), in der Kirche des H. Kreuz-Kloſters. Am 10. Juni 1566 erſuchte der Rath Lukas Bacmeiſter, mit Mag. Berthold zuſammen die Zwiſtigkeiten im Kloſter zu beſeitigen [5]).

Nikolaus Gryſe. — 1577—1614.

Nikolaus Gryſe, Prediger zu St. Katharinen, wurde 1577 zum Prediger am Kloſter zum H. Kreuz angenommen und hielt Nov. 11 daſelbſt ſeine erſte Predigt [6]).

---

8. St. Johannis.

„In diſſer Kercken wert itz", ſagt Gryſe im Jahre 1593 [7]), „van den Superintendenten tho Roſtock wekentlick des Frygdages der Catechismus

---

[1]) S. oben S. 5 Anm. 8.
[2]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 270.
[3]) Bacmeiſter Sp. 1599. Grapius S. 65—66. Etwas 1740, S. 695.
[4]) 1740, S. 722.
[5]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 380.
[6]) Etwas 1737, S. 821.
[7]) Bl. V 4.

geprediget, und de Scholkinder darin offentlick vorhöret". Grapius berichtet [1]), die Johanniskirche habe seit 1566, nachdem Herzog Johann Albrecht das Kloster hatte niederreißen lassen, wüst gestanden; 1578 aber habe man mit ihrer Wiederherstellung begonnen und Dr. Simon Pauli habe am 9. Jan. 1579, einem Freitage, die erste Nachmittagspredigt darin von 3—4 Uhr gehalten und sei damit jeden Freitag fortgefahren: „daher auch noch heut zu Tage (1707) der Superintendens alle Freytage das Catechismus-Examen darinnen hält". Ueber die Predigten, die 1558—1560 von Johannes Draconites in der Johanniskirche gehalten worden waren, s. oben S. 4—5.

---

9. St. Katharinen.

„Tho S. Catharinen und S. Lazarus," sagt Gryse [2]), „ys van den Predigern uth S. Peters Caspel dat Ampt vorwaldet worden, beth in dat 1574. jar, dar ick Nicolaws Gryse in sonderheit van einem Erbaren Rade alhyr bestellet und bestediget".

Joachim Schröder. — ?—1564.

Joachim Schröder, Pastor zu St. Petri, verwaltete, wie uns Gryse berichtet [3]), das Predigtamt „tho S. Catharinen und S. Lazarus" bis zu seinem 1564 März 20 erfolgten Tode.

Jakob Meßmaker. — 1564—1574.

Jakob Meßmaker, Diakonus zu St. Petri, übernahm nach Schröders Tode das Predigtamt zu St. Katharinen [4]). Am 25. Apr. 1564 fragte das Ministerium beim Rathe an, ob er schon darauf bedacht gewesen sei, Herrn Joachim Schröder, der auch St. Katharinen und das Armenhaus versorgt habe, auch hierin einen Nachfolger zu geben, und der Rath erwiderte, Herr Jakob Meßmaker solle dazu deputirt sein [5]).

1. Nikolaus Gryse [6]). — 1574—1614.

Nikolaus Gryse, geboren 1543 Nov. 25 zu Rostock [7]), wurde im April 1559 immatrikulirt [8]). Am 18. Febr. 1573 schlug der Rath für

---

[1]) S. 210—211.
[2]) Bl. V 4.
[3]) Bl. R 1 b. S. auch Bacmeister Sp. 1583.
[4]) Bacmeister Sp. 1583.
[5]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 317.
[6]) Etwas 1737, S. 820. Allgem. Deutsche Biographie 10, S. 82.
[7]) Gryse Bl. B 1.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 139. Etwas 1740, S. 203.

die Wiederbeſetzung der Stelle des Mento Gogreve an der Jakobikirche den Mag. Chriſtian Költzow und Nikolaus Gryſe vor; am 30. Juni erklärte aber Simon Pauli, die Landesherren hätten ihm und dem Miniſterium die Wiederbeſetzung aufgetragen [1]). Im Jahre 1574 wurde er nach Jakob Meßmakers Verſetzung an die Jakobikirche vom Rath zum Prediger an der Katharinenkirche beſtellt; am 1. Okt. wurde er von Simon Pauli ordinirt und am 3. Okt. eingeführt [2]). Im Jahre 1577 wurde ihm auch für das Kloſter zum H. Kreuz das Predigtamt übertragen. Er ſtarb am 6. Aug. 1614 [3]).

---

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 5.
[2]) Etwas 1737, S. 821.
[3]) Grapius S. 214. Etwas 1737, S. 821.

III.

Landesherrliche Gevatternbriefe.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Die im Rathsarchiv befindlichen „Acta betreffend die Geburten in der Landesherrlichen Familie“ beginnen mit drei Gevatterbriefen von 1479, 1518 und 1530. Ihr gemeinsamer Charakter einer Einladung zur Betheiligung an der Taufhandlung unterscheidet sie von den nächstfolgenden Actenstücken, die von Lieferung von Schwänen oder Entsendung von Trabanten handeln. Das erste Schreiben bezieht sich auf die Taufe Herzogs Heinrichs des Friedfertigen, ältesten Sohnes des Herzogs Magnus und seiner Gemahlin Sophia von Pommern, geboren 1479 Mai 3[1]), das zweite auf die Taufe der Herzogin Katharina, jüngsten Tochter Herzog Heinrichs des Friedfertigen und seiner Gemahlin Helene von der Pfalz, geboren 1518 Apr. 14[2]), das dritte auf die Taufe einer unbekannten, wahrscheinlich früh verstorbenen Tochter Herzog Albrechts des Schönen und seiner Gemahlin Anna von Brandenburg. Für die Geschichte der Taufhandlung ist von Interesse, daß für die beiden ersten Taufen ein Montag, für die dritte ein Sonntag in Aussicht genommen war.

1. Herzog Magnus von Meklenburg an den Rath zu Rostock: ladet ihn zur Taufe seines Sohnes ein, die Juni 14 zu Schwerin stattfinden soll. — [14]79 Mai 13.

Denn ersamen uund wiisen Borgermesternn unnd Radtmannen unser Stadt Rostock, unnsen leven gtruwen.

Mangnus van Gots gnaden Hertog to Mekelnborg, furste to Wendenn, grave to Swerin, der lande Rostock unnd Stargarde ꝛc. Her.

Unnsen gunstigen grudt tovornn. Ersamen und wiißen, leven gtruwen. Als gi denne wol irfarenn hebben, dat Godt almechtich unser husfrouwen

[1]) Mekl. Jahrb. 50, S. 278.
[2]) Das. 50, S. 277.

unnde uns heft gegeven eynen jungen Hern unnde Sone, des sine gnade gebenediget unnde gelavet sii, denken wii, wil Godt, laten cristenen den sulsten unnsen sone amme Mandage negest folgende deme erstenn Sondage na des hiilligen lichammes dage. Biidden unde begerenn wii sunderges andechtigenn, gii des Sondagen avendes na des hiilligen lichammes dage mogen bii uns wesen to Swerin unnde fordt des Mandage morgens mede bii der dopen stan, to behelpende deme sulsten jungen Heren, unseme Sone, des Cristendomes unnde juw denne mith anderenn unsen Heren unde frunden dar frolick unnde goden hagen makenn. Gii uns des nicht en weigeren, vorschulden wii gerne alleweg, unde vorlaten uns ock dar so tho. Datum Rostock amme dunredage na Cantate anno Domini etc. lxxix unnder unnseme ingesegel.

2. Herzog Heinrich von Meklenburg an den Rath zu Rostock: ladet ihn zur Taufe seiner Apr. 14 geborenen Tochter ein, die Mai 3 zu Schwerin stattfinden soll. — [15]18 Apr. 17.

Denn Ersamen, Unnsern lieben getrewenn Burgermeistern und Råthmannen unnser Stadt Rostock.

Heinrich vonn Gots Gnaden Hertzogk zu Meckelnborgk, Furste zu Wenden, Graffe zw Swerin ꝛc.

Unnsern gunstigen grus zuvorn. Ersamen lieben getrewen. Als der Almechtig Got uns mitsampt der hochgebornen Furstyn, Frawen Helenen, gebornen Pfaltzgreffin ꝛc., unnsere freuntlichen lieben gemalhen, ann negist vorgangener Mitwoch mit eyner jungen tochter gnediglich hat vorsehen, die wir nach ordenunge der heyligen Cristlichen kirchen uffen Montag nach Cantate negistvolgendt willens sein zu teuffen lassen, dorumb wir, wie sich geburt, an euch gutlich synnen, wollet uf gemelten Montag derselben unser tochter nach Cristlicher weyse des Cristentumbs behelffen unnd die ewern derhalbenn uffen Sontag Cantate zuvorn alher kegen Swerin fertigen unnd nicht außenbleybn. Dorane irtzeigt ir uns gut gefallen, mit besunderem gunstigen willen kegen euch zu beschulden. Datum Swerin am Sonnabent nach Quasimodogeniti anno Domini ꝛc. xviii °.

3. Herzog Albrecht von Meklenburg an den Rath zu Rostock: ladet ihn zur Taufe seiner in der vergangenen Woche (Apr. 10—16) geborenen Tochter ein, die Mai 15 zu Schwerin stattfinden soll. — [15]30 Apr. 17.

Denn Ersamenn, unnsern liebenng etrewenn Burgermeisternn unnd Radtmannen unnser Stadt Rostock.

Von Gots gnadenn Albrecht, Hertzogk zu Megkelburgk, Furst zu Wenden ꝛc.

Unnsern gunstigen grus zuvorn. Ersamen liebenn getrewenn. Wir willen euch gnediger meynung nicht bergenn, das Gott der almechtige,

dem wir hochlich Danckſagung thuen, die hochgeborne Furſtin, unſer freuntlich liebe gemahell, Fraw Anna, geborne Marggraffin zu Brandenburgk ꝛc. und Hertzogin zu Megkelburgk ꝛc., itz vorgangenn wochenn irer frewlichen burden gnediglich und glucklich entledigeth und eine jung tochter begabeth und zur weldt bracht hatt. Dweill wir dan willens, vermittelſt gotlicher verliehung dieſelbe unſere junge tochter auff den Sontag Cantate nach Criſtlicher Ordenung der Tauffung der heilgen Sacramenth bringen zu laſſen, ſo iſt unſer gnedigs begern, ir wellet den Sonnabenth vhor dem Sontage Cantate alher zu Swerin einkhomen und dieſelbige unſere junge tochter zu Criſtlichem glaubenn und der tauff neben andern unſern hern und freundenn, die wir auch freuntlich dartzu gebettenn, helffenn beſtettigen und euch herin gutwillig uud unbeßwerth ertzeigenn. Daran thuet ir uns guts gefallen, in gnaden und allem guten kegenn euch zu erkennen. Datum Swerin ſontags inn die veir oſter heilge feirtage anno ꝛc. xxx°.

IV.

Die Glocken zu St. Nikolai.

Von

Ludwig Krause.

Die hiesige Nikolaikirche besitzt sechs Glocken, von denen drei in der Glockenstube, zwei in der Thurmgallerie und eine im Dachreiter hängen. Zwar sind die auf denselben enthaltenen Inschriften schon früher mehrfach abgedruckt worden, nämlich im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen 1741, S. 142, in M. G. V. H. Niehencks Beschreibung von der St. Nicolaus Kirchen hie in Rostock ꝛc. (in den Gemeinnütz. Aufsätzen a. d. Wissenschaften f. alle Stände 1774, S. 135 u. 136), sowie in Dr. W. Reinholds Chronik der Stadt Rostock (1836) S. 282 u. 283, aber an allen drei Stellen sind sie theils sehr lückenhaft, theils geradezu falsch wiedergegeben, so daß eine genaue Beschreibung dieser Glocken, wie sie im Folgenden nach mehrfacher Besichtigung derselben versucht werden soll, nicht zwecklos erscheinen dürfte.

I. Von den drei in der Glockenstube befindlichen ist die westlichste aus dem Jahre 1394 stammende Glocke die größte. Ihre Höhe beträgt 1,36 m und ihr Durchmesser 1,70 m. Mittelbogen und Oehre sind leider abgeschlagen, offenbar, weil dieselben bei dem Befestigen der Glocke nach einer neueren Methode überflüssig, beziehentlich hinderlich waren. Der Glockenhals trägt zwei Reihen Inschriften in gothischen Minuskeln. Nur die unmittelbar über einander stehenden Anfangsbuchstaben beider, das A in Ave und in Ano, sind Majuskeln. Beide Umschriften beginnen auf der Südostseite und werden von verschiedenen Punkten, Christusköpfen und dergl. zwischen den einzelnen Worten unterbrochen. Die mittlere Buchstabenhöhe beträgt 7 cm. Die obere Umschrift lautet[1]):

Ave [1] maria [2] gracia [2] plena [2] dns [3] tecum [2] o [3] rex [2] glorie [2] criſte [2] veni [3] cum [2] pace [4]

[1]) Ueber dem i fehlt der Punkt; nur bei ſia ſteht er als Abkürzungszeichen.

und die untere[1]):

Aⁿo ² dⁿi ⁵ M̄ C̄C̄C ² XC̄IIII ² fia ² v̄ ⁵ pt' ² dⁿicaⁿ ² ivbilate ² h̄ ²
cāpana ² ī ² hōre' ² ſci ² nicolai ² eſt ² ſca ² ⁶.

1. Maria mit dem Chriſtkinde, in ganzer Figur, etwas über 1 cm dick, nicht ganz ſo hoch, wie die Buchſtaben. 2. Kleines mit einer Raute und Kreiſen aus Perlſchnüren verziertes Viereck. 3. Vierpaß. 4. In Höhe der oberen Buchſtabenkante: die Marienkrone, ſchräg links[2]) darunter ein kleiner Perlkranz mit einer Wappenlilie darin, rechts von beiden in der Zeilenmitte ein langbärtiger Chriſtuskopf mit Kreuznimbus von $4^1/_2$ cm Größe. 5. Kleines Viereck mit einem Vierpaß darin. 6. Ein langhaariger und langbärtiger Chriſtuskopf mit Kreuznimbus, halb ſo groß wie der in der oberen Umſchrift. Unten ſchräg rechts daranſtoßend ein Kopf mit Nimbus und ſcheinbar einer Biſchofsmitra, halb ſo groß, wie der Chriſtuskopf.

Beide Inſchriften ſind durch drei Reifen, von denen der am ſtärkſten hervortretende mittelſte wiederum aus drei feineren Reifen zuſammengeſetzt iſt, von einander getrennt, und ein gleiches Reifenband ſchließt auch nach oben unmittelbar über der oberen Umſchrift den Glockenhals gegen die Haube ab. Unter den Umſchriften befindet ſich ein nach unten durch einen Reifen begrenztes Arabeskenband mit aufliegenden Marienkronen. Die einzelnen Kronen ſind ca. 9 cm von einander entfernt. Die Höhe des Bandes mit Einſchluß des Reifen beträgt 5 cm. Das Mittel- oder lange Feld ſchließt mit fünf, der Schlagring nach unten mit drei Reifen. Bei beiden Bändern iſt der mittelſte Reif bei weitem der ſtärkſte. Durch ebenſolche drei Reifen wird das lange Feld etwa in $^2/_3$ ſeiner Höhe in zwei Theile getheilt, in deren oberem, 50 cm hohen, der Name und das Zeichen des Gießers ſowie die folgenden Heiligenfiguren durch Einritzen der Buchſtaben und Figurenumriſſe in den Glockenmantel angebracht ſind.

a. Auf der Nordſeite:

Maria und St. Nicolaus einander zugewandt und unten zwiſchen beiden das Gießerzeichen:

Maria, mit Heiligenſchein und Krone geſchmückt, trägt das mit dem Kreuznimbus verſehene Chriſtkind auf dem linken Arme. Sie iſt mit einem langen durch den Gürtel hochgeſchürzten Mantel bekleidet, in deſſen Falte der rechte Arm ruht, ſo daß nur die Hand ſichtbar wird. Der rechts ſtehende St. Nikolaus iſt im vollen Biſchofsornate dargeſtellt, auf dem

[1]) Anno Domini 1394 feria 5 post dominicam jubilate (Mai 14) hec campana in honorem sancti Nicolai est facta.

[2]) Links und rechts ſind hier und im Folgenden vom Beſchauer gemeint.

vom Heiligenschein umgebenen kurzbärtigen Haupte die Mitra mit Circulus und Titulus, in der Linken der Bischofsstab. Mit der Rechten hält er ein geschlossenes Buch, dessen Einbanddeckel mit ein Paar Knöpfen beschlagen ist, zur Maria hinüber. Die Füße stecken in breiten, nach vorn ganz spitz auslaufenden Schuhen.

b. Auf der Südwestseite:

St. Martinus (links) und St. Katharina (rechts vom Beschauer), ebenfalls einander zugewandt, beide mit einem Heiligenscheine.

St. Martin (zu Fuß) rafft mit der Rechten seinen langen Mantel in die Höhe und zerschneidet ihn mit dem in seiner Linken befindlichen Schwerte. Das Haupt bedeckt eine Art Barett, das mit kleinen Kreisen verziert ist und wohl ein Pelzbarett darstellen soll. Die Füße sind mit gleichen Schuhen bekleidet, wie bei St. Nikolaus. Hinter St. Martin (also vom Beschauer ab links) befindet sich der nur mit einem Schurz bekleidete Krüppel, die Hände bittend zum Heiligen erhoben. Sein Haupt ist völlig kahl und seinen beiden Beinen fehlen die Füße, weshalb er sich auf einer Art Stelzen fortbewegen muß. Beide Schienbeine ruhen nämlich in je einer flachen Rinne, an deren Unterseite je zwei kurze Klötze befestigt sind. Die heilige Katharina, deren Haupt mit der Krone geschmückt ist, hält mit der Linken ein fünfspeichiges Rad vor der Brust, während die Rechte den Knopf eines mit der Spitze auf der Erde stehenden Schwertes umfaßt. Sie ist bekleidet mit einem engen, oben vor der Brust ausgeschnittenen Untergewande, langem Schultermantel und Schuhen von derselben breiten und spitzen Form, wie bei St. Nikolaus und St. Martin. Leider ist das Gesicht dieser Heiligen ziemlich verwischt.

Die Höhe dieser Figuren, denen die oben erwähnten das Mittelfeld in zwei Theile zerlegenden Reifen gleichsam als Boden dienen, beträgt mit Ausnahme des Krüppels ca. 50 cm.

Der auf der Südostseite des Mittelfeldes unter dem Anfang und Ende der beiden Umschriften stehende Name des Gießers ist leider sehr schlecht ausgeprägt. Er scheint Rikert · de Monkehaghen zu heißen. Vom ersten Worte sind jedoch genau lesbar nur das ke in der Mitte und das t am Ende. Der etwa zur Hälfte noch erkennbare Anfangsbuchstabe dürfte ein großes R gewesen sein. Vom zweiten Buchstaben ist überhaupt nur unten neben dem k das untere Ende eines vertikalen Striches sichtbar. Der Raum zwischen dem e und t endlich enthält ein Gebilde, das entweder ein mit einem nicht entzifferbaren voraufgehenden Buchstaben gebundenes e oder aber ein schlecht ausgefallenes r darzustellen scheint. Das letzte Wort Monkehaghen ist hingegen völlig klar und deutlich, nur ist das e hinter dem k, wohl infolge eines Gußfehlers, etwas sonderbar gestaltet. Das zwischen beiden Worten hinter dem Punkte,

beziehentlich kleinen Kreiſe ſich befindende Zeichen dürfte wohl de (= von oder aus) bedeuten ſollen.

Das oben angeführte Gießerzeichen dieſes Meiſters kommt auch ſonſt mehrfach vor, nämlich auf der unter dem ſog. Bleichermädchen hängenden kleinſten der vier im Thurme der hieſigen Marienkirche befindlichen Glocken (o. J.), auf der aus dem Jahre 1409 ſtammenden Bet- und Feuerglocke derſelben Kirche, auf der zweitgrößten Glocke der Kirche zu Bieſtow (o. J.) und auf der kleinſten der Glocken zu Retſchow bei Doberan vom Jahre 1443. Leider wird aber hier nirgends der Name des Meiſters angegeben. Faſt genau daſſelbe Zeichen, nur auf dem Kopfe ſtehend, befindet ſich nach einer auf S. 85 der Pommerſchen Monatsblätter von 1888 wiedergegebenen Abbildung auch auf der 1388 gegoſſenen Stundenglocke des Domes zu Colberg.

Von dieſer größten aller ſechs Nikolai-Glocken ſagt Niehenck in ſeiner Kirchenbeſchreibung[1]), ſie heiße „die große oder Stunden-Glocke“, denn ſie werde nicht allein zur Betglocke des Morgens um 6 Uhr, des Mittags um 11 Uhr, des Abends um 5 Uhr und zur Sturmglocke bei entſtehender Feuersbrunſt gebraucht, ſondern es gebe auch ein Hammer an derſelben die verlaufene Stunde an. Als Bet- und Feuerglocke dient ſie auch heute noch, während zur Angabe der vollen Stunden jetzt die unten als Nr. V aufgeführte frühere Wächterglocke benutzt wird.

II. Die nächſtfolgende, in der Mitte der Glockenſtube hängende ſog. „Kinder-Glocke“ iſt vielleicht die älteſte von allen. Sie hat eine ſehr ſchlanke Form und trägt weder Inſchriften noch Jahreszahl oder irgend ſonſt dergleichen. Der einzige Zierrath beſteht aus 3 Bändern von je 3 Reifen, welche Haube und Hals, Hals und Mittelfeld, ſowie Mittelfeld und Schlagring von einander trennen. Die Höhe der Glocke beträgt 57 cm, der Durchmeſſer 62 cm. Die ſechs 12 cm hohen Oehre ſind von viereckigem Querſchnitt mit abgeſtumpften Ecken.

Ihren Namen „Kinder-Glocke“ hat dieſelbe deshalb erhalten, weil man ſie „vormals, da auch die kleinſten Kinder öffentlich beerdigt wurden“, bei dieſen Gelegenheiten zu läuten pflegte[2]).

III. Die am weiteſten nach Oſten hängende Glocke von 131 cm Höhe und 166½ cm Durchmeſſer ſtammt erſt aus neuerer Zeit. Sie wurde im Jahre 1766 von Johann Valentin Schultz hier in Roſtock gegoſſen und wiegt nach Niehencks Angabe 5250 Pfund. Ihre Vorgängerin, die alte „Bürger-Glocke“, flog am 11. Aug. 1764 beim Einläuten des

[1]) M. G. O. H. Niehenck, Beſchreibung von der St. Nicolaus Kirchen hier in Roſtock ꝛc., abgedruckt in den Gemeinnützigen Aufſätzen aus d. Wiſſenſchaften f. alle Stände. 1774. S. 135.

[2]) Daſ. S. 136.

Gedächtnißfeſtes des großen Roſtocker Brandes aus dem Glockenſtuhl auf den angrenzenden Kirchenboden hinab, zerbrach dabei ihre Krone und mußte infolge deſſen zerſchlagen und umgegoſſen werden. Sie trug nach dem Roſt. Etwas 1741, S. 143 die Umſchrift: Consono cives nuncio mortuos pello nociva. Auch aus der neuen Glocke fehlt übrigens bereits ein 42 cm langes und 12 cm hohes Stück des Schlagringes, welches wahrſcheinlich einmal bei irgend einer Gelegenheit durch den Klöppel herausgeſchlagen iſt, worauf man dann die Bruchſtelle glatt ausgefeilt hat.

Der gegen das Mittelfeld durch zwei Reifen abgeſchloſſene Hals dieſer Glocke iſt mit zwei Arabeskenbändern geziert, zwiſchen denen ſich, oben und unten von je einem Reifen begrenzt, ein Band mit einer Inſchrift und einer großen Anzahl kleiner bildlicher Darſtellungen befindet. Die auf der Nordoſtſeite beginnende aus gewöhnlichen lateiniſchen Majuskeln beſtehende Umſchrift lautet:

SOLI DEO GLORIA

Die den ganzen übrigen Theil des Bandes ausfüllenden 37 figürlichen Darſtellungen ſind der Reihe nach, wie ſie ſich an das Ende der Inſchrift anſchließen: 1. ein nach links gerichteter ſitzender Vogel, 2. ein Geſicht im Perlenkranz, 3. ein Fiſch nach rechts, 4. kleine runde Platte mit dem franzöſiſchen Adler, 5. eine Blume auf einblättrigem Stengel, 6. gekrönter Ochſenkopf mit Halsfell, 7. kleine viereckige Platte mit einer Bockmühle, 8. ein Delphin, 9. ein menſchlicher Kopf mit Perrücke und Schlapphut, 10. Oval mit drei ſtehenden Aehren, 11. liegendes Oval, quer getheilt, darin links: ein Halbmond und rechts: zwei Sterne über einander, 12. Koſakenkopf, 13. ſtehendes Rechteck mit Halbmond und Stern, 14. runde Scheibe mit nach links ſchreitendem Storch, 15. ſchwimmender Vogel nach rechts, 16. Harfe, 17. liegendes Achteck mit dem franzöſiſchen Adler, 18. wie Nr. 6, 19. Wappen- (Stech-) Schild, darin links eine gerollte aufrecht züngelnde Schlange und rechts oben eine Schale oder dergl., 20. Delphin, 21. liegendes Rechteck (eine Ecke fehlt) mit Sonne (links) und Halbmond (rechts), 22. wie Nr. 6, 23. liegendes Oblongum, darin links zwei Sterne über einander und rechts ein Halbmond, 24. unregelmäßig geformte Platte mit einer italieniſchen Pappel (links) und einem liegenden Hirſche (rechts), 25. Löwenkopf, 26. ſitzender Vogel nach rechts, 27. wie Nr. 10, 28. wie Nr. 11, 29. wie Nr. 16, 30. wie Nr. 5, 31. wie Nr. 7, 32. wie Nr. 6, 33. kleine Platte mit einem Leuchter, 34. auf einem Steine ſitzender Vogel (Adler?) nach links, 35. ſitzender kleiner Vogel nach rechts mit einer Haube oder Krone, 36. ein Pelikan ohne Beine, ſich mit dem Schnabel die Bruſt zerfleiſchend, 37. kleine Platte mit einem Delphin (?).

Das Mittelfeld trägt auf der Nordoſtſeite, ebenfalls in gewöhnlichen lateiniſchen Majuskeln, die folgende von allerlei Zierrath umgebene Inſchrift:

2 1 3
ZU GOTTES EHREN
LAS ICH MICH HÖREN

4 4
VORSTEHERE SINDT GEWESEN
HERR: IOHANN WALTER STEIN
HERR: ZACHARIAS ENGELBRECHT
HERR: TOBIAS CRUMBIEGEL
5 HERR: CARL FRIEDRICH BAUER 5
IM IAHR CHRISTI ANNO 1766

1 7 1
VON
4 IOHANN VALENTIN SCHVLTZ 4
6 IN ROSTOCK GEGOSSEN 6
8 1 8

1. Blume auf einblättrigem Stengel, wie Nr. 5 des Inſchriftenbandes auf dem Glockenhalſe. 2. Pelikanrumpf wie Nr. 36 der Halsumſchrift. 3. Auf einem Steine ſitzender Vogel nach rechts. 4. Eine Art Arabesken von der Form einer Vaſe. 5. Drei aufrechte unten mit den Stielen an einander ſtoßende Blätter, die mit der Unterſeite in den Glockenmantel abgedruckt ſind, ſo daß man jetzt auf der Glocke das ganze feine Geäder dieſer Seite ſieht. 6. Ein Reichsapfel. 7. Ein nach rechts ſpringender (nur auf den Hinterbeinen ſtehend, beide Vorderbeine erhoben) unnatürlich lang geſtreckter Greif mit einem doppelten Schweif und mit Vogelklauen an allen vier Füßen. 8. Liegendes Blatt von derſelben Pflanze (Weide?), wie die unter Nr. 5 genannten, ebenfalls mit der Unterſeite nach oben.

Der Schlagring endlich iſt mit einem Arabeskenbande und zwei darunter befindlichen Reifen verziert, von welchen letzteren der oberſte der ſtärkſte iſt.

IV. Von den in der Thurmgallerie hängenden beiden Glocken iſt die kleinere, die „Viertel-Glocke“, die ältere. Sie wurde 1488 gegoſſen und iſt 53 cm hoch bei 65 cm Durchmeſſer und 105 cm Halsumfang. Ihre ſechs Oehre, zwiſchen denen der Mittelbogen auf der Platte ſechsſtrahlig reſp. ſechsrippig ausläuft, ſo daß ſich zwiſchen je zwei derſelben immer ein Strahl oder eine Rippe befindet, haben einen viereckigen Querſchnitt mit abgeſchrägten Ecken. Die Haubenwölbung iſt von völlig runder Form. Um den Hals läuft eine oben und unten durch je einen Reif

begrenzte einreihige Umschrift in gothischen Minuskeln. Nur das A in Āno und das O vor rex sind Majuskeln. Die Inschrift[1]) lautet[2]):

Āno dn̄i mcccc lxxxviii · michal O rex gloie ibū xp̄e veni
cvm pace amē

Außerdem ist unten auf der Nordseite des Mittelfeldes noch folgendes Gießerzeichen angebracht:

Die sonstige Verzierung besteht aus sieben Reifen und einem Arabeskenbande, von denen sich ein Reif zwischen Hals und Haube, drei zwischen Hals und Mittelfeld und drei zwischen Mittelfeld und Schlagring befinden, während das Arabeskenband, welches aussieht, als ob eine ganze Anzahl kleiner Baldachine an einander gefügt seien, sich unterhalb der drei Reifen zwischen Hals und Mittelfeld hinzieht.

V. Die andere hier hängende Glocke, die sog. Wächter-Glocke, war zu Niehenck's Zeit noch als vierte unten in der Thurmstube untergebracht und wurde „einige Male in der Woche des Abends etwa um halb 9 Uhr gezogen"[3]). Jetzt dient sie als Stundenglocke zur Angabe der vollen Stunden. Auch sie wurde, ebenso wie die oben erwähnte Bürger-Glocke, erst im vorigen Jahrhundert, im Jahre 1726, gegossen und zwar von Laurentius Strahlborn in Lübeck. Sie ist 85½ cm hoch, mißt 1,12 m im Durchmesser und hat einen Umfang von 1,95 m um den Hals und 3,51 m um den Schlagring. Die auf ihr angebrachten Inschriften lauten:

a. Einreihige Umschrift um den Hals, auf der Ostseite beginnend:
(Dreiblatt) SOLI DEO GLORIA ◦

b. Inschrift auf der Ostseite des Mittelfeldes:

ANNO 1726. SEINDT ZV DER ZEIT
VOHRSTEHER GEWESEN
IOHANN TARNAVW.
IOHANN BAVER.
BARTHOLOMEVS PRETZEL.
HINRICH FRIEDRICH HVLSENBECK.

Die Inschrift ist umrahmt von vier geflügelten Engelsköpfen, neben deren unterstem sich an jeder Seite ein Weinblatt (Vitis vinifera) befindet und zwar mit der Unterseite nach oben, so daß man ebenso, wie bei den

[1]) Ueber dem i fehlt der Punkt, nur bei gloie steht er als Abkürzungszeichen.

[2]) Anno Domini 1488 Micha(e)lis (Sept. 29). O rex glorie Jesu Christe veni cum pace amen.

[3]) Niehenck a. a. O. S. 136.

Weidenblättern auf der Bürgerglocke, das ganze feine Geäder derſelben erblickt.

c. Einreihige Umſchrift unten um den Schlagring, auf der Oſtſeite beginnend:

(Dreiblatt) GLORIA IN EXCELSIS DEO· (Dreiblatt) LAVRENTIUS STRAHLBORN ME FVDIT LVBECAE[1]) ANNO MDCCXXVI.

Auf der Weſtſeite des Mittelfeldes iſt St. Nikolaus dargeſtellt im vollen Biſchofsornat, die Biſchofsmütze auf dem Haupte, in der Rechten den Biſchofsſtab und in der Linken ein Kirchenmodell haltend mit hohem Thurm, ähnlich unſerem Petrithurme, aber oben mit einem Kreuze ſtatt des Hahnes. Unten neben dem 31 cm hohen Heiligen befindet ſich auf jeder Seite, ein kleines Weinblatt, ebenfalls, wie bei der Inſchrift, mit der Unterſeite nach oben.

Außerdem iſt die Glocke noch mit je einem Reif und einer Arabeskenkante über und unter der Halsumſchrift, zweimal je zwei Reifen zwiſchen Mittelfeld und Schlagring, einem Arabeskenbande nebſt Reif über der Schlagringumſchrift, ſowie vier Reifen beziehentlich Abſätzen und Schmiegen oben auf der ſcharfkantig gegen den Hals abſetzenden Haubenwölbung verſehen, auf welche auch die Arabesken des oberſten Bandes vom Halſe her herübergreifen. Die auf der Platte befindlichen ſechs Oehre haben eine geriefelte Oberſeite und viereckigen Querſchnitt.

VI. Die kleine ſchwer zugängliche „Kling-Glocke" im Dachreiter iſt ca. 41 cm hoch, mißt ca. 52 cm im Durchmeſſer und trägt folgende Inſchriften:

a. auf der Oſtſeite des Mittelfeldes, jede Zeile auf einem dünnen Striche ſtehend:

ANNO 1746 IETZIGER ZEID VORSTEHER
BARTOLOMEUS PRETZELL
IOHANN IOCHIM DETLOFF ADMINISTRIRENDER
IOCHIM DANCKWARDT
IOHANN WALTER STEIN

b. auf dem Schlagring und zwar gleichfalls auf der Oſtſeite:

O· G· MEYER

Die Haubenwölbung iſt durch eine Kante vom Halſe getrennt und durch eine weitere in der Mitte getheilt. Den mit Arabesken beſetzten Hals grenzt ein Reif gegen das Mittelfeld ab, auf welchem ſich die Halsarabesken unmittelbar unter dieſem Reifen auf dem Kopfe ſtehend wieder-

[1]) Das A und E in Lvbecae gebunden.

holen, so daß das Ganze wie ein einziges sehr breites Arabeskenband aussieht. Die sechs Oehre der Krone sind von viereckigem Querschnitt.

Zum Schluß dürfte endlich noch das folgende Zeichen:

zu erwähnen sein, welches zwar nicht auf einer der Glocken, sondern auf dem großen schmiedeeisernen Stundenhammer oben auf der Thurmgallerie vorkommt. Dasselbe ist vorn in den Hammer eingehauen und stellt offenbar das Zeichen des Schmiedemeisters dar, der einst diesen Hammer verfertigte.

Während sich vorstehender Aufsatz in Druck befand, wurde das auf S. 82 wiedergegebene Gießerzeichen des Rikert de Monkehaghen auch noch auf der vom Jahre 1422 stammenden Glocke zu Lichtenhagen bei Warnemünde entdeckt, leider wiederum ohne Namensangabe. Ferner soll dasselbe, einer freundlichen Mittheilung nach, auch in Ribnitz, sowie auf einer Glocke unserer St. Jakobikirche vorkommen, und endlich dürfte auch das Mekl. Jahrb. 39, S. 186, von der 1433 zu Rostock gegossenen Großen Warnemünder Glocke angeführte „Gießerzeichen in Gestalt zweier in einander gestellter Winkelhaken", welches wegen mangelnder Zeit leider nicht mehr verglichen werden konnte, auf unsern Rikert als den Verfertiger derselben schließen lassen. Daraus erhellt, daß Rikert de Monkehaghen zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts eine ganze Anzahl Glocken für Rostock und seine Nachbarschaft gegossen hat und bei genauerer Untersuchung wird sich das Zeichen dieses Meisters wahrscheinlich noch mehrfach in unserer Stadt und Umgegend nachweisen lassen.

Das auf S. 87 abgebildete Gießerzeichen kommt ebenfalls auf einer der Glocken zu Lichtenhagen vor, nämlich auf der vom Jahre 1479 stammenden drittgrößten, welche auch sonst in Form, Größe und Verzierung viel Aehnlichkeit mit der oben erwähnten Viertels-Glocke zu St. Nikolai hat.

V.

Zur Geſchichte des Botaniſchen Gartens.

Von

Karl Koppmann.

In ſeiner Mittheilung über den botaniſchen Garten der Univerſität (2, S. 109—110) macht Hofmeiſter darauf aufmerkſam, daß nach Plänen, Zeichnungen und Riſſen der Univerſitätsbibliothek vor etwa 50 Jahren ernſtlich daran gedacht worden ſei, die Dreiwallsbaſtion mit ihren Böſchungen und Terraſſen, mit der Teufelskuhle und dem Wallgraben in ein botaniſches Inſtitut umzuwandeln. Ueber dieſen Plan befindet ſich im Rathsarchiv eine kleine Akte, der ich Folgendes entnehme.

Am 23. Okt. 1837 richtete der Vicekanzler von Both unter Bezugnahme auf den Vertrag von 1827 Aug. 30 und die ihm ertheilte Inſtruktion an E. E. Rath eine Zuſchrift wegen vier verſchiedener Wünſche, deren erſter die Dreiwallsbaſtion betraf. „Die Univerſität entbehrt, zum großen Nachtheil derſelben, noch immer eines eigenen botaniſchen Gartens. Der jetzige ſog. botaniſche Garten iſt der Anlage nach verfehlt, der Lage nach ſchlecht, ſeiner Entfernung wegen unbequem, der mangelnden Befriedigung halber unſicher, und gewährt faſt gar keinen Nutzen. Zur Anlegung eines ſolchen eignet ſich wegen der Nähe bei der Stadt und der ſonſtigen Lage ganz beſonders die ſog. Dreiwalls-Baſtion beim Kröpeliner Thore, und ich erſuche daher E. E. Rath, dieſe Baſtion mit dem im innern Kreiſe derſelben belegenen Teiche der Univerſität zur Anlegung eines botaniſchen Gartens zu überlaſſen. Mehrere Univerſitäts-Städte, welche ich im Sommer d. J. beſuchte, haben, den geiſtigen und materiellen Vortheil, den ihnen der Beſitz einer Univerſität in ihren Mauern gewährt, wohl erkennend, ganz freiwillig ähnliche Schenkungen an die reſp. Univerſitäten gemacht". „Ich hege deshalb die Hoffnung, daß E. E. Rath den von mir ausgeſprochenen Wunſch gern erfüllen und auch das wenige, zur anſtändigen Befriedigung des Platzes an der Nord-, Nordoſt- und Nordweſtſeite erforderliche Holz bewilligen werde. Die Anlegung eines botaniſchen Gartens an der bezeichneten Stelle wird zugleich zur Verſchönerung der Um-

gebungen Roſtocks dienen, und dem promenirenden Publicum, dem der Zutritt unter einigen ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingungen gern geſtattet werden würde, einen angenehmen Erholungsplatz gewähren". Der Rath antwortete am 3. Nov. zunächſt mit der Verſicherung, „daß die Stadt Roſtock — ganz abgeſehen von den allegirten vertragsmäßigen Beſtimmungen — theils zur Förderung des Guten an und für ſich, theils ihres eigenen, allerdings mit dem Flore der hieſigen Academie verbundenen, Intereſſes wegen, niemals unterlaſſen wird, allen für academiſche Zwecke gemachten billigen Anforderungen bereitwillig entgegen zu kommen, ſoweit dies den Umſtänden nach möglich iſt", und ſodann beim Eingehen auf die einzelnen Punkte, daß er wegen der Dreiwallsbaſtion, da über Stadteigenthum nur mit Konkurrenz der Bürgerſchaft von ihm verfügt werden könne, zur Vorbereitung der betreffenden Verhandlungen der Kriegskaſſe das Kommiſſorium ertheilt habe, ſich über die bisherigen Nutzungen der Stadt und die etwaigen Hinderniſſe der Ueberlaſſung zu äußern.

Der Bericht der Kriegskaſſe ging Nov. 18 ein: die Nutzungen der Stadt betrugen 9 Thlr. jährlich als Miethe der Grasplätze[1]) — abgeſehen von 24 ß, die der Walldiener Weiß von zwei Miethern als Theil ſeiner Dienſteinnahme bezog —; bedenklich ſchien der Kriegskaſſe die Ueberlaſſung des Teiches, „weil die darin befindlichen Quellen ſchönes Waſſer geben ſollen, welches der Stadt vielleicht einmal von Nutzen ſeyn könnte", während ſie in Betreff der Baſtion ſelbſt nur anführen konnte, „daß der um den erwähnten Waſſer-Baſſin führende Fahrweg den Equipagen zum Umwenden dient, welches der ſchmale Fahrweg am Walle beym Kröpeliner Thor nicht geſtattet, daß der erſte Wall derſelben den Einwohnern zu einer angenehmen Promenade dient und daß eine unſerer Batterien daſelbſt ihren Platz hat".

Am 27. Nov. hatte der Syndikus Dr. Vöcler mit von Both eine Conferenz. Den Titel, unter welchem die Stadt der Univerſität die Dreiwallsbaſtion überlaſſe, erklärte von Both für gleichgültig, wenn nur die Ueberlaſſung gratis und unter der Zuſicherung erfolge, daß das Terrain nicht über kurz oder lang, nachdem koſtſpielige Verwendung darauf gemacht worden, zurückgefordert werden ſolle; die Abſicht gehe dahin, die ganze Dreiwallsbaſtion mit Einſchluß des Teiches und deſſen abſchüſſigen Ufers bis zum Spaziergang des Hauptwalles zu einem botaniſchen Garten einzurichten und mittels einer Einfriedigung, vom Wallgraben aufwärts, längs des Hauptwall-Spazierwegs und wieder nach dem Wallgraben herunter, abzu-

---

[1]) Das Kommittenprotokoll von 1838 Jan. 16 bemerkt noch, daß zwar die Fiſcherei auf dem Baſtionsteiche dem Schneider Bick mitverpachtet ſei, der Pachtkontrakt aber Oſtern dieſes Jahres ablaufe.

ſchließen; der oberſte Wall ſolle bis zur Fläche des Weges um den Teich abgetragen und mit der dadurch gewonnenen Erde der oberſte Baſtionsgraben ausgefüllt werden; der Weg um den Teich müſſe eingehen; der Teich ſolle mit Waſſerpflanzen beſetzt werden; mit der Zeit gedenke man da, wo jetzt die Batterie ſtehe, ein Wohnhaus für die Profeſſoren der Botanik und Aſtronomie mit einem aſtronomiſchen Obſervatorium zu erbauen.

In Gemäßheit einer Propoſition des Raths vom 20. Dez. fand am 16. Jan. 1838 eine Kommitten-Sitzung ſtatt, und die Anweſenden waren der Meinung, „daß theils die von Seiten der Stadt gegebenen erbvertragsmäßigen Zuſicherungen, theils die eigenen ſtädtiſchen Intereſſen ein thunlichſtes Mitwirken zur Befeſtigung des Flores der hieſigen Univerſität erheiſchen, daß ferner die intendirte neue Anlage der Stadt zur Zierde gereichen werde, auch das fragliche Terrain in ſeiner jetzigen Geſtalt wenig Nutzen gewähre und daß daher der Antrag des Herrn Vicekanzlers von Both nicht von der Hand zu weiſen ſey", und vereinbarten für den Fall, daß Rath und Bürgerſchaft damit einverſtanden ſeien, beſtimmte Ueberlaſſungsbedingungen. Nachdem die Zuſtimmung des Raths und des Erſten Quartiers am 31. Jan., die des Zweiten Quartiers am 16. Febr. erfolgt war, machte der Rath dem Vicekanzler von Both am 20. Febr. die Mittheilung, „daß wir gerne bereit ſind, das fragliche Terrain der ſog. Dreywallsbaſtion incl. des Baſtionsteiches der Academie zur Anlegung eines botaniſchen Gartens unter denjenigen Bedingungen hinzugeben, welche in der Anlage Nro. 1 zuſammengeſtellt wurden", und von Both antwortete am 17. Apr., er habe die Erklärung E. E. Raths „mit großer Freude und und dem aufrichtigſten Dank entgegengenommen", auch die Bedingungen ſeien ſo geſtellt, „daß deren Annahme im Allgemeinen keinem Bedenken unterworfen" ſei, da man ſich über kleine Modifikationen einzelner Punkte leicht verſtändigen werde, und die Verzögerung dieſer Erklärung ſei nur dadurch veranlaßt, daß er ſich „über den ganzen Plan der beabſichtigten Anlage erſt ſelbſt genügende Klarheit" habe verſchaffen wollen. Mit der Mittheilung dieſes Schreibens an die Bürgerſchaft durch eine Propoſition E. E. Raths von Apr. 23 und den betreffenden Abgaben Ehrl. Bürgerſchaft von beziehentlich Apr. 25 und Mai 4 ſchließt die Akte.

VI.

Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer.

Von
Dr. Friedrich Crull.

Zwei Rechnungsbücher, deren Kenntniß und Benutzung ich der Gefälligkeit des Freiherrn von Nettelbladt in Güstrow verdanke, ermöglichen es mir, über das gesellige Leben des Amtes der Bruchfischer in Rostock einige Mittheilungen zu machen, Mittheilungen, die freilich nicht das Interesse beanspruchen können, wie „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger" oder „Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauencultus", aber doch dazu dienen, uns über das festliche Treiben und die Gewohnheiten der, wie man sagt, geringeren Klasse im spätesten Mittelalter aufzuklären, von denen wir doch recht wenig wissen.

Das für diesen Zweck wichtigere der beiden Bücher enthält 142 Blätter schmalen Hoch-Octavs, mithin 284 Seiten, von denen aber nur die ersten 189 und die Seiten 209 bis 221, 269 und 282 zu Eintragungen benutzt sind, ist in grobes Pergament geheftet und war mit einer Knippe verschließbar, von der jedoch nur das Oesenblatt erhalten ist; auf demselben ist eingegraben: dêr Vischer. Laut einer im Buche enthaltenen Notiz hat ein Herr Johannes Koltzke dasselbe 1521 dem Amte verehrt, muthmaßlich Sohn Hinrichs, eines Amtsbruders, welcher 1504 Bauarbeiten am Kruge des Amtes hat ausführen lassen. Johannes Koltzke ist Ostern 1517 zu Rostock immatriculirt[1]) und vermuthlich Vicar des Amtes, welches in St. Nicolai einen Altar hatte, gewesen; solche aber — und ebenso ihre Nachfolger, die Prädicanten, bis weit in das Jahrhundert hinein — waren die geborenen Schreiber ihrer Aemter, und Koltzke hat daher auch bis 1537 die Eintragungen in das Buch mit zierlicher Feder beschafft.

In verschiedenen Mellenburgischen Landstädten, namentlich in Hagenow, Gadebusch, Brühl, Neustadt, Bützow, Waren, giebt es Oertlichkeiten, welche

[1]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 67.

den Namen „der Kiez" führen und das gemeinsam haben, daß sie am Wasser oder doch in dessen Nähe liegen. Der Name bedeutet denn auch „Fischerhütten-Platz" [1]; es war natürlich, daß die Fischer sich möglichst nahe ihrem Jagdreviere anbaueten, und so haben sich auch die in Rostock gleichfalls an der Warnow angesiedelt neben den Gärbern, von denen sie ein Graben schied, unmittelbar neben dem Damme welcher die Ober-Warnow von der unteren trennt, und an dem die Mühlen gelegen sind. Dort erwarben sie auch mit der Zeit Grundbesitz, eine Bude, als Eigenthum, einen, wie es bis 1515 heißt, Krug oder, bis 1526, Schütting, und über das Leben in diesem unterrichtet uns eben das Rechnungsbuch.

Der Krug oder der Schütting der Fischer war die unter der Gas-nummer 13 auf dem Fischerbruch belegene Bude [2], die aber längst in Privathände übergegangen ist und in welcher Schenkwirthschaft auch nicht mehr getrieben wird [3]. Man wird dieselbe in alter Gestalt wohl so sich vorstellen dürfen, wie man vor fünfzig Jahren noch manches Häuschen in Warnemünde sah und wie es deren wohl noch in Slutup, Travemünde und anderen Orten westwärts geben mag, also etwa 20 Fuß breit, einige 40 Fuß tief, 10 bis 15 Fuß im Ständer hoch, mit Ring von Fachwerk und straßenwärts gekehrtem Giebel, der entweder mit senkrecht geordneten

[1]) Mekl. Jahrb. 46, S. 68.

[2]) Was ist eine „Bude"? Die Definitionen von Pauli, Lüb. Zustände 1, S. 40, und bei Schiller-Lübben, M.-Nd. Wörterb. s. v., sind m. E. nicht glücklich, doch vermag ich ebenso wenig eine bessere zu geben. Es verhält sich aber mit den Buden folgender-maßen. Durch die Straßenzüge wurden in unseren neu angelegten Städten Blöcke gebildet und diese in Worthen, areae, getheilt, welche, annähernd von gleicher Breite, da, wo eine angemessene Tiefe des Grundstückes vorhanden war, mit einem Hause, oder aber, wo solche fehlte, mit zwei Buden bebaut wurden, deren jede also halb so breit war wie ein Haus und, wenigstens anfänglich, nur ein Erdgeschoß, höchstens noch ein Halbgeschoß darüber hatte. Häufig bildeten Buden Pertinenzen von Häusern. M. U. B. 12, Art. Bude. Wenn Pauli sagt: „Alles, was nicht Giebelhaus ist, heißt Bude", so ist das zwar im Allgemeinen zutreffend, aber doch nicht durchaus, wenigstens nicht bezüglich Wismars, denn wenn hier hin und wieder Buden als Querbuden bezeichnet werden (z. B. 1278: Gerardus Vogelere impignorauit tabernas suas dwer-bodhen cum curia retro eas — offenbar ist ein Scheunenhof gemeint — pro 22 m. usque Martini Ekkehardo de Riquardestorp Stdtb. B, p. 55) ebenso wie auch Quer-häuser (M. U.-B. Nr. 1530), so wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß nicht allein bei den Häusern, sondern auch bei den Buden der Regel nach die Giebel an der Straße lagen. Wo mehrere Buden Pertinenzen eines Hauses waren, mögen sie immerhin von vorne herein unter einem fortlaufenden Dache gelegen haben, Quer-bauten gewesen und solche auch an Stelle von Giebelbauten errichtet sein, als man anfing, allgemein massiv zu bauen und die Tüschen beseitigt wurden. Ende des 17. Jahrhunderts werden Buden als Giebelbuden bezeichnet, so daß sie derzeit also schon Ausnahmen bildeten.

[3]) Mittheilung des Herrn Rechtsanwalt Crull.

Brettern verkleidet oder, wenn in Fachwerk ausgeführt, in verschiedenen Mustern ausgemauert war. An der einen Seite des Hauses lag die Diele, deren Thüren straßenwärts und hofwärts mit Gewichten versehen waren, um bei unfreundlicher Witterung die Diele zugfrei zu halten[1]), während zur Sommerszeit ein Heck unwillkommenen, unsauberen Besuch vom Hause abhielt[2]). An der Diele lag, natürlich nach vorne hinaus, die Dörnitze, die heizbare Krugstube, das Versammlungszimmer der Amtsgenossen. Im Jahre 1520 scheint man einen neuen Ofen gesetzt zu haben, der allerdings ohne Glasur war, denn man hat ihn angestrichen, aber doch nicht ganz ohne Schmuck blieb, da auch Gesimskacheln verwendet wurden[3]). Groß scheint die Ofenbaukunst derzeit aber nicht gewesen zu sein, da Reparaturen recht häufig sich vernothwendigten und anscheinend bereits 1525 der Ofen schon wieder umgesetzt werden mußte[4]). Daß er von außen geheizt wurde, versteht sich von selbst, und zwar geschah dies von der hinter der Dörnitz liegenden Küche aus, welche von der Diele her, von welcher sie wohl nur durch ein Schrankwerk getrennt war, und durch den weiten Schornstein einiges Licht empfing; letzterer war mit einer Klappe versehen, die sich von der Küche aus mittelst eines Taues schließen ließ[5]). Hinter der Küche hofwärts lag eine Kammer[6]), welche jedenfalls der Krugmutter oder Krügerschen zum Schlafen und zur Aufbewahrung ihres persönlichen Eigenthums diente. Die Dörnitze wurde 1576 getüncht[7]), doch wird sie das im oberen Theile der Wände wohl von je gewesen sein, während der untere vielleicht getäfelt war. Ob dies auch bezüglich der Decke der Fall war, oder ob die Balken und Bretter unverkleidet waren, steht dahin[8]). Der darüber befindliche Boden, zu dem man mit einer Leiter gelangen mochte, war, theils wohl um die Wärme in der Dörnitze festzuhalten, theils

---

[1]) 1524: Ver snore to den beyden doren 1 alb — 1533: 3 alb. de rulle ter doeren.

[2]) To deme hecke yn deme schuttinghe, it. vor dat raffter 1 s. Lub., it. de henghe 4 s. S., it. 6 s. tho makende.

[3]) 6 s. ver mursten to deme vote. ½ fl. vor potte to deme aven. 11 s. vor de sampsen to deme aven. 3 s. ver hare unde aske to deme aven. 8 s. der frowen, de den lem temakede. 24 s. ver kost unde beer densulvest. 6½ s. vor 2 punth verwe to deme aven. 1 s. ver eyger unde 1 kanne beers dosulven.

[4]) 3 s. 1 stige mursten to deme kaghelaven. 4½ m. ver kaghelen. 1 m. o lene. 12 s. ver beer unde kest. 3 alb. vor varwe up den aven. 7 s. ver 4 iseren in deme avene.

[5]) 3 witte ein tow thom schesteen 1552. Das Fegen des Schornsteins wurde 1558 mit 9 Witt bezahlt.

[6]) 14 s. deme glasewerker vor 1 tafel up de kamer unde ander ruten.

[7]) Noch 8 s. Lub. dem manne, de uns de dornse wittede, unde 4 potte beer.

[8]) 1535 ist eingetragen, aber wieder durchstrichen: it. 3 m. S. tor schettilge.

um Näſſe oder Staub von oben abzuwehren, mit Lehmſchlag verſehen[1]). Das Fenſter, welches in Blei gefaßte Rauten hatte, wird nicht zum Oeffnen eingerichtet, der Rahmen oder die Rahmen — denn die Lucht iſt ohne Zweifel eine zwei-, wenn nicht dreipfoſtige geweſen — vorgenagelt geweſen ſein, wie ſich aus den Anſätzen der Rechnung für Verſchmieren oder Dichten der Fenſter ergiebt[2]); dieſelben wurden alljährlich gewaſchen. Der Fußboden war höchſt wahrſcheinlich nicht mit Dielen abgelegt, ſondern mit Eſtrich-Ziegeln, eine Sitte, die ſich noch lange erhielt und theils die Höhe der Bänke — auch der Stühle — erklärt, theils die Fußbretter, welche an den Tiſchen[3]) angebracht waren.

Der hinter dem Schütting belegene, bis an den Gärbergraben ſich erſtreckende Hof- und Gartenplatz war mit einem Glinde[4]) abgeſchloſſen. Welche Bedeutung ein 1523 erwähnter Steg hatte, erhellt nicht, und ebenſo wenig, was es mit dem Gerüſte (ſtellinge) auf ſich hatte, welches 1522 gemacht worden iſt.

Dies Geweſe hatten zwei am Mittwochen im Pfingſten (1541) gekorene Schaffner zu hüten und zu wahren, eine Mühe, welche ihnen in der Folge, ſicher 1551, durch eigene „Bauherren" abgenommen wurde. Sie hatten ferner auch für Erleuchtung und Brennſtoff zu ſorgen und handelten zum Behufe jener bald rohen, bald geſchmolzenen Talg ein, mittelſt deſſen — — Dochtgarn wurde eingekauft — im Schütting, vermuthlich durch die Krugmutter, Lichte hergeſtellt wurden[5]), ein vielleicht nicht ſo ganz leichtes Geſchäft, da es, wenn auch nicht ſtändig, Bier dabei gab[6]). Lichte wurden weſentlich ja nur im Winterhalbjahr gebraucht[7]), dagegen durfte der Vorrath an Holz und Kohlen[8]) nie ganz ausgehen, denn derſelbe war nicht allein zum Heizen nöthig, ſondern auch unentbehrlich zur Ausrüſtung

---

[1]) 1533: 1 alb. vor haer to leme up den baene.

[2]) 1547: It. noch enem manne, de uns de dornße dichtede. — 1520: 3 witte de vinſter to tho ſmerende. — 1539: It. nooh 1 kroſohen unde 1 poth bers dem kalckſleger de fynſter tho bewerpende.

[3]) Dieſe hatten nach einem Exemplare, welches allerdings nicht älter iſt als die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und aus dem Kruge der Hauszimmerleute zu Wismar ſtammt, eine 3 Zoll ſtarke, aber nur 20 Zoll breite Platte und eine Geſammthöhe von 3 Fuß, während die Fußbank 8 Zoll über dem Boden ſich befand.

[4]) 13 s. vor 1 twallefte rafferde tom glinde. 4 s. vor negele.

[5]) Auch wohl Licht zur Frohnleichnamsprozeſſion, wie es ſcheint (1521, 1526).

[6]) 1 s. vor beer, do dat licht gaten worth.

[7]) Im Jahre 1572 geſtattete das Amt ſich den Luxus einer Lichtſcheere und verausgabte dafür 4 s. Daß man vorher im Schütting die Lichte mit den benetzten Fingern ſchnäuzte, wird denen nicht zweifelhaft ſein, welche ſich der Zeit vor der Alleinherrſchaft des Erdöls erinnern.

[8]) An Holz wurden von 1521 bis 1530 durchſchnittlich 9½ Fuder, 1551 bis 1560 ebenſo 12 Fuder, Kohlen beziehentlich 3½ und 1 Laſt jährlich eingekauft.

der Amts-Feste, und diese anzustellen und zu beschicken war die hauptsächlichste Aufgabe der Schaffner, welche ihnen aber Tadel verhältnißmäßig leichter als Erkenntlichkeit Seitens der Amtsgenossen eintrug und, wie mir scheint, mit der Unannehmlichkeit verknüpft war, daß sie die erwachsenden Kosten zu verlegen hatten.

Die Reihe der Fröhlichkeiten begann für die neuen Schaffner am Tage vor dem Feste der Geburt Johannes' d. T. (in Meklenburg-Schwerin aufgehoben 1774) mit einer Lustbarkeit, die wenigstens bis 1530 die Bezeichnung hatte „bei dem Nothfeuer", während es später bloß hieß „auf S. Johannis Abend". Ob die Fischer es demnächst unterlassen haben, ein Nothfeuer zu machen, ist nicht klar; 1533 hat Herr Koltzke im Register schreiben wollen: bei dem Nothfeuer, jedoch mitten im Worte abgebrochen und geschrieben, wie schon 1531 und 1532, in S. Johannis Abend, aber sicher ist, daß es böse Menschen gab, die nicht von dem alten Brauche ließen [1]) und den Rath nicht bloß 1563, sondern sogar noch 1661 zu Verordnungen gegen diesen heidnischen Unfug veranlaßten [2]), der aber doch wohl kaum so bedenklich gewesen ist, wie Nicolaus Gryse erzählt [3]), welcher nach dem Geschmacke seiner Zeit in seinen Schilderungen die Farben reichlich dick aufträgt. Man speiste zusammen an dem Tage und zwar Fische, denn es gab regelmäßig Hering und nur einmal, 1521, fehlte Lachs und wurde durch anderthalb Lämmer ersetzt, die mit, wahrscheinlich gestoften, Wurzeln aufgetragen wurden. Ob Lachs und Hering frisch oder aber gesalzen oder geräuchert gegessen worden sind, erkennt man nicht deutlich, doch ist wohl zu glauben, daß letzteres der Fall war, da ja noch heute gesalzener Hering und geräucherter Lachs um die gedachte Jahreszeit sehr beliebte Gerichte sind. Uebrigens ist man bei dieser Collation offenbar sehr mäßig gewesen, wie daraus hervorgeht, daß man sich einmal mit einem halben Lachs, anscheinend einem halben Wall Hering begnügt und jedenfalls nicht mehr als eine Tonne Bier getrunken hat, Quantitäten, die gewiß kein Zeichen von Schlemmerei sind, auch wenn das Amt, welches 1667 mit 31 Personen geschlossen worden ist [4]), bis 1530 einige Mitglieder weniger hatte. Von 1531 ab ist man aber noch mäßiger geworden und hat nur für 1 Mark Sundisch an Bier draufgehen lassen. Diese Ausgabe ist für 1561 zuletzt notirt.

Sodann wurde am Peter-Pauls-Tage die Rechnung aufgenommen und diese Haupt- und Staatsaction gleichfalls durch ein geselliges Bei-

---

[1]) (Vgl. oben S. 49. K. K.)
[2]) Nettelbladt, Verzeichniß S. 70.
[3]) Mekl. Jahrb. 20, S. 205.
[4]) Mittheilung des Herrn Rechtsanwalt Crull.

ſammenſein beſchloſſen, jedoch nicht alle Mahle gleichmäßig, ſondern bald einfacher, bald reichlicher ausgeſtattet, vielleicht je nach Maßgabe des Ergebniſſes der Rechnung. So begnügte man ſich 1520 mit einer Tonne Bier, ſpeiſte aber im Jahre darauf zwei Lämmer, 1522 ein Lamm und Dorſch, 1524 ein halbes Lamm und Grapenbraten[1]), 1525 Kabeljau und grünen Aal, 1526 Sandat und geſalzenen Dorſch u. ſ. w., und hat 1534, wo drei Lämmer verzehrt wurden, zuletzt bei der Rechnungsaufnahme gegeſſen, während die Tonne Bier allerdings nach wie vor aufgelegt wurde.

Die durch die gedachten Schmauſereien den Schaffnern erwachſenden Sorgen waren aber unerheblich gegenüber denen, welche ein vier Wochen ſpäter, am Tage des h. Pantaleon, dem 28. Juli, begangenes Feſt ihnen verurſachte, ein Feſt, welches auch anderswo gefeiert wurde[2]) und in unſerm Regiſter meiſt als „Pantaleonen kost“, einmal „don wy den swan ethen“ und 1533 „do wi de svane eten ofte don wi pantaleoneden“ bezeichnet wird. In eben dieſem Jahre war es das letzte Mal, daß man im Fiſcheramte das Feſt beging, welches freilich ſchon 1529, 1531 und 1532 ganz ausgefallen und die beiden letzten Male auch nur mit der Einſchränkung gefeiert iſt, daß man ein paar Gerichte wegließ. Das waren aber keine Entremets, keine Fricaſſees, Ragouts oder Paſteten, ſondern ſubſtantielle, arthaftige Speiſen, denn wenn auch im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts Leckereien, wie ſolche der Süden ſchon lange kannte[3]), auch unſere Vorfahren kennen lernten[4]), ſo haben doch die Aemter und die demſelben naheſtehenden Kreiſe ſich nicht auf jene raffinirten Schüſſeln eingelaſſen,

[1]) Bei Schiller-Lübben s. v. wird Grapenbraten als Topfbraten, Fleiſch, das im Topfe gebraten oder gekocht wird, erklärt. Das iſt wohl nicht ganz zutreffend, denn wenn braten das Garmachen von Fleiſch mittelſt unmittelbarer Einwirkung des Feuers iſt, ſo kann das Garmachen in einem Topfe oder Grapen entweder nur als Garmachen durch Schmoren, wenn man Fett, oder durch Sieden, wenn man Waſſer zu Hülfe nimmt, verſtanden werden. Daß aber Grapenbraten auf letztere Weiſe hergeſtellt wurde und alſo unſerem gekochten Ochſenfleiſche, wie auch Dähnert s. v. angiebt, entſpricht — Bouillon wurde nicht etwa davon abgeſotten — verbürgen die beiden nachſtehenden Eintragungen in einem Rechnungsbuche von St. Jürgen zu Wismar von 1542: 1 m. vor rinthflesch; hebbe ick seden laten — unde hebbe dathsulve armen beddereticschen umbgedelet. — 1543: 13 s. grapenbrade armen luden geſaden und umbgedragen. Mekl. Jahrb. 2, S. 153 iſt Rindfleiſch mit Pflaumen als Grapenbraten bezeichnet, aber die letzteren ſind ganz unweſentlich. Die Roſtocker Kannengießer ſpeiſten nach Profeſſor Stieda, Mekl. Jahrb. 53, S. 156, Grapenbraten mit Mandeln und Roſinen, alſo mit einer Brühe, wie man ſolche noch heute zu gekochten Rinderzungen giebt.

[2]) z. B. in Wismar, wo den Arbeitern auf den Ziegelhöfen eine Ergötzlichkeit bereitet wurde, die Kürſchner ſich luſtig machten, den Rathsmitgliedern eine, übrigens nicht vor 1599 nachzuweiſende Weinſpende zu Theil wurde u. ſ. w.

[3]) v. d. Ropp in Hanſ. Gbl. 1887, S. 31 ff.

[4]) N. Gentzkow's Tageb. S. 25, 26, 28, 51, 52 u. ſ. w.

sondern sind weit hinaus dem Herkommen, der Väter Brauch treugeblieben. Den Eingang des Mahles bildeten vermuthlich zwei, demnächst ein Schinken, welche natürlich nicht von einem Speckschweine stammten, sondern nur die Größe eines Prager Schinkens hatten. Anscheinend folgte diesem Gerichte der bereits erwähnte Grapenbraten, der aber nach 1523 nicht mehr aufgesetzt wurde. Statt seiner erscheinen 1524 und 1526 drei, beziehentlich vier Gänse auf der Tafel und diesen folgte ein Lamm, meistens aber deren zwei. Unser Register bietet keinen Anhalt, um zu bestimmen, ob Schinken, Gänse, Lämmer gekocht oder gebraten oder wie sonst behandelt aufgetragen worden sind, aber wenn es z. B. feststeht, daß bei den Hutmachern in Wismar der junge Meister beim Amtsschmause außer 60 Pfund Grapenbraten und für 2 M. frische Fische noch zwei Hammelkeulen, einen frischen Schweinsschinken von 9 Pfund und zwei Hühner zum Besten geben mußte, alles gebraten, so wird man auch annehmen dürfen, daß die Lämmer, die Gänse, die Schinken der Bruchfischer gebraten servirt worden sind. Zweifellos aber ist das Hauptgericht. der Schwan, gebraten und zwar selbstverständlich am Spieße, dessen Benutzung man ebenso wie die des Grapens dem Koche vergütete, aufgetragen worden. Heutzutage hält man diesen Braten für ein keineswegs begehrenswerthes Gericht, aber vorzeiten, mindestens im sechszehnten Jahrhundert, gab man viel auf denselben; damals wurden, wie ich gelesen zu haben mich erinnere, bei den Amtssitzen Schwäne für die fürstliche Tafel gehalten, und wo diese nicht reichten, die Seestädte auszuhelfen ersucht[1]). Uebrigens hat man Maßregeln getroffen, um den Braten angenehmer und den ohnehin kräftigeren Gebissen ihre Aufgabe leichter zu machen, indem man den Schwan, wie solches ja noch heute in manchen Gegenden Deutschlands bei jedem Wildpret geschieht, eine gewisse Zeit in einer Beize liegen ließ, welche nach den regelmäßig eingekauften größeren Mengen Essig, Gewürz, besonders Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln zu urtheilen, recht kräftig gewesen sein wird. An Gemüse gab es Wurzeln und statt der heute unentbehrlichen Kartoffeln diente Brot, welches, da es auch mit Butter und Käse zum Nachtisch gespeist wurde, einen regelmäßigen und ansehnlichen Posten unter den Ausgaben bildete. Es gab Semmeln, Kümmelbrot und, wie ich glauben möchte, feines Roggenbrot, Schönroggen. Da unter den Gerichten mehrere Male Birnen erscheinen, die auch zum Nachtisch gespeist wurden, so werden dieselben sich wohl mit dem Bier vertragen haben, von dem in der ersten Zeit drei, selbst vier Tonnen den Festgenossen verzapft wurden, während dieselben in der Folge mit zweien sich begnügten.

---

[1]) (Vgl. oben S. 78. K. K.)

Nicht alljährlich, auch nicht an einem gewiſſen Tage, ſondern bald im Sommer, bald im Herbſte hatte das ehrliebende Amt der Fiſcher die Weddeherren zu Gaſte, wogegen die bei dieſer Gelegenheit aufgetragenen Gerichte ſtehend waren, auf deren eines zu verzichten nur unüberwindliche Schwierigkeiten zwangen. Von fünfzehn „Herrenköſten" haben wir genauere Aufzeichnungen, und hat es dieſen nach fünfzehnmal Hühner, vierzehnmal Hecht, dreizehnmal Grapenbraten und zehnmal ein Lamm gegeben. War es aus irgend welchem Grunde nicht möglich, eines dieſer Gerichte zu bringen, ſo war es Sache der Schaffner, auf Erſatz zu ſinnen, und hat es ohne Zweifel aus einem Grunde dieſer Art ſtatt des Lammes dreimal Schweinsbraten, dreimal Brachſen gegeben; einmal auch, wo der unumgängliche Grapenbraten ausfallen mußte, hat man ſtatt ſeiner Sandat eingeſchoben. So ſtehend nun das Menu war, ſo verſchieden zeigt ſich die Menge des zu den einzelnen Gerichten Gebrauchten. Beim Herrenſchmaus im Jahre 1521 ſind nur 7 ß für Grapenbraten ausgegeben, dagegen 1537 für 4 M. 4 ß eingekauft, eine Differenz, die auf dem wachſenden Marktpreiſe nicht beruhen kann, wie denn auch 1520 nur zwei Hühner aufgetragen ſind, 1536 aber deren ſechs, ohne daß es von den übrigen Gerichten weniger gab. Wie der Grapenbraten mit Wurzeln gegeſſen wurde[1]), was uns heute wenig zuſagen würde, ſo muß man geradezu ſchaudern, wenn man die theils ſüßen, theils ſcharfen Ingredienzien erwägt, aus denen Füllſel für die Hühner bereitet wurde, Honig, Mandeln, Roſinen einerſeits und Pfeffer, Safran und ſonſtiges Gewürz (Krüde) andererſeits mit Ei legirt[2]). Daß die Fiſche gekocht gegeſſen wurden, ſcheint nicht zweifelhaft, und da Schweinsbraten einige Mal das Lamm hat erſetzen müſſen, ſo wird man annehmen dürfen, daß dies ebenfalls gebraten wurde. Als Deſſert gab es 1537 Aepfel, Birnen und Nüſſe, 1538 aber, 1539 und 1540 Kirſchen, welche verhältnißmäßig recht theuer geweſen zu ſein ſcheinen. Getrunken iſt bis 1529 eine Tonne Bier, doch hat man in der Folge zwei, ſelbſt drei Tonnen aufgelegt[3]).

---

[1]) 3 s. vor wortelen up de grapenbrade.

[2]) 1521: eygere unde rosynen in de honre. — 1527: 3 s. vor krude, mandelen und roſinen. — 1532: dat crude, honnich, roſinen, peper etc. 8 s. — 1533: dat crude, honnich, roſinen, peper, mandelen, safferan 12 s. — 1538: 1 witt vor eyer thon honren. Vgl. E. Buch v. guter Speiſe. Stuttg. 1844.

[3]) Es iſt aus der Rechnung nicht zu entnehmen, wovon es abhing, daß man die Herren lud oder nicht, und ich kann es nur als möglich bezeichnen, daß es zufälliger Gewinn des Amtes war, welcher Anlaß dazu gab. So heißt es 1529: Diſſe bekoſtinge van den weddeheren is betalth uth dem Kadike. — 1549: It. tho der heren koſth hebben de ſchaffers van dem gewynſte gegeven 3 t. bers. — dat ander gelt ys van des ampts wynſte uthgelecht. — 1550: It. der weddeheren koſth ys gans

Von 1520 bis 1529 begrüßte das Amt das neue Jahr mit zwei Tonnen Bier. Hernach unterblieb es, und nur 1535 hat man sich noch eine halbe Tonne gestattet.

Am Fastnachten wurde kein Mahl veranstaltet, aber tapfer gezecht, und sind durchschnittlich drei Tonnen Bier geleert worden, 1561 u. s. w. aber 6 Tonnen, welche, wenigstens seit 1530, mit besonderer Feierlichkeit eingenommen wurden, insofern die Träger, die ohnehin einen freien Trunk thaten, wenn sie das Bier lieferten, zugleich einen Kranz oder Strauß oder Busch von Hüls brachten, wofür ihnen ein Trinkgeld von 2 ß zu Theil wurde [1]). Am Tage nach Fastnachten hat man, wenigstens bis 1533, dem strapazirten Magen mit Hering, Brod und Zwieback wieder aufzuhelfen gesucht.

Das letzte Fest des Jahres war das Pfingstfest. Man kaufte dazu ein Fuder Mai ein und errichtete, wohl im Garten, eine Rasenbank, welche als Mittelpunkt der Fröhlichkeit gedient haben wird. Die Theilnahme der Gattinnen der Amtsbrüder an dieser ist in hohem Grade wahrscheinlich, jedoch nicht zu belegen und auf sie nur aus den Nachrichten über andere Kumpanien und Aemter zu schließen, während es sicher ist, daß die Frauen zu Zeiten auch im Schüttinge erschienen [2]); im Gelage werden sie aber kaum gesessen haben, denn so viel Platz dürfte nicht vorhanden gewesen sein. Bezüglich der Speisen ward ihnen keine besondere Aufmerksamkeit zu Theil, denn es gab im Pfingsten nichts weiter als Hering und Brot, aber an Getränk reichlich, und sind mit großer Regelmäßigkeit alle Jahre sechs Tonnen Bier verzapft worden; nur fünf Mal in 41 Jahren hat man sich mit vieren begnügt. Dies Quantum wird aber schwerlich an einem Tage ausgetrunken sein, sondern hat dem Durst zweier Tage, wenn nicht gar dreier gedient — die dritten Festtage sind 1774 aufgehoben —, wie man denn unzweifelhaft gröblich irren würde, wenn man sich die Feste der minder hervorragenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft als wüste Gelage denken sollte, ihren Verkehr als rohes Getreibe. Wie sehr auch solche darauf bedacht waren, den von ihnen beanspruchten und ihnen auch werdenden Titel der Ehrbarkeit zu verdienen, zeigt z. B. eine aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammende Rolle der Wismar'schen

betalet — van dem gewynsthe, da[t] de beyden schaffers gebracht hadden. — 1551: It. tho der weddeheren kost ys betalet van dem gewynste 18½ m. 3½ s. Sund. Dat ander, alse dat beer, ys betalet van des amptes gelde unde der weddeheren (?!) gelde.

[1]) 1541 heißt es unmittelbar hinter einander: It. 2 s. den dregeren, do se den huls brochten. It. noch 2 [s] den dregeren, do se den vastelavent brochten. Ob hier ein Versehen vorliegt oder wodurch beides sich etwa unterschied, vermag ich nicht zu sagen.

[2]) 1525: 1 s. vor beer unde negele to der vrowen bencken.

Träger, welche zu der gleichen Ordnung wie die Fiſcher gezählt werden dürfen. Freilich, daß eine große Neigung, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, wenn man ſich beeinträchtigt glaubte, eine hervorragende Erſcheinung derzeit war, iſt gewiß, doch kam auch in den Schüttingen ſelbſt der Kaufleute wohl nicht zu ſelten vor, daß Streitende ſich die Kannen an den Kopf warfen oder die Meſſer auf einander zückten.

Das bei dieſen Feſtlichkeiten aufgelegte Bier war Freibier. Wer ſonſt im Kruge trinken wollte, hatte dafür aus ſeinem Beutel der Krugmutter zu zahlen. Dieſer wird der Gewinn beim Ausſchenken das Nöthige zum Lebensunterhalte und zur Kleidung gewährt haben, während ſie Wohnung und Wärmniß frei hatte. Damit ſie im Bedienen willig ſei, erhielt ſie ziemlich regelmäßig Geld zu Schuhen und von 1537 ab außerdem noch ein Geſchenk[1]). Das nöthige Inventar, was zum Schenken diente, hielt aber das Amt, alſo eine Bütte im Keller unter dem laufenden Faſſe, den Hahn, die hölzernen Schenkkannen, die zinnernen Kannen und Pötte, ſo wie die Gläſer, welche zuerſt 1534, wenn nicht ſchon 1523, genannt werden[2]), Das Amt ſorgte aber auch für geſellige Unterhaltung. Im Sommer hat man hinter dem Schüttinge Kegel geſpielt[3]) und ein oder mehrere Brettſpiele[4]) ſtanden ſeit 1536 den Amtsbrüdern im Winter zur Verfügung. Seit 1559 fing man an Karten zu ſpielen und, wie es ſcheint, fand das ehrliebende Amt großes Vergnügen an dieſem Zeitvertreibe, da immer häufiger neue Spiele angeſchafft wurden. Nachdem in dem gedachten Jahre „eine Karte" zum Preiſe von 3 ß gekauft war, wurden 1564: 1, 66: 2, 68: 3, 71 und 72: 2, 73: 4, 75: 2, 76: 4, 78: 5 und 79 ſogar 7 Spiele eingekauft. Ob darüber das Brettſpiel in den Winkel geſtellt und wie in unſeren Clubs, Caſinos, Societäten das Kartenſpielen herrſchend wurde, muß dahingeſtellt bleiben. Uebrigens gönnte das Amt ſich zu gewiſſen Zeiten auch Unterhaltungen anderer, höherer Art, wie daraus hervorgeht, daß mehrmals, z. B. 1523 im Faſtnachten, eine Ausgabe für Spruchdichter oder Spruchſager, ebenſo 1521 und 1539 eine ſolche für den Spielmann zur Herrenköſt und 1540 eine für denſelben im Pfingſten angeſetzt iſt. Kärglich genug ſind dieſe Anſätze freilich, denn der Spruchſager — de rymer — erhielt nur einen Schilling — zuletzt 1548 —, die Spielleute 1 bis 4 ß, doch mag dies bloß ein Extrageſchenk geweſen

---

[1]) 1537: 6 s. der krogerſken enen budel tor karckmiſſe. — 1541: 8 s. der krochmomen tho bergelde. — 1552: 8 s. S. der krogerſchen vor enen budel yn dem pyngſten.

[2]) 1534: 4 s. vor gleſe uth tho drinkende. — 1564: noch vor 2 gleſe 5 wytte.

[3]) 1523: 3 alb. vor 1 boſſel. — 1559: noch 3 s. S. vor kegeln.

[4]) 1536: 12 s. dat brethſpil mit bricken unde worpelen. — 1552: It. 5 wytte vor de worpel yn de worptafelen.

ſein, während außerdem die Einzelnen jenen Künſtlern auf ihre Bricken gegeben haben. Wie dem nun auch geweſen iſt, jedenfalls hatten die Fiſcher auch Theilnahme für andere Unterhaltung als Eſſen und Trinken, Kartenſpiel oder Kegelſchieben, das geht aus den Sinnſprüchen und Räthſeln hervor, welche im Anfange des Rechnungsbuches von dem Geber deſſelben, Herrn Johann Koltzke, wenn auch nicht für die tägliche Unterhaltung, ſo doch für den Nachtiſch. eingetragen ſind und hier folgen.

1.

We mine tafel boſnit
Unde van mineme keſe maket eyn ſchip
Unde enen Bartolomeus van myneme brode,
Sulke gheſte hebbe ick node[1]).

2.

De ſzöghe vlucht unde ſeght:
Alle dinck vorkerth ſick,
Dar van vleghe yck.

3.

Ja unde nen is umghewenet.
Dede nu de nyge loyeke nicht bokent.
De warth bodragen ſunder wan.
Dat gy my rechte vorſtan:
Me ghifft nu hantfeſte unde breve,
Wen ſe holden ſchal (!), ßo ſtan ſe ſcheve.

4.

Ach, wo cleyn is des mannes wiſheith,
Des ſin torne vorwinnet ſine reddelickheit.

5.

En arm man homodich,
En rick man lagenaftigh,
En olth man dore,
Sint dre ſelſen vore.

---

[1]) Schon bei Mantzel, Bütz. Ruheſt. 24, S. 65. Vgl. Schiller-Lübben s. v. Barthelmeus. Aehnlich Limbach, Priameln (Dresd. 1892) S. 73.

6.

Quis
- fuit uxor . . . . . [1]).
- fuit mortuus et non natus? Adam.
- non habuit nec patrem nec matrem? Melchiſedegh.
- fuit antequam pater et mater natus? Jacob.
- complevit verbum domini et inde penas metuit? Judas.
- vivit non natus nec moritur? Angelus.
- comedit nec carnes nec oſsa habuit? Nachael(!?)
- occidit quartam partem mundi? Cain.
- habuit berbam(!) antequam natus? Hircus.
- fuit locutus poſt mortem? R.: Samuel.

7.

Item: due ſunt res tocius univerſe(!), ſcilicet creator et creatura.

8.

Quis procedit primo de ore dei? R.: Fiat lux.
Quot annos vixit Adam? R.: ix c xxiii.
Quot annos vixit Eva? R: vii c v annos.
Quis primum intravit paradiſum poſt ejectionem Ade? R.: Latro.

9

Quis
- bis natus eſt et ſemel mortuus? R.: Jonas.
- semel natus et bis mortuus? Lazarus.
- tres dies et noctes erat et nec celum vidit nec terram tetigit? Jonas in ventre ceti.
- vivit ſepultus et ſepulcrum eum re[ddidit]? R.: Jonas.
- primus imperator? Julius.
- primam edificavit civitatem? R.: Cayn, quam vocavit Enoch.

10.

L[ere] nu wol reken [2]),
Unde laet di de warheit nicht enthbreken.

i scharf	— m	xv s	3 ₰ [3])
i pennink	— „	xxx „	v „
ii ₰	iii „	xii „	x „
iii ₰	v „	xi „	3 „

[1]) Durchaus unleſerlich, aber jedenfalls auf Eva ſich beziehend. Vgl. übrigens Das Deutſche Räthſelbuch in Simrock, Volksbücher 7, Nr. 199—203, auch 304.

[2]) (Gemeint iſt etwa: merke, was du bei täglichem Zurücklegen oder Ausgeben von 1 Scherf u. ſ. w. das Jahr hindurch zuſammenſparſt oder verthuſt. K. K.)

[3]) 15 ß 2½ ₰.

iiii ß	vii	m	ix	s	8	ß
v ß	ix	„	8	„	1	„
vi ß	xi	„	vij	„	—	„
vii ß	xiii	„	iiii	„	xi	„
viii ß	xv	„	iii	„	iiii	„
ix ß	xvii	„	i	„	ix	„
x ß	xix	„	—	„	ii	„
xi ß	xx	„	14	„	7	„
xii ß	xxii	„	xiiii	„	—	„

Das zweite der Eingangs erwähnten Rechnungsbücher der Bruchfischer enthält die Abrechnungen des Amtes mit den Schaffnern von 1496—1560 auf 32 Blättern, die jedoch nicht alle benutzt sind. Da das erste mit 1520 beginnt und bis 1584 reicht und wir somit die Reihe der Schaffner für einen Zeitraum von fast hundert Jahren kennen, so erscheint es fast als eine Pflicht, die Namen dieser Braven, welche für ihre Amtsbrüder so treu gesorgt und durch ihre gewissenhafte Rechnungsführung den Einblick in das damalige Leben des Amtes ermöglicht haben, aufzubewahren, die nachstehend folgen.

1497: Hinrick Rönnepage, Clawes Pape.
1498: Pawel Pape, Peter Scröder.
1499: Hermen Nettelenblatt, Peter Iwen.
1500: Cord Hirendar, Clawes Brasche.
1501: Götke Everdes, Hans Nettelenblatt.
1502 (?): „ „ junge Hans Nettelenblatt. Bertelt Hirendar, Hans Bornitt.
1503: Kersten Pape, Bartholomaeus Voß.
1504: Hinrik Buk, junge Just Nettelenblatt.
1505: olde Just Nettelenblatt, Mathias Dreger.
1506: Pawel Pape, Thomas Dreger.
1507: Jacob Nettelenblatt, Claus Reineke.
1508: Peter Scröder, Hans Buck.
1509: Hinrick Rönnepage, Hermen Voß.
1510: Hans Hermens, Haus Pape.
1511: Claus Brasche, Hans Nettelenblatt
1512: Kersten Pape, Merten Hermens.
1513: Mathias Dreger, Peter Buck.
1514: Pawel Pape, Bartholomaeus Voß.
1515: Thomas Dreier, Claus Reineke.
1516: Peter Scröder, Godehart Nettelenblatt.
1517: Hans Buck, Peter Schüsselow.
1518: olde Hans Hermens, Marcus Hirendar.
1519: Claus Brasche, Arnd Bornitt.
1520: Hans Nettelenblatt, junge Hans Hermens.
1521: Merten Hermens, Clawes Pape.
1522: Kersten Pape, Clawes Reineke.
1523: Bartholomaeus Voß, Bertelt Hirendar
1524: Pawel Pape, Hermen Voß.
1525: Peter Buck, Vicke Brasche.
1526: olde Claus Reineke, Thomas Rönnepage.
1527: Godehart Nettelenblatt, Jochim Blidemester.
1528: Hans Buck, Claus Pilhacke.
1529: Peter Schüsselow, Hinrick Voß.
1530: Marcus Hirendar, Pawel Biel.
1531: Arnd Bornitt, Jochim Nettelenblatt.
1532: Hans Hermens, Peter Voß.
1533: Merten Hermens, Hinrick Buck.
1534: Claus Brasche, Jochim Buck.
1535: Kersten Pape, Hans Reineke.
1536: Kersten Pape, Pawel Pape, Kerstens Sohn.
1537: Vicke Brasche, Aeltermann, Hermen Voß.
1538: Jochim Blidemester, Johannes Brasche.
1539: Clawes Pilhacke, Jochim Kröger.
1540: Peter Schüsselow, Clawes Flint.
1541: Hinrick Voß, Peter Hermens.
1542: Pawel Biel, Mathias Langejohann.
1543: Arnd Bornitt, Hinrick Nettelenblatt.
1544: Jochim Nettelenblatt, Jost Buck.

1545: Hans Hermens, Erasmus Hermens
1546: Hinrick Buck, Jürgen Hermens.
1547: Hans Reineke, Peter Voß.
1548: Jochim Kröger, Pawel Pape.
1549: Jochim Blidemeſter, Görges Pape.
1550: Clawes Flint, Jochim Hirendar.
1551: Pawel Biel, Marcus Hirendar.
1552: Mathias Langejohann, Rochus Hirendar.
1553: Hinrick Nettelenblatt, Clawes Reineke.
1554: Jochim Nettelenblatt de olde, Hans Wilm.
1555: Joſt Buck, Jochim Nettelenblatt de junge.
1556: Asmus Hermens, Arnd Bornitt.
1557: Jürgen Hermens, Peter Schüſſelow.
1558: Pawel Papke, Hans Hermens.
1559: Görges Papke, Hinrick Voß.
1560: Clawes Flint, Hans Buck.
1561: Marcus Hirendar, Hans Berfelt.
1562: Rochus Hirendar, Peter Bornitt.
1563: — —
1564: Hans Wilm, Samuel Voß.
1565: Jochim Nettelenblatt, Jacob Pilhacke.
1566: Asmus Hermens Clawes Pilhacke.
1567: Peter Schüſſelow Jürgen Hermens.
1568: Görges Papke, Chriſtopher Braſche.
1569: Hinrick Voß, Hinrick Buck.
1570: Hans Buck, Jochim Bornitt.
1571: Hans Berfelt, Kerſten Papke.
1572: Rochus Hirendar, Hans Reineke.
1573: Hans Wilm, Samuel Voß.
1574: Jochim Nettelenblatt, Clawes Pilhacke.
1575: Peter Bornitt, Jacob Nettelenblatt.
1576: Chriſtopher Braſche, Kerſten Pilhacke.
1577: Hinrick Buck, Hinrick Voß.
1578: Hans Buck, Jochim Bornitt.
1579: Hans Berfeld, Kerſten Papke.
1580: Jacob Reineke, Jochim Braſche.
1581: Clawes Pilhacke, Clawes Papke.
1582: Jacob Nettelenblatt, Jochim Flint.
1583: Chriſtopher Braſche, Peter Bornitt.
1584: Kerſten Pilhacke, Merten Hermens.

Anhang.

Preise der Lebensmittel.

Brachsen: 1528: 8 St. 10 ß 6 ₰. — 1529: 6 St. 14 ß.

Hecht: 1520: 2 St. 6½ ß. — 1521: 1 St. 7½ ß. — 1523: 1 St. 5 ß. — 1529: 1 St. 15 ß. — 1530: 1 St. 23 ß. — 1538: 3 St. 9 ß ℔.

Lachs: 1520: 18 ß. — 1524: 20 ß. — 1526: ½ fl. — 1528: 12 ß. — 1529: 20 ß. — 1530: 20 ß.

Sandat: 1526: 2 St. 11 ß.

Hering: 1522: 1 Wall 11 ß. — 1524: 1½ Wall 9 Witt.

Lamm: 1520: 9 ß. — 1521: 9 ß, 2 St. 17 ß, 2 St. 22 ß. — 1522: 2 St. 17 ß, 1 St. 10 ß. — 1523: 2 St. 1 ℳ. — 1524: ½ St. 6 ß. — 1525: 2 St. 20½ ß. — 1526: 2 St. 20 ß. — 1527: 10 ß. — 1528: 14 ß. — 1534: 12 ß, 13 ß, 1 ℳ. — 1537: 14 ß. — 1538: 15 ß. — 1539: 1½ St. 13 ß ℔. — 1540: 11 ß ℔.

Schinken: 1520: 2 St. ½ Fl. — 1521: 2 St. 14 ß. — 1522: 2 St. 15 ß ℔. — 1523: 2 St. ½ fl. 4 ß 1 Witt. — 1525: 1 St. 6 ß. — 1526: 2 St. ½ fl. — 1527: 1 St. 11 ß. — 1528: 1 St. 15 ß.

Hühner: 1520: 2 St. 3 ß. — 1521: 3 St. 4½ ß. — 1527: 2 St. 3 ß. — 1528: 3 St. 5½ ß. — 1530: 4 St. 8 ß. — 1532: 3 St. 6 ß 3 ₰. — 1533: 3 St. 8 ß 1 Witt. — 1536: 6 St. 7 ß 3 ₰. — 1537: 4 St. 6 ß. — 1538: 4 St. 6 ß. — 1540: 6 St. 9 ß.

Gänse: 1524: 3 St. 7½ ß. — 1526: 4 St. 10 ß.

Butter: 1520: ½ ℔ 1 ß, 1 ℔ 3 Witt. — 1526: 3 ℔ 4 ß. — 1528: 1 ℔ 5 Witt, 4½ Witt. — 1530: 3 ℔ 7½ ß, 4 ℔ 9 ß — 1532: 1 ℔ 20 ₰ — 1533: 1 ℔ 3 Witt 2 ₰, 3 ℔

6 ß. — 1535: 5 ℔ 15 ß. — 1536: 4 ℔ 10 ß. — 1537: 8 ℔ 20 ß. — 1540: 6 ℔ à 6 Witt = 9 ß ℒ.

Käſe: 1520: 4½ ß — 1521: 4½ ß, 4 ß. — 1522: 9 Witt. — 1523: 7 Witt — 1524: 5 ß. — 1526: 7 Witt. — 1527: 3 ß — 1528: 9 Witt. — 1529: 6 ß. — 1530: 6 ß. — 1533: 5 ß. — 1535: 10 ß. — 1536: 5 ß. — 1539: 8 ß. 1540: 6 ß.

Pfeffer: 1525: 3 Loth 4½ ß. — 1526: 3 Loth 5 ß. — 1533: ein Viertel 9 ß.

Eſſig: 1525: 6 Pott 3 ß. — 1533: 1 Pott 8 ß.

Salz: 1533 ff.: 1 Spint 3 Witt.

Bier: die Tonne: 1520: 18 ß m(it) A(cciſe), 2 M., 14 ß ℒ. — 1521: 14 ß m. A., 28 ß, 2 M. 8 ß, 1 M. ℒ., 14 ß ℒ. — 1522: 13 ß ℒ., 15 ß ℒ. — 1523: 15 ß ℒ., 14 ß ℒ., 13 ß ℒ. 1524: 14 ß ℒ., 14½ ß ℒ. m. A. — 1525: 14 ß ℒ. m. A. — 1526: ½ fl. 13 ß ℒ. m. A. — 1527: 13 ß ℒ. — 1528: 13 ß ℒ., 15 ß ℒ. m. A., 1 M. ℒ. m. A. — 1529: 17 ß ℒ., 22 ß ℒ. m. A. — 1530: 1 fl. m. A. — 1531: 20 ß ℒ. m. A. — 1532: 14 ß ℒ. m. A., 13 ß. — 1533: 1½ M. m. A. 11½ ß ℒ. m. A. — 1534: 20 ß ℒ. m. A., 19 ß ℒ. m. A. — 1535: 15 ß ℒ. m. A., 14 ß ℒ. m. A. — 1536: 13½ ß ℒ. m. A., 14 ß ℒ. m. A. — 1537: 1 M. 15 ß ℌ. m. A. — 1538: 18 ß ℒ. m. A. — 1539: 19 ß ℒ. m. A. — 1540: 26 ß ℒ. m. A. — 1541: 22 ß ℒ. m. A., 25 ß ℒ. m A. — 1542: 18 ß ℒ m. A. — 1543: 18 ß ℒ. m. A. — 1544: 20 ß ℒ. m. A. — 1545: 31 ß ℒ. m. A. — 1546: 20½ ß ℒ. m. A., 18 ß ℒ. m. A. — 1547: 14 ß ℒ. m. A. — 1548: 2 M. ℒ. m. A., 18 ß ℒ. m. A. — 1549: 22 ß ℒ. — 1550: 29 ß ℒ. m. A. — 1551: 29 ß ℒ. m. A., 28 ß m. A. — 1552: —. 1553: 28 ß m. A. — 1554: 27 ß m. A. 1555: —. 1556: 36 ß ℒ. m. A. — 1557: 29 ß ℒ. — 1558: 29 ß ℒ., 30 ß ℒ. — 1559: 27 ß. — 1560: 28 ß. — 1561: 29 ß.

VII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. **Der Bau des Thurms auf dem Rammsberge und Hans Runge.** — Der jetzige Thurm auf dem Rammsberge, der sogenannte Lagerbusch, wurde 1574 erbaut, nachdem sein Vorgänger, der damals sogenannte Gefangenenthurm, 1566 auf Befehl der Herzöge niedergebrochen worden war. Ueber diesen früheren Thurm, in welchem im Jahre 1487 der Domdechant Heinrich Bentzin Gefangenschaft erlitt und am 9. Apr. 1491 Hans Runge und Bernd Wardenberch hingerichtet wurden, erhellt aus einer Rechnung des Rathsarchivs, daß er im Jahre 1456 mit einem Kostenaufwande von 695 ℔ 12 β und zwar an der Stelle eines früher dort gelegenen Wiekhauses erbaut worden war. Diese Rechnung beginnt folgendermaßen:

In den jaren unses Heren Mcccclvi° her Johan Lange de junge unde her Bernt Kruse hebben utegeven van der stad wegen vor sten, calk unde lon to deme torne upme Rammesberge desse nascreven ding unde makeden endracht myt mester Hinrike, den torn to buwende, in der paschewеke des sulven jares.

Den vollen Namen des Baumeister erfahren wir aus der Kämmereirechnung von 1455—56: Item Hinrik Deterdes $1^1/_2$ dach, dat wichhûs aftonemende up deme rammesberghe, 2 ℔.

Ueber diesen Abbruch des früheren Wiekhauses heißt es in der Rechnung selbst: Item den arbeydesluden 25 β vort erste, de stellinge to makende, do men den torne breken scholde. Item Bernde unde Junge Rungen $14^1/_2$ mr. vor den torn aftobrekende. Die beiden hier genannten Personen kommen noch einmal zusammen vor: Item Bernde unde Junge Rungen 5 ℔ 11 β vor 8 munt calkes unde 1 quarter to beslande. Die Bezeichnungen sind undeutlich, aber die Vermuthung, hier Hans Runge

und seinen Freund, den Maurer Bernt Wardenberch, zusammenzufinden, drängt sich von selbst auf.

Den Beinamen „Junge" führt der betreffende Runge offenbar zur Unterscheidung von einem älteren Runge, der damals im Dienste der Stadt stand, und zwar als Steinmetz oder Maurer. Nach der Kämmereirechnung von 1440—41 hatte damals noch Hovemann diese Stellung innegehabt und die ihm als Stadtdiener zukommenden 6 Ellen Tuch bezogen; in den Rechnungen von 1441—1445 erscheint als sein Nachfolger Runge, ohne jedoch das Tuch zu beziehen; seit 1445 werden auch ihm jährlich die 6 Ellen Sommerwand zu theil. Zum letzten Male wird er genannt in der Rechnung von 1469—1470 und zwar nur hier mit seinem vollen Namen Titke Runge; die Rechnung von 1470—71 fehlt; in der von 1471—72 kommt er nicht mehr vor. Ausdrücklich wird seine Stellung nicht bezeichnet; er arbeitet „mit stenwerten", „mit kellen und plegheren", „mit kumpanen und arbeyderen".

Von Hans Runge berichtet bekanntlich Albert Krantz, daß er erst latomus, dann causidicus gewesen sei. In letzterer Stellung kommt er in einem Protokoll des Niedergerichts über Urtheilsscheltungen vom 1445 bis 1522 in den Jahren 1458—1482 vor[1]); 1467 und 1469 fungirt er als Vertreter des Bernd Wardenberch, während 1487 „Meister Bernd Wardenberch" ohne Vorspraken auftritt. In ersterer Stellung ist Hans Runge mit voller Sicherheit allerdings bisher noch nicht nachzuweisen. K. K.

---

2. **Kontrollmarken der Bürgerschaft.** — Eine interessante Notiz über im Jahre 1565 in Rostock geprägte viereckige Kupferplättchen mit dem Rostocker r findet sich in der auf dem hiesigen Rathsarchive aufbewahrten chronistischen Aufzeichnung des Dr. Lucas Backmeister über die Ereignisse vom 14. Octbr. 1565 bis 28. Mai 1566[2]). Nachdem zunächst die Belagerung und Besetzung der Stadt sowie die Dämpfung des Aufruhrs durch Herzog Johann Albrecht beschrieben ist, heißt es nämlich bei der Schilderung der Verhandlungen, welche am 9. Nov. 1565 auf dem Rathhause wegen Aufbringung der vom Herzoge geforderten Kriegskosten von etwa 70000 fl. zwischen Rath und Bürgerschaft stattfanden[3]): Und da viele von den Bürgern trotz der auf das Ausbleiben gesetzten Strafe von 5 fl. nicht erschienen waren, so wurde folgendes Mittel zur Abhülfe ersonnen. Der Rath übergab den einzelnen auf dem Rathhause erschienenen Bürgern

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1888, S. 102 Anm. 2.

[2]) Beiträge 1, S. 3 Nr. 8.

[3]) Nach Schirrmacher, Johann Albrecht I 1, S. 526, betrug die geforderte Summe 73000 Thaler.

kleine vom Münzmeiſter aus Kupfer geprägte und mit dem Buchſtaben r verſehene viereckige Plättchen. Dieſe ſollten ſie am folgenden Tage oder, wann ſie ſonſt berufen würden, einzeln wieder abgeben, und es wurde decretirt, daß derjenige, der ein ſolches Plättchen nicht beſitze, mit 5 fl. zu ſtrafen ſei[1]).

Dieſe Kupferplättchen dienten alſo als Kontrollmarken, um feſtzuſtellen, wer von der Bürgerſchaft der Ladung gemäß zur Verſammlung auf das Rathhaus gekommen, beziehentlich wer ausgeblieben und dadurch ſtraffällig geworden wäre. L. Krauſe.

---

3 **Stadt-Hebamme.** — Das Beſtallungsbuch der Alten Stadt-Kaſſe Bl. 4 enthält eine Nachricht über die Anſtellung einer Stadt-Hebamme am 23. Aug. 1574: „Heut dato iß von Einem Erbarn Rade der Stadtt Roſtogk auff interceßion etlicher Hern unnd Freunde der weyſenn Frowenn Tilſekenn jherlich von gemeiner Stadt Inkommen, allen ſchwangern Frowenn gemeiner Burgerſchafft zum Beſtenn, 30 Marck Sundiſch zu gebenn und dartzu ſchoß- unnd wachtfrey ſein ſoll vorwilligt. Actum praeside domino Baltazaro Gaulenn, Lunae den 23. Auguſti anno ꝛc. 74". K. K.

---

4. **Oculiſten, Stein- und Bruchſchneider.** — 1588 Apr. 19 ertheilt der Rath dem Meiſter Leonhard Kempffe, Oculiſten, Stein- und Bruchſchneider, auf deſſen Anſuchen uneutgeltlich das Bürgerrecht und gewährt ihm Acciſefreiheit von einer halben Laſt Brotkorn oder Roggen, einer halben Laſt Malz und anderthalb Laſt Roſtocker Bier, ſowie auch Befreiung von Graben- und Wachtgeld. — Beſtallungsbuch der Alten Stadtkaſſe Bl. 122 b bis 123 b.

In einem Formular-Buch des Niedergerichts finden ſich, leider undatirt, Abſchiede oder Kundſchaften für Johann Göbel aus Herzberg, „der Freyen Kunſt Augen-, Stein- und Leibartzt", und für Meiſter N. von N. aus Oeſterreich, „der Kunſt Augen zu arſten, Stahr zu ſtechen und Bruch zu ſchneiden erfaren". Dem erſteren werden drei Operationen atteſtirt, er habe erſtens einem Geſellen Otto Holſtein „das gewechs oder wehnen, ſo ihme auff der Handt, in dem gelencke, zwiſchen der ſehnen . . . geſtanden",

---

[1]) Et qui multi ex Civibus non comparuerant, etiam denunciata poena 5 fl., illud remedium huic rei inventum est. Tesseras ex cupro factas a monetario cum nota literae r Senatus singulis Civibus, qui erant in curia, tradidit, eas postridie vel cum vocarentur singuli rursus adferre deberent, talem tesseram qui non haberet, eum mulctandum esse 5 fl. decretum est.

zweitens der Bürgerstochter Katharina Ebbeler „eine wehnen, so derselbigen gar groß und gefehrlich under dem angesichte in der backen an der rechten siden gestanden", und drittens der Bürgerfrau Katharina Müller „ein Gewechse oder Schlam (!), welches überaus groß und gefehrlich gewesen, so derselben hinder im nacken, beyseiden am Halse, dar sich die Sehnen strecken, gestanden", glücklich weggeschnitten und ausgeheilt. K. K.

---

5. **Pockenarzt.** — 1524 Nov. 19 vergleichen die Bürgermeister das Amt der Barbiere und den Bürger Jochim Budde „van weghen der vorbindinge, so Jochim vorgnant eyne tiit langh bynnen und buten Rostock gebruket hefft", „dat sick Jochim Budde schal entholden alles vorbindewerkes bynnen unde buten Rozstock . . ., uthbescheiden de frantzose mach he helen unde darto de olden sere; overß wen eme olde sere vorkomen, so schal he darto esschen des amptes olderlude unde laten de tovoren besichtigen, offt id ock olde sere syn; dergeliken mach he ock vorbinden sulke sere unde schaden, de se in erem ampte overgeven hebben edder nicht truwen to helende". — Ordel-Buch v. 1522—1536. K. K.

6. **Pestarzt.** — 1624 Juni 30 nimmt der Rath, „da die Seuche der Pestilentz einzuschleichen anfahet, . . . den Ehrbarn, Erfahrnen und kunstreichen Mag. Jochim Kröpelin zu unserm und gemeiner Statt Pestilentzartzten" an, unter der Bedingung, daß er „darzu noch einen fleißigen und verstendigen Balbiergesellen auff seinen Kosten annnehmen, halten und gebrauchen", die Vermögenden gegen geziemende Besoldung und die Armen umsonst behandeln solle, wofür ihm der Rath während der Dauer der Pest und drei Monate hernach monatlich 20 Reichsthaler in specie „und dabeneben eine Stube und Cammer vor seinen gesellen umbsonsten schaffen und für die gantz arme und notturfftige leute die Medicamenta von der Statt Apotheken alhie frei und gratis folgen lassen wollen.". — Bestallungsbuch der Alten Stadt-Kasse Bl. 219 b—220. K. K.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Heft IV.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).

1895.

I.

Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark [1]).

Von

Adolph Hofmeister.

Zum richtigen Verständniß des Zeitraums, der heute den Gegenstand unserer Betrachtung bilden soll, ist es nöthig, etwas weit auszuholen, fast bis zu der Zeit zurück, in der sich unser Mecklenburg den christlichen Staaten Deutschlands einreihte.

Nach dem Zerfall der Macht Heinrichs des Löwen lösten sich allgemach die Bande, die die in schweren Kämpfen dem wendischen Heidenthum entrissenen Küstenlande der Ostsee mit dem deutschen Reiche zusammenhielten, während im Norden ein in seiner Geschlossenheit mächtiges Reich unter kraftvollen Herrschern erblühte, das bereit war, jede Gelegenheit zu ergreifen, um seine Herrschaft über die südlichen Nachbarländer auszudehnen, Dänemark. Die staufischen Kaiser waren durch ihre italienischen Beziehungen und andere Verwickelungen ferngehalten, die bedrohten Territorialherren waren unter sich uneins und vertauschten schlimmsten Falls den einen Lehnsherrn, der sie doch nicht zu schützen vermochte, gegen einen anderen. So kam es, daß der Dänenkönig Waldemar II. in raschem Siegeszuge seine Herrschaft von der Elbe bis zur Oder ausdehnen konnte und sogar die formelle Abtretung aller dieser Gebiete, Holstein, Mecklenburg, Grafschaft Schwerin und Pommern, von dem jugendlichen Kaiser Friedrich II. erlangte. Wie Waldemar 1223 durch die kühne That des Grafen Heinrich von Schwerin der Früchte dreißigjährigen Kampfes verlustig ging und 1227 auf der Heide bei Bornhöved auch im offenen Streit unterlag, ist bekannt.

---

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer. Um etwaigen Mißdeutungen zu begegnen, sei voraus bemerkt, daß die Einzelheiten den Hanserecessen und dem Mecklenb. Urkundenbuche entnommen sind, die Darstellung im Ganzen aber sich an Schäfer's „Die Hansestädte und König Waldemar" anlehnt.

Faſt ein Jahrhundert lang war der Einfluß der Dänen gebrochen: unaufhörliche Fehden im Inneren (vier Könige nacheinander ſtarben eines gewaltſamen Todes) ließen es nicht zu, an eine Machterweiterung nach außen zu denken. Unterdeſſen hatte ſich an den deutſchen Küſten neben den Territorialfürſten eine neue Macht entwickelt, die ihrerſeits zumeiſt zwar friedliche, aber auch vor dem Gebrauch der Waffen nicht zurückſchreckende Erobererſchaaren in den ſkandinaviſchen Norden entſandte, die Vereinigung der deutſchen Städte. Als die Gemeinſchaft des deutſchen Kaufmanns hatten ſie ſich in Wisby auf dem meerbeherrſchenden Gotland zu Schutz und Trutz zuſammengeſchloſſen und daraus erwuchs mit der Zeit die mächtige deutſche Hanſa, an deren Spitze Lübeck ſtand. Lübeck, das ſchon 1181 von Friedrich Barbaroſſa zur kaiſerlichen Stadt erklärt und damit der Territorialhoheit entrückt war, hatte ſein Recht von Soeſt her empfangen und weiter ausgebildet, von ihm erhielten es die öſtlicher gelegenen Städte der Seeküſte und wurden ſo neben der Intereſſengemeinſchaft noch durch ein zweites feſtes Band umſchlungen und verknüpft. Dieſe Gruppe von Seeſtädten lübiſchen Rechts im alten Slavenlande, von der Elbe bis zur Oder und in den Städten Stargard und Kolberg noch darüber hinausreichend, gewann bald in allen allgemeinen Angelegenheiten des deutſchen Kaufmanns überwiegenden Einfluß. Waren es doch die „wendiſchen Städte“, die im Bunde mit Sachſen, Mecklenburg und Pommern durch den Roſtocker Landfrieden 1283 dem Vordringen der Brandenburgiſchen Markgrafen einen feſten Damm entgegenſetzten und im Jahre darauf Norwegen bekriegten. Sie ſind es auch vorzüglich, die die Freiheiten des deutſchen Kaufmannes mit den Waffen vertreten, wenn es noththut.

Ehe ſich aber der Bund ſo weit gefeſtigt hatte, erſtand ihm ein gefährlicher Feind in der Perſon des Dänenkönigs Erich Menved, der 1286 als Sohn des ermordeten Erich Glipping den Thron beſtiegen hatte und trotz der zerrütteten Zuſtände des eigenen Reiches die Pläne Waldemars II. wieder aufnahm. Die Lehnshoheit über Rügen, die noch von Waldemars Zeit her bei Dänemark geblieben war, gab ihm willkommenen Anlaß, ſich in die Fehde zwiſchen dem Fürſten Nikolaus von Roſtock und dem Markgrafen von Brandenburg zu miſchen. Nikolaus von Roſtock, hart bedrängt, ſtellte ſich im Jahre 1300 unter ſeinen Schutz und nahm ſein Land von ihm zu Lehen; Nikolaus von Werle, der zu den Verbündeten des Brandenburgers gehörte, mußte ſich im Frieden zu Schwaan 1301 zu bedeutenden Gebietsabtretungen bequemen. Jetzt hielt Erich die Stunde für gekommen, die Anſprüche der Krone Dänemark auf alles Land nördlich der Elbe und Elde wieder geltend zu machen und wirklich erlangte er 1304 die Beſtätigung jener Urkunde Kaiſer Friedrichs II.

durch König Albrecht. Nur Lübeck sollte kaiserliche freie Stadt bleiben und gerade diese Stadt war es, die sich von den wendischen Städten zuerst im Verlauf einer blutigen Fehde mit den benachbarten Fürsten und Grafen 1307 unter den Schutz des Dänenkönigs stellte. Noch einmal erneuerten 1308 die nun ihrer mächtigsten Schwester beraubten wendischen Städte ihr Bündniß, dem 1310 auch Lübeck wieder beitrat, aber mit einem Vorbehalt, der im vorliegenden Falle den Beitritt völlig bedeutungslos machte, nämlich der Nichtbetheiligung an Unternehmungen gegen Dänemark, das doch gerade der gemeinsame Feind war. So wurde Wismar 1311 mit Waffengewalt niedergeworfen, zu Ende 1312 mußte sich Rostock nach tapferem Widerstande beugen, kampflos ergab sich Greifswald, nur Stralsund blieb dank Brandenburgischer Hülfe unbezwungen. Am 9. Jan. 1314 wurde König Erich von neun norddeutschen Fürsten, Wizlav von Rügen, Erich von Sachsen, Nikolaus und Heinrich von Schwerin, Heinrich von Mecklenburg, Nikolaus und Johann von Werle, Gerhard und Heinrich von Holstein zu Grevesmühlen förmlich als Oberherr anerkannt. Er hatte erreicht, was er erstrebt hatte; doch nur kurze Zeit noch war ihm vergönnt, sich seines Erfolgs zu freuen. Schon 1317 sah er sich genöthigt, die Herrschaft Rostock an Fürst Heinrich von Mecklenburg abzutreten, mit seinem 1319 erfolgten Tode brach die dänische Herrschaft in sich zusammen und Dänemark selbst wurde 20 Jahre lang deutschem Einfluß unterworfen.

Die kluge und energische Politik Erich Menveds hatte den Bund der Städte gesprengt, einzeln waren die Glieder durch Vertrag oder Gewalt zur Unterwerfung gebracht worden, nur Stralsund war ungebeugt, stand aber vereinsamt, denn die einzelnen Landesherren legten ihre Hand schwer auf die Seestädte. Wenngleich das Gefühl der Zusammengehörigkeit stets lebendig blieb, so hören wir doch, von der Beugung Lübecks unter dänischen Schutz an gerechnet, erst 15 Jahre nachher wieder von einem gemeinsamen Beschluß der wendischen Städte, erst 21 Jahre nachher von einem gemeinsamen Auftreten nach außen, 50 Jahre später sehen wir zum erstenmal wieder die Abgesandten der durch gemeinsame Handelsinteressen im Auslande verbundenen Städte von den Niederlanden bis nach Livland hin zu einmüthiger Berathung versammelt (zu Brügge 1356). Und es war hohe Zeit, wieder daran zu denken, daß nur Einigkeit stark macht, denn im Norden waren sehr ernste politische Verwickelungen eingetreten. Auf Erich Menved war sein Bruder Christoph als König im Reiche Dänemark gefolgt, der sich in schwere Kämpfe mit den übermüthig gewordenen Vasallen verwickelte und schließlich von dem „Großen Gerd", dem Grafen Gerhard von Holstein-Rendsburg, aus dem Reiche vertrieben wurde (von 1325 bis 1329 lebte er in Rostock), worauf Gerhard zuerst als Vormund des minderjährigen Waldemar von Schleswig, dann als Reichsverweser fast

unumſchränkt in Dänemark herrſchte. 1340 wurde er, nachdem er ſich Schleswig von Waldemar hatte abtreten laſſen, um es mit ſeinem Beſitz in Holſtein und Fünen zu einer geſchloſſenen Herrſchaft zu vereinigen, zu Randers von einem jütiſchen Adligen erſchlagen, worauf die Dänen mit Uebergehung des ſchwachen Waldemar von Schleswig, jetzt Herrn von Jütland, den jüngſten Sohn Chriſtophs, Waldemar, der bis dahin am Hofe ſeines Schwagers, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, in Spandau gelebt hatte, zum König erkoren.

In den erſten Jahren ſeiner Regierung, wo er mit den Söhnen des großen Gerhard, dem von der Sage mit romantiſchem Schimmer umwobenen „eiſernen Heinrich“ und Klaus, und mit dem verwilderten Adel in ſtändiger Fehde lag, ſtand Waldemar auf gutem Fuße mit den wendiſchen Städten, die im Intereſſe des Verkehrs eifrig beſtrebt waren, wieder geordnete Zuſtände im Nachbarreiche herbeiführen und das unerträglich gewordene Piratenweſen unterdrücken zu helfen. Als auch König Magnus von Schweden ſich auf die Seite der holſteiniſchen Grafen geſtellt hatte, traten die wendiſchen Städte ſogar in ein offenes Bündniß mit den Dänen und erlangten in dem gegen Ende des Jahres 1343 zu Stande gekommenen Frieden die allſeitige Anerkennung ihrer verbrieften Freiheiten und Rechte. Nun galt es noch die Sicherung des Verkehrs zu Waſſer und zu Lande, und dazu waren noch lange Jahre des Kampfes nöthig, wobei die wendiſchen Städte nicht unbetheiligt blieben. Doch griffen ſie vorerſt nicht weſentlich in die ſich vorbereitende politiſche Neugeſtaltung des Nordens ein.

Waldemar war mit Eifer und Umſicht bemüht, die Königsmacht in Dänemark wieder aufzurichten und wieder Herr zu werden im eigenen Lande, doch unterließ er dabei keineswegs, die äußere Politik ſcharf im Auge zu behalten. Er fühlte ſich als Erbe der Pläne und Anſprüche ſeines Oheims Erich und ſeines Vorfahren Waldemar II.; das Söldnerweſen ermöglichte auch einem Fürſten von beſchränkter Macht die Stellung einer großen Truppenzahl, ſobald er nur über die nöthigen Geldſummen verfügte, und Waldemar war jedes Mittel recht, ſich dieſelben zu verſchaffen. Sein Jagen nach europäiſcher Machtſtellung brachte ihn aber ſchließlich mit allen Nachbarn und ſelbſt mit einem großen Theil ſeiner Unterthanen in Konflikt. Die Jüten empörten ſich wegen der ewigen Bedrückungen uud Erpreſſungen der königlichen Vögte und die Holſten traten auf ihre Seite; 1358 ſchloſſen ſich dieſen auch der junge König Erich von Schweden und deſſen Oheim Herzog Albrecht von Mecklenburg an. (Letzterer hatte ſchon 10 Jahre vorher zur Zeit des falſchen Waldemar von Brandenburg gegen den Dänenkönig gekämpft; bei dem Friedensſchluſſe 1350 geſchah die Verlobung des höchſtens 13jährigen Prinzen Heinrich von Mecklenburg mit der etwa 8jährigen Tochter König Wal-

demar's, Ingeborg.) Somit waren auch Roſtock und Wismar jetzt Feinde des Dänenkönigs und dieſer, der im Bündniß mit dem Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg faſt durchgängig vom Waffenglück begünſtigt war, unternahm noch in demſelben Jahre 1358 einen Vorſtoß gegen Wismar. Zwar wurde er mit Verluſt zurückgeſchlagen, erreichte jedoch durch dieſe Diverſion, daß Herzog Albrecht ſeine Völker aus Schonen, wo ſie eben zu einem Einfall in Seeland bereit ſtanden, wieder zurückzog. Im Jahre 1360 einigte ſich Waldemar mit den Jüten, kurz darauf auch mit dem Herzog von Mecklenburg, aber nur, um gegen Schweden freie Hand zu bekommen. Dort bot ſich ihm eine günſtige Gelegenheit zum Eingreifen. König Magnus von Schweden und Norwegen hatte 1357 ſeinen älteſten Sohn Erich als Mitregenten und König in Schweden anerkennen müſſen und ſah ſich auf Norwegen beſchränkt. Er trat nun in geheime Verhandlungen mit Waldemar, und dieſer, der eben noch Erich feſtlich empfangen und als König anerkannt hatte, verhieß Magnus gegen Abtretung Schonens zur Wiedererlangung des Reiches Schweden behülflich zu ſein. Da verſtarb Ende 1359 der ritterliche, von ſeinem Volke geliebte König Erich eines plötzlichen Todes und mit ihm ſeine Gemahlin Beatrix von Brandenburg, wie es hieß, an Gift, welches der Vater dem eigenen Sohne gereicht. Magnus nahm wieder Beſitz vom ſchwediſchen Throne und als Waldemar nun Schonen beſetzte, verſuchte er ihm entgegenzutreten, aber ohne Erfolg.

Mit Schonen's Uebergang in die Hand Waldemars war der Ausbruch der Feindſeligkeiten zwiſchen ihm und den deutſchen Seeſtädten, für die die Fangplätze und Märkte von Skanör und Falſterbo eine Hauptquelle des Wohlſtandes waren, nur noch eine Frage der Zeit. Hochmüthig ſah der König auf die Bürger als auf verächtliche Krämer und Handwerker herab; rückſichtslos, wie er es in ſeinem Reiche gewohnt war, ging er gegen die Fremden vor, vielleicht geleitet von dem Gedanken, die Vortheile der Schonenſchen Märkte ſeinen Dänen zuzuwenden, vielleicht auch nur, weil ihm die Deutſchen, die ſich auf ihre alten Freiheitsbriefe ſtützten, unbequem und verhaßt waren. So lange ſich die Vögte des Königs mit Zollplackereien und Beſchränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit begnügten, wich man der Macht, wenn auch unter Proteſt, gegen räuberiſchen Ueberfall wehrte man ſich, ſo gut man konnte, und der reiſende Kaufmann des Mittelalters pflegte ſich auf die Führung der Waffe zu verſtehen. Daraus allein alſo wäre vielleicht nicht ſo raſch offener Krieg entſtanden und jedenfalls nicht mit ſolcher Energie und ſolchem Machtaufwand begonnen worden, wie es geſchah, als die Kunde die baltiſchen Küſtenlande durchflog, Wisby, der Hauptſtapelplatz des geſammten Oſtſeehandels, der Mittel- und Ausgangspunkt der Vereinigung des deutſchen Kaufmanns, ſei in die Gewalt des Dänenkönigs

gefallen. Waldemar war von Schonen aus nach Osten vorgedrungen, hatte Oeland mit dem festen Schlosse Borgholm bezwungen, setzte dann nach Gotland über und brachte, nachdem er den Widerstand der Inselbewohner in blutigen, aber für ihn fast verlustlosen Kämpfen bezwungen, die reiche, mächtige Stadt, nächst Lübeck noch immer die erste der Hansa, am 28. Juli 1361 ohne Gegenwehr in seine Gewalt. Reiche Beute trug er mit sich hinweg, als er vier Wochen später die Insel wieder verließ.

Es traf sich, daß gerade Abgesandte der wendischen und preußischen Städte in Greifswald versammelt waren, um über die politische Lage zu berathen, als am 1. August 1361 die Unglücksbotschaft eintraf. Einmüthig nahmen die Städte den hingeworfenen Fehdehandschuh auf und sie mußten es um ihrer Selbstachtung und Selbsterhaltung willen, denn sie hatten fast schon zu viel Geduld und Nachgiebigkeit gezeigt. Als erster Schritt wurde sofort die Einstellung des gesammten Handelsverkehrs mit Dänemark verfügt; die schon befrachteten Fahrzeuge wurden zurückgehalten und entlöscht, leere Schiffe dagegen nach Schonen geschickt, um in Eile noch so viel von dem dort lagernden hansischen Gut in Sicherheit zu bringen wie möglich, dagegen wurde die Unterstützung der Könige von Schweden und Norwegen (hier hatte Magnus seinen zweiten Sohn Hakon als Mitregenten eingesetzt) mit Mannschaft und Proviant ausdrücklich gestattet. Mit diesem Beschluß, dessen Protokoll noch allein im Rathsarchiv zu Rostock erhalten ist, war thatsächlich der Krieg erklärt. Am 7. September wurde, wiederum in Greifswald, die Erhebung eines Zolles von allen ein- und ausgehenden Gütern („Pfundzoll" genannt) in der Höhe von annähernd $^1/_2$ Procent (genau $^1/_{240}$) des Werthes in allen Hansestädten beschlossen, dessen Ertrag in das „Lübische Drittel", also an die wendischen Städte, abgeführt werden sollte. Rostock war auf dieser Versammlung durch 4 Rathsherren, Johann Bomgarde, Arnold Cropelyn, Hinrik Vrese und Johann Grentze vertreten, Wismar durch Johann Dargetzow und Johann Kalzow. An den beiden folgenden Tagen wurde ein förmlicher Bündnißvertrag mit den Königen Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen abgeschlossen und festgesetzt, daß die Könige zusammen 2000 Schwerbewaffnete stellen sollten; ebenso viel versprachen auch die Städte aufzubringen, gingen aber in Wirklichkeit weit über ihre Verpflichtungen hinaus, indem sie im Ganzen 27 große Kriegsschiffe (Koggen), ein etwas kleineres ebensolches und 24 leichtere Fahrzeuge mit 2730 Schwerbewaffneten und 8 unser schweres Belagerungsgeschütz vertretenden Schleudermaschinen, zu denen Stettin die Bedienung stellte, ausrüsteten. Lübeck, Rostock und Stralsund stellten davon die Hälfte, nämlich Lübeck 6 Koggen und 6 kleinere Fahrzeuge mit 600 Schwerbewaffneten, Rostock und Stralsund je 4 Koggen mit 4 kleineren Fahrzeugen und 400 Schwer-

bewaffneten, Wismar und Greifswald betheiligten sich mit 2 Koggen und 2 leichteren Fahrzeugen und 200 Mann, der Rest fiel auf Bremen, Hamburg, Kiel, Anklam, Stettin und Kolberg. Es ist das eine für die damalige Zeit sehr erhebliche Macht und wir müssen, da nur die Zahl der Schwerbewaffneten angegeben ist, zu denen noch Schützen und Bedienungsmannschaft für die Schleudermaschinen und Knechte kommen und außerdem noch die gesammte Schiffsmannschaft in einer Stärke von mindestens 1200 Mann, die ganze Heeresmacht auf wenigstens 6000 Mann ansetzen. Die späteren Verlustlisten lassen diese Schätzung nicht zu hoch erscheinen. Solchen Rüstungen entsprachen aber auch die Kosten und nicht jede Stadt wird in der günstigen Lage von Lübeck gewesen sein, das nicht allein sein eigenes Contingent ausrüstete, sondern auch noch den beiden verbündeten Königen 2000 lübische Mark (etwa 27 000 Reichsmark baar, aber bei Berücksichtigung des ganz bedeutend höheren Werthes, den das baare Geld im Mittelalter besaß, ungefähr 170 000 Mark gleichzuachten) vorschießen konnte. Was Rostock betrifft, so wissen wir, daß der Rath im Jahre 1362 bei vier reichen Lübeckern eine Anleihe von 1900 Mark machte und daß außerdem die 19 bei Anfang der Kriegsrüstungen im Amt befindlichen Rathsherren jeder 100 Rostocker Mark (= 66⅔ lübische Mark) zusammenschossen. Weitere Nachrichten sind darüber nicht auf uns gekommen, jedenfalls aber sehen wir, daß die Städte gleich von Anfang an redlich das Ihrige gethan hatten, um den Krieg, wie beschlossen war, zu „einem ganzen Ende" zu bringen. Anders ihre Verbündeten Magnus und Hakon. Auch sie sollten 2000 Schwerbewaffnete stellen, aber schwerlich haben sie auch nur annähernd diese Zahl auf die Beine gebracht und selbst dazu mußten sie noch Anleihen machen. Was bei ihnen die größte Rolle spielte, wirkliches Unvermögen oder Mangel an gutem Willen, ist aus den gerade hier sehr spärlich fließenden Quellen nicht mit Sicherheit zu ersehen, doch die Folge und die Thatsache, daß die Könige neun Jahre später selbst die Verbindlichkeit der unter ihrem Namen und Siegel zu Greifswald abgeschlossenen Verträge zu bestreiten suchen, läßt wohl mehr darauf schließen, daß sie von Anbeginn an darauf bedacht gewesen waren, Last und Gefahr des Kampfes den Hansen aufzubürden, den Preis aber für sich selbst einzuziehen.

Der eigentliche Beginn des Feldzuges war auf den Frühling des nächsten Jahres festgesetzt, doch hatten schon im Herbst einzelne hansische Schiffe den Schweden bei der Wiedereroberung Oelands Hülfe geleistet Zu Anfang April 1362 sammelte sich die Flotte in der festgesetzten Stärke den Oberbefehl übernahm der Lübecker Bürgermeister Johann Wittenborg der schon in der Greifswalder Versammlung den Vorsitz geführt hatte. Auch die einzelnen Koggen standen wohl zumeist unter dem Befehl von

Rathsherren der Städte, von denen sie ausgerüstet waren. Zwei der Rostocker Führer sind mit Namen bekannt, Friedrich Suderland und Johann Kale; die beiden anderen könnten Gottfried Kind und Vicko Alkun gewesen sein, denn diese vier sind erst nach Beginn der Vorbereitungen zum Kriege in den Rath aufgenommen, vielleicht gerade mit Rücksicht auf bereits erprobte Kriegserfahrung, auch sind sie bei der von den übrigen Rathsherren zusammengeschossenen Summe von 1900 Mark rostockisch nicht mit betheiligt und wenigstens zwei von ihnen, Kind und Alkun, tragen Namen, die auch in der mecklenburgischen Ritterschaft vertreten sind.

Alle Vorbereitungen waren auf's beste getroffen, die beiden Schiffe, die König Waldemar zur Beobachtung auf die Höhe von Möen gesandt hatte, zogen sich bei Annäherung der Flotte in die Belte zurück, der Sund, die seeländische und die schonensche Küste lagen offen da. Die Hansen wollten zuerst Kopenhagen, welches die für sie wichtigsten Punkte Skanör und Falsterbo bedrohte, in ihre Gewalt bringen, aber ihren Bundesgenossen Magnus und Hakon lag die Säuberung Schonens von den Dänen mehr am Herzen. Das platte Land war zwar geräumt, aber die festen Plätze wurden von den Feinden gehalten und vor allen Helsingborg. Sie sandten daher Boten an die Hansen, um sie zu veranlassen, zuerst dies anzugreifen und versprachen, so schnell als möglich mit ihrer gesammten Macht dorthin zu kommen. Wittenborg folgte der Aufforderung, legte sich vor die feste Sperrburg des Sundes und begann die Belagerung. Um diese mit dem nöthigen Nachdruck führen zu können, sah er sich genöthigt, einen erheblichen Theil der Schiffsbesatzung auf dem Lande zu verwenden, vielleicht auch einen Theil der eigentlichen Schiffsmannschaft, die ja entbehrlich schien, da die Flotte ruhig vor Anker lag und die Dänen sich nicht heranwagten, wenngleich einzelne Handelsfahrzeuge selbst in der Nähe der Flotte Angriffe und Schädigung zu gewärtigen hatten. Zwölf Wochen lang, von Ende April bis Mitte Juli, wartete Wittenborg auf die Verbündeten, aber vergeblich, während Waldemar unterdessen in aller Stille seine Streitmacht versammelte und plötzlich über die nichts ahnenden Städter herfiel. Er erzielte einen glänzenden Erfolg. Die Ueberraschten verloren nach dem Berichte des lübischen Chronisten Detmar zwölf große Haupt-Koggen, fast die Hälfte der ganzen Flotte, voll Speise, Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen, eine größere Anzahl Handelsfahrzeuge, die wohl im Schutze der Flotte vor Anker gegangen waren, wurde verbrannt und etwa der dritte Theil der gesammten Mannschaft gefangen genommen, während sich die Zahl der Gefallenen der Schätzung entzieht. Das kleine Kieler Schiff fiel mit der ganzen Bemannung, 30 Schwerbewaffneten und 10 Schützen, in die Hände der Dänen. Die Verluste der Rostocker ersehen wir aus dem auf der Versammlung

zu Stralsund am 6. Januar 1364 vorgelegten Verzeichniß. Zwei von den vier Koggen mit sämmtlicher Ausrüstung (dabei 38 Harnische) waren ihnen genommen worden, 127 Mann in Gefangenschaft gerathen. Es waren dies die Befehlshaber der beiden Schiffe, die Rathsherren Friedrich Suderland und Johann Kale, der Schiffsherr Martin von Altzen, der als Söldnerführer im Dienste der Stadt stehende Ritter Berthold Stoltenberg, 55 Söldner und Knechte, 4 Bogenschützen, 38 Seeleute und 26 Schutenmänner. Die Söldner sind zum Theil Rostocker Bürger und Bürgersöhne, in der Mehrzahl jedoch Angehörige des Landadels, von Adrum, Sukow, Riben, Kossebade, Barnekow, Holstein, Bülow, Grote, Retberg, Winterfeld, Plate, die gegen einen halbjährlichen Sold von durchschnittlich 9—12 Mark lübisch (120—160 Mark) baar, freie Verpflegung, Schadloshaltung bei Verlusten an Pferden und Rüstung und Aussicht auf Beute den Städtern ihren Arm und ihr Schwert liehen.

Johann Wittenborg sah sich nach diesem Schlage außer Stande, den Dänen, die ihm mit ihrer ganzen Macht den Weg durch den Sund verlegten und die Zufuhr abschnitten, weiter im offenen Kampfe die Spitze zu bieten und schloß einen Waffenstillstand ab, der es ihm ermöglichte, die Trümmer der Flotte und des Heeres in die Heimath zu retten. Daß sich Waldemar überhaupt auf einen Waffenstillstand einließ, beweist wenigstens, daß die Hansen zwar nicht mehr überlegene, aber doch noch sehr achtungswerthe Gegner waren. Bald darauf begannen die Feindseligkeiten wieder, doch mehr in der beliebten Form des kleinen Krieges, Belästigung des Feindes durch Beunruhigung ungeschützter Küstenorte und Kaperei, bis endlich am 6. November 1362 zu Rostock ein Waffenstillstand auf 14 Monate zu Stande kam. Die Bedingungen waren für die Städte insofern nicht ungünstig zu nennen, als sie auf keins ihrer alten Rechte zu verzichten brauchten; um so größer waren allerdings die von ihnen in der Form von Lösegeldern für die Gefangenen zu zahlenden Kriegskosten. Auch die Gefangenen sollten in den Waffenstillstand eingeschlossen sein, ob das Lösegeld schon bezahlt war oder nicht, nur Friedrich Suderland, Johann Kale und fünf andere nahm König Waldemar ausdrücklich davon aus. Die beiden Rostocker Rathsherren waren offenbar die vornehmsten und daher werthvollsten unter den Gefangenen, und dem entsprach auch das geforderte Lösegeld, 1000 Mark Silber = 3000 Mark lübisch, was etwa 40000 Mark heutiger Währung entspricht, an Kaufkraft aber einer Viertelmillion gleichzusetzen ist. Der Ritter Berthold Stoltenberg kam wohlfeiler davon, ihm wurden nur 600 Mark lübisch = 8000 Mark abgefordert. Die Auslösung der Rathsherren erfolgte offenbar gleich nach Abschluß des Vertrages, denn schon am 13. December sind beide wieder in Rostock und Suderland nimmt als Rathssendebote an dem Hansetage zu Stralsund

zu Neujahr 1363 theil, wo der Lübecker Bürgermeiſter Johann Wittenborg wegen ſeiner Führung in Anklage verſetzt wurde. Weitere Berathungen in dieſer Angelegenheit fanden am 5. Februar zu Roſtock, am 17. März zu Wismar und am 24. Juni zu Lübeck ſtatt. Obgleich die Städte feſtgeſtellt hatten, daß Wittenborg nicht freizuſprechen ſei von Schuld, ſahen ſie doch von einem directen Strafantrag ab und überließen dem Lübecker Rath, nach Gutbefinden zu handeln. Dieſer erkannte auf Tod; im September 1363 war Wittenborg aus den Liſten des Lübecker Raths und aus der Zahl der Lebenden geſtrichen.

Bei Ablauf der Waffenruhe am 6. Januar 1364 waren noch 83 Roſtocker Gefangene auszulöſen, 30 Söldner, 15 Bürger und alle 38 Schiffsleute. Von dieſer Zahl wurden 33 Mann mit 913 Mark 10 Schilling 8 Heller lübiſch = etwa 12000 Mark gelöſt, eine Anzahl, darunter ein Seemann Heinrich Suderland, hatte ſich heimlich davongemacht, 3 waren ſchon verſtorben, einer war durch Vertrag freigekommen, aber wann und auf welche Weiſe der Reſt ſeiner Verpflichtungen ledig wurde, iſt nicht bekannt. Die geſammten Aufwendungen Roſtocks erreichten die Summe von 37670 lübiſchen Mark = 502 260 Mark, was nach dem Verhältniß des heutigen und des damaligen Geldwerthes etwa $3^1/_4$ Millionen gleichkommen mag. 5000 Mark = 67000 Mark wurden von den anderen Hanſeſtädten wiedererſtattet. Soweit laſſen ſich die Verluſte der Stadt Roſtock mit einiger Sicherheit zahlenmäßig nachweiſen, aber unberechenbar iſt der Schaden, den Roſtocks Handel und Verkehr durch den Krieg erlitt und zwar am meiſten von allen wendiſchen Städten, wie die Abrechnungen über den Pfundzoll beweiſen. Danach hatten am 1. Januar 1363 in dem gleichen Zeitraum erhoben Lübeck 1305 Mark, Stralſund 836 Mark, Stettin 693 Mark, Wismar 382 Mark, Roſtock 169 Mark. Während es alſo zu Beginn des Krieges in Bezug auf ſeine Leiſtungsfähigkeit mit Stralſund gleich und doppelt ſo hoch wie Wismar geſchätzt wurde, war ſein Seehandelsverkehr am Ende des Jahres auf ein Fünftel herabgeſunken und dem entſprechend jedenfalls auch ſein Wohlſtand. Welche Urſachen dahin zuſammenwirkten, daß Roſtock ſo ſchwer getroffen wurde, entzieht ſich noch unſerer Kenntniß.

Während die Städte, deren eben noch ſo feſter Zuſammenſchluß durch den Mißerfolg ſtark gelockert worden war, die Zeit der Waffenruhe hauptſächlich mit Klagen über läſſige Erfüllung der Verträge ſeitens der Dänen, Schadenberechnungen und Prüfung der verſchiedenen Entſchädigungsanſprüche hinbrachten, war Waldemar bedacht, den größtmöglichſten Nutzen aus der Lage zu ziehen. König Hakon von Norwegen hatte ſich 1359 mit Waldemars neunjähriger Tochter Margareta verlobt; als ſich die Verhältniſſe änderten, brach er das Verlöbniß und ging zu Anfang des

Jahres 1361 ein neues mit Elisabeth, der Schwester des Grafen Heinrich von Holstein, ein. Am 25. Juli wurde die Heirath durch Stellvertretung geschlossen, doch ließ der inzwischen ausgebrochene Krieg die Reise Elisabeths nach Norwegen nicht räthlich erscheinen. Als dann im November 1362 die Einstellung der Feindseligkeiten beschlossen war, schifften die Grafen im Vertrauen darauf ihre Schwester nach Schweden ein. Unwetter verschlug sie an die Küste Schonens; der Waldemar ergebene Erzbischof von Lund bemächtigte sich ihrer Person und gab sie nicht eher frei, als bis Hakon, einen Eidbruch durch den andern krönend, sich mit der jetzt zwölfjährigen Margareta vermählt hatte. Elisabeth zog sich in ein Kloster zurück; die Könige von Schweden und Norwegen standen fortan im Bunde mit Dänemark. Zu diesem gänzlichen Umschwunge mußten die Städte natürlich Stellung nehmen und sie thaten es, indem sie durch vorläufige Weitererhebung des Pfundzolls sich für alle Fälle Geldmittel sicherten und wie mit den Holsteiner Grafen, so auch mit Herzog Albrecht von Mecklenburg Verhandlungen anknüpften, wobei den Bürgermeistern Arnold Kröpelin von Rostock und Johann Dargetzow von Wismar die Rolle der Unterhändler zufiel. Schon vor Ablauf des Stillstandes ließ sich voraussehen, daß neuer Kampf bevorstand, denn die Dänen kehrten sich je länger je weniger an die Verträge und obgleich die Umstände die größte Einigkeit erheischten, so waren doch gerade jetzt Hamburg und Greifswald durch Privathändel ferngehalten, Kiel war unmuthig über zu geringe Schadloshaltung und die pommerschen Städte zögerten mit ihrer Entscheidung, da sie Bedenken trugen wegen der Haltung ihrer Landesherren, die den Dänen günstig gesinnt waren. So blieben schließlich nur Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar in festem Zusammenschluß und diese vier Städte, wenn auch die bedeutendsten und streitkräftigsten des Bundes, waren freilich nicht im Stande, den verbündeten drei nordischen Reichen allein gegenüber zu treten. So suchten sie denn durch fortdauernde Verhandlungen zunächst wenigstens Zeit zu gewinnen. Waldemar, der wohl sah, daß von dieser Seite gegenwärtig keine Gefahr drohte, hatte sich inzwischen auf weite Reisen begeben, zum König von Polen, zum Kaiser, nach Flandern, nach Avignon zum Papst, auch ein Besuch Englands war beabsichtigt, unterblieb aber, wohl weil sich die Lage seiner Bundesgenossen Magnus und Hakon infolge des Eingreifens Herzog Albrechts von Mecklenburg inzwischen sehr verschlimmert hatte.

Herzog Albrecht war vermählt mit Euphemia, der Schwester des Königs Magnus von Schweden, sein ältester Sohn Heinrich hatte als Gemahl der Ingeborg, König Waldemars ältester Tochter, nach dem am 11. Juni 1363 erfolgten Tode Herzogs Christophs, des einzigen Sohnes Waldemars, das nächste Anrecht an den dänischen Thron. Grund genug für Albrecht, die nordischen Verhältnisse scharf im Auge zu behalten. König Magnus

herrſchte in Schweden faſt nur noch dem Namen nach. Nach ſeines Sohnes, König Erichs, Tode und dem Verluſt von Schonen und Gotland war er, dem die Chroniſten den Beinamen „Smek“, das iſt Minderer des Reiches, beigelegt haben, von den Schweden nicht blos gehaßt, ſondern verachtet. Seit lange ſchon führten die Reichsräthe die Staatsgeſchäfte, ohne ſich um ihn zu kümmern und ſannen längſt darauf, einen anderen an ſeiner Stelle einzuſetzen. König Hakon von Norwegen hatte zu viel von den wenig achtbaren Charakterzügen ſeines Vaters Magnus, um beliebt zu ſein, und ſeine Heirath mit Margareta von Dänemark machte ihn den Schweden nicht angenehmer. So war es denn Herzog Albrecht nahe gelegt, die Anſprüche ſeiner Söhne geltend zu machen und da Heinrich als Schwiegerſohn Waldemars gleichfalls auf kein großes Entgegenkommen zu rechnen hatte, wurde der jüngere Bruder Albrecht als Bewerber um die Krone Schwedens aufgeſtellt. Zu Anfang November ſegelte Herzog Albrecht mit ſeinem Sohne und einem ſtattlichen Heere, begleitet von Graf Heinrich von Holſtein und den Herren von Werle und von Ruppin, von Roſtock aus nach Schweden ab. Am 10. November landet er in Kalmar und ſchon am 30. November erkennen Bürgermeiſter und Rath von Stockholm den jungen Fürſten Albrecht als ihren Herrn an und geloben ihm unverbrüchliche Treue. Auf dem Reichstag zu Upſala am 17. Februar 1364 wurde Magnus wegen gröblicher Verletzung der Reichsgeſetze des Thrones verluſtig erklärt und Albrecht feierlich zum König erwählt. In raſchem Siegeszuge brachte der junge König das ganze ſüdliche Schweden in ſeine Gewalt, nur Weſtgotland blieb nach dem im Juli deſſelben Jahres geſchloſſenen Vertrage von Jönköping Magnus auf Lebenszeit vorbehalten. Ein Brief, den Herzog Albrecht am 20. März im Lager vor Schwanholm in Schonen an den Roſtocker Rath ſchrieb, gewährt einen ſo unmittelbaren Einblick in die ganze Lage, daß wir uns nicht verſagen können, ihn in möglichſt getreuer Verdeutſchung hier einzufügen. Er lautet:

„Meinen aufrichtigen günſtigen Gruß zuvor! Wiſſet, daß wir bisher durch Gottes gnädige Hülfe glücklichen und gewünſchten Erfolg hatten und noch bis auf den heutigen Tag haben, denn unſer Sohn Albrecht iſt von dem Erzbiſchof, den Biſchöfen, den Vornehmen und Mächtigen, den Rittern und Lehnsmannen, den Prälaten und der Geiſtlichkeit und vom geſammten Volke ordnungsmäßig und feierlich zum König von Schweden angenommen und erwählt und in ehrenvoller Weiſe auf den Stein bei der Stadt Upſala erhoben und geſetzt worden, wie es von Alters her bei der Wahl der ſchwediſchen Könige üblich iſt. Ebenda wurde er von dem edelen Herrn Heinrich, Grafen zu Holſtein, zum Ritter geſchlagen und verlieh ſelbſt dem Herrn von Werle und vielen anderen Herren und Ritterbürtigen, über hundert an der Zahl, die Ritterwürde. Wenn es Gottes Wille iſt,

werden wir unſer Werk zu einem guten Ende bringen, denn König Magnus und ſein Sohn Hakon ſchweifen als Flüchtlinge auf den Grenzen des Reiches umher und wiſſen nicht, wohin ſie ſich wenden ſollen, da ſie keine feſten Plätze mehr beſitzen, in denen ſie Fuß faſſen könnten, außer Warberg. Wir haben in den letzten vierzehn Tagen das Heer der Gegner erreicht und über hundert Gewappnete von Adel zu Gefangenen gemacht und gleich darauf an einem Tage die beiden Schlöſſer Sundby und Oerebro erſtürmt, in denen über 60 Gewappnete in unſere Hand fielen. Da die Sache nun ſo ſteht, bitten wir ernſtlich, wenn ihr, wie wir überzeugt ſind, auf unſern Nutzen und Vortheil in Treuen bedacht ſeid, daß ihr uns unverzüglich über den Zuſtand und die Lage unſeres Landes und der umliegenden Fürſten, Herren und Städte berichtet und keine Koſten dabei ſpart. Sodann bitten wir, daß ihr das, was wir euch durch unſern Kaplan Bernhard Beyenſleth geſchrieben oder auf andere Weiſe kundgethan haben, getreulich erfüllt und eure Bürger und Kaufleute insgeſammt und einzeln ermahnt, dieſe Gegenden, nämlich den Hafen Kalmar und Stockholm, mit Schiffen und Waaren zu beſuchen, indem ſie Niemand daſelbſt angreifen oder beläſtigen, vielmehr ein jeder ſie und ihre Güter ſchützen und vertheidigen wird. Sollte ferner euer Blidenmeiſter einige gute Bliden haben, ſo wollet ihn mit dieſen uns nach Kalmar oder Stockholm ſchicken, wir werden ſie nach ſeinem Wunſche und ſo, daß er zufrieden ſein kann, bezahlen und für alles Vorſtehende erkenntlich ſein in gleichem Maße, wie ihr euch unſerem Nutzen und unſerer Ehre förderſam gezeigt habt.

Albrecht, Herzog von Mecklenburg und Graf von Schwerin.

(Nachſchrift.) Des weiteren bitten wir ernſtlich, daß ihr die Briefe, die euch mein Bote übergeben wird, den einzelnen zuſtellen laſſet und nichts davon verſäumt. Schließlich bitten wir noch, daß ihr alle Seeſtädte und Kaufleute insgeſammt und beſonders öffentlich in meinem Namen in Kenntniß ſetzt, daß ſie unter unſerem vollen Geleit dieſe Gegenden, nämlich Kalmar, Süderköping, Nyköping, Stockholm und andere, wo wir und die Unſrigen ſich aufhalten, mit ihren Waaren, als Bier, Wein, Brot, Mehl und anderem beſuchen mögen und daß ihnen für alle Zufuhr gute und reichliche Zahlung in baar oder guten Waaren gewährt wird, ſo daß ſie mit Recht befriedigt ſein werden."

Am 14. April 1364 fand wieder ein Tag zu Roſtock ſtatt, auf dem ernſtlich über ein Bündniß mit den benachbarten Fürſten und Herren berathen wurde. Die vertretenen Städte Stralſund, Wismar, Roſtock, Lübeck, Kiel, Greifswald und Stettin waren ſich darüber einig, auch ferner zu gegenſeitigem Schutz unter den früheren Bedingungen zuſammenzuhalten, falls kein ſicherer und ehrenvoller Friede zu erreichen ſei, bezüglich des Bündniſſes mit den Fürſten gingen jedoch die Meinungen ſehr aus-

einander, da besonders die zu erwartende Stellungnahme der pommerschen Herzöge viel Bedenken erregte. Bemerkenswerth ist das Votum des Rostocker Rathes: „Unser Verlangen steht nicht auf Krieg, vielmehr auf Frieden und Eintracht, und wer er auch sei, ein Fürst und Landesherr, ein Ritter oder welchen Standes auch immer, der uns dies verschaffen kann, wir werden ihn nicht zurückweisen und bitten die Rathsherren der anderen Städte, uns zu helfen zum Frieden oder zur Vertheidigung. Vor allem aber wollen wir als wackere Männer an den geschlossenen Schutzverträgen festhalten und ein Bündniß mit den Fürsten eingehen, da wir ohne diese keinen glücklichen Ausgang erwarten dürfen." Wismar und Kiel äußerten sich kürzer, aber in demselben Sinne.

Diese entschlossene Haltung verfehlte, trotzdem die Unschlüssigen die Mehrheit bildeten, ihre Wirkung nicht; die Dänen erklärten sich bereit, einen neuen Vertrag einzugehen und so wurde unter Vermittelung Herzog Barnims von Pommern-Stettin am 21. Juni 1364 ein Waffenstillstand bis zum 2. Februar 1368 vereinbart, doch war ausdrücklich bestimmt, daß eine Stadt ihrem Landesherrn Hülfe leisten köune, falls dieser mit dem Dänenkönig in Krieg gerathe. Daß damit in erster Linie Rostock und Wismar gemeint waren, unterliegt keinem Zweifel. Die Bedingungen des Waffenstillstandes waren freilich im Uebrigen nicht ganz so ausgefallen, wie die Hanseaten gewünscht und nach den Verheißungen Herzog Barnims auch wohl erwartet hatten. Sie traten also im März 1365 zu erneuter Berathung zusammen und beauftragten Lübeck, Rostock und Stralsund, mit Dänemark über einen wirklichen Friedensschluß zu verhandeln. Die Rostocker trugen indeß Bedenken, diesen Auftrag anzunehmen und wünschten wenigstens die Betheiligung Wismars, da sich die Dinge in Schweden so zugespitzt hatten, daß jeden Augenblick ein Zusammenstoß König Albrechts und seiner Verbündeten mit König Waldemar stattfinden konnte. Während König Albrecht das feste Abo in Finnland belagerte, waren Magnus und Hakon, den Vertrag von Jönköping brechend, in Schweden eingefallen. Ohne die Rückkehr Albrechts abzuwarten, zogen ihnen die Anhänger des Königs, die Stockholmer voran, entgegen und vernichteten am 3. März 1365 die feindliche Macht bei Enköping am Mälarsee. Magnus selbst fiel in Gefangenschaft, Hakon rettete sich mit Mühe nach Norwegen und ging von da nach Dänemark, um bei Waldemar Hülfe zu suchen. Dabei hatte er allerdings seinen Schwiegervater falsch beurtheilt, wenn er glaubte, dieser würde sich der verlorenen Sache Hakons annehmen, blos um ihm zum Reiche Schweden zu verhelfen. Für Waldemar war die Hauptfrage nicht, wer die schwedische Königskrone tragen sollte, sondern auf welche Weise er den größten Vortheil daraus ziehen könnte; namentlich stand sein Wunsch dahin, die schon früher zeitweilig in dänischem

Besitz gewesenen Landschaften Halland und Blekingen, nördlich und östlich von Schonen, wieder zu gewinnen. Er beeilte sich daher, die schwebenden Friedensunterhandlungen zu Ende zu bringen, um freie Hand zu erhalten, und fand bei den Städten das möglichste Entgegenkommen. Noch schwebende Fragen und Entschädigungsansprüche wurden rasch erledigt (so auch die Klage des Rostocker Raths wegen Beraubung zweier Bürger bei Möen, wofür voller Ersatz geleistet wurde) und am 3. Sept. kam endlich zu Wordingborg der langersehnte Friede zu Stande. Daß übrigens nicht nur in Dänemark und Schonen die Sicherheit der Straßen zu wünschen übrig ließ, zeigt ein Beschluß des Rostocker Rathes vom 12. Dec. 1365, ein Vierteljahr nach Abschluß des Friedens, wodurch die ganze Dorfschaft Elmenhorst wegen eines auf ihrer Gemarkung von dortigen Einwohnern begangenen Raubes an dänischen Gütern (Strandraub?) verfestet wird.

Anfänglich schlug sich Waldemar auf Hakons Seite, drang in Schweden ein und belagerte um Johannis des Jahres 1366 in Gemeinschaft mit den Norwegern das wichtige Kalmar. Gleichzeitig erschien sein treuer Bundesgenosse Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg auf der gegenüberliegenden Insel Oeland und forderte die Uebergabe des festen Schlosses Borgholm. Insel und Schloß waren am 22. Sept. 1362 von Magnus und Hakon den wendischen Städten als Entschädigung für die aufgewendeten Kriegskosten verpfändet worden. Die 140 Kilometer lang (etwa der Küstenstrecke von Lübeck bis Barth entsprechend) vor der Ostküste Schwedens hingelagerte Insel mit ihrer starken Burg war vom strategischen und politischen Standpunkt aus betrachtet ein sehr werthvoller Besitz, zumal Kalmar sich zur Zeit im Pfandbesitz des den Städten befreundeten Grafen Heinrich von Holstein befand, aber in ökonomischer Hinsicht war sie ein sehr unvortheilhaftes Pfandobject, da die Besetzung und Verwaltung der Insel fortdauernd große Zuschüsse von Seiten der Städte erforderte, deren Beschaffung nicht selten Schwierigkeiten machte. Die Besetzung und Bewahrung sollte vertragsmäßig unter den Städten umgehen und alljährlich wechseln. Der erste Hauptmann von 1362—1363 war der Rathsherr Johann Glessow von Wismar, ihm folgte nicht ohne Sträuben der Lübecker Dethard Sachtelevent, diesem Engelbert Dalvitz von Stralsund. Im Jahre 1365 war die Reihe an Rostock und der Rath entsandte Friedrich Suderland als Hauptmann dorthin. Suderland, den wir schon 1362 als Befehlshaber eines Kriegsschiffes kennen gelernt haben, stammte aus einer angesehenen in der Grafschaft Mark beheimatheten Familie, die im 14. Jahrhundert mehrfach in den wendischen Städten hervortritt. Ein Rötger Suderland saß von 1326—1342 im Rathe der Stadt Greifswald, Arnold Suderland wird von 1365—1382 als Lübecker Rathsherr und Evert Suderland als 1429 schon verstorbenes Mitglied

der Lübecker Zirkelgesellschaft genannt. Eine handschriftliche, früher im Besitz von Deecke befindliche Rathslinie giebt als Heimath Arnold Suderlands Stralsund und als sein Wappen eine Kogge an. Friedrich Suderland ist in Rostock seit 1350, wo er ein Haus und eine Badstube an der Grube an den Rathsherrn Dietrich Holloger verkauft, nachweisbar. Später besaß er ein Wohnhaus in der Wokrenter- oder Lagerstraße, dicht an der Pläterstraße. Als Rathsherr tritt er zuerst am 3. Juni 1362 auf; wie es scheint, war er mehr ein Mann der That als des Rathes, auf den Hansetagen erscheint er nur ein einziges Mal, zu Neujahr 1363, als die Sache Johann Wittenborgs auf der Tagesordnung stand. 1364—1365 führte er mit Gerwin Wilde zusammen den Vorsitz im Gericht. Seine Amtsdauer als Hauptmann zu Borgholm lief am 24. Juni 1366 ab, doch war an diesem Tage noch kein Nachfolger für ihn ernannt, weil; Greifswald und Stettin, die jetzt zusammen an der Reihe waren, um Entbindung von ihrer Verpflichtung gebeten hatten. Dies außerdem noch verspätet eingebrachte Gesuch wurde zwar abgelehnt, da aber noch keinerlei Vorbereitungen zur Ablösung der Rostocker getroffen waren, mußte Suderland ersucht werden, noch bis Michaelis auf seinem Posten zu bleiben; würde er ihn aber vorher verlassen oder irgend welches Unheil aus der Verzögerung entstehen, so sollten die Greifswalder und Stettiner dafür verantwortlich gemacht werden. Daß die Besorgniß, die aus diesem Beschlusse spricht, nicht unbegründet war, sollte sich in den allernächsten Wochen herausstellen, indem ungefähr zur selben Zeit, als die Städte in Lübeck tagten, Herzog Erich vor Borgholm erschien. Suderland, der sich zu erfolgreichem Widerstande wohl kaum stark genug fühlte, befand sich in einer sehr schwierigen Lage, zumal Kalmar, von wo aus er sonst zunächst Beistand zu erwarten gehabt hätte, selbst belagert war. Er dachte sich daher am besten herauszuhelfen, wenn er den ungleichen Kampf vermied und die Feste ihrem früheren Herrn, König Hakon, wieder übergab. Das Bedenkliche dieses Schrittes war ihm keineswegs verborgen. Als daher der König, wie zu erwarten, sofort zuzugreifen bereit war, that er alles Mögliche, um sich den Rücken zu decken und ließ sich Hakons Versprechen, sofort vier Ritter an die Städte zu senden, um alle Streitpunkte gütlich zu begleichen und wegen Oelands oder eines entsprechenden anderen Pfandobjekts ein neues Abkommen zu treffen, durch Brief und Siegel beglaubigen. Freilich hatte er nicht mit Hakons schon öfter bewiesener Treulosigkeit gerechnet; wie Wittenborg 12 Wochen lang vor Helsingborg umsonst auf den versprochenen Zuzug gewartet hatte und darüber Flotte, Ehre und Leben verlor, so wartete auch Suderland vergeblich auf die Einlösung des königlichen Wortes. Als er vor der Hanseversammlung zu Rostock wegen seiner Handlungsweise Rede zu stehen hatte, kam das

urkundlich gegebene Versprechen des Königs von Norwegen gar nicht weiter in Betracht, auch der ursprünglich Greifswald und Stettin auferlegten Verantwortlichkeit geschieht, wenigstens im Protokoll, mit keiner Silbe Erwähnung; die Stadt Rostock allein wurde für den erlittenen Schaden haftbar gemacht. Suderland büßte sein Verschulden mit dem Tode. Am 16. December 1366 war er vor den versammelten Rathssendeboten erschienen, am 12. März 1367 ist die Hinrichtung bereits vollzogen.

Die Uebergabe Borgholms muß vor dem 28. Juli stattgefunden haben, denn an diesem Tage schloß Waldemar, seinen Verbündeten im Stich lassend, zu Alholm auf Laaland einen Vertrag mit Herzog Albrecht von Mecklenburg ab, durch den er sich verpflichtete, gegen erhebliche Gebietsabtretungen, welche Schweden vollständig vom Sund und damit von der Nordsee abgeschnitten hätten, König Albrecht gegen alle seine Feinde, auch gegen König Hakon, seinen eigenen Schwiegersohn, zu unterstützen. Wenn nun auch König Albrecht diesen Vertrag nicht anerkennen konnte, da er sich damit in Schweden völlig unmöglich gemacht hätte, so war er doch einstweilen seinen gefährlichsten Gegner los und konnte sich mit aller Macht gegen Hakon wenden. Oeland mit Borgholm fiel vielleicht noch in demselben Jahre, spätestens im nächsten, in seine Gewalt.

Die Städte hatten sich im Ganzen den Vorgängen in Schweden gegenüber völlig neutral gehalten, auch Rostock und Wismar, die sich ja in einer Ausnahmestellung befanden, hatten nicht selbstthätig am Kampfe theilgenommen, sondern nur die Zufuhr unterhalten. Möglicherweise war ihnen die naheliegende Aussicht, Schweden, Dänemark und Mecklenburg in der Hand der drei mecklenburgischen Brüder Albrecht, Heinrich und Magnus zu sehen, durchaus nicht verlockend genug, um für deren baldige Verwirklichung ihre Kraft einzusetzen. Wenn das Schwert durchaus gezogen werden mußte, so zogen sie es für sich, nicht für die Fürsten. Noch bestand Friede zwischen Waldemar und der Hansa, aber Zündstoff war in reichem Maße vorhanden; die Klagen über die Bedrückung des deutschen Kaufmanns in Bergen und auf Schonen, wie über Strandraub und Wegnahme von Schiffen und Gütern nahmen kein Ende. Wie ein Pirat und Tyrann, so schreiben die Städte an die Fürsten Deutschlands, habe Waldemar gehandelt, nicht wie ein König, und den beschworenen Frieden kaum sechs Wochen gehalten.

Mit dem 2. Februar 1368 lief der Frieden ab; schon vorher war auf einem allgemeinen Hansetage zu Köln, der von den Städten von Amsterdam bis Thorn und Kulm beschickt war und auf dem Rostock durch Johann von Kyritz und Gerwin Wilde, Wismar durch Johann Manderow und Bertold Kalzow vertreten wurden, der unvermeidliche Krieg beschlossen und alles Nöthige angeordnet. Der Pfundzoll wurde wieder erhoben und

die Contingente der einzelnen Städte festgestellt. Die Heeresmacht war zwar an Zahl etwas geringer als die, welche die wendischen Städte im ersten Kriege allein aufgebracht hatten, aber durch das feste Bündniß mit den Holsteinern, Mecklenburgern und Schweden stärker; dazu war ihnen noch unerwarteter Beistand gekommen von dem Herzog von Schleswig und dem mächtigen jütischen Adel, der seine Freiheiten durch den Despotismus des Königs bedroht sah. Wieder waren es die wendischen Städte, denen die Hauptlast der Kriegführung zufiel. Lübeck stellte 3 Koggen mit 300 Gewappneten, Stralsund 2 mit 200 Mann, Rostock 2 mit 150 Mann, Wismar 1 mit 100 Mann, die anderen zusammen 3 mit 200 Mann. Der Oberanführer war der Lübecker Bürgermeister Brun Warendorp, die Rostocker Hauptleute waren die Rathsherren Johann Bomgarde und Johann Nachtrave, doch tritt später für sie der eine Söldnerschaar führende Rostocker Bürger Busso Vorenholte (Fahrenholz) ein. Letzterer ist jedenfalls mit dem Knappen Burchard Däne, genannt von Vorneholte, der am 24. Juli 1355 mit seinen Brüdern Vollrath und Otto das Dorf Bramow mit der Kayenmühle an die Stadt Rostock verkauft, identisch. Auch sonst finden sich wieder eine größere Anzahl mecklenburgischer Adliger im Solde der Stadt, der Ritter Nikolaus Preen, die Knappen Heinrich Moltzan, Nikolaus Pinnow, Konrad von der Lühe, Ulrich Ketelhodt, Heinrich Linstow und andere. Wie es zugeht, daß Rostock hier in der dritten Stelle, hinter Stralsund steht, ist nicht mit Sicherheit zu erklären, wenn wir nicht annehmen wollen, daß die schweren Verluste im ersten Kriege noch sehr empfindlich nachwirkten. Dazu würde stimmen, daß nach den erhaltenen Pfundzollabrechnungen Rostocks Handelsverkehr zur See auch jetzt noch weit hinter dem Stralsunds, ja selbst noch erheblich hinter dem Wismars und Stettins zurückblieb. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß die Rostocker Flotte durch die Betheiligung Herzog Albrechts am Feldzuge in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen und dadurch den Handelszwecken entzogen war.

König Waldemar wartete den Angriff der Verbündeten nicht ab; er verließ sein Reich, um bei dem König von Polen und den deutschen Fürsten Hülfe zu suchen, da er seine Stellung im eigenen Lande erschüttert fühlte. Henning von Putbus schaltete indessen als Reichsverweser. In der zweiten Hälfte des April sammelte sich die hansische Macht, 17 große und 20 kleine Schiffe mit 2000 Gewappneten stark, am Gellen, der Südspitze der Insel Hiddensöe, gleichzeitig lag Herzog Albrecht von Mecklenburg mit 300 seiner Mannen in Rostock bereit, um am 27. April nach dem Sund unter Segel zu gehen. Schon am 2. Mai fiel Kopenhagen und wurde bis auf das Schloß niedergebrannt; König Albrecht, pünktlicher als seinerzeit Magnus und Hakon, rückte in Schonen ein und im Juli war der größte

Theil dieſer reichen Provinz mit dem Sitze des Erzbiſchofs, Lund, in den Händen der Verbündeten. Falſter wurde von Herzog Albrecht, Laaland von den Grafen von Holſtein beſetzt. Jütland beherrſchten die Holſteiner und ihre Verbündeten bis zum Limfjord, die Südweſtküſte Norwegens ſuchten die niederländiſchen Städte mit Raub und Brand heim. König Hakon bat um Frieden und erhielt wenigſtens Waffenſtillſtand bis Oſtern 1369, der dann bis zum 24. Juni des folgenden Jahres verlängert wurde. Gegen allen ſonſtigen Gebrauch blieben die Städte auch den Winter über im Felde und hielten die Einſchließung von Helſingborg aufrecht, aber erſt am 21. Juli 1369 bequemten ſich die tapferen Vertheidiger zu einem Vertrage, nach dem ſie die Feſte am 8. September dem Herzog Heinrich von Mecklenburg (Herzog Albrecht war, ärztlichen Beiſtandes bedürftig, heimgekehrt) und den Städten, von denen Lübeck, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Wismar, Stettin, Kolberg und Riga mit Namen genannt werden, zu übergeben hatten, wenn bis dahin noch kein Entſatz eingetroffen ſei oder Friedensunterhandlungen begonnen wären. Da keine dieſer beiden Vorausſetzungen eintraf, kamen die Städte zum vorbeſtimmten Termin in Beſitz des vielumkämpften Schlüſſels zum Sunde und beeilten ſich, das feſte Schloß von Kopenhagen, das ſie bis dahin beſetzt gehalten hatten, bis auf den Grund zu zerſtören, und damit jeder ſeinen gebührenden Antheil dabei erhielt, ſo ſtellten alle wendiſchen Städte nach dem Verhältniß ihrer Kriegsmannſchaft Steinhauer dazu, Lübeck 20, Stralſund 10, Roſtock 8, Wismar 5 und Greifswald 4. Damit war der Krieg zu Ende; der däniſche Reichsrath ſah ſich außer Stande, den Kampf fortzuſetzen, des Königs Bemühungen um Bundesgenoſſen waren ſo gut wie vergeblich geweſen und ſo wurde denn am 30. November 1369 eine Waffenruhe vereinbart, die ſchließlich am 24. Mai 1370 zum Friedensſchluß von Stralſund führte, dem Höhepunkt ſtädtiſcher Macht im Norden.

Bezüglich Roſtocks waren im Stralſunder Frieden ganz beſondere Abmachungen getroffen worden, die deutlich die Beſorgniß der Dänen vor einem Ueberfall durch die zahlreiche Flotte dieſer ihren Küſten ſo nahe gelegenen Stadt, dann aber auch die eigenthümliche Stellung Roſtocks im mecklenburgiſchen Unterthanenverband erkennen laſſen. Falls nämlich wieder Feindſeligkeiten zwiſchen Dänemark ausbrächen, ſollten die Roſtocker doch volle Verkehrsfreiheit in Dänemark behalten, dagegen aber ihrem Landesherrn nur zur Vertheidigung im eigenen Lande und im eigenen Hafen Beiſtand leiſten, nicht zum Angriff über See, oder in letzterem Falle den Beginn der Feindſeligkeiten vier Wochen vorher anzuſagen verpflichtet ſein.

Die Hanſa hatte mit dem Friedensſchluß ihr Ziel erreicht; anderthalb Jahrhunderte hindurch behauptete ſie ſeitdem die entſcheidende Stimme in allen Angelegenheiten der nordiſchen Reiche. Nicht ſo das Haus Mecklen-

burg. Zwar hatte König Waldemar am 30. Oktober 1371 seinen ältesten Enkel Herzog Albrecht (IV.), den Sohn seiner Tochter Ingeborg und Herzog Heinrichs III., zum Nachfolger eingesetzt, doch als er am 24. Oktober 1374 verstorben war, vermochte seine jüngste, erst 22jährige Tochter Margareta, die Gemahlin König Hakons, die dänischen Reichsstände mühelos dazu, ihren eigenen erst fünfjährigen Sohn Olaf zum König zu erwählen (3. Mai 1375). Die Regentschaft führte sie selbst mit kräftiger Hand und als Olaf schon 1387 mit Tode abging, wurde sie selbst zur Königin erkoren. Als solche vereinigte sie, seit Hakons Tod 1380 schon Königin von Norwegen, nach König Albrechts erzwungenem Verzicht 1397 durch die Kalmarsche Union die drei nordischen Reiche in einer Hand. So scheiterte der großangelegte Plan Herzog Albrechts II. noch im letzten Augenblick an der Abneigung der Dänen und Schweden gegen die Herrschaft der Deutschen und der Entschlossenheit und Thatkraft Margaretas, der „nordischen Semiramis“.

II.

Zur Geſchichte der Lande Werle und Schwan.

Von

Karl Koppmann.

Die Burg Werle lag einer Nachricht Helmolds zufolge im Lande der Obotriten[1]) und zwar an der Warnow in der Nähe des Landes Keſſin[2]); ſeit Lindebergs Zeiten meint man: beim Hofe Wiek an der Warnow, ſüdlich von Schwan[3]). Das zu dieſer Burg gehörige Land Werle war zu beiden Seiten der Warnow gelegen.

Durch eine Anordnung, welche Kaiſer Friedrich I. am 2. Dez. 1181 beſtätigte[4]), hatte Herzog Heinrich der Löwe mit Genehmigung des Fürſten Pribislav der biſchöflichen Burg Bützow „die Dörfer in Keſſin“ zugelegt, „die zu Werle zu gehören pflegten“. Die Bedeutung dieſer Zulegung iſt unklar: da Burg und Land Werle der Herrſchaft Niklots und ſeiner Söhne unterſtanden, ſo konnten ſie füglich als Theil der Herrſchaft Keſſin betrachtet werden[5]); da aber die Bezeichnung des abgetretenen Gegenſtandes eine auffällige ſein würde, wenn dieſer das ganze Land Werle umfaßt hätte, ſo hat Wigger die Anſicht aufgeſtellt[6]), daß es ſich bei jener Maßregel nur um gewiſſe Beſitzungen am rechten Ufer der Warnow gehandelt habe[6]).

---

[1]) I, 48: direxit expoditionem in provinciam Obotritorum, obseditque urbem que dicitur Werle.

[2]) I, 87: Unum solum castrum sibi retinuit, Wurle, situm juxta flumen Warnou prope terram Kicine.

[3]) Mekl. Jahrb. 6, S. 90.

[4]) M. U. B. 1, Nr. 134: insuper villas in Kixin, quo pertinere solebant ad Werlo, quas idem quondam dux consensu Pribeslai contulit Botissiu, castro predicti episcopi.

[5]) Mekl. Jahrb. 28, S. 205: „Dörfer in Kixin (d. h. im Lande Kizin im weiteren Sinne, in welchem es auch Werle umfaßt)“.

[6]) Daſ. 28, S. 265.

Die Beſtätigungsurkunden der beiden Päpſte Urban III. von 1186 Febr. 23 und Klemens III. von 1189 Sept. 30 enthalten die Beſtimmung: von Bützow die Warnow hinab bis zum Orte Stulp und das neben Bützow liegende Land Werle bis zu den Flüſſen Tichmenzeke und Zarnow[1]). Stulp und die Tichmenzeke ſind unbekannt: wegen letzterer wirft Wigger, der erwähntermaßen die abgetretenen Dörfer in Kixin am rechten Ufer der Warnow ſucht, trotzdem die Frage auf, ob ſie mit der Giſchower Bek (zwiſchen Groß- und Klein-Giſchow) identiſch ſei[2]), aber dieſelbe wird ſchwerlich bejaht werden können, da dieſer Bach 1232 zwei andere Namen führte. Die Zarnow iſt ſtrittig: Liſch erkennt in ihr diejenige Zarnow, die „noch heute von einer Forſt, genannt die Zarnow, beim Dorfe Sabel, A. Güſtrow, bei Scharſtorf, Priſannewitz und Klingendorf vorüber bei Reetz (als Reetzer Mühlenbach) in die Warnow“ fließt[3]); Wigger wendet ſich gegen dieſe Deutung[4]), ohne jedoch ſeinerſeits eine andere zu verſuchen; wenn aber Liſchs Erklärung richtig iſt, ſo ſprechen dieſe beiden päpſtlichen Urkunden dem Bisthum Schwerin das ganze Land Werle am rechten Ufer der Warnow bis zu ſeiner nördlichen Grenze zu.

Unzweifelhafter iſt die Angabe der Urkunde des Papſtes Cöleſtin III., indem ſie außer dem Orte Stulp die Burg Werle mit dem dazu gehörigen Lande Werle an beiden Seiten der Warnow namhaft macht[5]); aber dieſe Angabe erklärt Wigger für eine Interpolation der nur in einer ſpäten Abſchrift erhaltenen Urkunde. Seine Beweisführung iſt jedoch einestheils etwas gekünſtelt, anderntheils wenig zwingend: dieſelbe Interpolation kehre wieder[6]) in der gefälſchten Stiftungsurkunde Heinrichs des Löwen von 1171[7]); der Fälſcher ſei zu ihr dadurch veranlaßt worden, daß er die in den echten päpſtlichen Urkunden genannte Zarnow irrthümlich für die Zarnow bei Reetz gehalten habe; bis zu dieſer aber habe das Bisthum Schwerin das Land Werle niemals beſeſſen; wenn dem Biſchof Brunward daſſelbe

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 141: a Butessowe autem sursum versus aquam, que dicitur Warnowo, ad locum, qui Ztulp nominatur, et terram adjacentem Butessowe Werlam dictam usque ad fluvios Tichmenzeke et Zarnowe dictos. 1, Nr. 149: a Butsou autem sursum versus aquam, que dicitur Warnowe, ad locum, qui Slup nominatur, et terram adjacentem Butzowe Werle dictam usque ad fluvios Tithmentheko, Zarnowe dictos.

[2]) Mekl. Jahrb. 28, S. 209 Anm. 2.

[3]) Daſ. 6, S. 89.

[4]) Daſ. 28, S. 207.

[5]) M. U. B. 1, Nr. 162: a Butessowe autem sursum versus aquam, que dicitur Warnowe ad locum, qui Stulp nominatur, et castrum Werle dictum cum terra attinenti, etiam Werle vocata, ex utraque parte aque Warnowe.

[6]) Daſ. 1, S. 161; Mekl. Jahrb. 28, S. 208.

[7]) M. U. B. 1, S. 96 Anm. 1.

wirklich gehört hätte, so würde er sich den Besitz desselben im Jahre 1211 von Kaiser Otto ebensowohl, wie den des Landes Bützow haben bestätigen lassen [1]). Was zunächst die Wiederkehr in der gefälschten Urkunde Heinrichs des Löwen betrifft, so braucht, was dort unzweifelhaft Interpolation ist, es nicht auch hier zu sein; die päpstliche Urkunde von 1197 kann vielmehr dem Fälscher das Material zu seinem Machwerk dargeboten haben. Daß die in den päpstlichen Urkunden von 1186 und 1189 genannte Zarnow nicht die Zarnow bei Reetz sei, ist unerwiesene Behauptung und ein Fälscher, der diese Grenzbestimmung in der Vorlage vorfand, irrig auffaßte und seine falsche Interpretation in die echte Urkunde hineinbrachte, würde keinen Grund gehabt haben, deretwegen die vorgefundene Grenzbestimmung selbst zu beseitigen. Kaiser Otto aber bestätigte dem Bisthum 1211 Jan. 4, indem er das ganze Land Bützow bestätigte [2]), zugleich auch dasjenige, was durch die von Herzog Heinrich getroffene und von Kaiser Friedrich bestätigte Anordnung der Burg Bützow zugelegt worden war, sei dies nun Besitzungen am rechten Ufer der Warnow oder das ganze Land Werle, und aus der Thatsache endlich, daß es dem Bisthum niemals gelang, sich in den faktischen Besitz des ganzen Landes Werle zu setzen, kann unmöglich gefolgert werden, daß es ihm niemals geschenkt worden sei, denn nicht nur im Allgemeinen läßt sich natürlich einwenden, daß gar manche Schenkung gemacht wird, durch die der Beschenkte nicht in den Besitz des betreffenden Gegenstandes gelangt, sondern auch gerade in Betreff des vorliegenden Falles wissen wir, daß erst im Jahre 1232 die Fürsten Nikolaus von Werle und Heinrich Borwin von Rostock auf ihre Ansprüche an das Land Bützow [3]), d. h. wegen des der Burg Bützow zugelegten Landes Werle, unter Festsetzung genauer Grenzen Verzicht leisteten, und sicherlich werden wir anzunehmen haben, daß sich dabei das Bisthum eine wesentliche Herabminderung seiner Ansprüche gefallen lassen mußte [4]). Durch diesen Vertrag vom 27. März 1232 entstanden auf dem linken Warnow-Ufer die Grenzen: der große Tessiner See, der Neukirchener See und die diese beiden verbindende Gischower Bek, welche letztgenannte hier unter den beiden Namen Rozstrombounizha und Duznizha erscheint [5]) und deshalb, wie bereits bemerkt worden ist, schwerlich mit der Tichmenzeke der päpstlichen Urkunden von 1186 und 1189 identificirt werden kann. Als Grenzen auf dem rechten Warnow-Ufer aber werden von der Warnow

---

[1]) Mekl. Jahrb. 28, S. 207.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 202: terram Butissowe totam.

[3]) Das. 1, Nr. 398.

[4]) Auch Wigger, Mekl. Jahrb. 28, S. 206 vermuthet, daß das Fehlen der Namen Stulp, Tichmenzeke und Zarnow auf einer Veränderung der alten Grenzen beruhe.

[5]) Mekl. Jahrb. 28, S. 209.

bis zur Nebel nur ein mit einem Kreuz bemalter Eichbaum und zwei unbekannte Ortſchaften genannt[1]). Was von dem früheren Lande Werle dieſſeit dieſer Grenzen auf dem rechten und linken Ufer der Warnow lag, blieb im Beſitz der Fürſten Nikolaus von Werle und Heinrich Borwin von Roſtock: auf dem rechten Warnow-Ufer aber erſtreckte ſich dieſes Gebiet nördlich bis in die Gegend der Zarnow bei Reez und noch etwas darüber hinaus, denn den Fürſten von Werle gehörten z. B. Niendorf[2]), Kankel[3]), Zeez[4]), Priſannewitz[5]), Kavelſtorf[6]) und Niex[7]).

Die Bezeichnung terra Werle verſchwindet ſeit der päpſtlichen Beſtätigung vollſtändig, um erſt im Jahre 1300 von Neuem wieder aufzutauchen[8]). Wohl aber haben bekanntlich Nikolaus, der Sohn Heinrich Borwins II., und ſeine Nachkommen den Titel dominus de Werle geführt. Nikolaus und ſein unmündiger Bruder, Heinrich Borwin III., lebten Anfangs in gemeinſchaftlichem Beſitz; Heinrich Borwin, deſſen erſte ſelbſtſtändig ausgeſtellte Urkunde von 1237 datirt[9]), der aber ſchon 1236 mündig geweſen ſein muß[10]), führt von Anfang an den Titel Herr von Roſtock, während Nikolaus ſich Anfangs häufiger als Herrn von Roſtock[11]), ſeltener als Herrn von Werle bezeichnet[12]) und erſt vom Jahre 1243 ab beſtändig den letzteren Titel gebraucht.

Wenn wir annehmen, daß der gemeinſame Beſitz der beiden Brüder bis zum Jahre 1236 dauerte, ſo erklärt es ſich von ſelbſt, daß ſie zuſammen ſich im Jahre 1232 mit dem Bisthum Schwerin wegen der Grenzen des Landes Bützow verglichen.

Eine undatirte Beſtimmung über die Grenzen des Hofes Satow und ſeiner Nachbardörfer Wokrent, Hohen-Lukow, Bölkow, Pütſchow, Rederank und Radegaſt wurde von Nikolaus und ſeinem Bruder Heinrich (Borwin) von Roſtock vorgenommen[13]), darauf aber, im Jahre 1244, von Nikolaus

---

[1]) Mekl. Jahrb. 28, S. 209—210.
[2]) 1274: M. U. B. 2, Nr. 1316.
[3]) 1279: daſ. 2, Nr. 1509.
[4]) 1307: daſ. 5, Nr. 3190.
[5]) 1282: daſ. 3, Nr. 1612.
[6]) 1301: daſ. 5, Nr. 2762.
[7]) 1304: daſ. 5, Nr. 2970
[8]) Daſ. 4. Nr. 2621: villa Nyendorp, que sita est in terra Werle.
[9]) Daſ. 1, Nr. 463.
[10]) Daſ. 1, Nr. 446.
[11]) 1229: daſ. 1, Nr. 369, 371; 1232: 1, Nr. 398, 406, 410; 1233: 1, Nr. 414, 415; 1235: 1, Nr. 433; 1236: 1, Nr. 449; 1237: 1, Nr. 469; 1238: 1, Nr. 485, 490; 1239: 1, Nr. 499; 1241: 1, Nr. 523; 1242: 1, Nr. 541.
[12]) 1235: daſ. 1, Nr. 435; 1237: 1, Nr. 462; 1240: 1, Nr. 514.
[13]) Daſ. 1, Nr. 556.

von Werle einseitig bestätigt[1]): im Jahre 1244 muß also die Herrschaft Werle sich auch über einen Theil des Landes am linken Warnow-Ufer erstreckt haben. Später besaßen die Fürsten von Werle Benitz[2]) und Polchow[3]).

Für dieses Land am linken Warnow-Ufer wird später die Bezeichnung Land Schwan, terra Sywan, gebraucht. Der Name kommt vor dem Schwaner Frieden von 1294 Okt. 31[4]) urkundlich überhaupt nicht vor. Dagegen begegnet uns ein sacerdos in Siwan schon 1232[5]) und ein advocatus in Sywan 1287[6]). Die Fürsten von Werle schlossen 1273 in Schwan einen Frieden mit dem Bischof von Schwerin[7]) und Fürst Heinrich von Werle war 1275, 1287 und 1290 im Besitz von Schwan[8]).

Mir scheint demnach, daß die Bezeichnung terra Sywan erst später entstanden und daß das Land Schwan nichts Anderes sei, als derjenige Theil des Landes Werle links der Warnow, welcher durch den Vergleich von 1232 den Brüdern Nikolaus und Heinrich Borwin gerettet wurde. Vermuthlich bildete sich diese neue Bezeichnung, als das castrum Werle seine Bedeutung an die munitio Sywan abgegeben hatte. Im Jahre 1272 gewährte Fürst Nikolaus von Werle den Bewohnern des Dorfes Sukow, daß sie nicht mehr zu Schwan, sondern zu Güstrow dingpflichtig sein sollten[9]): da Sukow dicht bei Güstrow liegt, so kann ich mir die Urkunde nur durch die Annahme erklären, daß der advocatus in Sywan die Vogteirechte über das ganze Land Werle, wie links, so auch rechts der Warnow — hier natürlich durch den Bezirk des Vogtes zu Güstrow begrenzt — ausgeübt habe.

Nach der Ermordung des Fürsten Heinrich von Werle fanden bekanntlich Kämpfe wegen der Nachlassenschaft statt, denen durch den Friedensschluß von 1294 Okt. 31 ein Ende gemacht wurde. Die betreffende Urkunde giebt das Land Schwan dem Fürsten Nikolaus von Werle, einem Neffen des Ermordeten, und dem Fürsten Nikolaus von Rostock zu

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 557.
[2]) 1270: das. 2, Nr. 1196.
[3]) 1275: das. 2, Nr. 1367.
[4]) Das. 3, Nr. 2299.
[5]) Das. 1, Nr. 406.
[6]) Das. 3, Nr. 1893.
[7]) Das. 2, Nr. 1268.
[8]) Das. 2, Nr. 1367; 3, Nr. 1919, 2071.
[9]) 2, Nr. 1247: dedimus pro munere speciali, quod in civitate Gustrowe et non alibi, debent sua judicia observare et ibidem preconem, et non in Sywan, precio remunerare, nec super eo de cetero ab advocato aliquo volumus eosdem molestari.

gemeinſamem Beſitz[1]). Unmittelbar nach dem Abſchluß des Friedens, am 13. Dez. 1294, verpfändet darauf Nikolaus von Werle an Nikolaus von Roſtock ſein ganzes Land zwiſchen den Flüſſen Warnow und Reknitz bis an die Feldmark der Stadt Güſtrow[2]). In Folge dieſer beiden Akte wird alſo Fürſt Nikolaus von Roſtock Miteigenthümer des Landes Werle links der Warnow unter der Bezeichnung des Landes Schwan und Pfandbeſitzer des Landes Werle rechts der Warnow bis an die Feldmark Güſtrows unter der Bezeichnung des Landes zwiſchen den Flüſſen Warnow und Reknitz. — Dann ereignen ſich jene Verwickelungen zwiſchen Nikolaus von Roſtock und Nikolaus von Werle und anderen Fürſten, in deren Gefolge Nikolaus von Roſtock dem Könige Erich von Dänemark huldigt und dieſer mit dem Hauptgegner ſeines Lehnsmannes, mit Nikolaus von Werle, 1301 Aug. 1 Frieden ſchließt. In der betreffenden Urkunde einigt man ſich wegen des Landes Werle, der Feſtung Schwan und der Hälfte des zu ihr gehörigen Landes[3]) dahin, daß dieſe Feſtung mit der Hälfte des ganzen Landes, das von Altersher zu ihr gehört hat, an König Erich übergeht und demſelben von Nikolaus von Werle verlaſſen wird[4]), und andererſeits verläßt König Erich dem Werler Fürſten das Land Werle, wie derſelbe es an Nikolaus von Roſtock verpfändet hat, mit alleiniger Ausnahme des zu Schwan gehörigen Feldes[5]). Beide Beſtimmungen ergänzen einander: das Land Werle links der Warnow wird aufgefaßt als das von Altersher zur Feſtung Schwan gehörige Land und Nikolaus von Werle, durch den Friedensſchluß von 1294 Okt. 31 zum Mitbeſitzer deſſelben neben Nikolaus von Roſtock geworden, tritt ſeinen Antheil, die Hälfte dieſes Landes, an König Erich ab, ſodaß dieſer Alleinherr des Landes wird; das Land Werle rechts der Warnow zwiſchen den Flüſſen Warnow und Reknitz bis an die Feldmark Güſtrows wird aufgefaßt als Land Werle und tritt dadurch, daß König Erich auf das Pfandrecht, das

---

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2299: Et vasalli terre Sywan vasallagium facient domino Nycolao de Werlle prehabito et domicello Nycolao de Rozstoc equaliter.

[2]) Daſ. 3, Nr. 2302: totam terram nostram, sitam infra fluvios Warnoviam ac Rekenitzam, usque ad agros et metas seu terminos civitati Guzstrow pertinentes protendentem.

[3]) Daſ. 5, Nr. 2748: super terris Gnogen, Worle, Calant, munitione Sywan et medietate terre oidem munitioni adjacente.

[4]) quod munitio Sywan oum medietate totius terre, que eidem ab antiquo adjacuerat, ipsi domino nostro ..... cedat.

[5]) Terram autem Werle in suis terminis, sicut fuisse dinoscitur, cum domino de Rozstoc inpignorata fuerat, nobis libere resignavit, excepto solummodo campo Sywan adjacente.

Nikolaus von Werle 1294 Dez. 13 dem Fürsten Nikolaus von Rostock eingeräumt hat, Verzicht leistet, mit alleiniger Ausnahme des campus Sywan adjacens in die volle Herrschaft des Fürsten von Werle zurück. Dieser campus Sywan adjacens ist wohl derjenige Theil der jetzigen Feldmark der Stadt Schwan, der am rechten Ufer der Warnow liegt, soweit er nämlich dieser nicht erst später beigelegt worden ist[1]).

Das Land Werle am linken Ufer der Warnow, das sogenannte Land Schwan, vom Lande Bützow aus nordwärts bis Polchow einschließlich gehört also seit wenigstens 1244 und bis 1291 erst Nikolaus von Werle, dann seinem Sohn Heinrich I., von 1294—1301 Nikolaus von Werle und Nikolaus von Rostock gemeinsam, von 1301 ab dem Könige Erich von Dänemark, beziehentlich zur Herrschaft Rostock, während das Land Werle am rechten Ufer der Warnow — abgesehen von dem der Herrschaft Rostock von 1294—1301 zuständigen Pfandrecht —, vermuthlich seit der Auseinandersetzung der beiden Brüder Nikolaus I. von Werle und Heinrich Borwin von Rostock, immer zur Herrschaft Werle, bis 1291 der älteren, seit 1294 der jüngeren Linie gehört.

Die Ober-Warnow, deretwegen wir uns auf diese Erörterung eingelassen haben, floß mithin von Schwan ab bis Polchow und Niex zwischen Theilen des Landes Werle und erst von Polchow und Niex ab zwischen Theilen des Landes Rostock. Es ist deshalb schwer verständlich, daß Fürst Waldemar von Rostock († 1282), der beide Ufer der Warnow nur bis beziehentlich Polchow und Niex besaß, in der Lage war, die Fischerei auf der Oberwarnow zwischen Rostock und Schwan zu verleihen, und daß Fürst Heinrich von Mecklenburg, dem wenigstens das linke Warnow-Ufer bis Schwan gehörte, sich im Jahre 1328 für befugt hielt, diese Fischerei zwischen Rostock und Schwan zu verkaufen. Man wird, wie mir scheint, zu der Annahme genöthigt, daß diese Fischerei als ein Ganzes betrachtet wurde und der Herrschaft Rostock zustand, trotzdem derselben die beiden Ufer nur auf ihrem unteren Theile gehörten. Vermuthlich ging der Verleihung Waldemars eine andere voraus, die in eine Zeit fiel, da Schwan und Rostock einem gemeinsamen Herrn unterstanden, denn nur ein Fürst, der das Land an beiden Seiten der Warnow besaß, kann

---

[1]) Die Feldmark Schwans rechts der Warnow grenzt im Süden an Neu-Rukiten, im Osten an Göldenitz und Niendorf, im Norden an Neu-Wiendorf; diese Grenzen sind aber nicht die ursprünglichen, denn erst 1862 wurde die bisherige Domanial-Ortschaft Friedrichsgabe mit der Schwaner Feldmark vereinigt, während lange vorher ein Gleiches mit einem Theil des ritterschaftlichen Gutes Neuhof, nördlich von Friedrichsgabe und südlich von Neu-Wiendorf, geschehen war; ob und wann noch andere Erweiterungen der Feldmark stattgefunden haben, ist mir unbekannt.

urſprünglich ſolche Verleihung vorgenommen haben; bei der Auseinanderſetzung zwiſchen den beiden Brüdern Nikolaus von Werle und Heinrich Borwin von Roſtock aber muß dieſes Verhältniß aufrecht erhalten worden ſein, da ſonſt weder Fürſt Nikolaus von Roſtock und König Erich von Dänemark im Jahre 1308, noch Fürſt Heinrich von Mecklenburg im Jahre 1328 über die ganze Warnow zwiſchen Roſtock und Schwan hätten verfügen können.

III.

Von der Ober-Warnow.

Von

Karl Koppmann.

Die Ober-Warnow, die in der Geſchichte Roſtocks eine ſo bedeutende, wenn auch naturgemäß mit derjenigen der Nieder-Warnow nicht zu vergleichende Rolle ſpielt, hat mir wiederholt zu näherer Betrachtung vom Standpunkte des Hiſtorikers aus Veranlaſſung gegeben. Eine der vielen Schwierigkeiten, die ſich ſolcher Betrachtung entgegenſtellten, war das Dunkel, das bisher auf dem verwandtſchaftlichen Zuſammenhange derjenigen Glieder der Familie Wulf ruhte, die als Beſitzer oder Mitbeſitzer des Fluſſes von Intereſſe ſind. Der Stammbaum dieſer Glieder der Familie Wulf, wie er ſich nach den eingehenden Forſchungen des Herrn Oberlandesgerichtsraths Sohm herausſtellt, hat dieſe Schwierigkeit beſeitigt und mich angelockt, die früheren Arbeiten wieder aufzunehmen und zu einem gewiſſen Abſchluſſe zu führen, der ſich darin darbietet, daß die eine Warnow-Hälfte 1482 in den Beſitz der Stadt Roſtock gelangte und daß die andere aus dem Beſitze der Familie Wulf in den Beſitz Kunze Soſenheimers, beziehentlich der Familie Grote, überging. Die ſpätere Geſchichte bedarf noch einer ähnlichen Aufklärung des genealogiſchen Zuſammenhanges der Groteſchen Rechtsnachfolger.

Am 28. April 1308 verlieh Fürſt Nikolaus von Roſtock — in der erſten ſeit 1301 Juni 11 [1]) von ihm ausgeſtellten Urkunde — zu Roſtock dem dortigen Bürger Hinrich Bernewin die Fiſcherei zwiſchen Roſtock und Schwan ſammt ſeiner neben der Radel gelegenen Wieſe, welche Fiſcherei und Wieſe Peter Hovefiſcher von ſeinem Vater Waldemar und hernach

[1]) Mekl. U. B. 5, Nr. 2740.

von ihm selbst zu Lehn gehabt hatte[1]), und am 14. Aug. 1308 zu Söborg verlieh König Erich von Dänemark dem dort anwesenden Hinrich Bernewin, seinem Knappen und Bürger zu Rostock, seine ganze Fischerei zwischen Rostock und Schwan mit den Werdern und Grasnutzungen der Ober-Warnow, sowie auch seine neben der Radel gelegene Wiese nebst einer daranliegenden kleinen Wiese, wie dieses Alles früher sein Verwandter Fürst Nikolaus von Rostock und nach demselben der König selbst besessen hatte[2]). — Die in beiden Urkunden mit der Fischerei auf der Ober-Warnow zusammengenannten eine oder zwei Wiesen juxta Ratele waren räumlich von dieser getrennt, lagen an der Radel, einem nördlich vom sogenannten Schnatermann in den Breitling mündenden Bache und haben also hier für uns kein Interesse. — Peter Hovefischer, der nach der Urkunde des Fürsten Nikolaus die piscatura inter Rozstok et Sywan schon von dem im Jahre 1282 gestorbenen Fürsten Waldemar zu Lehn getragen hatte, kommt als Fischer Peter 1263 zuerst vor und war 1289 Eigenthümer eines Grundstücks, nach welchem die Lage von Nachbarhäusern bis 1294 als neben oder gegenüber dem Fischer Peter angegeben und welches selbst 1329 als weiland Peter Hovefischer gehörig und beim Fürstenhof belegen bezeichnet wird[3]). — Hinrich Bernewin, den wir für den unmittelbaren Nachfolger des Peter Hovefischer im Besitz der Fischerei auf der Ober-Warnow zu halten haben werden, ist in Rostock im Jahre 1310 zuletzt nachzuweisen[4]). Etwa im Jahre 1321 ersuchten zwei Tecklenburger Burgmannen, Ritter Ludolf Hoke und dessen gleichnamiger Sohn, wie sie das schon öfter gethan hätten, den Vogt, den Rath und die Gemeinde zu Rostock, ihren Verwandten Hinrich Bernewin für seine Wiesen, seine Fischerei, seinen Werder und seine übrigen Güter zu entschädigen[5]), und etwa gleichzeitig erging ein noch ungedrucktes Schreiben der Ritter Eberhard und Amelung von Fahrendorf, gleichfalls Tecklenburger Burgmannen, in welchem sie den Vogt, den Rath und die Gemeinde

---

[1]) M. U. B. 5, Nr. 3223: piscaturam nostram inter Rozstok et Sywan, necnon pratum nostrum juxta Radele situm, quam scilicet piscaturam et pratum Petrus dictus Hovevischere a patre nostro Woldemaro ... et postmodum a nobis tenuerat.

[2]) Daſ. 5, Nr. 3239: totam piscaturam nostram inter Rozstoc et Sywan cum insulis et graminibus et pratum nostrum juxta Ratele situm ..... cum parvo prato ibidem adjacente, ... sicut Nicolaus dominus de Rozstoc, cognatus noster, prius tenuerat et nos postmodum.

[3]) Daſ. 2, Nr. 1422 Anm.

[4]) Daſ. 5, Nr. 3401.

[5]) Daſ. 6, Nr. 4304: de dampnis sibi illatis de pratis, piscatura, insula sua et de aliis bonis suis universis.

zu Roſtock um Entſchädigung erſuchten für ihren Verwandten Hinrich Bernewin, den dieſe zweier Wieſen, mit denen er vom König von Dänemark und von Fürſt Nikolaus belehnt worden und aus denen ſie ſeit 11 Jahren 60 Mark jährlich bezogen, beraubt und ihre Mitbürger, welche damals die Gewalt beſeſſen, verſetzt und aus der Stadt getrieben hätten[1]). Der Ausdruck: concives, qui tunc protestatem habuerunt, weiſt darauf hin, daß dasjenige, worüber Hinrich Bernewin ſich beſchwerte, in den Unruhen zwiſchen 1311 Sept. 17 und 1314 Jan. 21[2]) geſchehen war; der Grund dazu war vermuthlich politiſcher Natur geweſen und hatte vielleicht in den Beziehungen Hinrich Bernewins zu König Erich gelegen, der ihn, wie erwähnt, 1308 als ſeinen Knappen bezeichnet hatte. Da jene Verwendungsſchreiben keinen Erfolg hatten, ſo wandte ſich Hinrich Bernewin an den Papſt und dieſer beauftragte 1321 Okt. 1 den Abt zu Uſedom, den Dechanten zu Güſtrow und den Archidiakonus zu Uſedom mit der Unterſuchung und Entſcheidung der von Hinrich Bernewin vor ihn gebrachten Streitſache, daß nämlich derſelbe, obwohl er das Kreuz genommen, ſein Gelübde nicht auszuführen vermöge, weil Rath und Gemeinde der Stadt Roſtock ihn gewiſſer Ländereien, Beſitzungen und anderer Dinge beraubt hätten[3]). Abgeſehen von einer daraufhin erlaſſenen Verfügung des päpſtlichen Auditors Peter von Nogaret von 1321 Okt. 9 fehlen aber über dieſen Prozeß alle weiteren Nachrichten und auch über Hinrich Bernewin ſchweigen unſere Quellen, bis er 1347 Aug. 27 als „weiland Hinrich Bernewin, bone memorie", alſo als verſtorben, bezeichnet wird[4]).

In einer Stadtbuchſchrift vom Jahre 1325 verließen Hinrich Freſe und Herder mit dem Male ihrem Schwager Dietrich Wilde als Mitgift ſeiner Ehefrau und in Gemäßheit des von Wulf von Zehna errichteten Teſtaments 55 Mark Rente, nämlich 15 Mark in der Mühle des Leffard, 10 Mark in der Mühle des Hermann Belitz und 30 Mark in der Vogtei, in der Fiſcherei und im Zoll[5]). Zweifellos geht dieſer Rentenbeſitz Wulfs von Zehna, der 1320 als Vogt von Roſtock vorkommt[6]), auf eine Verpfändung des Fürſten Heinrich von Meklenburg zurück und ebenſo zweifellos iſt unter der piscatura die Fiſcherei auf der Ober-Warnow zu ver-

---

[1]) Urkunden: Warnow.

[2]) S. Koppmann in Mekl. Jahrb. 56, S. 33—62.

[3]) M. U. B. 6, Nr. 4305: quibusdam terris, possessionibus et rebus aliis ad eum spectantibus.

[4]) Daſ. 10, Nr. 6788.

[5]) M. U. B. 7, Nr. 4650: item 30 marcas in advocatia et in piscatura et theloneo civitatis.

[6]) Daſ. 5, S. XIX.

ſtehen, die der Fürſt durch Verpachtung — an wen, wiſſen wir nicht — nutzbar gemacht haben wird.

Am 14. Febr. 1328 verkaufte Fürſt Heinrich dem Roſtocker Rathmann Johann Rode für 1000 Mark ſeine Fiſcherei auf der Ober-Warnow zwiſchen der Roſtocker Stadtmauer und der Brücke zu Schwan mit all dem Rechte, mit dem ſeine Vorgänger und er ſelbſt ſie von Altersher beſeſſen hatten[1]), und am 9. Sept. 1337 wurde dieſe Verkaufsurkunde durch den Fürſten Albrecht transſumirt und beſtätigt[2]). — Im Jahre 1347, alſo 19 Jahre nach dem Abſchluſſe des Kaufvertrages, fühlte ſich Johann Rode veranlaßt, die Rechtsnachfolger Hinrich Bernewins wegen ihrer Anſprüche abzufinden: am 27. Aug. verzichteten der Kleriker Gottfried Bernewin, Hinrichs Sohn, Eberhard Hedacker und Gerhard Bernewin zu Gunſten des Rathmannes Johann Rode auf alle Anſprüche an der Warnow-Fiſcherei zwiſchen der Stadtmauer Roſtocks und der Brücke zu Schwan[3]). — Von ſeinen Einkünften aus der Warnow[4]) hatte Rathmann Johann Rode damals ſchon 60 Mark Rente an ſeinen Schweſterſohn, den Geiſtlichen Berthold Rode, und nach deſſen Tode zu drei Vikarieen in der Marienkirche vergabt, was durch Biſchof Ludolf von Schwerin 1338 Juni 4 beſtätigt worden war[5]), und in ſeinem Teſtament von 1349 Juli 11 beſtimmte er, daß ſeine Gattin Gertrud Zeit ihres Lebens jährlich 10 Stiege Aal und Bürgermeiſter Hinrich Rode ebenfalls lebenslänglich 10 Stiege Aal aus der Warnow-Fiſcherei erhalten und daß alles Uebrige, was über die vergabten 60 Mark aus gedachter Fiſcherei erzielt werden würde, durch den Geiſtlichen Berthold Rode zum Beſten der Armen verwendet werden ſollte[6]). — Die letztgedachte

---

[1]) M. U. B. 7, Nr. 4901: integram piscaturam nostram fluvii Warnowe inter Rozstoch et Zywan secundum asconsum et doscensum in distinctis metis, prout inter murum Rozstoch et pontem Zywan in longum, latum et profundum se extendit ac infra distinctiones et terminos suos jacet, cum integra proprietate et omnimoda libertate, cum omni jure et judicio majore et minore, cum omnibus fructis et utilitatibus ac universis suis attinentiis ac eo jure, quo antecessores nostri et nos eam habuisse dinoscimur ab antiquo, sine omni genere servicii aut quolibet onere inde oxigendo, optinendam perpetuis temporibus et pacifice possidendam.

[2]) Daſ. 9, Nr. 5809.

[3]) Daſ. 10, Nr. 6788: toti piscature fluvii Warnowe, siti inter murum Rozstock et pontem Sywan.

[4]) Daſ. 9, Nr. 5879: de redditibus, quos habere dinoscitur in fluvio Warnowe.

[5]) M. U. B. 9, Nr. 5879: sexaginta marcas denariorum Rozstoccensium de redditibus, quos habere dinoscitur in fluvio Warnouve.

[6]) M. U. B. 10, Nr. 6983: volens eciam, ut, quidquid de piscatura pretacta ultra sexaginta mareas Rozstoccensium denariorum annuatim evenerit, quod dominus Bertholdus ea in usus pauperum convertere non obmittat.

Bestimmung hatte mit ausdrücklichen Worten nur auf die Lebenszeit Bertholds, nicht auf alle Zukunft, Rücksicht genommen; 1368 Dez. 12 genehmigte aber Bischof Friedrich von Schwerin auf Bitten der Rathmannen Gerhard und Lambert Rode und des Berthold Rode, daß eine der drei Vikarieen, welche Johann Rode in der von Hinrich von Rostock erbauten Kapelle zu St. Marien gestiftet und mit 60 Mark Rente aus der Fischerei der Ober-Warnow dotirt habe, eingehe und daß dasjenige, was aus der Fischerei über 40 Mark hinaus gewonnen werde, zu Memorien für Johann, Gerhard, Lambert und Berthold Rode diene[1]). Die Urheber dieser Maßregeln waren Testamentsvollstrecker Johann Rodes, der einem von ihnen, Lambert Rode, und zwei andern Verwandten, dem Rathmann Hermann Rode und dem Hennekin Rode, alle nicht anderweitig vergabten Einkünfte aus seinem Dorfe Niendorf vermacht hatte. Dieser Lambert Rode, später Rathmann, war es, der sowohl Niendorf als auch die Einkünfte aus der Fischerei der Ober-Warnow durch seine Tochter Mechthild auf die Familie Wulf vererbte.

Genaueres über die Geschichte der drei, beziehentlich zwei Vikarieen, die mit diesen Einkünften dotirt waren, hat sich bisher noch nicht ermitteln lassen; doch wissen wir, daß später nur 50 Mark und zwar einer einzigen Vikarie bezahlt wurden. — Aus einem im Jahre 1470 aufgesetzten Verzeichnisse der geistlichen Lehen hat der verstorbene Herr Senatspräsident Dr. Mann in diesen Beiträgen (1, S. 27 unter 5) die Notiz mitgetheilt: „Vicaria: 20 Mark Rente aus der Warnow (Fischerei); Wulve et uxor Nic. Kersebom". Der hier genannte Klaus Kersebom war, wie wir hernach sehen werden[2]), der Ehemann einer Taleke Wulf und durch diese Ehe Mitbesitzer des Patronatsrechtes geworden; ob die Angabe der Summe richtig ist oder auf einem Irrthum beruht, bleibe vorläufig dahingestellt. — Am 8. Jan. 1523 belehnte der Official Detlev Danquardi den ihm von Kunze Sosenheimer für sich, seine Gattin und deren Schwestern präsentirten Johann Koltzke mit einer durch den Tod des Johann Santmann[3]) erledigten Vikarie zu St. Marien, deren Einkünfte aus 50 Mark bestanden, die ihm der Fischer-Aeltermann Hinrich Buck jährlich aus der Ober-Warnow zu bezahlen hatte[4]); Kunze Sosenheimer war, wie ebenfalls später zu zeigen

---

[1]) Urkunden: St. Marien.

[2]) S. unten S. 37 Anm. 6.

[3]) Johann Santmann war 1495 Nachfolger des Dietrich Wulf geworden, dieser ebenfalls 1495 Nachfolger des Benedikt Vigenbuck und dieser wieder 1485 Nachfolger des Steffen Kirchhof.

[4]) Ober-Warnow; Besitzer Vol. I: Hinrick Buck piscator et oldermannus ex Superiori Warnovia annuatim quinquaginta marcas Sundenses.

ſein wird[1]), der Ehemann einer Armgard Wulf, die die ihr zuſtehende eine Hälfte der Ober-Warnow auf ihre Tochter Anna Grote vererbte. — Anna Grote bezog ihrer eigenen Angabe von 1575 Febr. 4 zufolge[2]) von den Fiſchern 71 Mark und 3 Ortsthaler; dazu bemerkte die Stadt als Beſitzerin der anderen Hälfte 1580 Sept. 16 und 1583 Nov. 19, da 71 Mark und 3 Ortsthaler gleich 74 Mark ſeien, 50 Mark aber zu geiſtlichen Zwecken verwandt werden ſollten, ſo betrage die Groteſche Hebung aus der Fiſcherei nicht mehr als ihre eigene, nämlich 24 Mark oder 8 Gulden oder 6 Thaler[3]). Vermuthlich iſt in Folge des uns hier nicht intereſſirenden Prozeſſes der Anna Grote und ihrer Erben gegen die Stadt die Zahlung der 50 Mark, die durch die Reformation in Vergeſſenheit gekommen ſein wird, eine Zeitlang aufs Neue geleiſtet oder doch beanſprucht worden, da am 15. April 1590 die Univerſität auf Anſuchen des Raths die Urkunde des Biſchofs Ludolf von Schwerin wegen der Fiſcherei auf der Ober-Warnow und dreier Vikarien zu St. Marien von 1338 Juni 4 transſumirte[4]); ſpäter wird ſie abermals in Vergeſſenheit gerathen ſein, denn die Stadt bezog aus ihrem Antheil an der Fiſcherei von 1625 bis 1700 jährlich 12 Gulden und erhöhte die Pacht 1700 auf 28 Gulden und die Groteſchen Erben nahmen aus ihrem Antheil bis 1644 — wie es ſcheint — ebenfalls 12 Gulden, ſeit 1644: 20, ſeit 1680: 36 und ſeit 1700: 40 Gulden ein, während von einer Abgabe zu geiſtlichen Zwecken in den Akten nicht mehr die Rede iſt.

Nach dieſer Abſchweifung in die Geſchichte der aus der Fiſcherei der Ober-Warnow erwachſenen Hebungen kehren wir zur Geſchichte der Eigenthümer derſelben zurück.

Die zuletzt genannte Mechthild Rode, des Rathsherrn Lambert Tochter, war die Ehefrau des Johann Wulf, der als Rathmann von 1384—1386 genannt wird: als Wittwe des Herrn Johann Wulf wird ſie 1390 bezeichnet[5]) und verfügt ſie 1395 über Renten, die theils ihr Vater Herr Lambert Rode, theils ihr Bruder Herr Michael Rode hinterlaſſen haben[6]).

Die Söhne dieſes Herrn Johann Wulf, nämlich die Gebrüder Lambert, Gereke und Henneke, und ſeine Enkel, die Kinder des verſtorbenen älteſten Bruders, Herrn Dietrichs, die bis dahin in

---

[1]) S. unten S. 38 Anm. 2.
[2]) Ober-Warnow; Processe Vol. III Faso. 3.
[3]) Ober-Warnow; Processe Vol. IX Faso. 1; Vol. X Faso. 3.
[4]) Urkunden, St. Marien.
[5]) Witſchop-Buch v. 1384—1431 fol. 20.
[6]) Daſ. fol. 40b.

gemeinſamer Wehr geſeſſen hatten, ſetzten ſich 1416 dergeſtalt auseinander, daß der jüngſte Bruder, Henneke, und die Kinder Dietrichs einestheils, und die beiden mittleren Brüder, Lambert und Gereke, anderntheils, je die Hälfte des Gutes zu geſammter Hand erhielten, unter Andern auch je die Hälfte des Dorfes Niendorf und der Ober-Warnow [1]). Durch dieſe Auseinanderſetzung wurde eine Theilung der Ober-Warnow in zwei ideale Hälften herbeigeführt, die ſich bis in die Neuzeit erhielt und erſt dadurch ein Ende nahm, daß die Stadt Roſtock, welche die eine Hälfte ſchon 1482 erworben hatte, 1743 drei Achtel und 1844 das letzte Achtel in ihren Beſitz brachte.

Als der dritte Bruder, Gereke Wulf, unvermählt ſtarb, war ſein rechtmäßiger Erbe als Mitbeſitzer zu geſammter Hand der zweite Bruder Lambert Wulf; da aber der jüngſte Bruder, Henneke Wulf, Anſprüche an den Nachlaß erhob, ſo ſetzte ſich Lambert 1421 mit ihm durch einen Vergleich auseinander, der jedoch auf die Ober-Warnow keinen Bezug nahm [2]).

Lambert Wulf, der von 1408—1429 nachzuweiſen iſt und 1435 verſtorben war, hinterließ von ſeiner Ehefrau Nelleke ihm geborene ſechs Söhne: Henneke, Konrad, Thideke, Hinrich, Lambert und Joachim. Von dieſen allen aber hinterließ Leibeserben nur der älteſte, Henneke Wulf, gewöhnlich zur Unterſcheidung von einem gleichnamigen Vetter als Lütke Henneke Wulf bezeichnet, der von 1435—1473 vorkommt, 1476 verſtorben war und einen ihm von ſeiner Ehefrau, Greteke, geborenen Sohn, Thideke Wulf, 1476 noch minderjährig, hinterließ [3]). Durch dieſen kam die 1416 an Lambert und Gereke gefallene, 1421 Lambert allein gebliebene eine Hälfte der Ober-Warnow 1482 an die Stadt. — Die Gebrüder Henneke, Thideke, Lambrecht und Hinrich Wulf hatten 1453 an Metke Weſtphal, Nonne zum heil. Kreuz, 13 Mark Leibrente aus ihrem Antheil an der Ober-Warnow für 150 Mark verkauft [4]), Henneke Wulf hatte 1463 Aug. 20 an Engelke Grönenhagen $5^1/_2$ Mark Rente aus ſeiner halben Warnow, zu erheben von denen, welche die Wieſen inne hätten, für 100 Mark wiederkäuflich veräußert [5]), ebendemſelben 1468 Sept. 14 ſeine neben deſſen Hopfengarten belegene halbe Wieſe an der Ober-Warnow für 50 Mark verpfändet [5]), dem Kloſter zum heil. Kreuz 1469 März 7 für 25 Mark 24 Schilling Rente aus ſeinem Antheil an

---

[1]) Witſchop-Buch v. 1384—1431 fol. 119 b—120 b.
[2]) Daſ. fol. 140.
[3]) Daſ. fol. 67 b.
[4]) Bürger- u. Leibrentenbuch (1421—1585, 1425—1480) fol. 73.
[5]) Urkunden: Warnow.

der Ober-Warnow [1]) und dem Engelke Grönenhagen 1471 April 19 seinen Antheil an den Schwänen auf der Ober-Warnow für 50 Mark verkauft [2]): mit Vollbord Engelbrecht Grönenhagens verkauften dann 1473 er und sein Vetter Henneke, Dietrichs Sohn, alle ihre Schwäne auf der Ober- und Nieder-Warnow an den Rath der Stadt Rostock [3]). Thideke Wulf, Lütke Hennekes Sohn, verkaufte 1482 Okt. 28 dem Rathe der Stadt Rostock seine halbe Warnow, de helffte der Warnowe myt wysken, rete, vyskerie, myt renten, myt pacht unde sus myt allen tobehoringhen, hogheste unde sydeste richte, hant unde hals, indem er ihm auch an der andern Hälfte, welche die Kinder Henneke Wulfs beim heil. Geist besaßen, das Vorkaufsrecht einräumte [4]). Die Auszahlung des Kaufpreises zog sich aber aus uns unbekannten Ursachen in die Länge und erst 1498 einigte sich Thideke Wulf mit dem Rathe dahin, daß er gegen Empfang von 200 Mark Sundisch auf allen Anspruch wegen des Kaufpreises der Ober-Warnow und der rückständigen Rente verzichtete [4]).

Der jüngste jener vier Gebrüder, Henneke Wulf, war 1421 verstorben und hatte eine Wittwe, Tilseke, mit zwei Kindern, Taleke und Perseval, hinterlassen. Perseval Wulf, der 1430 Apr. 23 zu Rostock immatrikulirt wurde [5]), starb, wie es scheint, unbeerbt; Taleke Wulf vermählte sich in erster Ehe mit Peter Düvelsers, in zweiter mit Klaus Kersebom. Im Jahre 1447 verließ Tilseke Wulf mit Genehmigung ihrer Tochter Taleke und ihres Sohnes Perseval ihrer Schwester, Anneke Raad, eine Leibrente von 8 Mark aus ihrem Antheil an dem Dorfe Niendorf und der Ober-Warnow für 150 Mark, die bei einem etwaigen Verkauf dieser Güter anderweitig belegt und nach dem Tode der Anneke an deren Erben fallen sollten; die betreffende Eintragung wurde getilgt auf Begehren des Peter Düvelsers, der von Anneke Raad dazu bevollmächtigt worden war [6]). Peter Düvelsers verkaufte 1452 Febr. 9 mit Vollbord seiner Hausfrau, Taleke, Henneke Wulfs Tochter, ein Viertel des Dorfes Niendorf und der Ober-Warnow an Henneke Wulf, Dietrichs Sohn [7]), und zu Gunsten der Kinder dieses Henneke verzichtete 1483 Klaus Kersebom auf alle Ansprüche an Niendorf und der Ober-Warnow [8]).

---

[1]) Urkunden: Kreuzkloster.
[2]) Witschop-Buch v. 1460—1518 fol. 57 b.
[3]) Urkunden: Warnow.
[4]) Witschop-Buch v. 1460—1518 fol. 132.
[5]) Hofmeister, Matrikel 1, S. 35.
[6]) Geistl. Rentenbuch v. 1429—1462 fol. 39.
[7]) Urkunden: St. Georg.
[8]) S. unten S. 37 Anm. 6.

Der älteſte Bruder, Rathsherr Dietrich Wulf, vor 1408 geſtorben, hatte zwei Söhne, Henneke und Lambert, hinterlaſſen; Lambert Wulf wurde Geiſtlicher, Henneke, zur Unterſcheidung von dem Vetter als Lange Henneke Wulf oder Henneke Wulf beim heil. Geiſt bezeichnet, heirathete Anneke Lange, die ſich nach ſeinem Tode in zweiter Ehe mit Peter Mane vermählte, und hinterließ einen Sohn, Dietrich, und drei Töchter, Tilſeke, Greteke und Armgard Wulf; Dietrich wurde Geiſtlicher; von den Töchtern vermählte ſich Tilſeke mit Johann Nulleke, Greteke mit Joachim Timme und Armgard mit Kunze Soſenheimer. — Henneke Wulf, Dietrichs Sohn, hatte 1445 Juni 12 mit Vollbord ſeines Bruders Lambert, Kirchherrn zu Bieſtow, 4 Mark Rente aus ſeinem Antheil an der Fiſcherei der Ober-Warnow wiederkäuflich an die Wittwe Margarethe Stendel und deren Sohn Johann verkauft[1]) und war, wie bereits erwähnt[2]), 1452 Febr. 9 in den Beſitz der ganzen Hälfte des Fluſſes gelangt; 1462 Sept. 29 war dem Kloſter zum heil. Kreuz von Hinrich Blomenow ein Rentenbrief überlaſſen worden, kraft deſſen daſſelbe 6 Mark Rente von Henneke Wulf und von denen, die die Fiſcherei auf der Ober-Warnow in Pacht hätten, erheben ſollte[3]), und 1463 Okt. 9 hatte Henneke Wulf beim heil. Geiſt dem Kloſter 6 Mark Rente aus ſeinem Antheil an der Fiſcherei auf der Ober-Warnow, von Klaus Herder und Hentzemann zu erheben, verkauft[3]); 1466 Sept. 3 hatte er auch an Engelke Grönenhagen 9 Mark Rente[4]) und 1468 März 18 an ebendenſelben weitere 9 Mark Rente wiederkäuflich veräußert[4]): 1473 verkauften, wie ebenfalls ſchon erwähnt[5]), er und ſein Vetter Henneke, Lambrechts Sohn, mit Vollbord Engelbrecht Grönenhagens alle ihre Schwäne auf der Ober- und Nieder-Warnow an den Rath der Stadt Roſtock. — Der zweite Ehemann der Wittwe Henneke's, Peter Mane, bekannte 1483, daß er mit ſeiner Ehefrau, Anneke, ein Haus beim heil. Geiſt in Mitgift erhalten habe und Henneke Wulfs Töchter, Tilſeke, Greteke und Armgard Wulf bis zu ihren mündigen Jahren, ſowie auch Dietrich Wulf, bis er Prieſter werde, beköſtigen wolle[6]), und gleichzeitig verließen Klaus Kerſebom und Hans Rutze[7]) alle ihre Anſprüche an die Warnow und Niendorf an Dietrich und ſeine Schweſtern, Tilſeke, Greteke und Armgard[6]). — Da Klaus Kerſebom, wie wir früher geſehen[8]), im

[1]) Urkunden: Warnow.
[2]) S. oben S. 36 Anm. 7.
[3]) Urkunden: Kreuzkloster.
[4]) Urkunden: Warnow.
[5]) S. oben S. 36, Anm. 2.
[6]) Witſchop-Buch v. 1460–1518 fol. 91.
[7]) Die Art der Verwandtſchaft Hans Rutzes mit der Familie Wulf war bisher noch nicht aufzuklären.
[8]) S. oben S. 33.

Jahre 1470 Mitbesitzer des Patronatsrechts der Rodeschen Vikarie gewesen war, so wird es mit diesen Auseinandersetzungen zusammenhängen, daß am 5. März 1483 die Urkunde des Bischofs Friedrich von Schwerin wegen der Rodeschen Vikarieen von 1368 Dez. 12[1]) transscribirt wurde. — Kunze Sosenheimer bekannte 1498, daß er mit seiner Ehefrau, Armgard, ein Haus beim heil. Geist, einen Hopfenhof vor dem Steinthor bei der Warnow, de beterynghe der Warnow, wie sie die Manesche und ihre Kinder besessen, und Gericht und Dienste zu Harmsdorf als Brautschatz erhalten hätte[2]); 1512 verkaufte er mit Vollbord seiner Hausfrau Armgard an den Aeltermann Hinrich Buck 4 Mark Rente aus seinem Antheil an der Ober-Warnow wiederverkäuflich für 100 Mark und löste mit diesem Gelde und weiteren 200 Mark die Pfandbriefe ein, welche die Kinder Heino Wedeges als Erben Grönenhagens besessen hatten[3]); 1515 verkaufte er den Brüdern Jochim, Steffen und Heine Wedege einen Hopfenhof, upp dem werder in der Overen Warnow jegenover dem molendore und to endes dessulfften Cuntzen wissch belegen, wie ihn ihr Großvater Engelbrecht Grönenhagen und dessen Erben besessen haben[4]). — Die Tochter Kunze Sosenheimers und der Armgard Wulf war Anna Sosenheimer, durch deren Verehelichung mit Johann Grote diese Hälfte der Ober-Warnow in den Besitz der Groteschen Familie gelangte.

Die Stadt Rostock, die 1473 der Familie Wulf die Schwäne auf der Ober- und Nieder-Warnow abkaufte und am 28. Okt. 1482 die eine Hälfte der Ober-Warnow von Thideke Wulf erwarb, hatte schon lange vorher dadurch eine kleine Einnahme gewonnen, daß sie eine Schutenfahrt zwischen Rostock und Bützow unterhielt und einem ihrer Bürger verpachtete. 1433 bekannte der Rath[5]), daß Hinrich Schröder ihm 100 Mark geliehen habe „umme des willen, dat he de schuten vort uppe der Warnowen tusschen Rozstocke unde Butzowe", und daß jedem Theile dem andern gegenüber eine vierteljährliche Kündigungsfrist zustehe, „unde so schal ok denne Hinrik Scroder de schuten overgheven, nicht lengher to vorende": der Pächter macht also der Stadt ein Darlehen von 100 Mark, deren Rente als Pachtsumme betrachtet wird, kann kündigen und gekündigt werden und muß in beiden Fällen nach drei Monaten die Schutenfahrt

---

[1]) S. oben S. 33 Anm. 1.
[2]) Witschop-Buch v. 1460—1518 fol. 132.
[3]) Urkunden: Warnow.
[4]) Gartenbuch v. 1507—1555 fol. 24.
[5]) Witschop-Buch v. 1432—1460 fol. 3 b.

aufgeben. Gleiche Verträge unter Feſtſetzung derſelben Summe ſchloß die Stadt 1436 mit Thideke Gribniſſe[1]), 1441 mit Marquard Költzow[2]) und 1453 mit Reimer Bolten[3]). Später ließ ſie inſofern eine Veränderung eintreten, als ſie von dem Schutenführer eine beſtimmte Pachtſumme erhob; die Kämmerei-Rechnung von 1471—1472 führt demgemäß auf: „Untfanghen 4 mark van deme ſchutenvorer".

Dieſelbe Kämmerei-Rechnung von 1471—1472 verzeichnet noch eine zweite kleine Einnahme: „Untfanghen 3 mark von dem grasmanne uppe der Over-Warnow": vielleicht hatte alſo die Stadt ſchon vor den Ankäufen von 1473 und 1482 im Intereſſe ihrer Schutenfahrt ein Recht zur Graswerbung an ſich gebracht.

---

[1]) Witſchop-Buch v. 1432—1460 fol. 12a.
[2]) Daſ. fol. 27a.
[3]) Daſ. fol. 70a.

IV.

Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen.

Von
Theodor Sohm.

Johann Wulf
Rathsherr 1384—1386.
† vor 1390.
Fr.: Mechthild Rode (Wwe. 1390).

- **Dietrich** — Rathsherr † vor 1408.
  - **Henneke (Lange Henneke)** — 1473. Fr.: Anneke Lange (2. M.: Peter Mane 1481, lebt noch 1498).
    - **Dietrich** 1481. 1495.
    - **Tilieke** M.: Johann Rulleke (B. zu Rost. 1495.1498. Gerichtsschreiber zu Stralsund 1510. B. zu Rost. 1514.)
    - **Greteke** M.: Joachim Timme (1495. 1510. 1514.)
    - **Ermegard** M.: Kunze Sosenheimer (1493. 1510. 1512. 1515. 1523.)
  - **Lambert** presbyter 1440. Kirchherr zu Bieslow 1445.
- **Lambert** — 1408—1429. † vor Nov. 1435. Fr.: Nelleke.
  - **Henneke (Lütke Henneke)** 1435-1473. †vor1476. Fr.: Greteke (Wwe. 1476).
    - **Thideke** 1476 (minderjährig). 1482. 1498.
  - **Konrad** 1435
  - **Thideke** 1435-1453.
  - **Hinrich** 1445.1453.
  - **Lambert** 1445.1453.
  - **Joachim** 1445.
- **Gereke** — 1416. † vor 1421.
- **Henneke** — 1416. 1421. Fr.: Tilieke Raad (Wwe. 1434, 1447).
  - **Perseval** immatr. 1430. 1444. 1447.
- **Metteke** — Klosterjungfrau 1411.
  - **Taleke** 1. M.: Peter Duvelsart 1458. 1459. 2. M.: Klaus Kersebom 1461. 1483.

V.

Aus Peter Laurembergs Tagebuch.

Beitrag zur Geſchichte des Garten-, namentlich Obſtbaues zu Roſtock während der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Von

Ludwig Krauſe.

Unter den vielen handſchriftlichen Schätzen der hieſigen Univerſitätsbibliothek befindet ſich auch ein kleiner in Pergament gebundener Quartband, der auf der Innenſeite des Umſchlages den Titel trägt: „Diarium Botanicum manu b. Petri Laurembergii Scriptum.“ Es iſt ein vom Roſtocker Profeſſor Peter Lauremberg geführtes meiſt lateiniſches Tagebuch, in welchem er mit großer Sorgfalt — leider allerdings mit ſehr ſchlechter Handſchrift — alles aufgezeichnet hat, was ſich auf ſeine, wie wir noch ſehen werden, ziemlich ausgedehnte Obſt-, Gemüſe- und Blumenzucht bezieht.

Ein Sohn des 1612 verſtorbenen Roſtocker Profeſſors der Medizin und Mathematik Wilhelm und älterer Bruder des bekannten Satirikers Johann Lauremberg, war Peter am 26. Auguſt 1585 hier zu Roſtock geboren [1]). Herangewachſen beſuchte er zunächſt die hieſige Univerſität und ging dann zur Fortſetzung ſeiner Studien nach den Niederlanden und Frankreich, bis er 1614 als Profeſſor der Phyſik und Mathematik an das neu gegründete Gymnaſium zu Hamburg berufen wurde. Von hier ſiedelte er 1624 als Profeſſor der Poeſie wieder nach ſeiner Geburtsſtadt über, wo er dann auch bis zu ſeinem am 13. Mai 1639 erfolgten Tode verblieb.

Das erwähnte Tagebuch beginnt:

CuM DEO
ANNO CHRISTI
M D C XXVII
Januarius

[1]) Allgem. Deutſche Biographie, Bd. 18 S. 59.

also im Januar 1627, drei Jahre nach Laurembergs Rückkehr nach Rostock und in demselben Jahre, in welchem der Friedländer, der gefürchtete Wallenstein, in Mecklenburg eindrang. Die letzte von Peters Hand eingetragene Notiz ist 1639, die Ueberschrift: „Aprilis“. Darunter folgt dann von einer anderen Hand als erste Bemerkung eine Eintragung über Wallnüsse vom 14. September 1646. Wie sich aus den weiteren Aufzeichnungen dieser Hand ergiebt, stammt diese Fortsetzung von Peters Sohn, dem 1619 zu Hamburg geborenen und 1669 zu Rostock verstorbenen Professor Jacob Sebastian Lauremberg.

Der Vater hat von 1627—1639, wie bereits erwähnt, zum Theil mit peinlicher Genauigkeit alles, was er in seinen verschiedenen Gärten gearbeitet, gesäet, gepflanzt und geerntet hat, vermerkt, sowie auch einige botanische Exkursionen in die Umgegend und seine auswärtigen Bezugsquellen. Jacob Sebastian fährt zunächst hiermit 1646 fort, trägt aber längst nicht so sorgfältig ein. Später notirt er dann auch einige fremde Nachrichten über Pest, Truppen- und Flottenbewegungen und dergl., namentlich jedoch zahlreiche Auszüge aus Büchern, enthaltend allerlei auf den Gartenbau bezügliche Regeln für die einzelnen Monate, aber auch Notizen aus eigener oder väterlicher ꝛc. Erfahrung.

Leider fehlt hin und wieder eine ganze Anzahl herausgerissener Blätter, zum Theil mit wichtigen Nachrichten, dennoch aber giebt uns das Buch einen klaren Ueberblick über die hoch entwickelte damalige Gartenkultur hier in Rostock, von der wir im Folgenden einige Punkte etwas näher betrachten wollen.

Sehen wir uns nun zunächst einmal nach den Gärten um, welche unserem Peter Lauremberg für seine Zwecke zur Verfügung standen, so finden wir, daß er deren eine ganze Anzahl besessen haben muß. Am häufigsten treten uns zwei derselben entgegen: der hortus domesticus, sein Hausgarten, und der hortus Travogianus. Ersterer lag, wie aus gelegentlichen Notizen hervorgeht, neben oder doch in unmittelbarer Nähe des Collegiums zum Halben Mond, dem heutigen Oberlandesgericht, also an der Langen- oder der Badstüberstraße, letzterer dagegen, wie sich aus dem Namen ergiebt, vor der Stadt jenseits des Vögenteiches. Dazu kommt als dritter ein hortus S. Georgianus oder auch in einem Wort Sangeorgianus geschrieben, also ein vor dem Steinthore beim St. Georg belegener Garten. Am 14. April 1629 kauft er dann noch einen Garten am Kupferteiche (hortum situm ad piscinam Cupream) für 100 ℔ lüb. oder 33 Rth. 16 ß, ein, wie aus späteren Nachrichten ersichtlich ist, diesseits des Kupferteiches belegenes Grundstück. Zweifelhaft bleibt es, ob mit der ebenfalls häufig vorkommenden Bezeichnung hortus suburbanus einer dieser vor den Thoren belegenen Gärten gemeint ist oder noch ein

besonderer Vorstadtgarten, ebenso wie nicht recht ersichtlich ist, in welchem Verhältniß Lauremberg zum hortus schüttianus, dem Garten des 1632 verstorbenen Bürgermeisters Joachim Schütt steht, in dem er 1634 mehrfach arbeitet. Völlig unklar endlich bleibt, was wir unter hortus mesambularius oder ambularius medius zu verstehen haben, etwa einen an einem damaligen Hauptpromenadenwege oder einen am sog. mittelsten Gange, also der jetzigen Augustenstraße, belegenen Garten? Aber nicht blos in seinem eigenen, sondern auch in den Gärten seiner Verwandten und Bekannten sehen wir Peter häufig wirken, so bei seinem Sohn Jacob (in hortulo Jacobi filii) und in dem benachbarten Garten zum Halben Mond, in semilunio oder semilunula, wie er denn auch mit guten Freunden in regem Pflanzenaustausch steht. Bezüglich der Licht- und Bodenverhältnisse seiner Grundstücke erfahren wir fast nichts. Nur von seinem Hausgarten entwirft er am 3. Januar 1629 bei der Durchsicht der im vorhergehenden Jahre infolge der Zerstörung der Vorstadtgärten nur äußerst spärlich geernteten Blumen- und Gemüsesämereien folgendes Bild: „Der steinige von meinen Vorgängern so lange Jahre hindurch nicht kultivirte Boden brachte keine oder doch nur sehr wenige Samen zur Reife, waren doch kaum einmal Blüthen vorhanden. Viel trägt hierzu der Umstand bei, daß die Sonne dort fast ganz fehlt, da sie mit ihren Strahlen nur wenige kleine Beete und auch diese nur während weniger Tagesstunden bescheint“ [1]). Schön ist diese Schilderung wahrlich nicht, dennoch aber gefiel es, wie aus einzelnen Notizen hervorgeht [2]), einigen jedenfalls mehr Schatten liebenden Pflanzen hier besser als im Vorstadtgarten. Uebrigens müssen auch die theils aus Samen, theils aus Stecklingen gezogenen jungen Obstbäumchen hier ganz gut gediehen sein, denn im Juli 1628 zählt er deren in seinem Stadtgarten nicht weniger als 329, von denen 56 daselbst verbleiben, die übrigen 273 aber anderswohin versetzt werden sollten.

Lichter und freundlicher als Peters hortus domesticus war jedenfalls der Garten des sich ebenfalls viel mit Pflanzen beschäftigenden Pastors Joachim Engelbrecht zu St. Jacobi, mit dem Lauremberg sehr befreundet gewesen sein muß. So sendet Peter denn auch bald nach jener eben angeführten Klage über seinen eigenen Stadtgarten am 27. März 1629 verschiedene der noch geretteten Sämereien an Engelbrecht mit der Bitte sie in seinem Garten an einem günstigen Platze anzusäen und ihm Samen

---

[1]) Domestici vero horti Solum lapidosum, intra tot lustra ab antecessoribus meis non cultum, nulla ant paucissima semina (imo flores vixdum) ad maturitatem perduxit: magnum huc momentum afferente solis absentia: Is radiis suis paucas areolas illustrat, et paucis diei horis.

[2]) 20. Oct. 1628: aliquot Χναύσους eradico. Horti domestici meliores sunt, quam qui creverant in Suburbano. Isti rubelli majusculi. Hi subpallidi, macilenti-

davon zu ziehen. Es ſind dies hauptſächlich: zwei Hirſe-Arten (Panicum de Guinea und Milium nigrum), amerikaniſcher Sauerampfer, Schwarzwurzeln, eine Erbſe (Pisum coronatum), amerikaniſcher Taback (Tabacum verum Americ.), die im ſüdlichen Schleſien und Böhmen einheimiſche Geisraute, Eſelsgurken und — allerdings nicht zur Samenkultur — einige friſche Dattelkerne. Daß Engelbrecht aber auch ſonſt ſchon Blumen und Zwiebeln für ſeinen Freund gezogen hatte, erſehen wir aus einer Eintragung vom 16. Mai 1628, wo Lauremberg notirt, er habe dem Paſtor ein kleines Geſchenk gemacht, beſtehend aus zwei Tulpen, die ſich in deſſen Gartenerde bisher gut entwickelt hätten, einer weißen uud einer gelben, mit rothen Streifen und rothem Rande, ferner einer Fritillaria oder Schachblume ſowie einem rothem Maiglöckchen (plantam lilii conval. flore rubro).

Laurembergs Gärten waren größtentheils mit Zäunen, Planken oder Staketen umgeben, der Stadtgarten zum Theil auch mit Steinmauern, falls unter den „parietes lapidei“ nicht die angrenzenden Hauswände zu verſtehen ſind. Aber auch lebende Hecken, die ſich zum Theil allerdings offenbar innerhalb der Gärten befunden haben, werden erwähnt. Angepflanzt waren dieſelben von Liguster, den Dr. Niecrantz im März 1627 aus Stralſund ſandte, von Weißdorn, Johannis- bezw. Stachelbeeren, ſowie von Weiden, vielleicht auch von Berberitzen, wenigſtens gräbt Lauremberg am 25. März 1634 einige hundert Berberitzenzweige ein, die er aus dem hieſigen Apotheker-Garten erhalten hatte (Ramorum aliquot centurias de Berberide ex horto Pharmacop. impono terrae). In der Stadt ſowohl wie in der Vorſtadt hatte er die Planken größtentheils mit Wein beſetzt, zu welchem Zwecke an denſelben aus Stöcken zuſammengefügte Weingeländer angebracht waren. Wo kein Wein ſtand, wurden die Einzäunungen und Mauern auch vielfach durch Gebüſch, namentlich Haſelnüſſe, aber auch Syringen, Blaſenſtrauch, Berberitzen und andere Sträucher verdeckt. Zum Anbinden, Stützen u. dergl. benutzte Peter außer Hopfenſtangen hauptſächlich Haſelſtöcke, die er im Winter und Frühjahre ſtiegenweiſe von Röversh äger Bauern und ſonſtigen Landleuten kaufte. Die Stiege koſtete in den Jahren 1631—39 bald $1^1/_4$ bald $1^1/_2$ ß. Mehrfach beſorgte auch der damalige Diaconus zu St. Petri und ſpätere Superintendent M. Johann Kentzler das Einhandeln der Stöcke, wahrſcheinlich, weil er näher am Thore wohnte und das Gewünſchte daher leichter erhalten konnte. Auch Maiglöckchen ſollte Kentzler im März 1639 für 6 ß einkaufen, erhielt jedoch keine.

Wenden wir uns nun nach dieſem allgemeinen Ueberblick über die in Frage kommenden Gärten der eigentlichen Bearbeitung und hauptſächlich der darin betriebenen Obſtkultur zu.

Gleich mit dem Beginn des neuen Jahres holt Lauremberg die im Vorjahre aufgenommenen Samen hervor, revidirt und sortirt dieselben und trägt ihr Verzeichniß dann in das Tagebuch ein. Gewöhnlich finden wir da eine stattliche Reihe von allen möglichen einheimischen und ausländischen Blumen und sonstigen Zierpflanzen, Gewürz-, Heil- und Suppenkräutern, sowie zahlreiche Gemüsesorten. Nur 1629 klagt er, wie bereits erwähnt, daß er infolge der Verwüstung sämmtlicher Vorstadtgärten fast gar keine Sämereien geerntet habe.

Sonst ist im Januar und Februar noch nicht viel zu thun, da in der Regel die Kälte jegliche oder doch die meiste Gartenarbeit verhindert. Es werden einzelne Sachen in Töpfe gesäet und die im Hause durchgewinterten Pflanzen und Knollen nachgesehen und zum demnächstigen Auspflanzen in Bereitschaft gebracht. Leider zeigt sich hierbei zuweilen, daß die Kälte bei starkem Frost auch in die geschlossenen Räume gedrungen ist und einen Theil der dort untergebrachten Sachen vernichtet hat. So faulen im Januar 1627 die gepflanzten Kartoffeln — denn auch diese besaß Peter Lauremberg damals schon — sowie der Rettig, da sie vorher im Hause verfroren waren.

Stellenweise wird aber doch auch in diesen beiden Monaten schon im Freien gearbeitet. Bald beschäftigt Peter sich damit, einzelne Bäume oder Sträucher umzusetzen, bald mit der Herbeischaffung von Wildlingen zum demnächstigen Pfropfen. Besonders aber werden einzelne günstige Tage schon immer zum Beschneiden, sowie zum Pflanzen von Blumen und Kräutern in den verschiedenen Gärten benutzt, namentlich zum Unterbringen von winterharten Gewächsen und von Blumenzwiebeln, welche ihm von Freunden oder Bekannten zum Geschenk angeboten wurden. Am 26. Februar 1628 überträgt er z. B. ex horto Burlagiano in seinen Stadtgarten: Haselwurz, Leberblümchen, Rhodische Wurzeln, Aron, Akelei, Tulpen, Narzissen, Kaiserkronen, Päonien, Lichtnelken, sowie den jetzt überall verwilderten Wermuth. Zuweilen beginnt er in dieser Zeit, durch gutes Wetter verlockt, leichtsinniger Weise schon mit dem Auspflanzen, jedoch läßt der Rückschlag meistens nicht lange auf sich warten. Es tritt wieder Kälte ein und „periere“ (sie gingen zu Grunde) ist alles, was wir von den zu früh gepflanzten Sachen weiter erfahren. Sehr selten findet sich auch einmal eine Notiz, daß das Oculiren schon im Januar geglückt sei, meist ist das Endresultat auch hier: „non successit“, denn „nimis hoc fuit praecociter“ (es gelang nicht, denn es war gar zu frühzeitig). Trotzdem wird beides alle paar Jahre wieder versucht, sowohl von Peter wie von seinem Sohne, wenn letzterer auch in augenblicklicher Niedergeschlagenheit über einen derartigen Mißerfolg 1660 schreibt: „Noli nimis mature plantare, non ante exeuntem Februarium, facile enim frigore

pereunt, sicut mihi hoc Ao 1660 accedit". (Pflanze nicht zu früh, nicht vor Ende Februar, denn leicht gehen die Sachen durch Kälte zu Grunde, wie es mir in diesem Jahre 1660 passirt ist.)

In den beiden folgenden Monaten, März und April, beginnt dann die Hauptgartenarbeit. Jetzt werden die Gärten umgegraben und in Ordnung gebracht, die Beete und Rabatten wieder gehörig eingerichtet und eingetheilt, auch Samen- und Mistbeete angelegt. Wo es nöthig ist, wird die Erde erneuert und für die verschiedenen Pflanzen je nach Bedürfniß besonders gemischt. Es wird Dünger angefahren, der Hühnerstall ausgemistet und unter dem Wallnußbaume im Stadtgarten ein ordentlicher Mistberg zum allmählichen Verbrauch sowie zum Anpflanzen von Melonen und Gurken aufgeworfen. Wo das Untergraben von Dünger nicht angebracht erscheint, wird statt dessen Begießen mit Rinderblut verwandt, z. B. im März 1629 bei Aprikosen, Granatäpfeln und Lorbeer. Aber auch Sand und Torfmull[1]) werden zur Herstellung der richtigen Blumenerde benutzt oder auch direkt frischer fetter Boden von Dalwitz angefahren. Jetzt werden eifrig die im Winter schadhaft gewordenen Stakete, Weingeländer und Zäune wieder hergestellt, auch Hecken, um mehr freien Raum zu haben, an einem Platze ganz ausgerodet und in einem der anderen Gärten wieder angepflanzt. Gebüsch und Bäume werden umgesetzt bezw. neu angeschafft und zwar meistens vom Lande. So bringen am 27. März 1634 „drei Wagen von Biestow und 6 Bauern" drei Bäume von Junker Hans Rabe auf Rederank, wofür Lauremberg ihnen den ausbedungenen Preis von 5 fl. 12 ß nebst 3 ß Zugabe und 15 ß für Transport und Wegzehrung bezahlt. Zwei Tage später schickt der Biestower Pastor Brümmer sechs Linden, die im Vorstadtgarten, in suburbano, angepflanzt werden. Daß übrigens unsere Landleute schon damals das Essen und Trinken gehörig verstanden, ergiebt sich aus folgender auf die soeben erwähnten sechs Biestower Bauern bezüglichen Notiz: „Eine Malzeit ihrer 6 gegeben, haben weidlich gefressen und gesoffen, 3 fl. dafür". Diese überher gewährte Mahlzeit kostete Lauremberg also ungefähr ebenso viel, wie die Hälfte des für die Bäume und deren Transport zu zahlenden Preises.

Jetzt werden auch die im Winter zugedeckt gewesenen Beete freigelegt und nachgesehen, wie sich die Pflanzen unter dem Schutze gehalten haben. Leider bleibt auch hierbei manche Enttäuschung nicht aus. So zeigt es sich bei dieser Gelegenheit im März 1632, daß der ganze im Herbst verpflanzte Porre ausgegangen ist und ebenso sämmtliche Artischoken, obgleich sie mit Pferdedünger zugedeckt gewesen, verfroren sind, so daß von 180

---

[1]) 1. Sept. 1630: Pulverem cespitum siccorum, Torffgruss, spargo super partem unam soli jam fossi.

dieſer letzteren auch nicht eine einzige übrig geblieben. Was auf dieſen Beeten ſonſt noch alles im Freien durchgewintert wurde, lehrt uns hauptſächlich eine Notiz vom 28. März 1629. Da finden wir an Gemüſen: rothen Kohl und die Knollen der Batatas, die in Spanien und England beliebten ſüßen Kartoffeln (Sisarum Peruvianum), an Gewürzkräutern: Satureja (das ſog. Pfeffer- oder Bohnenkraut), Thymian und Citronenmeliſſe, ſämmtlich aus Südeuropa ſtammend und noch heute gebräuchlich. Ferner kommen Medicinalpflanzen vor, als Lungenkraut, Geisraute, Meiſterwurz (Imperatoria), Seifenkraut, Radix Rhodia ſowie die im Sommer auf allen unſeren Wieſen in Menge blühende Nattern- oder Otternwurz, auch Wieſenknöterich genannt (Polygonum Bistorta L.), deren Wurzeln man früher wegen ihrer ſchlangenförmigen Krümmungen gegen den Biß der Kreuzotter oder Giftnatter, allerdings vergeblich, verwandte. Von Blumen werden außer den Zwiebelgewächſen noch beſonders erwähnt Nelken, Grasnelken und Levkojen. Gleichzeitig mit dem Umpflanzen der im Garten erhalten gebliebenen Sachen beginnt auch das Auspflanzen der im Herbſte in Töpfen und Kübeln unter Dach gebrachten. Da kommen denn wieder zum Vorſchein: Rosmarin, gefüllter Goldlack, Feigen, Granatäpfel, Lorbeer, Mandeln und Taback, ferner die Knollen von Kartoffeln und Aerdeckers. Letztere, auch Erdnüſſe oder Erdeicheln, glandes terrae oder terrestres genannt, ſind die eßbaren Wurzelknollen einer purpurn blühenden Platterbſenart, Lathyrus tuberosus, welche hier in unſerer Umgegend noch zu Dethardings Zeit (1827) verwildert vorkam, jetzt aber wieder verſchwunden iſt.

Nun wird auch der zahlreich angeſammelte Blumen- und Gemüſeſamen der Erde anvertraut und zwar zum Theil gleich an den Stellen, wo die ſich entwickelnden Pflanzen dauernd ihren Platz behalten ſollen, theils auf beſonderen Samenbeeten zum ſpäteren Verpflanzen. Marienditel, Amaranth, blaue und gelbe Lupinen, aus der Berberei bezw. Südeuropa ſtammende mauretaniſche Malven, aus Schleſien bezogene türkiſche und gewöhnliche Nelken, deutſcher Steinklee und ſpaniſche Meliſſe, Flöhkraut (Psyllum) und Benedikten (Cnicus) werden angeſäet, ebenſo Erbſen, Artiſchoken, Rothkohl, Carotten, rothe Beten, Cochlearia, ſpaniſcher Salat ſowie türkiſche und ſpätreife Gurken. Tabacksſamen wird hier und da über ein kleines Thymianbeet verſtreut, um ſo zunächſt im Schutze zu keimen und aufzulaufen. Auch zwei aus Schleſien bezogene Melonenarten werden im April 1628 gepflanzt, denen folgende Kulturanweiſung beigefügt geweſen war: „Man ſtecket ſie auswerts. Daß bette muß hinden hoch ſein gegen die Sonnen, damitt ſie fein, gleichſam an einem berge liegen. Eine mus vom andern $^1/_2$ ell geſtecket werden, Wenn ſie heraus kommen, mus man ſie des nachts zu decken, daß ſie nitt erfrieren. müſſen alle abent begoſſen werden“. Mit Recht wird in dieſer Anleitung auf die Nothwendigkeit des

Schutzes gegen etwa noch eintretende Kälte aufmerksam gemacht. Denn ähnlich, wie beim Februar, ersehen wir aus einigen Notizen Jakob Sebastians, daß wenigstens im März noch häufiger alles bisher Ausgepflanzte durch Erfrieren umkam, da beide Laurembergs sich augenscheinlich nicht daran gewöhnen konnten, bei andauernder warmer Witterung unsere späten und daher um so gefährlicheren Nachtfröste mit in ihre Berechnung zu ziehen. So lesen wir 1664: „Trauwe doch nicht dem Martio, toties deceptus (so oft getäuscht), ob es noch schön wetter. Den 12. 1664 da es viel wochen gantz Sommer wetter gewesen, habt es die nacht so hart gefroren, daß mir schierst alle meine Sachen verdorben". Aber er traut sich selbst nicht zu, daß er diesen guten Rath befolgen werde, denn er fügt gleich hinzu: Ich bin zu voreilig und ungeduldig (Ego sū nimis precox Et impatiens), und richtig, Mitte März 1668 haben wir dieselbe Geschichte, „nach vieler wochen nesse" kommen „medio m(ense)" die Nachtfröste und vernichten alles. Schneller und kräftiger aber als die angesäeten Blumen und Gemüse entwickeln sich naturgemäß die zahlreichen an unser Klima gewöhnten und bedeutend widerstandsfähigeren Unkräuter, so daß nun auch Frauen angenommen werden müssen, um die Gärten und vorzüglich die Samenbeete gehörig auszugäten. Dabei ereignet es sich denn auch zuweilen, daß von diesen Gäterinnen ihnen unbekannte junge Keimlinge mit ausgezogen und fortgeworfen werden, über deren günstige Entwickelung Lauremberg noch kurz zuvor seine besondere Freude geäußert hat. 1636 werden auf diese Weise alle seine jungen im September des Vorjahres gesäeten und soeben kräftig auflaufenden Mandeln ausgerissen und vernichtet, trotzdem er vorsichtiger Weise fast alle seine besseren Aussaaten mit kleinen Stöcken bezeichnete.

Nunmehr wird auch alles, was im Februar an Beschneiden, Anbinden und Zurechtstutzen der Gebüsche noch nicht besorgt ist, vorgenommen. Der Wein in den verschiedenen Gärten wird zurückgeschnitten und in Ordnung gebracht. Im Stadtgarten werden rothe und gelbe Himbeeren, zum Theil Geschenke von Lambert Vente, gepflanzt. Die Stachel- und Johannisbeeren werden beschnitten und ein Theil der Zweige als Stecklinge eingegraben. Hauptsächlich aber beginnt jetzt das Pfropfen der zahlreichen jungen Obstbäume. Einzeln schon Ende Februar, meistens aber im März werden von allen Freunden und Bekannten nicht blos in der Stadt[1]) und Umgegend, sondern auch von fern her aus Schwerin und Lübeck, die

[1]) Größtentheils Mitglieder der Universität, Rathsherren, Pastoren und Doctoren, die sich aber im einzelnen schwer genauer feststellen lassen, da zu jener Zeit derselbe Zuname in Raths-, Universitäts- und Pastorenkreisen meist mehrfach vorkommt und Lauremberg nur selten Vornamen angiebt.

nöthigen Pfropfreiſer beſorgt. So ſchneidet Peter Apfel- und Birnreiſer im benachbarten Garten des Collegs zum Halben Mond, „große weiße Weckſelberrießlein“ erhält Jacob Sebaſtian durch L. v. Gehren von Johann Gaule, D. Cotman ſendet Reiſer von „pundtbeeren“ aus dem Juriſten-Collegiihof am alten Markt, von D. Wurdig werden ſolche von weißen „krigsEpffeln“ erbeten, aus D. Schröders Garten „Borſtorpfer Reiſer“, von H. v. Braun „weiße Krigß Epffel vnd birnbaum reißer“, von D. Redecker ſolche von ſchönen Winterbirnen und aus dem Stadtgarten des Bürgermeiſters Jochim Schütt ſüße „Silber eppel“. Peters Bruder bringt Apfel- und Birnreiſer aus Buckow und den umliegenden Gütern mit und D. Soltovius zwei Birnenſorten von Lübeck. Aus Rederank ſchickt Hans Rabe Reiſer von Speckbirnen, Borſtorfer Aepfeln und Winterbirnen, aus Bieſtow der dortige Paſtor Brümmer „Eggeppel, Druf-eppel, Sötbetken, Winterbeer“ und „Warappel“ und aus Schwerin werden Speckbirnenreiſer erbeten. Auch durch ihre Arbeiter ſowie durch ſonſtige Gärtner und Diener wiſſen beide Laurembergs ſich die gewünſchten Reiſer zu verſchaffen, ſo Kirſchenrieslein aus „des Freihern[1]) garten durch Hanß den Diener“, „birnreiſer von den Sommer Langen birnen u. pargemutten“ durch den Gärtner „auff Sybrandſch garten“. Aus D. Heines Garten läßt Peter ſich im Februar 1627 für 3 ß Reiſer ſchneiden von Muskateller- und Speckbirnen, pyra augustana oder „Auſtberen“, Süßäpfeln, Roſenhäger- und Traubäpfeln und am 17. März 1634 bricht ihm Tonnies Impfreiſer von Gold-, Egg- und kleinen weinſauren, außen und innen braunrothen Blutäpfeln und zwar erſtere bei M. Huswedel und die beiden letzteren auf dem Kloſterhofe zum heil. Kreuz.

Der Theorie nach empfiehlt Peter Lauremberg als die günſtigſte Zeit zum Schneiden der Pfropfreiſer allerdings den Februar, jedoch mit dem Hinzufügen, es ſchade auch nichts, wenn es erſt im März geſchehe. In der Praxis aber hat er es ſelbſt in allen den Jahren mit drei oder vier Ausnahmen immer erſt im März vorgenommen. Was den Stand des Mondes anbelangt, ſo erklärt er es für das Beſte, die Reiſer beim abnehmenden oder um die Zeit des Neumondes zu ſchneiden, während andere allerdings anderer Meinung ſind. Ein alter Landmann erzählt z. B. an Jacob Sebaſtian, er ſei durch ſeine Verſuche zu der Ueberzeugung gelangt, man müſſe die Reiſer etliche Tage vor oder nach dem Vollmond brechen und dann drei Tage vor Neumond pfropfen. Alle ſeine auf dieſe Weiſe behandelten jungen Bäume hätten im dritten Jahre Früchte getragen. Uebrigens glaubte man vielfach auch, daß Pfropfreiſer, die man erſt im

[1]) Wer mit dem Freiherrn gemeint iſt, läßt ſich aus dem Tagebuche nicht erſehen, da er nie mit Namen, ſondern immer nur „der Freiher“ genannt wird.

April gebrochen, falls ſie anwüchſen, von keinen Raupen beſchädigt würden. Lag zwiſchen dem Schneiden der Reiſer und dem Pfropfen eine längere Zeit, ſo wurden dieſelben, um ſie vor dem Vertrocknen zu ſchützen, mit Erde bedeckt. Auf dieſe Weiſe erhielt Peter im Jahre 1634 ſeine Impfreiſer von Mitte März bis in den April hinein friſch und lebensfähig.

Das Pfropfen ſelbſt beſorgt Lauremberg theils allein, theils mit anderen zuſammen, wie mit D. Sincerus und Bernhard Neſen, theils läßt er es auch durch ihm empfohlene kundige Landleute oder Gärtner vornehmen. So finden wir im April 1635 folgende Notiz: Es ſendet auch zu mir einen Landmann, der das Pfropfen ausgezeichnet verſteht, Hinrich Harmens von Niendorf. Derſelbe impft mir 11 Bäume mit Apfelreiſern aus Bieſtow, „Eggappel und Warappel“ ſowie drei Reiſer „große Süße“ von D. Woltrich. Er forderte für jede Impfung 1 β, ich gab ihm 8 β, und zweimal Eſſen und Trinken [1]). — Im März 1627 pfropft Hans Corbifer 27 junge Apfel- und Birnbäume und im März 1639 impfen Jacoby und Coſſe „Eggappel, Roſenheger, Sprenkelde Saure“ und „Druſappel“, wozu die Reiſer von M. Stein geliefert waren.

Als Stämme, die gepfropft werden, kommen vor Apfel- und Birnbäume, gewöhnliche Kirſchen und Pflaumen, Pfirſich, Wallnuß und Weißdorn. Bezogen werden die Bäumchen, ſoweit ſie nicht in den eigenen Gärten herangewachſen ſind, meiſt vom Lande. Im Januar 1633 bringt z. B. ein Röverhäger Bauer, N. Beeſe, 11 junge Birn- und 16 Apfelbäumchen, wahrſcheinlich Wildlinge aus der Roſtocker Heide, und pflanzt ſie bei abnehmendem Mond in Peters Stadtgarten. Für jeden Stamm erhält er 1 β, im Ganzen 1 fl. 1 β und ein Frühſtück. Ein anderer Bauer bringt im Februar 1639 dreißig Kirſchbäume für 12 β und zwei bereits gepfropfte Stämme von Roſenhäger Aepfeln und Speckbirnen ſowie einige Roſenſträucher, zuſammen für 6 β. Aber auch von Bekannten in der Stadt wurden junge Bäume zu dieſem Zwecke erworben, ſo Kirſchen „von Diſtlern“ und Pflaumen aus Genſchows Garten. Ließen ſich die Stämme nicht gleich an den richtigen Plätzen unterbringen, ſo wurden ſie im März noch kurz vor dem Beginn des Pfropfens an die hierzu am günſtigſten erſcheinenden Stellen verpflanzt, ſei es nun in demſelben oder in einem der übrigen Gärten. 1627 läßt Peter z. B. ſeine Bäumchen aus ſeinem Garten beim St. Georg nach dem am Vögenteich überführen, 1629 verſetzt er die zum Pfropfen beſtimmten jungen Apfelbäume im

---

[1]) Ablegat etiam ad me Rusticum Hinrich Harmens von Niendorf excellentem insitorem, qui inserit mihi in 11 arbores surculos pomorum, e Bistow, Eggappel, und Warappell. Von D. Woltrich 3 reiser grosſe Süsſe: poposcit pro quovis insititio assem: dedi ei 8 β et bis cibum potumque.

hortus suburbanus und auf dieſelbe Sache bezieht ſich wahrſcheinlich auch die Notiz aus dem Jahre 1639, nach welcher Eilhard und Jacob am 13. März im hortus Travogianus 21 Kirſchbäume pflanzen.

Gepfropft werden nicht blos Reiſer auf gleichartige, nur unedlere Stämme, wie gute Apfel- und Birnenſorten auf wilde oder doch ſchlechtere junge Apfel- und Birnbäume oder große gelbe Pflaumen und goldgelbe Eierpflaumen ſowie Herzkirſchen und „große Wechſelbern“ auf gewöhnliche Pflaumen und Kirſchen, ſondern es werden auch die verſchiedenſten ſonſtigen Verſuche angeſtellt. So pfropft Peter 1627 und 1636 Pfundbirnen auf Aepfel, Mandeln auf Pfirſich, große gelbe Pflaumen aus Genſchows Garten auf Weißdorn, ſowie grüne Pflaumen auf Kirſchen und ſein Sohn Jacob Sebaſtian in den fünfziger und ſechziger Jahren Pfirſich und „Krigßepfel“ auf Kirſchen, ja einmal ſogar Kirſchen-, Pfirſich- und Apfelreiſer auf ein und denſelben Kirſchbaum. Was Peter im März 1636 auf einen Wallnußbaum gepfropft, erfahren wir leider nicht genauer, da die betreffenden Reiſer nur als surculi Lubecenses (Lübecker Reiſer) bezeichnet ſind. Vielleicht waren es Pfirſiche, wenigſtens finden wir ſpäter unter den von Jacob Sebaſtian zuſammengeſtellten Regeln über den Gartenbau auch das folgende Recept, um Pfirſiche mit Nußkernen zu ziehen: „Pfropfe einen Pfirſichzweig auf einen Nußbaumſtock und beſprenge denſelben Pfirſichbaum oft mit Ziegenmilch“. Eine andere Regel, um Pfirſiche ganz ohne Kerne zu ziehen, lautet: „Nach Palmarum oder umb Oſtern, wen das Licht im abnehmen iſt, ſo impffe einen pfirſichzweig auff einen widenſtock, verbinde ihn wohl, das ihm kein regen ſchade, wo dan der weidenſtock ausſchlegt, ſo brich es ab“. Die Schlußbemerkung bezieht ſich auf die jungen Weidentriebe, die von dem gepfropften Stocke ſorgfältig entfernt werden ſollen, damit derſelbe gezwungen iſt, ſeine ganze Kraft dem eingeimpften Pfirſichreiſe zuzuführen. Auch ſonſt kommen noch die ſonderbarſten Recepte vor, von denen wir weiter unten noch einige kennen lernen werden. Hier ſei nur noch angeführt, auf welche Weiſe man dem Wurmſtichigwerden des Obſtes vorbeugen zu können glaubte: „Nim gepulverten Weyrauch, und thu daſſelbe pulver zwiſchen die rinde des baumß darauff du propfeſt, ſo eſſen die wurme dieſelbe frucht nicht“.

Aber nicht immer iſt das Pfropfen von Erfolg begleitet. Zuweilen unterläßt Peter es, die jungen Reiſer mit Lehm und Bändern zu befeſtigen, ſo daß der nächſte Platzregen ſie hinwegſpült oder der Wind ſie niederknickt, wie die auf Weißdorn gepfropften Pflaumen. Ein anderes Mal pflücken Spechte und Krähen die eben eingeimpften Sproßen ab. Namentlich aber ſind es Paſſanten und die in die Gärten eingeſtiegenen Jungen, welche bald übermüthiger, um nicht zu ſagen roher, bald diebiſcher Weiſe die zum Theil ſchon angewachſenen jungen Reiſer wieder abbrechen.

Mit dem Vorrücken der Jahreszeit beginnt dann in den folgenden Monaten besonders das Oculieren sowie das Säen von Steinobst. Oculiert werden Augen von feinen Kirschen, Mispeln, Kornelkirschen und Johannisbeeren auf Kirschbäume sowie solche einer großen guten Pflaumenart auf einen gewöhnlichen Pflaumenbaum. Die besten Kirschensorten in der Stadt und zwar zum Theil schon in alten Exemplaren scheint der Rathsherr Jochim Schwartzkopf besessen zu haben, wenigstens bezieht Lauremberg die Kirschenaugen fast sämmtlich aus dessen ihm benachbarten Garten, ex horto Nigrocephalaeo, wie er sich ausdrückt. Hier beim Oculieren finden wir in Jacob Sebastians Auszügen wieder eine besondere Vorschrift zur Züchtung von Mandelpfirsichen: Wenn die Augen von Mandel- und Pfirsichzweig recht zusammen gefüget und in Pflaumenbäume gepfropfet werden, so bekommen die Früchte Pfirsichfleisch und die Kerne Mandelkern.

Das Säen der Steinfrüchte betreibt Lauremberg hauptsächlich im Juli, August und September, wozu er sich die Saat zum Theil aus weiter Ferne kommen läßt. In der Stadt liefern außer seinen eigenen Gärten der bereits eben erwähnte Jochim Schwartzkopf sowie D. Neukrantz Kirschensteine, Paul Havemann und die Frau von Jacob Carmon gewöhnliche und der Organist Jochen Droge oder Drogen Goldpfirsiche sowie der Superintendent Constantin Fidler Aprikosen. Pflaumensteine werden ferner noch aus Toitenwinkel, Güstrow und Lübeck bezogen, Kirschen aus Marienehe, Lübeck und Holstein und Pfirsiche aus Güstrow. 1628 läßt Peter sich sogar neben allerlei Sämereien und Blumenknollen auch Pflaumen-, Kirschen- und Aprikosensteine aus Amsterdam mitbringen. Besonders reichhaltig ist eine 1629 von Peters Bruder Wilhelm aus Lübeck übersandte Collection, denn dieselbe enthält nicht weniger als acht Pflaumen- und vier Kirschsorten, und zwar an Pflaumen:

1. Herbst sorte,
2. purpurea cordata (rothe Herzpflaume),
3. Damascena cerea, instar ovi gallinacei (gelbe Damascener- oder Damascener Wachs-Pflaume, wie ein Hühnerei),
4. Cerea majora (große gelbe oder Wachspflaume),
5. kleine süsse schwartze langlengte, als Lombard. Nüsse,
6. gemeine hundplum, halb grün, 1/2 gelb, 1/2 roth (3 Hälften!)
7. bluttrothe große hundspflaumen,
8. Große Oster, runde, süß schwarz,

und an Kirschen:

1. Süsse grosse rothe Vogelkirschen,
2. cerasa alborubra (weißrothe),
3. Rubra Hispanica (rothe spanische),
4. Nigra Hispanica (schwarze spanische).

Sonſt werden an Pflaumenarten noch angeführt: ungariſche und große gelbe Eierpflaumen aus Güſtrow, grüne aus Peters eigenen Gärten und Toitenwinkel ſowie eine prunus domestica albicans, eine alſo wahrſcheinlich ſehr hell gefärbte Pflaume oder Zwetſche. Bei den Kirſchen kommen außer Weſſelbeerſteinen von Güſtrow und Zwergkirſchen von Amſterdam auch noch vier ſaure Arten vor, nämlich ſchwarze, weiße, rothe und frühreife röthliche. Die Steine der beiden letzteren Sorten bezieht Lauremberg auf botaniſchen Exkurſionen aus dem benachbarten Marienehe, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß unter den frühreifen röthlichen vielleicht nur nothreife oder noch nicht völlig ausgereifte Früchte der ſonſt rothen Sauerkirſche zu verſtehen ſind, da die 1633 in genügend großer Anzahl geſäeten Steine faſt ſämmtlich nicht auflaufen. Sonſt erfahren wir über das Keimen der Ausſaat nur aus den Jahren 1627—29 einige ſpärliche Nachrichten. Prunus domestica albicans und die ſchwarzen Sauerkirſchen lagen damals von Mitte Auguſt bis Ende April und die Pfirſichſteine von Mitte September bis Mitte Mai in der Erde, ehe ſich die erſten Keimlinge zeigten, und von den Cornelkirſchen liefen einige im Herbſte 1626 bezw. 1627 gepflanzte Steine erſt nach faſt zwei Jahren, im Mai 1628 bezw. 1629 auf. Die Steine wurden meiſtens in Peters Hausgarten auf beſonderen Samenbeeten in der Nähe der Planken und Mauern angeſäet, einzelne Pfirſiche allerdings auch ſchon frühzeitig im März in Kübeln. Was ein ſolches Samenbeet alles enthielt, erſehen wir u. a. aus folgender Eintragung vom 8. Juli 1637: An die Nordplanke pflanze ich acht diesjährige Aprikoſenſteine von Dn. Constantinus[1]). Daneben ſtehen die Haſelnüſſe vom Bieſtower Paſtor von 1636, dann folgen meine grünen Pflaumen aus dieſem Jahre, ferner eine Aprikoſe von 1634 und endlich die Güſtrower Pfirſiche von 1636, zu denen ich noch die von Jacob Carmons Frau erhaltenen Pfirſichſteine hinzufüge[2]). Welche Anſichten man übrigens damals über die Art und Weiſe hatte, wie man vermittelſt Ausſaat rothe Früchte erzielen könne, finden wir in folgenden von Jacob Sebaſtian verzeichneten Anleitungen: „Setze rothe Roſen zu den jungen Pfirſichbäumen, ſo werden die Pfirſich roth," oder: „Nimb einen Pfirſichſtein, ſetze ihn in die Erde, nach ſieben Tagen nimb ihn wieder heraus,

---

[1]) Superintendent Conſtantin Fidler.

[2]) ad parietē ligneum sept: planto 8 ossicula abricocc. a Dn. Constīno de hoc anno
Juxta sunt Coryli Bistovienses a pastore 1636
Dehinc pruna viridia mea de hoc anno
Porro una abricoca de 1634
Tum Persici Gustrovienses de 1636, quibus appono et persica ossicula de Uxore Jacob Carmon.

und thu ihn auf, in solcher Zeit thu Zinnober in die Schale, und vergrabe ihn wieder fleißig, so werden die Früchte roth". Aehnliche Regeln gab es auch für das Propfen, z. B.: „Rothe früchte werden getzeuget, wen man den äpffelreiß in Hechtblutt tünchet", u. a. m.

Aber nicht blos Steinfrüchte zog Lauremberg aus Samen, sondern auch Aepfel, Birnen, Mispeln, Kastanien, Mandeln, Wall- und Haselnüsse. Jedoch trat hierbei die Aufzucht von Kernobst derjenigen der übrigen Obstarten gegenüber ganz bedeutend in den Hintergrund, denn wir haben aus allen den Jahren nur ganz einzeln einmal eine Notiz über das Ansäen von Aepfeln, Birnen und Mispeln. Besondere Sorten werden hierbei nur bei den ersteren erwähnt und zwar „Saur Söte", preußische und Goldäpfel. Auch von Kastanien und Haselnüssen haben wir nur wenige hierher gehörige Nachrichten. Erstere zog Peter hauptsächlich im Hause in Töpfen und Kübeln, selten im Garten. Gesäet wurden sie meistens im Januar und März und lagen etwa drei Wochen in der Erde. Haselnüsse aber pflanzte er, wie wir noch weiter unten sehen werden, gewöhnlich durch Wurzelschüsse fort. Doch wurden sie trotzdem zuweilen auch aus dem Kern gezogen. So säet er z. B. am 18. Juni 1628 „4 große rothe Haselnüsse", welche ihm mit einer großen Menge anderer Sämereien zusammen aus Schlesien gesandt waren. Zahlreich sind dagegen die Angaben über die Aussaat von Wallnüssen und Mandeln, auf welche ich hier deshalb noch etwas näher eingehen muß. Die Mandeln pflanzte er in den Monaten September bis Mai, und brauchen dieselben je nach ihrer Beschaffenheit und der Zeit der Aussaat 1—8 Monate zum Keimen. Von September bis Februar werden sie meistens zum späteren Auspflanzen in Töpfe gesäet, im April und Mai jedoch direct in den Garten. Als günstigste Pflanzzeit stellt sich nach wiederholten Versuchen Ende September heraus. Dann liegen sie etwa fünf Monate in der Erde und treiben im März ihre Keimpflänzchen, die sich nunmehr mit dem Fortschreiten der wärmeren Witterung kräftig entwickeln können und bis zum nächsten Herbste schon stark genug werden, um sich ordentlich durchwintern zu lassen. Die erst im Frühjahr gesäeten erreichen dagegen häufig nicht mehr die nöthige Stärke und vertrocknen dann später, wenn sie zum Winter unter Dach gebracht werden, wegen allzu großer Zartheit und Schwächlichkeit der jungen Stengel. Vor dem Pflanzen wurden die Mandeln zuweilen erst 8—10 Tage in der Erde mürbe gemacht, um das Aufspringen der Schale zu befördern. Einmal erfahren wir auch, daß Lauremberg fünf Mandelkerne in Wallnußschalen legt und so pflanzt. Gewöhnlich ist nur einfach von Mandeln oder süßen Mandeln (amygdalae dulces) die Rede ohne irgendwelche Unterscheidung besonderer Arten. Nur einmal am 9. März 1629 notiert Peter, sein Bruder Wilhelm habe ihm aus

Lübeck vier völlig verſchiedene Sorten mitgebracht, nämlich: 1) die gewöhnlichen mit gleichmäßig harter Schale, 2) tief geſtreifte ſehr ſeltene, 3) ſolche mit dünner und 4) ſolche mit ſehr dünner Schale, die ſich ganz leicht mit den Fingern zerdrücken laſſe. Letztere waren alſo wahrſcheinlich ſolche Mandeln, deren Schale bereits, wie üblich, zur Erleichterung des Oeffnens abgeraſpelt war. Von beſonderem Intereſſe iſt hier noch eine Eintragung aus dem Jahre 1628, nach welcher Lauremberg am 3. November drei friſche ſüße Mandeln pflanzt, die zu Bützow im Garten des Herrn Otto von Grunenberg gewachſen, aber nicht zur vollen Reife gelangt waren. Es gab alſo augenſcheinlich ſchon damals zu Bützow einen im Freien ſtehenden und Früchte tragenden Mandelbaum, wie ſie in unſerer hieſigen Gegend bekanntlich noch im Garten zu Gr. Lüſewitz vorkommen. Daß die Bützower Früchte übrigens trotz der nicht voll erlangten Reife dennoch keimfähig waren, iſt daraus zu entnehmen, daß Peter im September 1629 notiert, er habe eine Bützower Mandel umgepflanzt.

Die Wallnüſſe werden ungefähr um dieſelbe Zeit gepflanzt, wie die Mandeln, aber regelmäßig gleich in das Freie, in den Garten. Hier verbleiben ſie auch den Winter über mit Ausnahme einzelner ſehr kleiner Pflanzen, welche zuweilen noch im December unter Dach gebracht werden. Außer ſelbſt geernteten und gekauften Nüſſen ſäet Lauremberg auch ſolche aus dem Collegiengarten (a Jo. Crusio ex Horto Collegii), aus Schütts und Tarnows Garten, ſowie von D. Cotman und vom „Freiherrn“. Als beſonders große Arten werden dabei die von Cotman erhaltenen (juglandes gigantes) und die gekauften (maximae et decumanae jugl.) bezeichnet, während die Tarnowſchen von feinerem Geſchmack (melioris saporis) ſind. 1627 pflanzt Peter drei Nüſſe am heiligen Chriſtabend in der ausgeſprochenen Meinung, dieſelben würden infolge deſſen in kürzeſter Zeit zu früh tragenden Bäumen emporſchießen. Auf welche einfache Art und Weiſe man damals Nüſſe ohne Schalen ziehen zu können glaubte, zeigt folgende Vorſchrift: „Nimb die äußerſte harte Schale von den Nüſſen, doch alſo, daß der Nußkern mit ſeinem Häutlein umbgeben unverſehrt bleibe, wickele darnach denſelben Kern in Wolle, oder ein Laub, und ſtecks alſo in die Erden, werden Nüſſe ohn Schalen wachſen“. Praktiſcher erſcheint die folgende Regel, um wenigſtens dünnere Schalen zu erzielen: „Welſche Nüſſe muß man oft von einem Orte auf den andern ſetzen, ſo werden ſie dünnſchalig“.

Außer durch Pfropfen, Oculieren und Anſäen vermehrt Lauremberg ſeinen Beſtand an guten fruchttragenden Bäumen und Sträuchern auch noch durch Stecklinge und ſonſtige Ableger. 1628 pflanzt er Pfirſichreiſer von Soltovius, Maulbeerſtecklinge von Lambert Vente und Miſpelzweige aus dem St. Georggarten. Aus letzterem überträgt er ferner im October

deſſelben Jahres nicht weniger als 210 Schößlinge von weißen Johannisbeeren ſowie einige bereits wurzelnde Ableger von ungariſchen Pflaumen in ſeinem Hausgarten. Im März 1631 verſucht er ſogar ſeine Birnen durch Stecklinge fortzupflanzen, indem er einen Zweig derſelben mit Erde umgiebt, „tentaturus an velit radices agere“ (um zu verſuchen, ob er Wurzeln treiben will). Eine Eintragung vom Jahre 1637 über einen damals angeſtellten Verſuch, ob auch im Juli geſchnittene und gepflanzte einjährige Reiſer von Bäumen und Sträuchern als Stecklinge Wurzeln treiben, iſt leider verſtümmelt, da ein Theil des betreffenden Blattes abgeriſſen iſt. Wir erfahren daher nicht, ob der Verſuch geglückt iſt, und um was für Baumarten es ſich dabei gehandelt hat. Nur ſo viel iſt noch zu erkennen, daß augenſcheinlich auch Maulbeerreiſer mit verwandt wurden. Ueberhaupt fehlen Nachrichten darüber, wie die Stecklinge und Ableger ſich weiter entwickelten, faſt ganz. Nur von einigen Reben von rothem und weißem Wein, die Peter im März 1627 vom hieſigen Apotheker[1]) erhalten und eingeſetzt hatte, notiert er 1631, daß dieſelben nunmehr zum erſten Male Früchte trügen.

Durch Schößlinge wurden nächſt den Johannisbeeren hauptſächlich auch die Haſelnüſſe vermehrt. So pflanzt Peter 1637 im November 51 Wurzelſchüſſe von rothen und weißen lombardiſchen Nüſſen, die er durch M. Cobabus aus Sternberg erhalten hatte. Sonſt wurden lombardiſche Nüſſe noch bezogen in der Stadt ſelbſt aus der Officialei und dem Collegiengarten ſowie von Lindemann und Johann Netlenblat, von auswärts auch noch aus Bützow. Die gewöhnlichen Haſelnüſſe (avellanae) lieferten D. Woltrich und der ſchon mehrfach erwähnte Bieſtower Paſtor Brümmer. Zu welcher der beiden Arten die 1639 erwähnten Coryli Gustrovienses zu zählen ſind, bleibt zweifelhaft, da nichts Genaueres von ihnen angegeben wird.

Von ſonſtigen Pflanzen wurden noch durch Stecklinge vermehrt, bezw. ihre Vermehrung auf dieſe Art und Weiſe verſucht, ohne daß wir immer erfahren, ob ſie thatſächlich glückte: Weiden, Berberitzen und Cypreſſen, Roſen, Rosmarin, gefüllter Goldlack, Nelken und St. Clara-Röschen (ramuli Armerii duplicis seu Rosulae S. Clarae). Wie zahlreich übrigens zuweilen die Anzahl der durch Ausſaat und Ableger herangezogenen jungen Obſtbäume in Laurembergs Garten war, lehrt uns eine Notiz von 1628. Am 19. Juli dieſes Jahres revidiert Peter nämlich in ſeinem Hausgarten die theils gepflanzten, theils in demſelben Sommer erſt aus Samen aufgelaufenen Obſtbäumchen und findet dabei folgende: 10 Wall-

[1]) Derſelbe wird von Lauremberg mehrfach als „Petrus Pharmacopaeus“ erwähnt.

nüſſe, 64 Pfirſiche, 7 Maulbeeren, 1 Mispel, 2 Cornelkirſchen, 6 feinere und 8 gewöhnliche Pflaumen, 10 Piſtacien, 194 Kirſchen, 14 Quitten, 3 Kaſtanien und 10 Feigen, in Summa 329 junge Stämmchen.

Werfen wir nun, bevor wir zur Obſternte übergehen, noch einen kurzen Blick auf die zahlreichen Blumen- und Gemüſebeete, ſo finden wir den Herrn Profeſſor auch hier den ganzen Sommer hindurch eifrig beſchäftigt. Die Frühjahrsblumen ſowie die frühen Gemüſe haben ihre Schuldigkeit gethan und müſſen nun ſpäteren Arten Platz machen. Infolge deſſen iſt bald hier, bald dort ein Beet aufzunehmen und neu herzurichten: Hier muß neu angeſäet oder ausgepflanzt werden, während an einer anderen Stelle bereits Same für die nächſtjährige Ausſaat eingeheimſt werden muß. Gemüſe ſowohl wie Blumen ſind aber auch in ganz außerordentlich reicher Fülle vertreten. Da finden wir weißen, grünen und Wirſing-Kohl, Blumenkohl und rothen Kopfkohl, gothländiſche und Marlower Rüben, weiße Paſtinacken, gelbe Wurzeln, rothe und arabiſche Beten, Meerrettig, Radies, gewöhnlichen und Scheibelrettig, Schwarzwurzeln, Artiſchocken, Cichorien, Spargel, verſchiedene Erbſenarten, Bohnen, Batatas oder Zuckerwurzeln und Kartoffeln, ferner große Zipollen, Beſtlok oder Schnittlauch, Porre und noch eine vierte Lauchſorte. Von Salat kommt vor holländiſcher, römiſcher, ſpaniſcher ſowie allerlei Kopfſalat, Endivien, Rapünzel und Kreſſe. Auf anderen Beeten bemerken wir frühe und ſpäte Gurkenarten, Augurken, Springkürbiſſe oder Eſelsgurken, gewöhnliche Kürbiſſe, verſchiedene Melonen ſowie die in Südeuropa ſo beliebten oſtindiſchen Citrullen oder Waſſermelonen. Ueberall zerſtreut aber wachſen die zahlreichen Heil-, Gewürz- und Suppenkräuter, im Ganzen zwiſchen 20 und 30 verſchiedene Arten, darunter auch Kalmus und römiſche Brennneſſeln (Urtica Romana). Auch den jetzt hier nur noch verwildert vorkommenden, früher ſo viel angebauten Hopfen finden wir in Peters Gärten mehrfach vertreten.

Zahlreicher noch als die Gemüſe und Küchenkräuter aber waren die mannigfaltigen Blumen und Zierpflanzen, die Lauremberg alle dieſe Jahre hindurch in ſeinen Gärten cultivirte, ſo daß es viel zu weit führen würde, wollte ich hier auch nur ein annäherndes Verzeichniß derſelben zuſammenſtellen. Hervorgehoben ſei nur, daß damals augenſcheinlich ſchwarz mit zu den Modefarben gehörte. Denn wir finden nicht nur die bekannten ſchwarzen Tulpen erwähnt, ſondern auch ſchwarze Lilien und ſchwarze Roſen. Mit großer Vorliebe zog Peter offenbar große gefüllte Mohnblumen und gefüllte Nelken. Denn von erſteren führt er nicht weniger wie acht, ſpäter ſogar über zwölf und von letzteren gerade ein volles Dutzend verſchiedener Farben aus ſeinen Gärten an, wie er denn auch 1635 allein 330 Nelken aus Samen aufzog.

Bezüglich der Obſternte und deren Aufbewahrung haben wir genauere Nachrichten nur über Birnen, Aepfel und Wallnüſſe. Die Ernte beginnt mit den Birnen, welche durchweg im Auguſt und nur ganz einzeln, wie z. B. 1634, erſt im September und Anfang October abgeſchüttelt werden. Etwas länger bleiben die Aepfel auf den Bäumen. 1629 wurden ſie allerdings ſchon mit den Birnen zuſammen am 26. Auguſt abgenommen, ſonſt aber immer erſt zwiſchen dem 14. September und 6. October. Meiſt ſchon mit dieſer letzteren Ernte zugleich beginnt Mitte September dann auch diejenige der Wallnüſſe, doch reicht ſie ſchon häufiger bis in den October hinein. Auffällig iſt, daß bei allen drei Fruchtarten immer nur vom Schütteln (decutere), nie vom Pflücken die Rede iſt. Der Ertrag an Birnen und Aepfeln muß in der Regel befriedigend ausgefallen ſein, ſonſt würden wir wohl öfter Klagen über das Gegentheil finden. Nur 1631 und 1635 waren ſchlechte Kernobſtjahre. Denn im letzteren erhält Peter nur wenige Aepfel, im erſteren aber wegen allzu großer Dürre während des Sommers überhaupt keinen einzigen Apfel und keine Birne. Beſſer ſcheint dieſe Trockenheit, bei der auch der größte Theil des Gemüſes ſowie Kürbiſſe und Waſſermelonen zu Grunde gingen, dem Wein und den Pfirſichen bekommen zu ſein, wenigſtens trugen in dieſem Jahre, wie bereits bemerkt, die 1627 aus Stecklingen gezogenen Weinſtöcke, ſowie ein 1628 von der „vidua Gryphiana“ erhaltener Pfirſichbaum zum erſten Male Früchte. Von den Wallnüſſen hat Peter den Ertrag von 1627—35 alljährlich notiert. Derſelbe wechſelt zwiſchen vier Schock im Jahre 1632 und über dreißig Schock im Jahre 1629, im Durchſchnitt betrug er etwa 15 Schock. Der auffallende Unterſchied zwiſchen 1629 und 1632 hat ſeinen Grund ganz augenſcheinlich in den damaligen Kriegswirren. Denn am 2. September 1631 notiert Lauremberg, er habe der Belagerung und der Frechheit der Soldaten wegen ſeine Wallnüſſe abſchütteln müſſen, obgleich ſie noch nicht völlig reif ſeien. Die beim Schütteln geſtohlenen abgerechnet, habe er ungefähr 26 Schock geerntet. Darauf folgen dann in den nächſten Jahren plötzlich die geringen aber doch ſtetig wieder zunehmenden Erträge von 4, 5, $6^1/_2$ und 13 Schock. Es iſt alſo wahrſcheinlich bei dem haſtigen Abſchütteln 1631 nicht vorſichtig genug verfahren und dabei der bezw. die Bäume beſchädigt, ſo daß ſich dieſelben in den nächſten Jahren erſt wieder haben erholen müſſen. Sonſt erfahren wir von der Obſternte nur noch, daß 1627 die Weinbeeren am 11. Auguſt wie Erbſen groß waren und am 16. September anfingen ſich zu röthen, ſowie, daß Peter 1634 „die erſte Stickelbeer“ am 14. Mai ex schüttiano, aus Bürgermeiſter Schütts Garten, erhielt.

Für das Aufbewahren der Aepfel überliefert uns Jacob Sebaſtian einige Anweiſungen. Danach ſoll man dieſelben, um ſie Jahr und Tag

frisch und gut zu erhalten, auf ihr eigen Laub, daran sie gewachsen, legen. Jedoch müsse das Laub zwischen den beiden Frauentagen abgebrochen, an der Sonne gedörrt und um Martini zwischen das Obst gelegt werden. Eine andere Vorschrift lautet: „Aepfel, daß sie lange dauern. Im September oder October abgebrochen, wan der Mond 8 Tage lang zugenommen hat, die leget man auf einen Boden, daß sie Luft haben, 14 Tage lang auf frisch trocken Roggenstroh, doch nicht zu dick geschüttet. Hernach legt man sie in den Keller auf frisch Stroh". Ob Peter sein Obst auf diese Weise aufbewahrte, erfahren wir nicht, jedenfalls ersehen wir aber aus seinen Eintragungen, daß er es lange genug anzuhegen verstand. 1627 besaß er am 28. December, nachdem er alle angefaulten herausgelesen hatte, noch ungefähr eine Tonne Aepfel, von denen einige noch bis zum nächsten Mai vorhielten. 1629 verspeiste er dagegen die letzten Aepfel am 20. Januar, nachdem er die letzten Birnen (pyra ultima elegantissima) bereits am 11. desselben Monats bei einem Gastmahle aufgesetzt hatte.

Auf eine besondere Art seine Wallnüsse frisch zu erhalten verfiel Lauremberg durch einen Zufall. Am 5. Februar 1628 notiert er nämlich: „Zwischen dem Ysop finde ich eine Wallnuß, die, obgleich sie dort den ganzen Winter gelegen und so viel Regen, Schnee, Frost ꝛc. überstanden hatte, dennoch so frisch war, als ob sie eben erst vom Baume geschüttelt sei. Die Haut war noch gelb und ließ sich leicht abziehen. Die Schale klaffte leicht auseinander, aber die Nuß hatte noch nicht zu keimen begonnen. Hieraus läßt sich ersehen, auf welche Art und Weise man die Nüsse unter freiem Himmel bis zum anderen Frühjahr conserviren kann". Infolge dieser Entdeckung ersinnt Peter nun im nächsten Herbst folgende originelle Aufbewahrungsmethode. Er legt die für das kommende Frühjahr bestimmten Nüsse gleich nach der Ernte in große Zinnkrüge, stellt diese dann in einige als Zierrath außen an seinem Hause befindliche Vasen und setzt sie hier einige Zeit lang der feuchten Witterung aus. Nachdem die Nüsse so feucht genug geworden, deckt er sie drei- bis vierfach zu und läßt sie dort nun ruhig bis zum nächsten Jahre draußen stehen. Zu seiner großen Freude gelingt dieser Versuch, weshalb er denselben denn auch mit besonderer Genugthuung seinem Tagebuche einverleibt. Die letzten auf diese Weise frisch erhaltenen Nüsse verspeist er am 6. März 1629 mit seiner Frau zum Frühstück. Eine wesentlich andere, aber nicht minder originelle Art wendet er etwas später, im Jahre 1634, an, indem er im October $6^1/_2$ Schock Wallnüsse einfach in seinem Keller in die Erde gräbt.

Schon während der Obsternte beginnt auch die Herrichtung der Gärten für den kommenden Winter. Bereits im September werden die Knollen der peruanischen Sonnenblumen sowie die Blumenzwiebeln ausgegraben, darunter im Jahre 1632 „bei 350" Tulpen und große Kaiserkronen und

1633 ſogar 800 Tulpen, 20 Kaiſerkronen und 12 Zeitloſen. Alles, was nicht im Freien durchwintern ſoll, wird nun allmählich in Töpfe, Kübel und Körbe geſetzt und unter Dach gebracht. Dann werden die hierdurch ſtark gelichteten Beete wieder hergerichtet, die Kanten zum Theil mit Yſop eingefaßt und die draußen verbleibenden Sachen, namentlich ſoweit ſie den Winter über zugedeckt werden müſſen, möglichſt bei einander gepflanzt. Der größeren Sicherheit wegen werden auch einzelne ſeltenere Gewächſe aus den Vorſtadtgärten in den Hausgarten übertragen, damit ſie nicht während des Winters geſtohlen werden. Bei dieſem Ein- und Umpflanzen findet auch ein reger Pflanzenaustauſch mit Freunden und Bekannten ſtatt. So erhält Peter 1628 aus dem fürſtlichen Garten zu Güſtrow einige junge Granatapfelbäumchen und Nelken und 1629 von M. Lucow und Martin Andreas Pauli aus Wismar ſchöne Rosmarinſträucher, mehrere Schwertlilienarten, Knollenranunkeln, verſchiedene Levkojen und Süßholz. Er ſelbſt aber ſchenkt in eben dieſem Jahre D. Soltovius einige Körbe voll junger Yſoppflanzen zur Beeteinfaſſung, Paſtor Engelbrecht einen der Wismarer Rosmarinbüſche und dem M. von der Wide Rosmarin, Stabwurz oder Gartencypreſſen, Chriſtroſen, ſowie Samen von indiſcher Kreſſe. Jetzt iſt es auch Zeit, die letzten Sämereien von Taback, Satureja und anderen Kräutern aufzunehmen und dann mit dem Zudecken der Beete zu beginnen. Denn mit Simon Judas melden ſich im October bereits die Nachtfröſte. Die Endivien werden in Sand eingegraben und eine große Feige, welche im Freien durchwintern ſoll, rings um die Wurzeln mit Miſt bekleidet. Ebenſo wird Pferdedung auch zur Bedeckung der Artiſchocken- und anderer Gemüſebeete verwandt, während Peter die meiſten übrigen Pflanzen mit Strohmatten und Strohkappen gegen die Kälte ſchützt.

Unterdeß ſind die unter Dach geſchafften Pflanzen im Hauſe bereits je nach ihrer Natur in die verſchiedenen Stuben, dunklen Gelaſſe und den Keller vertheilt, hauptſächlich aber, offenbar der Wärme wegen, in einem Raume über dem Schwitzbade (in hypocausto) untergebracht. Auch Freund Engelbrecht muß hier wieder thatkräftig mit aushelfen, indem ihm 1629 acht Töpfe und fünf Körbe mit Taback, Lorbeer, Goldlack, Batatas, Schachblumen, Aurikeln, Cypreſſen, Anemonen, Rosmarin, Nelken, Feigen, Pomeranzen, Citronen und Granatäpfeln zum Durchwintern in ſeinem Hauſe überſandt werden. Tritt während der Wintermonate einmal eine Reihe milder ſonniger Tage ein, ſo bringt Peter ſeine Topfpflanzen wohl auf kurze Zeit wieder in das Freie, um ſie an einer geſchützten Stelle ſeines Hausgartens der friſchen Luft auszuſetzen. Hierbei zeigt es ſich dann zuweilen, daß ſeine Schützlinge auch im Hauſe nicht überall vor Feinden ſicher ſind. Im November 1629 entdeckt er nämlich, daß ihm

seine jungen Mandelschößlinge, Nelken und Endivien, die er in Töpfen in einem dunklen Verschlage neben dem „locus secretus“ verwahrt hatte, von Ratten und Mäusen abgefressen waren. Ein Fall, dem, wie er in seinem Tagebuche notiert, in Zukunft vorzubeugen sein werde.

Aber mit dieser Zurichtung der Gärten für den Winter und der zweckentsprechenden Unterbringung der Pflanzen, die den Frost nicht vertragen können, ist die Gartenarbeit noch nicht erledigt, vielmehr gilt es daneben auch noch Bäume und Sträucher zu verpflanzen. Denn vom September bis „so lange man in die Erde kann kommen“, ist namentlich für Steinobst die beste Zeit zum Umsetzen. Dabei soll man von den zu versetzenden Bäumen alle gebrochenen und auch sonst alle Wurzeln ein wenig abschneiden, „aber nicht mit einem messer da brod oder andere speisen mit gesnitten“. Auch soll man die Herzwurzel aufspalten und Schiefersteinlein in den Spalt stecken. Nach einer anderen Regel muß man, um Bäume fruchtbar zu machen, „im November in die furnemste dickste wurzel einen grunen hagedorn keil schlagen“, und was dergleichen Dinge mehr sind. Will man übrigens sicher gehen, daß die umgepflanzten Bäume gut anwachsen, so soll man eigentlich schon im Jahre zuvor die Pflanzlöcher ausheben 2 Schuh weit und 2 Schuh tief, dieselben mit Mist ausfüllen und $^1/_2$ Schuh dick Erde darauf thun. Im Sommer muß der Mist in diesen Löchern dann ein- oder zweimal durch einander gehackt werden, „daß er so klein werde als Erden“. In die auf diese Weise vorbereiteten Löcher werden darauf im October die Bäume gesetzt und, wenn die Wurzeln zur Hälfte mit Erde bedeckt sind, ein klein wenig „über sich“ gezogen und gerüttelt, auf daß die Erde alle Wurzeln bedecke, und darnach das Loch völlig zugefüllt und mit Füßen „steif“ zugetreten. Ob Peter Lauremberg alle diese Regeln genau beachtet hat, bleibt allerdings zweifelhaft, da dieselben erst in den späteren Aufzeichnungen seines Sohnes vorkommen. Jedenfalls aber benutzte auch er die Spätherbst- und Wintermonate dazu, die infolge zu großen Alters oder sonstiger Gründe nicht ordentlich tragenden Obstbäume wegzuschlagen und durch neue zu ersetzen. So kauft er im October 1628 von Stallmeisters Gärtner Hinricus einen Aprikosenbaum für 1 fl., bei welcher Gelegenheit ihm dieser auch noch eine blaue Syringe und eine Schneeballart, Sambucus roseus, schenkt. Einen anderen Aprikosenbaum, den er nebst einer Wachholderart (Sabina humilis) von C. Danckwert aus der Officialei erhalten, pflanzt er gegen Ende November desselben Jahres, während er am 2. September 1631 notiert, er habe verschiedene Apfelbäume, da sie keine Früchte trügen, abgehauen und ausgerodet. Aber selbst bei Frost und Schnee im December ruhte die Gartenarbeit nicht ganz. Denn Peter sowohl wie Jacob Sebastian theilten ihren Aufzeichnungen nach den alten Glauben, wonach das, was

am heiligen Christabend gesäet wird, nicht verderben soll, „ob es gleich auf den Schnee gesäet wird", so daß sich an das Pflanzen der Bäume also noch während des Winters sofort wieder das Säen anschloß.

Haben wir beide Lauremberg so stets eifrig mit ihrer Pflanzencultur beschäftigt gesehen, so sollte man es kaum glauben, daß sich dies zum größten Theil in den Jahren abspielte, in denen Rostock gerade mit in das Getümmel des dreißigjährigen Krieges hineingerissen wurde. Es sei uns deshalb gestattet, hier zum Schluß noch kurz dasjenige zusammenzustellen, was Peter uns über diese hiesigen Kriegswirren in seinem Tagebuche hinterlassen hat. Spärlich sind die diesbezüglichen Nachrichten allerdings nur, aber sie markieren doch gerade die beiden hauptsächlichsten Ereignisse, die Uebergabe der Stadt an die Kaiserlichen im Jahre 1628 und die Belagerung und Einnahme derselben durch die Schweden 1631.

Schon Ende 1627 müssen sich in der Nachbarschaft einzelne feindliche Truppen gezeigt haben, denn unter dem 31. December d. J. lesen wir, daß ein gewisser Sebastian Walraven, der von hier nach Hamburg habe reisen wollen, bereits wenige Meilen von der Stadt entfernt von den herumstreifenden Soldaten wieder zur Umkehr gezwungen, bald darauf aber dennoch glücklich nach Hamburg durchgekommen sei. Schlimmer gestaltet sich die Sache am Anfang des folgenden Jahres, als die kaiserlichen Völker plötzlich vor der Stadt erschienen. Da verfällt alles, was sich außerhalb der Wälle befindet, der Vernichtung. Traurig schildert uns Peter denn auch am 23. Februar den Zustand seines hortus Travogianus: Mein Vögenteichgarten war nach Entfernung aller Einfriedigungen, sowohl derjenigen aus Brettern, wie derjenigen aus Weißdorn, von Dieben, Schweinen, Ziegen und Kühen derartig zugerichtet und verwüstet, daß auch nicht einmal die geringste Spur oder auch nur ein Schein von ihm übrig geblieben. O! wohin hat der harte Krieg unsere Aecker gebracht! Jetzt habe ich von meinem Vögenteichgarten gerade soviel, als ob ich ihn überhaupt nicht besäße. Ganz das gleiche Schicksal wie meiner haben sämmtliche draußen vor der Stadt belegenen Bürgergärten erfahren[1]). — Mit der Uebergabe der Stadt an Wallenstein scheint die Sicherheit in der Umgegend aber schnell wiederhergestellt zu sein. Denn am 28. März und 9. Mai sehen wir Lauremberg schon wieder ganz ruhig botanische Exkursionen vor das Petrithor sowie nach Marienehe unternehmen, und am 2. April läßt er bereits seinen

[1]) Hortus meus Travogianus a furibus, suibus, capreis, vacois ita habitus, et commotus fuit hactenus (ablatis quippe omnibus sepimentis ligneis tam illis quae ex asseribus, quam quae ex uva oxyacantha) ut ne levissima vel vestigia, vel facies horti illi supermanserit: En quo bella aspera nostros perduxere agros. Nuno Travogianum habeo, quasi non habeam. Eandem meam sortem experiuntur omnes Civium suburbani loci.

hortus Travogianus wieder mit einem Zaun umgeben, zu welchem Zwecke er sich zwei Fuder Buschwerk für 23 β kaufte. Am härtesten wurde Peter aber jedenfalls während der Belagerung der Stadt durch die Schweden im Jahre 1631 heimgesucht, demselben Jahre, in welchem Wahrmeier hier den kaiserlichen Obersten und Kommandanten Hatzfeld ermordete. Am 17. September d. J. brach nämlich in Lauremberg Nachbarschaft ein gewaltiges Feuer aus, welche Gelegenheit die zügellose Soldateska benutzte, um sein zur Zeit allerdings unbewohntes Haus zu plündern. „Alle hölzernen Einfriedigungen um den Hausgarten beim Halben Mond", so fährt Lauremberg nach einer kurzen Erwähnung des eben geschilderten Vorganges in seinem Tagebuche fort, „wurden niedergerissen und mit Aexten zerschlagen ꝛc. Dennoch gelang es mir, bei diesem Tumulte meinen Rosmarin und meine Cypressen aus dem Garten zu retten und in das Haus meines Schwagers zu schaffen, bei dem ich schon seit einiger Zeit während der Belagerung wohne" [1]). Bald darauf, am 6. October, wurde Rostock dann von den Kaiserlichen geräumt und den Schweden übergeben. Kaum ist hierdurch die Ruhe wieder etwas hergestellt, so ist Lauremberg noch in demselben Monate auch schon dabei beschäftigt, seinen zerstörten Garten wieder herzurichten und mit einer neuen Planke zu umgeben, und im folgenden Jahre merkt man in seinen Aufzeichnungen bereits nichts mehr davon, daß eben erst eine Belagerung mit allen ihren Mühseligkeiten überstanden war und noch immer fremde Truppen die Stadt in ihrer Gewalt hatten.

Trotz aller Noth und aller Drangsale gingen somit das Interesse und die Freude am Gartenbau in Rostock während dieser trüben Kriegszeiten nicht verloren. Sobald die Verhältnisse es nur irgend gestatteten, begann immer von Neuem wieder ein reges und eifriges Schaffen, so daß die durch die Kriegsvölker und ihren zahlreichen Troß verwüsteten Gärten stets in kurzer Zeit wiederhergestellt und neu angepflanzt waren. Dafür aber, daß es trotz aller Vernichtung und Zerstörung nicht an den nöthigen Pflanzen mangelte, sorgten einmal herumziehende Händler, wie Lauremberg sie 1630 erwähnt, sowie der trotz aller Kriegswirren stets im Gange gebliebene lebhafte Pflanzen-Austausch und -Handel mit nahen und fernen Orten, wie die mecklenburgischen Städte und Landsitze, die benachbarten Hansestädte, ferner Braunschweig, Breslau und Leipzig, Schlesien, Holstein, Westfalen und Holland, andererseits aber auch die Bereitwilligkeit, mit welcher diejenigen, deren Grundstücke das Unglück verschont hatte, den Uebrigen durch Hergabe von Pflanzen, Samen und Ablegern aushalfen.

[1]) Sepimenta omnia lignea circum hortum domesticum Semilunii evulsa et securibus confracta eto. Tamen in hoc tumultu ex horto abduxi clam meos Roresmarinos et Cyparissos hybernas ad aedes soceri, quas jam aliquamdiu tempore huius obsidionis incolo.

Anhang.

Ein Verzeichniß, welches Peter Lauremberg seiner Zeit über diejenigen Leute und Orte zusammengestellt hat, bei denen, bezw. wo es damals gute Aepfel gab, dürfte bei dem Aufschwung, den der Obstbau in unserer Gegend in den letzten Jahren nimmt, für manchen vielleicht nicht uninteressant sein. Dasselbe lautet:

Epfell:

Borstorfer sein gutt bey:
1. Junker Hans Rabe zu Rederank,
2. Otto Thun zu Schlemmin,
3. Gustaw aufs Raths wall.

Druffepfell:
1. In der pastorey zu S. Niclaus,
2. Unser famulusHeins in d.Kröplinschenstraß,
3. Pastorey zu Bistow,
4. Schutow im Dorf; im Kruge,
5. Pastorey zu S. Catharinen,
6. Stose ins krögers hoff,
7. Juncker Claus Kosse.

Eggeappfel:
1. Pastorey zu S. Niclaß,
2. Pastorey zu Bistow: derer2 wiegen 1pfund,
3. Im Klosterhofe [zum Heil. Kreuz],
4. Aufm Apteker=Hoff,
5. Zu Schmerle.

Rosenheger:
1. Im großen Collegien=Hoff,
2. Pastorey zu Dobran,
3. Pastorey zu Retzkow[1]),
4. Lambrechtshagen (Chim Kock),
5. Junker Klauß Kosse,
6. Nicol. Reppenhagen zu Butzow.

Weiße Rosenheger:
Aptecker=Hoff.

Welsche Rosenheger große:
zu Belt.

Sleddicke, süsse:
1. Sternberg,
2. Pastorey zu S. Niclas,
3. D. Woltrich, 3 wegen 1 Ø,
4. Junker Claus Kosse,
5. Pastorey zu Retzkow,
6. Butzow im furstlichen Hofe.

Sleddicke, weinsaur:
Sternberg bei M. Cobab.

Wahreppfell:
1. Pastorey zu Bistow,
2. Schmerle im Klosterhofe[2]),
3. Lambrechtshagen, Chim Kock.

Sprenkelde, weinsaur:
Junker Claus Koß,
N. Reppenhagen zu Butzow.

Preussche kanteppel:
S. Constantiny hof bey d. Official:[3]).

Braunrott gros weinsaur:
Butzow im fürstlichen garten.

Johans appfel:
Carmons S. Jurg. hoff[4]).

Augstappel:
Roggentin im fürstl. Meyerhof.

Süsse:
1. Khol appell,
2. Süsse war appel,
3. [unleserlich]
4. Langstel, Söte,

} Stove bey d. schütten,

5. Silber appel: Burg. Schütt haushof[5]),
6. Langharde: Butzow, furstlich Garten.

Goltteppfel:
1. D. Grifens in d. breiten straß,
2. Aptecker=Hoff,
3. D. Woltrich.

Blutteppfell, roth in und aussen:
1. Closterhoff,
2. Juncker Wedige Kardorf zu Nikör.

Rebewein:
1. Im halben Mon[6]):

Allerley artt eppel winter und Sommer hatt Marten Bocholt in Holstein.

[1]) Wohl Retschow bei Doberan.
[2]) Auf dem zum Kloster zum heil. Kreuz gehörigen Hofe Schmarl.
[3]) des Superintendenten Constantin Fidlers Hof bei der Officialei.
[4]) Carmons Hof beim St. Georg.
[5]) Bürgermeister Schütts Haushof.
[6]) Im Garten der Regentie zum Halben Mond.

VI.

Statuten und Rathswillküren.

Mitgetheilt
von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Sammlung von Statuten und Rathswillküren findet sich im sogenannten Rothen Buche oder Liber arbitriorum; die lateinischen stehen auf fol. 12a—13b, die deutschen auf fol. 11a—11b. — Die ersteren sind von einer und derselben Hand eingetragen, vielleicht in 2 Absätzen, erst §§ 1—11 auf fol. 12a—12b, dann §§ 12—18 auf fol. 13a—13b. Die letzteren rühren von 4 verschiedenen Händen her, § 1 auf fol. 13a von der ersten, § 2 von der zweiten, § 3 von der dritten, §§ 4—7 wie es scheint von der ersten, aber später eingetragen, § 8 ist ein späterer Zusatz. — Am Rande von A § 1, B §§ 1 und 3 steht: Jus Lub(icense); B § 3 wird auch im Text und B § 8 durch eine anderweitige Randbemerkung als Lübischen Ursprungs bezeichnet. — Inhaltsangaben finden sich als Randbemerkungen bei A §§ 1—6, 10, 12—18, B §§ 2, 4—8, als Ueberschriften bei A § 6, B §§ 1, 3. — Ein erläuternder Zusatz steht am Rande von A § 6. — Gedruckt sind A §§ 1—3, 5—8, 10—16, 18 in (Nettelbladt's) Hist. diplom. Abhandlung v. d. Ursprunge d. St. Rostock Gerechtsame (Rost. 1757) an verschiedenen Stellen.

Die lateinischen Statuten betreffen:

a. die Erwerbung des Bürgerrechts und des Meisterrechts (§ 3) und die Morgensprachen der Aemter (§ 5);
b. die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl bei Werbungen einzelner Bürger oder Aemter vor dem Rath (§§ 2, 1), den Ungehorsam gegen Befehle des Raths (§ 7), die Fälschung von Wein (§ 10), die Herstellung untauglicher Handwerksartikel (§ 11), den Minimalbetrag der Wedden (§ 14), die Verweigerung von Wedden (§ 18) und das Recht des Raths zur Ermäßigung der Wedden (§§ 7, 14, 18);

c. die Verpflichtung jedes Gläubigers eines flüchtig gewordenen Schuldners zur Betheiligung an einem gemeinſamen Vorgehen gegen denſelben (§ 16) und die Friſt für die Einbringung eines geſcholtenen Urtheils beim Rath zu Lübeck (§ 17);
d. den Einkauf von Wein (§ 9), Schlachtvieh (§ 6) und geſalzenem Fleiſch (§ 4);
e. den Standort der Wandſchneider (§ 8) und der Hopfenverkäufer (§ 15);
f. die Leinweber (§ 12) und die Altpelzer (§ 13).

Die deutſchen Statuten beziehen ſich auf:

a. Selbſthülfe (§ 2), Buße und Wedde (§ 3);
b. das unziemliche Betragen vor dem Rath abſeiten einer Partei gegen die andere (§ 1), gegen amtirende Rathmannen, amtirende Bürger oder vereidigte Wächter (§ 7), innerhalb des Raths (§ 1);
c. Schuldklagen gegen Verſtorbene (§ 8);
d. die Rechtskraft nicht widerrufener Legate für inzwiſchen Verſtorbene (§ 4);
e. das Recht der Eltern zur Abſonderung der Kinder (§ 6) und den Anſpruch unvollſtändig ausgeſtatteter Kinder bei der Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter (§ 5).

Dieſer Sammlung ſchließe ich die in demſelben Buche zerſtreut ſich findenden 7 Willküren an, indem ich ihnen kurze Ueberſchriften voranſtelle.

A.

1. Si[a]) aliquod officium habeat aliquid agere cum consulibus vel coram eis, debent discreciores decem ascendere consistorium et non plures; si vero plures in consistorio coram consulibus visi fuerint, numerus excedens decem vadiabit civitati decem marcas argenti[1]).

2. Item[b]) si aliquis burgensis aliquid habeat agere coram consulibus, potest licite secum assumere novem de amicis suis et ascendere consistorium; si vero plures ascenderint, actor vadiabit civitati decem marcas argenti[2]).

3. Item[c]) si aliquis voluerit effici burgensis, debet venire ad camerarios civitatis et acquirere civilitatem; si vero voluerit aliquod officium intrare, dabit pecuniam ad murum, nec aliquam exactionem debet officium facere in eum[3]).

---

[a]) Qualiter sit comparendum coram consulibus.
[b]) De numero amicorum comparencium coram consulibus.
[c]) Forma civilitatis.
[1]) § 1: (Nettelbladt,) Hiſt. diplom. Abhandlung S. XLII.
[2]) § 2: Daſ. S. LXII.
[3]) § 3: Daſ. S. XCVI.

4. Item[a]) carnifices vel quicumque alius non potest accipere carnes salsas in foro sine licentia consulum; qui autem acceperit, dabit civitati 60 sol.

5. Item[b]) quamdiu officium, quodcumque fuerit, honorifice se habuerit et consules ipsi favere voluerint, possunt habere morghensprake, aliter non; et quando habere voluerint, si consulibus placuerit, possunt mittere duos de consilio ad eos; sed sine voluntate consulum non possunt habere morghensprake[1]).

6. Item[c]) in consulibus est: Quando pecus venit de mari vel de villis vel de quacumque parte fuerit, non debet vendi, nisi pellatur in locum a consulibus deputatum; et si supervenerint[d]) tres vel quatuor carnifices, possunt emere duos boves vel unum, sive vaccam vel tres vel quatuor, et non plures. Sed non debent mittere sortem, ita quod unus vel duo pecus emptum obtineat, aliis dando lucrum, sed omnes, qui emerunt, pecus mactabunt. Et si aliquis nostrorum conburgensium supervenerit, volens habere unum bovem vel vaccam ad expensas suas, dabit carnificibus, qui emerant, 6 denarios, et non debent sibi negare. Et de porco dabit duos denarios similiter, et non negabunt[2]).

7. Item si alicui burgensi a consulibus mitteretur nunccius ad faciendum ea, que de jure facere teneretur nec faceret, consules possunt precipere ei sub pena trium marcarum argenti, et si tunc non fecerit, deinde sub pena 10 mr. argenti, et si tercio[e]) non fecerit, sub pena 20 mr. argenti; sed si tunc non fecerit, consules mittent nunccios ad impignorandum eum, et si depignoravi negaverit, vadiabit civitati 60 sol. et tamen faciet, que tenetur, et extunc est in opcione consulum, quantum de tribus marcis et de 10 mr. et de 20 mr. argenti cum 60 sol. voluerint accipere[3]).

8. Item quicumque burgensis noster volens inscidere pannum, debet mittere sortem in theatro pro loco, sicut ille, qui diu inscidit pannum[4]).

9. Item nullus consul, sive novus, sive antiquus, debet emere vinum, nec aliquis caupo volens vendere vinum in mensura.

---

[a]) Contra carnifices.

[b]) De convocacione officiorum.

[c]) De carnificibus ementibus pecus. Ueberſchrieben: Forma empcionis pecoris.

[d]) over de dwerstrate.

[e]) icoirco.

[1]) § 5: (Rettelbladt,) Hiſt. diplom. Abhandlung S. XCI.

[2]) § 6: Daſ. S. XLVI.

[3]) § 7: Daſ. S. LXXXII.

[4]) § 8: Daſ. S. XLVI.

10. Item[a]) si aliquis falsificaverit vinum, illud vinum debet comburi et ille, qui falsificaverit, vadiabit 60 sol. civitati[1]).

11. Item omne, quod est detestabile factum in aliquo officio in parvis rebus et in magnis, debet comburi, et de parvis 10 sol. civitati et de magnis 60 sol. vadiabit[2]).

12. Hec[b]) justicia data est linitextoribus, quod quicumque eorum officio (!) excercere voluerit, 3 mr. proprias habebit, et hoc duo ejusdem officii homines tactis reliquiis firmabunt, alioquin serviet[c]) aliis nec ad officium admittetur. Item nemo mutuabit servo suo ultra octo solidos sub pena triuin marcarum[3]).

13. Hec[d]) justicia data est renovatoribus pelliciorum: qui officium hoc excercere voluerint, debent[e]) trium marcarum res proprias habere, et hoc duo pro eis jurabunt[4]).

14. Consules[f]) arbitrati sunt, quod quicumque vadiaverit 20 sol., illos dabit civitati; sin autem poterit graciam consequi, non dabit minus quam decem[5]).

15. Item[g]) quicumque voluerit humulum vendere assidue, debet habere dolium in foro et inde dabit in anno 1 mr.; et si duo simul stant et vendunt[h]), dabunt duas marcas; eciam si quatuor socii de uno dolio, dabunt 4 mr. in anno[6]).

16. Item[i]) quicumque civis res mutuas trahit ab aliis burgensibus, in tantum, quod clam recedit, hii, quorum bona sunt delata, cum hereditate fugitivi debent prosequi causas suas, ut sua rehabeant; et qui se abstraxerit, nolens prosequi causam cum aliis, cum ipsis postea non poterit inire participacionem de debitis acquisitis[7]).

---

[a]) De vino non corrumpendo.
[b]) Linitextores.
[c]) servient.
[d]) Renovatores pelliciorum.
[e]) debet.
[f]) De vadiacionibus.
[g]) De humulo vendendo. Istud statutum est antiquum.
[h]) vendant.
[i]) De bonis fugitivarum.

[1]) § 10: (Rettelbladt,) Hiſt. diplom. Abhandlung S. XLVI.
[2]) § 11: Daſ. S. XLIX.
[3]) § 12: Daſ. S. XCI.
[4]) § 13: Daſ. S. XCI.
[5]) § 14: Daſ. S. LXXXI.
[6]) § 15: Daſ. S. XLIX.
[7]) § 16: Daſ. S. LXXXI.

17. Item [a]) cum rethores pro intricata sentencia Lubeke destinantur, si hoc contingit 3. vel 4. vel sexta feria precedentis ebdomade, proxima 4. feria sequentis ebdomade debet esse Lubeke et causas promovere.

18. Item [b]) qui primo jussu noluerit vadiare, secundo mandatur ei sub arbitrio 10 mr. argenti, et si hoc neglexerit, tertio mandabitur ei sub arbitrio 15 mr.; si tunc vadiat, pro tali vadio tollentur 5 mr. argenti et non minus [1]).

B.

1. Vordmer [c]) hebbe wi endrachtliken gesat umme vromen unde menen nut willen user borgere, dat en yewelk, de vor den rad kumpt edder dar vore vorbodet wert umme sake edder werves willen, de schal syne sake unde syn werf seggen edder seggen laten bi eneme anderen beschedenen personen unde des gelyk sik vorantwerden edder vorantwerden laten mit hoveschen, tuchtigen unde beschedenen worden; unde nemand schal sik an dem anderen vorhalen vor dem rade mit unerliken unde untuchtigen worden; were over dat yemand dar enbovene dede, also dat he den anderen honsprakede edder sik vorantwerdede mit unerliken, untuchtigen unde unbeschedenen worden edder enes anderen word lǫchende, de schal wedden unde beteren der stad 10 lodige mark unde an den sakewolden twevoldigen broke, alse he in der vorhalinge unde mishandelynge breke, efte se vor dem rade nicht gescheen were, wo dicke dat he brokaftigh dar ane gevunden wert; dar en wil em de rad nicht ane laten. Schege [d]) des gelikes bynnen rades, dat steyt to deme rade, wo se dat richten willen.

2. Vortmer [e]) bede wy, dat zyk eyn jewelik an lyke unde an rechte nughen late by lif unde by gude; weret dat jemant dar boven dede, de den anderen myt ener zammelynge, myt vorsathe, an vore edder myt weldelyker hant zunder recht antastede unde dar mede uze bot unde wyllekore breke, de schal alzo hoghe betheren, alzo wy dat gezad unde geboden hebben to holdende.

3. Item [f]) desse nascreven articule werden to Lubeke holden: Int erste wor eyn den anderen sleyt lemede edder benbroke, des is

---

[a]) De prolocutoribus.
[b]) De mandatis vadiandi.
[c]) De proponendis causis coram consulatu.
[d]) Schege—willen ſpäterer Zuſatz; am Rande: Require intra (§ 7).
[e]) Injuria vel violencia non irrogetur.
[f]) De pena percussorum et wlnenerancium.
[1]) § 18: (Rettelbladt,) Hiſt. diplom. Abhandlung S. LXXXII.

sin broke 10 mr. sulvers; dat kumpt deme to, de geslagen is allene unde nicht deme richte; men wes dar mede is von blut unde blaw, des is jewelk 3 punt, de 2 del deme richte, dat druddendel deme sakewolden; de tǒghe des messes 3 mr. sulvers, dat kumpt deme richte allene to unde nicht deme sakewolden.

4. Weret[a]) dat gave geven worden in eneme mechtigen testamente eneme, de ẽr der gift vorstorven were, dat unwitlik were deme genen, de dat testament makede, de gave blift geven unde ervet an des negesten, deme se geven is.

5. Weret[b]) dat en par volkes, wif unde man, ere kyndere bereden ut der were mit ereme gude, vorstorve erer en, wif edder man, wolde sik de levendige voranderen, nogede denne den kynderen nicht an deme gude, dar se mede beraden weren, also dat en de helfte des gudes nicht worden were, so mot he en de helfte synes gudes geven, ẽr he sik vorandert; is en over mẽr worden, dat mogen se beholden.

6. Weret[c]) dat kyndere mit erer olderen welk in eneme samenden gude seten, wolde de oldere de kyndere van sik sunderen unde scheden, des mogen de kindere nicht weren.

7. Weret[d]) dat yemand enen radman, de in des rades werven were, edder sworen wachtere edder borger, de[e]) gekundiget unde settet were to der wachte, worde he an synen werven edder de wachtere an eren wachten overhalet edder vorhomůdet, dat steyt to deme rade, wo se dat richten willen.

8. Were[f]) dat voremundere eynes doden schuldighet worden umme gud, dat de dode schuldich syn scholde, unde en kan men der schult nicht bewysen unde moghen de voremundere dat bewysen, dat de, de den doden schuldiget, jar unde dach myt dem doden in der stat gheweset heft, er he starf, unde heft he der schult nicht gheeschet bynnen jare unde daghe, alse he starf, unde ok nicht in synem dotbedde, de wile he vornuft unde redelicheit hadde, de voremundere darven dar nicht to antwerden. Scriptum 1424 feria 3. post divisionis apostolorum[1]).

---

[a]) De testamentis.
[b]) De divisione hereditatis.
[c]) Idem.
[d]) De offensione consulum in officio civitatis.
[e]) de fehlt.
[f]) Constitutio civitatis Lubicensis de debitis post mortem non imponendis.
[1]) Juli 18.

C.

1. Verbot der Anrufung geiſtlicher Gerichte durch Bürger gegen Bürger.

Liber arbitriorum fol. 9.

Wy borgermestere unde radmanne der stad to Rozstok synt des gantzlyken mit ẽndracht to rade worden dorch nut unde vromen willen user borghere unde borgherschen, dat wy hebben ghemaket unde ghesat desse nascreven wilkore unde gesette, de ẽn yewelk man, de in user stad wonet, he sy borghermester, radman, borger edder borgersche, hölden schal bi pyne unde bi vorlust 20 marke sulvers.

To deme ersten[a]: dat nyman van usen borgheren edder nyn vrowe, de use borghersche is, scal enen anderen, de use borgher edder borghersche is, laden edder laden laten vor ẽn ghẽstlik recht, binnen user stad edder buten user stad, hemeliken edder openbar, by sik sulven edder bi anderen vromeden personen, bi 20 marken sulvers.

Unde[b]) were id, dat yenich man van usen borgheren edder yenich vrowe, de use borghersche is, dar enbovene yenigen man, de use borgher is, edder yenighe vrowen, de use borgersche is, mit ghẽstlykeme rechte beswarede edder beswaren lete bi anderen personen, hemeliken edder openbare, binnen user stad edder buten user stad, de schal em des benemen unde em synen schaden unde koste wedderlegghen van syneme eghenen gũde unde schal wedden user stad 20 mark sulvers.

2. Rathswillkür betreffend die Entbehrlichkeit des Frohns bei der Vornahme von Arreſten und Citationen im Fall der Gegenwart zweier erbgeſeſſener Bürger.

Liber arbitriorum fol. 15 b.

Wy borgermestere unde ratmanne to Rozstok dorch nuth unde bequemheit willen unser borgere hebben ensgedregen unde settet desse nascreven wylkore to holdende[c]): Welk man deyt ene besettinghe uppe stande erve, liggende grunde, huse, boden edder uppe wath gut, dat sy bewechlik edder unbewechlik, wodane dat sy, heft he dar over twe erlike besetene borgere ane dat mynneste richte, de besettinghe

---

[a]) Am Rande: De cessionibus actionum.
[b]) Am Rande: Idem.
[c]) Am Rande: Forma arrestandi.

schal so mechtich wesen, alse eft dat mynneste richte dar mede over wesen were, unde schal dar nenen broke umme lyden.

Vortmer sette wy des gelikes*): Welk man den anderen umme schelinge schuldegen wyl to rechte, secht he em to, dar he twe besetene borgere over heft sunder dat mynneste richte, de tosegginge wille wy by macht hebben, eft dat mynneste richte dar ok by wesen were.

3. Rathswillkür betreffend die Mißbräuche bei der Appellation nach Lübeck durch Zurückziehung an den Rath zu Roſtock und durch die Einlegung der Appellation bei Beiurtheilen oder Vorurtheilen. — 1458 Juli 24.

Liber arbitriorum fol. 7 b.

Witlik sy, dat wy borgermestere unde radmanne to Rozstocke hebben overdacht unde bewegen, dat vele unnutte koste, theringhe unde arbeyt in vortyden vakene unde mennichwerve schen synt unde noch in tokomenden tyden geschen mochten, alse wanner eyn borgher jeghen den anderen, edder eyn borgher jegen enen gast, edder gast jegen gast, myt Lubeschem rechte tohope storten umme claghe unde sake willen, de se tosamende hebben, unde dar umme myt schulden ordelen vor den rad komen unde de rad dar up en ordel delet, unde dat sulfte ordel denne to Lubeke geschulden werd etc., so hebbe wy borgermestere unde radmanne to Rozstocke dar up umme des menen besten willen myt belevynghe unde vulbord unser borghere gheramet unde ghesloten, de articule to holdende, so hir na screven is.

Int erste wanner twe unser borghere edder borgher unde gast edder twe gaste myt Lubeschem rechte tohope storten umme sake willen, de ere en to deme anderen heft, unde dar umme myt schulden ordelen vor den rad komen unde de rad dar ordel up secht, welker part dat denne vort to Lubeke scheldet, unde de ene deme anderen dar denne nicht tosteyt, so en hir ghedelet is, dat me bewisen mach, unde tut myt em wedder, dar denne de rad to Rozstocke noch ens up secht unde delet, de yenne schal de weddertucht deme rade beteren myt 3 marken sulvers unde synem jegenparte vor kost unde theringhe weddergheven sos Rinsche gulden, also vaken de ene deme anderen dat deyt.

Item welkere borgere edder gheste edder borgher unde gast de ene den anderen nicht wil steden by de hovetsake, dar se umme tohope komen synt in deme rechten, unde maken byordele edder vorordele unde schelden de vor den rad, unde de rad dar ordel up

*) Am Rande: Forma citacionis.

secht, unde de yenne, de dat denne to Lubeke scheldet unde dat dar vorlnst, de schal deme rade to Rozstocke dat beteren myt 6 marken sulvers unde synem jeghenparte vor koste unde theringhe gheven sos Rinsche gulden. Men de yenne, dede schelt de recliten hovetsake unde vorlust de to Lubeke, dar holde me dat mede, alse dat van oldinghes ghewesen heft. Unde dyt schal stan uppe voranderent unde vorbeterent des rades. Dyt is gheschen unde ghescreven in den jaren unses Heren 1400 jar an deme 58. jare des mandages vor Jacobi apostoli Jesu Christi.

4. Aufzeichnung betreffend die Abwendung des Mißbrauchs der Appellation nach Lübeck durch Eidesleiſtung und Bürgſchaftsſtellung. — 1504.

Liber arbitriorum fol. 30 b.

Item anno 1504 is eynn nye privilegenn vorworvenn tho Lubeke vam Romeschenn koeninge, also dath nemant mach appellerenn vann dem rade tho Lubeck, sunder de sake moth baven 40 Lubische guldenn[a]) dragenn. Des moth de jenne, de vann hir appellert, ton hilligenn swerenn, dath he mith der sake will vortgann, szo he erst kan, unnde nicht dar umme[b]) appelleret, dath he de szake wil inn de lanckheidt bringenn tho hangen int gerichte. Ock moth he borge setten, offt he de sake vorlore, den schaden tho betalen; were de jenne ock arm, de appellerde, unde konde nene borgenn krygenn, moth ock etlicke eede donn etc. unde lecht up eynen Lubeschen gulden.

5. Einführung eines Urtheilsbuches, aus welchem bei Appellationen nach Lübeck den Parteien auf Begehren beſiegelte Auszüge ausgefertigt werden können. — 1505 Aug. 13.

Liber arbitriorum fol. 74 b, überſchrieben: De libro sententiarum, publicatum anno 1505 quarta post Laurencii.

Witlik sy, dat de ersame raed to Rozstock hefft flitigen betrachtet unde angesehen mannichvoldige gebrecke unde de merklike unkoste unde geltspildinge, so ere borgere unde sunderlinges de jenne, de alhiir to rechte ghaen, in saken der appellatien edder scheldinge bet herto velemals unnutlik geduldet hebben in deme, wen een ordel van hiir vor den ersamen raet to Lubek geschulden wert unde de parthe myt ereme ordel to Lubek komen, dat denne eyn deme anderen nicht bestaen will, ok so de sulffte raet to Lubek neyne thuge horen willen,

[a]) guldenn guldenn.

[b]) umen.

unde de jhenne, so van hiir dar hen komen, ok bet herto neyne breve edder vorsegelde kuntschopp gebracht hebben, to mermalen wedder torugge gewiset, derhalven denne alduslange vaste unnutte reyse unde weddertuchte gekomen synt unde mannighe sake dar mede vortrecket werden, sulkes alles numeer vortokomende unde unnutte reyse to vormydende, so hefft de ersame raet deme gemeynen besten to gude eendrechtliken geslaten unde belevet, dat alle ordele, so hiir negest affgesproken werden, upp begheer der parthe dorch eren secretarium in een lovenwerdich bock, alse to Lubek unde in anderen steden wontlik iss, schullen truwelik beschreven werden; unde weret sake, dat hiir negest jenich ordell van hiir to Lubeck geschulden worde unde welk der parthe dat sulffte ordell uth deme boke in schrifften unde vorsegelder orkunde myt sik to nemende begherde, darmede vor deme ersamen rade to Lubek, wu dat hiir geludet hadde, to bewisende, schall na temelikem begheerte unde vorlove des rades eyneme isliken willigen vorgunt unde medegeven werden; unde welker parth sulker schrifftliker vortekeninge in der stat boek begheert, deme iss nicht von noden, synes ordels dar enbaven myt tughen to vorwachtende, dann de raet sulk er boek in aller mathe, wu to Lubek unde an anderen enden, by eeren weerden, geloven unde fuller macht gedenken to holdende.

6. Rathswillkür betreffend die von einem ausdrücklichen Treuegelöbniß unabhängige Rechtskraft offener, beſiegelter Briefe.

Liber arbitriorum fol. 14; am Rande: Discussio juris ratione litterarum sigill[atarum] patencium.

Wy borghermestere unde ratmanne to Rozstok dorch kentlike nut user borgere unde user stad hebben ensgedregen mit wolberadene mode unde settet desse nascreven willekore tho holdende: Welk man deme anderen enen openen breff bezeghelt, dede heel unde untobroken is, den breff schal men holden van worden to worden, alze he inneholt unde uthwiset, he hebbe inne truwe lofte edder nicht, unde schal des nicht uthschelden.

7. Rathswillkür betreffend die ausſchließliche Rechtskraft der Stadtbuchſchriften in Bezug auf Eigenthum und Pfandrecht an Häuſern und Grundſtücken. — 1473 Aug. 9.

Liber arbitriorum fol. 74; überſchrieben: Wo me maeh schriven laten yn der stadt boke etc. Anno Domini etc. 73 in vigilia Laurentii.

Item umme wolfart desser ghuden stadt, so alse denne nu mer den yn vorghanghen jaren unnser stadt bocke zer werden vorkrenket myt besegelden breven, dede werden gheven uppe liggende grunden

unde stande erven unde ock uppe renthe unde weddeschat, unsen borgheren unnde stadt bocke zere tho vorfanghe etc., unde uppe dat nene bedrechlicheyt, men alle tyd warheyt unde love unbedecket bevunden werde in unser stadt boken, des schal nement uppe loven deme anderen egendoem efte weddeschat van enes anderen wegen siick to efte afscriven laten, men dat schal deme sulvest tokamen, deme yd af edder toscreven werd, und anders nemende to gude etc.

Item ock schal nement deme anderen stande erve efte liggende grunde edder weddeschat vorkopen edder jemande voreghenen noch vorsetten yn besegelden breven, instrumenten efte schrifften, sunder allene yn unde myt unsen stadtboken vor unnsen kemereren[a]), so dat wanlick is, vorscriven unde vorwaren lathen, by 20 mark sulvers.

Item unnde alsulke breve efte scrifte, de baven unse boke gheven synt efte de noch ghegheven werden, scholen[b]) nicht schaden efte yemende to vorfange wesen, men se scholen nene macht hebben.

Item unnde de alsulke breve van syck gheven edder gheven hebben, den schal de radt beden by broke, dat se dat wedder ummebringen, dat de breve efte scrifte gentzliken dorsteken werden unde gedodet[c]).

Anhang.

Als Anhang laſſe ich eine Einſchärfung der Rathswillkür von 1473 Aug. 9 aus anderer Quelle folgen. Sie ſteht im Ordel-Buch von 1522 ff. (Sententiarum liber inceptus anno 1522) fol. 143 b—144 a), trägt keine Jahreszahl und kann nicht ſicher datirt werden; unmittelbar vorangehende Eintragungen von derſelben Hand tragen die Jahreszahlen 1542 (fol. 140 b), 1542 (fol. 141 b), 1533 (fol. 142 b), 1543 (fol. 143).

Warnung E. E. Raths vor der Nichtbeachtung der Verordnung (von 1473 Aug. 9) unter Feſtſetzung einer Friſt für den Nachweis des Rechtes Dritter, gegen Umſchreibungen im Stadtbuche Einſprache zu erheben.

Dewyle ein Ersame Radt ock in erfaringe kumpt, dath sick ere medeburger undernemen, huse und andere liggende grunde, thor Stadt rechte und gerechticheit liggende, up segel und breve, instrumente und der geliken vormeinte schrifte tho vorkopende und tho

---

[a]) kemeren.

[b]) schalen.

[c]) Von der gleichen Hand folgt noch: Item dat nymant schal voren, dregen efte storten laten grus uppe den strant sunder vulbort der weddeheren by 3 marke sulvers.

voranderende wedder Stadtrecht und de belevinge des Rades und der gemeinen borgerschop, derwegen in vorschenen jaren upgerichtet ludt des roden bokes, szo wil ein Ersame Radt einen idern ghewarnet hebben, dath nemant syne husz edder andere liggende grunde, up der Stadt boddem und tho disser Stadt recht und gerechticheit liggende, utherbalven des Statbokes vorkope, vorpande edder jenigerley wyse vorandere; und wo deme anders gheschege, dath alsedenne sulck kop und voranderinghe, alse de wedder olt lofflich Stadtrecht und ghemeine belevinge geschein, krafftlosz und van nenen werden wesen und dem vormeinten besittere nein recht edder gerechticheit und dem vorkopere edder synen erven nenen schaden edder nhadeil in erer gerechticheit, de sze vor solk vormeinten nichtigen voranderinge in den voranderten gudern gehatt, gheven edder bringen, darvor ein Ersame Radt einen ideren alhyr vor apentlikem gherichte thom averflode wil ghewarschuwet hebben. Und dewile denne ock de vorkopere bewilen[a]) dorch vorboth der schrifft vorhinderth werth, dem kopere de schrift int Stadtbock tho leverende, und de kopere denne noch gerne vorwaret syn wolde, szo wil ein Ersame Radt darinne, sulck gefehr vorthokamende und de kopere mit geborliken wegen vorthosehende, gheordineret und gesettet hebben, dath wo jemant der eren vormeint, gerechticheit tho hebbende tho den vorkoften gudern, und derwegen de schrift vorbuth, dath he inwendich veer weken nha sulckem vorbade vor dem Ersamen Rade syne gerechticheit und orsake, worumme he sulcke schrift vorbaden, mit voresckinge des jegendeils richtlich vorgheven und dardon sall, und demnha furder tho gelegener tydt syne sake vorforderen; und wo dem also in obberorten veer weken nicht geschege, szo sall alsedenne[b]) solck vorboth doth und aff syn und sal alsedenne de vorkopere dem kopere de schrift tho leverende sulckes vormeinten vorbades halven unbeworen syn: darnha sick ein yder wethe tho holden. Und sall nichtestoweiniger der guder halven, szo tuschen der vorigen ghemeinen belevinge und disser warschuwinge halven wedder obgedachte belevinge vorandert synt worden, in des Ersamen Rades moderation und ock erkantenisse stan, wo idt darmede geholden sall werden.

---

[a]) berwilen.

[b]) asedenne.

VII.

Zur Geſchichte der Kirchſpielſchule zu St. Marien.

Von

Adolph Hofmeiſter.

Einen unerwarteten, doch deſto intereſſanteren und erfreulicheren Einblick in das höhere Schulweſen Roſtocks zu Anfang des 16. Jahrhunderts gewährt eine bisher unbeachtet gebliebene Handſchrift der Univerſitäts-Bibliothek (Mss. philol. 28. 4to.). Sie beſteht aus zwei wohl erſt im vorigen Jahrhundert zuſammen gebundenen Theilen, deren erſter 40 Blätter ſtark iſt und abgeſehen von Denkverſen, gelegentlichen Notizen und Federproben auf dem erſten und letzten Blatte Senecas Tragödie „Medea“ und ein 7 Seiten füllendes elegiſches „Carmen de morte“ enthält. Letzteres, nach der Unterſchrift von dem bekannten Benediktiner Petrus von Roſenheim im Kloſter Melk an der Donau im Jahre 1424 verfaßt, beginnt:

Vado mori. Mors certa quidem, nil certius: hora
Nil incertius est: hinc eo vado mori.

In gleicher Weiſe beginnt und ſchließt jedes der 55 Diſticha mit den Worten vado mori. Blatt 38 und 39 ſind leer. Der Schreiber nennt ſich auf Blatt 1 b in folgenden Verſen:

Scriptoris si forte velis cognoscere nomen
MICH tu praeponas, sic insuper A superaddas,
EL quoque subjunge: scriptoris nomen habebis.

Der zweite, 126 Blätter ſtarke Theil, von derſelben Hand geſchrieben, die nach dem Ende hin etwas nachläſſiger und flüchtiger wird, enthält die drei erſten Komödien des Terentius, Andria, Eunuchus und Heautontimorumenos. Vom Eunuchus fehlt das Argumentum, doch iſt eine Seite dafür freigelaſſen. Für die Textkritik iſt die Handſchrift ſelbſtverſtändlich durchaus werthlos, da ſie nur eine, wie der breite Rand und die weiten Zwiſchenräume zwiſchen den Zeilen zeigen, ausdrücklich für Schul-

zwecke hergeſtellte Kopie iſt; werthvoll aber iſt ſie dadurch, daß ſie bis jetzt das älteſte und, wenn wir von Bartold Mollers gedrucktem Donat von 1505 abſehen, das einzige aus der Zeit vor der Reformation erhaltene Roſtocker Schulbuch darſtellt. Dies beweiſen die Unterſchriften am Schluß der „Medea“:

> Finis Medee Senece anno domini 1502 in Rostock per venerabilem Magistrum Hildebrandum ibidem in schola Beate Virginis

und am Schluß des Eunuchus:

> Finit Eunuchus comedia secunda interpretata layca lingua per Magistrum Hildebrandum Dorgelo in scholis Beate Marie Virginis Rostock sub anno domini millesimo quingentesimo tertio, septimo Kalendas Februarii (Jan. 26).

Die lateiniſche Lektüre der Oberſtufe der Kirchſpielſchule zu St. Marien entſprach, wie wir aus der vorliegenden Probe ſehen, dem Stoffe nach etwa dem Standpunkt der heutigen Gymnaſialprima. Die Behandlung des Textes erfolgte, ſoweit es ſich aus den am Rande und zwiſchen den Zeilen reichlich beigeſchriebenen Bemerkungen erkennen läßt, in der Weiſe, daß zuerſt das Argumentum des Stückes geleſen und erklärt wurde, ebenſo wurde jeder einzelnen Scene eine auch auf den dramatiſchen Aufbau des Stückes und auf das Scenarium (die Stücke wurden ja ſehr häufig auch von den Schülern aufgeführt) gebührende Rückſicht nehmende Inhaltsangabe vorausgeſchickt; für die Chöre in der „Medea“ werden metriſche Schemata gegeben, dagegen iſt Terentius ohne jede Versabtheilung geſchrieben. Bei der eigentlichen Lektüre werden ab und zu Parallelſtellen aus Horaz, Virgil, Cato, Boethius ꝛc. angezogen, im Uebrigen tritt die reine Worterklärung durch Synonymen oder Umſchreibungen in den Vordergrund, Realien werden ſehr ſelten berührt, auf Zeitereigniſſe nimmt nur eine einzige Note Bezug, zu Sen. Medea V. 374 ff.:

> venient annis
> Secula seris, quibus Oceanus
> Vincula rerum laxet et ingens
> Pateat tellus, Tiphysque novos
> Detegat orbes, nec sit terris
> Ultima Thule.

Dazu iſt am Rande bemerkt: Hic prophetisat Seneca, quae prophetia adimpleta est anno domini 1498, quia tunc rex Hispanie navigans in Occidentem reperit ibi novam terram prius non visam ab hominibus; im Texte iſt rerum durch terrarum, detegat durch reperiat erklärt, Tiphysque novos geändert in Tiphysque novus (Tiphys iſt der Name

des Steuermanns der Argonauten) und erklärt durch novus nauta, scilicet rex Hispanie. Dieſe Stelle mag zugleich einen genügenden Einblick in die ſchulmäßige Verarbeitung des Stoffes gewähren. In derſelben Weiſe, bald reichlicher, bald ſpärlicher, mitunter auch einzelne Abſchnitte ganz überſpringend und dadurch von verſäumten Stunden Zeugniß ablegend, gehen die Beiſchriften durch alle vier Stücke (das carmen de morte ſcheint nicht zur Schullektüre gedient zu haben), faſt ausſchließlich in lateiniſcher Sprache, obgleich die Unterſchrift zum Eunuchus ausdrücklich hervorhebt, die interpretatio ſei layca lingua, im heimiſchen Niederdeutſch, vorgetragen worden. Entweder iſt alſo damit nur die Ueberſetzung gemeint und die Erklärung lateiniſch gegeben, oder der Schüler brachte die deutſch gegebenen Erläuterungen des Lehrers, an dem altgewohnten Brauche feſthaltend, dennoch lateiniſch zu Papier und merkte ſich nur die ihm weniger geläufigen Ueberſetzungen in deutſcher Sprache an. Nur in dieſer Weiſe kommen deutſche Wörter, ſelten ganze Sätze und Redensarten vor. Die Ueberſetzung iſt zumeiſt knapp und ſinnentſprechend; Mißverſtändniſſe, wie die Verwechſelung von mores mit mora und dem gemäß die Ueberſetzung mit togeringe, oder die irrige Ableitung des nur einmal vorkommenden inluvies von inglutire finden ſich nur ganz vereinzelt und dann meiſt verbeſſert; ſo iſt an der letzterwähnten Stelle, Eun. V, 4, 15, das darüber geſchriebene de slukinghe am Rande erſetzt durch bavenmate groth horighed. Dunkele und poetiſche Ausdrücke werden durch Umſchreibung erklärt und bei Abweichungen der antiken Auffaſſung von der deutſchen die letztere bevorzugt. So wird Heaut. I, 1, 110 Dionysia durch wynhogenn (Weingelage), Eun. III, 4, 1, Piraeus durch warstede überſetzt (beide Wörter fehlen im Mittelniederdeutſchen Handwörterbuch), die lateiniſchen Schmähworte scelus, impudens, parasitus, fur werden zu bosewicht, stumper, lodderbove, galgenknepel, der senex Bootes in der „Medea“ V. 314—15, für den der Deutſche keinen heimiſchen Namen hatte, wird durch dumeke, den Fuhrmann im großen Wagen (den Däumling des Märchens, der im Ohr des Pferdes ſeinen Platz hat) erſetzt. Für den Pantoffel (sandalium), mit dem Omphale dem Herakles den Kopf zurechtzuſetzen pflegte (Eun. V, 8, 4), tritt das waschholt ein, für das lateiniſche Sprüchwort diem adimere aegritudinem hominibus (Heaut. III, 1, 13) ſteht das deutſche wen dach kumt so kumt rath und ſtatt der entrüſteten Frage pergin' mulier esse? (Heaut. V, 6, 4) der Verweis ga by den wocken und spin!

Dieſe Beiſpiele dürften hinreichen, uns den Verluſt der ganzen Ueberſetzung ernſtlich bedauern zu laſſen. Viel Gutes hat der Humanismus geſtiftet, aber durch ſeine einſeitige Bevorzugung der claſſiſchen Latinität auch manchen lebenskräftigen Keim in der Entwicklung geſtört und dazu

gehört in erſter Linie der Gebrauch der Mutterſprache im höheren Schul- und Univerſitäts-Unterricht. Gerade hier in Roſtock war dazu ein kräftiger Anlauf genommen und neben Tilemann Heverlingh, dem von Hermann von dem Buſche unverdientermaßen ſo heftig geſchmähten Leiter der Regentie zum rothen Löwen[1]), gebührt ein Ehrenplatz dem Magiſter Hildebrand von der Kirchſpielſchule zu St. Marien.

Durch einen glücklichen Zufall fügt es ſich, daß wir über dieſen bisher völlig unbekannten oder doch unbeachtet gebliebenen Mann verhältnißmäßig wohl unterrichtet ſind.

Hildebrand Dorgelo ſtammte aus Minden, wurde am 18. Mai 1470 (als Hillebrandus Doringelo) in Roſtock immatrikulirt[2]) und erwarb bereits im dritten Semeſter den Grad eines Baccalarius artium[3]), was darauf ſchließen läßt, daß er vorher ſchon eine andere Univerſität beſucht hatte. Längere Zeit brauchte er zur Erlangung des Magiſtergrades, der ihm erſt 1476 zu theil wurde[4]). Möglicherweiſe war er in der Zwiſchenzeit ſchon als Hülfslehrer (socius scholae, Schulgeſell) an der Schule beſchäftigt geweſen, der er 1502 und 1503 als Leiter vorſtand. Weiteren Nachrichten zufolge, deren Kenntniß ich Herrn Stadtarchivar Dr. Koppmann verdanke, verheirathete er ſich 1482 mit einer Tilſeke, die ihm ein Brauerbe in der Koßfelderſtraße und zwei Hopfenhöfe vor dem Petrithor zubrachte, trat 1515 von ſeinem Amte als „ſcholemeyſter" der Marienſchule zurück, war aber 1521 ſicher, 1523 und 1526 wahrſcheinlich, noch am Leben, während er 1531 als verſtorben bezeichnet wird. Die von ihm 1482 eingegangene Ehe muß kinderlos geblieben ſein, da das Erbgut ſeiner Ehefrau Tilſeke an deren Verwandtſchaft zurückfiel; ein ſpäter vorkommender Hildebrand Dorgelo wird dagegen, wenn er nicht ein Seitenverwandter des Magiſters war, einer früheren Ehe deſſelben entſproſſen ſein.

Bei ſeinem Rücktritt von ſeiner amtlichen Stellung ſtellt Magiſter Hildebrand Dorgelo am 7. Mai 1515 einen Revers aus, in welchem er dem Rath für den ihm „umme ſunderliker fruntſchop unde mynes truwen

---

[1]) Krabbe, Univ. Roſtock, S. 261—264. — R. Hodermann, Univerſitäts-Vorleſungen in deutſcher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts, Jena 1891, S. 7—8. Hodermanns Urtheil über Heverlingh: „Sein akademiſcher Reformverſuch, der in dem Streite und der Streitſchrift eine Rolle ſpielte, ſein Vortrag in deutſcher, wahrſcheinlich ſogar in niederdeutſcher Sprache(!), fand keine Nachahmung. Man hat das Gefühl, es iſt bloß eine, vielleicht ſogar noch mehr gelehrte als patriotiſche Schrulle des Roſtocker Profeſſors. Hiſtoriſch ja nicht unintereſſant. Unmotivirt und unvorbereitet erfreute ſie ſich jedenfalls gänzlicher Folgenloſigkeit", wird übrigens durch den hier gegebenen Nachweis hinfällig.

[2]) Hofmeiſter, Matrikel 1, S. 165.

[3]) Daſ. 1, S. 172.

[4]) Daſ. 1, S. 195.

denſtes willen“ gewährten Erlaß von 5 Mark jährlicher Rente aus ſeinem Brauerbe und von 19 Schilling Wortzins aus ſeinen beiden Hopfenhöfen ſeinen Dank ausſpricht und es anerkennt, daß dieſer Erlaß nur für ſeine Lebenszeit gelten und nach ſeinem Tode aufhören ſolle. Dieſer Revers befindet ſich im Original im Rathsarchiv, die Unterſchrift Dorgelos fehlt, das an Pergamentſtreifen angehängt geweſene Siegel iſt abgefallen.

Ick Hildebrandus Dorgerlo, artium magister unde börger to Rostock, bekenne apenbår yn unde mit desseme myneme breve vor alsweme, dat yk eyne tyd lanck de schole to unser leven frouwenn bynnen Rostock vor eynen scholemeyster geregeert unde dar by mynen fliit und, so vele an my was, dat beste gedån hebbe. Unde so yck denne van olders wegen desulfften schole vorlaten unde deme Ersamen Rade to Rostock gůtlick gedanket, des se my denne uth gudeme willen umme sunderliker fruntschop unde mynes truwen denstes willen fryg, qwyt unde loessz gegeven hebben to myneme levende sodanne vyff mark renthe, so de weddeheren uth myneme huse, yn der Kusvelde straten belegen[1]), jarlikes tho börende hebben, unde dar to de xix ß wortgelt uth mynen beyden höven buten sunte Peters dore belegen[2]), des yck eren Ersamheyden gůtlick bedancke, alzo hebbe yck my wedderumme vor my, myne erven unde nakomelinge vorplichtet unde vorwylliget, dat sodane vorlatinge sulker vorg[enomeden]

[1]) 1482: Mag. Hildebrand Dorgerlo bekennt, daß er ſein Erbe in der Koßfelderſtraße mit pannen, bruwfaten und zusz aller retschop mit ſeiner Hausfrau Tilſeke zum Brautſchatz erhalten habe: Hausbuch v. 1456—1493 fol. 101 b. — 1523: in der Kusvelde straten tusschen mester Hildebrant Dorgerlo unde Gerwyn Duvenneste: Mittelſt. Hausbuch v. 1514—1546. fol. 21 b. — 1526: in der Kusvelde stratenn tusschen mester Hildebrande Dorgerlo unde Gerwyn Duvenneste: daſ. fol. 34. — 1531: Markus Stuve verkauft mit Vollbord ſeiner Hausfrau Geſeke an Anneke, Herrn Hinrich Bolte's Wittwe, ſein Brauhaus in der Koßfelderſtraße, wie daſſelbe von ſel. Mag. Hillebrand oder deſſen Hausfrau auf ſeine vorgenannte Hausfrau Geſeke vererbt worden iſt: daſ. fol. 60.

[2]) Erſter Hopfenhof: 1521: Mag. Hildebrand Dorgerlo verkauft mit Bewilligung Markus Stuve's, als Vormundes ſeiner Hausfrau, an Hans Mey ſeinen Hopfenhof, außerhalb des Petrithors jenſeit der Dierkower Wiſch zwiſchen ihm ſelbſt und Karſten Moller belegen; die Stadt behält darin 12 ß Wortzins: Liber hortorum v. 1517 bis 1555, fol. 39 b; Hans Mey verkauft dem Mag. Hildebrand Dorgerlo aus ſeinem Hopfenhof zwiſchen Mag. Hildebrand und Karſten Moller 10 ß. Rente für 200 ß.: daſ. fol. 39 b; Nachrichten über dieſe Rente: daſ. fol. 39 b am Rande. — Zweiter Hopfenhof: 1535: Markus Stuve läßt ſich ſeinen Hopfenhof, außerhalb des Petrithors im Gärtnerſchlag zwiſchen Hans Gottſchalk und Hans Mey belegen, zuſchreiben, wie er ihn von ſeiner Hausfrau Geſeke wegen geerbt hat: daſ. fol. 81 b; Markus Stuve verkauft ſeinen Hopfenhof an Hans Roſtke: daſ. fol. 81 b; Hans Roſtke verkauft dem Markus Stuve 10 ß. Rente für 200 ß.: daſ. fol. 81 b; Nachrichten über dieſe Rente: daſ. fol. 81 b am Rande.

rente unde worttynses nicht lenger dan to myneme levende waren schal; wenner yck overssz vorstorven byn, so schölen myne erven unde besittere des vorg[enomeden] huses unde hoves tho uthgyfft sulker renthe unde worttynses yn aller mate vorplichtet syn, gheliik alze yk vorhen unde eer sulker vorgerörden vorlatinge gewest hebbe, allet sunder argelyst unde geverde. Unde hebbe desses alle to merer vorsekeringe myn yngesegel hyr benedden gehenget vor dessen breeff, den yck ock to fürder tüchnisse myt myner eygen hant undergescreven hebbe, des mandages na Philippi et Jacobi apostolorum anno etc. dusent vyfhundert vöffteyne.

VIII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. **Kreuzbrücke.** — Im erſten Heft dieſer Beiträge (Seite 18) wird die Kreuzbrücke vor dem Petrithor von dem verſtorbenen Herrn Senatspräſidenten Dr. Mann als „die Rothe Kreuz-Brücke“ bezeichnet. Urkundlich iſt mir dieſer Name bisher nicht begegnet. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war, wie ſich aus folgenden Stadtbuchſchriften ergiebt, die Bezeichnung „des heil. Kreuzes Brücke“ üblich.

1576: Jochim Schmit läßt ſich des ſel. Herrn Bartelt Leppin Hopfenhof „buten ſ. Peters dore an der hilligen Crutzes brugge“ zwiſchen Hinrich Bekemann und Jochim Schulte mit Willen ſeines Schwagers Hermann Backmule eigenthümlich zuſchreiben. — Liber hortorum v. 1556—1602 fol. 41.

1585: Jochim Becker verkauft ſeinen Hopfenhof „buten ſ. Peters dhor an der heiligen Crutzes brugge“ zwiſchen Hinrich Beckmann und Jochim Schulte an Hermann Backmule. — Daſ. fol. 70 b.

1598: Die Vormünder der unmündigen Kinder Hermann Backmule's verlaſſen dem Johann Diſtel des gedachten Hermann Backmule's Hopfenhof „buten ſ. Peters dhor ahn des heiligen Crutzes brugge“ zwiſchen Heinrich Vicke und Jochim Schultes Wittwe. — Daſ. fol. 138 b.

Die Vorgänger des 1551 Febr. 22 zu Rath erwählten Herrn Berthold Leppin im Beſitz des betreffenden Hopfengartens habe ich bisher nicht ermitteln können. Der eine ſeiner Nachbarn, Jochim Schulte, hatte 1568 einen Hopfenhof „bi dem damme tuſchen Hermann Backemulen und Hans Wulve“ von Paul Möller gekauft (daſ. fol. 20), dem andern, Hinrich Beckmann, war 1558 von Dorothea, Jochim Luneborgs Wittwe, ein Hopfenhof „bi dem hilligen Crutze und her Bartoldt Leppin“ verlaſſen worden (daſ. fol. 5), der 1595 als „am damme tuſchen Hans Hilligendorp und weiland Hermann Backmulen belegen“ bezeichnet wird (daſ. fol. 115).

Das heil. Kreuz, das 1558 ſtatt der ſonſt genannten heil. Kreuzes Brücke genannt wird, kommt im Liber hortorum von 1507—1555 häufig vor, z. B.:

1507: by dem hilgen Cruce tusschen dem Derekouwer stige und der stat wisk: fol. 1 b.

1512: by dem hilligen Cruce tusschen Hanse Kentzeler und der kemerer wissch: fol. 12 b.

1516: tusschen Stangen lande und dem hilgen Cruce: fol. 26 b.

1520: achter dem hilligen cruce up der wyk: fol. 36.

1522: up dem orde by dem hilligen cruce by Kentzelers hove: fol. 40.

1523: by dem hilligen cruce na der wyk: fol. 43.

1524: achter dem hilligen cruce tusschen Gerde Smyt und der juncfrouwen tom hilligen cruce have: fol. 47 b.

1528: acter dem hilligen crutze up dem sande: fol. 62 b.

Wegen der hier genannten Oertlichkeiten vergleiche man den den Mekl. Jahrbüchern Jahrg. 21 beigegebenen Grundplan. Der Kreuzgraben, über den die Kreuzbrücke führt, theilt die neben beiden Seiten des Petridammes belegene Schlachterwieſe von der Armenwieſe (1507: Stadtwieſe, 1512: Kämmereiwieſe). Jenſeit der Kreuzbrücke geht der Petridamm nordwärts vom ſüdlichen Theile der Armenwieſe und ſüdwärts von der Wiek im damaligen Sinne (1520: up der wyk, 1523: na der wyk) auf die Ribnitzer Landſtraße zu, während an den Kadamm, ſüdwärts vom nördlichen Theile der Armenwieſe, ein Weg ſich anſchließt, der nordoſtwärts in den Grünen Weg mündet. Von dieſem Wege zweigen ſich zwei Nebenwege ab, von denen der erſte, links, in nördlicher Richtung nach Carlshof führt, während der zweite, rechts, nördlich von der Wiek, in öſtlicher Richtung beim Petridamm endet. Das Stangenland (1516: Stangen land) begrenzt der Hauptweg im Süden, der erſte der beiden Nebenwege im Weſten. Dieſer Nebenweg hieß der Dierkower Stieg (1507: Derekouwer stig, 1523: by dem Derekouwer stige to endest Stangen lande: fol. 43), das an ihm gelegene Land zwiſchen ihm und dem nördlichen Theile der Armenwieſe: auf dem Sande (1528: up dem sande).

Ein im Jahre 1513 angelegtes Wortzinſen-Regiſter (Registrum super pensione humuletorum) verzeichnet die zinspflichtigen Grundſtücke der Petrioorſtadt unter folgenden Rubriken:

fol. 1: Achter dem hilligen Cruce edder up dem sande buten s. Peters dore.

fol. 3: Manck den gardenern edder by der Deerkouwer wisck; fol. 5: Hyr licht de Deerkouwer wisck.

fol. 5: In dem gronen wege.

fol. 6: Ex opposito tendens dem gronen wege.

fol. 6b: De hove im gronen wege.
fol. 8: Tendens dem gronen wege bime damme redeundo ad sanctam Crucem; fol. 8b: Stangen lant[1]); fol. 9: Des hilligen Cruces klues.
fol. 9: Im Ricktaler stige.
fol. 12: Ex opposito im Ricktaler stige.
fol. 14: Otterstych, up der wyk; fol. 15b: Up der wyck.
fol. 16: Up sunt Peters tegelhove.
fol. 16: An der stadt walle.

Wenn wir von allem Uebrigen absehen, so geht der Schreiber fol. 1 vom heil. Kreuz aus, zunächst den Dierkower Steg entlang und kehrt fol. 8, wie es scheint, von der Einmündung des Grünen Wegs in den Petridamm aus, nach dem heil. Kreuz zurück: den Endpunkt bezeichnet er als des heil. Kreuzes Klause.

Der Name Kreuzbrücke geht also zurück auf ein mit einer Klause verbundenes Krucifix, das auf oder — von der Stadt aus gesehen — hinter dieser Brücke errichtet gewesen sein muß; weitere Aufklärungen müssen wir von der Zukunft erhoffen. K. K.

---

2. **Stangenland.** — Das Stangenland hat seinen Namen nach der Familie Stange, die es nachweislich seit wenigstens 1420 besaß.

1507: Bertold Struving verkauft mit Vollbord seiner nächsten Erben dem Klaus Voß seinen Hopfenhof „buten sunte Peters dore tusschen Gerd Hamen an eynem orde bylanges Stangen lande belegen"; „unde Clawes Voss schal hebben und beholden eynen fryen wegh over Stangen lant, so rum, dat sik twe waghene bejeghenen moghen, alse dat in dem olden gardenboke schreven steyt in dem 20. jare, so Hinrick Stange Clawes Kroger so vorkofft hefft": Liber hortorum v. 1507—1555 fol. 1b.

Ein ähnliches Servitut hat auch ein anderes Grundstück am Stangenlande:

1510: Hinrich Stallknecht verkauft dem Jochim Krull einen Hopfenhof „buten sunte Peters dore tusschen Hinrick Jlouwen und hern Jachim Tidelouwenbelegen, by Stangen lande"; „und gedachte Jachim

---

[1]) Unmittelbar vorher steht: Bartolt Kerkhoff ½ morgen by Stangen lande und an dem damme. Unter diesem Damm kann nur die Verlängerung des Kadamms nach dem Grünen Weg zu verstanden werden. Als Grüner Weg wird aber der Weg nicht nur rechts, sondern auch links des Dammes bezeichnet: Lib. hort. v. 1507—1555 fol. 35b, 1520: tuschen Stangen lande und dem gronen wege; fol. 134, 1549: am gronen wege up dem Stangen lande; fol. 40. 1522: by dem ghronen weghe up de Warnouw schetende.

schal darto hebben eynen fryen wegh over Stangen landt, alse Stalknecht vorhen gehad hefft“: daſ. fol. 8 b.

Das Stangenland ſelbſt, ſoweit es nach der Parzellirung, auf welche dieſe Servituten hinweiſen, zuſammengeblieben war, befand ſich bis 1563 im Beſitz der Familie Wedege und war der Stadt zu 2 Mark Wortzins verpflichtet. Ueber ſeine ſpätere Geſchichte bis zu Ende des 16. Jahrhunderts geben die folgenden Stadtbuchſchriften Auskunft.

1563: Die Vormünder der Kinder Joachim Wedeges, Heine Wedege in der Koßfelderſtraße und Heine Wedege in der Wokrenterſtraße, verkaufen dem Hans Pinnow „dat Stangen landt vor sunte Peters dore mit siner thobehoringe tuschen deme vothstige und den hoppenhoven up der anderen side belegen“. — Liber hortorum v. 1556—1602 fol. 10.

1573: Anna Doſſe, Jochim Doſſes Wittwe, läßt mit Willen ihrer Vormünder dem Jakob Wulf „ere Stangen landt negest dem damme gelegen mith der schunen, vor einen brudtschatt tho hebbende“, zuſchreiben. — Daſ. fol. 33 b.

1577: Jakob Wulf verkauft dem Hans Götke „sien Stangen landt negest dem damme gelegen mit der schunen“; der Käufer verpflichtet ſich, es nicht anders, als an einen Bürger und Einwohner zu verkaufen. — Daſ. fol. 43 b.

1582: Hans Götke verkauft dem Klaus Lütkens „ſein Stangen landt negſt dem Damme belegen mit der Schune“ unter der gleichen Verpflichtung des Käufers. — Daſ. fol. 61 b.

1584: Klaus Lütkens verkauft dem Heine Dreier „van ſeinem Stangen lande buten S. Peters dohr ein ende haves tuſchen ehme, Claus Ludkens, Jochim Bown unnd M. Jacobum Praetorium belegen“ unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für die Beſitzer des Stangenlandes und gegen Zahlung von 4 Schilling Wortzins an die Stadt. — Daſ. fol. 69.

1597: Hermann Dreier verkauft dem Heinrich von Münſter „ſein ende haves vom Stangen lande buthen S. Peters dhor tuſchen Claus Ludkens, Jochim Bown und weilandt M. Jacobi Praetorii belegen“. — Daſ. fol. 127 b.

1598: Heinrich von Münſter verkauft dem Jasper Flint „ſein ende haves vom Stangen lande buthen S. Peters dhor tuſchen Claus Ludkens und Jochim Bown belegen“. — Daſ. fol. 139. K. K.

---

3. **Karlshof.** — Der nördlich vom Stangenlande belegene Karlshof hieß eigentlich Karl von Ratings Hof und führte dieſen Namen nach ſeinem Beſitzer, dem Bürger und Weinhändler Karl von Ratingen. Dieſer begegnet mir zuerſt 1627, war 1648 bereits verſtorben und iſt mir insbeſondere

dadurch bekannt geworden, daß er wegen einer Schuldforderung an die Stadt 1645 in den Besitz Bartelsdorfs, Harmstorfs, des großen Weinkellers u. s. w. immittirt wurde.

Der Name Karl von Ratings Hof kommt zunächst in einem Vertrage der beiden Fischerämter von 1667 Okt. 28 vor, in dem es folgendermaßen heißt: „Vors Neununddreißigste: alß auch die Brock-Fischere die vier Wadenzüge zwischen dem Harden Hope und Köpken Hope, vor St. Peters thor nach Carl von Rattings Hoffe hin auff der Warnow belegen, vor sich behauptet und E. E. Rath ihnen solche vier Wadenzüge allein zu gebrauchen nachgelaßen, ohn jenigen eintrag der Straßen-Fischere, so bleibet dahingegen den Straßen-Fischeren unverwehret, sondern wird denselben vielmehr krafft dieses indulgiret, daß sie hinter solchen Wadenzügen Riecke stechen und hinter denselben einhawen mögen". — Rollenbuch des Gewetts fol. 458.

In einem Erkenntniß des Gewetts von 1679 heißt das Grundstück bereits Karlshof. „In Sachen Amts der Brock-Fischer, Klegere, wieder die Fischer auß der Straßen, Beklagte, gibt Ein Wohllöbl. Gewette diesen Bescheid, daß es hiemit bey dem Vertrage von Anno 1667 sein Verbleiben habe und sich beyde Ämpter des zwischen St. Peters Thor und Carls Hoffe oben Köpcken Hope belegenen streitigen Remels, weil darinn dem Bericht nach in 11 Jahren nicht gefischet, sonsten auch das Fischen darin denen Wahdenzügen vermuthlich schaden könte, hinführo bey zehen Rthlr. Straffe enthalten und sich übrigens sub poena arbitraria obermeltem Vertrage gemeß bezeugen sollen. V. R. W. Publicatum im Gewette d. 9. Januar. Anno 1679". — Gewettsbuch betr. das Fischer- und Fischseller-Amt S. 11.

Noch im Jahre 1738 aber war der eigentliche Name geläufig: „Die Brockfischer, wann sie ihre 4 Wadenzüge gegen Carlshoff (: Ratingshoff :) ..., folgen die Sträßer gleich darauf und bleiben nur etwa 4 Ellen von dem Loche ab, da die Bröcker eingesetzt haben. d. 25 Jan. 1738". — Das. S. 18. K. K.

---

4. **Thorenkiste.** — Die mittelalterliche Vorgängerin unserer Irren-Anstalten oder Irren-Bewahranstalten war die sogenannte Thorenkiste, ein in Thürmen oder an Thoren angebrachtes Gelaß zur Unterbringung tobender Geisteskranken. Aus nachstehenden Eintragungen des Hausbuchs v. 1456—1493 ergiebt sich, daß ein solches Gelaß sich vor 1474 beim Steinthor auf dem Rammsberge befunden hatte.

1463: Albrecht Raven vendidit Hans Bakeltenen duas bodas in monte rammelorum inter Wullenbokersken et der dordenkisten sitas: fol. 59 b.

1469: Johannes Bakeltene vendidit Hermanno Gherdes duas suas bodas in monte ramulorum inter cistam fatuorum et Drewes Wilkens sitas: fol. 75b.

1474: Notandum quod domini Hinricus Molre, Conradus Kone, camerarii, Gherardus Bokholt et Gherardus Turkowe, domini vinorum, de jussu et voluntate tocius consulatus vendiderunt Hermanno Gherdes fabro zodane rům vor dem stendore up dem rammesberghe inter bodas ejusdem Hermanni et valvam lapideam sitam, dar in voretyden de dorde kisten plach to stande, quod, sicut civitati fuerat, sibi resignarunt et totaliter dimiserunt, warandiam promittendo: fol. 85.

K. K.

---

5. **Peſt-Apotheke.** — In einer Eingabe der ſämmtlichen Verweſer der Alten Stadt-Kaſſe an den Rath von 1687 Apr. 4 [1]) heißt es folgendermaßen: „Viertens ſo befindet ſich auch in der Schwanſchen ſtraßen ein altes baufelliges undt zum ruin geneigtes Stadt-Gebew, welches ſonſten die Peſt-Apotheck genant. Weil aber zu befürchten, daß durch deſſen niederfall nicht allein gar leicht einige blutſchuldt auff dieſe gutte Stadt konte geleget werden, beſondern auch dadurch die annoch gutte materialien, als Dach-Ziegel und dergleichen, zerbrochen werden, alß verlangen wir E. Hochedlen H. u. G. consens, ſolches Gebeuw abzunehmen und den Fleiſch-Schrangen, weil die Schlachter, daß ſie nicht mehr darin drucken ſein können, ſich hochlich beſchweren, ſo weitt ſolche Ziegel reichen mogen, hinwieder dazu amploirt werden". K. K.

---

6. **Magiſter Nikolaus Rutze.** — Ueber den Verfaſſer des „Bokeken von deme Repe" giebt uns ein Protokoll des Ordel-Buchs von 1522 ff. (fol. 255b—256a) eine bisher noch nicht verwerthete Nachricht. — In einer Streitſache zwiſchen Klaus Köſter und Laurenz Flint behauptet Erſterer am 3. Aug. 1535, Herr Nikolaus Rutze, ein Vetter ſeiner Hausfrau, habe in ſeinem Teſtament einen Hopfenhof zum Beſten einer geiſtlichen Kommende und zwar unter der Bedingung gegeben, daß bei der Verpachtung deſſelben ſeine Verwandten und Schwäger Fremden vorgezogen werden ſollten, während Letzterer erklärt, ſeine frühere Ehefrau, die vorher mit einem Rutze verheirathet geweſen ſei, habe nach deſſen Ableben den Hopfenhof ihrem Kinde überlaſſen und durch deſſen Tod ſei derſelbe an die Mutter und von dieſer wieder auf ihn vererbt worden, und zwar habe ſowohl ſein Vorgänger, wie er ſelbſt, den Hof eigenthümlich, ohne Pacht

[1]) Protokoll der Alten Stadt-Kaſſe von 1681—1760 S. 13.

dafür zu bezahlen, beſeſſen. Darauf erkennt der Rath zunächſt dahin, daß Laurenz Flint das Eigenthumsrecht ſeines Vorgängers an dem kriegiſchen Hofe mit dem Stadtbuche oder anderweitig nachzuweiſen habe. Da aber abſeiten deſſelben in den angeſetzten Terminen dieſer Beweis nicht erbracht worden iſt, ſo erkennt der Rath weiter, daß der Hof der Kommende zu verbleiben habe und daß bei der Verpachtung Klaus Köſter, deſſen Hausfrau eine Verwandte des Teſtators ſei, vor Laurenz Flint als einem Fremden den Vorzug habe. Klaus Köſters Beweismittel ſind das Teſtament Nikolaus Rutzes und die Ausſage zweier Zeugen, der Profeſſoren Nikolaus Lowe und Dr. Peter Boye; dieſe anerkennen die Hand des Notars, der die producirte Teſtamentsurkunde geſchrieben hat, als die Hand des ehemaligen Notars der Univerſität, ſpäteren Stadtſchreibers zu Wismar, und bezeugen, daß der Inhalt dem entſpreche, was Rutze teſtirt habe, denn bei der Approbation des Teſtaments ſeien beide zugegen geweſen und Dr. Peter Boye ſelbſt habe als damaliger Rector, „wile Rutze ein lydtmate und magiſter der univerſiteten geweſt were", die Approbation vorgenommen. — Da nun Dr. Peter Boye bis zu dieſer Zeit 1508 Okt. 9 zum erſten, 1514 Okt. 10 zum zweiten, 1520 Okt. 9 zum dritten und 1522 Okt. 9 zum vierten Male zum Rektor erwählt worden war[1]), ſo muß das Teſtament in eines der betreffenden Winterſemeſter fallen. Nikolaus Rutze, für deſſen Stellung als „lydtmate und magiſter der univerſiteten" wir nunmehr die urkundliche Beglaubigung erhalten, erlangte die Magiſterwürde im Winterſemeſter 1485—1486[2]), war früher von mir in den Jahren 1504 und 1505[3]) und iſt ſeitdem auch im Jahre 1506[4]) aufgefunden worden: vielleicht iſt alſo für die Errichtung ſeines Teſtaments das Winterſemeſter 1508—1509 anzunehmen; die Nachricht, daß der in ebendemſelben Semeſter zum Magiſter promovirte Konrad Pegel[5]) ſein Schüler geweſen ſei, würde zu dieſer Annahme paſſen. In Betreff der kirchlichen Stellung Rutzes wird man aus den Thatſachen der Errichtung eines vom Rektor der Univerſität approbirten Teſtaments und der Stiftung oder Dotirung einer geiſtlichen Kommende ſichere Schlüſſe vorläufig nicht ziehen können. K. K.

---

[1]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 36, 58, 78, 83. Vgl. daſ. 2, S. 96.

[2]) Daſ. 1, S. 244.

[3]) Geſch. d. St. Roſtock 1, S. 123.

[4]) 1506: Peter Gerwyn verkauft dem Prieſter Mag. Nikolaus Rutze aus ſeinem Hauſe bei der Grube 5½ Mark Leibrente für 100 Mark. Leibrentenbuch v. 1480 bis 1572 fol. 17 b.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 37.

7. **Jochim Schlu**[1]). — Bei der Spärlichkeit der Nachrichten, die über die Familie und die Lebensumstände dieſes erſt neuerdings nach Verdienſt gewürdigten Mannes auf uns gekommen ſind, dürften folgende im Roſtocker Rathsarchiv aufgefundene Notizen einer Erwähnung werth ſein.

Daß der Vater Hans Schlu aus Lübeck ſtammte und vielleicht der Schonenfahrergeſellſchaft angehörte, zeigt folgender Brief:

Gott Min Hulp.

In gades Namen Amen. Dogettſame leve Moder, Jowe geſundtheitt bun ich Allewege Erfroigett; vor my dancke ich gott und kann Jow gueder Meninge nicht Entholden, datt ick Jow upp dittmall ſende by ſchipper Vilipis Rohor van Roſtke $^1/_2$ tunne gueden ſull heringk, gemarkett mytt min Mark, de wille gy van Eme Entpangen. De fracht, denke ik, werde gy Jow myt Eme woll vorgeliken. Ick will Jow Erſther Dage woll wyder ſchriven; vp Roſtke by Jochim Ratiken ſchriivet my, dar werth my Jochim de breffe woll hirher In Mouleſundt[2]) verſchaffen.

Ilich[3]), Moulleſundt[2]) den 6 Decembry.

Hans Schlu m. p.[4]).

Adreſſe: An min geleffen Moder Margret Schlus wanachtigen yn der Engelſchen grove zu handen in Lubke.

Der Brief trägt keine Jahresangabe; daraus, daß Hans Schlu eine fremde Adreſſe für ſeine Briefe angiebt, läßt ſich ſchließen, daß er noch allein ſtand. Der Ort, wo er ſich zur Zeit befand, iſt nicht mit Sicherheit nachzuweiſen; da er jedenfalls in nächſter Nähe der großen Herings-Fangplätze in Schonen zu ſuchen iſt, ſo läßt ſich vielleicht annehmen, daß bei „Mouleſund" — wie oft bei Ortsnamen — das m nur vorgeſchlagen, Ouleſund aber — nach der Schreibweiſe des Haus Schlu zu ſchließen (jow für ju) — als Uleſund auszuſprechen und als die Bucht bei Ugle-Udde (Uggel, Uglae, Ulle) zu erklären ſei, deren jetziger Name „Flommen" hiſtoriſch nicht bezeugt iſt[5]).

Das Todesjahr des Sohnes, Jochim Schlu, iſt uns überliefert in der Chronik des Buchbinders und Buchhändlers Michael Scheiterer, die bisher nur im Auszuge veröffentlicht iſt. Die jetzt im Rathsarchiv aufbewahrte hochdeutſche Bearbeitung dieſer Chronik, die dem Abdruck im

---

[1]) Vgl. Heft 1, 1890, S. 101.
[2]) Der dritte Buchſtabe undeutlich, r oder u.
[3]) Deutlich nur: Jlh.
[4]) Undeutlich; vielleicht D. W. (denſtwillich?).
[5]) Schäfer, Das Buch d. Lüb. Vogts auf Schonen S. XI, XIV.

Jahrgang 1841 der Neuen wöchentlichen Roſtockſchen Nachrichten zu Grunde gelegen hat, berichtet auf Blatt 180 zum Jahre 1624 folgendermaßen:

„Demnach in dieſem Jahre die peſte etwas angefangen unnd graſſiret, Als ſeint in derſelben, wie den auch ſonſten außer der peſte viele feine burger und geſellen, frawen und Jungfrawen darin hingegangen, als — — — Jochim Schlu — — — und viele andere gutte leutte mehr".

Ad. H.

---

8. **Roſtocks längſte Stunde.** — Im Tagebuche des Bürgermeiſters Johann Friedrich Schrepp findet ſich folgende Nachricht zum 5. Dez. 1833: „Seit einiger Zeit ſind die Uhren ſo unrichtig geſtellet, daß es Morgens 8 Uhr noch ſtockfinſter iſt und man gegen 9 Uhr erſt ohne Licht ſchreiben und leſen kann, wohingegen beides bis 5 Uhr Abends und noch ſpäter füglich ohne Licht ſich thun läßt. Weil nun der Herr Acciſerath Crumbiegel heute angefragt hat, ob man die unrichtig gehenden Uhren mit der Sonne übereinkommend ſtellen laſſen wolle, oder ob er mittelſt der Zeitungen ankündigen ſolle, daß die Acciſe-Erhebungen des Vormittags von 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ſtatthaben würden, ſo hat E. E. Rath beſchloſſen, es zu verfügen, daß die Uhren richtig geſtellt werden, und ich habe den Herrn Acciſerath Crumbiegel davon in Kenntniß geſetzt mit dem Bemerken, daß er die beabſichtigte Anzeige unterlaſſen möge". Zum 6. Dez. heißt es dann: „Dieſen Abend um 9 Uhr ſind alle Uhren faſt eine Stunde angehalten, ſodaß es erſt 10 Uhr ſchlug, wann es hätte nach dem alten Laufe 11 Uhr ſchlagen ſollen". K. K.

Nachtrag.

Von den oben mitgetheilten „Statuten und Rathswillküren“ sind gedruckt in „Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1839“:
B § 1: S. 58—59; C Nr. 1: S. 58; C Nr. 3: S. 58.

Berichtigungen.

I, S. 26	Z.	6	von	oben	statt:	Schove	lies:	Schone.
	„	18	„	„	„	Pribbeghevel	„	Pribbegnev.
I, S. 27	(12)				„	Pribbeghevel	„	Pribbegnev.
III, Z. 81	„	5	„	unten	„	Südostseite	„	Südwestseite.
III, „ 82	„	29	„	oben	„	Nordseite	„	Südostseite.
III, „ 83	„	6	„	„	„	Südwestseite	„	Nordwestseite.
	„	13	„	unten	„	Südostseite	„	Südwestseite.
	„	3 u. 11 v.	„		„	Monkehaghen	„	monkehaghen.
III, S. 85	„	13	von	oben	„	Nordostseite	„	Südostseite.
III, „ 86	„	1	„	„	„	Nordostseite	„	Südostseite.

Verein für Rostocks Alterthümer.

I. Statuten.

E. E. Rath bestätiget hiedurch das in zwölf Paragraphen hier angeschlossene Statut des „Vereins für Rostocks Alterthümer“ und ertheilt diesem Verein die Rechte einer juristischen Person.

Gegeben im Rathe zu Rostock, 9. October 1883.

(L. S.) C. Stahl, Protonot.

Statut

des

Vereins für Rostocks Alterthümer.

§ 1.

Der Zweck des „Vereins für Rostocks Alterthümer“ ist die Sorge für diejenigen alten Bauwerke im Gebiete der Stadt, welche wegen ihrer künstlerischen Ausführung oder wegen ihrer stadt- oder culturgeschichtlichen Bedeutung der Erhaltung und Pflege würdig sind, und die Aufsuchung und angemessene Erhaltung derjenigen alterthümlichen Kunstwerke und kunstgewerblichen Gegenstände, sowie aller sonstigen Alterthümer, welche für die Stadt- oder Culturgeschichte Rostocks von Interesse sind, sowie die Erwerbung, Aufstellung und öffentliche Schaustellung dieser Gegenstände — soweit sie sich dazu eignen — in einem hiefür hier in Rostock zu errichtenden Museum.

§ 2.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher in Grund dieses Statuts seinen Eintritt in diesen Verein, unter Zeichnung eines baaren und festen, mindestens Drei Mark betragenden Jahresbeitrages zur Vereinscasse schriftlich erklärt und das Eintrittsgeld von Drei Mark erlegt; es verbleibt ihm diese Mitgliedschaft so lange, als er den von ihm gezeichneten Jahresbeitrag bezahlt. Die Jahresbeiträge werden jährlich zu Neujahr von den Mitgliedern erhoben; dasjenige Mitglied, welches mit der Entrichtung seines Beitrages länger als 3 Monate in Rückstand bleibt, scheidet damit ohne Weiteres aus dem Vereine aus.

§ 3.

Jedes Mitglied des Vereins übernimmt die Verpflichtung, sofort einem Mitgliede des Vorstandes Anzeige zu machen, wenn zu seiner Kenntniß gekommen ist, daß Gegenständen, deren Erhaltung der Verein sich angelegen sein läßt, irgend welche Gefahr drohe, oder daß sich die Gelegenheit zum — wenn auch nur leihweisen — Erwerbe von Gegenständen für das Museum bietet, auch nach Möglichkeit sonst zu verhüten, daß solche Gegenstände vernichtet oder an fremde Oerter gebracht werden.

§ 4.

Die Geschäftsführung des Vereins beschafft dessen Vorstand, derselbe besteht aus sieben Vereinsmitgliedern, welche von der Vereins-Versammlung zu erwählen sind. Vorstandsmitglieder können aber nur männliche Mitglieder des Vereins sein, welche in Rostock oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sind. Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, sobald drei Vereinsmitglieder solche Art der Wahl beantragen.

Dem Vorstande steht die ausschließliche Bestimmung darüber zu, welche Gegenstände für das Museum erworben und welche Aufwendungen aus dem Vereinsvermögen zu solcher Erwerbung, sowie ob solche und welche Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der im ersten Paragraphen genannten Gegenstände hergegeben werden sollen. Derselbe erwählt diejenigen Personen, welche zur Beaufsichtigung und Bedienung des Museums angestellt werden, und bestimmt deren Gehälter.

§ 5.

Im Vorstande entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Der Vorstand wählt bei seiner ersten Niedersetzung und künftig alljährlich aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, der zugleich Cassier ist, und einen Stellvertreter des Schriftführers (und Cassiers), und ordnet und vertheilt die sonstige Geschäftsführung unter seinen Mitgliedern nach freiem Ermessen.

§ 6.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus und werden durch Neuwahl ersetzt; ihre Wiederwahl ist gestattet. Bis die Reihe des Austrittes sich gebildet hat, entscheidet über denselben das Loos.

Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend einer Veranlassung ein Vorstands-Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Vereins-Versammlung gültige Ersatzwahl treffen.

§ 7.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins, derselbe hat in allen Vereinsangelegenheiten den durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Gesammtvorstands einzuholen, jedoch vertritt er nach Außen hin den Verein und dessen Vorstand unter alleiniger Zuziehung des Schriftführers. In eiligen Sachen steht dem Vorsitzenden frei, selbstständig zu handeln, doch hat er baldmöglichst den Gesammtvorstand davon nachträglich zu benachrichtigen.

Bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Vorstandes und in den Vereinsversammlungen giebt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes, sowie den Katalog über die Sammlungen. Ihm liegt die Aufbewahrung der Acten auf und hat er die Beiträge einzufordern.

Alljährlich im Januar legt er dem Vorstande Rechnung ab, dieselbe ist vom Gesammtvorstande zu revidiren und alsdann in der nächsten Versammlung des Vereins diesem vorzulegen.

§ 9.

Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, sobald dieselbe von zwei Mitgliedern desselben unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird; im Uebrigen steht die Berufung des Vorstandes zum Ermessen des Vorsitzenden. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Missive unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände.

§ 10.

Alljährlich, und zwar baldmöglichst nach Revision der Jahresrechnung, findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung des Vereins statt, in welcher die Neuwahlen zu beschaffen sind und außer der Jahresrechnung der Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins vorzutragen ist. Letzterer bedarf der vorherigen Prüfung und Genehmigung des Gesammtvorstandes. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn dieselben vom Vorstande beschlossen oder von wenigstens 21 Mitgliedern unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt werden.

Die Berufung der Versammlungen des Vereins erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in der „Rostocker Zeitung“.

§ 11.

Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, so lange zwölf Mitglieder derselben widersprechen, diese Bestimmung des Statuts ist unabänderbar,

zu jeder ſonſtigen Aenderung des Statuts iſt eine Majorität von drei Viertel der in der Verſammlung erſchienenen Mitglieder nothwendig.

Ueber alle ſonſtigen Gegenſtände beſchließt die Vereinsverſammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Ueber Anträge auf Statutenänderung oder Auflöſung kann nur abgeſtimmt werden, wenn zwiſchen dem Tage der zweiten Bekanntmachung der Einladung und demjenigen der Verſammlung mindeſtens ein Zeitraum von einer Woche liegt.

§ 12.

Im Falle der Auflöſung des Vereins, für welchen die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit nachgeſucht werden ſoll, fällt das geſammte Vereins-Vermögen Gemeiner Stadt Roſtock zu.

II. Mitglieder-Verzeichniß [1]).

(1894.)

1. Ahlers, Robert, Kaufmann.
2. Ahmsetter, OLG.-Rath.
3. Ahrens, Friedrich, Weinhändler.
4. Altvater, OLG.-Rath.
5. Bauer, Diaconus.
6. Bauer, Max, Kaufmann.
7. Bauer, Paul, Rentier.
8. Becker, Syndikus, Dr.
9. Becker, Amtsgerichts-Actuar.
10. Becker, Bäckermeister.
11. Bechstein, Professor Dr.
12. Begemann, Dr.
13. von Behr auf Bussewitz.
14. Behrens, Lehrschmied.
15. Behrens, Buchhändler.
16. Bencard, Weinhändler.
17. Berger, Organist.
18. Berlin, Professor Dr.
19. Beste-Blengow.
20. Betcke, F., Kaufmann.
21. Bohn, Schiffsbaumeister.
22. Boldt, Hofbuchdrucker.
23. Bolten, Geh. Hofrath, Dr.
24. Brandenburg, Landessteuer-Dir.
25. Brockmann, Diaconus.
26. Brodersen, Revisor.
27. Brümmer, Senator.
28. Brümmer, Dr., Assessor.
29. von Brunn, Professor Dr.
30. Brunnengräber, H., Apotheker.
31. Buchholtz, Rechtsanwalt.
32. von Buchka, OLG.-Rath, Dr.
33. Bühring, Hofpianist.
34. Bunsen, Amtsrichter.
35. Burchard, Bürgermeister.
36. Burchard, Senator.
37. Burchard, Schiffsbaumeister.
38. Burchard, Frau Rechtsanwalt.
39. Burgwedel, Rentier.
40. Burmeister, Otto, Gastwirth.
41. Christen, Hof-Dachdeckermeister.
42. Clement, Senator.
43. Clement, Ad., Vice-Consul.
44. Cohn, Rechtsanwalt.
45. Crotogino, Geh. Commerz.-Rath.
46. Crotogino, A., Vice-Consul.
47. Crotogino, C., Kaufmann.
48. Crull, Rechtsanwalt.
49. Dahlmann, Syndikus.
50. Dahse, Kaufmann.
51. Decker, Kaufmann.
52. Detharding, Frau Dr.
53. Diederichs, Herm., Spark.-Kassier
54. Dopp, Dr. phil.
55. Douffin, Hauptmann.
56. von Düring, OLG.-Rath.
57. Engelbrecht, Lohgärber.
58. Flörke, Landgerichtsrath.

[1]) Bei der etwaigen Auslassung eines Namens, wie sie wegen Verlustes der Original-Matrikel möglich ist, bittet der Vorstand um sofortige Reklamation.

59. Framm, Rechtsanwalt.
60. Fritze, Dr. med.
61. Gaertner, Tischlermeister.
62. Gerds, Superintendent.
63. Gies, Consul.
64. Grälert, Kaufmann.
65. Grimm, Senator.
66. Groth, Dr., Rechtsanwalt.
67. Hackbusch, Hoflieferant.
68. Haensch, Hof-Weinhändler.
69. Haevernick, Hauptmann.
70. Hesse, Hof-Schornsteinfeger.
71. Heydenreich, Diaconus.
72. Hinrichsen, Kaufmann.
73. Hintze, Dr. jur., Rechtsanwalt.
74. Hoeffke, Postdirector.
75. Hofmeister, Dr.
76. von Homeyer, Rentier.
77. Hoth, Max, Hotelbesitzer.
78. Jahn, LG.-Rath.
79. Jansen, Hof-Decorationsmaler.
80. Josephi, W., Kaufmann.
81. Karrig, LG.-Director.
82. Karrig, O.
83. Karsten, Dr.
84. Kersack, Hof-Juwelier.
85. Kiesow, Rechtsanwalt.
86. von Klein, Major a. D.
87. Koch, H., Senator.
88. Koch, Buchhändler.
89. Kölzow, J., Tischler.
90. Kölzow, H., Tischler.
91. Konow, R., Apotheker.
92. Koppmann, Dr., Archivar.
93. Konicki, Dr., Redacteur.
94. Körte, Professor Dr.
95. Kortüm, Rechtsanwalt.
96. von Kossel, Generalmajor z. D.
97. Kossel, Bankdirector.
98. Krahnstöver, Hofkürschner.
99. Krause, H., Assessor.
100. Krause, L.
101. Krentzien, Glasermeister.
102. Krüger, G., Rentier.
103. Küchenmeister, Hofschlosser.
104. von Kühlewein, LG.-Rath.
105. Kuhle, Dr.
106. Kuhrt, Senator.
107. Labes, Dr.
108. Lange, W., Kaufmann.
109. Lange, Dr., Gymnasiallehrer.
110. Lau, Rentier.
111. Lechler, Dr. med.
112. Lehmann, Professor Dr.
113. Lehment, Kaufmann.
114. Lemcke, Professor Dr.
115. Lemcke, Frau Helene.
116. Lembke, H., Kaufmann.
117. Lesenberg, O.Med.-Rath Dr.
118. Lesenberg, Vice-Consul.
119. Lesenberg, Gasbetriebsdirector.
120. v. Liebeherr, Excell., Vicekanzler.
121. Linck, Paul, Rechtsanwalt.
122. Linsen, Kaufmann.
123. Lippold, Hof-Zahnarzt.
124. Lorenz, Dr., Kaufmann.
125. Ludewig, O., Schiffsbaumstr.
126. Lüders, Kaufmann.
127. Maack, Kaufmann.
128. Maaß, Dr., Rechtsanwalt.
129. Mahn, Commerzienrath.
130. Malchow, Hofschneider.
131. Mann, Geh. Commerzienrath.
132. Martens, C., Weinhändler.
133. Martens, G., Weinhändler.
134. Maßmann, Dr., Bürgermeister.
135. Matthiaß, Professor Dr.
136. Meyer, Buchhändler.
137. Meyer, Dr. med.
138. Mie, Diaconus.
139. Michaelis, Professor Dr.
140. Müffelmann, Dr. phil.

141. Müller, Klosterprobst.
142. Müller, C. H., Rechtsanwalt.
143. Müller, C., Rechtsanwalt.
144. Müller, Steinsetzmeister.
145. Müller, J., Kaufmann.
146. Mumm, Rechtsanwalt.
147. zur Nedden, B., Kaufmann.
148. Neuendorff, Frau Rentiere.
149. von Nettelbladt, Güstrow.
150. Nizze, Gutsbes., Blankenberg.
151. Nusser, Hofbuchhändler.
152. Ockel, Hoflieferant.
153. Oetker, Professor Dr.
154. Paschen, Senator.
155. Passow, Dr. med.
156. Peitzner, Landeseinnehmer.
157. Petersen, M., Commerzienrath.
158. Piper, Ober-Amtsrichter.
159. Prahl, Dr., Oberstabsarzt.
160. von Pressentin, Generalmajor.
161. Prillwitz, Paul.
162. Pries, Eisenbahnbaumeister.
163. Raddatz, P., Kaufmann.
164. Reder, Med.-Rath Dr.
165. Rettich, M., Domainenrath.
166. Riedel, Director.
167. Ritter, Diaconus.
168. Ritter, Damerow.
169. Robert, Dr. med.
170. Röper, H., Senator.
171. Rose, Bildhauer.
172. Rueß, Rentier.
173. Saniter, Weinhändler.
174. Saniter, E. F., Kaufmann.
175. Saß, P., Mühlenpächter.
176. Scharlau, Kaufmann.
177. Schatz, Geh. O.-Med.-Rath Professor Dr.
178. Scheel, Commerzienrath.
179. Scheel, Sanitätsrath Dr.
180. Scheel, Rechtsanwalt.
181. Schirrmacher, Professor Dr.
182. Schleker, Dr.
183. Schlosser, LG.-Rath.
184. Schlosser, Landbaumeister.
185. Schmidt, Consistorialrath.
186. Schmidt, E., Kaufmann.
187. Schröder, Amtsrichter.
188. Schröder, Referendar.
189. Schultetus, LG.-Rath.
190. Schultz, C. P., Kaufmann.
191. Schultz, J. C., Tischlermeister.
192. Schultze, Franz, Kaufmann.
193. Schultze, Fr. Chr., Kaufmann.
194. Schultze, Dr., Director.
195. Schulze, Dr., Consistorialrath.
196. Schumacher, Rentier.
197. Schwarz, F., Kaufmann.
198 Sellschopp, Rentier.
199. Sellschopp, A., auf Gr. Stove.
200. Siegert, Pastor.
201. Simonis, Bürgermeister Dr.
202. Simonis, Rechtsanwalt.
203. Sohm, LG.-Director.
204. Sohm, OLG.-Rath.
205. Stahl, Protonotar.
206. Steenbock, Photograph.
207. von Stein, Professor Dr.
208. Stieda, Professor Dr.
209. von Storch, Rittmeister a. D.
210. Strauß, Möbelhändler.
211. Strobelberger, Hoflieferant.
212. Studemund, Stadtbaudirector.
213. Susemihl, Rechtsanwalt.
214. Susemihl, J., Kaufmann.
215. Thierfelder, Geh. O.-Med.-Rath Professor Dr.
216. Thierfelder, Professor Dr.
217. Tischbein, A., Ingenieur.
218. Tischbein, O., Ingenieur.
219. Triebsees, Bierbrauer.
220. Volkmann, Buchhändler.

221. Voß, Baumeiſter.
222. Weber, Frau Dr., geb. Becker.
223. Weber, Dr., Landesſecretair.
224. Weckmann, OLG.-Rath.
225. von Weltzien, Oberſtlieutenant.
226. Wendhauſen, LG.-Präſident.
227. Wendt, J., Kaufmann.
228. Werther, Verlagsbuchhändler.
229. Weſtien, Literat.
230. Wiegandt, Dr.
231. Winter, Commerzienrath.
232. Witte, Friedr. C., Dr.
233. Witte, Frau Dr.
234. Zaſtrow, Senator.
235. Ziemſſen, Advokat.

III. Derzeitiger Vorſtand.

Becker, Syndikus, Dr., Vorſitzender.
Brümmer, Senator.
Crull, Rechtsanwalt, Schriftführer und Caſſier.
Hofmeiſter, Dr.
Koch, Senator, Stellvertreter des Schriftführers und Caſſiers.
Koppmann, Archivar, Dr., ſtellvertretender Vorſitzender.
Stieda, Profeſſor, Dr.

Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichniß.

236. Blanck, Senator.
237. Brüſſow, Baumeiſter.
238. Förſter, Fabrikbeſitzer.
239. Gerhardt, Dr.
240. Grosſchopff, Dr.
241. Pfeiffer, Profeſſor Dr.
242. Siegfried, R.-A.

Register.

Von
Karl Koppmann.

A. Orts-Register.

Alholm auf Laaland IV, 17.
Amsterdam IV, 53.
Anklam III, 18 19.
Bandow II, 2.
Barnstorf I, 30 (107). II, 62 63. — curia II, 63.
Bartelstorf I, 30 (112). IV, 87.
Barth I, 33 (183).
Basse: Kirche I, 36 (28).
Belitz IV, 64.
Benitz IV, 25.
Bentwisch I, 30 (112) 31 (141). II, 58. — Kirche I, 35 (4).
Berendshagen: Kirche I, 36 (29).
Beselin I, 29 (61) 31 (125).
Biestow III, 51. IV, 36 46 49 50 64. — Kirche I, 35 (24).
Blankenhagen: Kirche I, 35 (8).
Boizenburg III, 19.
Bölkow IV, 24.
Borgholm IV, 6 15—17.
Bornhöved IV, 1.
Bramow I, 10. IV, 18.
Broderstorf I, 29 (75).
Brunstorf I, 32 (157).
Buchholz: Kirche I, 35 (25).
Bützow, Land. IV, 22—24.
—, Burg, IV, 21 23.
—, Stadt, I, 33 (187). IV, 38 39 55 56.
—, Universität, II, 110.
Cammin: Kirche II, 35 (20).
Damm II, 2.
Dänschenburg II, 59. — Kirche I, 35 (15).
Danzig II, 107.
Dettmannsdorf I, 27 (6).
Dierkow: Wiese IV, 81 84.
Doberan IV, 60. — Kirche I, 36 (34).
Dolgen II, 3.
Dummerstorf I, 27 (6 16) 28 (42 56) 136
Dünkirchen II, 53 54.
Duznizha IV, 23.
Elmenhorst IV, 15.
Enköping am Mälarsee IV, 14.
Evershagen I, 30 (97).
Falsterbo IV, 5 8.
Faulenrost II, 5.
Fienstorf I, 31 (130).
Finkenberg II, 59.
Flommen IV, 90.
Freienholz II, 59.
Fresendorf I, 32 (162).
Friedrichsgabe IV, 27.
Gellen IV, 18.
Gieschower Bek IV, 22 23.
Gnoien I, 69. III, 17 19.
Godehardsdorf II, 55—57.
Goderae II, 55—57.
Gorow I, 31 (137 139).

Greifswald I, 62. II, 96. III, 23. IV, 6 7 13 16 19.
Greſenhorſt I, 28 (38).
Grevesmühlen IV, 3.
Hohen-Gubkow I, 27 (15) 28 (56).
Gudacra II, 60.
Güſtrow I, 55 56. II, 22. III, 16 19. IV, 25 26 53 56 60.
Gutendorf II, 59.

Hamburg I, 55 59. II, 79 82 84 95. IV, 41 42 62.
Hanſtorf: Kirche I, 36 (30).
Harmſtorf I, 30 (92). IV, 38 87.
Haſtorf I, 27 (14).
Heiligenhagen: Kirche I, 35 (26).
Helſingborg IV, 8 19.
Holſtein IV, 64.
Huckſtorf I, 27 (8).
Hundsburg II, 58.

Jönköping IV, 12.
Jürgenshagen I, 27 (9).

Kalen I, 69 71.
Kalmar IV, 12 13 15.
Kankel II, 3. IV, 24.
Kaſſebohm I, 10 102 103. II, 5.
Kavelſtorf IV, 24. — Kirche I, 35 (18).
Keſſin, Land, I, 66 67 77 78. II, 56. IV, 21 22.
—, Burg, II, 35.
—, Dorf, II, 55—60. III, 66. — Kirche I, 35 (17). Biſchofs-Statue II, 59 60. Wedem II, 57. Pfarreinkünfte II, 57. Krug II, 56. Mühle II, 58 59. curia II, 58 59.
Keſſiner Berg I, 42.
Kiel II, 79 83.
Köln IV, 17.
Kölzow: Kirche I, 35 (11).
Konow I, 32 (151).
Kopenhagen IV, 4 8 18 19.
Köſterbeck: Mühle I, 31 (121).
Kröpelin I, 69. — Kirche I, 36 (35).
Kuhlrade: Kirche I, 35 (2).
Kuſſewitz I, 28 (52) 32 (151).

Laage II, 106. — Kirche I, 35 (21).
Lambrechtshagen II, 3. IV, 64. — Kirche I, 36 (31).
Lichtenhagen: Kirche I, 36 (32).
Liepe I, 10. II, 4.
Lübeck I, 56 58 59. II, 89 95. IV, 2 3 6 7 10 11 13 14 18 19 48 49 51 52 55 65 69 70 72—74.
Ludwigsluſt II, 94.
Hohen-Lukow IV, 24.
Lüneburg I, 59 60. II, 95.
Lüſewitz I, 27 (17 19 21).
Groß-Lüſewitz IV, 55.

Malchin II, 5. III, 18 19 28.
Marienehe I, 11. IV, 53.
Marlow I, 28 (41) 69. — Kirche I, 35 (10).
Moullefundt: ſ. Uglefund.

Nebel IV, 24.
Nemezow I, 10. II, 4. — Mühle I, 29 (87).
Neubrandenburg II, 94.
Neuhof IV, 27.
Neukirchner See IV, 23.
Neukloſter II, 56 57.
Nieköhr IV, 64.
Niendorf II, 4 5. IV, 24 33 37 50.
Niex IV, 24 27.

Öland IV, 6 7 15 17.
Örebro IV, 13.

Papendorf I, 32 (153). II, 2.
Parkentin: Kirche I, 36 (36).
Paſtow I, 31 (121).
Petſchow: Kirche I, 35 (19).
Poel I, 30 (94).
Polchow I, 28 (44). II, 2. IV, 25 27.
Potrems I, 29 (63 75).
Priſannewitz IV, 24.
Pütſchow IV, 24.

Radegaſt IV, 24.
Radel IV, 29 30.
Reckuitz IV, 26.
—: Kirche I, 35 (23).
Redderſtorf I, 31 (141).
Rederank IV, 24 46 64.
Reetzer Mühlenbach IV, 22.
Retſchow IV, 64.
Ribnitz I, 31 (128 129) 32 (177) 33 (183) 71 73. — Kirche I, 35 (1).
Ridſenow: Kirche I, 35 (22).
Riekdahl I, 27 (10). II, 61—64.
Roggentin II, 57 59. IV, 64.

Roſtock, Archidiakonat I, 34—36. — Kirchen: Baſſe 28. Bentwiſch 4. Berendshagen 29. Bieſtow 24. Blankenhagen 8. Buchholz 25. Cammin 20. Dänſchenburg 15. Doberan 34. Hanſtorf 30. Heiligenhagen 26. Kavelſtorf 18. Keſſin 17. Kölzow 11. Kröpelin 35. Kuhlrade 2. Laage 21. Lambrechtshagen 31. Lichtenhagen 32. Marlow 10. Parkentin 36. Petſchow 19. Recknitz 23. Ribnitz 1. Ridſenow 22. Rövershagen 7. Sanitz 14. Satow 27. Stäbelow 37. Steffenshagen 34. Sillze 12. Teſſin 13. Teutenwinkel 5. Thulendorf 16. Volkenshagen 6. Warnemünde 33. Wulfshagen 9. Wuſtrow 3.

Roſtock, Herrſchaft, I, 11 66 67. IV, 24 27.

Roſtock, Stadt.

—: Stadtmauer II, 66. IV, 32 66. Wiekhaus auf d. Rammsberge III, 109 110.

—: Thore II, 13 (§ 4). — Bramowerthor II, 103. — Kröpelinerthor I, 82 98. — Steinthor I, 64 82. II, 81 83. IV, 87. Steinthorbrücke II, 68. — Petrithor IV, 83—87.

—: rennebom II, 13 (§ 4).

—: Kröpelinerthor-Vorſtadt I, 96. — Stampfmüllerteich I, 10. Vögenteich IV, 42.

—: Steinthor-Vorſtadt I, 92 95. — Roſengarten I, 49. Zingel I, 10.

—: Petrithor-Vorſtadt IV, 81. — Armen-Wieſe IV, 84. Carlshof IV, 84 86 87. Damm IV, 83 85 86. Dierkower Stieg IV, 84—86. Dierkower Wiſch IV, 81 84. Gärtnerſchlag IV, 81 84. Grüner Weg IV, 84 85. Harden-Hoop IV, 87. Hopfenhöfe IV, 83 84 86 88. Kadamm IV, 85. Kämmerei-Wieſe IV, 84. Köpken-Hoop IV, 87. Heil. Kreuz IV, 83—85. Kreuzbrücke I, 10. IV, 83—85. Kreuzgraben IV, 85. Kreuz-Klauſe IV, 85. Otternſtieg IV, 85. Petridamm IV, 84. Petri-Ziegelhof IV, 85. Ribnitzer Landſtraße IV, 84. Rietdahler Weg I, 92. IV, 85. Auf dem Sande IV, 84. Stangenland IV, 84—86. Wall IV, 85. Wiek I, 10. II, 61. IV, 84 85.

Roſtock, Stadt.

—: Mühlenthor-Vorſtadt: Mühlendamm I, 42. III, 94. Weißes Kreuz I, 10.

—: Brüche II, 12 (§ 1). Fiſcherbruch I, 89 96. III, 94.

—: Grube I, 94. II, 14 (§ 9) 73. IV, 89. Biergelinden II, 14 (§ 9).

—: Strand II, 13 (§ 4) 105 106. Hafen II, 13 (§ 4).

—: Wall I, 63. IV, 64 85. Dreiwallsbaſtion II, 110. III, 90—92. Schießwall II, 81. Teufelskuhle II, 110. III, 90—92.

—: Altſtadt I, 10. Burgwall II, 103.

—: Mittelſtadt I, 10. Burgwall II, 103.

—: Neuſtadt I, 10. Burgwall II, 103—105.

—: Marktplätze: ſ. Straßen.

—: Kirchſpiele I, 10 15.

—: Kirchhöfe II, 14 (§ 8).

—: Straßen: Alter Markt IV, 49. Auguſtenſtraße IV, 43. Bäckerſtraße II, 32. Blutſtraße I, 48 96. Borgwall II, 103—105. Breiteſtraße IV, 64. Eſelſöterſtraße I, 94. Fiſchbank I, 103. Fiſcherbruch I, 89 96. III, 94. Fiſcherſtraße I, 91. Grube I, 94. II, 14 (§ 9) 73. IV, 89. Harteſtraße I, 103 104. Hopfenmarkt I, 94. II, 69. Hornſcher Hof II, 95. Koßfelderbrücke II, 105 106. Koßfelderſtraße II, 73 103 105. IV, 80. Krämerſtraße I, 92. Kröpelinerſtraße I, 97. IV, 64. Kuhberg II, 87. Lagerſtraße I, 98—100. Langeſtraße I, 91 99. II, 31. Mittelmarkt I, 48 52 104 105. II, 4. Molkenbrücke I, 94. Molkenſtraße I, 94. Mönchenbrücke II, 106. Mönchenſtraße I, 93 96. II, 73. Mühlenſtraße I, 95. platea bodicariorum I, 103. II, 32. pl. Cervi I, 103. pl. Cosfeldi II, 103 105. pl. insidiarum II, 107. Rammsberg III, 109 110. IV, 87 88. Sackpfeife I, 101 102. Schnickmannsſtraße I, 96 98. II, 95. Schwanſche Straße I, 42 43. IV, 88. Seidenſtraße I, 103. Steinſtraße II, 68 79 85 87 91. Wendländer Schild I, 95. Wokrenterſtraße I, 91 96 98. II, 106. Wollenweberſtraße I, 90 105.

Roſtock, Stadt.
—: Anſtalten: Apotheke III, 112. Badſtube, Koßfeldſche, II, 104 106. Ballhaus II, 79—96. Böttcher-Schütting II, 31 36. Bruchfiſcher-Schütting III, 93—108. Finkenbauer II, 69. Galgen I, 42 43. Hermannsmühle II, 3. Kayenmühle IV, 18. Kollegium I, 54. II, 69. IV, 55 56 64. Komödienbude auf d. Hornſchen Hof II, 95. Komödienhaus, herzogliches, II, 95; ſtädtiſches, II, 96. Lagerbuſch III, 109. Muſeum, Neues, II, 110. Offizialei I, 54. IV, 56 61. Peſtapotheke IV, 88. Rathhaus: consistorium IV, 66; theatrum IV, 67; Neues Haus I, 60; Hörkammer I, 16; Brett I, 14. Pockenhaus I, 42 100. Scharren IV, 88. Schonenfahrer-Gelag I, 106. Schreiberei II, 15 23. Thorenkiſte IV, 87 88. Weinkeller IV, 87.
—: Pfarrkirchen I, 10.
St. Jakobi I, 26. II, 15—19. III, 17. — Glocken III, 89. — Vikarieen und Almiſſen I, 30—31. — Rektorat I, 30 (91). Wedem II, 17. — Kaland I, 30 (101). — Schule II, 18. III, 30. — Pfarrer I, 30 (102 103 105 106 112 113) 31 (122). — Prediger III, 32-46. — Vorſteher I, 30 (98 103 105 106 112) 31 (122).
St. Marien I, 11 26 82. II, 16. — Jahrzahlverſe am Südportal II, 75 bis 78. — Bronzeſchilder I, 82. — Bet- u. Feuerglocke III, 84. Bleichermädchen III, 84. — Vikarieen u. Almiſſen I, 27—29. IV, 32—34. Maken-Kapelle I, 27 (4). St. Annen-Altar I, 29 (57). vic. sub turri I, 29 (84). elem. ad primam missam I, 28 (28 30). — Rektorat I, 27 (1). Wedem I, 44. — Herren-Kaland I, 11 28 (33 51 53) 29 (78). II, 2. — Marienzeiten-Sänger I, 27 (17 19 21 23 24). — Schule I, 27 (2). III, 21 29—31. IV, 77—82. — Pfarrer I, 27—29 (11 17 19 21 23 24 28 30 54 59 62 68). — Prediger III. 16—32. — Vorſteher I, 28 (28 30).
Roſtock, Stadt.
—: Pfarrkirchen.
St. Nikolai: Glocken III, 81—89. — Vikarieen u. Almiſſen I, 32-33. — Altar d. Bruchfiſcher III, 93. — Rektorat I, 32 (176). — Marienzeiten-Sänger I, 33 (180 181 194 195). — Schule II, 23. III, 30. — Pfarrer I, 33 (188 197 203). — Prediger III, 46 bis 61. — Wedem IV, 64. — Vorſteher I, 33 (197).
St. Petri: Armleuchter I, 105. II, 71—74. — Vikarieen u. Almiſſen I, 32. St. Annen-Altar I, 91. — Rektorat I, 32 (153). Wedem I, 44. — Kirchhof I, 40. — Schule III, 61 63. — Prediger III, 61—70. — Vorſteher I, 32 (166).
—: Klöſter I, 10.
St. Johannis I, 10. II, 81 82. — Dramatiſche Darſtellungen I, 53 54 57. — Katechismus-Predigten III, 4 5 8 75 76. — Kirchhof II, 82 85 91.
St. Katharinen I, 10 39. — Gaſthaus I, 39 40. — Kirchhof I, 40. — Wedem IV, 64.
Heil. Kreuz I, 10 95. IV, 35 37 84. — Vikarieen I, 31. — Heil. Kreuz-Brüderſchaft I, 30 (111). — Propſt I, 28 (31) 29 (69) 31 (127 143—146) 97. Priorin 31 (127). — Wedem IV, 49 64.
St. Michaelis I, 11 43.
—. Hoſpitäler I, 10 11.
Heil. Geiſt I, 10. — Vikarieen u. Almiſſen I, 31. — Prediger III, 70 bis 72. — Vorſteher I, 31 (128 129 133).
St. Georg I, 10. — Kapelle I, 11. — Almiſſen I, 29. — Prediger III, 73 74. — Wedem IV, 55 64. — Vorſteher I, 29 (87 88).
St. Gertrud I, 11. — Vikarieen u. Almiſſen I, 32. — Kirchhof I, 106.
Lazareth I, 11.
Pockenhaus I, 42 100.
—: Geiſtlichkeit, katholiſche: Offizial I, 11. Offizialei I, 54. IV, 56 61 64. — Archidiakonus I, 11. Archidiakonat I, 34—36. — Domkapitel II, 16 17 III, 35.

Rostock, Stadt.

—: Geistlichkeit, protestantische: Aufsichtsrecht d. Raths II, 25. — Bekämpfung d. dramatischen Darstellungen I, 57 bis 62. — Ministerium I, 58 60. II, 24. — Superintendenten III, 1 bis 14. — Senior II, 23 24. — Prediger im 16. Jahrhundert III, 15—77.

—: Universität I, 11 26. II, 107—110. IV, 89. — Kollegium I, 54. II, 69. IV, 55 56 64. — Botanischer Garten II, 109 110. III, 90—92. — Neues Museum II, 110. — Rother Löwe III, 33. — Halber Mond II, 109 110. IV, 42 43 49 63 64. — Rektor IV, 89. — Theologische Fakultät I, 59. Medicinische II, 109.

—: Siegel, Wappen: I, 65—68.

—: Verfassung I, 9—24. Verfassungskämpfe I, 18—24.

—: Rath I, 12, 16. Rathsfähigkeit I, 12 13 18. Lebenslänglichkeit I, 17. Selbstergänzung I, 18. Wahlen I, 14 20. Wahlmodus I, 18. Annahmezwang I, 17. Einführung I, 17. Eid u. Gelübde I, 17. Titulatur I, 16. Gliederung I, 16. — Archiv II, 4—10. Secretum I, 76. Wappen I, 76 82. — Schmäuse I, 17. Silberzeug I, 17. Wittwenkasse I, 17. — Repräsentation d. Stadt I, 16 23. Obrigkeitliche Gewalt I, 16. Rathswillküren IV, 65—76. Administration d. Stadtvermögens I, 16 23. Aufsicht über die Geistlichkeit II, 25; über die Aemter I, 13. IV, 67. Mitbesatzungsrecht I, 7. Patronatsrecht I, 27—29 (2 10 15 19 29 74) 33 (202) 35 (7).

—: Bürgermeister I, 14—18 21. Patronatsrecht I, 29 (78) 30 (106). Rechnungen I, 12.

—: Gewett I, 13. III, 100. IV, 87. Siegel I, 72.

—: Kriegskasse II, 85 90. Siegel I, 83 84.

—: Stadtkasse IV, 88.

Rostock, Stadt.

—: Gemeinde I, 12. Versammlung I, 12—16 21 23. civiloquium I, 14. Etting I, 13 14. — Ausschüsse: hovetlude I, 15. de oppersten I. 16. discretiores IV, 66. Sechziger I, 12 16 18 21—23. Vierundsechziger I, 49. II, 22 23. Hundertmänner I, 18 20 23 24. — Bürgerbriefe I, 19—22. — Vier Gewerke I, 23 24. — Tausende I, 24. — Theilnahme an d. Repräsentation I, 23; an d. Administration I, 23.

—: Bürger: civilitas IV, 66. B. u. Aemter I, 13. civis et burgensis I, 13. Vollbürger I, 13. Erbgesessene I, 15 16. IV, 71 72. — Bürgerschaft III, 110 111.

—: Kaufleute u. Brauer I, 23. Brauer II, 50. Brauerkompagnie I, 64. Kaufmannskompagnie II, 50. Wiekfahrer I, 29 (66 81).

—: Aemter I, 12. Bürger u. Aemter I, 13. Bürgerrechtserwerbung I, 13. IV, 66. Eid I, 13. Gerichtsstand I, 13. — Aelterleute I, 13 15 19 20. — Morgensprache IV, 67. — nicht rathsfähig I, 12 18. streben nach d. Rathsstuhl I, 13 18—22. — Wehrkraft I, 12.

—: Altbinder II, 39. Bäcker I, 13 29 (58). Barbiere III, 112. Bekemaker II, 37 38. Bentschneider II, 35 36. Böttcher I, 26. II, 29—52. Bruchfischer III, 93—108. IV, 87. carnifices IV, 67. Gerber I, 33 (179 189 191). II, 50. Goldschmiede I, 31 (138). Kiemer II, 36 37. Kleinbinder II, 38. Krämer I, 27 (13) 28 (48) 49. Landfahrende Krämer I, 11. linitextores IV, 68. Pelzer I, 29 (64). II, 14 (§ 10). pelliciorum renovatores IV, 68. Rothbinder II, 38. Schlachter IV, 88; d. Altstadt I, 32 (174); d. Neustadt I, 27 (12). Schmiede I, 32 (169). Schneider I, 29 (57). Schuhmacher I, 26—29 (25 32 80). Schwarzbinder II, 38. Straßenfischer IV, 87. Weißbinder II, 38. Wollenweber I, 33 (184 193 200). Zuschläger II, 49.

Roſtock, Stadt.
— Geſchichtliches: Bewidmung mit d. Lüb. Recht I, 9 67. — Landfrieden v. 1283 IV, 2. — Waffenſtillſtand v. 1362 IV, 9. — Unruhen v. 1286 I, 18. II, 5. v. 1310—1314 I, 1 6 (20) 19 20. IV, 31. v. 1408—1416 I, 20 21. v. 1427 I, 21 22. Domfehde I, 2—6 (3—5 12 17 20) 12 16 22. v. 1534—1536 I, 22. v. 1560 bis 1565 I, 22. — Erbverträge v. 1573 u. 1584 I, 23 71. v. 1788 I, 73. — Reformation I, 2 (6 7). — Belagerung I, 3 (8 9). — Sturmfluth v. 1625 I, 5 (16). — Wallenſteinſche Zeit I, 6 (18). IV, 62. — Brand v. 1677 I, 6 (19). — Gewaltmaßregeln Karl Leopolds I, 7 (23).
Roſtocker Heide I, 7. II, 87. IV, 50.
Rövershagen IV, 44 50. — Kirche I, 85 (7).
Rozſtrombounizha IV, 23.

Sanitz I, 28 (34). — Kirche I, 35 (14).
Satow IV, 24. — Kirche I, 35 (27).
Schlage I, 27 (15).
Schlemmin IV, 64.
Schleſien IV, 54.
Schleswig II, 96.
Schmarl II, 2. IV, 64.
Schonen IV, 5 6 90.
Schutow: Krug IV, 64.
Schwaan, Land, IV, 25—27.
—, Burg, IV, 25 26.
—, Stadt, II, 5. IV, 2 30. — Feldmark IV, 26 27. Brücke IV, 32.
Schwanholm IV, 12.
Hohen-Schwarfs II, 58.
Klein-Schwaß II, 57.
Schwerin, Bisthum, IV, 21—24.
—, Stadt, I, 55. III, 78—80. IV, 48.
Schwiſſow I, 27 (11). II, 3.
Sildemow I, 27 (18).
Skanör II, 49. IV, 5 8.
Spotendorf I, 28 (49). II, 5.
Stäbelow: Kirche I, 36 (37).
Neu-Stargard III, 31.
Steffenshagen I, 32 (159). — Kirche I, 36 (34).
Sternberg IV, 55 64.
Stettin IV, 10 13 16 19.
Stockholm I, 56. IV, 12 13.
Stove: Krug IV, 64.
Stralſund II, 90 95 96. IV, 6 10 11 13 14 18 19.
Stulp IV, 22.
Sukow IV, 25.
Sülze I, 28 (54) 69. — Kirche I, 35 (12).
Sundby IV, 13.

Teſſin I, 29 (78) 33 (197) 69. — Kirche I, 35 (13).
Teſſiner See IV, 23.
Teutenwinkel IV, 53. — Kirche I, 35 (5).
Thulendorf I, 31 (130). — Kirche I, 35 (16).
Tichmenzeke IV, 22 23.

Ugleſund IV, 90.

Vietow I, 30 (99) 31 (137 139).
Volkenshagen I, 33 (186). — Kirche I, 35 (6).

Wahrſtorf I, 28 (40).
Warnemünde I, 15 16 19. III, 48 61. — Kirche I, 36 (33). Vogtei I, 86. — Hafenordnung I, 87.
Ober-Warnow I, 27 (5). IV, 21—39. — Graswerbung IV, 39. Schutenfahrt IV, 38 39.
Unter-Warnow II, 104 106. IV, 85 87.
Weitendorf I, 28 (46).
Wendiſche Städte IV, 2—3 6.
Werle, Herrſchaft, IV, 24 25 27.
—, Land, IV, 21—26.
— Burg, IV, 21 25.
Wiek, Hof, IV, 21.
—, wendiſche, I, 10. II, 61.
Wisby IV, 2 5 6.
Wismar I, 76. III, 19 30 94 96 98. IV, 3 7 10 11 13 14 17—19 60 89.
Wokrent IV, 24.
Wolkow I, 27 (12).
Wordingborg IV, 15.
Wulfshagen: Kirche I, 35 (9).
Wuſtrow: Kirche I, 35 (3).

Zarnewanz II, 59.
Zarnow IV, 22—24.
Zeez IV, 24.

B. Perſonen-Regiſter.

Aa, van der, Johann, Bm., I, 21.
Abel, Kg. v. Dänemark, II, 4.
Adolf Friedrich I., Herz. v. Meklb. Schwerin, I, 58.
Aepinus, Dr. Johannes, II, 27.
Albinus, Dr. Johannes, II, 102.
Albrecht II., Herz. v. Meklb., I, 72. II, 59. IV, 4 5 11—14 17—20.
— III., Herz. v. Meklb., Kg. v. Schweden, IV, 3 12—14 17.
— IV., Herz. v. Meklb., IV, 20.
— VII., Herz. v. Meklb., II, 17. III, 33 47 48 78—80.
Albrecht, Jochim, III, 49.
—, Karſten, I, 93.
Alexander III., Papſt, II, 56 60.
Alkun, Vicko, Rm., IV, 8.
von Altzen, Martin, IV, 9.
Angermann, Andreas, II, 95.
Anna v. Braudenburg, Gemahlin Herz. Albrechts VII., III, 78 80.
Arendes I, 48 49.
—, Gerd, I, 96.
Mag. Arnold II, 18.
Arp, Hermann, I, 97.
Anrifaber, Johannes, III, 50 51.
von Axekow, Johann, II, 59.

Backmule, Hermann, IV, 83.
Bacmeiſter, Dr. Lukas, I, 2 3 63. III, 12 23 24 27 29.
Baggel, Winold, Bm., I, 11.
Bakeltene, Hans, IV, 87 88.
Banſow, Joachim, III, 55—57 59 60.
Barchlei, Joachim, I, 92.
Barkhuſen, Thomas, I, 49.
Barnim, Herz. v. Pommern-Stettin, IV, 14.
Barſchamp, Anna, I, 96.
Mag. Barthold I, 44. II, 15—20. III, 32.
Barzanti, Paulo, II, 94.
Battus, Levinus, II, 109.
Bauer, Johann, III, 87.
—, Karl Friedr., III, 86.
von Baumgarten, Adelheid, II, 105.
—, Engelbert, II, 63 105.
von Baumgarten, Johann, II, 63.
—, Johann, Rm., IV, 6 18.
Becker, Antonius, I, 44. II, 15 16 18 III, 3 47 58.
von Behr, Mathias Hans, I 7.
Beyenſleth, Bernhard, IV, 13.
Beiſe, Dinnies, I, 94.
Bekemann, Hinrich, IV, 83.
Bekentin, Hans, I, 97.
Belitz, Hermann, IV, 31.
Bercholt, Margaretha, II, 102.
Bereke, Eliſabeth, II, 63.
—, Johann, II, 63.
Berendes, Anneke, I, 48.
—, Lenart, I, 48.
—, Lukas, I, 48 49.
Berens, Hinrich, II, 72.
Berſelt, Hans: ſ. Schaffer.
Berg, Vitus, III, 44.
Bermann: Arnold, Hans, Katharina, Margaretha: II, 102.
Berudes, Hinrich, I, 21.
Bernewin, Gerhard, IV, 32.
—, Gottfried, IV, 32.
—, Hinrich, IV, 29—32.
Bernow, Jasper, I, 97 98.
—, Jürgen, I, 97.
—, Sara, I, 97.
Berringer, Peter, I, 91.
Beſe, Bauer, IV, 50.
Beſelin, Agneta, II, 98.
—, Henning, Rm., I, 94. II, 100. III. 9.
—, Johann, II, 100.
—, Joh. Friedr., I, 4.
—, Metke, I, 99.
—, Nikolaus, Rm., II, 28.
Beſt, Anneke, I, 93 94.
—, Geſeke, I, 93 94.
—, Klaus, I, 93.
Biel, Paul: ſ. Schaffer.
Billerbek, Dietrich, II, 104 105.
Biſchof, Johann, I, 58.
Blidemeſter, Joachim, I, 90. — ſ. Schaffer.
Blievernicht, Hinrich, I, 99.
—, Sarah, I, 92 93 99.
Blomenow, Hinrich, IV, 37.

Bock, Johann, II, 22.
Böcler, Syndikus, III, 91.
Boger, Dr. Hinrich, II, 76 108 109.
Boye, Dr. Peter, I, 42. II, 17. IV, 89.
Bokholt, Gerhard, Rm., IV, 88.
Boldewan, Heinrich, Bm., II, 22.
Bolte, Anneke, IV, 81. — ſ. Kron.
—, Heiurich, Rm. II, 101. IV, 81.
Bolten, Reimer, IV, 39.
Bomgarde: ſ. v. Baumgarten.
Bonnus, Mag. Hermann, II, 27.
Borcholt, Martin, IV, 64.
Bording, Margaretha, II, 73.
Bornitt: Arnd, Hans, Jochim, Peter: ſ. Schaffer.
von Both, Vicekanzler, III, 90—92.
Bottticher, Nikolaus, II, 72.
Bowm, Jochim, IV, 86.
Braſche: Chriſtopher, Jochim, Johann, Klaus, Vicke: ſ. Schaffer.
von Braun IV, 49.
Bredenbach, Konrad, III, 29 31.
Breide, Laurens, Rm., I, 93.
Brinckmann, Gärtner, II, 110.
Dr. Brochmand I, 57.
Bröker, Albert, II, 99.
—, Bernt, I, 95.
—, Berthold, II, 99.
—, Hans, I, 95.
Brucaeus, Heinrich, II, 109.
Brümmer, Paſtor zu Bieſtow, IV, 46 49 53 56.
—, Johann, III, 28.
Brun, Johann, I, 42.
Brune III, 73.
—, Daniel, I, 5.
Brunward, Biſch. v. Schwerin, II, 57.
Bruſſow, Hans, I, 50.
Buck: Hans, Hinrich, Jochim, Joſt, Peter: ſ. Schaffer.
—, Hinrich, IV, 33. 38.
Budde, Joachim, III, 112.
Bugenhagen, Johann, II, 19 20.
Bugge: Anna, Peter: I, 92.
Bunger, Jürgen, I, 53. III, 26.
Buntmaker, Johann, II, 101.
Burlage IV, 45.
Burmeſter, Barthold, I, 48.
Burmeiſter, Mag. Joachim, I, 57.
Burow, Hans, I, 45.
von dem Buſche, Hermann, IV, 79.

Calenius, Lambertus, III, 30 31.
Caltzow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 6 17.
Camerarius III, 12.
Cantor: ſ. Schreiel.
de Capella, Abraham, II, 81 82.
Carmon, Jakob, IV, 52 53 64.
Caſſelius, Matthias, III, 12.
Caſtritius, Joh. Chriſtoph, II, 65—70.
Chemnitz, Joh. Friedr., I, 4.
Chriſtian Ludwig I., Herz. v. Meklb., I, 55.
— Ludwig II., Herz. v. Meklb., II, 95.
Chriſtoph, Kg. v. Dänemark, IV, 3 11.
Chytraeus, David, III, 6 9 13.
Clinge, Bartholomäus, I, 4. II, 102.
—, Jakob, II, 102.
—, Katharina, II, 102.
Cobabus, Mag., IV, 56 64.
—, Michael, I, 58 59.
Colerus, Mag. Johannes, I, 97.
Cöleſtin III, Papſt, IV, 22.
Conradi, Mag. Joachim, II, 25, 26.
Conſtantini, Theater-Direktor, II, 94.
—, Carlo II, 94.
Corbiſer, Hans, IV, 50.
Cothmann, Ernſt, II, 70. IV, 49, 55.
Criſpinus, Johannes, III, 5—8 13 25 26.

Dalwitz, Engelbert, Rm. zu Stralſund IV, 15.
Dame, Agnes, II, 60 61.
—, Bertram, II, 5 61 62.
—, Grete, II, 62.
—, Johann, II, 61 62.
Dammuche, Laurens, I, 90.
Danckwart, Rathsſekretär, II, 94—96.
—, C., IV, 61.
—, Joachim, III, 88.
Danquardi, Mag. Danquard, I, 92.
—, Detlev, III, 66. IV, 33.
Dargetzow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 6 11.
Darmſtädter, Joh. Friedr., II, 95.
Dene: ſ. Borenholte.
Deterdes, Hinrich, III, 109.
Detharding, Berthold, III, 22 24 26 29 30 75.

Detharding, Mag. Heinrich, I, 97.
Detloff, Joachim, I, 100. II, 73.
—, Joh. Jochim, III, 88.
—. Sarah, I, 98.
von Deventer, Arnold, II, 63.
Diercks, Joh. Wilh., II, 89—91.
Dieſtler IV, 50.
Diſtel, Johann, IV, 83.
Dywitz, Telske, II, 97.
Domann, Syndikus, II, 68 69.
Dominicus III, 62.
Dorgelo, Hildebrand, IV, 78 80—82.
—, Hildebrand, I, 96. IV, 80.
—, Tilſeke, IV, 81.
Doſſe, Anna, IV, 86.
—, Hinrich, III, 26 39.
—, Jochim, IV, 86.
—, Johann, III, 62.
Draconites, Johannes, III, 1—14 20 21 33—35 75.
Dreger, Mathias, I, 90. — ſ. Schaffer.
—, Thomas: ſ. Schaffer.
Dreier, Heine, IV, 86.
—, Hermann, IV, 86.
von Drentdor, Hermann, II, 105.
Drevenſtede, Klaus, II, 72 73.
Dreves, Hans, III, 10.
—, Heinrich, II, 99.
—, Katharina, II, 72.
—, Metke, II, 99.
Droge, Joachim, IV, 52.
Duncker, Andreas, III, 66 69.
—, Bernhard, II, 101.
—, Tebbeke, II, 101.
Düvelsers, Peter, IV, 36.
Duvenneſt, Gerwin, IV, 81.

Eddeler, Katharina, III, 112.
—, Matthaeus, II, 16 17. III, 3 16—20 71.
Eggerdes, Mag. Andreas, II, 26.
—, Peter, III, 3 5 36 41 42.
Eke, Severinus, III, 70.
Elers, Johann, I, 95.
Eliſabeth, Gräfin v. Holſtein, IV, 11.
Engelbrecht, Joachim, IV, 43 44 60.
—, Zacharias, III, 86.
Engels, Heinrich, II, 84 92.
—, Heinrichs Wittwe, II, 85 86 91 92.
Erich, Kg. v. Dänemark, II, 58. IV, 2 3 26—28 30 31.
Erich, Kg. v. Schweden, IV, 4 5 12.
—, Herz. v. Sachſen-Lauenburg, IV, 3 5 15 16.
von Eſſeld, Urſula, II, 100.
Euphemia v. Schweden IV, 11.
Everdes, Gödeke: ſ. Schaffer.
—, Margaretha, I, 92.

Fabricius, Joach. Friedr., II, 83.
—, Katharina, II, 83.
von Fahrendorf, Amelung, IV, 30.
—, Eberhard, IV, 30.
Fiedler, Konſtantin, IV, 52 53 64
Fincke, Margaretha, I, 105 106. II, 74.
—, Simon, I, 105 106. II, 74.
Fiſcher, Klaus, I, 43 45.
—, Tilſe, I, 39 42 43 45.
Flege, Matthaeus, III, 4—6 13 21 24 26 28 29 75.
Flint, Jasper, IV, 86.
—, Joachim, Klaus: ſ. Schaffer.
—, Laurenz, IV, 88 89.
Frankeſche, Konrad, II, 105.
Freſe, Breſe, Frieſe.
—, Dietrich, II, 61 63.
—, Hinrich, II, 5 105. IV, 31.
—, Hinrich, IV, 6.
—, Johann, Gärtner, II, 57.
—, Juſtina, II, 100,
—, Laurentius, II, 20.
—, Nikolaus, II, 98 100 102.
Fricke, Heinrich, I, 96.
Friedrich I, Kaiſer, IV, 2 21 23.
— II, Kaiſer, IV, 1 2.
—, Biſch. v. Schwerin, IV, 32.
—, Herz. v. Meklenburg, II, 95 96.
— Wilhelm, Herz. v. Meklenburg, II, 79.
Friſius, Johannes, III, 59.
Fritze, Mag. Joachim, II, 28.
—, Johann, III, 32.
Fusz, Joachim, Buchdrucker, II, 69.

Gallas, General, II, 53 54.
Gamme, Jakob, I, 94.
Gammelen, Katharina, I, 42, 43.
Gaule: ſ. Gule.
von Gehren, Licf., IV, 49.
Genſchow IV, 50 51.
Gerdes, Anna, II, 97.
—, Brandanus, II, 100.

Gerdes, Elisabeth, II, 98.
—, Heinrich, Bm., II, 99.
—, Hermann, IV, 88.
—, Thomas, III, 10.
Gerhard, Gr. v. Holstein, IV, 3 4.
Gerwin, Peter, IV, 89.
Gleſſow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 15.
Glöde, Nikolaus, II, 58.
Göbel, Johann, Arzt, III, 111.
St. Godehard II, 55.
Godow, Anna, I, 91.
Godtſchovius, Johannes, III, 30.
Gogreve, Mento, III, 45 46.
Goldeniſſe, Henning, I, 95 99 100.
—, Hinrich, I, 99.
—, Metke, I, 95.
Goldſtein, Johann, III, 57.
Götke, Hans, IV, 86.
Gottſchalk, Fürſt, I, 78.
Gottſchalk, Hans, IV, 81.
Grawetop, Willekin, II, 106.
Grentze, Albert, II, 99.
—, Johann, Rm., IV, 6.
—, Metke, II, 97.
—, Reineke, II, 97.
Gribniſſe, Tideke, IV, 39.
Grifens IV, 64.
Gryſe, Nikolaus, I, 2 37 38. II, 15 16. III, 15 75—77.
Gronenberg, Engel, I, 95.
Grönenhagen, Engelke, IV, 35 37.
Grote, Anna, IV, 33 34.
—, Johann, IV, 38.
Grubenhagen, Gertrud, I, 95.
Gruder, Tideke, I, 99.
Gründling, Engelbert, II, 86—88 91.
von Grünenberg, Otto, IV, 55.
Gruwel, Paſchen, III, 61 62.
Gule, Balthaſar, Bm., II, 98 100 102. III, 9 39 111.
—, Johann, IV, 49.
Guſebier, Hinrich, Rm., I, 94 95.
Guſtav Adolf, Herz. v. Meklbg., I, 55.
Haedge, Gärtner, II, 110
Hagemeiſter, Bernd, Bm., II, 20.
Hakendal, Peter, III, 3 18 24 25.
Hakon, Kg. v. Norwegen, IV, 6—8 10 12—14 16 19.
Hame, Gerd, IV, 85.
Hane, Joachim, Rm., II, 102.
Hanſamann, Michael, II, 98.
Harder, Margaretha, II, 97 99.
—, Nikolaus, II, 99.
Harmens, Hinrich, IV, 50.
vom Hart, Familie, I, 104.
Hartzow, Jürgen, I, 42.
Haskarl, Gerh. Rudolf, II, 92.
Haſſelbek, Arnd, Bm., I, 48. II, 101.
—, Margaretha, II, 101.
—, Tilſe, II, 99.
Havemann, Paul, IV, 52.
Hecht, Tidemann, II, 58.
Hedacker, Eberhard, IV, 32.
Hein, Jakob, II, 98 100.
Heine, Heyne.
—, Dr, IV, 49.
—, Peter, III, 33.
Heineken, Johann, III, 3 19 33 34.
Heinrich d. Löwe, Herz. v. Sachſen, I, 18 66. II, 55 56 59 60. IV, 21—23.
— I., d. Pilger, Fürſt v. Meklb., I, 69.
— II., d. Löwe, Fürſt v. Meklb., I, 15 16 20. II, 4 58 62 63. IV, 3 28 31.
— III., Herz. v. Meklb., IV, 4 11 12 20.
— V., Herz. v. Meklb., I, 45. II, 17 22 27 28. III, 33 47—50 59 61 78 79.
— Borwin I. I, 9 66—68. II, 56.
— Borwin II. I, 68.
— Borwin III. I, 69 70. II, 2. IV, 23 bis 25 27 28.
— I., Fürſt v. Werle, II, 2. IV, 25 27.
—, Gr. v. Holſtein, IV, 3.
— d. Eiſerne, Gr. v. Holſtein, IV, 4 12 15.
—, Gr. v. Schwerin, IV, 1.
—, Gr. v. Schwerin, IV, 1.
Heinriei, Theaterdirektor, II, 95.
Heket, Johann, III, 78.
Helene v. d. Pfalz, Gemahlin Herz. Heinr. V. III, 78 79.
Hentzemann IV, 37.
Herder, Klaus, IV, 37.
Hermann, Biſch. v. Schwerin, II, 3.
Hermann: Agnes, Dietrich, Gerd, Hans, Hermann II, 99.
Hermens· Asmus, Haus, Jürgen, Martin: ſ. Schaffer.
von Herverden, Eliſabeth, II, 102.

von Herverden, Hans, Bm., II, 100. III, 10.
—, Heinrich, II, 98 100.
—, Joachim, II, 102.
Heßhuſius, Tilemann, I, 41. III, 3 5 36 37.
Heverling, Tilemann, IV, 79.
Hildebrand, Michael, II, 109.
Hilligendorp, Hans, IV, 83.
Hinde, Johann, II, 83.
—, Johannis Wittwe, II, 83.
—, Mathias, II, 82.
—, Mathias' Wittwe, II, 82 83.
Hirendar: Berthold, Jochim, Mareus, Rochus: ſ. Schaffer.
Höcker, Antonius, III, 60 61.
Hoke, Ludolf, Ritter, IV, 30.
Hollenhagen, Johannes, III, 65—67.
Homot, Peter, I, 45.
Hoveſiſcher, Peter, IV, 29 30.
Hovemann, Bernhard, Rm., II, 101.
Huber, Johann, I, 4.
Huckſtorf, Klaus, I, 43.
Hülſenbeck, Heinr. Friedr., III, 87.
Hundertmark, Hermann, I, 93.
—, Jochim, I, 92 99 100.
—, Margaretha, I, 92 93 96.
—, Tilſe, I, 92 93 96.
Huswedel, Mag., IV, 49.

van Ibendorp, Hinrich, I, 19.
Ilgener, Peter Florens, II, 94.
Ilow, Hinrich, IV, 85.
Ingeborg v. Dänemark IV, 5 11.
Innocenz V., Papſt, II, 2.
Johann I., Fürſt v. Meklbg., I, 69.
— I., Herz v. Meklbg.-Stargard, I, 72.
— II., Fürſt v. Werle, IV, 3.
— VII., Herz. v. Meklbg., IV, 69.
Johann Albrecht, Herz. v. Meklbg., I, 6 80. III, 8 14 20 22 23 45 46 51 53 64 110.
Johann, Schüler d. Dr. Boye, I, 42.
Jordanus, Thomas Johannes, III, 73.
Jürsz, Zimmermann, II, 91.
Iven, Geſeke, Hinrich: I, 91.
—, Peter: ſ. Schaffer.

Kale, Johann, Rm., IV, 8 9.
Kardorf, Wedige, IV, 64.
Kaſemann, Dr. Nikolaus, I, 26.
Katharina, Herzogin v. Meklbg., I, 21.
—, Tochter Herzog Heinrichs V.: III, 78 79.
Katte, Dr. Johann, I, 90. III, 47.
Katzow, Hinrich, I, 21.
—, Kiritz, II, 97.
Kellermann, Albert, II, 99.
—, Margaretha, II, 97, 102.
Kempe, Antonius, III, 70.
Kempſe, Leonhard, Arzt, III, 111.
Kentzler, Hans, IV, 84.
—, Johann, IV, 44.
Kerkhof, Kirchhof, Familie, II, 97—100.
—, Agneta, T. Rolofs IV.: II, 97.
—, Albert, S. Bertholds III.: II, 98.
—, Anna I., T. Bertholds I.: II, 97.
—, Anna II, T. Rolofs IV.: II, 97.
—, Anna III, T. Bertholds III.: II, 98 101 102.
—, Anna IV, T. Laurentius': II, 98.
—, Berthold I., Rm.: II, 97.
—, Berthold II., Bm., S. Rolofs I.: II, 97.
—, Berthold III. Bm., S. Rolofs III: II, 27 97. IV, 85.
—, Berthold IV., S. Bertholds III.: II, 98.
—, Berthold V., S. Bertholds III.: II, 98.
—, Berthold VI., S. Lamberts I.: II, 98.
—, Berthold VII., S. Laurentius': II, 98.
—, Dietrich I., S. Rolofs I.: II, 97.
—, Dietrich II., S. Rolofs IV.: II, 97.
—, Eliſabeth I., T. Bertholds III.: II, 98 102.
—, Eliſabeth II., T. Laurentius': II, 98.
—, Emerentia, T. Lamberts I.: II, 98.
—, Hans: ſ. Johann II.
—, Heinrich I., S. Rolofs I.: II, 97.
—, Heinrich II., S. Joachims I.: II, 97.
—, Joachim I., S. Rolofs IV.: II, 97.
—, Joachim II., S. Joachims I.: II, 97.
—, Joachim III., S. Lamberts I.: II, 98.
—, Johann I., S. Bertholds I.: II, 97.
—, Johann II., S. Dietrichs I.: II, 97.
—, Juſtina, Tochter Laurentius': II, 98.
—, Lambert I., Dr. jur., Rm., S. Bertholds III.: I, 8. II, 98 102. III, 7.
—, Lambert II., S. Lamberts I.: II, 98.

Kerkhof, Laurentius, Dr. jur., Prof., S. Bertholds III.: I, 8. II, 98. III, 6—8, 39.
—, Margaretha I., T. Rolofs I.: II, 97.
—, Margaretha II., T. Lamberts I.; II, 98.
—, Rolof I., Rm., S. Bertholds I.: II, 97.
—, Rolof II., S. Rolofs I.: II, 97.
—, Rolof III., S. Bertholds II.: II, 97.
—, Rolof IV., S. Dietrichs I.: II, 97 101 102.
—, Steffen, IV, 34.
—, Telfeke I., T. Dietrichs I.: II, 97.
—, Telfeke II., T. Bertholds III.: II, 98.
Kerkring, Gertrud, II, 98.
Kerfebom, Klaus, IV, 33 36 37 40.
von Keffin: Rotger, Henricus Rotgeri, Lambertus Rotgeri: II, 58.
Kind, Gottfried, Rm., IV, 8.
von Kyritz, Johann, Rm, IV, 17.
Kittelins, Johannes, III, 4 22—24 29.
Klemens III., Papft, II, 56. IV, 22.
— IV., Papft, II, 57.
Klotze, Andreas, II, 72 73.
Knauth, Karl, II, 92.
Klowkyn, Johann, III, 62.
Knefebek, Peter, I, 97 98.
Kock, Chim, IV, 64.
—, Peter, I, 48.
Koggemefter, Tidemann, I, 18.
Kohl, Chriftian, I, 3.
Kolbrant, Hermann, II, 105.
Köler, Anna, I, 97.
—, Armgard, I, 94.
—, Hans, I, 97 98.
—, Katharina, II, 100.
—, Klaus, I, 94 97.
—, Margaretha, I, 94.
Kolftuve, Bernhard, II, 105.
—, Everhard, II, 104 105.
—, Lutgard II, 105.
Koltzke, Johann, III, 93 97. IV, 33.
Költzow, Chriftian, III, 27 30.
—, Marquard, IV, 39.
Kone, Konrad, Rm., IV, 88.
Kopmann, Arnold, II, 62.
Koppen, Wulfgang, I, 97.
Kordes, Gefeke, I, 93.
Kordes, Joachim, I, 94.
Korte, Valentin, I, 49. II, 21 22 24. III, 17—19 70 71.
von Kosfeld, Albert, II, 104 106.
Koffe, Klaus, IV, 64.
Koffel, Dietrich, Rm., II, 97 99.
—, Dietrich, II, 99.
—, Jochim, II, 99.
Köfter, Klaus, IV, 88 89.
Krauſe, Joachim, von Berchentin, III, 11.
Kröger, Hinrich, I, 90 91 93.
—, Jochim: ſ. Schaffer.
—, Katharina, I, 90—92.
—, Klaus, IV, 85.
—, Marquard, II, 99.
Krögerſche I, 44.
Kron, Familie, II, 101 102.
—, Agneta I., T. Heinrichs I.: II, 101.
—, Agneta II., T. Arnds: II, 101.
—, Agneta III., T. Bernds II.: II, 101.
—, Anna, T. Heinrichs I.: II, 101. — ſ. Bolte.
—, Arnd, S. Bernds I.: II, 101 102.
—, Bernd I., Bm., S. Heinrichs I.: II, 22 27 101.
—, Bernd II., S. Bernds I.: II, 98 100 101.
—, Gertrud, T. Bernds I.: II, 100 101.
—, Haſſelbek, S. Bernds I.: II, 101.
—, Heinrich I., Bm.: II, 101.
—, Heinrich II., S. Heinrichs I.: II, 101.
—, Joachim, Rm., S. Bernds I.: I, 64 II, 101.
—, Katharina, T. Heinrichs I.: II, 101.
—, Margaretha I., T. Bernds I.: II 100 101.
—, Margaretha II., T. Arnds: II, 101.
—, Margaretha III., T. Bernds II.: II, 101.
—, Taleke, T. Heinrichs I.; II, 97 99 101.
Kröpelin, Anna, II, 97.
—, Arnold, Rm., II, 58 59. IV, 6 11.
—, Mag. Joachim, Peſtarzt, III, 112.
—, Lambert, II, 99.
Krowel, Hans, I, 97.
Krull, Jakob, II, 73 74.
Krumbiegel, Tobias, III, 86.
Kruſe, Bernd, II, 101. III, 109.

Kruſe, Jochim, II, 70.
—, Metke, II, 101.
Küper, Johann, II, 82 91.
von Kurland, Hermann, I, 19.

von Lage, Familie, II, 106.
Lange, Johann, II, 105.
—, Johann jr., Rm., III, 109.
—, Katharina, I, 100.
—, Michael, III, 69 70.
Langefelt, Hans, II, 73.
Langejohann, Mathias: ſ. Schaffer.
von der Lanken, Hans, I, 91.
Lauremberg, Jakob Sebaſtian, IV, 42 48 51 52 53 58 61.
—, Peter, IV, 41—64.
—, Dr. Wilhelm, II, 66 IV, 52 54.
Lawe, Reineke, I, 18.
Lehmhus, Johann, I, 18.
Lembcke, Hermann, II, 102.
Lepper, Joh. Martin, II, 95.
Leppin, Barthold, Rm., IV, 83.
Leuneulus, Kaspar, III, 41 44.
Leupolt, Simon, III, 48.
Lindeberg, Peter, I, 4.
Lindemann, Author, III, 6 7 37 58 59.
—, Thomas, I, 4.
Lyndenberg, Mag. Johann, I, 50.
Liſe, Dietrich, II, 62.
—, Hermann, II, 61.
—, Johann, II, 62.
Lobeck, David, III, 43 46 68 69.
Lore, Reineke, I, 18.
Lothar, Herz. v. Sachſen, II, 55.
Lotze, Hans, I, 49.
Lowe, Nikolaus, IV, 89.
von der Lühe, Vollrath I, 8.
Lukow, Mag. IV, 60.
Luneborg, Dorothea, IV, 83.
—, Jochim, IV, 83.
Lüſchow, Anna, II, 98 102.
—, Bernhard, II, 102.
—, Gertrud, II, 102.
—, Mag. Joachim, I, 43.
—, Dr. Joachim, II, 100 102.
—, Margaretha, II, 102.
—, Markus, Rm., II, 27 100 102.
—, Dr. Markus, II, 98 100 102.
—, Wendula, II, 100 102.
Luther II, 19.
Lütkens, Klaus, IV, 86.
Magnus, Kg. v. Schweden, IV, 4—8 11—14.
—, Herz. v. Meklenburg, III, 78 79.
mit dem Male, Herder, IV, 31.
Manderow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 17.
Mane, Peter, IV, 37.
Margaretha, Kgin. v. Dänemark, II, 2.
—, Kgin. v. Dänemark, I, 11 12. IV, 10 12 20 24.
Marquardus, Dionyſius, III, 43.
Marſtaller, Dorothea, II, 100.
Martinus, Andreas, III, 4 7 8 10 21 22 25 26 37—40.
Maß, Maes.
—, Dr. Arnold, I, 29 (86).
—, Franz, I, 91.
—, Margaretha, I, 100.
Matfelt, Hermann, I, 48.
Mathias, Organiſt zu St. Jakobi, I, 42 43.
Mathias, Steffen, I, 92 93.
Mey, Hans, IV, 81.
Meyer, Thomas, III, 71.
Melanchthon II, 19. III, 6 12.
Memmius, Petrus, II, 109.
Menſing, Bernhard, I, 94. III, 6 9.
Meßmaker, Jakob, III, 45 66 67 76.
Michaelis, Joachim, II, 16.
Mindemann, Hans, I, 98 99.
Minden: Anneke, Peter, I, 96.
Moller, Möller: Dr. Barthold, II, 1.
—, Dinnies, I, 48 49.
—, Dr. Heinrich, I, 62.
—, Heinrich, Rm., IV, 88.
—, Hinrich, I, 90.
—, Karſten, I, 100. IV, 81.
—, Mathias, I, 49.
—, Paul, IV, 83.
Moltke, Familie, II, 61 63.
Mönnichhauſen, Rudolf, III, 13 21 29.
de Morel, Robert Roger, II, 92.
Moßheimb, Ferdinand, II, 82.
Müller, Katharina, III, 112.
von Münſter, Heinrich, IV, 86.
Murmann, Bernd, III, 18.
Nachtrabe, Everhard, II, 104 105.
—, Johann, Rm., IV, 18.

Nemorimontius, Gelmerus, III, 64 65.
Neſe, Bernhard, IV, 50.
Nettelbladt, Familie, I, 89—100.
—, Agneta I., T. Jakobs I.: I, 91 98.
—, Agneta II., T. Tonnies' I.: I, 96.
—, Anna I., T. Karſtens: I, 94.
—, Anna II., T. Tönnies I.: I, 96.
—, Antonius, Mag.: ſ. Tönnies II.
—, Elſabe, T. Tönnies' I.: I, 96 97
—, Gerd, S. Tönnies' I.: I, 96.
—, Geſeke, T Joſts: I, 90.
—, Heinrich I., S. Jakobs I.: I, 91 92.
—, Heinrich II, S. Heinrichs I.: I, 92, 93.
—, Heinrich III., S. Tönnies' I.: I, 96.
—, Hermann, S. Jakobs I.: I, 91 98 99.
—, Jakob I., Rm., S. Joſts: I, 90 91.
—, Jakob II., S. Karſtens: I, 94—96.
, Jakob III., S. Tönnies' I.: I, 96.
—, Jakob IV., S. Jaſpers: I, 100.
—, Jaſpar, S. Jakobs I.: I, 91 99.
—, Joachim I., S. Joſts: I, 90.
—, Joachim II., S. Karſtens: I, 94 95.
—, Joſt jr.: I, 90 91.
—, Karſten, Rm., S. Jakobs I.; I, 91, 93—95.
—, Katharina I., T. Jakobs I.: I, 91 97.
—, Katharina II., T. Tönnies' I.: I, 96 97.
—, Klaus, S. Karſtens: I, 94 95.
—, Magdalena, T. Jakobs I.: I, 91 98.
—, Margaretha I., T. Jakobs I.: I, 91 97.
—, Margaretha II, T. Heinrichs I.: I, 92 93.
—, Margaretha III., T. Tönnies' I.: I, 96 97.
—, Taleke, T. Joſts: I, 90.
—, Tilſe I., T. Jakobs I.: I, 91.
—, Tilſe II., T. Heinrichs I.: I, 92, 93.
—, Tilſe III., T. Karſtens: I, 94.
—, Tilſe IV., T. Tönnies' I.: I, 96 97.
—, Tönnies I, S. Jakobs I.: I, 91 96.
—, Tönnies II., S. Tönnies I.: I, 96 97.
Nettelbladt: Godehard, Hans, Hans jr., Hermann, Hinrich, Jakob, Jochim, Jochim jr., Joſt sr., Joſt jr.: ſ. Schaffer.
Nettelbladt, Chriſtian, I, 89.
—, Heinrich, Bm., I, 80 90.
—, Johann, IV, 56.
Nettelbladt, Johann, Rm., I, 89.
Neukrantz, Dr., IV, 44 52.
Nyebur, Joachim, I, 38 39 42—45.
Nigrinus, Mag. Jeremias, I, 57 58.
Niklot, Fürſt, II, 55. IV, 21.
— II., Fürſt v. Roſtock, I, 66 69. II, 56.
Nikolaus, Fürſt v. Gadebuſch, I, 68.
— d. Kind, Fürſt v. Roſtock, I, 19 72 78 79 83. II, 3. IV, 2 28—30.
— I., Fürſt v. Werle, I, 69 70 71. IV, 2 3 24 26 28.
— II., Fürſt v. Werle, IV, 2 3 26—28.
Noveſianus, Dr. Wilhelm, III, 12.

Ohm, Jochim, I, 94 95.
Olav, Kg. v. Norwegen, IV, 20.
Oldenburg, Georg, III, 8.
Oldendorp, Dr. Johann, I, 47—50. II, 17—19 21—25. III, 18.
—, Sophie, I, 48 49.
Omichius, Mag. Franciscus, I, 56.
Otto IV., Kaiſer, II, 56. IV, 23.

Pandßen, Andreas, I, 55.
Pape, Papke: Görges, Hans, Karſten, Klaus, Paul: ſ. Schaffer.
Papenhagen, Margaretha: I, 95.
Parys, Klaus, I, 48.
Parow, Martin, III, 16.
Paſelich, Licentiat, III, 22.
Paul, Karl Andreas I, 55.
Pauli, Heinrich, II, 26.
—, Martin Andreas, IV, 60.
—, Mag. Simon, III, 21 40 41.
Pegel, Mag. Konrad, III, 6. IV, 89.
Perſe, Michel, II, 99.
Peter, Apotheker, IV, 56.
Peträus, Paulus, III, 31 32.
Pfundheller, Gottfr. Johann, II, 89—91 94 95.
Pilhacke, Jakob, Kerſten, Klaus: ſ. Schaffer.
Porſch, Theaterdirektor, II, 95.
Poſſelius, Johannes, III, 6 9 12.
Praetorius, Mag. Jakob, IV, 86.
Prange, Klaus, I, 49.
Preen, Cosmus, III, 33.
Preinfalck, Theaterdirektor, II, 94.
Prenger, Bernhard, II, 102.
Pretzel, Bartholomäus, III, 87 88.

Preuße, Klaus, I, 100.
Pribbegnev, Dr. Nikolaus, I, 27 (12).
Pribislav, Fürſt, I, 66. II, 55. IV, 21.
—, Fürſt v. Parchim, I, 69.
Priestav, Mathias, I, 6.

Quant, Franz, III, 26.
Quaſt, Familie, II, 58.
Quiſtorp, I, 58.
—, Dr. Johann jr., I, 58 59.

Raad, Anneke, IV, 36
—, Taleke, IV, 36.
Rabe, Hans, IV, 46 49 64.
Randow, Lukas, III, 3 7 26 29 71.
von Rating, Karl, IV, 86 87.
Ratke, Joachim, IV, 90.
—, Peter, II, 101.
Raven, Albrecht, IV, 87.
Redecker, Dr., IV, 49.
Reggelin, Hans, I, 92.
Regius, Urban, II, 19.
Rehbinder, Dr. Peter, I, 63.
Reiche, Georg, III, 3 6 8 50 51.
—, Joſias, III, 52.
Reinberti, Reineke, I, 18.
Reineke: Hans, Jakob, Klaus: ſ. Schaffer.
Reppenhagen, Nikolaus, IV, 64.
Reuche, Heinrich, III, 74.
—, Heinrich, I, 97.
Reusner, Chriſtoph, Buchdrucker, II, 69.
Ribe, Joachim, II, 102.
Richartz, Johann, II, 73.
Rike, Hinrich, I, 92.
Rode, Berthold, IV, 32 33.
—, Gerhard, IV, 32 33.
—, Hermann, IV, 33.
—, Hennekin, IV, 33.
—, Hinrich, Bm., IV, 32.
—, Johann, Rm., IV, 31—33.
—, Mechthild, IV, 34.
—, Michael, IV, 34.
Rodenbecker, Heidekin, II, 104 105.
Rohor, Philipp, IV, 90.
Rönnepage: Hinrich, Thomas: ſ. Schaffer.
Röſeler, Syndicus, III, 6 7 10.
Roſenheim, Petrus, IV, 77.
Roſin, Joachim, II, 15 16 20.
Roſſius, Hieronymus, II, 100.
Roſtke, Hans, IV, 18.
Roſtke, Henning, I, 49.
von Roſtock, Gerhard, II, 5.
—, Hinrich, IV, 33.
Rudelia, Juſtina, II, 98.
Rudelius, Johann, II, 100.
Ruffhöft, Adam Heinr., II, 91.
Rügewold, Nikolaus, III, 62.
Runge, Hans, I, 16. III, 109 110.
—, Hinrich, Bm., I, 97.
—, Tideke, III, 110.
Rüter, Dorothea, Eliſabeth, Hinrich: I, 92.
—, Jochim, I, 92 93.
—: Katharina, Margaretha: I, 92.
Ruſch, Zimmermann, II, 91.
Rüting, Bäcker, II, 87.
Rutze, Hans, IV, 37.
—, Hinrich, II, 102.
—, Matthäus, III, 54 55.
—, Mag. Nikolaus, IV, 88 89.

Sachtelevent, Dethard, Rm. zu Lübeck, IV, 15.
Saliger, Johann, III, 52—54.
Sander, Bernd, I, 90.
Santmann, Johann, IV, 33.
Schacht, Valentinus, III, 41 43 44.
Schade, Joachim, III, 73.
Scheiterer, Michael, I, 3 5.
Schele, Hans, I, 43.
—, Johann, II, 105.
Schenck, Mag. Sebaſtian, II, 22.
von Scheven, Johann, II, 83—85 92.
—, Katharina, II, 84—85.
Schlehe, Mag. Chriſtian, I, 53.
—, Oswald, I, 92.
Schlorff, Hermann, III, 60.
Schlu, Hans, IV, 90.
—, Joachim, I 57 101 106.
—, Margaretha, IV, 90.
Schmidt, Schmedes.
—, Gerd, II, 20. IV, 84.
—, Gottfried Heinrich, II, 95.
—, Henning, I, 96.
—, Jochim, IV, 83.
Schone, Dr. Hinrich I, 26.
Schönebek, Hans, I, 42—45. II, 19.
—, Margaretha, I, 43.
Schönemann, Johann Friedrich, II, 95.
Schreiel, Johann, III, 6 10 13 20 21.
Schrepp, Joh. Friedr., Bm., I, 7.

Schröder, Scroder.
—, Dr., IV, 49.
—, Godeke, I, 94.
—, Hinrich, IV, 38.
—, Mag. Joachim, I, 45. III, 3 8 10 13 21 24 63 64 76.
—, Mag. Joachim, I, 57—60 63.
—, Katharina, I, 94.
—, Peter: ſ. Schaffer.
Schulte, Joachim, IV, 83.
—, Joachims Wittwe, IV, 83.
Schüſſelow, Peter: ſ. Schaffer.
Schütt, Joachim, Bm., IV, 42 43 49 55 58 64.
Schütz, Zimmermann, II, 91.
Schwartzkopf, Joachim, Rm., IV, 52.
—, Jürgen, II, 102.
von Selow, Otbert, II, 61.
Sengebuſch, Rath, II, 88—90.
—, Wittwe, II, 91.
Sibrand, IV, 49.
—, Michel, I, 98.
Siemſon, Johann Heinrich, II, 86 87.
Sincerus, Dr., IV, 50.
Sledanus, Chriſtian, I, 98.
—, Oswald, III, 27 28 31 68.
Slorf, Anna, I, 92.
Slüter, Mag. Joachim, I, 2 37—46 101 102.
—, Katharina, I, 101 102. III, 18 62.
Smedenſtede, Hinrich, III, 47—50.
Smidt, Agneta, II, 101 102.
—, Balthaſar, II, 98 99.
—, Brand, II, 99 102.
—, Katharina, II, 101 102.
—, Laurentius, II, 102.
Soltovius, Dr,. IV, 49 55 60.
Sophia v. Pommern, Gemahlin Herz. Magnus', III, 78.
Soſenheimer, Kunze, IV, 33 36—38.
—, Anna, IV, 38.
Spren, Joachim, III, 73.
Sprengel, Johann Ernſt, II, 92.
Stallknecht, Heinrich, IV, 85 86.
Stallmeiſter, Heinrich, Bm., I, 95. IV, 61.
Stamel, Dr., Johann, I, 32 (159).
Stange, Hinrich, IV, 85.
Stampe, Joachim, III, 49 58.
Stein, Mag., IV, 50.
Stein, Joh. Walter, III, 86 88.
Stellemann: Daniel, Melchior, Pancratius: I, 95.
Stendel: Johann, Margaretha: IV, 37.
Stenmeſer, Hinrich, II, 72 73.
Stiller, Kaspar, I, 55.
Stockmann, Lutke, I, 96.
Stoffregen, Antonius, III, 73.
Stoltenberg, Berthold, Ritter, IV, 9.
Stolterfoth, Johann, III, 27.
Strevius, Hinrich, III, 10 13 21 28 42 43.
Struving, Berthold, IV, 85.
Stubbäus, Johannes, III, 72.
Stuve, Geſeke, IV, 81.
—, Marcus, IV, 81.
Suderland, Arnold, IV, 15 16.
—, Everd, IV, 15.
—, Friedrich, Rm., IV, 8 9 15—17.
—, Heinrich, IV, 10.
—, Rötger, IV, 15.
von der Sülten, Barthold, III, 33.
Swarnekow, Joachim, I, 38.
Swarte, Bernhard, II, 104.
—, Katharina, I, 42 43.

Takel, Mag. Lambert, II, 27.
Tarnow, Johann, III, 87.
Techen, Heinrich, II, 21—28. III, 17—19.
Tegetmeier, Sylveſter, III, 32.
Theophilus, Henricus, III, 72.
Thomas III, 74.
Thun, Otto, IV, 64.
Tidelow, Joachim, IV, 85.
Tilly, Jean, II, 91 95 96.
Tilſeke, Stadthebamme, III, 111.
Thmme, Mag. Johann, I, 43.
—, Johann, II, 107 108.
Throw, Mathias, II, 107.
Tölner, Johann, Rm., I, 18.
Turkow, Gerhard, Rm., IV, 88.

Ulrich, Herz. v. Meklb., I, 64. III, 8 22 23 46 51-53 55 56 60 64-66 69 70.
Ummereiſe: Johann, Henneke, Vicke: II, 59.
Urban III., Papſt, II, 56. IV, 22.
Urſula, Aebtiſſin v. Ribnitz, III, 70.
Vaget, Hermann, III, 9.
Venetus, Georgius, III, 20.

Vente, Lambert, IV, 48 55.
Vercken, Thomas, I, 99.
Veregge, Johann, II, 74.
Vicke, Heinrich, IV, 83.
Vigenbuck, Benediet, IV, 33.
Vorenholte: Buſſo, Vollrath, Otto: IV, 18.
Voß, Bartholomäus, Hermann, Hinrich, Peter, Samuel: ſ. Schaffer.
—, Dorothea, II, 73.
—, Joachim, Rm., III, 18.
—, Klaus, IV, 85.
—, Valentin, II, 73.
Vrilde, Gerhard, I, 52.
Vrymersheim, Peter, II, 27.
Waldemar II., Kg. v. Dänemark, IV, 1 2.
— IV., Kg. v. Dänemark, I, 11. IV 4—6 8 9 11 14 17—19.
—, Fürſt v. Roſtock, II, 2. IV, 27 29 30.
—, Herz. v. Schleswig, IV, 3 4.
Wallenſtein, I, 6. IV, 62.
Walraven, Sebaſtian, IV, 62.
Wardenberg, Bernd, III, 109 110.
Warendorp, Brun, Rm. zu Lübeck, IV, 18.
Wartislav, Fürſt, I, 66.
Wäſer, Johann Chriſtian, II, 94 95.
Wasmod, II, 104.
Wedege, Heino, Rm., II, 101. IV, 38.
—, Heino, II, 101. IV, 38.
—, Heino in der Koßfelderſtraße, IV, 86.
—, Heino in der Wokrenterſtraße, IV, 86.
—, Joachim, I, 98. IV, 38.
—, Joachim, IV, 86.
—, Kord, II, 74.
—, Steffen, IV, 38.
Wegener, C., II, 107 108.
—, Johann, II, 107 108.
Weidener, Lieutenant, II, 95.
Welle, Peter, II, 72 73.
Welpe, Johann, I, 92 93.
Dr. Wentdorp I, 32 (156 158).
Weſebom, Jochim, I, 93 96.
Wesling, Mag. Andreas, III, 13.
Weſſel, Hermann, II, 20.
Weſtphal, Joachim, III, 46.
—, Joh. Jakob, I, 7.
—, Metke IV, 35.
Wettken, Joh. Georg, I, 4 6.
Wichgreve, Mag. Albert, I, 56.
van der Wide, Mag., IV, 60.
Wigand, Dr. Johann, I, 6.
Wihr, Klaus, I, 97.
Wilde, Anna, II, 99.
—, Dietrich, IV, 31.
—, Dietrich, II, 97 99.
—, Gerwin, Rm. IV, 16 17.
—: Jasper, Jochim, Johann: II, 99.
Wilkens, Drewes, IV, 88.
Wilm, Hans: ſ. Schaffer.
Wimann, Gerd, I, 21.
Witte, Eliſabeth, II, 63.
—, Ewalt, I, 92.
—, Martin, I, 92.
—, Reiner, II, 105.
—, Werneke, II, 63.
Wittenborg, Johann, Bm. zu Lübeck, IV, 7—10.
Witting, Tilſe, I, 98.
Wizlav, Fürſt v. Rügen, IV, 3.
vam Wolde, Eggert, I, 50.
Wolder, Otto, I, 48 49.
Wolff, Dr. Franz, I, 62.
Wolter, Bramows Schwiegerſohn, II, 105 106.
Woltrich, Dr., IV, 50 56 64.
Woſeryn, Jürgen, I, 96.
Wulf III, 16.
—, Familie, IV, 40.
—, Armgard: T. Lange Hennekes: IV, 33 37 38 40.
—, Dietrich I., S. Johanns, Rm.: IV, 34 37 40.
—, Dietrich II., S. Lange Hennekes: IV, 37 40.
—, Gereke, S. Johanns: IV, 34 35 40.
—, Greteke, T. Lange Hennekes: IV, 37 40.
—, Henneke, S. Johanns: IV, 34 36 40.
—, Lange Henneke, S. Dietrichs. IV, 36 37 40.
—, Lütke Henneke, S. Lamberts I.: IV, 35 37 40.
—, Hinrich, S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Joachim, S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Johann, Rm.: IV, 34 40.
—, Konrad, S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Lambert I., S. Johanns: IV, 34 35 40.
—, Lambert II., S. Dietrichs: IV, 37 40.

Wulf, Lambert III., S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Metteke, T. Hennekes: IV, 40.
—, Perſeval, S. Hennekes: IV, 36.
—, Taleke, T. Hennekes: IV, 36 40.
—, Thideke I., S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Thideke II., S. Lütke Hennekes: IV, 35 36 38 40.
—, Tilſeke, T. Lange Hennekes: IV, 37 40.
Wulf, Hans, IV, 83.
—, Jakob, IV, 86.
Wullenbokerſte IV, 87.
Wurdig, Dr., IV, 49.
Willy, François Lambert, II, 95.
von Zehna, Anneke, II, 101.
—, Bicke, Bm., II, 101.
—, Wulf, IV, 31.

(Vgl. Patronatsrecht).

C. Sach-Regiſter.

Abbildungen: Gießerzeichen II, 47. III, 82 87 89. — Hausmarken I, 89 93 99. II, 73 74. — Siegel I, 67 68 70—73 75 79 83 95. — Tonnenmaß II, 47.
Ablaßbriefe II, 3 4.
Aecife I, 7.
Adlige im Solde Roſtocks IV, 9 18.
alma universitas II, 107 108.
Altbinder II, 39.
Apotheke III, 112.— S. Peſtapotheke.
Appellation nach Lübeck IV, 72—74. — S. ordel.
Archive: Rath II, 4—10. — Domkapitel II, 1. Kirchenökonomie II, 1. — St. Johannis I, 2. Heil. Kreuz II, 2. St. Michaelis II, 2. Marienehe II, 3. — Heil. Geiſt II, 3. St. Georg II, 4.
arbitrium consulum IV, 67—69.
Armenordnung I, 55 56.
Armleuchter: ſ. Leuchter.
Arreſt: ſ. besettinghe.
Aerzte: ſ. Augenarzt, Barbiere, Bruchſchneider, Okuliſten, Peſtarzt, Pockenarzt, Quackſalber, Stadthebamme; vgl. Apotheke, Thorenkiſte.
Augenarzt III, 111.

babbata II, 75 77.
Bäcker I, 13 29 (58).
Badſtube, Koßfeldſche, II, 104 106.
Balkenflagge I, 81.
ballatoria II, 80.
Ballets II, 95.
Ballhaus II, 79—86.
Ballſpiel II, 80.
Band, Kolberger, II, 45. Roſtocker II, 44—46.
Barbiere III, 112.
Bartolomeus maken van brode III, 103.
Bauernkomödie I, 52.
bekemaker II, 37 38.
Beleuchtung: ſ Strandbeleuchtung.
benbroke IV, 69.
bentholt II, 35 36.
bentsnider II, 35 36.
Bentſtöcke II, 36.
beraden IV, 70.
bereven II, 40.
besetene borgere IV, 71 72.
besettinghe don IV, 71.
Bettage I, 55.
Bier: Roſtocker II, 81 84. — S. Knieſenack.
Billetgeld II, 89 90.
byordel IV, 72.
blut unde blaw IV, 70.
boddecholt II, 51.
bodemholt II, 35.
borghen affnemen II, 13 (§ 2). in borghe hand bringhen II, 13 (§ 5).
bosewicht IV, 79.
Böttcher I, 26. II, 29—52. Beliebungen II, 33. Geſellen II, 42. Holz II, 41. Rolle II, 32—34 Schütting II, 31.
bravium II, 75 77.
Brett am Rathhaus I, 14.
Brettſpiel III, 102.
breve, beseghelte, IV, 74—76.

Bronzeschilder an d. Marienkirche I, 82.
Bruchfischer III, 93—108. IV, 87.
Bruchfischer-Schaffer: s. Schaffer.
Bruchfischer-Schütting III, 93—103. (Boden 95. Diele 95. Dörnitze 95. Fenster 96. Fußboden 96. Heck 95. Hofplatz 96. Kammer 95. Küche 95. — Krugmutter 102. — Fastnacht 101. Herrenköste 100. Johannis 97. Neujahr 101. Panthaleon 98 99. Peter-Paul 97 98. Pfingsten 101 102. — Brettspiel 102. Karten 102. Kegel 102. — Reimer 102. Spielleute 102.)
Bruchschneider III, 111.
Bude: Definition III, 94.
bundekenholt II, 41.
burgensis I, 13.
Bürgerfahnen I, 84.
Bürgerpreis für Bauholz II, 87.
Bürgerschaft III, 110 111.
Bürgersprache I, 14.
Burgwälle II, 103.

carnifices IV, 67. — S. Schlachter.
Chroniken: v. 1310—1314: I, 1 6. Domfehde I, 2—6. bis 1625: I, 5. bis 1661: I, 4 6. Wendische I, 1 2.
civilitas IV, 66.
civiloquium I, 14.
civis et burgensis I, 13.
consistorium IV, 66.
corde II, 80.
Diarium v. 1743—1773: I, 7.
dictator II, 75 77.
discretiores IV, 66.
dotbedde IV, 70.
Dramatische Darstellungen I, 51—64. II, 109. Bekämpfung durch d. Geistlichkeit I, 57—62.
— Dichtungen I, 56 57 101 106.
dumeke IV, 79.
dustria II, 75 77.
dwerstrate IV, 68.

Eide: Rath I, 17. Handwerker I, 13.
Einwohnerzahl I, 12.
Eleemosynen I, 27—33.
Erbverträge: v. 1573 u. 1584: I, 23 71. v. 1788: I, 73.
erven, stande, IV, 75.
Etting I, 13 14.

Fahnen: s. Bürgerfahnen, Wappen.
falsificare IV, 68.
Farben I, 79—81.
Fastnacht III, 102.
Fastnachtsspiele I, 51 52.
Fechter II, 92.
Fechtmeister II, 92.
Finkenbauer II, 69.
Fischer: s. Bruchfischer, Straßenfischer.
Fischerei: Dreiwallsbastion III, 91. Ober-Warnow I, 27 (5). IV, 27—39. Unter-Warnow IV, 87.
Flagge: Greif I, 76 79. Farben I, 79—81. — Balkenflagge I, 81. Glaubensflagge I, 81.
in foro accipere carnes salsas IV, 67. vendere humulum IV, 68.
Frauenknechte II, 35 36.
Frohn I, 14. IV, 72.
Frohnordnung II, 11—14.

Galgen I, 42 43.
galgenknepel IV, 79.
Gärten: Apothekergarten II, 110. IV, 44 56 64. Botanischer Garten II, 109 110. III, 90—92. Rosengarten I, 49. Oldendorpscher Garten I, 48 49. — S. Hopfenhöfe.
Gartenbau IV, 41—64. Belitz 64. Biestow 46 49 50 64. Bützow 55 56. Doberan 64. Güstrow 53 56 60. Lambrechtshagen 64. Gr. Lüsewitz 55. Marienehe 53. Niendorf 50. Nieköhr 64. Rederank 46 64. Retschow 64. Roggentin 64. Schmarl 64. Schlemmin 64. Schutow 64. Schwerin 48. Sternberg 55 64. Stove 64. Toitenwinkel 53. Wismar 60. — Rostock: St. Georg 55 64. St. Katharinen 64. St. Nikolai 64. Klosterhof 49 64. Offizialei 56 61 64. Kollegienhof 55 56 64. Juristenkolleg 49. Halber Mond 42 43 49 63 64. von Braun 49. Burlage 45. Carmon 52 53 64. Cotman 49 55. Danckwert 61. Diestler 50. Droge 52. Engelbrecht 43 44 60. Fiedler

52 53 64. Gaule 49. Genschow 50 51. Grifeus 64. Havemann 52. Heine 49. Huswedel 49. Kentzler 49. Lauremberg 41—64. Nese 50. Netlenblatt 56. Neuerantz 44 52. Redecker 49. Schröder 49. Schütt 42 43 49 55 58 64. Schwartzkopf 52. Sybrand 49. Sineerus 50. Soltovius 49 55 60. Stallmeister 61. Tarnow 55. Vente 48 55. von der Wide 60. Woltrich 50 56 64. Wurdig 49.
Gartenbuch IV, 85.
gast II, 13 (§§ 2 3 7).
Gaukelspiele I, 63.
Geistliche Lehen I, 25—33.
— Spiele I, 51.
Geistliches Gericht IV, 71.
Gerber I, 33 (179 189 191).
Gerberei II, 50.
Gericht: Etting I, 13 14. Gewettgericht I, 13. Stadtgericht I, 13. — S. Niedergericht, stapel; Obergericht; Appellation; Geistliches Gericht.
Gevatternbriefe, landesherrliche, III, 78—80.
Gewett I, 13. III, 100. IV, 87. Siegel I, 72.
Gießer: Meyer, D. G., III, 88. van Monkehaghen, Rikert, III, 83 89. Schultz, Joh. Valentin III, 86. Stahlborn, Laurentius, III, 88.
Gießerzeichen II, 48. III, 82 87 89.
Glaubensflagge I, 81.
Glocken, St. Jakobi, III, 89.
—, St. Marien: Bet- u. Feuerglocke III, 84. Bleichermädchen III, 84.
—, St. Nikolai, III, 81—89. Bürgerglocke III, 84 85. Kinderglocke III, 84. Klingglocke III, 88 89. Stundenglocke III, 81—84. Viertelglocke III, 86 87. Wächterglocke III, 87 88. Inschriften III, 81 82 85—88.
—: Biestow III, 84. Kolberg III, 84. Lichtenhagen III 89. Retschow III, 84 Ribnitz III, 89. Warnemünde III, 89.
Glockengeläute bei Begräbnissen I, 106.
Glockengießer: s. Gießer.
Goldschmiede I, 31 (138).
Grapenbraten: Definition III, 98.
Greif: auf Flaggen I, 76 79. auf Münzen I, 74 77. auf Tonnen II, 48. — domus cum grip I, 105. —; S. Wappen.
grunde, liggende, IV, 74 75.

hangen int gerichte IV, 72.
Hanse I, 11 22 75. IV, 1—20.
Hausbuch v. 1758—1814: I, 7.
Hausmarken I, 89 93 99.
Hebamme III, 111.
hechte II, 14 (§ 11).
Helmschmuck: s. Wappen.
Herrenköste d. Bruchfischer III, 100.
Hinrichtungen II, 13. auf Befehl d. Raths § 7. auf Antrag eines Bürgers § 7. eines Gastes § 7. mit dem Schwert II, 67 70. mit dem Strang II, 67. Verbrennung beim Galgen I, 42 43.
Historiographie I, 1—8.
Hofliebhabertheater I, 55.
holtwraker II, 51 52.
Holz: s. Böttcher.
honspraken IV, 69.
Hopfenhöfe IV, 81. — S. Gärten.
Hopfenverkäufer IV, 68.
horae canonicae II, 17. — S. Marienzeiten-Sänger.
horighed IV, 79.
Hörkammer I, 16.
huls III, 101.
hurlink II, 28.

Jagd in d. Heide I, 7.
Jahrzahlverse II, 75—78.
jar unde dach IV, 70.
Inschriften: Südportal d. Marienkirche II, 75—78. Glocken III, 81 82 85—88. Leuchter II, 72—74. Tonnenmaß II, 47.
Johannisfest III, 97.

kadik III, 100.
Kartenspiel III, 102.
Kaufmannsbrücken II, 106.
Kegelspiel III, 102.
kiez III, 94.
klovet holt II, 41.
Kniesenack II, 84—86.
Kollegium I, 54. II, 69. IV, 55 56 64.

Komödien I, 53 54 56—60 101 106. — S. Bauernkomödie, Fastnachtsspiele, Schulkomödien.
Komödienbude II, 95.
Komödienhaus: herzogliches II, 95, städtisches II, 96. — S. Ballhaus.
Kontrollmarken d. Bürgerschaft III, 110 111.
Kraftstücke I, 63 64.
Krämer I, 27 (131) 28 (48) 49.
—, landfahrende, I, 11.
Kriegskasse II, 85 90.
Kriegskassensiegel I, 83 84.
kropelkoning II, 27.
kuntschopp IV, 74.
Krugmutter III, 102.
Krystallseher I, 42.

Lagerbusch III, 109.
Laienschauspiel I, 52.
Landesherren: Gevatterbriefe III, 78—80. — S. Patronatsrecht, Siegel, Wappen.
Lazareth I, 11.
Landfahrende Krämer I, 11.
Lehen, geistliche, I, 25—33.
lemede IV, 69.
Leuchter zu St. Petri I, 105. II, 71—74.
liber arbitriorum I, 13.
Liebhabertheater I, 55.
Lieder, historische, 1, 8.
linitextores IV, 68.
litholt II, 35.
lochen IV, 69.
lodderbove IV, 79.
Löwen: s. Wappen.
luna prima II, 75 77.

Majestätssiegel I, 71.
Marienzeiten-Sänger: St. Marien I, 27 (17 19 21 23 24). St. Nikolai I, 33 (180 181 194 195). — S. horae canonicae.
marqueur II, 86 92.
Mitbesatzungsrecht I, 7.
Molkenzauber I, 41.
morghensprake IV, 67.
Münzen: r I, 74 82. Greif I, 74 77. getheilter Schild I, 77 82. Stierkopf 72.
Münzprägung (zuletzt 1864) I, 74.
Museum, Neues, II, 110.

Neues Haus I, 60.
Neujahr III, 102.
Niederdeutsche Reime III, 103.
Niederdeutsches Sammelwerk I, 3.
Niedergericht. Protokolle I, 42—45. — S. Frohn, Stapel.
Nothfeuer III, 49 97.

Obergericht: s. ordel.
Obstbau IV, 41—64.
Ochsenkopf: s. Stierkopf.
Offizialei I, 54. IV, 56 61 64.
officium IV, 66—68.
— civitatis IV, 70
Oculisten III, 111.
opene breve IV, 74.
Opern II, 95.
opticum speculum I, 61.
ordel don, seggen IV, 72. schelden IV, 72 73. tostan IV, 72 73. — S. byordel, vorordel.
Ordelbuch IV, 73 74 88.
overhalen IV, 70.

panden uppe den kerckhoven, uppe der straten II, 14 (§ 8).
pannum incidere IV, 67.
Pantaleonen kost III, 98.
pantaleonen III, 98.
Patronatsrecht.
— in Rostock I, 25—33. Landesherrschaft 1 36 41 44 91 100 153 171 176. — Bürgermeister 78 106. — Rath 2 10 15 29 74 202. — Bischof v. Schwerin 9 116 137 139 147. Abt zu Doberan 39. — Pfarrer zu St. Marien 11 17 19 21 23 24 28 30 54 59 62 68. St. Jakobi 102 103 105 106 112 113 122. St. Nikolai 188 197 203. Vorsteher: St. Marien 28 30. St. Jakobi 98 103 105 106 112 120. St. Petri 166. St Nikolai 197. St. Georg 87 88. Heil. Geist 128 129 133. — Propst z. H. Kreuz 31 69 127 143—146. Priorin 127. — H. Kreuz-Brüderschaft 111. — Papagoyen-Brüderschaft 84. — Herren-

Kaland 33 51 53 78. Jakobi-Kaland 101. — Wiekfahrer 66 81. Bäcker 58. Gerber 179 189 191. Goldſchmiede 138. Kramer 13 48. Pelzer 64. Schlachter d. Altſtadt 174; d. Neuſtadt 12. Schmiede 169. Schneider 57. Schuhmacher 25 32 80. Wollenweber 184 193 200. — Arekow, Kerſten, 94 96 124. Goldenbaghen in Have 167. Mandüvel, Kurt, 27; Thomas 27. Mekow, Kerſten, 93. Reventlow 71. Vieregge 123. von der Aa, Bm. Johann, 107; Heuneke 110. Baggel 34 40 45. Berkhan, Eliſabeth, 75 177. Beſeler, Netke, 77. Borch, Dr. Hermann, 140 141. Brand, Gutta, 142. Bremermann, Mag. Johann, 95. von dem Broke, Hinrich, 168. Bruggermann, Klaus, 126. Buck, Bm. Gottſchalk, 121 192 201 204. Bule, Mag. Johann, 134. Divitz, Dr. Johann, 26 27. Duve, Klaus, 163. Frederke 187. Goldeniſſe, Hinrich, 117. Grawel, Gretke, 199. Grentze 34 63; Albert 130; Engelbert 72; Rm. Hinrich 135. Gronenhagen, Engelbert, 178 204. Gute, Hille, 63. Haſſelbek 22; Arnd 50 109 136. Heyger 128 129. Heymeſat 76. Heket, Hinrich, 60. Hollogher, Reineke, 132. Hovemann, 47; Peter 61 73 125. Katzow 8 16 40 45 108 131 182; Hinrich 37. Kerkhof 3 46 56 201; Mag. Berthold 76. Kerſebom, Nikolaus, 5. Kollen, Nikolaus, 163; Peter, 42. Kopmann, Dr. Nikolaus, 182. Koppelow 43. Krege 37. Kröpelin 40 45 65. Rm. Johann 92 97 114 118. Kruſe, Mag. Bernhard, 115; Dr. Hinrich 104. Kulemann 170. Lange, Eler, 173; Eler 173; Rm. Johann 157. Levetzow, Rm. Hinrich, 172. Lowe 185. Lübben 20. Make 4 14 85 151. Mulſche, Johann, 7 55. Niebur, Gottſchalk, 99. Reyneke 99. Roſtkermann, Klaus, 126. Schermann. Ludolf, 155. Scherneke, Hans, 190. Schonevelt 162. Schorrentin, Eliſabeth, 75 177; Hinrich 75 177. Schroder, Thomas, 70. Schulenberch 182. Stamel, Dr. Johann, 159. Stubbendorp, Klaus, 198. Teſche 63. Dr. Tyde 154. Türekow 35 119. Tzamow, Nikolaus, 160. Vicke, Hinrich, 163. Voß, Vicke, 157. Vreſe 47 49 61 73 125. Vrieholt 63. Walkendorp, Hans, 199. Wendelſtorp 117. Wilde 18 52; Thideke 38. Witte, Taleke, 121. Tinekilker (?) 6. Wulf 5 83 152 162 175.

Patronatsrecht.

— im Roſtocker Archidiakonat I, 34—36. Landesherrſchaft 6 8 11—14 18 20 21 23 25 33. — Rath 7. — Abt zu Doberan 27 34—37. Propſt zu Neukloſter 17. Kloſter Ribnitz 1 3 10. Pfarrer: zu Ribnitz 2. zu Sanitz 15 16. — Arekow 26 30. Bibow, Arnd, 29. Buck, Gottſchalk, 24. Gummeren 32. Ketelhot 28. Moltke auf Strietfeld 4 5 9. Negendank 22. Preen 19. Swertze, Erich (?), 31.

pecora emere IV, 67.

pelliciorum renovatores IV, 68.

Pelzer I, 29 (64). II, 14 (10).

Peſt IV, 91.

Peſtapotheke IV, 88. — S. Apotheke.

Peſtarzt III, 112.

Peter-Pauls-Feſt III, 97 98.

Pfingſtfeſt III, 102.

Pfingſtmarkt I, 52 53 63. II, 95 96.

Pfundzoll I 75. IV, 6 10 17 18.

Pockenarzt III, 112.

Pockenhaus I, 42 100.

Preiſe v. Lebensmitteln (Bier, Brachſen, Butter, Eſſig, Gänſe, Hecht, Hering, Hühner, Käſe, Lachs, Lamm, Pfeffer, Salz, Sandat, Schinken) III, 107 108 v. Tonnen II, 43.

Privilegien II, 4.

prolocutores IV, 69.

Protokolle d. Niedergerichts I, 42—45.

Protocollum v. 1715: I, 7.

Puppenſpiele I, 60—62.

Quackſalber I, 60 63.

r: auf Kupferplättchen III, 110 111. Münzen I, 74 82. Tonnen II, 40.

raquette II, 80 82.
Rathhaus: consistorium IV, 66. theatrum IV, 67. — S. Brett, Hörkammer, Neues Haus, Weinkeller.
Räthſel III, 104.
Rathswappen I 76 82.
Rathswillküren IV, 65—76.
Rechenaufgabe III, 104 105.
Reime, niederdeutſche, III, 103.
rethores IV, 69.
richte, dat mynneste, IV, 72.
Rothbinder II, 38.

Sabbatsknechte III, 25.
Sakrament I, 44.
samende gut IV, 70.
Sammelwerk, niederdeutſches, I, 3.
Schaffer der Bruchfiſcher: III, 96—98 100.
—: Verzeichniß III, 105 106.
Berfelt, Hans, 1561 1571 1579.
Biel, Paul, 1530 1542 1551.
Blidemeſter, Jochim, 1527 1538 1549.
Bornitt, Arnd, 1519 1531 1543 1556.
—, Hans, 1502.
—, Jochim, 1570 1578.
—, Peter, 1562 1563 1575 1583.
Braſche, Chriſtopher, 1568 1576 1583.
—, Jochim, 1580.
—, Johann, 1538.
—, Klaus, 1511 1519.
—, Vicke, 1525 1532.
Buck, Hans, 1508 1517 1528.
—, Hans, 1560 1570 1578.
—, Hinrich, 1504.
—, Hinrich, 1533 1546.
—, Hinrich, 1569 1577.
—, Jochim, 1533.
—, Joſt, 1544 1555.
—, Peter, 1513 1525.
Dreger, Mathias, 1505 1513.
—, Thomas, 1506 1515.
Everdes, Godeke, 1501 1502.
Flint, Jochim, 1582.
—, Klaus, 1540 1550 1560.
Hermens, Asmus, 1545 1556 1566.
—, Hans, 1510 1518.
—, Hans jr., 1520 1532 1545 1558.
—, Jürgen, 1546 1557 1567.
—, Martin, 1512 1521 1533.
Hermens, Martin, 1584.
Hirendar, Berthold, 1523.
—, Jochim, 1550.
—, Marcus, 1518 1530.
—, Marcus, 1551 1561.
—, Rochus, 1552 1562 1563 1572.
Iven, Peter, 1499.
Kröger, Jochim, 1539 1548.
Langejohann, Mathias, 1542 1552.
Nettelbladt, Godehard, 1516 1527.
—, Hans, 1501.
—, Hans jr., 1502 1511 1520.
—, Hermann, 1499.
—, Hinrich, 1543 1553.
—, Jakob, 1507.
—, Jakob, 1575, 1582.
—, Jochim, 1531, 1544, 1554.
—, Jochim jr., 1555, 1565, 1574.
—, Joſt sr., 1505.
—, Joſt jr., 1504.
Pape, Papke.
—, Görges, 1549 1559 1568.
—, Hans, 1510.
—, Kerſten, 1503 1512 1522 1535 1536
—, Kerſten, 1571 1579.
—, Klaus, 1497.
—, Klaus, 1521.
—, Klaus 1581.
—, Paul, 1498 1506.
—, Paul, 1514 1524 1536 1548 1558
Pilhacke, Jakob, 1565.
—, Kerſten, 1576 1584.
—, Klaus, 1528 1539.
—, Klaus, 1566 1574 1581.
Reineke, Hans, 1547.
—, Hans, 1572.
—, Jakob, 1580.
—, Klaus sr., 1507 1515 1526.
—, Klaus, 1522.
—, Klaus, 1553.
Rönnepage, Hinrich, 1497 1509.
—, Thomas, 1526.
Schröder, Peter, 1498 1508 1516.
Schüſſelow, Peter, 1517 1529 1540.
—, Peter, 1557 1567.
Voß, Bartholomäus, 1503 1514 1523.
—, Hermann, 1509 1524 1537.
—, Hinrich, 1529 1541.
—, Hinrich, 1559 1569 1577.

Voß, Peter, 1532 1547.
—, Samuel, 1564 1573.
Wilm, Hans, 1554 1564 1573.
Scharren: IV, 88.
Schauspieler: deutsche I, 55 56. II, 89 90 95. englische I, 54. Jenische II, 93. Lübische II, 95.
umme schelinge schuldigen IV, 72.
Schildhalter I, 85—87.
schip maken van kese III, 103.
Schlachter IV, 88. Altstadt I, 32 (174). Neustadt I, 27 (12). — S. carnifices, Scharren.
Schmähgedicht auf Oldendorp I, 50.
Schloßtonnen II, 40.
Schmiede I, 32 (169).
Schneider I, 29 (57).
Schonenfahrer-Gelag I, 106.
Schoß I, 14 15.
Schreiberei II, 15 23.
scricke umme den stubben II, 26.
Schuhmacher I, 26—29 (25 32 80).
Schulkomödien I, 52 53.
Schulwesen IV, 77—82.
Schütting: s. Böttcher. Bruchfischer.
Schwäne auf der Warnow IV, 35.
Schwanessen III, 98 99.
Schwarzbinder II, 38.
secretum I, 72 73 76. s. senatus I, 75.
Seefahrt nach Dünkirchen II, 53 54.
Seiltanz I, 63. II, 95.
sententia intricata IV, 69.
Servituten: s. Wege-Servituten.
Siebenzahl I, 52. (Altersstufen, Leiden Christi, Marien-Schmerzen, Tageszeiten). — S. horae canonicae, Marienzeiten-Sänger.
Siegel: Sigillum I, 69—72 76. Secretum I, 72 73 76. Signum I, 75 76 79. Secretum senatus I, 76. Sigillum mit getheiltem Wappen I, 76. — Gewett I, 72. Kriegskasse I, 83 84.
—, fürstliche: Niklot I. I, 66. Heinrich Borwin I. I, 67. Niklot II. I, 68. Heinrich Borwin II. I, 68. Vormundschaft I, 68 69. Heinrich Borwin III. I, 69. Nikolaus v. Werle I, 71. Nikolaus v Rostock I, 78 79 83.
Siegel, städtische in d. Herrschaft Rostock, I, 69 71.
—: Domkapitel I, 76. Universität I, 76.
Siegelabbildungen I, 67 68 70—73 75 79 83 95.
signum I, 75 76 79.
in de slote setten II, 13 (§§ 3 6).
slukinghe IV, 79.
smale tunnen II, 46.
Sonntag: Hochzeiten III, 6. Taufe III, 80. — S. Sabbatsknechte.
sortem mittere IV, 67.
speculum opticum I, 61.
splint II, 41 44.
Stadtbücher II, 5—10.
Stadtbuchschriften IV, 74—76.
Stadthebamme III, 111.
Stadtkasse IV, 88.
stafholt II, 35.
Stange auf d. Mittelmarkt I, 104.
stapel II, 14 (§ 11).
Statuten IV, 65—76.
Stein mit Weltkugel auf d. Mittelmarkt I, 105
Steinschneider III, 111.
Stierkopf: auf Münzen I, 72 82. auf Tonnen II, 40 48. — S. Wappen.
Strand II, 13 (§ 4).
Strandbeleuchtung II, 105 106.
Straßensischer IV, 87.
Streitschriften II, 69.
stubbe II, 26.
Studentenaufführungen I, 53 54. II, 109.
stumper IV, 79.
Sturmfluth v. 1625: I, 5.
van sik sunderen IV, 70.
swyne panden II, 14 (§ 8).

Tafelkünste, holländische, II, 95.
Tagebücher: Lauremberg IV, 41—64. Priestav I, 6 7. Schrepp I, 7. Westphal I, 7.
Tanzmeister II, 92.
tendens IV, 84 85.
testament IV, 70.
Testamente der Universitätsangehörigen IV, 89.
Teufelnamen I, 42 (Baron, Leion, Mastrok, Belsebuk Lusefer).

Theater: ſ. Ballets, Ballhaus, Dramatiſche Darſtellungen, Geiſtliche Spiele, Hofliebhabertheater, Komödien. Opern, Schauſpieler, Studentenaufführungen, Tragödien.
theatrum IV, 67.
Theologen-Konvent zu Lüneburg III, 22.
Thierkampf I, 64.
Thorenkiſte IV, 87 88.
Todtenerde I, 43 44.
toghe des messes IV, 70.
Tonnen II, 9—48.
Tonnenmaß II, 47.
Tonnenpreiſe II, 43.
Tragödien I, 53 54.
truwe lofte IV, 70.
tunnen, smale., II, 46.

Urkunden II, 1—5.
Urtheilsbuch IV, 73 74 88.

vadiare IV, 66—69.
Vikarieen I, 27—33.
vinum emere IV, 67. falsificare IV, 68.
Vogelſtellen in Keſſin II, 58.
von vor Perſonennamen I, 104.
sik voranderen IV, 70.
vore III, 103.
vore IV, 69.
sik vorhalen IV, 69.
vorhomuden IV, 70.
vormundere eynes doden IV, 70.
vorordel IV, 72.
vorsathe IV, 69.
Vorſchoß I, 14 15.

Wachtpflicht I, 15.
Wadenzüge IV, 87.
Wandleuchter: ſ. Leuchter.
Wappen I, 65—88. — Greif; im W. d. Fürſten Heinrich Borwin I.: I, 67. Heinrich Borwin II.: I, 68. Heinrich Borwin III.: I, 69. v. Roſtock I, 73 74 77 78. im W. d. Stadt I, 66 72—74 77. (auf Flaggen I, 76 79. auf Münzen I, 74 77. auf Tonnen II, 40 48). — Greif auf einer Fußleiſte I, 76 77. — Greif in dreifach getheiltem Schilde: im W. d Stadt I, 75. (getheilter Schild auf Münzen I, 77 82). — Stierkopf: im W. d. Fürſten Niklot II.: I, 68. v. Werle I, 69. Nikolaus I.: I, 70 71. im W. d. Städte d. Herrſchaft Roſtock I, 69 71. im W. d. Stadt I, 66 69—72 (auf Münzen I, 72. auf Tonnen II, 40). Stierkopf mit Halsfell im W. d. Fürſten v. Mecklenburg I, 69. — Helmſchmuck im W. d. Fürſten v. Roſtock I, 83. im W. d. Stadt I, 82—85 (Hörner I, 82—83. Fähnchen I, 83 84). — Schildhalter im W. d. Fürſten v. Mecklenburg I, 85 86. im W. d. Stadt I, 86 87 (Löwen I, 86. Greifen I, 87). — Drei W. am Steinthor I, 81 82. am Kröplinerthor I, 82. an der Marienkirche I, 82. auf Abbildungen I, 82.
—: Bottticher, Nikolaus, II, 72. Drewes, Katharina, II, 72.
warstede IV, 79.
waschen in der groven boven den veer glynden II, 14 (§ 9).
waschholt IV, 79.
weddertucht IV, 72 74.
weddeschat IV, 75.
Wege-Servituten IV, 85 86.
Wehrpflicht I, 15.
Weinkeller IV, 87.
Weißbinder II, 38.
were IV, 70.
wynhogen IV, 79.
Wollenweber I, 33 (184 193 200).
wortgeld IV, 81 86.
wraker: ſ. holtwraker.
Wortzinſen-Regiſter IV, 86.
Wünſchelruthe I, 42.

Zauberei: ſ. Kryſtallſeher, Molkenzauber, Teufelnamen, Todtenerde, Wünſchelruthe.
Zuſchläger II, 49.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark. Von Dr. Ad. Hofmeister 1
II. Zur Geschichte der Länder Werle und Schwan. Von Dr. K. Koppmann 21
III. Von der Ober-Warnow. Von Dr. K. Koppmann 29
IV. Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 40
V. Aus Peter Laurembergs Tagebuch. Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während des dreißigjährigen Krieges. Von L. Krause 41
VI. Statuten und Rathswillküren. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . 65
VII. Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien. Von Dr. Ad. Hofmeister. 77
VIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen:
1. Kreuzbrücke. Von K. K. 83
2. Stangenland. Von K. K. 85
3. Karlshof. Von K. K. 86
4. Thorenkiste. Von K. K. 87
5. Pest-Apotheke. Von K. K. 88
6. Magister Nikolaus Rutze. Von K. K. 88
7. Jochim Schlu. Von Ad. H. 90
8. Rostocks längste Stunde. Von K. K. 91
Nachtrag. 92
Berichtigungen 92
Statuten 93
Mitglieder-Verzeichniß 97
Register. Von Dr. K. Koppmann 101